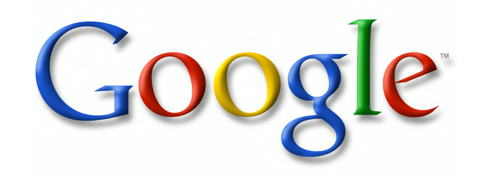
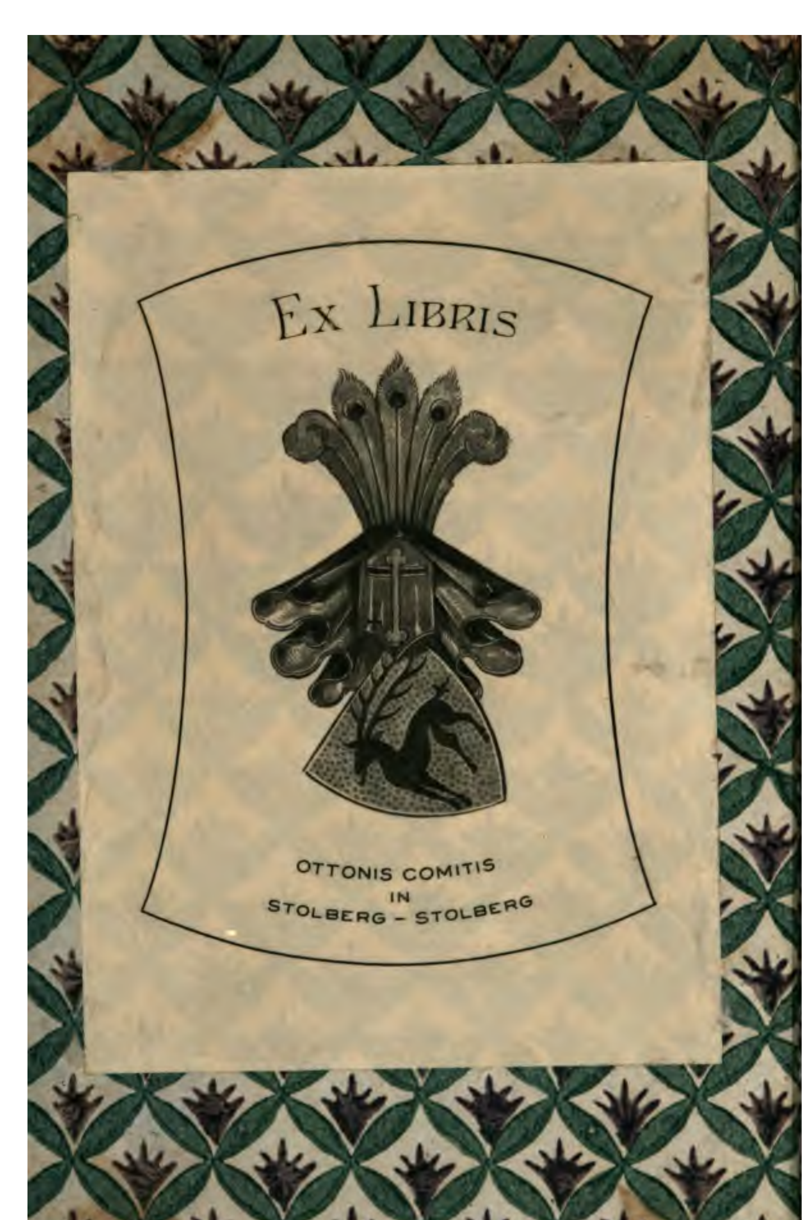
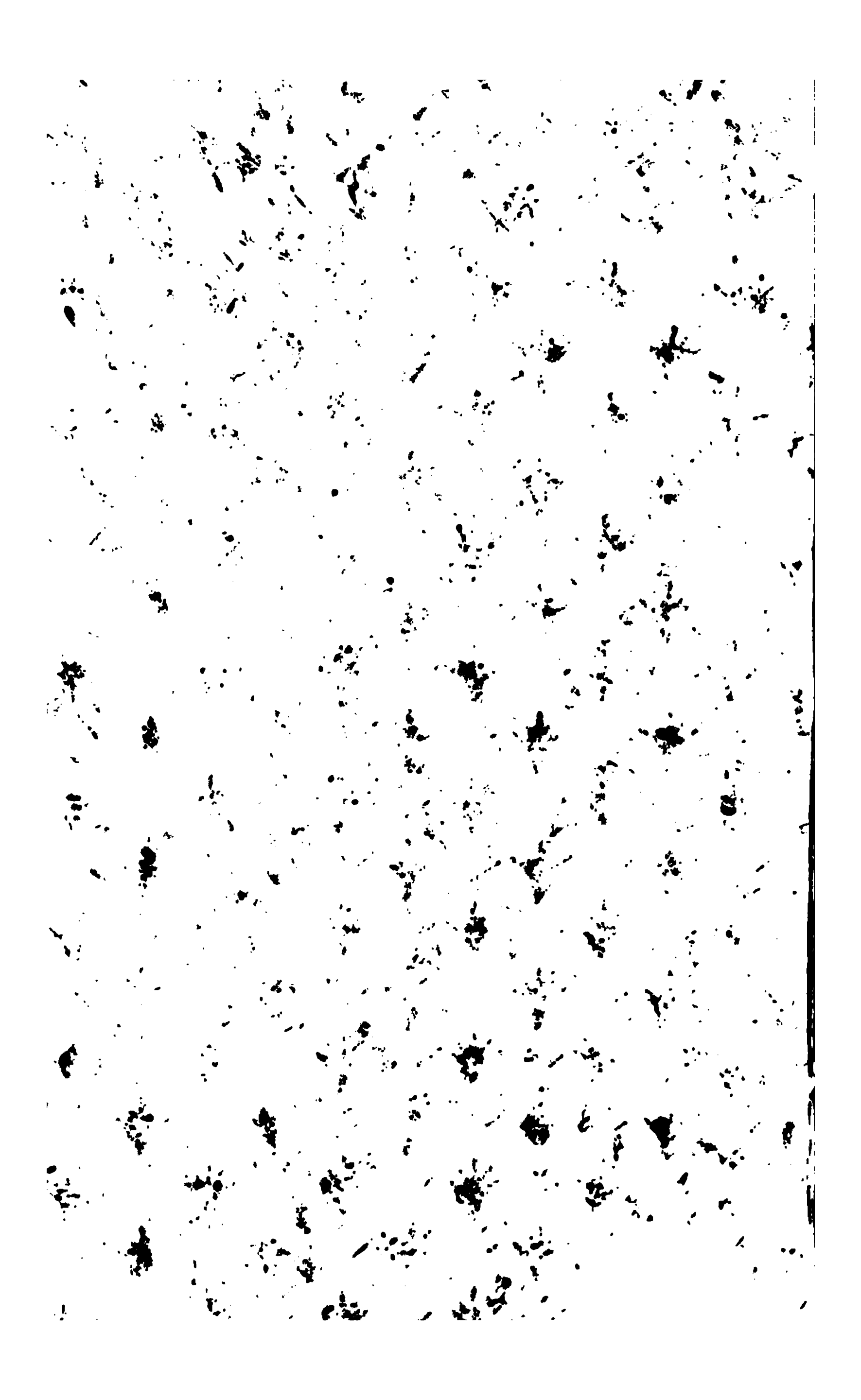


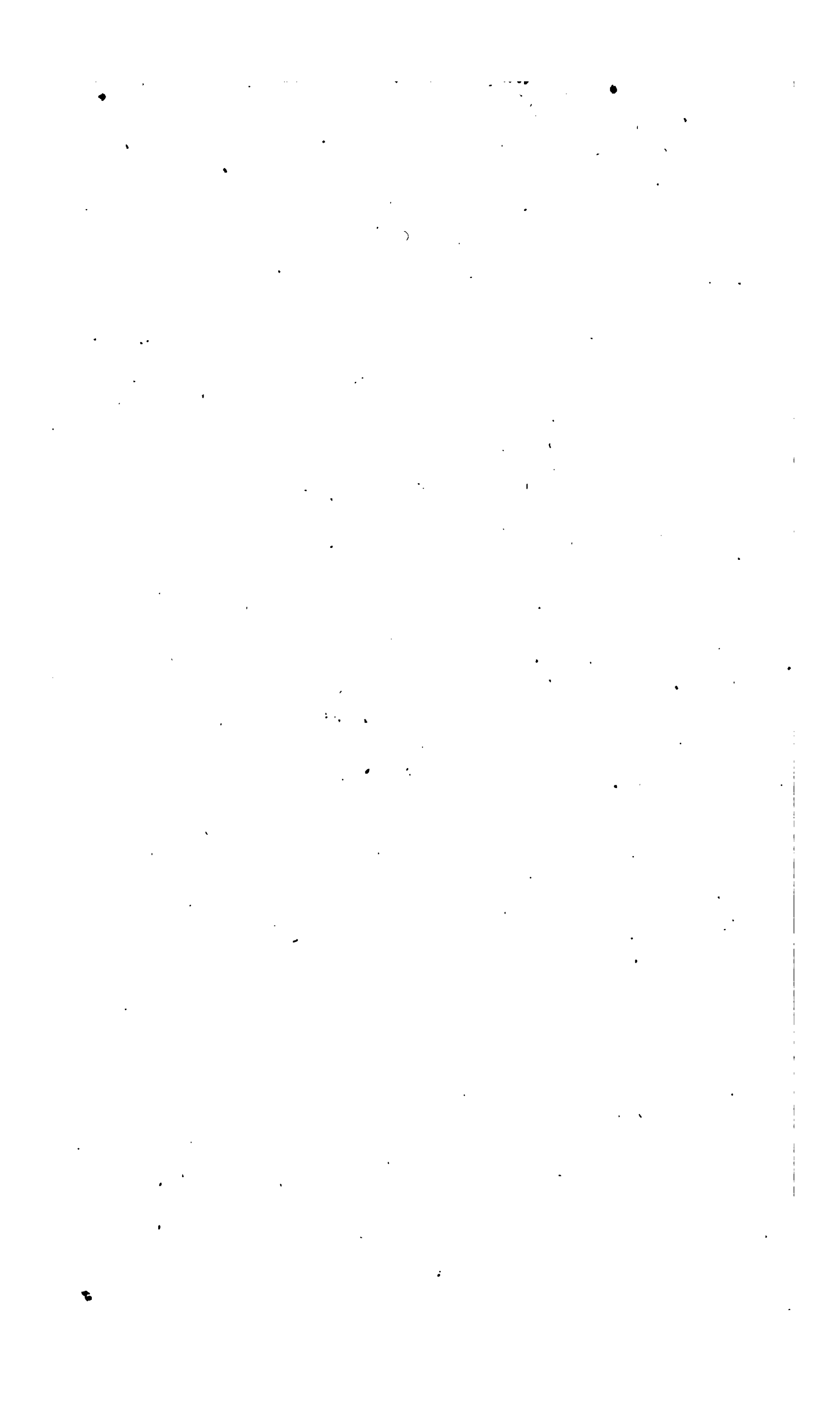




EX LIBRIS
OTTONIS COMITIS
IN
STOLBERG – STOLBERG







Historische Nachrichten
und
politische Betrachtungen
über die
französische Revolution

von

Christoph Girtanner,
der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst Doktor; Herzögl. Sachsen-Kob. geheimen Hofrath; der Königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der litter. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitglied; u. s. w.

Zwölfter Band.

Il est contre l'ordre naturel, que le grand nombre gouverne, et que le petit soit gouverné.

J. J. Rousseau Contrat social.

Zweyte, vermehrte, verbesserte, und durchaus veränderte Auflage.

Berlin 1797.

Innhalt.

Drey und zwanzigste Abtheilung.

Geschichte der Französischen Revolution, von der Hinrichtung des Königs, bis zu dem gänzlichen Sturze der Parthey der Girondisten. Vom 31sten Januar bis zum 31sten May 1793.

Eindruck, den die Hinrichtung des Königs auf das Volk machte. Ermordung eines Mitgliedes der Konvention. Die Maratisten beschuldigen die Girondisten, daß sie Urheber dieser Mordthat wären. Der Ausschuß zur allgemeinen Sicherheit wird neu gewählt, und aus Maratisten zusammengesetzt. Feyerliches Leichenbegängniß des ermordeten Mitgliedes der Konvention. Bürgerfest auf dem Karussel-Platze. Der Minister Roland legt seine Stelle nieder. Bedrängniß, in welchem sich der National-Schatz befand. Der Kriegsminister Pache. Beschluß der Konvention, die Armee betreffend. Sieyes Vorschlag zu einer neuen Einrichtung des Kriegs-Ministeriums. Der General Beurnonville wird Kriegsminister. Die Grafschaft Nizza wird mit Frankreich vereinigt. Zuschrift der Konvention an das Volk, über die Hinrichtung des Königs. Die Konvention widerruft einen ihrer vorigen Beschlüsse. Die Maratisten nehmen sich der September-Mörder an. Bittschrift der Föderirten zu Gunsten der September-Mörder. Der, gegen diese Mörder angefangene, Prozeß wird von der Konvention aufgehoben. Schilderung des Ministers Garat. Fernere Streitigkeiten zwischen den Girondisten und Maratisten. Die von den Girondisten verfertigte, Konstitution. Plünderung zu Paris. Abscheulicher Vorschlag des Carra. Der Minister Garat fodert Geld für den Pariser Bürgerrath. Marat wird von Salles angeklagt, und von Tallien vertheidigt. Der Minister Garat. Orleans neue Verschwörung. Der Plan des Generals Dümouriez zu Gunsten des Orleans. Die Feigherzigkeit des Herzogs von Orleans vereitelt den Plan. Der Herzog wird bankerott. Die Herzoginn Orleans. Angst und Furcht des Herzogs seit der Hinrichtung des Königs. Er erbt seinen Schwiegervater, und zettelt, in Verbindung mit den Maratisten, eine neue Verschwörung

an, welche aber, durch seine eigene Feigherzigkeit, abermals vereitelt wird. Das Revolutions-Tribunal wird errichtet. Neue Zensur über die Journale. Pache und Santerre stellen sich, als wenn sie von der Verschwörung nichts wüßten. Stürmische Sitzung der Konvention am zehnten März. Barrere. Robespierre. Danton. Lareveillere-Lepaux. Abermalige stürmische Sitzung am zwölften März. Vergniaud's Rede über die Verschwörung des zehnten Märzens. Diese Verschwörung sollte auch in den Provinzen ausbrechen. Traurige Folgen dieser Verschwörung für Frankreich.

Geschichte der Entstehung der Koalition gegen Frankreich, oder Verhältnisse Frankreichs zum Auslande:

1) Zu Großbrittannien. Der Frankreichische Gesandte erhält den Befehl, ungesäumt England zu verlassen. Botschaft des Königs an das Parlament. Debatten in dem Parlemente. Debatten in der Konvention. Kriegserklärung der Konvention gegen Großbrittannien und Holland. Fernere Debatten in der Konvention. Stimmung des Großbrittannischen Kabinettes gegen Frankreich. Mißlungene Unterhandlung des Generals Dümouriez mit dem Großbrittannischen Gesandten im Haag. Stimmung des Volkes in Großbrittannien, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Botschaft des Königs von England an das Parlament. Debatten über diese Botschaft im Parlamente. Vertrag zwischen Großbrittannien und dem Kurfürstenthume Hannover. Fernere Maaßregeln des Großbrittannischen Parlaments, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Subsidien-Vertrag zwischen Großbrittannien und Hessen-Kassel. Ueberzeugender Beweis, daß in dem Kriege zwischen Großbrittannien und Frankreich die letztere Macht der angreifende Theil war.

2) Zu Holland. Allgemeine Furcht in Holland vor dem Kriege mit Frankreich. Plan des Generals Dümouriez auf Holland. Verhandlungen der Großbrittannischen Regierung mit Holland. Zirkularbrief der General-Staaten an die Stände der Provinzen.

3) Zu Spanien. Unentschlossenheit des Spanischen Hofes. Zweydeutiges Betragen des Herzogs von Alcudia. Der Frank-

reichische Gesandte verläßt Madrit. Erbitterung der Spanier über die Hinrichtung des Königs von Frankreich. Befehle des Königs an den Rath von Kastilien. Befehl des Rathes von Kastilien. Zirkular-Schreiben des Herzogs von Alcudia an die, zu Madrit befindlichen, auswärtigen Gesandten. Barreres Vortrag in der National-Konvention über die Verhältnisse Frankreichs zu Spanien. Kriegserklärung der Frankreichischen National-Konvention gegen Spanien. Kriegeserklärung des Königs von Spanien gegen Frankreich. Aller Handel mit Frankreich wird verboten. Uebereinkunft zwischen Spanien und England.

4) Zu Portugall. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Portugall.

5) Zu Neapel. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Neapel.

6) Zu Sardinien. Mißlungene Unternehmung der Frankreicher auf die Insel Sardinien. Pitts Weigerung, den Wormser Vertrag zu erfüllen. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Sardinien.

7) Zu dem deutschen Reiche. Reichs-Gutachten vom 22sten März 1793, den Reichskrieg betreffend. Reichs-Gutachten vom 18ten Februar 1793, die Volksverführer betreffend. Kaiserliches Ratifikations-Dekret vom 30sten April. Bestrittene Handels-Freyheit der Hansee-Städte während des Reichs-Krieges. Kaiserliches Hof-Dekret vom 12ten May, 1793.

8) Zu Preußen. Vertrag zwischen Preußen und Großbrittannien.

9) Zu dem Kurfürsten von der Pfalz. Vorstellungen des Kaisers und Gegenvorstellungen des Kurfürsten, in Rücksicht auf die Pfälzische Neutralität.

10) Zu Rußland. Ukase der Russischen Kaiserinn gegen die Frankreicher. Uebereinkunft zwischen Rußland und Großbrittannien. Die Kaiserinn erkennt den Grafen von Provenze als Regenten des Königreichs Frankreich, und den Grafen von Artois als General-Statthalter. Sie nimmt sich der Frankreichischen Ausgewanderten thätig an.

11) Zu dem Grafen von Provenze, als ältesten Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich. Manifest des Grafen

von Provenze aus seiner Residenz zu Hamm in Westphalen. Erklärung des Regenten von Frankreich. Zirkular-Schreiben desselben an den ausgewanderten Frankreichischen Adel.

12) Zu dem Pabste. Die Frankreichische Nationalkokarde wird zu Rom aufgesetzt. Das Wappen der Republik Frankreich soll an dem Hause ihres Gesandten aufgestellt werden, welches der Pabst nicht zugeben will. Ermordung des Frankreichischen Geschäftsträgers Basseville. Verfolgung der Frankreicher zu Rom. Beschluß der Nationalkonvention gegen den Pabst.

13) Zu der Republik Venedig. Diese Republik erkennt die Republik Frankreich an. —

Der Frankreichische General Beurnonville will Trier erobern, welches durch den Fürsten von Hohenlohe vertheidiget wird. Beurnonville wird gänzlich geschlagen. Prahlereyen dieses Generals. Der General Cüstine zu Maynz. Proklamation dieses Generals. Herrschsucht der Maynzer Jakobiner. Freyheitsprediger. Abneigung der Maynzer, die ihnen angebotene Freyheit anzunehmen. Der Maynzer Volksfreund, eine Zeitschrift. Ankunft der Pariser Kommissarien zu Maynz. Die Preußen erobern Hochheim und Kostheim. Ein Freyheitsbaum wird zu Maynz gepflanzt. Beschreibung der Feyerlichkeit. Zerstörung öffentlicher Denkmäler der vorigen Regierung. Unreinlichkeit und Ausschweifungen der Frankreicher, denen der General Cüstine durch eine Proklamation Einhalt zu thun sucht. Betragen des Maynzer Klubs bey der Nachricht von der Hinrichtung des Königs. Betragen der Frankreichischen Armee zu Maynz bey dieser Nachricht. Abermalige Proklamation des Generals Cüstine. Bekanntmachung der Frankreichischen Kommissarien zu Maynz, in Rücksicht auf die Reichs-Avokatorien. Fernere Proklamationen und Verordnungen zu Maynz. Vorstellungen der Maynzischen Geistlichkeit gegen die verlangte Leistung des Bürgereides. Die Maynzer weigern sich standhaft, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Betragen der Mitglieder des Maynzer Klubs. Betragen der Kommissarien der National-Konvention gegen die Maynzer Bürger. Geistliche werden zu Maynz über die Gränze gebracht. Freyheits-Apostel. Georg Forsters Mission nach Grünstadt, und seine Gefangennehmung der Grafen



Historische Nachrichten

und

politische Betrachtungen

über die

französische Revolution

von

Christoph Girtanner,
der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst Doktor; Herzogl. Sachsen-Kob. geheimen Hofrath; der Königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der litter. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitglied; u. s. w.

Zwölfter Band.

Il est contre l'ordre naturel, que le grand nombre gouverne, et que le petit soit gouverné.

J. J. Rousseau Contrat social.

Zweyte, vermehrte, verbesserte, und durchaus veränderte Auflage.

Berlin 1797.

Innhalt.

Drey und zwanzigste Abtheilung.

Geschichte der Französischen Revolution, von der Hinrichtung des Königs, bis zu dem gänzlichen Sturze der Parthey der Girondisten. Vom 31sten Januar bis zum 31sten May 1793.

Eindruck, den die Hinrichtung des Königs auf das Volk machte. Ermordung eines Mitgliedes der Konvention. Die Maratisten beschuldigen die Girondisten, daß sie Urheber dieser Mordthat wären. Der Ausschuß zur allgemeinen Sicherheit wird neu gewählt, und aus Maratisten zusammengesetzt. Feyerliches Leichenbegängniß des ermordeten Mitgliedes der Konvention. Bürgerfest auf dem Karussel-Platze. Der Minister Roland legt seine Stelle nieder. Bedrängniß, in welchem sich der National-Schatz befand. Der Kriegsminister Pache. Beschluß der Konvention, die Armee betreffend. Sieyes Vorschlag zu einer neuen Einrichtung des Kriegs-Ministeriums. Der General Beurnonville wird Kriegsminister. Die Grafschaft Nizza wird mit Frankreich vereinigt. Zuschrift der Konvention an das Volk, über die Hinrichtung des Königs. Die Konvention widerruft einen ihrer vorigen Beschlüsse. Die Maratisten nehmen sich der September-Mörder an. Bittschrift der Föderirten zu Gunsten der September-Mörder. Der, gegen diese Mörder angefangene, Prozeß wird von der Konvention aufgehoben. Schilderung des Ministers Garat. Fernere Streitigkeiten zwischen den Girondisten und Maratisten. Die von den Girondisten verfertigte, Konstitution. Plünderung zu Paris. Abscheulicher Vorschlag des Carra. Der Minister Garat fodert Geld für den Pariser Bürgerrath. Marat wird von Salles angeklagt, und von Tallien vertheidigt. Der Minister Garat. Orleans neue Verschwörung. Der Plan des Generals Dümouriez zu Gunsten des Orleans. Die Feigherzigkeit des Herzogs von Orleans vereitelt den Plan. Der Herzog wird bankerott. Die Herzoginn Orleans. Angst und Furcht des Herzogs seit der Hinrichtung des Königs. Er erbt seinen Schwiegervater, und zettelt, in Verbindung mit den Maratisten, eine neue Verschwörung

an, welche aber, durch seine eigene Feigherzigkeit, abermals vereitelt wird. Das Revolutions-Tribunal wird errichtet. Neue Zensur über die Journale. Pache und Santerre stellen sich, als wenn sie von der Verschwörung nichts wüßten. Stürmische Sitzung der Konvention am zehnten März. Barrere. Robespierre. Danton. Lareveillere-Lepaux. Abermalige stürmische Sitzung am zwölften März. Vergniaud's Rede über die Verschwörung des zehnten Märzens. Diese Verschwörung sollte auch in den Provinzen ausbrechen. Traurige Folgen dieser Verschwörung für Frankreich.

Geschichte der Entstehung der Koalition gegen Frankreich, oder Verhältnisse Frankreichs zum Auslande:

1) Zu Großbrittannien. Der Frankreichische Gesandte erhält den Befehl, ungesäumt England zu verlassen. Botschaft des Königs an das Parlament. Debatten in dem Parlemente. Debatten in der Konvention. Kriegserklärung der Konvention gegen Großbrittannien und Holland. Fernere Debatten in der Konvention. Stimmung des Großbrittannischen Kabinettes gegen Frankreich. Mißlungene Unterhandlung des Generals Dümouriez mit dem Großbrittannischen Gesandten im Haag. Stimmung des Volkes in Großbrittannien, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Botschaft des Königs von England an das Parlament. Debatten über diese Botschaft im Parlamente. Vertrag zwischen Großbrittannien und dem Kurfürstenthume Hannover. Fernere Maaßregeln des Großbrittannischen Parlaments, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Subsidien-Vertrag zwischen Großbrittannien und Hessen-Kassel. Ueberzeugender Beweis, daß in dem Kriege zwischen Großbrittannien und Frankreich die letztere Macht der angreifende Theil war.

2) Zu Holland. Allgemeine Furcht in Holland vor dem Kriege mit Frankreich. Plan des Generals Dümouriez auf Holland. Verhandlungen der Großbrittannischen Regierung mit Holland. Zirkularbrief der General-Staaten an die Stände der Provinzen.

3) Zu Spanien. Unentschlossenheit des Spanischen Hofes. Zweydeutiges Betragen des Herzogs von Alcudia. Der Frank-

von Provenze aus seiner Residenz zu Hamm in Westphalen. Erklärung des Regenten von Frankreich. Zirkular-Schreiben desselben an den ausgewanderten Frankreichischen Adel.

12) Zu dem Pabste. Die Frankreichische Nationalkokarde wird zu Rom aufgesetzt. Das Wappen der Republik Frankreich soll an dem Hause ihres Gesandten aufgestellt werden, welches der Pabst nicht zugeben will. Ermordung des Frankreichischen Geschäftsträgers Basseville. Verfolgung der Frankreicher zu Rom. Beschluß der Nationalkonvention gegen den Pabst.

13) Zu der Republik Venedig. Diese Republik erkennt die Republik Frankreich an. —

Der Frankreichische General Beurnonville will Trier erobern, welches durch den Fürsten von Hohenlohe vertheidiget wird. Beurnonville wird gänzlich geschlagen. Prahlereyen dieses Generals. Der General Cüstine zu Maynz. Proklamation dieses Generals. Herrschsucht der Maynzer Jakobiner. Freyheitsprediger. Abneigung der Maynzer, die ihnen angebotene Freyheit anzunehmen. Der Maynzer Volksfreund, eine Zeitschrift. Ankunft der Pariser Kommissarien zu Maynz. Die Preußen erobern Hochheim und Kostheim. Ein Freyheitsbaum wird zu Maynz gepflanzt. Beschreibung der Feyerlichkeit. Zerstörung öffentlicher Denkmäler der vorigen Regierung. Unreinlichkeit und Ausschweifungen der Frankreicher, denen der General Cüstine durch eine Proklamation Einhalt zu thun sucht. Betragen des Maynzer Klubs bey der Nachricht von der Hinrichtung des Königs. Betragen der Frankreichischen Armee zu Maynz bey dieser Nachricht. Abermalige Proklamation des Generals Cüstine. Bekanntmachung der Frankreichischen Kommissarien zu Maynz, in Rücksicht auf die Reichs-Avokatorien. Fernere Proklamationen und Verordnungen zu Maynz. Vorstellungen der Maynzischen Geistlichkeit gegen die verlangte Leistung des Bürgereides. Die Maynzer weigern sich standhaft, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Betragen der Mitglieder des Maynzer Klubs. Betragen der Kommissarien der National-Konvention gegen die Maynzer Bürger. Geistliche werden zu Maynz über die Gränze gebracht. Freyheits-Apostel. Georg Forsters Mission nach Grünstadt, und seine Gefangennehmung der Grafen

Frankreich nach Belgien gesandt. Dümouriez mißbilligt den Beschluß vom 15ten Dezember. Die Pariser Oper wird nach Belgien gesandt, um die Belgier zur Freyheit zu bekehren. Schauspieler werden von Paris, in der nämlichen Absicht, nach Belgien gesandt. Assignate in Belgien in Umlauf gesetzt. Zuschrift der Einwohner von Antwerpen an die National-Konvention. Die Wahl der Wahlherren zu Brüssel wird für ungiltig erklärt. Vergebliche Protestationen der Belgier. Jakobinerklub zu Brüssel. Ohnehosen zu Brüssel. Zertrümmerung der Bildsäulen. Der General Moreton zwingt die Belgier, den Beschluß vom 15ten Dezember zu vollziehen. Kommissarien der vollziehenden Gewalt in Belgien. Die Frankreicher nehmen die Belgischen Klöster in Besitz. Bänkelsänger und Marktschreyer als Propagandisten. Vereinigung der Belgier mit Frankreich. Widerspänstigkeit der Belgier. Der General Dümouriez setzt die Klöster in Belgien in Kontribution. Fest der Ohnehosen zu Brüssel. Proklamationen des Generals Dümouriez an die Armee, an das Belgische Volk und an das Volk zu Brüssel. Zustand der Belgischen Armee. Anarchie zu Lüttich. Vereinigung der Ardennen-Armee mit der Belgischen Armee. Die Oesterreichische Armee. Plan des Generals Dümouriez zur Eroberung von Holland. Stärke der Armee des Generals Dümouriez. Manifest des Generals Dümouriez an die Holländer. Dümouriez sucht sich in der Folge wegen dieses Manifestes zu entschuldigen. Gegen-Manifest der Holländischen General-Staaten. Die Frankreicher rücken in Holland ein. Breda wird erobert. Heldenmüthige Vertheidigung des Kommandanten von Klundert. Eroberung von Klundert. Ankunft Engländischer Truppen in Holland. Erklärung des Erbstatthalters an die General-Staaten. Antwort der General-Staaten. Eroberung von Gertruidenburg.

Die Nachricht von der Hinrichtung des guten und unglücklichen Königs Ludwig des Sechszehnten erweckte nicht nur in den übrigen Ländern Europens Staunen und Entsetzen, sondern sie wurde auch in Frankreich selbst mit dem größten Abscheu vernommen. Der General Dûmouriez, welcher wenige Tage nach dieser Hinrichtung von Paris zu der Armee in den Niederlanden reiste, bemerkt, daß er in allen Provinzen Frankreichs, durch die er gekommen sey, das Volk über den Tod des Königs bestürzt, und mit Furcht und Abscheu gegen die Jakobiner erfüllt gefunden habe. a) Es würde also höchst ungerecht seyn, wenn man diese schreckliche und ungerechte Handlung, welche bloß den Jakobinern und der Parthey des Herzogs von Orleans zugeschrieben werden muß, der Frankreichischen Nation zur Last legen wollte, die daran gar keinen Theil hatte, und unter dem Drucke grausamer Befehlshaber seufzte.

Die erste Folge der Verurtheilung des Königs war die Ermordung eines Mitgliedes der Konvention, Pelletier de St. Fargeau. Dieser Mann hatte nicht nur für den Tod des Königs gestimmt, sondern

a) Dans toute la Picardie, l'Artois et la Flandre maritime, il avoit trouvé le peuple consterné de la mort tragique de Louis XVI. Il avoit aperçu autant d'horreur que de crainte, au seul nom de Jacobin. *Mémoires du général Dumouriez.* T. I. S. 138.

auch die Nothwendigkeit der Hinrichtung noch in einer besondern Flugschrift darzuthun gesucht. Am 20sten Januar 1793, am Tage vor der Hinrichtung des Königs, aß er in einem öffentlichen Hause im Palais-Royal zu Mittag. Während der Mahlzeit traten sechs Männer herein, und Einer derselben, Namens Paris, ein vormaliger Garde-du-Korps, stieß ihm den Säbel in die Brust, mit den Worten: „Bösewicht! „Du hast für den Tod des Königs gestimmt; hier ist „Dein Lohn!" Der Mörder entfloh, und Pelletier starb am folgenden Tage.

Als dieser Vorfall am 21sten Januar der Konvention angezeigt wurde, entstand ein großer Lärm. Die Maratisten stellten sich, als ob sie glaubten, daß eine Verschwörung gegen ihre ganze Parthey statt fände, wovon diese Ermordung eines ihrer Mitglieder blos der Anfang wäre; sie stellten sich ferner, als wenn sie glaubten, daß die Girondisten im Einverständnisse mit den Royalisten an dieser Verschwörung Theil genommen, und diese Ermordung veranlaßt hätten. Einige unter ihnen behaupteten, sie wären ebenfalls angefallen und bedroht worden, und sie wüßten, daß Roland und Pethion die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten wären. a) Robespierre verlangte: daß neue Haussuchungen sollten angestellt werden, um die verdächtigen Personen auszufinden, und daß der Minister Roland von den, unter seiner Aufsicht be-

a) On ne peut nier, que les anarchistes n'ayent profité avec beaucoup d'adresse de l'assassinat de *le Pelletier*, pour ramener l'intérêt sur leur parti, alors entiérement décrié. Ils ont fait entendre, que cet assassinat étoit le produit d'une haine dirigée particuliérement contre *la montagne*, et contre ceux qui avoient voté la mort du tyran. J. P. *Brissot* à ses commettans. S. 19.

findlichen, Geldern Rechenschaft ablegen solle. Endlich wurde, nach langen und heftigen Debatten, auf den Vorschlag der Maratisten, beschlossen: daß der Ausschuß der allgemeinen Sicherheit am folgenden Tage neu gewählt, und daß die Stimmen nicht heimlich gesammelt, sondern öffentlich und laut gegeben werden sollten. Dieß war ein großer Sieg, den die Maratisten davon trugen: denn der damalige Sicherheits-Ausschuß bestand aus Girondisten, aus Männern, die wenigstens Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt zu erhalten suchten. Diese wurden jetzt entlassen. Da nun das Stimmen laut geschehen sollte, so waren die Maratisten gewiß, durch Drohungen Mitglieder von ihrer Parthey zu diesem wichtigen Ausschusse wählen zu lassen, und auf diese Weise die Regierung der Stadt Paris, deren schändlicher Bürgerrath ihnen bereits ganz ergeben war, in ihre Hände zu bekommen. a) Zu dem neuen Sicherheits-Ausschusse wurden auch wirklich lauter heftige Maratisten und Urheber der, im September vorgefallenen, Mordthaten gewählt, nämlich: Bazire, Lamarque, Chabot, Legendre, Rovere, Rüamps, Tallien, Jngrand, Debry, Maribon, Montaut, Duhem und Bernard von Saintes.

Um ihren Triumph zu vollenden, schlugen die Maratisten vor, und es ward beschlossen: daß die ganze Konvention dem Leichenbegängnisse des Pelletier beywohnen sollte; daß er im Pantheon begraben werden sollte; und daß das Leichenbegängniß mit den

a) Les Royalistes ont dû se féliciter, en voyant la Convention offrir pour premières victimes aux mânes de le Pelletier le nouveau comité de sureté générale, composé d'amis de l'ordre. *Brissot.* Ebendas.

größten Feyerlichkeiten sollte veranstaltet werden. Dieses prächtige Leichenbegängniß fand am 24sten Januar statt. Der Mörder Paris brachte sich bald nachher selbst um, und entgieng auf diese Weise den Verfolgungen, denen er sich ausgesetzt sah.

Die Art, wie das Leichenbegängniß des Lepelletier gefeyert wurde, giebt einen Begriff von den Mitteln, deren sich die Maratisten bedienten, um auf das Volk zu wirken, und verdient auch als ein Beytrag zur Geschichte der Sitten des damaligen Zeitpunkts hier eine ausführlichere Erklärung. Der Körper des Ermordeten, bis zu den Hüften entblößt, wurde auf einer Bahre getragen, welche mit dem blutigen Leintuche bedeckt war, auf welchem er den Geist aufgegeben hatte. Die Wunde lag bloß. Vor dem Leichname trugen Kerle aus dem niedrigsten Pöbel den Säbel, mit welchem er war ermordet worden, und seine mit Blut befleckten Kleider auf Piken. Der Körper wurde auf den Vendome-Platze auf das Fußgestell der zerschmetterten Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten gesetzt, welches mit Lorbeern und Zypressen geschmückt worden war. An dem Fußgestelle las man die Worte: „Ich vergieße gern mein Blut für das „Vaterland, und hoffe, daß dasselbe zur Befestigung „der Freyheit und Gleichheit, und zur Entdeckung „ihrer Feinde dienen werde.“ Gegen zwölf Uhr erschienen die Mitglieder der National-Konvention auf dem Vendome-Platze, welcher jetzt den neuen Namen: Piken-Platz erhielt. Der Präsident bekränzte den Leichnam mit einer Eichenkrone, und nachher nahm der Zug seinen Anfang. Die Reiterey eröffnete denselben; dann folgte eine Trauermusik; darauf Militair;

nachher die Richter, die Minister, die männlichen und weiblichen Mitglieder des Jakobinerklubs, von denen einige die in Stein gegrabenen Menschenrechte, andere die Bildsäule der Freyheit trugen; darauf kamen die Föderirten; dann der Leichnam. Die Mitglieder der Konvention machten den Beschluß. Der Prokurator der Gemeinde, Chaumette, las, so oft der Zug still hielt, den Beschluß der Konvention vor, vermöge welches der Verstorbene, als ein großer Mann, im Pantheon sollte beygesetzt werden. Im Pantheon selbst wurde eine Rede gehalten. Nachher sang man einige Freyheitslieder, und der Pöbel zerschlug das, in diesem Tempel aufgestellte, Brustbild seines vormaligen Lieblings, Mirabeau.

Am 27sten Januar gab der Bürgerrath der Stadt Paris dem Pöbel ein neues Fest, um das Andenken an die Hinrichtung des Königs aus seinem Gedächtnisse zu bringen, oder wenigstens den tiefen Eindruck zu schwächen, den dieselbe gemacht hatte, und der nur allzusichtbar noch fortdauerte. Es wurde mit großer Feyerlichkeit auf dem Karussel-Platze ein Freyheits-Baum aufgerichtet. Die National-Konvention, der Bürgerrath und eine große Menge Volks wohnte diesem Feste bey, welches mit Gesang und Tanz beschlossen wurde. Ein Brustbild des Brutus wurde dabey, so wie vormals die Bilder der Heiligen, herumgetragen, und eben so ehrfurchtsvoll behandelt. Statt des Namens Karussel-Platz sollte, von jenem Tage an, dieser Platz der Brüderschafts-Platz genannt werden.

Der Minister Roland, welchen Dümouriez den ungeschicktesten und den ränkevollsten unter allen

Girondisten nennt, a) hatte keinen andern Zweck, als den König auf das Schaffot zu bringen. Nachdem er dieses durch seine Bemühungen, vorzüglich aber durch seine angebliche Entdeckung des eisernen Wandschrankes, den Niemand ausser ihm zu sehen bekam, bewirkt hatte, nahm er seinen Abschied, ungeachtet er mehr als einmal feyerlich versichert hatte, er würde seine Stelle niemals niederlegen. Am sechsten Januar schrieb er der Konvention: „Wegen einiger Unannehmlichkeiten, oder wegen einiger Ungerechtigkeiten, meinen Abschied zu fodern, würde „Schwachheit seyn — ich bleibe, bis man mir das „Zutrauen entzieht. — Ich bleibe, bis man mir „den Abschied giebt, oder bis man mich umbringt.“ b) Am 19ten Januar ließ er an alle Mauern der Stadt Paris eine gedruckte Nachricht anschlagen, worin er sagte: „Ich weiß, daß man eine Menge Verläumdungen gegen mich ausstreut, und ich sehe, daß sich „der Sturm immer mehr nähert; ich wiederhole aber, „was ich schon gesagt habe: ich erwarte, daß man „mir den Abschied gebe, oder daß man mich umbringe.“ Kaum war aber der König hingerichtet, als er seine Sprache änderte, und schon am 22sten Januar (am Tage nach der Hinrichtung) sandte er der National-Konvention einen Brief, worin er seine Minister-Stelle niederlegte. Dümouriez urtheilt von Roland: Er sey ein Mann von eingeschränktem Verstande gewesen; der aber gute Kenntnisse im Hand-

---

a) Le ministre Roland, le plus intrigant et le plus maladroit de tout le parti de la Gironde. *Mémoires de Dumouriez*, T. I. S. 16.

b) Moniteur pour l'année 1793. S. 46. col. 2.

lungssachen gehabt habe, und sich übrigens ganz von seinem verständigen und schlauen Weibe habe beherrschen lassen: übrigens sey sein Betragen gegen den König unschicklich, treulos und grausam gewesen. Roland erwartete nicht, daß die Konvention seinen Abschied annehmen würde. Er hoffte, daß man ihm eine Gesandtschaft senden werde, um ihn zu bitten, daß er seine Stelle noch behalten möge. a) Er betrog sich aber hierin, so wie vormals Necker, mit welchem er als Minister in vielen Stücken Aehnlichkeit hatte. Die Konvention bewilligte ihm den Abschied, und nicht einmal seine Freunde, die Girondisten, nahmen sich seiner an.

Die Zeit erschien, da der neue Feldzug eröffnet werden sollte, und noch war über die Stärke und die Anzahl der Armeen im Staatsrathe nichts festgesetzt. Der Finanzdirektor Cambon behauptete: Frankreich unterhielte 600,000 Mann, welche monatlich 200 Millionen Livres zu unterhalten kosteten. Dagegen versicherte Dümouriez, daß alle frankreichischen Armeen zusammen genommen nicht 300,000 Mann ausmachten. b) Der Schatz der Nation befand sich damals in der größten Verlegenheit. Es waren in demselben nicht mehr als 192 Millionen Livres in Assignaten, und ungefähr 20 Millionen Livres in klingender Münze vorhanden, und Cambon wußte gar kein Mittel, Geld anzuschaffen. c) Endlich ward beschlossen, eine große Summe neuer Assignate zu verfertigen, und mit denselben die Kriegskosten zu bestreiten.

---

a) Roland se persuada que sa démission seroit refusée; il ne quitta l'hôtel du ministère, que lorsqu'il ne put plus douter de son sort. *Mém. de Dumouriez.* T. I. S. 119.
b) Ebendas. S. 78. c) Ebendas. S. 82.

Weit schwerer war es, den ungeheuren Mißbräuchen abzuhelfen, welche sich in dem Kriegs-Departement eingeschlichen hatten. Der Kriegsminister Pache, der vom Kriege wenig verstand, bekümmerte sich um weiter nichts, als sich auf Kosten der Nation zu bereichern. Er überließ die meisten Geschäfte seinem Gehilfen Meunier, a) einem Bösewichte vom ersten Range. Dieser gesellte sich drey grobe und cynische Jakobiner, Vandermonde, Hassenfraz und Audouin, den Schwiegersohn des Pache, zu. Die Sekretaire in der Kriegs-Kanzley wurden alle weggejagt, und ihre Stellen mit Jakobinern besetzt, worunter man vorzüglich diejenigen auswählte, welche an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. b) Diese Kerle stahlen der Nation ungeheure Summen, und alle Klagen, welche darüber bey der Konvention angebracht wurden, blieben ohne Erfolg, weil die Maratisten, die mit ihnen einverstanden waren, jederzeit ihre Parthey nahmen. Als endlich Pache genug gestohlen hatte, legte er seine Stelle nieder, welche der General Beurnonville erhielt, welcher, wie wir unten erzählen werden, sich als ein unwissender und großprahlender Heerführer vorzüglich ausgezeichnet hatte, indem seine, bey Trier stehende, Armee von den Kaiserlichen größtentheils war vernichtet worden. Pache erhielt, zur Belohnung für seine, den Maratisten geleistete, Dienste die Stelle eines

---

a) Un académicien, homme de beaucoup d'esprit, mais une des ames les plus noires qui existe en France. Ebendaselbst S. 17.

b) Ceux qui s'étoient distingués dans les massacres des six premiers jours de Septembre. Ebendas. S. 17. *Brissot.* S. 53.

Maire von Paris, wodurch er mit den Maratisten in noch genauere und innigere Verbindung kam. Als Pache seine Ministerstelle niederlegte, sollte er über die ihm anvertrauten ungeheuren Summen Rechnung ablegen. Es fand sich, daß hundert und sechzig Millionen Livres fehlten, von denen er keine Rechnung ablegen konnte. a) Darüber wurde er nicht einmal zur Rede gestellt, sondern Cambon sagte: Man müsse über diesen Rechnungsfehler den Schwamm wischen; b) und eben der Pache, welcher als Kriegsminister mit seinen Gehilfen Hunderte von Millionen gestohlen hatte, bekam nun, als Maire von Paris, wieder Hunderte von Millionen zu verwalten. Aber Pache theilte mit den Demagogen die Summen, die er stahl, und dafür schützten ihn die Demagogen vor aller Anklage in der Konvention. c)

Bey aller der Verwirrung, welche Pache in die Kriegs-Angelegenheiten gebracht hatte, war es sehr schwer, die Armeen zu dem bevorstehenden Feldzuge in den gehörigen Stand zu setzen. Dubois-Crancé d) hielt am 25sten Januar einen Vortrag über diesen Gegenstand in der Konvention, und es wurde beschlossen: daß die Armee für das Jahr 1793 auf 502,000 Mann gebracht werden sollte, worunter 55,000 Mann Reiterey und 20,000 Artilleristen sich befinden sollten.

Sieyes hielt, im Namen des Ausschusses zur allgemeinen Vertheidigung, einen Vortrag, worin er

a) Brissot à ses commettans. S. 53.

b) Qu'il falloit passer l'éponge. *Brissot* Ebendas. S. 54.

c) Pache distribuoit les fonds aux créatures des tribuns, et les tribuns avoient le secret de faire sans cesse absoudre Pache à la convention. *Brissot* ebendaselbst. S. 53.

d) Dubois-Crancé, le plus lâche et le plus barbare des Jacobins. *Dumouriez* mémoires. T. I. S. 47.

eine neue Einrichtung des Kriegs-Ministeriums vorschlug. Er verlangte, daß, unter Aufsicht des vollziehenden Staatsrathes, ein National-Oekonomat (Economat national) errichtet werden sollte, und daß ein, aus den Bürgerräthen gewähltes, Geschwornen-Gericht (Jury municipal) statt finden sollte, um über die Lieferanten und ihre Lieferungen eine Art von Aufsicht zu führen. Das National-Oekonomat würde, nach Sieyes Plan, ein Institut gewesen seyn, welches für die Anschaffung aller nöthigen Kriegs-Bedürfnisse auf eben die Weise gesorgt hätte, wie der National-Schatz für die Anschaffung des Geldes sorgte. a) Ausser dem Kriegsminister sollten noch ein Direktor und ein Verwalter ernannt werden, und diese beyden sollten gemeinschaftlich mit dem Kriegsminister die Geschäfte besorgen, welche der Kriegsminister bisher allein besorgt hatte.

Nach einer langen Debatte wurde dieser Plan des Abbé Sieyes verworfen, und es blieb bey der alten Einrichtung, außer daß dem Kriegsminister Beurnonville sechs verantwortliche Gehilfen zugegeben wurden, welche gemeinschaftlich mit ihm die Geschäfte seines Departements übernahmen.

Auf die Wahl des Generals Beurnonville zum Kriegsminister hatte der General Dümouriez großen Einfluß. Beurnonville war dem Dümouriez ganz ergeben, und der Letztere nannte ihn seinen Sohn und den

---

a) Une commission générale de fournitures, un économe national, que l'on chargeroit de se procurer par tous les moyens connus, par commande, régie ou commission, toutes les espèces de matières premières et secondes, et de les emmagasiner dans les lieux où le besoin du service pourroit l'exiger.

Frankreichischen Ajax. Auch rühmt Dümouriez sehr, daß Beurnonville als Kriegsminister alles gethan habe, was ihm von Dümouriez sey gerathen und vorgeschlagen worden. a)

Die Konvention beschloß, daß die Grafschaft Nizza der Republik Frankreich einverleibt seyn, und eine Abtheilung derselben unter dem Namen Abtheilung der See-Alpen, ausmachen sollte.

An das Frankreichische Volk erließ die Konvention am 23sten Januar die folgende Zuschrift, welche Barrere aufgesetzt hatte:

„Bürger! Der Tyrann ist todt. Schon längst haben die Schlachtopfer, mit denen Krieg und innere Zwietracht Frankreich und Europa bedecken, laut wider sein Daseyn geschrien. Er hat seine Strafe erlitten, und das Volk hat keinen andern Laut hören lassen, als sein Jubelgeschrey für die Republik und für die Freyheit. Wir hatten eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen, den, mehrere Jahrhunderte alten, Aberglauben in Ansehung des Königthums. Unwillkührliche Zweifel, unvermeidliche Besorgnisse begleiten allemal große Veränderungen und so tief eingreifende Revolutionen, wie unsere ist. Die politische Krisis hat uns auf einmal mit Widersprüchen und Stürmen umringt. Gleichwohl sind die verschiedenen Meynungen aus ehrwürdigen Beweggründen entsprungen. Gefühle der Menschheit, mehr oder minder weit reichende Staatsblicke, mehr oder minder vernünftige Besorgnisse über die Ausdehnung der Gewalten der Stellvertreter, konnten die Gemüther auf einen Augenblick trennen; aber die Ursache hat aufgehört, die Beweg-

a) Dumouriez mémoires. T. 2. S. 20.

größten Feyerlichkeiten sollte veranstaltet werden. Dieses prächtige Leichenbegängniß fand am 24sten Januar statt. Der Mörder Paris brachte sich bald nachher selbst um, und entgieng auf diese Weise den Verfolgungen, denen er sich ausgesetzt sah.

Die Art, wie das Leichenbegängniß des Lepelletier gefeyert wurde, giebt einen Begriff von den Mitteln, deren sich die Maratisten bedienten, um auf das Volk zu wirken, und verdient auch als ein Beytrag zur Geschichte der Sitten des damaligen Zeitpunkts hier eine ausführlichere Erklärung. Der Körper des Ermordeten, bis zu den Hüften entblößt, wurde auf einer Bahre getragen, welche mit dem blutigen Leintuche bedeckt war, auf welchem er den Geist aufgegeben hatte. Die Wunde lag bloß. Vor dem Leichname trugen Kerle aus dem niedrigsten Pöbel den Säbel, mit welchem er war ermordet worden, und seine mit Blut befleckten Kleider auf Piken. Der Körper wurde auf den Vendome-Platze auf das Fußgestell der zerschmetterten Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten gesetzt, welches mit Lorbeern und Zypressen geschmückt worden war. An dem Fußgestelle las man die Worte: „Ich vergieße gern mein Blut für das „Vaterland, und hoffe, daß dasselbe zur Befestigung „der Freyheit und Gleichheit, und zur Entdeckung „ihrer Feinde dienen werde.“ Gegen zwölf Uhr erschienen die Mitglieder der National-Konvention auf dem Vendome-Platze, welcher jetzt den neuen Namen: Piken-Platz erhielt. Der Präsident bekränzte den Leichnam mit einer Eichenkrone, und nachher nahm der Zug seinen Anfang. Die Reiterey eröffnete denselben; dann folgte eine Trauermusik; darauf Militair;

nachher die Richter, die Minister, die männlichen und weiblichen Mitglieder des Jakobinerklubs, von denen einige die in Stein gegrabenen Menschenrechte, andere die Bildsäule der Freyheit trugen; darauf kamen die Föderirten; dann der Leichnam. Die Mitglieder der Konvention machten den Beschluß. Der Prokurator der Gemeinde, Chaumette, las, so oft der Zug still hielt, den Beschluß der Konvention vor, vermöge welches der Verstorbene, als ein großer Mann, im Pantheon sollte beygesetzt werden. Im Pantheon selbst wurde eine Rede gehalten. Nachher sang man einige Freyheitslieder, und der Pöbel zerschlug das, in diesem Tempel aufgestellte, Brustbild seines vormaligen Lieblings, Mirabeau.

Am 27sten Januar gab der Bürgerrath der Stadt Paris dem Pöbel ein neues Fest, um das Andenken an die Hinrichtung des Königs aus seinem Gedächtnisse zu bringen, oder wenigstens den tiefen Eindruck zu schwächen, den dieselbe gemacht hatte, und der nur allzusichtbar noch fortdauerte. Es wurde mit großer Feyerlichkeit auf dem Karussel-Platze ein Freyheits-Baum aufgerichtet. Die National-Konvention, der Bürgerrath und eine große Menge Volks wohnte diesem Feste bey, welches mit Gesang und Tanz beschlossen wurde. Ein Brustbild des Brutus wurde dabey, so wie vormals die Bilder der Heiligen, herumgetragen, und eben so ehrfurchtsvoll behandelt. Statt des Namens Karussel-Platz sollte, von jenem Tage an, dieser Platz der Brüderschafts-Platz genannt werden.

Der Minister Roland, welchen Dümouriez den ungeschicktesten und den ränkevollsten unter allen

Streich gerichtet: nein! auf das Leben der Nation, auf die öffentliche Freyheit, auf die Oberherrschaft des Volks! Volk von Frankreich! Du bist gefühlvoll und edelmüthig, troz der Lästerungen Deiner Feinde! Mit gesammeltem Schmerz und Unwillen lassen Deine Stellvertreter die Klagetöne an Dich gelangen, wovon der Tempel der Freyheit jezt wiederhallt! Wir wollen Dir seine letzten Worte wiederholen; sie waren, wie sein Leben, der Freyheit geheiligt. „Ich „freue mich" sprach er mit den letzten Athemzügen, „mein Blut für das Vaterland zu vergießen. Ich „hoffe, es werde die Freyheit und Gleichheit befe„stigen, und die Feinde desselben entdecken hel„fen." a) — O ja! Dein Tod sogar wird der Republik nützlich seyn! Dein Tod ist ein Sieg über die Tyranney! Das Verbrechen des Sextus verschafte Rom die politische, das Verbrechen des Papirius die bürgerliche Freyheit. Das Schicksal jener Stadt brachte es mit sich, daß neue Verbrechen ihr die Freyheit bestätigten, welche ältere Verbrechen ihr verschaft hatten. Der frevelhafte Versuch des Appius auf die Virginia erweckte aufs neue bey dem Volke denselben Abscheu gegen die Tyrannen, welchen ihm Lukreziens Unglück eingeflößt hatte. — Immer werden sich die Franzreicher erinnern, daß der Vertheidiger der Freyheit, am Tage vorher, ehe der Tyrann seine Frevelthaten unter dem Schwerdte des Gesetzes büßte, durch den Mordstahl eines Königlichgesinnten

a) Erdichtete Worte, welche man dem verstorbenen Pelletier in den Mund legte, die er aber nicht gesprochen hatte. Nach erhaltenem Stiche sagte er bloß: mich friert! und starb alsdann, ohne weiter zu sprechen.

fiel; und das Königthum wird nur desto tiefer verabscheut werden. Die freyen Menschen werden es ihren spätesten Enkeln wieder erzählen, daß die Sklaven und Andächtler, zu eben der Zeit, da sie einen Tyrannen bedauerten, sich innerlich über die Ermordung eines Stellvertreters des Volkes freueten; und die Aristokratie wird nur desto lebhafter verabscheuet werden. — Dieß sind die Gesinnungen, welche Eure Stellvertreter beleben. Sie werden über alle Hindernisse, über alle Verbrechen siegen, so wie sie schon über so viele Vorurtheile gesiegt haben. Sie beschäftigen sich mit der Sicherheit der Republik. Sie kennen die Ursachen der Entblößung der Armeen, so wie die schnellsten Mittel, derselben abzuhelfen. Die Befestigung der öffentlichen Wohlfahrt ist der beständige Gegenstand ihrer Arbeiten. Die Bezahlung der Staats-Schulden beruht auf der Frankreichischen Redlichkeit: und sie werden diesen Grundpfeiler des Kredits der Nation befestigen. Seit dem 21sten September haben sie kaltblütig den Umfang der Pflichten und die Wichtigkeit der Geschäfte, welche Ihr ihnen auferlegt habt, erwogen, und sie werden daran nicht zu Verräther werden. Mit Gefahr ihres Lebens werden sie die öffentliche Freyheit schützen, und die niederträchtigen Verräther sollen den Muth der Abgeordneten des Volks kennen lernen. Schon haben wir die Maaßregeln zur schnellen Bestrafung dieses Verbrechens der beleidigten Nation genommen: bald wird das unerbittliche Gesetz den Vaterlands-Mörder treffen, und den Sklaven der Könige ein neues Beyspiel darstellen. Man bedrohet uns mit einem allgemeinen Kriege: man sucht in der Republik Schrecken zu verbreiten.

Bürger! Ihr habt es bereits gesagt: Um die monarchische Knechtschaft wieder auf das Frankreichische Gebiet zurück zu führen, muß man die Nation ausrotten. Man muß entweder der Eroberung derselben entsagen, oder nur über trümmervolle Einöden herrschen wollen! Wir haben keine Bundesgenossen unter den Europäischen Höfen; aber freyen Nationen kommt es auch zu, sich selbst zu retten. Ein langsam und nachlässig geführter Krieg würde unsicher und verderblich seyn. Die Freyheit führt nur kurze und schreckliche Kriege: die Freyheit rechnet auf nichts, als nur auf Siege. Stehet auf vor dem erstaunten Europa! Um Eure Heere und Flotten zu unterhalten, habt Ihr noch ein unermeßliches Unterpfand an National-Gütern. Eure Feinde haben nichts, als Anlehen und erbettelte Reichthümer; aber die Hilfs-Quellen einer großen und freyen Nation sind unerschöpflich. Die Mittel uneingeschränkter Regierungen sind bald erschöpft. Nur noch einmal erhebe sie sich ganz, die Nation: dann werden jene abgenutzten Kolossen des Despotismus bald über einander selbst zusammen stürzen! Ihr alle, Bürger! Ihr alle habt für Euch und Eure Nachkommenschaft die Verpflichtung übernommen, die Rechte der Menschen zu handhaben und zu vertheidigen. Für Euch, für unsere heilige Freyheit, haben Eure Stellvertreter dem Frieden entsagt! Für Euch trotzen sie täglich dem Tode! Hat nicht die leidenschaftliche Liebe der Frankreicher für Unabhängigkeit und Gesetze, hat sie nicht, bis auf den heutigen Tag, alle unsere Fortschritte erleichtert? Hat sie nicht plötzlich das Land mit jenen National-Heeren, mit jenen patriotischen Legionen bevölkert, welche von dem

Alpen bis an die Ufer des Rheins jede Stätte mit Siegen bezeichnet haben, und welche der Sieg auch noch an den Pyrenäen und auf dem Meere erwartet! Schon auf das bloße Gerücht, daß die Spanischen und Engländischen Regierungen auf Feindseligkeiten bedacht sind, offenbaret sich allenthalben ein edler Wetteifer. Häfen und Seestätte streben nach der Ehre, sich um das Vaterland dadurch verdient zu machen, daß sie ihm den Gebrauch ihrer Schiffe anbieten; und alle ihre Seeleute drängen sich herzu, die Fahne der Freyheit zu vertheidigen. Große Beyspiele werden von den Gestaden des Mitelländischen Meeres und des Ozeans ausgehen. Der Frankreichische Handel, welcher die Vortheile eines höchst thätigen Krieges empfindet, erwartet euch mit den Reichthümern, welche er in glücklichen Zeiten eingesammelt hat; und seine Schiffe, die so eben noch mit Ausführung der friedlichen Spekulationen der Betriebsamkeit beschäftigt waren, sind im Begriffe, sich zu den schrecklichen Unternehmungen des Krieges zu rüsten! Welcher Bürger wollte nun wohl nicht mit uns zur Vertheidigung der Republik mitwirken? Hier steht die Sache aller Frankreicher, hier steht die Sache des menschlichen Geschlechts auf dem Spiele! Bey der Leichenfeyer des Michael Lepellétier schwuren wir alle, republikanisch gesinnet zu seyn, das Vaterland zu retten; und das Vaterland wird gerettet werden! Hier legten wir, zur gebührenden und nothwendigen Wiedervereinigung, alle Eifersucht, alles Mißtrauen gegen einander ab; hier versprachen wir der Republik feyerlich, ihr in wenigen Tagen eine, auf die unverjährbaren Rechte der Menschen gegründete, Konstitution zu geben; eine Konsti-

tution, die frey sey, wie das Volk; gleichwägend, wie die Gerechtigkeit; weise, wie die Vernunft; eine Konstitution, die alle Mittel in sich enthalte, ihren Unvollkommenheiten durch die Hand der Erfahrung abzuhelfen. — Nein! es ist nicht länger möglich, der Wohlfahrt und den großen Bestimmungen Frankreichs Gränzen zu setzen, sobald nur die Anarchie überall unterdrückt ist, die Feinde der Ordnung überall zu Boden gestreckt sind, der Gehorsam gegen die Gesetze durch konstitutionsmäßige Obrigkeiten aufrecht erhalten, und der Patriotismus der Land-Armeen dem der Flotten gleich wird; sobald die Stellvertreter des Volkes einerley Gesinnungen hegen, und auf diese Weise nichts anders suchen werden, als die Aufträge ihrer Kommittenten getreu auszurichten! Nein! es wird der Republik nicht an Verfechtern fehlen! Wenn es zu Rom einem Freunde Cäsars gelingen konnte, das Volk durch Vorhaltung des blutigen Gewands eines Tyrannen aufzuregen, was darf denn nicht die Nationalkonvention für die Vertheidigung des Vaterlandes erwarten, wenn sie vor dem Frankreichischen Volke die blutige Todeswunde Eines seiner Stellvertreter aufdeckt! Bürger! wenn ihr euch aufmacht, die Flotten und die Heere der Republick zu ergänzen, wenn Ihr gegen die Sklaven der Könige in den Kampf eilet: dann erinnert Euch der heldenmüthigen Standhaftigkeit des Michael Lepelletier und seiner letzten Augenblicke! Denket dann, daß es unter Euren Stellvertretern nicht einen einzigen giebt, der nicht entschlossen wäre, seinem Beyspiele zu folgen!"

„Vergniaud, Präsident."

„Bancal, Gorsas, Salle, Lesage, Dufriche,

„Valazé, Sekretaire."

In einem Anfalle von Patriotismus hatte die Konvention am 27sten Oktober 1792, auf Gensonne's Vorschlag, beschlossen, daß keines ihrer Mitglieder ein öffentliches Amt eher, als sechs Jahre nach eingeführter Konstitution, sollte bekleiden können. Sobald aber der König hingerichtet war, und sich den Mitgliedern der Konvention auf alle ehrenvollen und einträglichen Stellen eine unbegränzte Aussicht eröffnete, wurde dieser Beschluß zurückgenommen. Schon am 22sten Januar 1793, (am Tage nach der Hinrichtung) that Cambaceres den Vorschlag zu dieser Zurücknahme, welcher auch sogleich ohne Widerspruch angenommen wurde.

Am Tage nach der Verurtheilung des Königs war, auf Gensonne's Vorschlag beschlossen worden, daß die Urheber der, zu Anfange des Septembers vorgefallenen Mordthaten zur Strafe gezogen werden sollten. Diesen Beschluß hatten die Girondisten nur mit vieler Mühe durchgesetzt, und die Maratisten, die eigentlichen Urheber der Mordthaten des Septembers, waren fest entschlossen, denselben niemals zur Vollziehung bringen zu lassen. Die Maratisten rühmten sich öffentlich jener Mordthaten. Collot d'Herbois sagte in dem Jakobinerklubbe: Nur derjenige sey ein wahrer Patriot, der diese Mordthaten billige; man könne also diese Mordthaten gleichsam als das Credo, das Glaubensbekenntniß, eines wahren Jakobiners ansehen. a) Cloots, der sich seit einiger Zeit den Beynamen Anacharsis gegeben hatte, nahm sich die Mühe, zur Ehre jener Mörder ein eigenes Wort zu erfinden; er nannte sie Sep-

a) Le grand *credo* de la liberté des Jacobins. *Brissot à ses commettans.* S. 10.

tembristen, und das Todtschlagen nannte er septembrisiren. a)

Zufolge des, von der Konvention erlassenen, Beschlusses wurden in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Januar, zu Meaux acht Männer gefangen genommen, von denen man wußte, daß sie an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. Sobald die Nachricht von dieser Gefangennehmung nach Paris kam, gaben sich die Maratisten die größte Mühe, diese Mörder zu befreyen, weil sie befürchteten, daß durch das Verhör derselben, und durch eine genauere Untersuchung der Sache, diejenigen Maratisten entdeckt werden möchten, welche jene Greuelthaten veranstaltet hatten. Die zu Paris anwesenden Föderirten, das heißt, diejenigen Bürgersoldaten, welche die Girondisten zu ihrer eigenen Sicherheit aus den Abtheilungen hatten kommen lassen, waren bereits, durch allerley Mittel, von den Maratisten ganz gewonnen worden. Diese Föderirten wurden nunmehr in Bewegung gesetzt. Sie hießen, schon seit einiger Zeit, nicht mehr Föderirte, sondern Vertheidiger der Einen und untheilbaren Republik. Am achten Februar erschien eine Gesandschaft von ihnen vor den Schranken der Konvention. Der Redner sagte, sie wären bereit, den Tod des Lepelletier durch das Blut aller Feinde des Volkes zu rächen. — „Alle Tyrannen," rief er, „verbünden sich gegen uns: und „zu eben der Zeit, da wir sie bekämpfen wollen, fasset „Ihr einen Beschluß, welcher befiehlt, die angeblichen „Urheber der Tage des zweyten und dritten Septembers zu bestrafen. Warum bestrafet ihr nicht auch die

a) Ebendaselbst S. 11. Le Prussien Cloots a regretté qu'on n'eut pas assez septembrisé. *Brissot* Ebendaselbst. S. 52.

„Urheber der Mordthaten im Märzfelde, a) warum „bestrafet ihr die ehrlosen Urheber der Bittschrift gegen „die Revolution nicht? b) — Stellvertreter! Diejeni„gen, welche dem Volke ein Verbrechen aus den ersten „September-Tagen machen, sind eben die, welche „dem Tage des 17ten Julius lauten Beyfall gaben. c) „Dergleichen Vorfälle würden in einem ruhigen Zeit„punkte beklagenswürdig seyn, d) aber mitten in einer „stürmischen Revolution kann man sie ja wohl entschul„digen. Wenn auch die Moral sie tadelt, so billigt sie „doch die Politik. Eines Eurer Mitglieder, Isnard, „hat mit Recht gesagt: die Rache des Volks ersetze das „Stillschweigen der Gesetze. — Dieser lächerliche Pro„zeß, den man gegen die Urheber der Septembertage „anfangen will, ist blos ein Gerüst, welches gegen die „Revolution von den Feinden der Republik errichtet „wird. Denselben die Larve abzureißen, kommen wir „vor eure Schranken, um die Zurücknahme jenes Be„schlusses, den sie Euch abgenöthigt haben, zu ver„langen. — Sollte das, was wir gesagt haben, nicht „hinlänglich seyn; so berufen wir uns auf einen Be„richt, den der Justizminister Garat vor Euch abge„stattet hat, welcher eben die Meinung gehabt hat, die „wir Euch jetzt vortragen. Schon sind einige unserer

a) Man sehe den 6ten Band.

b) Man sehe über diese, von beynahe 20,000 der recht-schaffensten Patrioten und Konstitutions-Freunden im Julius 1792 unterzeichnete, Bittschrift, den achten Band.

c) Am 17ten Julius 1792 fiel der Auftritt auf dem Märzfelde vor, über welchen die Maratisten ein so großes Geschrey erhoben. Man sehe Bd. 6.

d) Die Greuelthaten des Septembers werden von diesen Menschen blos Vorfälle (événemens) genannt. Kann man sich eine abscheulichere Sprache denken?

„Brüder zu Meaux im Gefängnisse, und in Gefahr, „das Leben zu verlieren. Schon haben fünfzig Haus„väter ihre Weiber und Kinder verlassen, um sich der „Verfolgung der Verräther zu entziehen, welche das „Volk im Namen des Gesetzes ermorden wollen. Wir „müssen freylich dem Gesetze gehorchen: wenn es aber „schlecht ist, so haben wir das Recht, unsere Be„schwerden gegen dasselbe vorzubringen, und das höchste „Gesetz anzurufen, nämlich das Wohl des Volkes. „Wir verlangen daher: Ihr sollet befehlen, daß unsere „in Meaux gefangen sitzenden Brüder in Freyheit gesetzt „werden, und wir machen Euch bemerklich, daß ein „Gesetz vorhanden ist, welches alles, vergangene und „künftige, gerichtliche Verfahren wegen Dingen, die „die Revolution angehen, verbietet."

Albitte stand auf, um das Verlangen der, vor den Schranken stehenden, Föderirten zu unterstützen. Bourbotte, Bentabolle und Poultier behaupteten ebenfalls, daß der Beschluß, vermöge welches die Mörder der Septembertage bestraft werden sollten, zurückgenommen werden müßte. St. André gieng so weit, daß er diesen Mördern eine Lobrede hielt. „Es ist freylich wahr," sagte er, „daß sie ihre Hände mit Blut befleckt haben, allein ihre Absichten waren rein." a)

Lanjuinais widersetzte sich mit Heftigkeit diesen Lobrednern der greulichsten Mordthaten, deren die Geschichte gedenkt. „Ich verstehe wohl," sagte er, „den „schrecklichen Sinn der Worte, welche die Ueberbrin„ger der Bittschrift sich unterstanden haben, vor Euren „Schranken auszusprechen: Wir schwören, daß wir

a) Leurs mains, se sont, il est vrai, souillées de sang, mais leurs intentions étoient pures.

„alle Feinde des Volks umbringen wollen; aber dessen „ungeachtet erhebe ich mich, um mich ihrer Bitte zu „widersetzen. Gerechtigkeit, Sicherheit des Staats, „Eure Ehre und das Wohl der Republik erfodern, „daß dieselbe abgeschlagen werde. Ich würde selbst „eine Amnestie verlangen, wenn ich glauben könnte, „wenn ich dem guten, aber schwachen Pariser Volke „die Schmach anthun könnte, zu glauben, daß es diese „abscheulichen Mordthaten begangen hätte. Allein man „weiß nur zu gut, daß es ein Komplott von fünf „oder sechs Tyrannen war, welches durch einige be- „zahlte Spitzbuben ausgeführet wurde. Man weiß, „daß Männer, welche in Aemtern stehen, die Verzeich- „nisse gemacht haben; man weiß, wer den Befehl ge- „geben hat, die Schlachtopfer in den Gefängnissen auf- „zuhäufen; man weiß, daß die bezahlten Mörder hun- „dert Sous für jeden Kopf bekamen; in den Rech- „nungsbüchern der Sektionen sowohl, als in den Rech- „nungsbüchern des Bürgerrathes, findet sich sogar der „Lohn dieser Greuelthaten in Rechnung gebracht. Man „sagt, daß zu Paris und Versailles zusammen genom- „men acht tausend Personen umgekommen sind, welche „am zweyten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, „achten und neunten September sind ermordet worden. „Ihr habt von eurem Rednerstuhle den abscheulichen „Brief des Sicherheitsausschusses der Stadt Paris an „die Bürgergerichte Frankreichs vorlesen hören, a) den „ich, als Mitglied eines Bürgerraths, auch erhalten „habe, und dessen Inhalt war: Wir haben umgebracht, „bringet auch um: wir haben gemordet, mordet auch! b)

a) Man sehe diesen Brief im neunten Bande.

b) Nous avons tué; tuez: nous avons massacré; massacrez!

„Ihr habt gehört, wie zwey von unsern Mitgliedern „ihren Antheil an diesem Briefe gestanden, und sich selbst „für Septemberhelden, oder Mörder, erklärt haben."

Hier wurde der Redner durch ein großes Geschrey unterbrochen, welches die Maratisten erhoben. Allein er fuhr fort:

„Ich höre die Schimpfwörter, die man mir zu„ruft; ich kümmere mich aber nicht darum, denn mein „ganzes Leben ist eine Widerlegung derselben. Was „soll man von Euch denken, wenn ihr es nicht waget, „die Mörder zu bestrafen? Man wird, und zwar mit „Recht, glauben, Ihr seyet nicht frey. Man wird sa„gen: Ihr habet Gerechtigkeit und Gesetze mit Füßen „getreten. Aehnliche Mordthaten werden ungestraft in „allen Theilen der Republik wiederholt werden; die „Frechheit der Verbrecher wird zunehmen, und Ihr „werdet entehrt bleiben."

Nach dieser rührenden Rede des Lanjuinais bestanden viele Mitglieder darauf, daß die Debatte sollte geschlossen, und der Beschluß, welcher die Bestrafung der Mörder befahl, in seiner Kraft gelassen werden; allein die Maratisten brachten es, durch großen Lärm, dahin, daß die Berathschlagung fortgesetzt wurde.

Chabot sagte: Lanjuinais habe die Zahl der ermordeten Schlachtopfer viel zu groß angegeben; eigentlich sey Manuel als der Urheber jener Mordthaten anzusehen, weil er dieselben durch seine Gegenwart gebilligt habe; er selbst (Chabot) habe jene Mordthaten, sogar mit Gefahr seines Lebens, zu verhindern gesucht; Gorsas (ein Girondiste) habe in seinem Journale jene Mordthaten gepriesen, und dazu sey er von Pethion und Manuel aufgefodert worden; man müsse dem,

gegen die Mörder angefangenen, Prozesse Einhalt thun.

Lamarque gieng noch weiter: er verlangte, daß der ganze Prozeß gegen diese Mörder vorläufig suspendirt werden sollte.

Nach einer sehr lärmenden und unordentlichen Berathschlagung, welche noch zwey Stunden dauerte, und in welcher sich von der Seite der Girondisten vorzüglich Salles auszeichnete, siegten endlich die Maratisten. Der Vorschlag des Lamarque ward angenommen, und es wurde beschlossen, daß der Prozeß gegen die Septembermörder vorläufig suspendirt seyn sollte.

Man hat oben gesehen, daß die Föderirten sich in ihrer Bittschrift auf den Justizminister Garat berieffen, und daß sie sagten: Auch er sey ihrer Meynung. Wirklich hatte Garat, in einem Berichte, welchen er, als Minister, über die Greuelthaten des Septembers vor der Konvention abstattete, jene Greuelthaten blos abscheuliche Vorfälle a) genannt, und darauf gedrungen, daß die Mörder unbestraft bleiben müßten. „Ihr „müsset alles vergessen,“ hatte er gesagt, „oder „Nichts. Die Gerechtigkeit selbst verlangt zuweilen, „daß man den Schleyer über ihre Augen werfe, der sie „verhindere zu sehen. Diejenigen Völker des Erdbo„dens, welche am besten die Tugend und die Rechte des „gesellschaftlichen Vertrages kannten, haben dergleichen „Beyspiele gegeben.“ b)

---

a) Des événemens affreux.

b) Vous mettrez tout en oubli, ou rien. C'est la justice même, qui demande quelquefois, qu'on jette sur ses yeux le voile qui doit l'empêcher de voir. Les peuples de la terre qui ont le mieux connu la vertu et les droits de la société, ont donné de tels exemples.

Garat war ein äuserst schwacher Mann, dem die Girondisten, als sie ihn zum Justizminister machten, Rechtschaffenheit und Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit zutrauten, worinn sie sich aber, wie sie bald einsahen, sehr betrogen hatten. „Was that er?" sagt Brissot a) „Kaum war er zum Minister ernannt, „als er seine Anhänglichkeit an die Anarchisten durch „einen geschrobenen Bericht über die Mordthaten des „Septembers verrieth; eine Schrift, in welcher er „fälschlich jene Mordthaten für eine Folge der Revolu„tion des zehnten Augusts ausgiebt, und in welcher er „die strafbaren Urheber jener Mordthaten von aller Ver„antwortung losspricht, ja sogar ihrer auf eine ehren„volle Weise erwähnt."

Die Girondisten machten dem Minister Garat noch viele andere Vorwürfe. b) Als der Beschluß gefaßt wurde, vermöge welches alle Bourbons aus Frankreich verjagt werden sollten, hatte er, um den Anhängern des Herzogs von Orleans zu schmeicheln, sich öffentlich gegen diesen Beschluß erklärt. Als ihm durch ein Gesetz befohlen wurde, die frechen Maratistischen Schriftsteller zu verfolgen, gehorchte er diesem Gesetze nicht. Als ihm durch ein Gesetz befohlen wurde, die Mörder des Septembers zur Strafe zu bringen, gab er sich wenig Mühe, dieses Gesetz zu vollziehen. Garat wollte es mit keiner Parthey verderben; er wollte mit allen Partheyen gut stehen, um seine Stelle nicht zu verlieren.

Garat gesteht selbst, daß er den Girondisten seine

a) *Brissot* à ses commettans. S. 46.
b) *Brissot*. Ebendas. S. 47.

Erhebung zur Ministerstelle zu verdanken gehabt habe. a) Um so viel mehr hatten die Girondisten ein Recht dazu, dem Minister Garat darüber Vorwürfe zu machen, daß er von ihren Grundsätzen abgewichen war. Garat behauptete jedoch, lange nachher, daß diese Vorwürfe ungerecht wären. Man höre seine Vertheidigung. „Als ich vor der Nationalkonvention von den Tagen des zweyten und dritten Septembers sprach, saßen in derselben Männer, von denen man einige im Verdacht hatte, die Beförderer und Anstifter jener Mordthaten gewesen zu seyn, und andere, welche diese Mordthaten laut und öffentlich billigten. Auf der andern Seite waren Männer da, welche jene Mordthaten sowohl, als die Anstifter und Beschützer derselben, verabscheuten, und diese Anklage im Hinterhalte hielten, um dieselbe gelegentlich, wie einen Blitzstrahl, gegen ihre Nebenbuhler, welche ihnen Macht und Ansehen abzugewinnen suchten, hervor zu schleudern. Bey den ersten Worten, welche ich über die Tage des zweyten und dritten Septembers sagte, bey diesen Worten, welche die Flüche der ganzen Menschheit über jene Tage herabriefen, glaubten die Beschützer jener Tage, daß ich gekommen sey, um Klagen gegen dieselben vorzubringen. Es entstand ein lautes Murren, und ich brachte meine Fragen und meine Grundsätze unter großem Lärmen vor. Als nachher, mitten durch diesen Lärmen, welcher meine Rede unterdrückte, man die Worte Mitleiden, Barmherzigkeit, politisches Jubiläum hörte: so

a) Le 9. octobre je fus nommé ministre de la justice. Je fus désigné pour cette place, et j'y fus porté principalement par Condorcet, Rabaut de St. Etienne et Brissot. *Garat* mémoires sur la Révolution. S. 5.

glaubten Diejenigen, die ihre Plane gegen die Urheber der Mordthaten gemacht hatten, ich wolle für jene Verbrechen eine Amnestie oder Billigung verlangen, und dadurch gieng das Gemurmel von einer Seite der Versammlung zu der andern über; oder vielmehr, es herrschte nunmehr auf beyden Seiten. Der Anfang meiner Rede wurde also zu gut von den Einen, und die Rede überhaupt viel zu schlecht von den Andern verstanden. Aber darum, weil einige Mitglieder der rechten Seite (die Girondisten) meinten, daß sie mir Vorwürfe zu machen hätten, hielten einige Mitglieder der linken Seite (die Maratisten) für nöthig, mich zu loben. Sie nahmen begierig das Mißverständniß auf, vermöge welches sie ihren blutdürstigen Meinungen ein Gewicht durch die Meinung des Justizministers geben konnten, welchen doch bisher Niemand für einen Tyrannen gehalten hatte." a) — Aus dieser Vertheidigung erhellet, daß Garat über die Mordthaten des Septembers vor der Konvention eine Rede hielt, in welcher er sich vorsetzlich so undeutlich ausdrückte, daß beyde Partheyen glauben mußten, er sey ihrer Meynung.

Am 10ten Februar (1793) bewirkten die Girondisten, daß eine Gesandtschaft der Parisersektion der Hallen vor den Schranken der Konvention erschien, welche verlangte, daß die Mitglieder des Sicherheits Ausschusses der Stadt Paris, und vorzüglich Panis, Sergent und Tallien, Rechnung ablegen sollten, über die ungeheuren Summen, deren sie, während der Mordthaten des Septembers, in den Häusern der Ermordeten sich bemächtigt hatten. Panis trat wüthend auf, und sagte:

---

a) *Garat* Ebendas. S. 34. 35.

Er begreife nicht, wie man Rechnung von ihnen fodern könne; sie hätten keine Rechnung abzulegen: es werde doch Niemand glauben, daß er, oder seine Kollegen gestohlen hätten. Marat und Lamarque unterstützten ihn. Vergeblich zeigte Lanjuinais, daß die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses, um ihrer eigenen Ehre willen, Rechnung über die, bey ihnen hinterlegten, Summen ablegen müßten. Carrier und Poultier überhäuften ihn mit Schmähungen, und die Konvention gieng zur Ordnung des Tages über, wodurch also die Angeklagten völlige Freyheit behielten, das Gestohlne zu behalten.

Diesen Angriff der Girondisten erwiederten die Maratisten am folgenden Tage durch einen andern. Der Präsident der Konvention erhielt, während der Sitzung, einen Brief, in welchem gemeldet wurde: Daß Kommissarien der vereinigten Sektionen der Stadt Paris Erlaubniß verlangten, vor den Schranken der Versammlung zu erscheinen, und eine Bittschrift zu übergeben. „Der Hunger leidet keinen Aufschub;“ hieß es in diesem Briefe, „es ist unmöglich, daß wir weggehen sollten, ohne vorgelassen zu werden: wir müßten denn „durch einen Beschluß entfernt werden, welcher in Gegenwart der Pariser und der Föderirten aus den vier „und achtzig Abtheilungen Frankreichs ausgesprochen „werden müßte, die mit uns aufgestanden sind.“

Die Girondisten murrten, bey Anhörung dieser Drohung. Sie fanden in dem Briefe denselben frechen Ton, durch welchen am achten Februar der Beschluß zu Gunsten der Septembermörder erzwungen worden war. Man verlangte die Ordnung des Tages, und die Verfasser der Bittschrift wurden an den Ausschuß des Akerbaues verwiesen.

Deßwegen gaben aber die Maratisten ihr Vorhaben nicht auf. Marat sprang auf den Rednerstuhl, und verlangte, daß die Gesandschaft der Pariser-Sektionen am folgenden Tage um 10 Uhr sollte vorgelassen werden. Dieses ward abgeschlagen. Allein am folgenden Tage, am zwölften, erschienen die Abgesandten der Sektionen dennoch vor den Schranken, und wurden vorgelassen. Sie sprachen in sehr frechen Ausdrücken. „Es ist kei„neswegs genug," sagten sie, „daß Ihr beschließet, „wir seyen Republikaner; das Volk muß auch glücklich „seyn. Es muß Brod haben: denn wo kein Brod ist, „da giebt es auch keine Gesetze, keine Freyheit, und keine „Republik. — Das Volk ist aufgestanden, und wir „verlangen, daß, bey Todesstrafe, der Sack Getreide „von 250 Pfunden am Gewichte, für 25 Livres ver„kauft werden solle." Sie verlangten auch, daß alle diejenigen Bauern, die sich weigern würden, ihr Getreide nach den Märkten zu bringen, und für einen festgesetzten Preis zu verkaufen, sechs Jahre lang auf die Galeeren geschmiedet werden sollten. Dieses Verlangen, welches dem, von der Konvention angenommenen, Systeme des freyen Kornhandels ganz entgegen war, erregte großes Murren und der Lärm nahm noch zu, als ein anderes Mitglied der Gesandtschaft auftrat, und im Namen aller Abtheilungen Frankreichs zu sprechen anfieng. Es entstand ein lautes Geschrey des Unwillens bey diesen Worten. Marat sogar wies diesen Redner zur Ordnung. Man verlangte von dem Manne, er solle seine Vollmacht vorzeigen. Er gestand, daß er keine Vollmacht habe. Hierauf ward beschlossen, ihn gefangen zu setzen. Bey genauerer Untersuchung der Vollmachten der übrigen, zeigte sich, daß sie nicht

von den 48 Sektionen der Stadt Paris, sondern nur von dreyßig derselben, bevollmächtigt waren. Es wurde ihnen daher die Ehre der Sitzung verweigert, und man nöthigte sie, ihre Namen und Wohnungen anzugeben, damit über die Beweggründe zu dieser Bittschrift eine nähere Untersuchung angestellt werden könnte.

Büzot sagte bey dieser Gelegenheit: „Jetzt geht die Voraussagung Vergniaud's in Erfüllung. Erinnert Euch, daß er ausrief: „So wie man jetzt sagt: das „Brod ist theuer, die Ursache der Theurung ist im „Tempel; so wird man dereinst sagen: das Brod ist „theuer, die Ursache der Theurung ist in der National„konvention!“ a) Diese Zeit ist nunmehr gekommen, Bürger! Bedenkt es, und seht, wie man durch die Lebensmittel die Freyheit zu untergraben sucht.“

Um den beständigen Neckereyen der Maratisten ein Ende zu machen, und sich der Regierung ganz zu bemächtigen, beschlossen die Girondisten, mit der, von ihnen verfertigten, Konstitution so viel als möglich zu eilen, und dieselbe genehmigen zu lassen. In der Mitte des Februars (1793) wurde diese Konstitution (an welcher Sieyes, Thomas Payne, Brissot, Pethion, Vergniaud, Gensonné, Barrere und Condorcet gearbeitet hatten) der Konvention vorgelegt. Condorcet hielt, im Namen des Ausschusses, am 15ten Februar eine Rede, welche eine Einleitung zu dieser Konstitution war. Er zeigte, was für Schwierigkeiten man vermeiden, was für Vortheile man zu erhalten suchen müsse. Ausführlich und nachdrücklich ließ er sich über die Mittel aus, durch welche die Kraft und Gewalt der Regierung, mit

---

a) Man sehe den eilften Band.

der Achtung für die Grundsätze, ohne welche keine Konstitution möglich ist, vereinigt werden könnte. Dann untersuchte er die verschiedenen Konstitutionen aller bisherigen Republiken, vorzüglich die Engländische Konstitution, und zog daraus den Schluß: Daß unter allen Regierungsformen die reine Republikanische den Vorzug verdiene. Am meisten beschäftigte er sich mit der besten Art der Stellvertretung der Nation, und der Wahl der Stellvertreter. Zu diesem Zwecke brachte er eine ganz neue Theorie vor, um die Wahlen einfacher zu machen, um den Willen des Volkes, ohne Dazwischenkunft der Wahlherrn, ausfinden zu können, um die Vorzüge des geheimen Sammelns der Stimmen mit der lauten Stimmengebung zu vereinigen, und überhaupt, um die Einsammlung der Stimmen so leicht und schnell als möglich zu machen. Er schlug vor, daß die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes nicht von dem gesetzgebenden Körper, sondern unmittelbar von dem Volke, gewählt werden sollten, wobey aber zugleich mußte festgesetzt werden: Daß diese, von dem Volke gewählten, Mitglieder des Staatsrathes, wenn sie diesen Posten erhalten hätten, denselben nicht anders, als durch eine Anklage des gesetzgebenden Körpers, und ein, auf diese Anklage erfolgtes, Urtheil einer, blos zu diesem Zwecke gewählten, Geschworenschaft (Jury) verlieren könnten. Die Konstitution selbst wurde von Gensonné vorgelesen.

Da diese, von den Girondisten vorgeschlagene, Konstitution, an welcher Sieyes den größten Antheil hatte, eines der wichtigsten Aktenstücke der Französischen Revolution ist, indem nach demselben die Grundsätze der Girondisten beurtheilt werden müssen; so muß sie auch

für den künftigen Geschichtschreiber der Revolution aufbehalten, und dem zu Folge hier eingerückt werden.

Bekanntmachung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen.

Da der Endzweck aller Vereinigung der Menschen in Gesellschaften, in der Behauptung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte besteht: so müssen diese die Grundlage des gesellschaftlichen Vertrags seyn. Ihre Anerkennung und Bekanntmachung muß vor der Konstitution hergehen, welche dieselben sichert und verbürgt.

Artikel 1. Die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen sind: Freyheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum, gesellschaftliche Verbürgung (garantie sociale) und Widerstand gegen Unterdrückung.

2. Die Freyheit besteht darinn: alles thun zu können, was den Rechten eines Andern nicht zuwider ist. Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat dem zu Folge keine andern Gränzen, als diejenigen, durch welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft der Genuß eben dieser Rechte zugesichert wird.

3. Die Erhaltung der Freyheit hängt von der Unterwerfung unter das Gesetz ab, welches der Ausdruck des allgemeinen Willens ist. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht gehindert werden; und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was dasselbe nicht gebietet.

4. Einem Jeden steht es frey, seine Gedanken und Meynungen bekannt zu machen.

5. Die Freyheit der Presse sowohl, als jedes andere

Mittel, seine Gedanken bekannt zu machen, kann weder untersagt, suspendirt, noch eingeschränkt werden.

6. Jeder Bürger ist, in Rücksicht auf die Ausübung seines Gottesdienstes, frey.

7. Die Gleichheit besteht darinn, daß Jedermann dieselben Rechte genießen könne.

8. Das Gesetz muß für Alle gleich seyn, es belohne, strafe, beschütze oder halte zurück.

9. Alle Bürger des Staates haben Ansprüche auf alle Stellen, Bedienungen und öffentlichen Aemter. Freye Völker kennen keine anderen Bewegungsgründe zum Vorzuge, als Talente und Tugenden.

10. Die Sicherheit besteht in dem Schutze, den die Gesellschaft jedem Staatsbürger zur Erhaltung seiner Person, seiner Güter und Rechte, bewilligt.

11. Niemand muß vor Gericht gefodert, angeklagt, eingezogen, oder in Verhaft gehalten werden; es geschehe dann in den, durch das Gesetz bestimmten, Fällen, und nach den Formalien, welche durch dasselbe vorgeschrieben sind. Jedes andere gewaltthätige Verfahren gegen einen Staatsbürger ist willkührlich und nichtig.

12. Diejenigen, welche ein solches willkührliches Verfahren verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, selbst vollziehen oder vollziehen lassen, sind strafbar, und müssen bestraft werden.

13. Diejenigen Staatsbürger, gegen welche man dergleichen Verfahren auszuüben suchen würde, haben das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: allein jeder Staatsbürger, welcher, den Gesetzen gemäß und in der vorgeschriebenen Form, vor Gericht gefodert, oder in Verhaft genommen wird, muß sogleich gehorchen. Durch Widerstand macht er sich strafbar.

14. Da Jedermann so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist: so muß, falls es für unumgänglich nothwendig gehalten würde, ihn in Verhaft zu nehmen, aller unnöthigen Strenge bey der Verhaftung seiner Person auf das nachdrücklichste Einhalt geschehen.

15. Niemand darf gestraft werden, als blos vermöge eines anerkannten, vor dem Verbrechen bekannt gemachten und rechtmäßig angewendeten, Gesetzes.

16. Dasjenige Gesetz, welches Verbrechen bestrafen würde, die vorher, ehe es vorhanden war, begangen worden, würde ein willkührliches Verfahren seyn. Die, einem Gesetze gegebene, rückwirkende Kraft ist ein Verbrechen.

17. Das Gesetz muß nur solche Strafen anordnen, die zur öffentlichen Sicherheit ausdrücklich und augenscheinlich nothwendig sind. Die Strafen müssen dem Verbrechen angemessen, und der Gesellschaft nützlich seyn.

18. Das Recht des Eigenthums besteht darinn, daß es in Jedermanns Gewalt ist, über seine Güter, seine Kapitalien, seine Einkünfte und seinen Erwerbsfleiß, frey zu schalten.

19. Keine Art von Arbeit, von Handlung und von Ackerbau, kann ihm untersagt werden. Er kann alle Arten von Produkten verfertigen, verkaufen und von einem Orte zum andern bringen.

20. Jedermann kann seine Dienste sowohl, als seine Zeit, Andern vermiethen: aber er kann sich nicht selbst verkaufen; denn seine Person ist ein unveräußerliches Eigenthum.

21. Niemand kann des geringsten Theils seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubt werden, we-

fern es nicht die, gesetzmäßig erwiesene, öffentliche Nothwendigkeit augenscheinlich erfodert, und nur unter der Bedingung einer billigen und vorgängigen Entschädigung.

22. Keine Auflage kann anders, als zum allgemeinen Nutzen, und um den öffentlichen Bedürfnissen abzuhelfen, auferlegt werden. Alle Staatsbürger haben das Recht, bey Festsetzung der Auflagen, persönlich, oder durch ihre Stellvertreter, zu stimmen.

23. Der erste Unterricht ist ein öffentliches Bedürfniß, und die Gesellschaft ist denselben allen ihren Mitgliedern auf gleiche Art schuldig.

24. Oeffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld der Gesellschaft, und es gebührt dem Gesetze, die Größe sowohl, als die Anwendung derselben, festzusetzen.

25. Die gesellschaftliche Verbürgung dieser Rechte beruht auf der Oberherrschaft der Nation.

26. Diese Oberherrschaft ist einzig, untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

27. Sie gehört, ihrer Natur nach, dem ganzen Volke, und ein jeder Staatsbürger hat ein gleiches Recht, an der Ausübung derselben Theil zu nehmen.

28. Keine Vereinigung einzelner Staatsbürger, keine einzelne Person kann sich die Oberherrschaft zueignen, oder irgend eine Gewalt ausüben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, ohne dazu vom Gesetze förmlich bevollmächtigt zu seyn.

29. Die gesellschaftliche Verbürgung kann da nicht vorhanden seyn, wo die Gränzen der öffentlichen Aemter durch das Gesetz nicht deutlich bestimmt sind, und wo die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten nicht unabänderlich festgesetzt ist.

30. Alle Staatsbürger sind gehalten, zu dieser Ver-

bürgung beyzutragen, und dem Gesetze Kraft zu geben, wann sie im Namen desselben aufgefodert werden.

31. Die, in eine Gesellschaft vereinigten, Menschen müssen ein gesetzmäßiges Mittel haben, der Unterdrückung zu widerstehen.

32. Unterdrückung ist vorhanden, wenn ein Gesetz die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte verletzt, für welches es Bürgschaft leisten sollte.

Unterdrückung ist vorhanden, wenn das Gesetz durch die öffentlichen Beamten, bey einer Anwendung desselben auf einzelne Thatsachen, verletzt wird.

Unterdrückung ist vorhanden, wenn willkührliches Verfahren die Rechte der Bürger, dem Buchstaben des Gesetzes zuwider, verletzt.

Unter einer jeden freyen Regierung muß die Art des Widerstandes gegen diese verschiedenen Handlungen der Unterdrückung durch das Gesetz bestimmt werden.

33. Ein Volk hat jederzeit das Recht, seine Konstitution nachzusehen, zu verbessern und zu verändern. Ein Geschlecht hat nicht das Recht, die künftigen Geschlechter seinen Gesetzen zu unterwerfen; und jede Erblichkeit der Aemter ist ungereimt und tyrannisch.

Konstitution.

Die Frankreichische Nation bildet eine einzige und untheilbare Republik. Sie gründet ihre Regierungsform auf die Rechte des Menschen, welche sie anerkannt und bekannt gemacht hat, so wie auch auf die Grundsätze der Freyheit, der Gleichheit und der Oberherrschaft des Volkes, und nimmt folgende Verfassung an:

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung des Landes.

1. Die Frankreichische Republik ist einzig und unzertheilbar.

2. Die Eintheilung ihres gegenwärtigen Gebiets in fünf und achtzig Abtheilungen wird beybehalten.

3. Dennoch sollen die Gränzen der Abtheilungen, auf Verlangen der Einwohner, abgeändert, oder berichtigt werden können. In keinem Falle soll jedoch der Flächen-Inhalt einer Abtheilung weniger als — oder mehr als — Quadratmeilen betragen.

4. Jede Abtheilung soll in große Gemeinden eingetheilt werden; die Gemeinden in Sektionen und Urversammlungen.

5. Diese Eintheilung jeder Abtheilung in große Gemeinden soll so geschehen, daß von dem Hauptorte der Gemeinde bis zu der, am weitesten entlegenen, Wohnung, nicht mehr als drittehalb Stunden seyn können.

6. Die Gränzen der Sektionen sollen von den Gränzen der Urversammlungen verschieden seyn.

7. In jeder Gemeinde soll eine Verwaltung seyn, welche der Verwaltung der Abtheilung untergeordnet ist, und in jeder Sektion ein, dieser Verwaltung untergeordneter, Geschäftsrath.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Stande der Staatsbürger, und von den, zur Ausübung bürgerlicher Rechte, erfoderlichen, Bedingungen.

1. Jeder Mann, welcher volle fünf und zwanzig Jahre alt ist, sich auf die Bürgertafel einer Urversammlung hat einschreiben lassen, und seit einem Jahre un-

unterbrochen auf Frankreichischem Gebiete sich aufgehalten hat, soll Bürger der Republik seyn.

2. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers geht verlohren: durch Einbürgerung in einem fremden Lande, und durch die bürgerliche Entehrung.

3. Jeder Staatsbürger, welcher die, im ersten Artikel verlangten, Bedingungen erfüllt hat, soll sein Stimmrecht auf demjenigen Theile der Republik ausüben, wo er seinen wirklichen und ununterbrochenen Aufenthalt von dreyen Monaten darthun wird.

4. Kein Staatsbürger soll sein Stimmenrecht über einerley Gegenstand in mehr als Einer Urversammlung ausüben können.

5. Es soll zwey Ursachen zu einer gänzlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmenrechts geben können: erstens, die, durch einen Rechtsspruch erklärte Schwäche oder Abwesenheit des Verstandes; zweytens, die gesetzliche Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Entehrung mit sich führen.

6. Jeder Staatsbürger, der sich sechs Jahre ausser dem Gebiete der Republik, ohne einen Auftrag von der Nation, aufhalten wird, kann sein Stimmenrecht erst wieder nach einem neuen, ununterbrochenen Aufenthalte von sechs Monaten ausüben.

7. Jeder Staatsbürger, welcher sich, ohne versandt zu seyn, ein Jahr lang von dem gewöhnlichen Orte seines Aufenthalts entfernt hat, soll erst von neuem zu einem dreymonatlichen Aufenthalte verpflichtet seyn, ehe er in seiner Urversammlung zum Stimmen zugelassen wird.

8. Die gesetzgebende Versammlung wird die Strafe festsetzen, welche Diejenigen treffen soll, die es wagen würden, in denjenigen Fällen, in denen es ihnen, ver-

möge der Konstitution, untersagt ist, das Stimmenrecht auszuüben.

9. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers, und die Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren, sind die einzigen nöthigen Bedingungen der Erwählbarkeit zu allen Aemtern der Republik.

10. Wo sich auch ein Frankreichischer Staatsbürger aufhalten mag, kann er doch zu allen Stellen und von allen Abtheilungen gewählt werden: sogar zu einer Zeit, wo er selbst, wegen seiner Abwesenheit, kein Stimmenrecht hätte.

Dritter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

Erstes Kapitel.

Einrichtung der Urversammlungen.

1. Die Urversammlungen, in welchen die Frankreicher ihre Bürgerrechte ausüben sollen, werden auf dem Boden jeder Abtheilung vertheilt seyn, und ihre Begränzung soll so festgesetzt werden, daß keine mehr, als neunhundert, keine weniger, als vierhundert und fünfzig Mitglieder habe.

2. In jeder Urversammlung soll ein besonderes Verzeichniß der, zu derselben gehörigen, Staatsbürger verfertigt werden.

3. Wenn dies geschehen ist, so soll man in jeder Urversammlung eine Kanzley ernennen, welche aus so vielen Mitgliedern bestehen muß, als viel mal fünfzig Bürger sich auf dem Verzeichnisse befinden.

4. Diese Wahl geschieht, durch ein einziges Stimmen, nach der bloßen Mehrheit der Stimmen. Jeder

Stimmende soll niemals mehr, als zwey Personen, auf seine Tafel schreiben, die Kanzley bestehe aus so vielen Mitgliedern sie will.

5. Wenn jedoch die Wahl der Mitglieder der Kanzley durch dieses erste Stimmen noch nicht vollständig würde: so wird, um dieselbe vollzählig zu machen, noch einmal gestimmt.

6. Der Aelteste an Jahren soll, während dieser ersten Wahl, in der Versammlung den Vorsitz haben.

7. Die Geschäfte der Mitglieder der Kanzley sind:

a) Das Verzeichniß der Staatsbürger in Verwahrung zu nehmen.

b) In dasselbe, während der Zwischenzeit von einer Zusammenberufung bis zur andern, diejenigen einzuschreiben, welche sich melden, um als Bürger zugelassen zu werden.

c) Denjenigen, die ihren Wohnort verändern wollen, einen Schein über ihren Bürgerstand zu geben.

d) Die Urversammlungen in den, durch das Gesetz bestimmten, Fällen zusammen zu berufen.

e) Im Namen der Gesellschaft an die Verwaltung der Abtheilung, oder an die Kanzleyen der Urversammlungen in denselben Gemeinden, die nöthigen Ansuchungen, wegen Ausübung des Rechts zum National-Tadel (droit de censure) ergehen zu lassen.

8. Die Mitglieder der Kanzley sollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, ausgerufen werden. Der erste soll die Geschäfte eines Präsidenten übernehmen, die drey unmittelbar folgenden sollen Sekretaire, und die übrigen Stimmensammler seyn. In eben dieser Ordnung soll

einer in die Stelle des Andern treten, wenn nicht alle zugegen seyn sollten.

9. Bey einer jeden neuen Zusammenberufung einer Urversammlung soll es nicht erlaubt seyn, sich mit irgend einem Gegenstande zu beschäftigen, ehe die Kanzley erneuert ist. Jede, vor dieser Erneuerung getroffene, Verfügung wird für nichtig erklärt. Doch können die vorigen Mitglieder der Kanzley abermals gewählt werden.

10. Die Kanzley soll nicht erneuert werden, wenn die Sitzungen der Versammlung blos ausgesetzt sind, und noch fortdauern, so lange, bis der Gegenstand, wegen welches dieselbe zusammen berufen ist, beendigt seyn wird.

11. Niemand kann zum ersten male zum Stimmen in der Versammlung zugelassen werden, wofern er nicht der Kanzley, acht Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Versammlung, seinen Anspruch auf dieses Recht vorgelegt hat. Die alte Kanzley soll der Versammlung darüber Bericht erstatten, und diese soll dann entscheiden, ob der angestellte Bürger die, in der Konstitution vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet habe, oder nicht.

Zweytes Kapitel.

Geschäfte der Urversammlungen.

1. Die Frankreichischen Bürger sollen sich in Urversammlungen vereinigen, um zu den, in der Konstitution festgesetzten, Wahlen zu schreiten.

2) Auch sollen sich die Frankreichischen Bürger in Urversammlungen vereinigen, um über die Gegenstände zu berathschlagen, welche das allgemeine Wohl der Republik betreffen:

a) Wenn es darauf ankommt, einen Entwurf der Konstitution, oder irgend eine Anordnung in der angenommenen Konstitution, zu genehmigen, oder zu verwerfen.

b) Wenn man die Zusammenberufung einer National-Konvention vorschlägt.

c) Wenn die Gesetzgebende Versammlung über eine Frage, welche für die ganze Frankreichische Republik wichtig ist, die Meynung aller Staatsbürger zu erfahren wünscht.

d) Wenn es endlich darauf ankommt, die Gesetzgebende Versammlung zu ersuchen, daß sie einen Gegenstand in Erwägung ziehe, oder darauf, gegen die Verfügungen derselben, auf die, in der Konstitution bestimmte, Weise, und nach der, in derselben enthaltenen, Vorschrift, den National-Tadel auszusprechen.

3. Die Wahlen und Berathschlagungen der Urversammlungen, welche ihrer Natur, ihrem Gegenstande, oder ihrer Form nach, der, in der Konstitution festgesetzten, Vorschrift zuwider sind, sollen nichtig und ohne Wirkung seyn.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften zu den Wahlen in den Versammlungen.

1. Die Wahlen geschehen mittelst eines doppelten Stimmens, wovon das erste blos vorbereitend ist, und blos zur Verfertigung eines Verzeichnisses der Vorgeschlagenen dient; das zweyte aber, (welches nur die, in dem Verzeichnisse eingeschriebenen, Vorgeschlagenen betrifft,) entscheidet und vollendet die Wahl.

2. Das Stimmen zum Vorschlagen betreffend: so erhält jeder Stimmende, sobald die Versammlung beysammen, jedes Mitglied anerkannt, die Kanzley errichtet, und der Gegenstand der Zusammenberufung angekündigt ist, bey der Kanzley einen gedruckten Zettel, auf welchem am Rande sein Name steht.

3. Das Stimmengeben wird sogleich eröffnet, und erst in der Sitzung des folgenden Tages um vier Uhr Abends geschlossen. Jeder Bürger schreibt auf seinen Zettel so viele Namen, als Stellen da sind, für die er wählen soll, (oder er läßt diesen Namen darauf schreiben;) dann giebt er den Zettel, in der festgesetzten Zwischenzeit, an die Kanzley ab.

4. In der Sitzung des zweyten Tages, Abends um vier Uhr, wird die Kanzley alle Stimmen untersuchen und durchsehen, indem der Name eines jeden Stimmenden sowohl, als die, auf seinem Zettel geschriebenen, Namen laut verlesen werden.

5. Alle diese Geschäfte werden öffentlich verrichtet.

6. Der endliche Schluß, aus den Stimmen einer jeden Urversammlung, wird von der Kanzley ausgezogen, ausgerufen und nach dem Hauptorte der Abtheilung gesandt, woselbst die Verwalter die endlichen Schlüsse aus den Stimmensammlungen einer jeden Urversammlung öffentlich durchsehen werden.

7. Das Vorschlags-Verzeichniß wird aus den Namen Derjenigen verfertigt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur dreyfachen Anzahl der zu besetzenden Stellen.

8. Sind die Stimmen gleich, so hat der Aelteste in allen Fällen den Vorzug. Und giebt es nur Eine Stelle zu besetzen, so wird der Aelteste allein in das Verzeichniß eingetragen.

unterbrochen auf Frankreichischem Gebiete sich aufgehalten hat, soll Bürger der Republik seyn.

2. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers geht verlohren: durch Einbürgerung in einem fremden Lande, und durch die bürgerliche Entehrung.

3. Jeder Staatsbürger, welcher die, im ersten Artikel verlangten, Bedingungen erfüllt hat, soll sein Stimmrecht auf demjenigen Theile der Republik ausüben, wo er seinen wirklichen und ununterbrochenen Aufenthalt von dreyen Monaten darthun wird.

4. Kein Staatsbürger soll sein Stimmenrecht über einerley Gegenstand in mehr als Einer Urversammlung ausüben können.

5. Es soll zwey Ursachen zu einer gänzlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmenrechts geben können: erstens, die, durch einen Rechtsspruch erklärte Schwäche oder Abwesenheit des Verstandes; zweytens, die gesetzliche Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Entehrung mit sich führen.

6. Jeder Staatsbürger, der sich sechs Jahre ausser dem Gebiete der Republik, ohne einen Auftrag von der Nation, aufhalten wird, kann sein Stimmenrecht erst wieder nach einem neuen, ununterbrochenen Aufenthalte von sechs Monaten ausüben.

7. Jeder Staatsbürger, welcher sich, ohne versandt zu seyn, ein Jahr lang von dem gewöhnlichen Orte seines Aufenthalts entfernt hat, soll erst von neuem zu einem dreymonatlichen Aufenthalte verpflichtet seyn, ehe er in seiner Urversammlung zum Stimmen zugelassen wird.

8. Die gesetzgebende Versammlung wird die Strafe festsetzen, welche Diejenigen treffen soll, die es wagen würden, in denjenigen Fällen, in denen es ihnen, ver-

welche nächst ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, wobey man jederzeit der Ordnung der Stimmen-Mehrheit folgt.

12. Das, auf diese Weise festgesetzte, Vorschlags-Verzeichniß, mit dreymal so vielen Namen, als Personen zu erwählen sind, soll ohne Aufschub von der Verwaltung der Abtheilung an die Urversammlungen gesandt werden. Die Verwaltung soll den Tag ansetzen, wo die Urversammlungen das letzte Stimmengeben der Wahl vornehmen sollen: allein dieser Tag kann unter keinem Vorwande später angesetzt werden, als bis zum zweyten Sonntage nach dem Abschlusse des Vorschlags-Verzeichnisses.

13. Wenn die Versammlung zu dem zweyten und letzten Stimmengeben zusammen gekommen ist; so erhält jeder Stimmende bey der Kanzley einen Zettel mit zweyen Seiten, auf deren jeder so viele Fächer sich befinden, als Personen ernannt werden sollen.

Ueber der einen Seite steht: „Seite für die Erwählten," über der zweyten: „Seite für die Ueberzähligen."

14. Jeder Stimmende schreibt auf die erste Seite so viele Namen in die Fächer, als Personen zu erwählen sind, (oder läßt sie einschreiben) und nachher auf die Seite der Ueberzähligen eben so viele, als auf die erste. Dieser Zettel wird nicht namentlich unterzeichnet.

15. Es können keine anderen Namen eingeschrieben werden, als solche, die sich in dem Vorschlags-Verzeichnisse befinden.

16. In einer jeden Urversammlung wird man die Stimmen von der ersten, und die von der zweyten Seite, besonders berechnen.

17. Diese Abschlüsse werden nach dem Hauptorte der Abtheilung gesandt, und daselbst nicht später, als bis zum achten Tage, nach demjenigen, welcher zur Eröffnung des zweyten Stimmens festgesetzt ist, angenommen.

18. Die Verwaltung der Abtheilung wird öffentlich die, von den Urversammlungen eingesandten, Abschlusse der Stimmen durchsehen. Zuerst wird man allein, und besonders, die Anzahl derjenigen Stimmen zusammen rechnen, welche für jeden Einzelnen auf der ersten Ernennungs-Seite eingeschrieben sind, und nachher Diejenigen, welche auf der Nebenseite stehen.

19. Giebt die Berechnung der Stimmen von der ersten Seite Niemanden die unbedingte Mehrheit, so vereinigt man damit die einem Jeden günstigen Stimmen auf der zweyten Seite. Die Ernennung der Gewählten sowohl, als die Ernennung der Stell-Ersetzer, geschieht nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen.

20. Vereinigen Einer, oder Mehrere der Vorgeschlagenen, die unbedingte Stimmen-Mehrheit, wenn man die Stimmen auf der ersten, oder der Wahlseite, zusammen zählt: so ist ihre Wahl vollendet; und man wird zur Zusammenrechnung der Stimmen beyder Seiten nur in Ansehung derjenigen Vorgeschlagenen seine Zuflucht nehmen, welche nicht schon auf der ersten Seite die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten haben; ferner auch in Ansehung derjenigen Stellen, die nach der ersten Ueberzählung der Stimmen noch unbesetzt bleiben.

21. Stell-Ersetzer sind: erstlich diejenigen, welche auf der ersten Seite die entschiedene Mehrheit der Stimmen, und, nächst den wirklich Gewählten, die größte

möge der Konstitution, untersagt ist, das Stimmenrecht auszuüben.

9. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers, und die Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren, sind die einzigen nöthigen Bedingungen der Erwählbarkeit zu allen Aemtern der Republik.

10. Wo sich auch ein Frankreichischer Staatsbürger aufhalten mag, kann er doch zu allen Stellen und von allen Abtheilungen gewählt werden: sogar zu einer Zeit, wo er selbst, wegen seiner Abwesenheit, kein Stimmenrecht hätte.

Dritter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

Erstes Kapitel.

Einrichtung der Urversammlungen.

1. Die Urversammlungen, in welchen die Frankreicher ihre Bürgerrechte ausüben sollen, werden auf dem Boden jeder Abtheilung vertheilt seyn, und ihre Begränzung soll so festgesetzt werden, daß keine mehr, als neunhundert, keine weniger, als vierhundert und fünfzig Mitglieder habe.

2. In jeder Urversammlung soll ein besonderes Verzeichniß der, zu derselben gehörigen, Staatsbürger verfertigt werden.

3. Wenn dies geschehen ist, so soll man in jeder Urversammlung eine Kanzley ernennen, welche aus so vielen Mitgliedern bestehen muß, als viel mal fünfzig Bürger sich auf dem Verzeichnisse befinden.

4. Diese Wahl geschieht, durch ein einziges Stimmen, nach der bloßen Mehrheit der Stimmen. Jeder

Stimmende soll niemals mehr, als zwey Personen, auf seine Tafel schreiben, die Kanzley bestehe aus so vielen Mitgliedern sie will.

5. Wenn jedoch die Wahl der Mitglieder der Kanzley durch dieses erste Stimmen noch nicht vollständig würde: so wird, um dieselbe vollzählig zu machen, noch einmal gestimmt.

6. Der Aelteste an Jahren soll, während dieser ersten Wahl, in der Versammlung den Vorsitz haben.

7. Die Geschäfte der Mitglieder der Kanzley sind:

a) Das Verzeichniß der Staatsbürger in Verwahrung zu nehmen.

b) In dasselbe, während der Zwischenzeit von einer Zusammenberufung bis zur andern, diejenigen einzuschreiben, welche sich melden, um als Bürger zugelassen zu werden.

c) Denjenigen, die ihren Wohnort verändern wollen, einen Schein über ihren Bürgerstand zu geben.

d) Die Urversammlungen in den, durch das Gesetz bestimmten, Fällen zusammen zu berufen.

e) Im Namen der Gesellschaft an die Verwaltung der Abtheilung, oder an die Kanzleyen der Urversammlungen in denselben Gemeinden, die nöthigen Ansuchungen, wegen Ausübung des Rechts zum National-Tadel (droit de censure) ergehen zu lassen.

8. Die Mitglieder der Kanzley sollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, ausgerufen werden. Der erste soll die Geschäfte eines Präsidenten übernehmen, die drey unmittelbar folgenden sollen Sekretaire, und die übrigen Stimmensammler seyn. In eben dieser Ordnung soll

einer in die Stelle des Andern treten, wenn nicht alle zugegen seyn sollten.

9. Bey einer jeden neuen Zusammenberufung einer Urversammlung soll es nicht erlaubt seyn, sich mit irgend einem Gegenstande zu beschäftigen, ehe die Kanzley erneuert ist. Jede, vor dieser Erneuerung getroffene, Verfügung wird für nichtig erklärt. Doch können die vorigen Mitglieder der Kanzley abermals gewählt werden.

10. Die Kanzley soll nicht erneuert werden, wenn die Sitzungen der Versammlung blos ausgesetzt sind, und noch fortdauern, so lange, bis der Gegenstand, wegen welches dieselbe zusammen berufen ist, beendigt seyn wird.

11. Niemand kann zum ersten male zum Stimmen in der Versammlung zugelassen werden, wofern er nicht der Kanzley, acht Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Versammlung, seinen Anspruch auf dieses Recht vorgelegt hat. Die alte Kanzley soll der Versammlung darüber Bericht erstatten, und diese soll dann entscheiden, ob der angestellte Bürger die, in der Konstitution vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet habe, oder nicht.

Zweytes Kapitel.

Geschäfte der Urversammlungen.

1. Die Frankreichischen Bürger sollen sich in Urversammlungen vereinigen, um zu den, in der Konstitution festgesetzten, Wahlen zu schreiten.

2) Auch sollen sich die Frankreichischen Bürger in Urversammlungen vereinigen, um über die Gegenstände zu berathschlagen, welche das allgemeine Wohl der Republik betreffen:

a) Wenn es darauf ankommt, einen Entwurf der Konstitution, oder irgend eine Anordnung in der angenommenen Konstitution, zu genehmigen, oder zu verwerfen.

b) Wenn man die Zusammenberufung einer National-Konvention vorschlägt.

c) Wenn die Gesetzgebende Versammlung über eine Frage, welche für die ganze Frankreichische Republik wichtig ist, die Meynung aller Staatsbürger zu erfahren wünscht.

d) Wenn es endlich darauf ankommt, die Gesetzgebende Versammlung zu ersuchen, daß sie einen Gegenstand in Erwägung ziehe, oder darauf, gegen die Verfügungen derselben, auf die, in der Konstitution bestimmte, Weise, und nach der, in derselben enthaltenen, Vorschrift, den National-Tadel auszusprechen.

3. Die Wahlen und Berathschlagungen der Urversammlungen, welche ihrer Natur, ihrem Gegenstande, oder ihrer Form nach, der, in der Konstitution festgesetzten, Vorschrift zuwider sind, sollen nichtig und ohne Wirkung seyn.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften zu den Wahlen in den Versammlungen.

1. Die Wahlen geschehen mittelst eines doppelten Stimmens, wovon das erste blos vorbereitend ist, und blos zur Verfertigung eines Verzeichnisses der Vorgeschlagenen dient; das zweyte aber, (welches nur die, in dem Verzeichnisse eingeschriebenen, Vorgeschlagenen betrifft,) entscheidet und vollendet die Wahl.

2. Das Stimmen zum Vorschlagen betreffend: so erhält jeder Stimmende, sobald die Versammlung beysammen, jedes Mitglied anerkannt, die Kanzley errichtet, und der Gegenstand der Zusammenberufung angekündigt ist, bey der Kanzley einen gedruckten Zettel, auf welchem am Rande sein Name steht.

3. Das Stimmengeben wird sogleich eröffnet, und erst in der Sitzung des folgenden Tages um vier Uhr Abends geschlossen. Jeder Bürger schreibt auf seinen Zettel so viele Namen, als Stellen da sind, für die er wählen soll, (oder er läßt diesen Namen darauf schreiben;) dann giebt er den Zettel, in der festgesetzten Zwischenzeit, an die Kanzley ab.

4. In der Sitzung des zweyten Tages, Abends um vier Uhr, wird die Kanzley alle Stimmen untersuchen und durchsehen, indem der Name eines jeden Stimmenden sowohl, als die, auf seinem Zettel geschriebenen, Namen laut verlesen werden.

5. Alle diese Geschäfte werden öffentlich verrichtet.

6. Der endliche Schluß, aus den Stimmen einer jeden Urversammlung, wird von der Kanzley ausgezogen, ausgerufen und nach dem Hauptorte der Abtheilung gesandt, woselbst die Verwalter die endlichen Schlüsse aus den Stimmensammlungen einer jeden Urversammlung öffentlich durchsehen werden.

7. Das Vorschlags-Verzeichniß wird aus den Namen Derjenigen verfertigt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur dreyfachen Anzahl der zu besetzenden Stellen.

8. Sind die Stimmen gleich, so hat der Aelteste in allen Fällen den Vorzug. Und giebt es nur Eine Stelle zu besetzen, so wird der Aelteste allein in das Verzeichniß eingetragen.

9. Die Durchsicht der endlichen Schlüsse aus den, in den Urversammlungen abgegebenen, Stimmen, soll am achten Tage nach demjenigen anfangen, welcher zur Eröffnung der Wahl angesetzt war. Die Stimmensammlung derjenigen Urversammlungen, welche erst nach diesem Zeitpunkte der Oberverwaltung eingehändigt sind, sollen nicht angenommen werden.

10. Das Vorschlags-Verzeichniß soll nicht sogleich nach der Untersuchung der endlichen Schlüsse aus den Stimmen der Urversammlungen entscheidend festgesetzt werden. Die Verwaltung der Abtheilung soll gehalten seyn, dasselbe unverzüglich drucken zu lassen, und bekannt zu machen. Es soll anfänglich nur für einen bloßen Entwurf gelten, und enthalten:

a) Das Verzeichniß Derjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in dreyfacher Anzahl der zu besetzenden Stellen.

b) Eine eben so große Anzahl von Ueberzähligen, welche unter denen ausgesucht werden, die nächst den zuerst Eingeschriebenen die meisten Stimmen erhalten haben; und sie sollen jederzeit nach der Ordnung der Stimmen-Mehrheit auf einander folgen.

11. In den beyden nächsten Wochen nach der Bekanntmachung dieses ersten Verzeichnisses wird die Ober-Verwaltung die Erklärung Derjenigen annehmen, welche unter den Vorgeschlagenen oder Ueberzähligen eingeschrieben sind, und erklären, daß sie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können. Am fünfzehnten Tage wird das Verzeichniß entscheidend festgesetzt werden, indem man die sich weigernden Vorgeschlagenen zuerst durch die Ueberzähligen, und nachher durch Diejenigen ersetzt,

welche nächst ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, wobey man jederzeit der Ordnung der Stimmen-Mehrheit folgt.

12. Das, auf diese Weise festgesetzte, Vorschlags-Verzeichniß, mit dreymal so vielen Namen, als Personen zu erwählen sind, soll ohne Aufschub von der Verwaltung der Abtheilung an die Urversammlungen gesandt werden. Die Verwaltung soll den Tag ansetzen, wo die Urversammlungen das letzte Stimmengeben der Wahl vornehmen sollen: allein dieser Tag kann unter keinem Vorwande später angesetzt werden, als bis zum zweyten Sonntage nach dem Abschlusse des Vorschlags-Verzeichnisses.

13. Wenn die Versammlung zu dem zweyten und letzten Stimmengeben zusammen gekommen ist; so erhält jeder Stimmende bey der Kanzley einen Zettel mit zweyen Seiten, auf deren jeder so viele Fächer sich befinden, als Personen ernannt werden sollen.

Ueber der einen Seite steht: „Seite für die Erwählten," über der zweyten: „Seite für die Ueberzähligen."

14. Jeder Stimmende schreibt auf die erste Seite so viele Namen in die Fächer, als Personen zu erwählen sind, (oder läßt sie einschreiben) und nachher auf die Seite der Ueberzähligen eben so viele, als auf die erste. Dieser Zettel wird nicht namentlich unterzeichnet.

15. Es können keine anderen Namen eingeschrieben werden, als solche, die sich in dem Vorschlags-Verzeichnisse befinden.

16. In einer jeden Urversammlung wird man die Stimmen von der ersten, und die von der zweyten Seite, besonders berechnen.

17. Diese Abschlüsse werden nach dem Hauptorte der Abtheilung gesandt, und daselbst nicht später, als bis zum achten Tage, nach demjenigen, welcher zur Eröffnung des zweyten Stimmens festgesetzt ist, angenommen.

18. Die Verwaltung der Abtheilung wird öffentlich die, von den Urversammlungen eingesandten, Abschlusse der Stimmen durchsehen. Zuerst wird man allein, und besonders, die Anzahl derjenigen Stimmen zusammen rechnen, welche für jeden Einzelnen auf der ersten Ernennungs-Seite eingeschrieben sind, und nachher diejenigen, welche auf der Nebenseite stehen.

19. Giebt die Berechnung der Stimmen von der ersten Seite Niemanden die unbedingte Mehrheit, so vereinigt man damit die einem Jeden günstigen Stimmen auf der zweyten Seite. Die Ernennung der Gewählten sowohl, als die Ernennung der Stell-Ersetzer, geschieht nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen.

20. Vereinigen Einer, oder Mehrere der Vorgeschlagenen, die unbedingte Stimmen-Mehrheit, wenn man die Stimmen auf der ersten, oder der Wahlseite, zusammen zählt: so ist ihre Wahl vollendet: und man wird zur Zusammenrechnung der Stimmen beyder Seiten nur in Ansehung derjenigen Vorgeschlagenen seine Zuflucht nehmen, welche nicht schon auf der ersten Seite die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten haben; ferner auch in Ansehung derjenigen Stellen, die nach der ersten Ueberzählung der Stimmen noch unbesetzt bleiben.

21. Stell-Ersetzer sind: erstlich diejenigen, welche auf der ersten Seite die entschiedene Mehrheit der Stimmen, und, nächst den wirklich Gewählten, die gröste

Anzahl von Stimmen für sich haben; nachher Diejenigen, welche, nächst den Gewählten, durch die Zusammenrechnung beyder Seiten, die meisten Stimmen für sich haben, gesetzt auch, daß sie nur die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hätten.

22. Auf eben diese Weise wird man bey der Wahl zur Besetzung einer einzigen Stelle verfahren; doch soll, in diesem Falle,

a) bey den Vorschlagsstimmen jeder Stimmende nur Einen Namen auf seinen Zettel schreiben,

b) Das Vorschlags-Verzeichniß, welches aus diesen Stimmen entworfen wird, soll die Namen von dreyzehn Vorgeschlagenen, und eben so viel Stell-Ersetzern enthalten, bis es auf dreyzehn herabgebracht, und endlich, in Gemäßheit des 10ten und 11ten Artikels, entscheidend festgesetzt ist.

c) bey dem Stimmen zur Wahl soll jeder Stimmende den Namen Desjenigen, den er vorzieht, auf die erste Seite, und den Namen von sechs andern Personen auf die zweyte Seite schreiben.

d) hat alsdann, bey dem allgemeinen Ueberzählen der Stimmen auf der ersten Seite, Einer von den Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit für sich: so soll derselbe gewählt seyn. Hat Niemand die unbedingte Mehrheit der Stimmen für sich; so rechnet man die, zum Besten eines jeden Vorgeschlagenen abgegebenen, Stimmen von beyden Seiten zusammen. Wer die meisten erhalten hat, der soll gewählt seyn, und die sechs Vorgeschlagenen, welche nächst ihm die meisten Stimmen erhalten haben, sollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die Stell-Ersetzer seyn.

23. Bey dem Ueberzählen der letzten Stimmensammlung sollen diejenigen Zettel, auf welchen man Bürgern, die nicht in dem Vorschlags-Verzeichnisse stehen, eine oder mehrere Stimmen gegeben hätte, so wie auch diejenigen Zettel, welche nicht die oben verlangte Anzahl von Stimmen enthalten, als nichtig angesehen werden.

24. Ebenderselbe Bürger kann zugleich auf mehrere Vorschlags-Verzeichnisse zu verschiedenen Arten von Stellen gesetzt werden.

25. Dennoch schließt aber jedes öffentliche, eine Zeitlang dauernde, Amt jedes andere aus. Kein Bürger kann ein neues Amt annehmen, ohne, schon durch die bloße Annahme des neuen, dem Amte, welches er vorher bekleidete, zu entsagen.

Viertes Kapitel.

Von der innern Polizey der Urversammlungen.

1. Die innere Polizey der Urversammlungen kommt wesentlich und ausschließlich der Versammlung selbst zu.

2. Die härteste Strafe, welche von einer Urversammlung gegen Eines ihrer Mitglieder ausgesprochen werden kann, ist, außer dem Zurückrufen zur Ordnung, und außer dem Tadel, die Ausschließung von der Sitzung.

3. Bey wirklichen Vergehen und wichtigen Ausschweifungen, oder bey Verbrechen, welche innerhalb des Saales der Sitzungen begangen werden möchten, soll der Präsident, nachdem er von der Versammlung dazu ist bevollmächtigt worden, Verhaftbefehle gegen die Angeklagten erlassen, und dieselben vor den Polizeybeamten führen lassen.

4. Die Bürger können sich nicht bewaffnet in die Urversammlung begeben.

Fünftes Kapitel.

Form der Berathschlagungen in den Urversammlungen.

1. Sobald die Versammlung sich vereinigt hat, soll der Präsident den Gegenstand der Berathschlagungen anzeigen, und zwar in Gestalt einer einfachen Frage, worauf man durch Ja oder Nein, antworten kann. Am Ende der Sitzung soll er die Versammlung über acht Tage wieder bescheiden, um ihre Entschliessung kund zu thun.

2. Während dieser Zwischenzeit soll der Ort, wo die Versammlung zusammenkommt, täglich den Bürgern offen stehen, falls sie etwa darin zusammenkommen wollten, um sich über den, ihrer Berathschlagung vorgelegten, Gegenstand zu besprechen.

3. Auch soll der Saal alle Sonntage den Bürgern offen stehen, wenn sie darin zusammenkommen wollen, und die Kanzlei soll Einem ihrer Mitglieder auftragen, den Bürgern die verschiedenen Verfügungen der öffentlichen Gewalten, welche an die Urversammlungen gerichtet sind, zu lesen zu geben, und zugleich bey diesen besondern Zusammenkünften und Unterredungen der Bürger Ordnung und Stille zu erhalten.

4. Wenn die Versammlung an dem festgesetzten Tage zum Stimmengeben vereinigt ist: so soll der Präsident noch einmal der Gegenstand der Berathschlagung vortragen, und die Frage auseinander setzen, worauf man durch Ja oder Nein, antworten soll.

Die Kanzley läßt im Innern des Saales ein Blatt anschlagen, welches in der Kürze den Inhalt der, der

Versammlung vorgelegten, Frage, und auf zweyen Seiten die Worte: Ja und Nein enthält, nebst einer genauen Erklärung, was jedes dieser Worte für einen Wunsch ausdrücke.

5. Jeder Stimmende schreibt auf seinen Zettel: Ja oder Nein, (oder läßt es darauf schreiben) und unterzeichnet denselben, (oder läßt ihn, in seinem Namen, von einem Mitgliede der Kanzley unterzeichnen) ehe er in die Urne gelegt wird.

6. Die Sitzung wird nicht eher geschlossen, als in der Sitzung des zweyten Tages, Abends um vier Uhr. Während dieses Zeitraumes steht es jedem Bürger frey, sich zu der, für ihn bequemsten, Stunde in die Sitzung zu begeben, und seine Stimme einzureichen.

7. Das Durchlesen der Stimmen soll laut geschehen, und die Mitglieder der Kanzley, welche das Geschäft des Stimmensammelns besorgen, sollen den Namen eines jeden Stimmenden mit dem Inhalte seiner Stimme zugleich vorlesen.

8. Wenn alle Urversammlungen einer einzigen Abtheilung zugleich über einerley Gegenstand sich berathschlagen: so soll der Haupt-Inhalt von den Stimmen einer jeden Versammlung durch Ja oder durch Nein, an die Verwaltung der Abtheilung gesandt werden, woselbst man den allgemeinen Haupt-Inhalt, in den, oben für die Wahlen vorgeschriebenen, Zeiten, und nach den, dort angegebenen, Formen ausmitteln wird.

9. Im Falle, daß alle Urversammlungen der Republik zusammenberufen wären, um einerley Gegenstand in Erwägung zu ziehen: so soll der Haupt-Inhalt aus den Stimmen der Bürger, von jeder Ober-Verwaltung in jeder Abtheilung, ebenfalls innerhalb vierzehn Tagen

an die Gesetzgebende Versammlung gesandt werden, welche nachher, in einem gleichen Zeitraume, den allgemeinen Schluß aus den Stimmen aller Bürger ausmitteln und bekannt machen soll.

10. Die Verfügungen aller Art, bey denen nicht die oben vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, sollen für nichtig geachtet werden.

11. Die Urversammlungen sollen Richter über die Giltigkeit, oder Ungiltigkeit der, in ihnen abgelegten, Stimmen seyn.

12. Die Verwaltungen der Abtheilungen sollen über die Ungiltigkeiten entscheiden, welche wegen Nichtbeobachtung der oben vorgeschriebenen Formen, in den verschiedenen Schlüssen der Urversammlungen entstehen könnten, wenn diese letztern bloß örtliche, und bloß zu ihrer Abtheilung gehörige, Wahlen vorgenommen haben. Doch müssen diese Nichtigkeits-Beschlüsse dem vollziehenden Staatsrathe eingesandt werden, welcher dieselben entweder bestätigen, oder widerrufen kann. Indessen bleibt, bey allen diesen Fällen, noch die Berufung auf den Ausspruch der Gesetzgebenden Versammlung übrig.

13. Wenn die Urversammlungen über Gegenstände des allgemeinen Wohls sich berathschlagen, oder wenn sie die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung, oder diejenigen öffentlichen Beamten wählen, welche der ganzen Republik angehören: so können die Verwaltungen der Abtheilungen bloß ihre Bemerkungen über die Richtigkeit der verschiedenen Schlüsse der Urversammlungen der Gesetzgebenden Versammlung mittheilen. Diese wird alsdann über die Gültigkeit derselben den entscheidenden Ausspruch thun.

Vierter Abschnitt.

Von den verwaltenden Körperschaften.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und den Geschäften der verwaltenden Körperschaften.

---

1. In jeder Abtheilung soll ein Verwaltungs-Rath, in jeder Gemeinde ein Bürgerrath und in jeder Sektion der Gemeinde eine, dem Gemeinde-Rathe untergeordnete, Geschäftsführung seyn.

2. Der Verwaltungs-Rath soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen.

3. Es soll dabey ein Direktorium von vier Mitgliedern seyn.

4. Die Verwaltung einer jeden Gemeinde soll aus zwölf Mitgliedern, und aus dem Maire, als Präsidenten derselben, bestehen.

5. Die untergeordnete Geschäftsführung einer jeden Sektion soll einem einzigen Bürger anvertraut werden, welcher aber Gehilfen haben kann.

6. Die Vereinigung der untergeordneten Geschäftsführung einer jeden Sektion mit der Verwaltung der Gemeinde macht den grossen Gemeinde-Rath aus.

7. Die Verwaltung der Gemeinde soll unter der Verwaltung der Abtheilung stehen.

8. Die Einrichtung der Bürgerräthe und ihrer Unterbeamten in den Sektionen; die besondern, ihnen anzuvertrauenden, Geschäfte; nebst der Art, wie sie von

den Bürgern in den Versammlungen der Sektionen gewählt werden, soll durch ein besonderes, von der Konstitution unabhängiges, Gesetz bestimmt werden.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde können, wenn sie in ihren Sektionen versammelt sind, bloß über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche besonders ihre Sektion, oder auch wohl die Gemeinde angehen. In keinem Falle können sie sich durch sich selbst verwalten.

10. Die Verwalter der Abtheilung haben den Auftrag, die unmittelbaren Steuern zu vertheilen; die, aus allen, zu ihrem Bezirke gehörigen, Oertern eingehenden öffentlichen Gelder zu verwahren; die Rechnungen der Gemeinde-Verwaltungen zu untersuchen; und über die Anfragen sich zu berathschlagen, welche zum Besten ihrer Abtheilung an sie ergehen möchten.

11. Die Verwalter in allen Theilen der Republik müssen als Abgeordnete der National-Regierung in Rücksicht alles dessen angesehen werden, was auf die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung sich bezieht. Als die besondern Geschäftsträger der, in dem Bezirke ihrer Verwaltung wohnenden, Bürger müssen sie angesehen werden, in Rücksicht alles dessen, was bloß auf ihre örtlichen und besondern Geschäfte sich bezieht.

12. In Rücksicht auf den ersten Gesichtspunkt, sind sie natürlicher Weise den Befehlen und der Oberaufsicht des vollziehenden Staatsrathes untergeordnet.

13. Durch besondere Gesetze wird die Gesetzgebende Versammlung die Art und Weise ihrer Geschäfte, nebst Vorschriften über alle Theile der, ihnen anvertrauten, Verwaltung festsetzen.

14. Sie können sich in keinem Falle in denjenigen Theil der öffentlichen Verwaltung mischen, welcher von der Regierung besondern Geschäftsträgern anvertraut ist; z. B. in die Verwaltung der Landmacht und Seemacht, oder in die Verwaltung der Anstalten, Zeughäuser, Vorrathshäuser und Gebäude, die davon abhängen. Jedoch kann ihnen die Aufsicht über irgend einen dieser Gegenstände anvertrauet werden: allein die Ausdehnung und Art dieser Aufsicht muß durch das Gesetz bestimmt seyn.

15. Der vollziehende Staatsrath soll unter einer jeden Abtheilungs-Verwaltung, unter denjenigen Mitgliedern, welche nicht zum Direktorium gehören, einen National-Beamten aussuchen, welchem aufgetragen wird, mit dem vollziehenden Staatsrathe in Briefwechsel zu treten, und auf die Vollziehung der Gesetze zu dringen.

16. Die Verwalter der Abtheilung haben das Recht, die Verfügungen der Unter-Verwalter zu kaßiren, wofern dieselben den Gesetzen zuwider sind.

17. Gleichfalls können sie, wofern die Unter-Verwalter hartnäckigen Ungehorsam beweisen, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, ihnen die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte untersagen. Doch müssen sie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben, welcher dieses Urtheil bestätigen oder aufheben kann.

18. Der vollziehende Staatsrath kann auch geradezu die Verfügung der Unter-Verwalter für nichtig erklären, wofern die Verwalter der Abtheilung der, ihnen im vorigen Artikel zugestandenen, Befugniß sich nicht bedient haben. Ferner soll derselbe das Betragen der Einen sowohl, als der Andern, mißbilligen, und beyden

die Fortsetzung der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte untersagen können.

19. Der vollziehende Staatsrath soll der Gesetzgebenden Versammlung über die Untersagungs-Urtheile gegen die verschiedenen Verwalter, welche er, nach der Vorschrift der vorigen Artikel, selbst ausgesprochen oder bestätigt hat, so wie auch über die bestimmenden Beweggründe derselben, Rechenschaft ablegen.

20. Die Verwalter können in keinem Falle die Ausübung der Gesetze aufhalten, dieselben durch neue Verfügungen abändern oder vervollständigen, noch irgend etwas in Ansehung der Rechtspflege oder der Verwaltung der Gerechtigkeit unternehmen.

21. In jeder Abtheilung soll ein Schatzmeister seyn, der mit dem National-Schatzamte im Briefwechsel steht, und einen Einnehmer und Ausgeber unter sich hat.

Dieser Schatzmeister wird von dem Verwaltungs-Rathe der Abtheilung ernannt. Seine Untergebenen müssen von ihm selbst vorgeschlagen, und von eben diesem Rathe genehmiget werden.

22. Die Mitglieder der Verwaltung und Unterverwaltung einer jeden Abtheilung sollen nichts anders, wegen dessen, was sie, in Beziehung auf ihre Amts-Geschäfte gethan haben, vor einen Gerichtshof gefodert werden können, als vermöge einer Berathschlagung des Direktoriums der Abtheilung, wenn es demselben untergeordnete Verwalter betrifft, oder vermöge einer Berathschlagung des vollziehenden Staatsrathes, wenn es Mitglieder der Verwaltung der Abtheilung betrifft; wobey man jedoch, in allen Fällen, zu der höheren Gerichtsbarkeit des gesetzgebenden Körpers seine Zuflucht nehmen kann.

Zweytes Kapitel.

Von der Art, wie die Verwalter der Abtheilung gewählt werden sollen.

1. Die Wahl der Verwalter der Abtheilung geschieht unmittelbar von den, in Urversammlungen vereinigten, Bürgern jeder Abtheilung, nach den, in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes gegebenen, Vorschriften.

2. Entsteht eine Erledigung, durch Tod, Entlassung, oder Weigerung der Annahme, während der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern: so wird der abgegangene Bürger durch einen Stell-Ersetzer ersetzt, wobey man unter diesen nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen geht.

3. Die Hälfte der Mitglieder der verwaltenden Körperschaften soll alle zwey Jahre (drey Monate nach dem, zur Erwählung der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzten, Zeitpunkte) erneuert werden.

4. Die beyden Mitglieder, welche bey jeder Wahl zuerst ernannt sind, machen das Direktorium aus.

Fünfter Abschnitt.

Von dem vollziehenden Staatsrathe der Republik.

Erstes Kapitel.

Geschäfte und Verantwortlichkeit des vollziehenden Staats-Rathes.

---

1. Der vollziehende Staatsrath der Republik besteht aus sieben Ministern und einem Sekretair.

2. Es giebt:

a) einen Minister der Gesetzgebung.

b) einen Kriegsminister.

c) einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

d) einen Minister des Seewesens.

e) einen Minister der öffentlichen Abgaben.

f) einen Minister des Ackerbaues, Handels und der Manufakturen.

g) einen Minister der öffentlichen Arbeiten, Anstalten, Unterstützungen und der Künste.

3. Im vollziehenden Staatsrathe führt abwechselnd Einer der Minister den Vorsitz, und dieser Präsident wird alle vierzehn Tage verändert.

4. Der vollziehende Staatsrath hat das Geschäft, alle, von der Gesetzgebenden Versammlung erlassenen, Gesetze und Beschlüsse zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

5. Er muß die Gesetze und Beschlüsse an die verwaltenden Körperschaften und Gerichtshöfe senden, sich den Empfang bescheinigen lassen, und darüber der Gesetzgebenden Versammlung Rechenschaft ablegen.

6. Es ist ihm ausdrücklich untersagt, irgend einige, auch nur vorläufige, Gesetze zu machen, oder die Verfügungen der vorhandenen Gesetze, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, zu deuten oder auszudehnen.

7. Alle Mitglieder der Verwaltung und Regierung, in allen Theilen derselben, sind gänzlich dem vollziehenden Staatsrathe untergeordnet; aber die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege steht bloß unter seiner Aufsicht.

8. Er hat den ausdrücklichen Auftrag, die Verfügungen der Verwalter, falls dieselben dem Gesetze zu-

wider sind, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates in Gefahr setzen, für nichtig zu erklären.

9. Er kann den Mitgliedern der Verwaltung die Fortsetzung ihrer Amtsgeschäfte untersagen: doch muß er unverzüglich der Gesetzgebenden Versammlung davon Rechenschaft ablegen.

10. Er muß sie, im Falle einer Veruntreuung, bey der Gesetzgebenden Versammlung anklagen, welche darüber entscheiden wird, ob sie vor Gericht gefodert werden sollen.

11. Der vollziehende Staatsrath hat die Befugniß, alle bürgerlichen und Kriegs-Beamten, welche von ihm, oder von den, ihm untergebenen, Verwaltern ernannt sind, zu entsetzen, abzurufen und ihre Stellen durch Andere auszufüllen; auch, im Falle eines Verbrechens, zu verfügen, daß sie vor den gehörigen Gerichtshöfen angeklagt werden sollen.

12. Der vollziehende Staatsrath hat den Auftrag, den gerichtlichen Zensoren die Verfügungen und Urtheilssprüche anzuzeigen, durch welche etwa die Richter die Gränzen ihrer Macht überschritten hätten.

13. Die Leitung und Aufsicht über die Heere zu Lande sowohl, als zu Wasser, und überhaupt über alles, was die äußere Vertheidigung des Staates angeht, ist dem vollziehenden Staatsrathe übertragen.

Er muß die Anzahl der Mannschaft, welche in jedem Jahre von der Gesetzgebenden Versammlung bestimmt wird, vollständig erhalten; er kann ihren Marsch und ihre Vertheilung in der Republik so anordnen, wie er es für dienlich erachtet; er hat für ihre Bewaffnung, für ihre Ausrüstung und für ihren Unterhalt zu sorgen, auch jeden, zu diesem Zwecke erfoderlichen, Ankauf zu

machen und zu besorgen; die Geschäftsführer, welche ihn unterstützen sollen, zu wählen; auch die Gesetze, welche die Art und Weise der Beförderung im Kriegsstande betreffen, nebst den Gesetzen oder Verordnungen über die Kriegszucht der Heere, vollziehen zu lassen.

14. Der vollziehende Staatsrath soll den öffentlichen Beamten ihre Bestallungen oder Vollmachten ausfertigen, wenn sie derselben bedürfen.

15. Der vollziehende Staatsrath soll das Verzeichniß der National-Belohnungen verfertigen, auf welche die Bürger gesetzmäßigen Anspruch haben. Dieses Verzeichniß soll der Gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden, welche jederzeit bey Eröffnung der Sitzungen darüber beschliessen wird.

16. Alle Angelegenheiten sollen im Rathe abgehandelt, und die in demselben gefaßten Schlüsse schriftlich aufbewahrt werden.

17. Jeder Minister soll nachher in seinem Bezirke den Verfügungen des Staatsrathes gemäß handeln, und zur Ausführung im Einzelnen jedes Mittel ergreifen, welches ihm dienlich scheint.

18. Das National-Schatzamt ist von dem vollziehenden Staatsrathe unabhängig.

19. Die allgemeinen Befehle zur Zahlung sollen von dem Staatsrathe beschlossen, und in seinem Namen ertheilt werden.

20. Die besondern Befehle sollen nachher von einem jeden Minister in seinem Kreise, mit blosser Unterzeichnung seines Namens, und mit Anführung des Beschlusses des Vollziehungsrathes sowohl, als desjenigen

Gesetzes, welches zu einer jeden Art von Ausgabe Vollmacht ertheilt, ausgefertigt werden.

21. Kein Minister kann, während oder nach seiner Amtsverwaltung, wegen einer Handlung seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung, worinn seine Foderung vor Gericht befohlen ist, peinlich belangt werden.

22. Die Gesetzgebende Versammlung soll das Recht haben, gegen Eines oder mehrere Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes, in einer, bloß zu diesem Zwecke gehaltenen, Sitzung den Beschluß zu fassen, daß sie vor Gericht gezogen werden sollen.

23. Man soll einen Bericht über die Thatsachen machen, und die Frage über die Foderung vor Gericht soll nicht eher untersucht werden können, als bis man das beschuldigte Mitglied gehört haben wird.

24. Wird die Foderung vor Gericht beschlossen; so soll die Gesetzgebende Versammlung bestimmen, ob bloß über die Absetzung, oder zugleich über die Bestrafung des Vorgefoderten gerichtet werden solle.

25. Wenn die Gesetzgebende Versammlung glaubt, auf Absetzung antragen zu müssen; so soll, innerhalb dreyer Tage, ein Bericht über die bloßen Thatsachen, ohne eingemischtes Urtheil, ausgefertigt werden.

26. Eine einzige Versammlung von National-Geschwornen (jury national) wird innerhalb acht Tagen zusammen berufen, und entscheidet über diese Thatsachen, durch den Ausspruch: „Es ist Grund zur Absez„zung vorhanden," oder: „Es ist kein Grund zur Ab„setzung vorhanden." Der Gerichtshof wird nachher, in Gemäßheit des Ausspruches der Versammlung von Geschwornen, über das Mitglied des vollziehenden Staats-

rathes das Urtheil der Absetzung aussprechen, oder dieses Mitglied wiederum zu seinen Geschäften zurücksenden.

27. Befiehlt hingegen die Gesetzgebende Versammlung einen Antrag auf Bestrafung: so wird der Bericht, zufolge welches dieser Beschluß gefaßt worden ist, nebst den Belegen, auf welche derselbe sich gründet, innerhalb vier und zwanzig Stunden dem National-Ankläger übergeben, und innerhalb einer gleichen Frist wird die Versammlung der National-Geschwornen zusammenberufen.

28. In allen Fällen, es sey von Absetzung oder von Bestrafung die Rede, soll der Beschluß, ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes vorzufodern, schon von selbst die Entfernung desselben von seinen Amtsgeschäften, bis nach gesprochenem Urtheile, mit sich führen. Während der gerichtlichen Verhandlungen soll einer der Stell-Ersetzer, welcher durch das Loos im Staatsrathe gewählt wird, seine Geschäfte besorgen.

29. Wenn die Gesetzgebende Versammlung gegen ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes die Vorfoderung beschließt, so kann sie sogleich, wofern sie es rathsam findet, seine Bewachung verordnen.

30. Die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung über die Vorfoderung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes, sollen durch unterzeichnete Stimmen abgefaßt, und die Namen und Stimmen sollen gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

31. Die Absetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes soll nur in den Fällen der Unfähigkeit, oder einer bedeutenden Nachläßigkeit, statt finden.

32. Wenn Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes sterben, ihre Stellen niederlegen, oder sich weigern,

dieselben anzunehmen: So werden sie von den Stell-Ersetzern, nach der Reihe, wie diese eingeschrieben sind, ersetzt.

33. Bey Krankheiten können sie, mit Einwilligung des ganzen Staatsrathes, einem von den Stell-Ersetzern, nach eigener Wahl, ihre Geschäfte einstweilen übertragen.

Zweytes Kapitel.

Von der Erwählungs-Art des vollziehenden Staats-Rathes.

1. Die Wahl der Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes geschieht unmittelbar von allen Bürgern der Republik, in ihren Urversammlungen.

2. Jedes Mitglied des Staatsrathes wird durch ein besonderes Stimmengeben ernannt.

3. Bey dem Vorschlags-Stimmen schreibt ein Jeder auf seinen Zettel den Namen desjenigen Bürgers, den er für den fähigsten hält.

4. Das endliche Resultat aus den Stimmen einer jeden Urversammlung wird an die Verwaltung der Abtheilung gesandt, wo die Durchsicht derselben, nach den, im dritten Kapitel des dritten Abschnittes vorgeschriebenen, Formen, und innerhalb der, daselbst bestimmten Fristen geschieht.

5. Nach dieser Durchsicht macht die Verwaltung der Abtheilung die Namen derjenigen dreyzehn Vorgeschlagenen bekannt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Doch darf die Anzahl der erhaltenen Stimmen nicht unter hundert seyn.

6. Man verfertigt ein Hilfs-Verzeichniß von denjenigen acht Vorgeschlagenen, die, nächst jenen dreizehn Ersten, die meisten Stimmen gehabt haben. In beyden Verzeichnissen wird angezeigt, wie viele Stimmen jeder Einzelne für sich gehabt hat.

7. Diejenigen Verzeichnisse der Abtheilungen, in denen nicht dreyzehn Vorgeschlagene namhaft gemacht worden sind, deren Jeder über hundert Stimmen für sich hat, sollen unvollständig bleiben, aber nichts desto weniger giltig seyn.

8. Diese Verzeichnisse werden dem vollziehenden Staatsrathe zugesandt, welcher dieselben drucken läßt, und nach allen Abtheilungen versendet.

9. Sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verzeichnisse einer jeden Abtheilung, verfertigt der vollziehende Staatsrath ein letztes Vorschlags-Verzeichniß, auf folgende Weise:

10. Man läßt aus dem Verzeichnisse einer jeden Abtheilung diejenigen Vorgeschlagenen weg, welche etwa erklärt haben, daß sie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können, und setzt an deren Stelle Namen aus dem Hilfs-Verzeichnisse derselben Abtheilung, nach der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind.

11. Bey dem letzten Vorschlags-Verzeichnisse wird der Vorrang der, in jedem Verzeichnisse befindlichen, Vorgeschlagenen nach der Anzahl der Abtheilungen entschieden, deren Stimme sie erhalten haben: und bey etwaniger Gleichheit der Anzahl der Abtheilungen, nach der Anzahl aller, ihnen günstigen, Stimmen.

12. Das endliche Vorschlags-Verzeichniß für jede Stelle im vollziehenden Staatsrathe soll aus dreyzehn Vorgeschlagenen bestehen.

13. Die

13. Die Urversammlungen sollen von der Gesetzgebenden Versammlung berufen werden, um, spätestens nach Einem Monate nach Bekanntmachung dieses Verzeichnisses, zum Wahlstimmen zu schreiten.

14. Jeder Stimmende soll auf seinem Zettel zwey Seiten haben, nämlich die erste für denjenigen Vorgeschlagenen, welchen er den übrigen vorzieht; die zweyte für diejenigen sechs Vorgeschlagenen, die er für würdig achtet, bey Abgang desselben in seine Stelle zu treten.

15. Die Ueberzählung der Summen der Stimmen aus den Urversammlungen einer jeden Abtheilung soll von der Verwaltung der Abtheilung geschehen, und innerhalb acht Tagen gedruckt, bekannt gemacht und der Gesetzgebenden Versammlung eingesandt werden.

16. Vierzehn Tage nach Ablaufe dieser Frist, soll die Gesetzgebende Versammlung den allgemeinen Haupt-Inhalt der Stimmen der Abtheilungen bekannt machen.

17. Derjenige Vorgeschlagene, welcher, nach Ueberzählung der einzelnen Stimmen auf der ersten Seite, die unbedingte Mehrheit für sich hat, soll gewählt werden. Erhält keiner diese Mehrheit, so werden die Stimmen von beyden Seiten zusammengerechnet. Wer die meisten erhalten hat, der soll gewählt seyn.

18. Diejenigen sechs Vorgeschlagenen, welche nächst dem gewählten Bürger die meisten Stimmen für sich haben, werden in das Verzeichniß derjenigen Stell-Ersetzer eingeschrieben, die bestimmt sind, in seine Stelle zu treten.

19. Die allgemeinen Verfügungen über die Wahlen, welche in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes angeführt sind, sollen für alle besondern Fälle gelten, die in den vorigen Artikeln nicht bestimmt angegeben worden.

20. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes werden auf zwey Jahre gewählt. Die Hälfte soll alle Jahre erneuert werden; doch sollen sie wieder erwählt werden können.

21. Die Urversammlungen sollen sich jährlich, am ersten Sonntage des Monats Januar, zur Wahl der Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes versammeln, und alle Wahlen sollen, in eben denselben Sitzungen, für alle Stellen des Staatsrathes zugleich vorgenommen werden: doch jede Einzelne durch ein besonderes Stimmen.

22. Nach der ersten Wahl sollen die vier Mitglieder des Staatsrathes, welche zu erneuern sind, durch das Loos festgesetzt werden. Diejenigen drey Mitglieder, welche dasselbe nicht getroffen hat, sollen, nebst dem Sekretaire, bey der künftigen Wahl erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen des vollziehenden Staatsrathes zu der Gesetzgebenden Versammlung.

1. Der vollziehende Staatsrath ist gehalten, der Gesetzgebenden Versammlung jährlich, bey Eröffnung ihrer Sitzungen, eine Uebersicht von den, in jedem Theile der Verwaltung zu machenden, Ausgaben, nebst einer Rechnung über die Anwendung der, im verflossenen Jahre zu derselben bestimmten, Summe vorzulegen. Er hat auch den Auftrag, die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in der Regierung könnten eingeschlichen haben.

2. Der vollziehende Staatsrath kann der Gesetz-

gebenden Versammlung vorschlagen, diejenigen Gegenstände, welche einer schnellen Abfertigung zu bedürfen scheinen, in Erwägung zu ziehen. Doch kann er nicht sein Gutachten über Verfügungen der Gesetzgebung ertheilen, wofern ihn nicht die Gesetzgebende Versammlung ausdrücklich dazu aufgefodert hat.

3. Wenn das Wohl der Republik, während einer Zeit, da die Sitzungen der Gesetzgebenden Versammlung ausgesetzt sind, ihre schnelle Zusammenkunft erfodert; so soll der vollziehende Staatsrath gehalten seyn, dieselben zusammen zu berufen.

4. Alle, zwischen der Gesetzgebenden Versammlung und dem vollziehenden Staatsrathe gewechselten, Schriften sollen von dem Präsidenten des Staatsrathes und von dem Sekretaire unterzeichnet seyn.

5. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes sollen in die Gesetzgebende Versammlung zugelassen werden, wenn sie Berichte abzulesen, oder Erläuterungen zu geben haben. Sie sollen einen besondern Ort daselbst einnehmen.

6. Auch kann die Gesetzgebende Versammlung ein Mitglied des Staatsrathes vor sich rufen, um ihr Rechenschaft über die Angelegenheiten seiner Verwaltung, oder Erläuterungen und Nachrichten, die sie fodern möchte, zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von dem National-Schatzamte, und von den Rechnungs-Prüfern.

1. Es soll drey Kommissarien des National-Schatzes geben, welche auf gleiche Weise, und zu gleicher

Zeit, mit den Mitgliedern des vollziehenden Staatsrathes, aber durch ein besonderes Stimmen, gewählt werden.

2. Die Dauer ihrer Aemter soll drey Jahre seyn, und Einer von ihnen soll jährlich erneuert werden.

3. Die beyden Vorgeschlagenen, welche, nächst dem Gewählten, die meisten Stimmen für sich haben, sollen seine Stell-Ersetzer seyn.

4. Die Kommissarien des National-Schatzes haben das Geschäft: Ueber die Einnahme aller National-Einkünfte zu wachen; die Bezahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen; ein offenes Buch über Ausgabe und Einnahme mit allen Einnehmern und Ausgebern zu halten, die sich mit dem National-Schatze zu berechnen haben, und mit den Schatzmeistern der Abtheilungen sowohl, als mit den Verwaltern, den nöthigen Briefwechsel zu führen, damit die Einnahme genau und regelmäßig einkomme.

5. Sie können, bey Strafe der Veruntreuung, nichts ausbezahlen, es geschehe denn vermöge eines Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung, bis zum Betrage der, von derselben für jeden Gegenstand festgesetzten, Summen; nach einer Entscheidung des vollziehenden Staatsrathes; und auf die Unterzeichnung des Ministers in jedem Fache.

6. Auch können sie, bey Strafe der Veruntreuung, keine Zahlung verordnen, wenn nicht der Befehl zur Zahlung, außerdem, daß er van dem Minister desjenigen Faches, zu welchem diese Art von Ausgabe gehört, unterzeichnet ist, zugleich den Tag der Entscheidung des vollziehenden Staatsrathes sowohl, als der Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung angiebt, durch welche die Zahlung verordnet wird.

7. Auf gleiche Weise, zu gleicher Zeit und nach der für die Kommissarien des National-Schatzes vorgeschriebenen Art, sollen auch drey National-Kommissarien zur Prüfung der Rechnungen ernannt werden.

8. Sie sollen ebenfalls auf drey Jahre gewählt, Einer von ihnen soll jährlich erneuert, und es sollen für sie zwey Stell-Ersetzer ernannt werden.

9. Die Prüfer der National-Rechnungen sollen gehalten seyn, sich, zu den durch das Gesetz bestimmten Zeiten, die Rechnungen von den verschiedenen Rechnungsführern, nebst den Belegen, einreichen zu lassen, und für die Durchsicht dieser Rechnungen, zur Beurtheilung derselben, zu sorgen.

10. Die Gesetzgebende Versammlung soll, zu diesem Zwecke, jährlich ein Verzeichniß von zweyhundert Geschwornen verfertigen.

11. Aus diesem Verzeichnisse sollen, zur Durchsicht und Beurtheilung einer jeden Rechnung, ein und zwanzig Geschworne genommen werden, unter denen der Rechnungsführer sieben, und der vollziehende Staatsrath sieben andere, verwerfen kann.

12. Wenn die Zahl der Geschwornen durch diese Verwerfungen nicht auf sieben herabgesetzt wird; so schränken sie die nicht verworfenen Geschwornen, durch das Loos, selbst auf diese Anzahl ein.

13. Einer von den Prüfern der National-Rechnungen ist gehalten, einem jeden Geschwornen-Gerichte die Aktenstücke vorzulegen, alle Bemerkungen, die er rathsam findet, über dieselben zu machen, und alle Befehle zu geben, wodurch dasselbe zur Fällung eines Urtheils in Stand gesetzt werden kann.

14. Die erste Wahl der Kommissarien des National-

Schatzes sowohl, als der Prüfer der National-Rechnungen, geschieht bey Verfertigung des Vorschlags-Verzeichnisses, nach eben den Formen, wie sonst für eine einzige Stelle; aber bey dem Stimmen zur eigentlichen Wahl schreibt jeder Stimmende acht Namen auf seinen Zettel, drey auf die erste Seite, und fünf auf die zweyte. Die gemeinschaftlichen Stell-Ersetzer für die drey Kommissarien sollen fünf an der Zahl seyn. Eben diese Regel gilt auch für die erste Wahl der drey Rechnungs-Prüfer.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gesetzgebenden Versammlung.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung der Gesetzgebenden Versammlung, und von der Art, die Mitglieder derselben zu wählen.

---

1. Es giebt nur Eine Gesetzgebende Versammlung. Sie besteht aus einem einzigen Hause, und sie soll jährlich erneuert werden.

2. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung sollen von den, in jeder Abtheilung in Urversammlungen vereinigten, Bürgern nach den Formen und der Art gewählt werden, die man in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes vorgezeichnet findet.

3. Die Urversammlungen sollen zu diesem Zwecke am ersten Sonntage des Monats May in jedem Jahre sich versammeln.

4. Die Anzahl der Abgeordneten, welche eine jede Abtheilung zur Gesetzgebenden Versammlung senden soll,

hängt bloß von der Bevölkerung ab; so daß Ein Abgeordneter auf fünfzig tausend Seelen gerechnet wird. Die Zahl der Stell-Ersetzer soll der Zahl der wirklichen Stellvertreter gleich seyn.

5. Wenn der Ueberschuß über fünfzig tausend Seelen in einer Abtheilung mehr als fünf und zwanzig tausend Seelen beträgt; so soll dieselbe Einen Stellvertreter mehr wählen: Wenn aber der Ueberschuß unter dieser Zahl ist, so soll gar keine Rücksicht darauf genommen werden.

6. Alle zehn Jahre wird die Gesetzgebende Versammlung die Anzahl der Abgeordneten für eine jede Abtheilung, nach dem, ihr jährlich einzureichenden, Bevölkerungsstande derselben, festsetzen. Während dieses Zeitraumes kann keine Veränderung in der Stellvertretung der Nation vorgenommen werden.

7. Die Abgeordneten einer jeden Abtheilung sollen sich am ersten Montage des Monats Julius vereinigen, entweder an einem, durch einen Beschluß der vorhergehenden Versammlung bestimmten, Orte, oder an demjenigen Orte, wo diese ihre Sitzung gehalten hat, im Falle sie keinen andern Ort dazu anweisen sollte.

8. Wenn in den ersten vierzehn Tagen nicht über zweyhundert Abgeordnete versammelt sind; so können sie sich mit keiner gesetzgebenden Verfügung beschäftigen: sie müssen aber die Abwesenden ermahnen, sich unverzüglich nach ihren Geschäften zu begeben.

9. Während dieser Zwischenzeit werden die Sitzungen unter dem Vorsitze des Aeltesten gehalten, und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit kann die Versammlung allgemeine Maaßregeln der Sicherheit beschliessen, deren Vollziehung aber nur vorläufig giltig

ist, und nach vierzehn Tagen aufhört, wofern nicht die Maaßregeln, vermöge einer neuen Berathschlagung der Gesetzgebenden Versammlung nach ihrer vollendeten Einrichtung bestätigt worden.

10. Diejenigen Mitglieder, welche innerhalb eines Monats nicht erscheinen, werden durch ihre Stell-Ersetzer ersetzt.

11. Nach Verlauf der ersten vierzehn Tage, und nach Untersuchung ihrer Vollmachten, errichten sich die Abgeordneten zur Gesetzgebenden National-Versammlung, es mögen ihrer beysammen seyn, wie viel da wollen: Eben so auch, sobald ihre Zahl über zweyhundert beträgt. Sobald die Versammlung, durch die Wahl eines Präsidenten und der Sekretaire, eingerichtet ist, soll dieselbe die Ausübung ihrer Geschäfte anfangen.

12. Die Stellen eines Präsidenten sowohl, als der Sekretaire, währen nur eine Zeit lang, und können niemals länger dauern, als Einen Monat.

13. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung sind unverletzbar, und können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was sie bey Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gesagt oder geschrieben haben, angeklagt oder gerichtet werden.

14. Sie können, wegen peinlicher Verbrechen, zwar auf frischer That angehalten werden: allein es wird der Gesetzgebenden Versammlung sogleich davon Nachricht ertheilt, und das gerichtliche Verfahren über sie kann nicht eher fortgesetzt werden, als bis die Gesetzgebende Versammlung entschieden hat, daß das Gericht über sie statt finden solle.

15. Ausser der Ergreifung auf frischer That, können die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung

weder vor die Polizey-Beamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bis die Gesetzgebende Versammlung entschieden hat, daß sie gerichtet werden sollen.

Zweytes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Gesetzgebenden Versammlung.

1. Der Gesetzgebenden Versammlung allein kommt die völlige und gänzliche Ausübung der Gesetzgebenden Gewalt zu.

2. Von der Verfügung des vorigen Artikels sind bloß diejenigen Gesetze ausgenommen, welche zur Konstitution gehören, nebst der Abänderung derselben.

3. Alle Verfügungen der Gesetzgebenden Versammlung sind von zweyerley Art: Gesetze und Beschlüsse.

4. Die Gesetze unterscheiden sich: theils durch ihre Allgemeinheit, theils durch ihre unbestimmte Dauer: die Beschlüsse haben nur eine örtliche, oder eine, auf eine festgesetzte Zeit sich erstreckende, Giltigkeit. Die Letztern müssen zur festgesetzten Zeit wieder erneuert werden.

5. Unter dem Ausdruck Gesetze sind begriffen: alle Verfügungen über bürgerliche, peinliche, oder zur Polizey gehörige, Gesetzgebung; allgemeine Anordnungen über die National-Güter und National-Anstalten: über die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Einkünfte; über Aufschrift, Gewicht, Gepräg und Namen der Münzen; über die Art und Vertheilung der Auflagen; und über die, bey Hebung derselben zu verordnenden, Strafen.

6. Unter dem besondern Namen von Beschlüssen

werden verstanden: Diejenigen Verfügungen der Gesetzgebenden Versammlung, welche betreffen:

a) Die jährliche Stärke der Landmacht und der Seemacht; die Bewilligung oder Verweigerung eines Durchzuges fremder Kriegs-Völker durch das Frankreichische Gebiet, oder die Einführung einer auswärtigen Seemacht in die Häfen der Republik; die jährliche Festsetzung der öffentlichen Ausgaben; der Betrag der unmittelbaren, und der Anschlag zur mittelbaren Steuer.

b) Dringende Maaßregeln für Sicherheit und Ruhe; jährliche, oder vorübergehende, Vertheilung öffentlicher Unterstützungen und Arbeiten; jede unvorhergesehene, außerordentliche Ausgabe; Befehle zur Verfertigung der Münzen jeder Art; und Maaßregeln, welche bloß Eine Abtheilung, Eine Gemeinde, oder eine gewisse Art von Arbeiten betreffen, (z. Bsp. den Bau einer Heerstrasse, die Eröffnung eines Kanals) oder welche sonst örtlich und auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind.

c) Kriegs-Erklärungen, Genehmigung der Verträge, nebst allem andern, was sich auf das Ausland bezieht.

d) Die Anwendung der Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes und die öffentlichen Beamten; die gerichtliche Verfolgung und Bringung vor Gericht Dererjenigen, die wegen Verschwörung, oder wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit der Republik, angeklagt sind; die innere Polizey der Gesetzgebenden Versammlung; und die Verfügungen in Rücksicht auf die bewaffnete

Macht, welche sich in derjenigen Stadt befindet, in welcher die Versammlung ihre Sitzungen hält.

7. Außerordentliche Maaßregeln der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ruhe können nicht länger, als sechs Monate, gelten. Ihre Vollziehung wird, nach dieser Frist, rechtmäßig unterbleiben, wofern sie nicht durch einen neuen Beschluß erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Haltung der Sitzungen und Bildung des Gesetzes.

1. Die Berathschlagungen der Gesetzgebenden Versammlungen sollen öffentlich seyn, und die Protokolle ihrer Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Gesetze und Beschlüsse werden durch die unbedingte Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

3. Die Berathschlagung kann nur nach einem schriftlichen Entwurfe eröfnet werden.

4. Von dem vorigen Artikel soll bloß bey dergleichen Verfügungen eine Ausnahme statt finden, welche die Polizey der Versammlung, die Ordnung und den Gang der Berathschlagungen, oder solche Entschlüsse betreffen, die ohne Beziehung auf die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung der Republik sind.

5. Kein Gesetz und kein Beschluß kann anders, als nach einer zweymaligen Berathschlagung, abgefaßt werden, deren erste bloß die Zuläßigkeit des Entwurfes und seine Bestimmung zu einer weitern Prüfung betrifft, deren zweyte aber die endliche Genehmigung oder Verwerfung desselben entscheidet.

6. Der Entwurf eines Gesetzes, oder Beschlusses, wird von demjenigen Mitgliede, welches denselben in

Vorschlag bringen will, dem Präsidenten übergeben. Er wird öffentlich vorgelesen: und wenn ihn die Versammlung nicht, nach der blossen Vorlesung, durch die vorläufige Frage verwirft, so wird er gedruckt, vertheilt, und kann erst acht Tage nach der Vertheilung in Berathschlagung genommen werden, wofern nicht die Versammlung diese Frist abkürzt.

7. Der Entwurf kann, nach der Untersuchung über den Haupt-Inhalt, über die Verbesserungen desselben, und über die Zusätze zu demselben, verworfen, aufgeschoben, einer Kommission zugeschickt, oder genehmigt werden.

8. Wird derselbe genehmigt, so muß er zur Untersuchung an eine Kanzley geschickt werden, deren Einrichtung unten soll beschrieben werden.

9. Die Kanzley soll gehalten seyn, innerhalb vierzehn Tagen ihren Bericht darüber zu erstatten; auch soll sie diese Frist abkürzen können, so viel es ihr rathsam sam scheint.

10. Sie kann entweder denselben Entwurf, oder einen neuen Entwurf über denselben Gegenstand, in Vorschlag bringen. Wenn sie aber einen neuen Entwurf, oder Verbesserungen, oder Zusätze, zu dem genehmigten Entwurfe vorträgt: so kann erst acht Tage nach dem Drucke und der Austheilung dieser neuen Vorschläge über dieselben berathschlagt werden.

11. Die Versammlung kann dennoch dem, ihr zuerst vorgelegten, Entwurfe vor demjenigen, welcher ihr von der Kanzley vorgeschlagen ist, den Vorzug geben, wenn ihr dieses rathsam scheint.

12. Jeder neue Vorschlag, er sey nun Zusatz zu einem bereits vorhandenen, oder Entwurf zu einem neuen Beschlusse, kann nicht eher angenommen und beschlossen

werden, als bis er, den vorigen Artikeln gemäß, zugelassen, der Kanzley zugeschickt und einem neuen Berichte unterworfen worden ist.

13. Die Gesetzgebende Versammlung kann, wenn sie es dem gemeinen Besten für vortheilhaft hält, die, im neunten und zehnten Artikel festgesetzten, Fristen abkürzen; allein die Berathschlagung darüber kann erst nach einem schriftlichen Stimmen, in welchem die Mehrheit der Stimmen dafür ist, vorgenommen werden.

14. Wenn die Beschleunigung angenommen wird; so soll die Gesetzgebende Versammlung den Tag zur Berathschlagung festsetzen, oder verordnen, daß dieselbe noch in derselben Sitzung eröffnet werde.

15. Der Eingang des Gesetzes, oder Beschlusses, soll die Beobachtung dieser Förmlichkeiten durch die folgende Formel bezeugen:

„Gesetz."

„Vorgeschlagen am...; genehmigt und an die Kanzley gesandt, am...; nach dem Berichte beschlossen am ....; den Vorschriften der Konstitution gemäß; oder: Vermöge der Berathschlagung über die Beschleunigung, am...."

16. Alle, ohne Beobachtung dieser Förmlichkeiten erlassenen, Gesetze oder Beschlüsse, haben keine gesetzliche Kraft, und sollen nicht vollzogen werden können.

Viertes Kapitel.

Einrichtung der Kanzley.

1. Jeden Monat soll in der Gesetzgebenden Versammlung eine, aus dreyzehn Mitgliedern bestehende, Kanzley errichtet werden, welche den Auftrag haben

soll, über alle genehmigten, und ihr übersandten, Entwürfe zu Gesetzen oder Beschlüssen, Bericht abzustatten.

2. Jeden Monat werden dreyzehn Abtheilungen Frankreichs durch das Loos gezogen. Die Stellvertreter aus jeder der, durch das Loos gezogenen, Abtheilungen sollen Eines ihrer Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen zu der Kanzley ernennen.

3. Das Loosen findet nur zwischen denjenigen Abtheilungen statt, die noch nicht gezogen worden sind.

4. Nach Verlauf von sechs Monaten fängt das Loosen zwischen allen Abtheilungen wieder von vorne an.

5. Die zum zweytenmale durch das Loos gezogenen Abtheilungen können nicht wieder dieselben Mitglieder ernennen.

6. Jede Kanzley soll die Berichte über die genehmigten Entwürfe aufbewahren, welche ihr, während des Monats da sie errichtet war, zugesandt worden sind.

Achter Abschnitt.

Von dem Tadel des Volkes über die Verfügungen der Stellvertreter, und von dem Rechte zu Bittschriften.

1. Wenn es ein Bürger für nützlich oder nothwendig hält, die Aufmerksamkeit der Stellvertreter des Volkes auf Verfügungen der Konstitution, der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung, rege zu machen, oder die Abschaffung eines vorhandenen, oder die Bekanntmachung eines neuen Gesetzes zu verlangen: so soll derselbe das Recht haben, von der Kanzley seiner Urversammlung zu verlangen, daß diese auf den nächsten Sonntag zusammen berufen werde, um sich über seinen Vorschlag zu berathschlagen.

sey: so soll die Verwaltung der Abtheilung der Gesetzgebenden Versammlung den Hauptinhalt ihrer Berathschlagung melden, den, von den Urversammlungen angenommenen, Vorschlag anzeigen, und darauf antragen, daß dieser Gegenstand in Erwägung gezogen werde.

14. Dieser Antrag soll unverzüglich gedruckt, an alle Mitglieder ausgetheilt, im Innern des Saals angeschlagen und einer Kommission zugesandt werden, welche innerhalb acht Tagen darüber zu berichten hat.

15. Nach dem Berichte der Kommißion soll die Untersuchung über die vorgelegte Frage eröfnet seyn. Sie soll fortgesetzt und auf acht Tage verschoben werden. Spätestens nach vierzehn Tagen wird festgesetzt, ob Grund vorhanden sey, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

16. Man wird über diese Frage schriftlich, und mit Unterzeichnung seines Namens, stimmen. Der namentliche Inhalt der Stimmen soll gedruckt, und an alle Abtheilungen versandt werden.

17. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen für die Berathschlagung: so übergiebt die Versammlung den angenommenen Vorschlag einer Kommission, um ihr, spätestens innerhalb vierzehn Tagen, einen Entwurf zu einem Beschlusse vorzulegen.

18. Dieser Entwurf wird nachher untersucht, verworfen, oder angenommen. Im letzten Falle wird derselbe, nach den allgemeinen, zur Abfassung der Gesetze vorgeschriebenen, Regeln der Kanzley übergeben.

19. Wofern die Mehrheit der Stimmen den Vorschlag verwirft, und erklärt, daß kein Grund zur Berathschlagung vorhanden sey; so wird der namentliche Inhalt der Stimmen ebenfalls nach allen Abtheilungen

zen Bericht über die Berathschlagungen ihrer Versammlung sowohl, als eine genaue Abschrift von der Foderung des Bürgers beylegen, der die Berathschlagung veranlaßt hat.

9. Auf diesen Antrag sollen die Kanzleyen der Urversammlungen, denen derselbe zugesandt wird, in den vorgeschriebenen Fristen ihre Urversammlungen zusammen berufen, und den Hauptschluß derselben an diejenige Kanzley, welche zuerst den Antrag gemacht hat, zusenden.

10. Wofern sich die Mehrheit der Stimmenden in den Urversammlungen der Gemeinde dafür erklärt, daß Grund zur Berathschlagung über den Vorschlag vorhanden sey: so soll die Kanzley den Bericht von ihren Verhandlungen, nebst dem allgemeinen Hauptschlusse aus den, ihr zugesandten, Stimmensammlungen der Urversammlungen dieser Gemeinde, an die Verwaltung der Abtheilung senden. Zugleich soll sie bey der Verwaltung darauf antragen, daß die Urversammlungen der Abtheilung zusammen berufen werden, um über den Vorschlag zu berathschlagen.

11. Diese allgemeine Zusammenberufung darf nicht verweigert werden. Sie soll innerhalb vierzehn Tagen geschehen, und die Urversammlungen sollen auf gleiche Weise berathschlagen, und den Hauptschluß ihrer Berathschlagungen der Verwaltung der Abtheilung einsenden.

12. Die Uebersicht und der Hauptinhalt der Stimmen sollen in dem Hauptorte, für die Urversammlungen der Abtheilung, gedruckt und angeschlagen werden.

13. Wofern die Mehrheit in den Urversammlungen entscheidet, daß Grund zum Berathschlagen vorhanden

sey:

sey: so soll die Verwaltung der Abtheilung der Gesetzgebenden Versammlung den Hauptinhalt ihrer Berathschlagung melden, den, von den Urversammlungen angenommenen, Vorschlag anzeigen, und darauf antragen, daß dieser Gegenstand in Erwägung gezogen werde.

14. Dieser Antrag soll unverzüglich gedruckt, an alle Mitglieder ausgetheilt, im Innern des Saals angeschlagen und einer Kommission zugesandt werden, welche innerhalb acht Tagen darüber zu berichten hat.

15. Nach dem Berichte der Kommißion soll die Untersuchung über die vorgelegte Frage eröfnet seyn. Sie soll fortgesetzt und auf acht Tage verschoben werden. Spätestens nach vierzehn Tagen wird festgesetzt, ob Grund vorhanden sey, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

16. Man wird über diese Frage schriftlich, und mit Unterzeichnung seines Namens, stimmen. Der namentliche Inhalt der Stimmen soll gedruckt, und an alle Abtheilungen versandt werden.

17. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen für die Berathschlagung: so übergiebt die Versammlung den angenommenen Vorschlag einer Kommission, um ihr, spätestens innerhalb vierzehn Tagen, einen Entwurf zu einem Beschlusse vorzulegen.

18. Dieser Entwurf wird nachher untersucht, verworfen, oder angenommen. Im letzten Falle wird derselbe, nach den allgemeinen, zur Abfassung der Gesetze vorgeschriebenen, Regeln der Kanzley übergeben.

19. Wofern die Mehrheit der Stimmen den Vorschlag verwirft, und erklärt, daß kein Grund zur Berathschlagung vorhanden sey; so wird der namentliche Inhalt der Stimmen ebenfalls nach allen Abtheilungen

gesandt. In jedem Falle, die Gesetzgebende Versammlung lasse den Vorschlag zu, oder sie verwerfe denselben, kann die Berathschlagung über die vorläufige Frage, nebst ihren Gründen, angegeben, und sie soll an alle Abtheilungen versandt werden.

20. Wofern die Widerrufung des Beschlusses, welcher über die vorläufige Frage gefaßt worden, oder des Gesetzes, welches über den gethanen Vorschlag abgegeben ist, von den Urversammlungen einer andern Abtheilung gefodert wird: so soll die Gesetzgebende Versammlung gehalten seyn, sogleich alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um ihre Meinung über diesen Vorschlag zu erfahren.

21. In dem Beschlusse soll die Frage auf folgende Weise gesetzt werden:

„Ist Grund vorhanden, oder nicht, über den „Widerruf des Beschlusses zu berathschlagen, ver„möge welches die Gesetzgebende Versammlung am „.... den folgenden Vorschlag zugelassen oder verwor„fen hat?“

22. Wird durch die Mehrheit der Stimmen in den Urversammlungen entschieden, daß für die Berathschlagung über den Widerruf des Beschlusses Grund vorhanden sey: so soll die Gesetzgebende Versammlung erneuert werden, und die Mitglieder, welche für jenen Beschluß gestimmt haben, können während der Zeit einer Gesetzgebung nicht wieder gewählt, oder zu Mitgliedern der Gesetzgebenden Versammlung ernannt werden.

23. Die Verfügung des vorigen Artikels, die für den Beschluß stimmenden Mitglieder betreffend, findet nicht statt, wenn der Tadel erst nach Einem Jahre,

von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß gefaßt, oder das Gesetz gegeben wurde, ausgeübt, und der Widerruf desselben gefodert wird.

24. Sollte, während der Zwischenzeit, welche zwischen dem Beschlusse und zwischen der Erklärung des allgemeinen Willens der Urversammlungen verstrichen ist, eine neue Gesetzgebende Versammlung gewählt worden seyn, und sollten mehrere Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, wieder gewählt worden seyn: so sollen sie genöthigt seyn, ohne Verzug, sobald der allgemeine Wunsch wegen des Widerrufs des Beschlusses bekannt geworden ist, ihre Stellen ihren Stell-Ersetzern abzutreten.

25. Wenn die Erneuerung der Gesetzgebenden Versammlung, dem 22sten Artikel gemäß, geschieht: so wird dadurch bloß der Zeitpunkt der jährlichen Wiedererwählung etwas früher angesetzt. Die neue Gesetzgebende Versammlung vollendet die Zeit derjenigen Versammlung, in deren Stelle sie tritt, sie selbst aber wird erst wieder nach dem, zu den jährlichen Wahlen durch das Gesetz festgesetzten, Zeitpunkte erneuert.

26. Nach der Erneuerung der Gesetzgebenden Versammlung soll die neue Versammlung, innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung zu einer berathschlagenden Versammlung gehalten seyn, die Frage, über den Widerruf des Beschlusses, gemäß der, im 15ten, 16ten und den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Form in Untersuchung zu nehmen, und ihre Entscheidung über diese Frage soll gleichfalls dem Rechte des Tadels unterworfen seyn.

27. Ferner sind dem Rechte dieses Tadels unterworfen, alle Gesetze und alle Verfügungen der Gesetzgeben-

den Versammlung, wenn sie geradezu der Konstitution entgegen sind.

28. Ausdrücklich ausgenommen sind davon, alle Beschlüsse und Verfügungen, welche bloß die Verwaltung angehen; alle Berathschlagungen über örtliche, nicht auf das Ganze sich beziehende, Gegenstände; die Ausübung der Polizey und der Oberaufsicht über die Beamten; und die Maaßregeln zur öffentlichen Sicherheit, wenn sie nicht erneuert worden sind.

29. Auf die vorläufige Vollziehung des Gesetzes soll immer mit aller Strenge gehalten werden.

30. Die Gesetzgebende Versammlung kann, so oft sie es für rathsam findet, die Meinung der, in ihren Urversammlungen versammelten, Bürger über Gegenstände befragen, welche für die Republik wesentlich wichtig sind. Diese Fragen werden so eingerichtet, daß ein bloßes Ja oder Nein darauf geantwortet wird.

31. Außer dem Rechte des Tadels gegen die Gesetze, haben die Bürger noch das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich, den Konstitutionsmäßigen Gewalten Bittschriften über Gegenstände einzureichen, welche ihren besonderen oder persönlichen Vortheil betreffen.

32. Jedoch sind sie, bey der Ausübung dieses Rechts, an die konstitutionsmäßig festgesetzte fortschreitende Ordnung der verschiedenen konstitutionsmäßigen Gewalten gebunden.

33. Ferner haben die Staatsbürger das Recht, ein gerichtliches Verfahren gegen öffentliche Beamte zu verlangen, wenn diese ihre Gewalt mißbrauchen, oder das Gesetz übertreten.

innerhalb zweyer Monate nach dem Zeitpunkte, da die Verwerfung des Volkes bekannt geworden ist.

12. Der neue Entwurf, welcher nach diesen ausdrücklich erforschten Meinungen aufgesetzt worden ist, soll dem Volke auf gleiche Weise zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Wenn derselbe verworfen wird, so soll der National-Konvent nach allem Rechte aufgelößt seyn, und die Gesetzgebende Versammlung soll gehalten seyn, unverzüglich die Urversammlungen zu befragen: Ob ein neuer Konvent zusammenberufen werden solle?

14. Die Mitglieder des Konvents können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was sie bey Ausübung ihrer Verrichtungen gesagt oder geschrieben haben, in Anspruch genommen, angeklagt, oder gerichtet werden. In jedem andern Falle können sie nicht anders, als durch eine Entscheidung des Konvents selbst, vor Gericht gefodert werden.

15. Der Konvent kann, gleich nach seiner Zusammenkunft, die Ordnung und den Gang seiner Arbeiten so anordnen, wie er es für zuträglich finden wird: allein seine Sitzungen sollen jederzeit öffentlich gehalten werden.

16. In keinem Falle kann der Konvent seine Sitzungen länger, als Ein Jahr, fortsetzen.

Versammlung gehalten seyn, sogleich alle Staatsbürger in den Urversammlungen darum zu befragen. Wenn die Mehrheit die Frage bejaht, so wird der Konvent unverzüglich zusammenberufen.

7. Auch die Gesetzgebende Versammlung kann, wenn sie es für nöthig hält, die Zusammenberufung eines National-Konvents vorschlagen. Doch kann dieselbe nicht eher geschehen, ehe nicht die Mehrheit des Frankreichischen Volkes diese Zusammenberufung gebilligt hat. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung können in diesem Falle zu Mitgliedern des Konvents ernannt werden.

8. Der Konvent soll aus zweyen Mitgliedern für eine jede Abtheilung, und aus eben so vielen Stell-Ersetzern bestehen. Sie sollen eben so gewählt werden, wie die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlungen.

9. Der Konvent kann sich mit nichts anderem beschäftigen, als damit, daß er dem Volke einen Entwurf zur Konstitution vorlegt, welcher vollkommener ist, und frey von denjenigen Fehlern, die durch Erfahrung an dem vorigen bemerkt worden sind.

10. Alle konstitutionsmäßigen Gewalten bleiben in Thätigkeit, bis die neue Konstitution von dem Volke, nach der, in der vorhandenen Konstitution bereits vorgeschriebenen, Weise genehmigt worden ist, und bis die neuen Gewalten errichtet und in Thätigkeit gesetzt sind.

11. Sollte der neue Entwurf zur Konstitution verworfen werden; so soll der National-Konvent gehalten seyn, den Staatsbürgern, zur Entscheidung durch das Stimmen, diejenigen Fragen vorzulegen, über welche er ihre Meinung kennen zu müssen glaubt; und zwar

innerhalb zweyer Monate nach dem Zeitpunkte, da die Verwerfung des Volkes bekannt geworden ist.

12. Der neue Entwurf, welcher nach diesen ausdrücklich erforschten Meinungen aufgesetzt worden ist, soll dem Volke auf gleiche Weise zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Wenn derselbe verworfen wird, so soll der National-Konvent nach allem Rechte aufgelößt seyn, und die Gesetzgebende Versammlung soll gehalten seyn, unverzüglich die Urversammlungen zu befragen: Ob ein neuer Konvent zusammenberufen werden solle?

14. Die Mitglieder des Konvents können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was sie bey Ausübung ihrer Verrichtungen gesagt oder geschrieben haben, in Anspruch genommen, angeklagt, oder gerichtet werden. In jedem andern Falle können sie nicht anders, als durch eine Entscheidung des Konvents selbst, vor Gericht gefodert werden.

15. Der Konvent kann, gleich nach seiner Zusammenkunft, die Ordnung und den Gang seiner Arbeiten so anordnen, wie er es für zuträglich finden wird: allein seine Sitzungen sollen jederzeit öffentlich gehalten werden.

16. In keinem Falle kann der Konvent seine Sitzungen länger, als Ein Jahr, fortsetzen.

8. In einer jeden Abtheilung giebt es ein einziges Gericht von bürgerlichen Geschwornen. Es besteht aus einem Direktor, aus einem öffentlichen Bericht-Erstatter, aus einem National-Kommissair und aus Geschwornen. Die Zahl der dazu gehörigen Beamten kann von der Gesetzgebenden Versammlung, nach den Bedürfnissen der Abtheilung, erhöhet werden.

9. Das Verzeichniß der bürgerlichen Geschwornen wird in jeder Abtheilung auf folgende Weise verfertigt:

a) In jeder Urversammlung wählt man alle sechs Monate, unter hundert dort eingeschriebenen Staatsbürgern, Einen Geschwornen aus.

b) Diese Wahl geschieht durch ein einziges Stimmengeben, nach der bloßen verhältnißmäßigen Mehrheit der Stimmen.

c) Jeder Stimmende unterzeichnet seinen Zettel, oder läßt denselben durch ein Mitglied der Kanzley unterzeichnen, und schreibt nur einen einzigen Namen auf, wie groß auch die Anzahl der, von seiner Urversammlung zu ernennenden, Geschwornen seyn mag.

10. Alle, in jeder Abtheilung wohnenden, Staatsbürger können in einer jeden Urversammlung gewählt werden.

11. Eine jede Urversammlung schickt den Verwaltern der Abtheilung das Verzeichniß derjenigen Bürger zu, welche die meisten Stimmen für sich haben, in gedoppelter Anzahl der, von ihr zu ernennenden, Geschwornen. Die Verwaltung läßt das Verzeichniß der Geschwornen, sobald sie dasselbe verfertigt hat, dem Direktor des Geschwornen-Gerichts unverzüglich zukommen.

gesetzt werden, und es können ihnen bloß in dem Falle, daß eine Anklage gegen sie zugelassen ist, ihre Amts-Verrichtungen untersagt werden.

Zweytes Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

1. Das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten, vermittelst zugezogener Schiedsrichter, gänzlich zu beendigen, kann durch keine Verfügung der vollziehenden Gewalt beeinträchtigt werden.

2. In jeder Gemeinde soll wenigstens Ein Friedensrichter seyn.

3. Die Friedensrichter haben den besonderen Auftrag, die Partheyen zu vergleichen, und in dem Falle, wenn sie dieses nicht zu bewerkstelligen vermöchten, endlich und unentgeltlich über ihren Streit zu entscheiden.

4. Die Anzahl sowohl, als die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, soll von der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzt werden: doch sollen sie niemals über Eigenthum oder über peinliche Verbrechen erkennen, noch irgend eine Verrichtung, die zur Polizey oder zur Verwaltung gehört, ausüben können.

5. Die Friedensrichterliche Rechtspflege kann in keinem Falle ein Theil, oder ein Grad, der Prozeßführenden werden.

6. Bey allen Streitigkeiten, die nicht vor die Friedensrichter gehören, sollen die Bürger gehalten seyn, dieselben selbstgewählten Schiedsrichtern vorzulegen.

7. Wird gegen die, im vorigen Artikel erwähnte, Schiedsrichterliche Entscheidung Einspruch gethan, so geschieht dieß vor dem bürgerlichen Geschwornengerichte.

8. In einer jeden Abtheilung giebt es ein einziges Gericht von bürgerlichen Geschwornen. Es besteht aus einem Direktor, aus einem öffentlichen Bericht-Erstatter, aus einem National-Kommissair und aus Geschwornen. Die Zahl der dazu gehörigen Beamten kann von der Gesetzgebenden Versammlung, nach den Bedürfnissen der Abtheilung, erhöhet werden.

9. Das Verzeichniß der bürgerlichen Geschwornen wird in jeder Abtheilung auf folgende Weise verfertigt:

a) In jeder Urversammlung wählt man alle sechs Monate, unter hundert dort eingeschriebenen Staatsbürgern, Einen Geschwornen aus.

b) Diese Wahl geschieht durch ein einziges Stimmengeben, nach der bloßen verhältnißmäßigen Mehreit der Stimmen.

c) Jeder Stimmende unterzeichnet seinen Zettel, oder läßt denselben durch ein Mitglied der Kanzley unterzeichnen, und schreibt nur einen einzigen Namen auf, wie groß auch die Anzahl der, von seiner Urversammlung zu ernennenden, Geschwornen seyn mag.

10. Alle, in jeder Abtheilung wohnenden, Staatsbürger können in einer jeden Urversammlung gewählt werden.

11. Eine jede Urversammlung schickt den Verwaltern der Abtheilung das Verzeichniß derjenigen Bürger zu, welche die meisten Stimmen für sich haben, in gedoppelter Anzahl der, von ihr zu ernennenden, Geschwornen. Die Verwaltung läßt das Verzeichniß der Geschwornen, sobald sie dasselbe verfertigt hat, dem Direktor des Geschwornen-Gerichts unverzüglich zukommen.

12. Jeder Staatsbürger, welcher zweimal auf dem Verzeichnisse des Geschwornen-Gerichts gestanden hat, kann nicht genöthigt werden, dieses Geschäft fernerhin zu übernehmen.

13. Die Wahl der Geschwornen geschieht von den Partheyen, nach dem allgemeinen Verzeichnisse der Abtheilung. Im Weigerungsfalle nimmt der Direktor der Geschwornen diese Wahl vor, statt der weigernden Partheyen. Im Falle der Abwesenheit geschieht diese Wahl von dem National-Kommissair, statt der abwesenden Partheyen.

14. Der Direktor, der Bericht-Erstatter, der National-Kommissair und ihre Stell-Ersetzer sollen unmittelbar von den Urversammlungen der Abtheilung, nach den Formen und auf die Weise gewählt werden, welche für die Ernennung zu einzelnen Aemtern vorgeschrieben ist.

15. Der Direktor des Geschwornen-Gerichts hat vorzüglich das gerichtliche Verfahren zu leiten, (diriger la procédure.) Der Bericht-Erstatter hat die Angelegenheit vor den Geschwornen auseinander zu setzen, und der National-Kommissair hat:

a) Die Beobachtung der Formen und Gesetze bey den zu fällenden Rechtssprüchen zu fodern; darauf zu sehen, daß diese Beobachtung statt finde; und die gefällten Urtheile vollziehen zu lassen.

b) Die Wahnsinnigen, Stummen, Abwesenden, Waisen, Minderjährigen und Wittwen zu vertheidigen.

Drittes Kapitel.

Von der peinlichen Rechtspflege.

1. Die Todesstrafe ist bey allen Privat-Verbrechen abgeschaft.

2. Das Recht zu begnadigen würde ein Recht seyn, das Gesetz zu verletzen. Es kann unter einer freyen Regierung, unter welcher das Gesetz für Alle gleich ist, nicht Statt finden.

3. Bey peinlichen Rechtssachen kann kein Bürger anders, als von den Geschwornen, gerichtet werden, und die Strafe wird von den peinlichen Gerichtshöfen zuerkannt.

4. Ein erstes Geschwornen-Gericht wird erklären, ob die Anklage zugelassen, oder verworfen werden solle. Die Thatsache wird von dem zweyten Geschwornen-Gerichte untersucht, und darüber entschieden.

5. Der Angeklagte hat das Recht, so viele Geschworne, als das Gesetz bestimmen wird, für unzuläßig zu erklären, ohne daß er Gründe anzuführen braucht.

6. Der, über die Thatsache urtheilenden, Geschwornen können in keinem Falle unter Zwölfe seyn.

7. Der Angeklagte wird sich einen rechtlichen Beystand wählen. Wenn er keinen wählt, so wird ihm der Gerichtshof einen ernennen.

8. Jeder, der von einem Geschwornen-Gerichte losgesprochen ist, kann wegen derselben Sache nicht wieder vorgefodert, oder angeklagt werden.

9. Bey einem jeden peinlichen Gerichtshofe soll ein Präsident, zwey Richter und ein öffentlicher Ankläger seyn. Diese vier Beamten werden von dem Volke auf eine bestimmte Zeit gewählt.

10. Die Verrichtungen der öffentlichen Ankläger bestehen darinn, dem Direktor der Geschwornen, entweder vermöge ihrer Amtspflicht, oder nach den, von dem vollziehenden Staatsrathe, oder von der Gesetzgebenden Versammlung, erhaltenen Befehle anzuzeigen:

a) Angriffe auf die persönliche Freiheit der Staatsbürger.

b) Eingriffe in das Völkerrecht.

c) Widerstand gegen die Vollziehung der Urtheile, und aller andern, von den konstitutionsmäßigen Gewalten ergangenen und zu vollziehenden, Befehle.

d) Unruhen, welche veranlaßt, und Handlungen, welche verübt worden wären, um die Erhebung der öffentlichen Einkünfte, den freyen Umlauf der Lebensmittel, oder anderer Gegenstände des Handels, zu verhindern.

e) Während der Untersuchung auf Beobachtung der Gesetzmäßigen Formen, und vor dem Urtheilsspruche auf der Anwendung des Gesetzes zu halten.

f) Die Verbrecher, gegen welche das erste Geschwornen-Gericht eine Anklage zugestanden hat, gerichtlich zu verfolgen.

g) Ueber alle Polizey-Beamten der Abtheilung die Aufsicht zu führen; dieselben, im Falle der Nachläßigkeit, zu warnen; und sie, bey schwereren Vergehen, dem peinlichen Gerichtshofe anzuzeigen.

Viertes Kapitel.

Von den gerichtlichen Zensoren.

1. Es soll gerichtliche Zensoren geben, die, zu bestimmten Zeiten, in einer jeden Abtheilung des, zu diesem Ende bestimmten, Bezirkes entscheiden sollen:

a) über Bitten um den Widerruf der, von peinlichen und bürgerlichen Gerichtshöfen gefällten, Urtheile; b) über die Bitte, eine Sache von dem einen Gerichtshofe an einen andern, wegen rechtmäßigen Verdachts, zu verweisen; c) über Verordnungen der Richter, und über Streitigkeiten mit denselben.

Sie sollen diejenigen Urtheile widerrufen, in denen die Formen verletzt, oder ausdrückliche Gesetzwidrigkeiten enthalten sind.

2. Die Zensoren werden auf zwey Jahre ernannt. Sie werden von den Urversammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für einzelne Ernennungen vorgeschriebenen, Formen gewählt. Sie sollen der ganzen Republik angehören.

3. Jede Abtheilung von Zensoren besteht wenigstens aus vier, höchstens aus sieben Mitgliedern; und sie können niemals in derjenigen Abtheilung Zensorengeschäfte verrichten, in welcher sie ernannt worden sind.

4. Sie sollen nicht über die Sachen selbst urtheilen, sondern, nach Vernichtung eines Urtheils-Spruches, sollen sie den Prozeß dem peinlichen Gerichtshofe, oder dem bürgerlichen Geschwornen-Gerichte zusenden, welche darüber erkennen sollen.

5. Wenn, nach zweymaliger Vernichtung, das Urtheil des dritten peinlichen Gerichtshofes, oder bürgerlichen Geschwornen Gerichts, durch eben die Mittel angegriffen wird, wie die beyden vorigen: so soll die Frage nicht weiter von den Zensoren untersucht werden, ehe dieselbe der Gesetzgebenden Versammlung vorgelegt ist, welche einen erläuternden Beschluß über das Gesetz abfassen wird, nach welchem sich die Zensoren zu richten haben.

6. Die National-Kommissarien und öffentlichen An-

kläger können, ohne Nachtheil des Rechts der theilnehmenden Partheyen, den Zensoren die Verfügungen anzeigen, durch welche die Richter die Gränzen ihrer Gewalt möchten überschritten haben.

7. Die Zensoren sollen, wenn es sich so verhält, dergleichen Verfügungen vernichten; und bey Veruntreuungen sollen die Zensoren, welche darüber entschieden haben, die Sache der Gesetzgebenden Versammlung anzeigen.

8. Die Gesetzgebende Versammlung soll den Gerichtshof in Anklagestand setzen, wofern Grund dazu vorhanden ist, und soll die Angeklagten vor denjenigen Gerichtshof senden, der darüber zu erkennen hat.

9. Wenn die Partheyen gegen diejenigen Rechtssprüche, durch welche Formen oder Gesetze verletzt sind, keinen Einspruch thun: so sollen die Urtheile, in Rücksicht auf die Partheyen, alle Kraft behalten; allein sie sollen dennoch, um des öffentlichen Wohls willen, auf die Anzeige der National-Kommissarien und der öffentlichen Ankläger, vernichtet werden. Die Richter, welche dieselben gefällt haben, können wegen der Veruntreuung gerichtlich verfolgt werden.

10. Die Frist, während welcher man sich bey den Zensoren über ein Urtheil beschweren kann, soll in keinem Falle, wegen irgend einer besondern Angelegenheit, oder für irgend eine Person, verlängert oder verkürzt werden können.

11. Im ersten Monat der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung soll jede Division von Zensoren gehalten seyn, den Hauptinhalt ihrer Arbeiten aufzusetzen, und der Versammlung eine Uebersicht über die, von ihnen gefällten, Rechtssprüche zuzusenden, und neben

jedem eine kurze Nachricht von der Rechts-Angelegenheit, nebst der Abschrift des Gesetzes, nach welchem die Entscheidung erfolgt ist, beyzufügen.

12. Während des folgenden Monats wird die Gesetzgebende Versammlung sich Rechenschaft ablegen lassen, über die Arbeit der Zensoren, über die Mißbräuche, welche sich in die Ausübung ihrer Verrichtungen eingeschlichen haben könnten, und über die Mittel, die Gesetzgebung sowohl, als die Verwaltung der Gerechtigkeit, zu vervollkommnen.

13. Die Gerechtigkeit wird im Namen der Nation verwaltet. Die Befehle zur Vollziehung der Urtheile bey peinlichen Gerichtshöfen, bürgerlichen Geschwornen-Gerichten und Friedensrichtern, sollen abgefaßt seyn, wie folgt:

„Die Frankreichische Republik an alle Bürger.
„Das bürgerliche Geschwornen-Gericht, oder der
„Gerichtshof zu ..... hat folgendes Urtheil ergehen
„lassen ......
(Abschrift des Urtheils und Namen der Richter)
„Die Frankreichische Republik fodert und verlangt,
„daß .... u. s. w.“

14. Eben dieselben Formeln werden auch bey den Entscheidungen der Zensoren beybehalten und diese Entscheidungen führen den Titel: „**Verfügungen der „richterlichen Zensur.**“

Fünftes Kapitel.

Von dem Gerichte der National-Geschwornen.

1. Es soll ein Gericht von National-Geschwornen errichtet werden, so oft über Verbrechen des Hochverraths

raths zu erkennen ist. Diese Verbrechen sollen in dem peinlichen Gesetzbuche ausdrücklich festgesetzt werden.

2. Das Verzeichniß der National-Geschwornen besteht aus drey Geschwornen für jede Abtheilung, und aus eben so vielen Stell-Ersetzern.

3. Sie selbst sowohl, als die Stell-Ersetzer, sollen von den Urversammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für die Wahlen vorgeschriebenen, Formen gewählt werden.

4. Die Versammlung der National-Geschwornen theilt sich in Geschworne, welche über die Anklage, und in Geschworne, welche über das Verbrechen urtheilen.

5. Es wird nur eine einzige Versammlung von National-Geschwornen errichtet, wenn es auf die bloße Absetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes der Republik ankommt.

6. Die Richter des peinlichen Gerichtshofes in derjenigen Abtheilung, in welcher das Verbrechen ist begangen worden, sollen bey den National-Geschwornen diejenige Verrichtung ausüben, die sie sonst bey den gewöhnlichen Geschwornen ausüben.

7. Wenn von einem, außerhalb den Gränzen der Republik begangenen, Hochverrathe die Rede ist, oder von einer Veruntreuung eines, ausser diesen Gränzen befindlichen, öffentlichen Beamten, so soll die Gesetzgebende Versammlung zwischen den sieben Gerichtshöfen, welche dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, am nächsten sind, durch das Loos entscheiden, welcher darüber erkennen solle.

8. Eben diese Regel wird beobachtet, wenn dringende, das öffentliche Wohl angehende, Gründe nicht erlauben, daß sich die National-Geschwornen in der

jenigen Abtheilung versammeln, in welcher das Verbrechen begangen worden ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Mitteln, die bürgerliche Freyheit zu sichern.

1. Die Staatsbürger dürfen vor keinen andern Gerichtshof gezogen werden, als vor denjenigen, der ihnen von dem Gesetze angewiesen ist.

2. Eine jede, Kraft des Gesetzes ergriffene, Person muß vor den Polizey-Beamten geführt werden, und Niemand darf angehalten oder verhaftet werden, wenn nicht a) ein Befehl von den Polizey-Beamten, oder b) ein Verhaft-Befehl von einem Gerichtshofe, oder c) ein Verhaft-Befehl der Gesetzgebenden Versammlung, oder d) ein Richterspruch zur Strafe der Verhaftung, oder zur züchtigenden Verhaftung, gegen ihn vorhanden ist.

3. Ein Jeder, der vor den Polizey-Beamten geführt wird, soll sogleich, oder spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden, verhört werden, bey Strafe der Absetzung und der Partheylichkeit.

4. Wenn es sich aus dem Verhöre der Polizey-Beamten ergiebt, daß kein Grund zur Beschuldigung vorhanden ist, so wird die angehaltene Person sogleich in Freiheit gesetzt. Findet sich aber der Grund, dieselbe in das Gefangenhaus zu schicken, so soll sie in der kürzesten Zeit, in jedem Falle innerhalb dreyer Tage, dahin geführt werden.

5. Der Direktor der Geschwornen zur Anklage ist, bey Strafe der Absetzung, gehalten, spätestens innerhalb eines Monats, dieselben zusammen zu berufen.

6. Die verhafteten Personen können nicht im Verhafte behalten werden, sobald sie hinlängliche Sicher-

heit stellen: es sey dann, daß das Gesetz eine körperliche oder züchtigende Strafe gegen sie erkannt habe.

7. Die Gesetzgebende Versammlung wird die Vorschriften festsetzen, nach welchen die Sicherheitsleistung sowohl, als die Geldstrafen, auf eine verhältnißmäßige Art bestimmt werden sollen: so, daß die Grundsätze der Gleichheit nicht übertreten werden, und daß die Natur der Strafe nicht übersehen werde.

8. Diejenigen, welche kraft des Gesetzes verhaftet sind, können bloß an diejenigen Oerter geführt werden, welche, Gesetzmäßig und öffentlich, für Gefangenhäuser, Zuchthäuser, und Gefängnisse, erklärt sind.

9. Kein Gefangenwärter, oder Kerkermeister, darf irgend einen Menschen annehmen, oder bey sich behalten, ohne einen Befehl, oder eine Verordnung zur Verhaftung, oder einen Beschluß zur Anklage, oder ein Urtheil, und ohne es in sein Buch eingetragen zu haben.

10. Ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeister, soll demjenigen bürgerlichen Beamten, welcher die Polizey über das Verhafthaus hat, die Person des Verhafteten vorzeigen, so oft er von jenem dazu aufgefodert wird.

11. Wofern nicht, kraft eines, in das Gefängnißbuch eingetragenen, richterlichen Befehls, die verhaftete Person geheim und genau bewacht werden soll: so kann ihre Vorzeigung den Verwandten und Freunden derselben nicht verweigert werden, so bald diese einen Befehl des bürgerlichen Beamten vorweisen, welcher einen solchen Befehl nicht abschlagen kann.

12. Eine jede andere Person, welcher durch das Gesetz kein Verhaftungsrecht zugestanden ist, und die einen Verhaftbefehl gegen einen Staatsbürger ausfer-

tigen, unterzeichnen, vollziehen, oder vollziehen lassen würde; eine jede Person, welche, im Falle einer Gesetzmäßigen Verhaftung, einen Staatsbürger an einen, nicht öffentlich und Gesetzmäßig dafür erklärten, Verhaftungsort führen, oder ihn in demselben annehmen und zurückhalten würde; ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeister, welcher den Verfügungen der vorigen Artikel zuwider handeln würde, sollen des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung schuldig erklärt, und als solche gestraft werden.

13. Das Haus eines jeden Staatsbürgers ist eine unverletzbare Freystätte. Während der Nacht darf man dasselbe nicht betreten, ausser im Falle einer Feuersbrunst, oder eines um Hilfe Rufens von innen. Während des Tages kann man, ausser diesen beyden Fällen, auch kraft eines Befehls des Polizeybeamten, hineingehen.

14. Die Preßfreyheit ist unbeschränkt. Niemand darf wegen der Schriften, die er hat drucken, oder bekannt machen lassen, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, vorgefodert oder verfolgt werden. Doch findet eine Klage über Verläumdung, von den etwa beleidigten Bürgern gegen den Verfasser oder Drucker, statt.

15. Niemand kann, weder vor dem bürgerlichen noch vor dem peinlichen Gerichte, wegen öffentlicher Schriften gerichtet werden, wofern nicht ein Geschwornen-Gericht zuvor erkannt und erklärt hat: a) ob in der angezeigten Schrift ein Verbrechen befindlich, und b) ob die verfolgte Person desselben schuldig sey.

16. Die Verfasser behalten das Eigenthum über die Schriften, welche sie haben drucken lassen, aber das

Gesetz sichert ihnen dasselbe, nach dem Drucke, nur so lang sie leben.

Eilfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Kraft.

1. Die öffentliche Kraft besteht aus allen Staatsbürgern, welche im Stande sind, die Waffen zu tragen.

2. Sie soll dazu eingerichtet seyn, die Republik gegen ihre auswärtigen Feinde zu beschützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und die Vollziehung der Gesetze zu sichern.

3. Es sollen besoldete Haufen, sowohl zur Vertheidigung der Republik, als zum innern Dienste derselben, errichtet werden können.

4. Die Staatsbürger sollen niemals als eine bewaffnete Schaar zum Dienste des Innern handeln können, ausser kraft einer Auffoderung und Vollmacht der bürgerlichen Beamten.

5. Die öffentliche Kraft kann von den bürgerlichen Beamten nicht anders, als in dem Bezirke, welcher ihnen angewiesen ist, aufgefodert werden. Sie kann niemals aus dem Bezirke der Einen Gemeinde in das Gebiet der andern gehen, ohne eine Vollmacht von den Verwaltern der Abtheilung. Sie kann nicht aus einer Abtheilung in die andere gehen, ohne einen Befehl von dem vollziehenden Staatsrathe.

6. Da aber die Vollziehung der Richtersprüche und die Verfolgung der Angeklagten, oder Verurtheilten, in einer Einen und untheilbaren Republik in keine bestimmten Gränzen eingeschlossen seyn darf: so wird die Gesetzgebende Versammlung durch ein Gesetz für die schleunigsten Mittel sorgen, durch welche die Vollziehung

der Richtersprüche sowohl, als die Verfolgung der Angeklagten, in dem ganzen Gebiete der Republik bewirkt werden kann.

7. So oft der vollziehende Staatsrath durch innere Unruhen bewogen wird, einen Theil der öffentlichen Kraft aus einer Abtheilung in eine andere zu senden, so soll er gehalten seyn, sogleich der Gesetzgebenden Versammlung davon Nachricht zu geben.

8. Alle Theile der öffentlichen Kraft, welche gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, stehen unter den Befehlen des vollziehenden Staatsrathes.

9. Die öffentliche Kraft ist ihrer Natur nach gehorchend. Keine bewaffnete Schaar darf berathschlagen.

10. Die obersten Anführer der Landmacht und der Seemacht werden nur durch Kommission ernannt (ne seront nommés que par commission). Sie erhalten dieselbe in Krieges-Zeiten von dem vollziehenden Staatsrathe. Diese Kommission kann nach Willkühr zurückgenommen werden. Ihre Dauer ist nur auf einen Feldzug eingeschränkt, und sie muß alle Jahre erneuert werden.

11. Das Gesetz, welches die Kriegszucht betrifft, muß alle Jahre erneuert werden.

12. Die Befehlshaber der Bürgermiliz werden jährlich von den Staatsbürgern einer jeden Gemeinde ernannt, und Niemand kann Befehlshaber über die Bürgermiliz mehrerer Gemeinden zu gleicher Zeit seyn.

Zwölfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Niemals sollen die öffentlichen Abgaben die Bedürfnisse des Staates überschreiten.

2. Das Volk allein hat das Recht, entweder durch sich selbst, oder durch seine Stellvertreter, dieselbe zu bewilligen, ihre Anwendung nachzusehen, ihren Betrag, ihre Vertheilung, die Art ihrer Erhebung und ihre Dauer, zu bestimmen.

3. Die öffentlichen Abgaben werden in jedem Jahre von der Gesetzgebenden Versammlung in Berathschlagung genommen und festgesetzt, auch haben sie keine längere Dauer, wofern sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

4. Die Beyträge müssen unter alle Bürger, nach Maasgabe ihres Vermögens, gleich vertheilt werden.

5. Doch kann derjenige Theil von dem Ertrage der Betriebsamkeit und Arbeit, welcher für jeden Bürger, als zu seinem Unterhalte nöthig, anerkannt ist, keinen Abgaben unterworfen seyn.

6. Es kann keine Auflage gemacht werden, die, vermöge ihrer Natur oder Erhebungs-Art, der freyen Schaltung mit dem Eigenthume, den Fortschritten der Betriebsamkeit und des Handels, oder dem Geld-Umlaufe, schaden, oder auch eine Verletzung der, in der Konstitution anerkannten und bekannt gemachten, Rechte mit sich führen würde.

7. Die Verwalter der Abtheilungen, oder Gemeinden, können keine öffentliche Abgabe befehlen, oder über andre Summen, als von der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzt sind, eine Vertheilung machen, oder, ohne Vollmacht von jener, ein örtliches von den Staatsbürgern ihrer Abtheilung, oder ihrer Gemeinde zu bezahlendes, Anlehen in Berathschlagung nehmen, oder erlauben.

8. Die genaue Rechnungen von der Ausgabe der Minister, von den Ministern unterzeichnet und bekräf-

tigt, sollen jährlich, bey dem Anfange jeder Gesetzgebung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9. Eben so soll es mit den Uebersichten von dem Ertrage von den verschiedenen Abgaben sowohl, als aller öffentlichen Einkünfte, gehalten werden.

10. Die Uebersichten von diesen Ausgaben und Einnahmen sollen, nach ihrer Natur, von einander unterschieden werden, und die Summen anzeigen, die von Jahr zu Jahr in einer jeden Abtheilung eingenommen und ausgegeben worden sind.

11. Eben so sollen auch die Rechnungen von den besondern Ausgaben der Abtheilungen, nebst allen denen bekannt gemacht werden, welche die Gerichtshöfe, die Verwalter, und überhaupt alle öffentlichen Anstalten, angehen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Frankreichischen Republik gegen auswärtige Nationen, und von den auswärtigen Verbindungen derselben.

1. Die Republik Frankreich wird niemals anders die Waffen ergreifen, als zur Behauptung ihrer Freyheit, zur Erhaltung ihres Gebietes, und zur Vertheidigung ihrer Bundesgenossen.

2. Sie thut feyerlich darauf Verzicht, fremde Ländereyen mit ihrem Gebiete zu vereinigen; es sey dann, daß sich der, freywillig bekannt gemachte, Wunsch des größeren Theils ihrer Einwohner dafür erklären: und auch dieß nur in dem Falle, wenn Gegenden, die um eine solche Vereinigung anhalten, nicht einer andern Nation, kraft eines (durch eine frühere und freywillig angenommene Konstitution ausgedrückten) gesellschaftlichen Ver-

trages, bereits einverleibt, und mit derselben vereinigt sind.

3. In Ländern, welche durch die Waffen der Republik Frankreich in Besitz genommen sind, sollen die Generale gehalten seyn, durch alle, in ihrer Macht stehende, Mittel die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu behaupten, und den Bürgern solcher Länder den Genuß ihrer natürlichen, bürgerlichen und politischen, Rechte zu sichern. Sie sollen, unter keinem Vorwande, und in keinem Falle, durch die ihnen anvertraute Gewalt die Erhaltung solcher Gewohnheiten beschützen, welche der natürlichen Freyheit und Gleichheit, oder der höchsten Oberherrschaft des Volkes, entgegen sind.

4. In den Verhältnissen mit auswärtigen Völkern wird die Republik Frankreich diejenigen Anordnungen achten, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende, Einwilligung des Volkes bestehen.

5. Die Krieges-Erklärung geschieht von der Gesetzgebenden Versammlung. Sie soll nicht den, für andere Berathschlagungen vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen seyn. Doch kann sie nicht anders beschlossen werden, als in einer Sitzung, welche wenigstens drey Tage zuvor angezeigt worden ist, durch unterzeichnetes Stimmengeben, und nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes der Republik.

6. Im Falle bevorstehender, oder bereits angefangener, Feindseligkeiten, Drohungen und Kriegsrüstungen, gegen die Republik Frankreich, ist der vollziehende Staatsrath gehalten, alle, ihm überlassene, Mittel zur Vertheidigung des Staates anzuwenden: doch muß derselbe unverzüglich die Gesetzgegende Versammlung da-

von benachrichtigen. In einem solchen Falle soll er sogar die Verstärkungen der bewaffneten Macht, nebst den neuen Maasregeln anzeigen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, erfoderlich seyn möchten.

7. Alle Beamten der öffentlichen Kraft sind befugt, im Falle sie angegriffen werden, einen feindlichen Angriff mit Gewalt zu vertreiben: jedoch müssen sie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben.

8. Keine Unterhandlung kann eröfnet, kein Waffenstillstand kann geschlossen werden, wofern nicht ein Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung dazu abgefaßt ist, welcher nur nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes gefaßt werden kann.

9. Vergleiche, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handels-Verträge, werden, im Namen der Republik Frankreich, von Geschäftsführern des vollziehenden Staatsrathes, und nach Anweisung desselben geschlossen: aber ihre Vollziehung bleibt aufgehoben, und kann nicht eher Statt finden, bis sie von der Gesetzgebenden Versammlung genehmigt sind.

10. Bloß die Bedingungen eines kurzen, von den Generalen bewilligten, Waffenstillstandes sind von den obigen Artikeln ausgenommen.

Sobald dieser Plan einer neuen Konstitution der Konvention vorgelegt worden war, erklärten sich die Maratisten laut dagegen. Sie verhinderten die Untersuchung desselben, und sie erregten Unruhen zu Paris, welche, in Verbindung mit den unangenehmen Nachrichten, die bald darauf von den Frankreichischen Ar-

meen eintrafen, bewirkten, daß alle Berathschlagung über diesen Plan zu einer Konstitution ausgesetzt und aufgehoben wurde.

Am Abende des 24sten Februars versammelten die Maratisten, welche mit dem Maire Pache und dem Pariser-Bürgerrathe in der genauesten Verbindung standen, ihre besoldeten Anhänger in dem Garten des Palais-Royal. Hier ward beschlossen: am folgenden Tage eine allgemeine Plünderung der reichen Kaufleute zu Paris vorzunehmen. Am 25sten fand sich in dem Journale, wovon Marat täglich ein Blatt herausgab, die folgende Stelle: „Wenn die niederträchtigen Stell„vertreter des Volkes durch Ungestraftheit zum Verbre„chen auffodern, so darf man sich nicht wundern, daß „das, zur Verzweiflung gebrachte, Volk sich selbst Ge„rechtigkeit verschaft. Fort mit der Maasregel, den „Verbrechen durch Gesetze Einhalt zu thun. Es ist „nur zu gewiß ausgemacht, daß diese Maasregel jeder„zeit ohne Erfolg gewesen ist, und seyn wird. In allen „Ländern, wo die Rechte des Volkes nicht blosse Worte „wären, die man in einer einfachen Bekanntmachung „prächtig aufgestellt hat, würde man den Betrügereyen „dadurch ein Ende machen, daß man einige Magazine „plünderte, und die Aufkäufer vor den Thüren dersel„ben aufhängte.“ a). Dieser Rathschlag Marats wurde nur zu gut befolgt. Ein Haufe von Räubern, unter denen sich viele Weiber befanden, plünderte in ver-

a) Dans tous les pays, où les droits du peuple ne sont pas de vains titres, consignés fastueusement dans une simple déclaration, le pillage de quelques magasin, à la porte desquels on pendroit les accapareurs, mettroit fin aux malversations.

schiedenen Strassen die Häuser und Gewölber einiger reichen Kaufleute. Der Bürgerrath sowohl, als der Kommandant der Bürgermiliz, Santerre, verhielt sich dabey ganz ruhig, und nur mit grosser Mühe wurde der Unordnung Einhalt gethan.

An demselben Tage trat Carra in der Konvention auf, und that den abscheulichen Vorschlag: daß man allen Handel mit dem Papiergelde verbieten, die Börse zuschliessen, und eine Kommission niedersetzen solle, um, von dem Jahre 1740 an, eine Untersuchung anzustellen, auf welche Weise die Bankiers und die General-Pächter zu ihrem Vermögen gekommen wären, und um nachher sie selbst, oder ihre Erben, zu zwingen, die, der Nation geraubten, Summen wieder herauszugeben. Dieser Vorschlag ward indessen nicht unterstützt.

Der Minister Garat, den die Girondisten einer Verbindung mit den Maratisten beschuldigten, verlangte am 25sten Februar, für den Pariser-Bürgerrath die Summe von sieben Millionen Livres. Diese grosse Summe ward auch, ungeachtet der Einwendungen einiger Girondisten, bewilligt. Dadurch erhielt der Bürgerrath die Mittel, bald nachher, in einem weit grösseren Aufstande, die Parthey der Girondisten ganz zu stürzen.

Der Bürgerrath von Paris, welcher während der Plünderung der Kaufleute ganz unthätig geblieben war, b) erließ nachher eine Proklamation, in welcher die Plün-

b) Ce pillage, qui eut lieu à la fois dans tous les quartiers de Paris, se continua, sans aucun obstacle de la commune de Paris, qui fit néanmoins, pour la forme

derung, um das Volk irre zu führen, den Königlich-Gesinnten Schuld gegeben wurde.

Am 26sten Februar hielt Barrere in der Konvention einen Vortrag über diese Plünderungen, worin er zur Bestrafung der Urheber derselben auffoderte, und zu verstehen gab, daß die Engländer Antheil an denselben hätten.

Nach ihm trat Salles auf, klagte Marat an, und las die Nummer von Marats Journale vor, in welchem das Volk zu den Plünderungen aufgefodert worden war. Beynahe alle Girondisten verlangten, mit grossem Geschrey, daß Marat in den Anklagestand gesetzt werden solle.

Marat trat auf den Rednerstuhl, zeigte mit den Fingern auf die rechte Seite des Saales, wo die Girondisten sassen, und sprach: „Es ist natürlich, daß „eine verbrecherische Parthey, daß eine Horde, welche „Freiheit haßt, jene Horde, welche eine Verschwörung „anzettelte, um den Tyrannen zu retten, welche den „Bürgerkrieg über die Revolution bringen wollte, und „welche für sich kein Heil mehr sieht, außer in einer „Gegen-Revolution; es ist natürlich, daß diese Horde „jetzt mich hier anklage, weil ich von der Freiheit der „Meinungen Gebrauch gemacht, und in Einer meiner „Schriften vorgeschlagen habe, dem Volke das einzige „Mittel zu lassen, wodurch dasselbe, bey dem Still-

---

quelque semblant de s'y opposer, et ne se termina qu'à onze heures du soir. Cependant un comité d'insurrection, établi à l'assemblée électorale de Paris, dirigeoit ces mouvemens. La commune de Paris le savoit, mais se gardoit bien de le dénoncer. Dulaure supplément aux crimes des anciens comités de gouvernement. S. 31.

„schweigen der Gesetze," gerettet werden kann! ....
„Was? Weil ich in dem Unwillen meines Herzens ge-
„gen Rolands verbrecherische Parthey, gesagt habe,
„man müße die Magazine der Aufkäufer plündern, und
„diese an ihren Thüren aufhängen, welches das einzige
„Mittel ist, das Volk zu retten — deßwegen wagt man
„es jetzt, gegen mich ein Anklage-Dekret zu verlangen!"
Hierauf sprang Marat lachend von dem Redner-
stuhl und rief: „Die Schweine! die Schweine! die
„Dummköpfe!"

Nach einer langen Debatte, in welcher von beyden Seiten viele Schimpfwörter vorfielen, und in welcher sich Tallien seines Freundes Marat mit vieler Wärme annahm, wurde der Vorschlag, Marat in den Anklagestand zu setzen, verworfen, und beschlossen, daß der Minister Garat die Urheber der Plünderungen gerichtlich verfolgen, und alle drey Tage der Konvention über seine, zu diesem Zwecke genommene, Maasregeln Bericht abstatten solle.

Garat aber gab sich keine Mühe, diesen Beschluß zu vollziehen. Er verfolgte die Urheber der Plünderungen nicht, und stattete auch niemals Bericht darüber ab. c) Indessen behauptet Garat, daß er wirklich Anstalten gemacht habe, diese Verbrecher vor Gericht zu ziehen; daß er aber durch die Umstände sey verhindert worden, der Konvention über die, von ihm genommenen, Maasregeln Bericht abzustatten. d)

Mit dem Aufstande am 26sten Februar war Robespierre sehr unzufrieden. Er beschwerte sich gegen

c) Brissot à ses Commettans. S. 48.
d) Garat mémoires sur la Révolution S. 43. und S. 223.

seine Vertrauten, daß die besoldeten Trabanten seiner Parthey, aus Feigherzigkeit, das nicht geleistet hätten, was man von ihnen erwartet hatte. e)

Die Parthey des Herzogs von Orleans war jetzt äußerst thätig. Diese Parthey hatte sich ganz mit den Maratisten vereinigt, und sich dadurch die Girondisten zu Feinden gemacht. Unter allen Girondisten blieb nur Pethion dem Herzoge noch eine Zeitlang treu, aber auch er verließ endlich die Parthey desselben, als ihm der Herzog sagte, daß er auf seine Gunst nicht weiter rechnen dürfe. f) Pethion hatte sogar, dem Orleans zu Gefallen, ohne Vorbehalt für den Tod des Königs gestimmt, und sich dadurch eine Zeitlang Brissot zum Feinde gemacht.

Orleans war jedoch, durch sein Betragen bey der Verurtheilung des Königs, selbst den Maratisten verächtlich geworden. Diese hatten ihn bloß zum Besten, und lockten ihm, durch das Versprechen, daß er, unter dem Namen Protektor, König werden sollte, Geld ab. In Orleans Pallaste wurden nächtliche Zusammenkünfte gehalten, bey denen sich Robespierre, Marat, Tallien, Pache und andere, einfanden, und bey denen üppig geschwelgt wurde. Orleans wußte wohl, daß er sich auf die Maratisten nicht ganz verlassen konnte; er wußte wohl, daß sie den Plan hat-

e) *Histoire de la conjuration de Maximilien Robespierre.*

f) Les Brissotins croyoient Pethion à eux; mais ses affections, ses goûts, son ambition, le portoient toujours vers d'Orléans. Ce ne fut, que lorsqu'il eut l'entière conviction, qu'il avoit perdu pour toujours les bonnes grâces du prince, qu'il se livra entièrement à la faction de Brissot. *Histoire de la conjuration de d'Orléans.* T. 3. S. 219.

ten, die Republik durch ein Triumvirat zu beherrschen, dessen Stellen Robespierre, Marat und Danton übernehmen sollten: allein er hoffte wahrscheinlich, sich, durch neue Bubenstücke, über das Triumvirat empor zu schwingen, und am Ende dennoch allein zu herrschen. Von der anderen Seite war es für die Maratisten, zur Erreichung ihrer Zwecke, wichtig, den Orleans und seine Parthey auf ihrer Seite zu haben: denn so verächtlich auch Orleans war, so wenig verächtlich waren seine Parthey und seine Hilfsmittel. Auf die Armee hatte er, durch die Generale Dümouriez, Valence, Biron, Menou, und durch seinen Sohn, den Herzog von Chartres, ein wichtigen Einfluß. Dümouriez war ihm so ergeben, daß er den Plan machte, nach der Hinrichtung des Königs, an der Spitze seiner Truppen, den Konvent zu sprengen, die Konstitution von 1791, dem Scheine nach, wieder herzustellen, und Orleans auf den Thron zu erheben. Es sey erlaubt, von diesem Vorhaben, von welchem bis jetzt noch wenig bekannt geworden ist, etwas ausführlicher zu reden. Spuren des schändlichen Planes lassen sich in den Aussagen des Generals Dümouriez selbst finden, ungeachtet er sich die größte Mühe gegeben hat, das Publikum irre zu führen.

Der General sagte: er habe die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, um daselbst seine Klagen gegen den Kriegsminister anzubringen, und um eine bessere Behandlung der Belgier zu verlangen; a) dieß sey aber bloß ein Vorgeben gewesen; er habe einen Grund zu dieser

a) Mémoires du Général Dumouriez. T. 1. S. 32.

dieser Reise gehabt, den er sehr verborgen gehalten habe, nämlich die Rettung des Königs; b) er habe bey dieser Reise verschiedene Zwecke gehabt; c) ausser ihm habe auch der General Valence die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, und sey mit ihm zugleich dort gewesen, d) eben so, wie der General Biron; e) — folglich waren damals die Anhänger des Orleans alle zu Paris. Ferner sagt Dümouriez: er habe, zur Erreichung seines Zweckes, eine große Menge von Soldaten und Offizieren seiner Armee, auf die er sich glaubte verlassen zu können, einzeln vor sich her nach Paris gesandt; f) diese Soldaten und Offiziere hätten ihm versprochen, seine Plane zu befördern: g) allein er habe, bey seiner Ankunft zu Paris, die Sache ganz anders gefunden; die Jakobiner seyen ihm ganz entgegen gewesen; h) sie hätten die Föderirten gegen ihn aufgehetzt, i) und die Soldaten seiner Armee verführt; ein grosser Theil dieser Soldaten habe sich sogar mit seinen Feinden und mit den Föderirten vereinigt, und dadurch sey ihm die Ausführung seines Plans unmöglich geworden. k) So erzählt Dümouriez. An einer Stelle seiner Schriften, die ich jetzt nicht auffinden kann, sagt er: die Zahl der Soldaten, die er nach Paris gesandt habe, möge sich auf drey bis vier tausend Mann belaufen haben.

---

b) Ebendaselbst. S. 33.
c) Différens objets de son voyage. Ebendas. S. 39.
d) Ebendas. S. 41. e) Ebendas. S. 42.
f) Ebendas. S. 44. g) Ebendas. S. 59.
h) Ebendas. S. 45. 46. i) Ebendas. S. 46.
k) Ebendas. S. 66.

Dagegen giebt ein wohl unterrichteter Schriftsteller einen ganz andern Grund von der Reise des Generals Dümouriez nach Paris. „Dümouriez," sagt derselbe, „kam zu dieser stürmischen Zeit nach Paris, ohne daß ihn irgend ein scheinbarer Vorwand dazu bewegen konnte. Er hatte vor sich her Soldaten und Offiziere geschickt, deren Anzahl er nur auf drey bis vier tausend angiebt, die aber von wohl unterrichteten Personen auf zwanzig tausend angegeben wird. Er hat seither behauptet: er hätte diese Macht heimlich nach Paris gesandt, um Ludwig den Sechszehnten zu retten: allein die Wahrheit ist, daß er nicht einen einzigen Freund des Monarchen besuchte, und daß er dagegen jede Nacht mit Orleans und seinen Mitverschwornen zubrachte. Ganz unstreitig wären drey tausend bewaffnete Männer, zu denen sich gewiß viele Königlichgesinnte gesellt haben würden, hinreichend gewesen, den königlichen Gefangenen Santerres Händen zu entreissen. Die Geschichte wird dereinst beweisen, daß Dümouriez nur darum nach Paris gekommen war, und nur darum sich mit einer bewaffneten Macht umgeben hatte, um die Richter Ludwigs zu beschützen, und daß es seine Absicht war, nach dem Tode des Monarchen die National-Konvention zu sprengen, und Philipp von Orleans zum Könige auszurufen." 1) — Dieß wird um so viel wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die übrigen Anhänger Orleans, nämlich Biron und Valence, damals ebenfalls nach Paris gekommen waren.

Der grosse Plan der Orleansschen Parthey wird

---

1) Histoire de la conjuration de d'Orleans. Th. 3. S. 232.

treflich aufgedeckt in einer kleinen Schrift von Salles, Mitgliede der Konvention und eifrigem Girondisten. m) In dieser Schrift wird behauptet: es sey, nach der Eroberung der Oesterreichischen Niederlande, und nach der Hinrichtung des Königs, der Plan des Orleans gewesen, sich an die europäischen Mächte zu wenden, und mit denselben, ungefähr in folgenden Ausdrücken, zu unterhandeln: „Ihr wollet in Frankreich das Kö„nigthum wieder herstellen: das will ich auch. Ihr „habt zahlreiche Heere: ich habe mächtige Hilfsmittel. „Lasset uns zusammen treten. Sobald ich es will, „muß der Konvent aufgerieben, die Republikaner zum „Schweigen gebracht, und die Frankreichische Armee „aufgelöset werden. Ihr werdet nicht einmal nöthig „haben, zu kämpfen, um zu siegen: ich darf nur reden. „Erklärt nur, daß Ihr für Orleans marschiren wollet, „so soll Euch der glückliche Erfolg keinen Feldzug kosten. „Die, von mir verführten und bestochenen, konstitu„tionsmäßigen Gewalten zu Paris, werden mir die „Konvention ohne Gegenwehr Preis geben, wann es „Zeit seyn wird, zuzuschlagen. Die Jakobiner werden, „auf ein von mir gegebenes Zeichen, ihre Streiche nach „dem Tempel und den angeblichen Royalisten der Kon„vention führen. So werden sie die Republik vernich„ten, indem sie glauben würden, derselben zu dienen: „und weil uns diese unruhige Gesellschaft, nachdem sie „uns nützlich gewesen ist, auch schädlich werden könnte; „so dürfen wir uns nur mit einander verstehen, um die„selbe auszurotten.“ — In dem Orleansschen Plane

---

m) *Salles* sur les agens de la faction d'Orléans.

was es, wie Salles erzählt, England durch eine doppelte Verbindung zu gewinnen; erstlich durch eine Vermählung des ältesten Sohnes des Orleans, des Herzogs von Chartres, mit einer Tochter des Königs von England, und zweytens durch eine Vermählung eines Sohns des Königs von England, den man zum Herzoge von Belgien ernennen würde, mit der Tochter des Orleans. Preußen wollte man dadurch gewinnen, daß man mit diesem Reiche in ein Bündniß trat, und ihm seine neu erworbenen Besitzungen in Polen garantirte. Dies war der Plan der Orleansschen Parthey, wie auch Louvet bestätigt. a)

Der Plan der Orleansschen Parthey wäre vielleicht zum Theil gelungen, wenn nicht der Herzog selbst durch seine Feigherzigkeit und Furchtsamkeit, der Ausführung desselben Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Seit der Hinrichtung des Königs war er eine blosse Puppe der Maratisten, die ihn nach Gefallen lenkten. Die Maratisten, dieser Abschaum der Menschheit, verkauften ihm den Schutz theuer, den er von ihnen auf die kriechendste Weise sich erbettelte. Marat verlangte von ihm 15.000 Livres, und erhielt diese Summe. Die übrigen nöthigten den Herzog, seine Mobilien, seine Kleinodien, seine Bücher, sein Silbergeschirr, seine prächtige Sammlung von Gemählden und geschnittenen Steinen zu verkaufen. Sie zwangen ihn, als er nichts mehr hatte, was er verkaufen konnte, große Anlehen zu machen, und das Geld unter sie auszutheilen. Endlich, als Orleans (vormals der reichste Privatmann in

---

a) *Louvet* sur la conspiration du 10 mars et la faction d'Orléans.

Europa) weder Geld noch Kredit mehr hatte, sah er sich genöthigt, seine Gläubiger zusammen zu berufen, und sich für bankerot zu erklären.

Die Gemahlinn des Herzogs von Orleans, welche ein Muster aller häuslichen Tugenden war, und welcher auch die bittersten Feinde des Herzogs ihre Hochachtung nicht versagen konnten, verließ ihren Gemahl, begab sich nach Vernon zu ihrem frommen alten Vater, dem Herzoge von Penthievre, und verlangte eine Scheidung der Güter von dem schändlichen Menschen, mit welchem sie durch das Band der Ehe verbunden war.

Seit der Hinrichtung des Königs hatte Orleans nirgendwo Ruhe. Er fürchtete sich beständig, ermordet zu werden. Um sich davor zu schützen, trug er Tag und Nacht einen ledernen Panzer unter seinen Kleidern. Des Nachts begab er sich in die innersten Gemächer seines Pallastes, und schlief niemals zwey Nächte in demselben Bette. Der Hof seines Pallastes, der Garten desselben und die Treppen waren mit besoldeten Räubern besetzt, die ihn bewachen mußten, und deren Taschen mit Dolchen und Pistolen angefüllt waren. Eine Rotte dieser Räuber begleitete ihn, so oft er ausging, um ihm bey jedem unvermutheten Anfalle zur Beschützung zu dienen. Im Inneren seines Pallastes war er für Jedermann unsichtbar, außer für seine, ihm persönlich bekannten Anhänger. Bey dem Eingange seiner Zimmer standen mehrere Kerle mit gräßlichen Gesichtszügen, mit blossen Säbeln und mit Pistolen im Gürtel. Diese hielten Jedermann ab, in das Zimmer zu treten. Man mußte seinen Namen, seine Wohnung und sein Geschäft bey dem Herzoge aufschreiben. Diese Schrift wurde alsdann zu dem Prinzen hinein gebracht,

und darauf erfolgte eine mündliche Antwort. b) — So unglücklich wurde Orleans durch die Gewissensbisse, die ihn unaufhörlich folterten.

Am vierten März 1793 starb zu Vernon der Schwiegervater des Herzogs von Orleans, der Herzog von Penthievre. Gleich nach seinem Begräbnisse eilte Orleans dahin, um die Verlassenschaft desselben zu sich zu nehmen. Sobald er nach Paris zurückgekommen war, kamen Danton, Marat, Tallien, Robespierre, Pache und andere Maratisten zu ihm, um ihn der mitgebrachten Kostbarkeiten zu berauben. c) Sie stellten ihm vor: daß nun endlich die Zeit gekommen wäre, da er die Früchte seiner gemachten Plane geniessen sollte; daß er, in der Nacht vom neunten auf den zehnten März, Morgens um drey Uhr, auf dem Rathhause der Stadt Paris zum Protektor der Republik sollte ausgerufen werden; d) daß aber eine grosse Summe Geldes erfodert würde, um die gehörigen Anstalten zu dieser Verschwörung zu treffen; und daß man diese Summe von ihm erwarte. Orleans gab alles hin, was er zu Vernon geholt hatte. Seine Unterhändler durchstrichen die Vorstädte der Stadt Paris, nisteten sich in den Schenken ein, und theilten Assignate unter den Pöbel aus. Ja, es wurde sogar in den Versammlungen des Pöbels unverholen gesagt, daß nächstens etwas vorgehen würde, was Erstaunen erregen könnte, wodurch aber die Revolution geendigt werden sollte. e)

b) Histoire de la conjuration de d'Orléans. Th. 3. S. 242.
c) Ebendas. S. 246.
d) Histoire de la conjuration de Maximilian Robespierre.
e) Ebendaselbst.

aufgebracht; die Furchtsamen faßten wieder Muth: kurz, sie erhoben sich alle, von Zorn durchdrungen. Nun wurde das Herz der Verschwornen etwas muthlos und die Dreistesten unter ihnen erschracken, ungeachtet die Gallerien noch, wie den Tag zuvor, mit ihren Söldnern besetzt waren. Danton selbst fühlte, daß seine Kühnheit abnahm. Er versicherte: er habe eigentlich keinen Vorschlag gemacht, sondern bloß seine Meinung geäußert, und Thüriot stimmte ihm bey.

Am zwölften März war eine äußerst stürmische Sitzung, in welcher die Maratisten und die Girondisten Stundenlang mit einander zankten, und gegen einander in die gröbsten Schimpfwörter ausbrachen. Marat führte an diesem Tage beynahe allein das Wort im Namen seiner Parthey; Robespierre und Danton sprachen gar nicht.

Bey der Kühnheit und Unverschämtheit, mit welcher jetzt die Maratisten ihre Plane für sich und für Orleans verfolgten, schien es den Girondisten nöthig zu seyn, ihrerseits ebenfalls einige Minen gegen die Maratisten springen zu lassen. Der Kampf zwischen beyden Partheyen wurde jetzt immer ernsthafter. Die Häupter der Girondisten, Louvet, Vergniaud, Büzot, Brissot, Barbaroux, Valazé, Salles und andere, versammelten sich. Sie beschlossen, daß Vergniaud, als der beste Redner unter ihnen, einen Hauptstreich schlagen, und die Verschwörung des neunten und zehnten Märzens bey der Konvention anzeigen sollte. Vergniaud hielt auch wirklich eine Rede in dieser Absicht am 13ten März vor der Konvention. Allein er wagte es nicht, die Jakobiner, Maratisten und Orleanisten, geradezu anzuklagen: sondern er gab die unruhigen Bewegungen

Schon zu Anfange des Februars wurde das Volk auf mancherley Weise darauf vorbereitet, den Herzog von Orleans auf dem königlichen Throne zu sehen. Es wurden Anschlagzettel an die Ecken der Strassen angeheftet, auf denen die Worte standen: „Wir wollen „keine Konvention, sondern einen König.“ b) In den Thuillerien ward der Herzog von Orleans auf einem Gemählde, mit allen Insignien der königlichen Gewalt bekleidet, vorgestellt. Ein Mitglied der Konvention, Biroteau, ging vorbey, und befahl dem Manne, das Gemählde wegzunehmen; allein zwey andere Mitglieder der Konvention, Thüriot und Montaut, welche bald nachher vorübergingen, sagten dem Manne, ihm stünde frey, seine Kaufwaaren nach Gefallen aufzustellen. c)

Am neunten März brachten endlich die Maratisten ihre besoldete Armee in Bewegung. Eine grosse Menge bewaffneter Leute besetzte alle Eingänge des Saales, in welchem die Konvention versammelt war; die Weiber wurden von den Gallerien entfernt, und ihre Stellen von bewaffneten, im Solde des Orleans stehenden Mördern besetzt, die an den Greuelthaten zu Avignon Antheil gehabt hatten, und sich daher, in Anspielung auf jene Greuel, selbst den abscheulichen Beynahmen: Gesellschaft der Eisgrube d) gaben. Unter den lauten Drohungen dieser Bösewichter, die frech genug waren,

b) Nous ne voulons plus de dix-huit livres, nous voulons un Louis.

c) *Moniteur* du 2 mars 1783. S. 283. Col. 2.

d) La compagnie de la glacière. *Louvet* sur la conspiration du 10 mars.

von den Gallerien herab den Mitgliedern der Konvention die Pistolen zu zeigen, mit denen sie bewaffnet waren, unter den lauten Drohungen dieser Bösewichter, mußte die Konvention sich berathschlagen, und Beschlüsse fassen, wie jene Kerle dieselben verlangten. „Hier," sagt Louvet, e) „hier, in Gegenwart, und „unter den Dolchen jener Trabanten, hier, o! Frank„reichisches, aus sechs und achtzig Abtheilungen beste„hendes, Volk! hier berathschlagten sich Deine Stell„vertreter!"

St. André schlug vor: ein Revolutions-Tribunal zu errichten, welches alle Feinde der Revolution verurtheilen, und schnell aus der Welt schaffen sollte. Carrier unterstützte den Vorschlag. Gaudet wollte dagegen sprechen, allein die Mörder auf den Gallerien überschrieen seine Stimme, und liessen ihn nicht zum Worte kommen. Vergeblich stellte der muthige Lanjuinais vor, wie abscheulich es seyn würde, ein solches Tribunal in dem freyen Frankreich zu errichten. Die besoldeten Mörder drohten so laut, daß endlich die Konvention, voller Furcht und Angst, gegen bessere Ueberzeugung, auf den Vorschlag des Levasseur, den folgenden schrecklichen Beschluß faßte: f)

„Die Konvention beschließt, daß ein außerordent„licher peinlicher Gerichtshof errichtet werden solle, „von welchem keine Appellation statt finde, und wel-

e) Ebendaselbst.

f) Gaudet osa parler à la tribune, au milieu des hurlemens de ces monstres. L'assemblée pensoit comme Gaudet; elle prononça contre le principe: tant étoit irrésistible l'influence des conjurés. *Brissot* à ses commettans. S. 26.

„cher alle Verräther, Verschworne und Feinde der „Revolution, verurtheile.“

Hierauf wurde beschlossen: daß die Richter des Revolutions-Tribunals von der Konvention gewählt werden sollten: ein Beschluß, durch welchen sich die Konvention die oberste richterliche Gewalt in Frankreich anmaßte, und von nun an alle Gewalten in sich vereinigte, folglich über Frankreich tyrannisch und despotisch herrschte.

Es wurden nunmehr, durch schriftliche Stimmen-Sammlung, die Mitglieder des schrecklichen Tribunals unter den Mitgliedern der Konvention gewählt. Die erwählten Mitglieder waren größtentheils Girondisten, Männer, die man für rechtschaffen hielt. Sobald die Namen abgelesen wurden, erhoben die besoldeten Mörder, welche den Versammlungs-Saal umgaben und auf den Gallerien saßen, in Verbindung mit den Maratistischen Mitgliedern der Versammlung, ein lautes Geschrey, und drohten den Girondisten durch Vorzeigung ihrer Säbel und Pistolen. Dadurch wurden die Girondisten so sehr in Schrecken gesetzt, daß die erwählten Mitglieder des Tribunals auftraten, und die Wahl von sich ablehnten. a) Jetzt ward, auf Verlangen des bewaffneten Pöbels, laut gestimmt, und da wurden dann auch, aus Furcht vor denselben, lauter heftige Maratisten und Urheber der September-Mordthaten gewählt. b)

a) Les gens de bien l'emportèrent; ils devoient composer ce tribunal redoutable; mais la nécessité de prononcer à haute voix, mais la terreur répandue par le peuple des assassins, écartèrent les amis de la justice et de l'ordre, qui avoient été d'abord nommés. *Brissot* à ses commettans. S. 27.

b) Qui ne frémit pas de voir assis parmi eux deux des ordonnateurs des massacres de septembre? Ebendaselbst.

Nachdem die Errichtung des schrecklichen Tribunals beschlossen war, schlug Danton vor: daß alle Diejenigen, die wegen Schulden gefangen säßen, sogleich sollten freygelassen werden. St. André setzte noch hinzu: daß künftig Niemand wegen Schulden sollte gefangen gesetzt werden können. Beydes wurde beschlossen; und durch diese Beschlüsse erhielt die Parthey der Maratisten einen beträchtlichen Zuwachs von Verschwendern, Betrügern und andern Leuten, die nichts besaßen, aber viel schuldig waren. Diese Menschen sind die gefährlichsten inneren Feinde eines jeden Staates: sie wünschen eine Revolution, eine Umkehrung der gegenwärtigen Lage der Dinge, in der Hofnung, sich, während des Getümmels, von ihren Schulden zu befreyen, und sich irgend eines Eigenthums bemächtigen zu können.

Auf den Vorschlag von Thüriot, St. André, Billaud de Varennes und Lacroix, wurde beschlossen, daß kein Mitglied der Konvention ein Journal solle schreiben können, ohne sich dadurch seiner Stelle, als Mitglied der Konvention, verlustig zu machen. Durch diesen Beschluß erhielten die Maratisten abermals ein großes Uebergewicht. Es wurde durch denselben die Freyheit der Presse eingeschränkt, und zugleich den Girondisten in der Konvention ein Streich versetzt, der ihnen sehr weh thun mußte: denn, außer Marat, waren alle Mitglieder der Konvention, welche Journale schrieben, von der Parthey der Girondisten. Tallien schlug sogar vor: daß der Ausschuß zur allgemeinen Sicherheit das Recht der Oberaufsicht und Zensur über alle Drucker-Pressen erhalten sollte. „Das heißt," sagt Louvet, c) „den Befehl geben, daß zwölf Men-

c) *Louvet* sur la conspiration du dix mars.

und darauf erfolgte eine mündliche Antwort. b) — So unglücklich wurde Orleans durch die Gewissensbisse, die ihn unaufhörlich folterten.

Am vierten März 1793 starb zu Vernon der Schwiegervater des Herzogs von Orleans, der Herzog von Penthievre. Gleich nach seinem Begräbnisse eilte Orleans dahin, um die Verlassenschaft desselben zu sich zu nehmen. Sobald er nach Paris zurückgekommen war, kamen Danton, Marat, Tallien, Robespierre, Pache und andere Maratisten zu ihm, um ihn der mitgebrachten Kostbarkeiten zu berauben. c) Sie stellten ihm vor: daß nun endlich die Zeit gekommen wäre, da er die Früchte seiner gemachten Plane geniessen sollte; daß er, in der Nacht vom neunten auf den zehnten März, Morgens um drey Uhr, auf dem Rathhause der Stadt Paris zum Protektor der Republik sollte ausgerufen werden; d) daß aber eine grosse Summe Geldes erfodert würde, um die gehörigen Anstalten zu dieser Verschwörung zu treffen; und daß man diese Summe von ihm erwarte. Orleans gab alles hin, was er zu Vernon geholt hatte. Seine Unterhändler durchstrichen die Vorstädte der Stadt Paris, nisteten sich in den Schenken ein, und theilten Assignate unter den Pöbel aus. Ja, es wurde sogar in den Versammlungen des Pöbels unverholen gesagt, daß nächstens etwas vorgehen würde, was Erstaunen erregen könnte, wodurch aber die Revolution geendigt werden sollte. e)

---

b) Histoire de la conjuration de d'Orléans. Th. 3. S. 242.
c) Ebendas. S. 246.
d) Histoire de la conjuration de Maximilian Robespierre.
e) Ebendaselbst.

Orleans hielt sich der Sache für so gewiß, daß er seinem Sohne sowohl, als dem Generale Dümouriez, den ganzen Plan mittheilte. Der leztere hielt das Gelingen des Plans für so ausgemacht, daß er zu eben der Zeit, da, der Verabredung gemäß, die Verschwörung zu Paris ausbrechen sollte, bey der Armee die Maske ablegte, und sich laut für die Monarchie erklärte.

In der That wäre auch der Plan gelungen, und Orleans hätte endlich den Thron erhalten, welchem er durch eine Reihe der schändlichsten Verbrechen sich genähert hatte, wenn nicht abermals seine eigene Feigherzigkeit ihn gehindert hätte, die letzte Stufe zu ersteigen. Der Bürgerrath war versammelt; Pache hatte den Vorsitz; Danton und Marat saßen neben ihm; Robespierre hatte sich, nach seiner Gewohnheit, versteckt; alle warteten: aber Orleans kam nicht. Es fehlte ihm an Entschlossenheit, und in dem Augenblicke, in welchem er seinen Pallast verlassen sollte, um sich nach dem Rathhause zu begeben, und sich daselbst von dem Bürgerrathe zum Protektor, zum Könige, ausrufen zu lassen, fiel er in Ohnmacht. a)

Es lohnt sich der Mühe, von dieser mißlungenen Verschwörung des Orleans umständlicher zu handeln, und dadurch eine Lücke in der Geschichte auszufüllen: denn die interessanten Nachrichten, welche uns von Augenzeugen über diese Begebenheit mitgetheilt wurden, sind bis jetzt noch von keinem Schriftsteller kritisch untersucht, oder historisch gewürdigt worden.

---

a) Les Maratistes répandirent, qu'au moment de se rendre à l'hôtel-de-ville, il avoit manqué de résolution, et s'étoit évanoui. *Histoire de la conj. de d'Orleans.* Th. 3. S. 247.

Schon zu Anfange des Februars wurde das Volk auf mancherley Weise darauf vorbereitet, den Herzog von Orleans auf dem königlichen Throne zu sehen. Es wurden Anschlagzettel an die Ecken der Strassen angeheftet, auf denen die Worte standen: „Wir wollen „keine Konvention, sondern einen König." b) In den Thuillerien ward der Herzog von Orleans auf einem Gemählde, mit allen Insignien der königlichen Gewalt bekleidet, vorgestellt. Ein Mitglied der Konvention, Biroteau, ging vorbey, und befahl dem Manne, das Gemählde wegzunehmen; allein zwey andere Mitglieder der Konvention, Thüriot und Montaut, welche bald nachher vorübergingen, sagten dem Manne, ihm stünde frey, seine Kaufwaaren nach Gefallen aufzustellen. c)

Am neunten März brachten endlich die Maratisten ihre besoldete Armee in Bewegung. Eine grosse Menge bewaffneter Leute besetzte alle Eingänge des Saales, in welchem die Konvention versammelt war; die Weiber wurden von den Gallerien entfernt, und ihre Stellen von bewaffneten, im Solde des Orleans stehenden Mördern besetzt, die an den Greuelthaten zu Avignon Antheil gehabt hatten, und sich daher, in Anspielung auf jene Greuel, selbst den abscheulichen Beynahmen: Gesellschaft der Eisgrube d) gaben. Unter den lauten Drohungen dieser Bösewichter, die frech genug waren,

---

b) Nous ne voulons plus de dix-huit livres, nous voulons un Louis.

c) *Moniteur* du 2 mars 1783. S. 283. Col. 2.

d) La compagnie de la glacière. *Louvet* sur la conspiration du 10 mars.

von den Gallerien herab den Mitgliedern der Konvention die Pistolen zu zeigen, mit denen sie bewaffnet waren, unter den lauten Drohungen dieser Bösewichter, mußte die Konvention sich berathschlagen, und Beschlüsse fassen, wie jene Kerle dieselben verlangten. „Hier," sagt Louvet, e) „hier, in Gegenwart, und „unter den Dolchen jener Trabanten, hier, o! Frank„reichisches, aus sechs und achtzig Abtheilungen beste„hendes, Volk! hier berathschlagten sich Deine Stell„vertreter!"

St. André schlug vor: ein Revolutions-Tribunal zu errichten, welches alle Feinde der Revolution verurtheilen, und schnell aus der Welt schaffen sollte. Carrier unterstützte den Vorschlag. Gaudet wollte dagegen sprechen, allein die Mörder auf den Gallerien überschrieen seine Stimme, und liessen ihn nicht zum Worte kommen. Vergeblich stellte der muthige Lanjuinais vor, wie abscheulich es seyn würde, ein solches Tribunal in dem freyen Frankreich zu errichten. Die besoldeten Mörder drohten so laut, daß endlich die Konvention, voller Furcht und Angst, gegen bessere Ueberzeugung, auf den Vorschlag des Levasseur, den folgenden schrecklichen Beschluß faßte: f)

„Die Konvention beschließt, daß ein außerordent„licher peinlicher Gerichtshof errichtet werden solle, „von welchem keine Appellation statt finde, und wel-

---

e) Ebendaselbst.

f) Gaudet osa parler à la tribune, au milieu des hurlemens de ces monstres. L'assemblée pensoit comme Gaudet; elle prononça contre le principe: tant étoit irrésistible l'influence des conjurés. *Brissot* à ses commettans. S. 26.

wäre, dieses eigentlich daher käme, weil es kein Ministerium hätte; daß das Ministerium auf der Stelle neu eingerichtet werden müßte; und daß man sogar, in so kritischen Augenblicken, irgend eines mächtigen Oberaufsehers bedürfe. b) — Deutlicher konnte Danton nicht auf Orleans hinweisen, als er mit diesen Worten that!

Robert Lindet hielt, in derselben Sitzung, einen Vortrag über die Einrichtung des neuen Revolutions-Tribunals. Ihn unterstützten Cambaceres, Jülien von Toulouse, Lacroix, Marat, Billaud de Varennes und Amar, welche alle ein solches Tribunal verlangten. Dühem sagte: „das Tribunal mag so schlecht seyn, als es will, so ist es doch immer noch zu gut für Bösewichter!“ Dagegen setzten sich die Girondisten, vorzüglich Büzot und Vergniaud. Der Letztere nannte es eine tausendmal schrecklichere Staats-Inquisition, als die Venetianische; und Brissot sagte: unter der Regierung eines solchen Tribunals müsse man die vormaligen Bastillen und das Königthum zurückwünschen. c) Das Tribunal wurde errichtet, so wie die Maratisten dasselbe verlangt hatten. d)

Am

---

b) Ebendaselbst.

c) S'il est un tribunal propre à faire regretter les bastilles du despotisme, s'il est une institution propre à mûrir; à ramener avec rapidité la contre-revolution en faveur de la royauté, c'est bien un tribunal aussi arbitraire dans ses formes, aussi absurde, aussi partial dans ses preuves, aussi inique dans ses jugemens. *Brissot* à ses commettans. S. 27.

d) C'étoit pendant cette séance, tenue au milieu des assassins, que l'on discutoit l'organisation du tribunal revolutionnaire. *Dulaure* supplément. S. 38.

Am folgenden Tage (am 11ten März) erklärte sich Danton noch deutlicher über seine Plane. Er verlangte, daß die Minister künftig unter den Mitgliedern der Konvention gewählt werden sollten, sagte aber zugleich, daß er selbst, so lange er Mitglied der Konvention bleibe, niemals eine Minister-Stelle annehmen werde. Diesem Vorschlage widersetzte sich Lareveillere Lepaux mit grossem Muthe und Beredtsamkeit. „Ich kann nicht," sagte er, „mit solcher Kühnheit von der Redner-Bühne sprechen, wie Andere; allein ich will meine Meinung mit dem Muthe des rechtschaffenen Mannes sagen, welcher darin besteht, jederzeit auf dem Wege seiner Pflicht zu wandeln: selbst dann, wenn man gewiß wäre, den Tod auf diesem Wege zu finden. Auch ich habe für den Tod des Tyrannen gestimmt, ohne Appellation an das Volk, und ohne Aufschub; und sollte ich noch zwanzig Tyrannen zu richten haben, so würde ich nicht anders stimmen. Eben wegen dieses Hasses gegen die Tyranney, werde ich alle Mittel anwenden, die ich von der Natur erhalten habe, mich der neuen Tyranney zu widersetzen, die sich auf den Trümmern der alten erhebt: und gerade aus diesem Grunde verlange ich, daß man über Dantons Vorschlag, die Minister unter den Mitgliedern der Konvention zu wählen, zur Ordnung des Tages übergehen solle. Wenn Ihr diesen Vorschlag annehmt, so genehmigt Ihr die schrecklichste Tyranney. Gebt Achtung auf die Zeitumstände; sehet, was um Euch her vorgeht; dann werdet Ihr überzeugt werden, daß, wenn Ihr Euch in Eurer Wahl irret, wenn Ihr einen höchst ehrgeizigen und unternehmend kühnen Mann wählet, vielleicht alsdann morgen die Konvention gesprengt wird! Würden solche

rechtsame als heilig betrachten zu wollen: allein dieses Vorgeben hätten sie, durch ihr Betragen in Ansehung der Schiffahrt auf der Schelde, verleugnet. Frankreich hätte kein Recht, sich hierein zu mischen, ausser in so fern es auf die Souverainetät über die Niederlande, oder auf ein Schiedsrichter-Amt über die Gerechtsame Europens, Ansprüche zu machen befugt wäre. In seinem Betragen wegen der Schelde offenbarten sich so viele Verletzungen der Verträge, als man sonst in den Jahrbüchern der Welt nicht anträfe. Frankreich wäre, als Gewährleister, selbst verbunden gewesen, die ausschließliche Schiffahrt auf diesem Fluße den Holländern zu sichern — und wenn es auf die Souverainetät über Brabant Anspruch machte, so wäre es gedoppelt zu einer Gewährleistung dieses ausschließlichen Rechtes verpflichtet, indem dasselbe auch von der Brabantischen Regierung verbürgt worden wäre. Dadurch, daß Frankreich dieses Recht der Holländer in Zweifel gezogen, hätte es seine, den Holländern gethanen, Versprechungen verletzt, und das Interesse Brittischer Bundesgenossen angegriffen. Zwar wäre er aufgefodert worden, eine Ansuchung der Holländer, um Englands Dazwischenkunft und Hilfe zur Vertheidigung dieses Rechtes, vorzuweisen, und er hätte freymüthig bekannt, daß eine solche Ansuchung nicht geschehen wäre. Allein man müßte dabey auch nicht unbemerkt lassen, daß die Holländer der, durch das Verfahren der Frankreicher erzwungenen, Beschiffung förmlich widersprochen hätten. Es wäre eine Unternehmung, welche die Holländer jederzeit für eine, von Frankreich gegen sie verübte, Handlung der Feindseligkeit zu erklären berechtigt wären, ob sie gleich, aus Gründen der Furcht oder der Klugheit,

da der Feind vor den Thoren gewesen wäre, es nicht für rathsam geachtet haben möchten, ihren Entschluß zum Widerstande zu offenbaren, oder in England um denjenigen Beystand anzuhalten, welche dasselbe ihnen Vertragsmäßig zu leisten verbunden wäre. Jedoch, alle Verträge bey Seite gesetzt, dürfte denn England wohl nachläßig seyn, und es zugeben, daß ein Land nach dem andern von Frankreichs Ehrgeitz überwältigt würde, und daß dieser unaufgehalten, zum Ruin von England, ja zum Ruin von ganz Europa, fortschritte? Er könnte nicht umhin, noch ein Beyspiel von Frankreichs Absichten, wiewohl nur kurz, anzuführen. Am 27. Dezember hätte sich Hr. Chauvelin über die beyliegende Auslegung des Dekretes der allgemeinen Brüderschaft beschwert, a) und am 31. eben desselben Monats, und also an eben dem Tage, da Chauvelins Beschwerde beantwortet worden, b) und es noch ganz unmöglich gewesen wäre, daß diese Antwort zu Paris hätte bekannt seyn können, hätte ein Mitglied des Frankreichischen Vollziehungs-Rathes, von welchem Hr. Chauvelin seine Anweisungen erhielte, einen Brief an die, in den Frankreichischen Seehäfen sich aufhaltenden, Freunde der Freiheit und Gleichheit geschrieben, und denselben bekannt gemacht: „daß England und Spanien sich zu einem Angriffe auf sie rüsteten; daß diese zwey Despoten, nachdem sie die Patrioten und Republikaner in „ihren eigenen Ländern verfolgt hätten, sie nunmehr von „der Bestrafung des Verräthers Ludwig abzuschrecken

---

a) Man sehe Bd. 10.

b) Man sehe Bd. 10.

„suchten; daß König und Parlament ihnen den Krieg
„ankündigen wollten. — Würden aber dieses die Eng-
„ländischen Republikaner wohl gestatten? Nein. — sie
„halten fest an unserer Sache; sie sind bereit, uns mit
„offenen Armen zu empfangen. Wir wollen ihnen zu
„Hilfe eilen; wir wollen eine Landung in England un-
„ternehmen; wir wollen fünfzig tausend Freyheitsmützen
„dorthin bringen, und den Baum der Freyheit in jenes
„Land herüber versetzen!" c) — Durch diesen Brief
wäre nicht bloß der König, sondern auch König und
Parlament, als abgesondert von dem Volke angesehen
worden. Dieses kostbare Geschenk von fünfzig tausend
Freyheitsmützen, sammt dem Freyheitsbaume zur Zu-
gabe, wäre unmittelbar nach der Erklärung der Un-
schuld des Dekretes von einem Mitgliede des Vollzie-
hungsrathes in Frankreich angeboten worden, und be-
wiese also, so streng als man es nur immer verlangen
könnte, daß Frankreichs Betragen und Ansprüche feind-
selig für die Sicherheit und das Daseyn Englands wä-
ren. Auch hätte Hr. Chauvelin, bey seiner letzten Er-
öffnung, ein Ultimatum abgegeben, welches eine volle
Genehmigung alles desjenigen in sich faßte, was Groß-
brittanien nur immer gefährlich seyn möchte. Und die-
ses Ultimatum wäre, auf den Fall, daß das Brittische
Kabinet sich dasselbe nicht gefallen liesse, von der Dro-
hung begleitet gewesen, daß Frankreich sich sogleich ge-
gen England rüsten würde. Nun aber wäre es unmög-
lich, dieses Ultimatum zuzulassen, wofern man nicht
Ehre und Daseyn des Vaterlandes verwirken wollte.

Wenn

---

c) Man sehe Bd. 10.

Wenn also das Ultimatum nicht zurückgenommen würde, so müßte England statt des Friedens Krieg haben. Er hätte alles angewendet, was in seiner Macht stünde, dieses Unglück abzuwenden: allein es würde eine Hintergehung des Hauses, und seiner eigenen Meinung zuwider seyn, wenn er die Wahrscheinlichkeit des Friedens erklären wollte. Ihm schiene der Krieg unvermeidlich zu seyn. Und ein solcher Krieg, wenn es denn endlich dazu käme, würde einem erbettelten Frieden weit vorzuziehen seyn; einem Frieden, bey welchem weder die Ehre des Landes, noch das Land selbst, sicher seyn könnten.

Lord Beauchamp und Hr. Anstruther, waren der Meinung des Ministers. Dagegen erklärte sich aber Lord Wycombe, welcher bemerkte, daß die Holländer selbst die Schelde für keine hinlängliche Ursache zum Kriege hielten; daher denn England denselben um so weniger aus diesem Grunde rechtfertigen könne.

Hr. Whitbread schrieb die, in Frankreich begangenen, Grausamkeiten dem Manifeste des Herzogs von Braunschweig zu. Dem Kriege war er abgeneigt. Frankreichs Eroberungen, sagte er, wären keine rechtliche Ursache zum Kriege. Die Frankreicher wären nicht Angreifer, sondern sie wären angegriffen worden. Gleichwohl hieße es, der Vergrößerung Frankreichs müsse man sich widersetzen: allein von Rußlands Vergrößerungen hätte man keine Notiz genommen. Die Ursache hievon möchte vermuthlich wohl die seyn, weil Rußland eine despotische Macht wäre, deren Vergrösserung man daher nicht für beunruhigend gehalten hätte.

Hr. Fox behauptete: die Frankreicher wären, in dem Kriege, den sie mit dem Kaiser und dem Könige von Preußen führten, nicht der angreifende, sondern

der angegriffene Theil. Er hielt dafür, die, von den Ministern angeführten, Gründe für den Krieg wären ganz unzureichend. Wenn England, durch seine Dazwischenkunft, die Holländer zum Kriege hinriße; so würde es dem Geiste der Verträge entgegen handeln: denn anstatt sie zu beschützen, würde es ihnen einen wesentlichen Nachtheil zufügen. Die Holländer verlangten keine Hilfe; sie hätten vielmehr einen Abscheu vor dem Kriege, den man ihnen jetzt, durch einen Mißbrauch des Traktats, aufdringen wolle. In alten Zeiten hätte man um Eroberungen gekämpft. Auf diese Kriege wären Religions-Kriege gefolgt, in denen man bald um die Lehre Mahomeds, bald um das heilige Grab, bald um die Lehre Luthers und Kalvins, mit aller Wuth des Aberglaubens gekämpft hätte. Dann wären die Handels-Kriege gekommen; und nun stünde man auf dem Punkte, einen Meinungs-Krieg zu unternehmen. Dieser Pfad wäre schon in den Religions-Kriegen betreten worden, hätte aber nie zum Ziele geführt.

Im Oberhause fand eine ähnliche Debatte statt, in welcher sich vorzüglich Lord Stanhope dem Kriege widersetzte.

In Frankreich war man, wegen der Zurücksendung des Gesandten Hrn. Chauvelin über England sehr aufgebracht. Am ersten Februar 1793 hielt Brissot in der National-Konvention den folgenden Vortrag, über das Betragen Englands:

„Bürger. Der Engländische Hof will Krieg: Ihr könnet daran nicht länger zweifeln. Das Gemählde seines Betragens, welches Euer Ausschuß am zwölf-

ten des verwichenen Januars vor Euch aufgestellt hat, a) und welches noch einmal aufzustellen unnütz seyn würde, hat Euch auf diesen Erfolg vorbereiten müssen. Zwar konnte man in jenem Zeitpunkte hoffen, daß die Vernunft das Engländische Ministerium zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit zurückleiten würde; daß es, überzeugt von der Nichtswürdigkeit seiner Ansprüche, von der Ungerechtigkeit seines Verfahrens und seiner Beunruhigung der Frankreicher; aus Furcht vor dem Zorne einer Nation, die es hintergeht, und die vielleicht jeden Augenblick ihre Augen dem Lichte öffnen möchte — man könnte, sage ich, hoffen, daß dieses Ministerium den Ränken entsagen, und aufrichtig mit dem vorläufigen Vollziehungs-Rathe von Frankreich zusammentreten würde, um den Frieden zwischen beyden Nationen zu erhalten. Aber diese Hoffnung, welche denjenigen Menschen, die einen Krieg mit Abscheu betrachten, so lieb war, diese Hoffnung ist verschwunden; und die feindseligen Absichten des Londner Kabinets liegen jetzt offenbar am Tage. Bisher verhüllte dieselben noch die verrätherische Larve der Neutralität: allein Eure republikanische Standhaftigkeit hat diese Larve heruntergerissen. Heimlich, und schon seit langer Zeit, sann Georg auf Krieg gegen Eure Freiheit: denn welcher Tyrann wird Euch diese jemals verzeihen? Er hat die Gesinnung seiner Nation verdorben; er hat den Handel in Schrecken gesetzt; er hat dem Parlamente Befehle vorgeschrieben; er hat seine Minister bedroht: und nunmehr, da er dieser Verbündung gewiß ist; nunmehr ist der Zeitpunkt eingetreten, da er ungestraft seine Kräfte

a) Man sehe Bd. 10.

gegen Eure Freyheit anwenden zu können glaubt. Er erkläret den Krieg, indem er Euerm Gesandten befiehlt, in Zeit von acht Tagen England zu verlassen; er erkläret Euch den Krieg, indem er öffentlich Merkmale seines Schmerzens über das Schicksal des Verräthers zeigt, den Ihr so gerechter Weise zum Tode verurtheilt habt; er erkläret Euch den Krieg, indem er, bey der Nachricht von diesem Tode, eine ansehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht von dem Parlamente verlangt."

„Mag doch England lieber zu Grunde gehen, als „daß er die Frankreichische Republik sich befestigen sehen „sollte! Dieses ist, zweifelt nicht daran, Ihr Frankrei„cher! dieses ist der barbarische Wunsch des Königs „von Großbrittannien! Dies ist der eigentliche Sinn der „Beschimpfung, die er Eurem Gesandten zugefügt hat, „und der Zurüstungen, die er anordnet!"

„Wenn er Euch nicht sogleich den Krieg mit allem seinem Jammer erklärt hat; so ist es nur deswegen nicht geschehen, weil sein Ministerium nicht thätig genug die Befehle seiner Rachsucht besorgt hat; nur darum nicht, weil seine Macht noch nicht hinlänglich eingerichtet war, Euern Handel zu Grunde zu richten, Eure Kolonien wegzunehmen, Eure Felder zu plündern: nur darum nicht, weil er, Kraft eines verfeinerten Machiavellismus, den Schein des Angriffes vermeiden, und vielmehr Euch vor der Engländischen Nation desselben anklagen wollte. Mit Einem Worte: er wollte diesen Krieg popularisiren, nationalisiren. In der That, wenn das Engländische Volk sich nicht durch sein Ministerium hätte hinreissen lassen; wenn dasselbe mit Aufmerksamkeit die Lästerungen erwogen hätte, die man mit so vollen Händen über uns ausstreute: so würde es in den

Unthaten, die man uns vorwirft, weiter nichts, als die Verbrechen einzelner Menschen; es würde in Frankreich nichts, als nur Einen Geist, Einen Wunsch; in unserer Revolution nichts, als die erlaubte Wiedereroberung unserer Gerechtsamen; in der Anordnung unserer Republik nichts, als die sicherste Weise, Freiheit und Gleichheit zu erhalten; ja es würde endlich in der Hinrichtung Ludwigs nichts weiter erblickt haben, als ein großes Beyspiel der Gerechtigkeit. Und, überzeugt von diesen Wahrheiten, würde das Engländische Volk zu seinem Könige gesagt haben: „die Frankreicher wollten „Republikaner seyn. Sie haben das Königthum vernichtet, und ihren König gestraft. Sie hatten ein „Recht dieses zu thun. Ihnen den Krieg erklären, um „sie dafür zu bestrafen, würde eine Handlung der Ungerechtigkeit, würde eine Verletzung des Völkerrechts, „des geheiligten Rechts ihrer Unabhängigkeit seyn. Die „Frankreicher bekriegen uns ja nicht, weil wir einen „König haben: mit welchem Rechte könnten denn also „wir sie bekriegen, weil sie keinen haben? Wir können, „obgleich unter verschiedenen Regierungsformen, fortfahren, Brüder unter einander zu seyn.“

„Dieß, Bürger, ist der Gedanke, der sich unstreitig des größten Theils der Gemüther in England bemächtigte, als sie die feindseligen Handlungen des Königs Georg erblickten; ein Gedanke, der sich, ohne die Furcht vor den Bajonetten, in jenem Lande, wo die Vernunft unter allen Volksklassen angebauet ist, bereits offenbaret haben würde. Nirgends, wo die Vernunft angebauet ist, kann die Frankreichische Republik lange ein Gegenstand der Verwünschungen des Volks seyn. Das ist die Ursache, warum dieser Krieg gegen Frank-

reich, den man endlich in England, durch so viele Ränke, durch so vielen Aufwand, populair zu machen gewußt hat: das ist die Ursache, warum er in kurzer Zeit ein Gegenstand des Abscheues und des Fluchs seyn wird."

„Unstreitig wird das Blut, das vergossen werden soll, auf die Häupter dieser verrätherischen Minister zurückspritzen, die kein Bedenken tragen, ganze Nationen für die kleine Rechnung ihres Ehrgeitzes aufzuopfern; dieser Minister, die auf das Ende oder auf den Miskredit unserer Assignaten, als auf das Ende unserer Freiheit rechnen. Sie wissen also nicht, daß ein unermeßliches Unterpfand dieselben unterstützt; sie vergessen also, daß die Amerikaner frey wurden, nachdem ihre Münze längst ausgestorben war!"

„Diese Minister werden ihre Tage nicht im Schooße der Ruhe endigen, wie North und seine Mitgesellen, welche man für das grobe Verbrechen des Amerikanischen Krieges durch ministerielle Ungnade für hinlänglich bestraft hielt. Sobald einmal die Engländische Nation durch unser Beyspiel aufgeklärt ist, wird sie auch ihren, am Ruder sitzenden, Verräthern ihr Recht anthun. Es wird noch einmal für die Strafford und die Laud der gegenwärtigen Regierung Blutgerüste, wie für gemeine Verbrecher, geben."

„Noch Ein Gedanke, o Bürger! muß Eure Seelen durchbeben. Nicht für Euch allein streitet Ihr, sondern für alle Nationen Europens! Schon sogar ein Theil Eurer Feinde sammelt die Früchte Eurer Unerschrockenheit; denn die Könige fürchten sich jetzt selbst, ihre Völker zu beunruhigen und zu bedrücken. Drey

Millionen Menschen in Irland werden frey seyn, weil Eure Grundsätze an ihren Ufern landen werden!“

„Ganz Europa, oder vielmehr alle Tyrannen Europens habt Ihr jetzt zu bekämpfen, sowohl zu Lande, als zu Wasser!“

„Jetzt muß der Handelsmann seines Handels vergessen, und nichts seyn, als Seeräuber. Der Kapitalist muß durch seine Baarschaften die Assignaten unterstützen, und dem Bedürfnisse des baaren Geldes zu Hilfe kommen. Der Land-Eigenthümer und der Bauer müssen ihren Spekulationen entsagen, und unsern Märkten Ueberfluß verschaffen. Jeder Bürger muß fertig seyn, gleich einem Römischen Soldaten auszuziehen; das heißt, nicht allein mit seinen Waffen, sondern auch mit seinen übrigen Bedürfnissen auf gewisse Zeit versehen. Hierdurch werdet Ihr die Rechnungen unserer Feinde auf die Leerheit unserer Magazine zu Schanden machen. — Alle Frankreicher müssen nur ein einziges grosses Heer, und ganz Frankreich nur Ein Lager ausmachen! Man muß auf Unfälle gefaßt seyn, und sich zu Entbehrungen gewöhnen. Der Augenblick nahet heran, da es für jeden Bürger ein Verbrechen seyn wird, zwey Kleider zu besitzen, so lange nur noch ein einziger unserer Kriegsbrüder nackend einhergeht!“

„Wenn erklärt wird, daß Frankreich mit der Engländischen Regierung im Kriege begriffen sey: so heißt dies nichts anders, als erklären: daß es auch Krieg mit dem Statthalter hat, welcher mehr ein Unterthan, als ein Bundesgenosse des Kabinetes zu St. James ist; welcher allen Leidenschaften desselben nachgab, und während des Laufes der Revolution die Ausgewanderten und die Preussen begünstigte, die Frankreicher plagte,

die Frankreichische Regierung mit Uebermuth behandelte, und, wie ich hiemit bezeuge, die, in Holland verhafteten, Verfertiger falscher Assignaten entfernte. Und dieser Statthalter, welcher jetzt, um den Krieg des Kabinetes von London zu unterstützen, seine Schiffe mit den Engländischen vereinigt, begünstigt noch die Feinde dadurch, daß er uns die Zufuhr des Getreides abschneidet.“

Ducos trat auf, und sagte: „Nicht die National-Konvention von Frankreich erkläret dem Könige von England den Krieg. Ich schwöre hiemit, vor ganz Europa und vor der Nachwelt, daß Ihr, eben so groß in Eurer Langmuth, als in Eurer Herzhaftigkeit, lange genug der hartnäckigen Hochachtung für eine Nation, die frey war, und dem Verlangen, Euch mit derselben durch brüderliche Bande zu vereinigen, die gerechte Ahndung aufgeopfert habt, wozu Euch die Geringschätzung, der böse Wille und die groben Beleidigungen der Engländischen Regierung auffoderten. Pitt und Georg der Dritte haben Euer Verlangen nach Vereinigung mit Beschimpfungen, Eure Mäßigung mit Uebermuth und Verachtung beantwortet. Die Minister eines Königs (diese grossen Staatsmänner) haben geglaubt, Ihr wäret ohne Regierung, weil Ihr keinen König habt. Sie haben Euch verachtet, weil sie es nicht werth waren, Euch zu kennen. Und da ihre Kühnheit mit ihrer Meinung von unserer Schwäche wuchs; so haben sie im Herrschertone mit Menschen reden wollen, die wohl das Schicksal selbst unbeherrscht lassen soll. Bürger und Stellvertreter! Ihr werdet, vielleicht mehr denn allzuspät, auf die diplomatischen Beleidigungen, auf die Ausfoderungen, in der einzigen Sprache, die einer Na-

publik geziemet, in der Sprache der Kanonen, antworten. Ihr werdet durch Schlachten nunmehr unterhandeln. Der Gesandte von Frankreich ist, auf eine höchst beleidigende Weise, aus England vertrieben. Pitt ist es, der Euch den Krieg erklärt. Pitt, vereinigt mit Preussen und Oesterreich, hat die Engländische Nation den niedrigen Leidenschaften seines Herrn, und dem neidischen Hasse gegen die Frankreichische Freyheit verkauft. Wohlan! Wir werden uns zu vertheidigen wissen, und das Kabinet von St. James wird nicht einmal über Frankreich den unfruchtbaren Vortheil davon tragen, die erste Feindseligkeit von diesem erlitten zu haben!"

„Indessen, ist es denn wohl schon hinreichend, Euch auf die Gerechtigkeit Eurer Sache zu verlassen? Dürftet Ihr wohl den Argwohn über Euren Häuptern schweben lassen, als wenn Ihr herausgefodert hättet, da Ihr doch auf nichts, als bloß auf Vertheidigung, bedacht gewesen seyd? Bürger, nicht bey der Frankreichischen Nation bedürfet Ihr einer Rechtfertigung. Diese wird ihre Stellvertreter dadurch rechtfertigen, daß sie sich auf unsere Gränzen, daß sie sich auf unsere Flotten hinstürzt. Allein es giebt eine andere Rechtfertigung, zu welcher Euch die Stimme aller freyen und aufgeklärten Menschen Europens auffodert; die Stimmen solcher, deren Seelen im Stillen dem Gange Eurer Revolution, dem Laufe Eurer Siege nachfolgen; die Euch beschwören, durch Gerechtigkeit und Heldenmuth zu siegen, und es zu verdienen, daß sie Euch dereinst nachahmen. Euch fodert sogar das Engländische Volk dazu auf, welches bald erröthen wird, den Trauerflor um einen Tyrannen getragen, und sein Blut, so wie seine Schätze, verschwendet zu haben; um einen verhaßten

und nichtswürdigen Schatten zu rächen. Mit Unwillen muß es die Engländische Nation bald inne werden, daß die Freiheit der Rede und der Presse auf eine schändliche Art beleidigt ist; daß die, sich sogar bis in das Innere der Familien einschleichende, Ausspäherey ein Gewerbe geworden ist, wozu sich selbst die Grossen drängen; wie sie denn auch in der That allein werth sind, dasselbe zu treiben. Sie werden es inne werden, daß das Königliche Vorrecht sich in unumschränkte Gewalt verwandelt hat: ja, daß endlich der einzige Damm, welcher bisher noch die Unternehmungen der Regierung aufhielt, daß die Opposition fast gänzlich durch einen Minister über den Haufen geworfen worden ist, der es leichter gefunden hat, sie zu trennen, als sie zu bekämpfen."

„In diesem Zeitpunkte, wenn die Engländische Nation, betrogen durch die lügenhaften Proklamationen und durch die vorgeheuchelten Schrecknisse ihrer Regierung, aus ihrem Schlummer erwachen, und sich in den Klauen des Despotismus fühlen wird: in diesem Zeitpunkte wird es sie, wiewohl zu spät, gereuen, ihren Fesseln selbst entgegen gegangen zu seyn. Eure Siege und ihre Einbussen werden — ich wage das zu hoffen — auch dazu beytragen, ihr die Augen über ihre wahrhaften Gefahren zu öffnen, und ihr Gewissensbisse zu verursachen. Sie wird sich des Amerikanischen Kriegs erinnern, der durch ihr Geschrey veranlaßt, und zu ihrer Schande geendigt wurde."

„Es giebt ein einfaches, und zugleich ein edles Mittel, ihr Bürger, die Grundsätze der Gerechtigkeit, des Edelmuthes, ja selbst die Bewegungen des Wohlwollens, welche Euer Betragen gegen England, seit

dem Anfange der, so schändlich abgebrochenen, Unterhandlung geleitet haben, auf eine glänzende Art zu zeigen. Ertheilet der vollziehenden Gewalt Befehl, sogleich ihren und des Frankreichischen Gesandten zu London Briefwechsel mit der Engländischen Regierung bekannt zu machen. Dieß ist das einzige Manifest, würdig eines Volkes, das eben so stark ist durch die Reinheit seiner Absichten, und durch die Güte seiner Sache, als durch die Macht seiner Waffen."

„Dieser Briefwechsel wird vor Euern Kommittenten Eure Liebe zum Frieden und die Opfer bezeugen, welche Ihr darbotet, um des Blutes des Volkes dadurch zu schonen, daß Ihr demselben neue Anstrengungen des Heldenmuthes erspartet."

„Wenn auf unserer glücklichen Laufbahn der Genius der Freyheit uns noch einmal beruft, die Fesseln irgend einer unterdrückten Nation zu zerbrechen; so werden sie sehen, ob wir, wie uns unsere Feinde beschuldigen, Eroberungssüchtigem Ehrgeize, oder der Nothwendigkeit, einen ungerechten Angriff abzutreiben, nachgaben. Sie werden sehen, wie boshaft das Kabinet von St. James sich durch die Addressen beleidigt fand, welche Engländische Bürger an unsern Schranken überreichten: gleichsam, als ob die konstituirende Versammlung nicht ähnliche im Jahre 1790 erhalten hätte, ohne daß sich das Brittische Ministerium darüber beunruhigte; gleichsam, als ob diejenigen Engländer, welche Reform verlangen, sich als Empörer zeigten, da doch ehemals Pitt selbst dergleichen verlangte; als ob diese Mißbilligung des Verlangens einiger Engländer nach Brüderschaft, bey Ministern, welche zu eben der Zeit ei-

nen Calonne und Bouillé aufnahmen, nicht ein offenbarer Beweis feindseliger Gesinnungen wäre."

„Sie werden aus diesem Briefwechsel ersehen, aus welcher Höhe herab, nur für die Ehre, sich dem Herrn Pitt nähern zu dürfen, Aufopferungen verlangt wurden, worauf auch anzutragen zwey unglückliche Feldzüge kaum hinreichen würden. Sie werden ersehen, auf welche kleinliche Weise jenes Kabinet unsern Geschäftsträgern Titel und Vollmachten in Zweifel zog, während es mit Niemand, als mit ihnen, und nichts anders, als Kraft dieser Vollmachten, unterhandelte. Sie werden ersehen, mit welcher Verachtung des heiligen Grundsatzes der Oberherrschaft des Volkes jenes Kabinet den Nationen das Recht streitig gemacht hat, sich für unabhängig zu erklären, und anderen Nationen sich einzuverleiben; mit welcher treulosen Unwissenheit dasselbe die Wichtigkeit Savoyens in Ansehung Desjenigen vergrößert, was es das Gleichgewicht von Europa nennt; mit welchem geschäftigen und uneigennützigen Eifer dasselbe, bey der Frage über die Eröffnung der Schelde, auf Hollands Seite getreten ist; mit welcher Furcht, verständigt zu werden, es sich geweigert hat, die natürlichen und schlichten Auslegungen des Beschlusses anzuhören, welcher den Völkern, die ihre Ketten zerbrechen werden, Beystand und Brüderschaft verheißt. Sie werden ersehen, mit welcher Vergessenheit des Völkerrechts und des Buchstabens der Verträge, das Ministerium dem Parlamente die Bills über die Assignaten und die Fremden anbefohlen; mit welcher Grausamkeit die Lebensmittel, unser heiliges Eigenthum, in den Häfen von Großbrittannien durch eine Regierung angefallen worden sind, welche Republikaner für wilde Bestien anzusehen schien,

die nur durch Hunger gebändigt werden könnten. Sie werden endlich ersehen, mit welchem falschen Mitleiden Georg der Dritte die Nachricht von dem Tode eines Tyrannen empfieng, der sein Feind war, und durch welchen ironischen Unsinn Frankreichs Gesandter, welcher, kraft der Gewalt, die er von einem Könige empfangen, der nicht mehr König war, unterhandelte, eben diese Gewalt zu der Zeit verlor, als das Haupt dieses meineidigen Königs der National-Gerechtigkeit aufgeopfert wurde. Eine Bemerkung wird dem Leser dieses Briefwechsels besonders auffallen: alle Ansprüche des brittischen Ministeriums mußten auf eine Unterhandlung hinauslaufen; gleichwohl hat es sich beständig geweigert, einen regelmäßigen Briefwechsel mit uns fortzusetzen. Wozu könnte es wohl dienen, noch neue Beweise seiner übelwollenden Falschheit hinzuzufügen?"

„Gesetzgeber! Die Kundbarkeit der Schritte einer freyen und gerechten Regierung wird immer auch zugleich beydes, ihre Rechtfertigung und ihr Lob seyn. Und dies ist ihr Hauptvortheil über ihre Feinde. Lernet Euch des Eurigen bedienen! Lasset unter Euern Siegesliedern auch die Stimme der Gerechtigkeit durch Europa erschallen! Sobald aber die Vernunft ausgeredet hat, gebührt es der Kraft, dieselbe zu unterstützen. Rächet Eure, so lange gekränkten, so lange verkannten Rechte, und strafet die Despoten, die es wagen, Eure Freyheit anzugreifen, durch die Freyheit ihrer Völker. Soldaten müssen unsere Gränzen, Matrosen unsere Häfen bedekken! Das ganze Vaterland müsse anrücken, um das Vaterland zu vertheidigen! Der Tag des Kampfes nahet heran; der Frühling verjüngt sich, und der Baum der Freyheit muß wiederum mit der Natur grünen!"

Brissot las hierauf den Entwurf seines Beschlusses vor. Man verlangte von allen Seiten, daß gestimmet würde, und einmüthig gieng der Beschluß durch.

Beschluß über die Kriegeserklärung gegen den König von England und den Statthalter von Holland.

„Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausschusses zur öffentlichen Vertheidigung über das Betragen der engländischen Regierung gegen Frankreich vernommen, und in Erwägung gezogen:

„Daß der König von England, besonders seit der Revolution vom 10ten August, nicht aufgehört hat, der frankreichischen Nation Beweise seines bösen Willens und seiner Anhänglichkeit an die Verbündung der gekrönten Häupter zu geben;

„Daß er, um jene Zeit, seinem Gesandten zu Paris befohlen, sich von da zu entfernen, weil er den vorläufigen Vollziehungsrath, welchen die gesetzgebende Versammlung errichtet, nicht anerkennen wollen;

„Daß, um eben dieselbe Zeit, das Kabinet zu St. James, unter dem Vorwande der Suspension des vormaligen Königs der Frankreicher, aufgehört hat, mit dem Gesandten von Frankreich zu London zu korrespondiren;

„Daß dasselbe, seit der Eröffnung der National-Konvention, sich der, zwischen den beyden Staaten gewöhnlichen, Korrespondenz entzogen, und die Gewalten dieser Konvention nicht hat anerkennen wollen;

„Daß sich dasselbe geweigert hat, den Gesandten der frankreichischen Republik anzuerkennen, obgleich derselbe von Seiten dieser mit Beglaubigungs-Schreiben versehen gewesen;

„Daß sich dasselbe bemühet hat, die verschiedenen Ankaufungen von Getreide, Waffen und andern Waaren, wozu entweder frankreichische Bürger, oder Geschäftsträger der frankreichischen Republik, Auftrag gegeben hatten, zu hintertreiben;

„Daß dasselbe verschiedene, mit Getreide für Frankreich beladene, Fahrzeuge und Schiffe hat anhalten lassen, während dessen doch, dem Inhalte des Vertrages von 1786 zuwider, die Ausfuhr in andere fremde Länder fortdauerte;

„Daß, um die Handels-Verrichtungen der Republik desto wirksamer in England zu hintertreiben, dasselbe, durch eine Parlaments-Akte, den Umlauf der Assignate hat verbieten lassen;

„Daß dasselbe, mit Verletzung des vierten Artikels des Vertrages von 1786, während des verwichenen Monats Januar eine andere Akte ausgewirkt hat, welche alle, in England sich aufhaltenden, oder daselbst ankommenden, frankreichischen Bürger dem Inquisitionsmäßigsten, lästigsten, und für ihre Sicherheit gefährlichsten, Verfahren unterwirft;

„Daß, zu gleicher Zeit, und gegen den Inhalt des ersten Artikels des Friedens-Vertrages von 1783, dasselbe den Ausgewanderten, ja sogar den Häuptern der Rebellen, die bereits gegen Frankreich gefochten haben, Schutz und Unterstützung an Geld hat angedeihen lassen; daß es mit diesen einen täglichen, und offenbar gegen die frankreichische Revolution gerichteten, Briefwechsel unterhält, und gleichergestalt auch die Häupter der Rebellen von den Frankreichischen Westindischen Inseln aufnimmt;

„Daß das Kabinet zu St. James, kraft dersel-

den Gesinnungen, ohne irgend wodurch aufgereizt worden zu seyn, zu einer Zeit, da England mit allen Seemächten Frieden hat, eine ansehnliche Zurüstung zur See, und eine Vermehrung seiner Landmacht anordnet;

„Daß diese Zurüstung zu eben der Zeit angeordnet wird, da das engländische Ministerium Diejenigen, welche die Grundsätze der frankreichischen Revolution in England behaupten, auf das wüthendste verfolgt, und, sowohl in, als außer dem Parlamente, alle möglichen Mittel anwendet, um die frankreichische Republik mit Schande zu überhäufen, und den Abscheu sowohl der engländischen Nation, als des ganzen Europa, gegen dieselbe zu erregen;

„Daß die Absicht dieser, gegen Frankreich bestimmten, Zurüstung nicht einmal vor dem engländischen Parlamente geheim gehalten worden ist;

„Daß, obgleich der vorläufige Vollziehungsrath von Frankreich alle Mittel angewendet, den Frieden und die Brüderschaft mit der engländischen Nation zu erhalten, und auf alle Schmähungen und Verletzungen der Verträge mit nichts anderem geantwortet hat, als mit Ansprüchen, die auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhten, und mit der Würde freyer Menschen ausgedrückt wurden, das engländische Ministerium dennoch in seinem Systeme des Uebelwollens und der Feindseligkeit beharret, seine Zurüstungen fortgesetzt, und ein Schiffsgeschwader nach der Schelde gesendet hat, um Frankreichs Verrichtungen in Belgien zu stören;

„Daß, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, dasselbe die Beleidigungen gegen die frankreichische Republik so weit getrieben hat, dem Gesandten

von

von Frankreich anzubefehlen, in Zeit von acht Tagen das Großbrittanische Gebiet zu verlassen;

„Daß der König von England seine Neigung für die Sache jenes Verräthers, und seine Absicht, dieselbe zu unterstützen, durch verschiedene, zur Zeit jenes Todes gefaßte, Entschlüsse an den Tag gelegt hat, als da sind: Generale bey seiner Landarmee zu ernennen; beym Parlamente um eine ansehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht anzuhalten; und Kanonen-Böte ausrüsten zu lassen;

„Daß seine geheime Verbündung mit den Feinden Frankreichs, und namentlich mit dem Kaiser und dem Könige von Preußen, ihre Bestätigung durch einen, mit dem Ersten im Januar abgeschlossen, Vertragen erhält; a)

a) Vielleicht wird hier derjenige Traktat gemeint, welcher angeblich im Monate Julius 1791 zu Pavia geschlossen worden seyn soll, und welchen man in meinen politischen Annalen Bd. 1. S. 203. in Martens recueil des principaux traités, Tom. V. S. 5. findet. Daß dieser Traktat ganz unächt ist, erhellet sowohl aus dem Innhalte, als aus der Unterschrift; denn erstlich giebt es schwerlich ein Beyspiel, daß ein Kaiser selbst, in Verbindung mit den Gesandten anderer Mächte, einen Traktat unterschrieben hat, und zweytens hat der Graf von Florida Blanka Madrit niemals verlassen; also gewiß nicht zu Pavia unterschreiben können. Außerdem erklärte der Engländische Minister, Lord Grenville, im Oberhause am 12. Februar 1793, daß England gar keinen Vertrag mit dem Kaiser geschlossen; und Herr Pitt hat, am 12. Februar, dieselbe positive Erklärung dem Unterhause gethan. (Polit Annalen Bd. 2. S. 462.) Es ist dem zu Folge ganz unwahr, daß England an dem vorgeblichen Theilungs-Traktat von Pavia vom Julius 1791 Antheil genommen habe, und eben so unwahr, daß England, wie hier behauptet wird, im Monate Januar 1793 einen Traktat mit dem Kaiser geschlossen habe. Lord Grenville, der Staatsminister, sagte, in der oben angezogenen Sitzung am 12. Februar, ausdrücklich: „Es ist nicht wahr, daß wir mit irgend einer, im Kriege gegen Frankreich begriffenen, Macht einen Traktat geschlossen haben: vielmehr haben wir bis jetzt die Neutralität aufs strengste beobachtet.“

„Daß er in eben diese Verbündung auch den Statthalter der vereinigten Provinzen gezogen hat; daß dieser, dessen gänzlicher Gehorsam für die Befehle der Kabineter zu St. James und zu Berlin mehr denn allzu bekannt ist, während des Verlaufes der frankreichischen Revolution, und, ungeachtet der betheuerten Neutralität, dennoch die frankreichischen Geschäftsführer mit Verachtung behandelt, die Ausgewanderten aufgenommen, die frankreichischen Patrioten beunruhigt, ihre Verrichtungen gehindert, und, ohne auf das Gesuch des frankreichischen Gesandten zu achten, die Verfertiger falscher Assignate losgelassen hat; daß derselbe, in der letzten Zeit, um zu den feindseligen Absichten des Hofes zu London das Seinige gleichfalls beyzutragen, eine Seerüstung verfüget, einen Admiral ernannt, holländischen Schiffen befohlen, zu dem engländischen Geschwader zu stoßen, zu Bestreitung der Kriegskosten eine Anleihe eröffnet, und endlich die Ausfuhr nach Frankreich zu einer Zeit gehemmt hat, in welcher er doch die Versorgung der Preußischen und Oesterreichischen Magazine begünstigte."

„Nachdem nun also die National-Konvention in Erwägung gezogen, daß alle diese Umstände der frankreichischen Republik keine Hoffnung mehr übrig lassen, die Abstellung dieser Beschwerden durch den Weg einer gütlichen Unterhandlung zu erhalten, und daß alle Handlungen der Höfe von Großbrittanien und Holland nichts anders, als Handlungen der Feindseligkeit sind, die für eine Kriegeserklärung gelten; so beschließt die National-Konvention, wie folget:

1. „Die National-Konvention erkläret, im Namen der frankreichischen Nation, daß, in Betracht der

angehäuften, oben erwähnten, feindseligen Handlungen und Angriffe, die frankreichische Republik mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege begriffen ist."

2. „Die National-Konvention trägt dem vorläufigen Vollziehungsrathe auf, die, ihm nöthig scheinende, Macht anzuwenden, um diese Angriffe zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und die Vortheile der frankreichischen Republik, aufrecht zu erhalten."

3. „Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen Vollziehungsrath, in Ansehung der Seemacht der Republik solche Verfügungen zu treffen, als das Interesse des Staates ihm zu erfodern scheinen wird, und sie widerruft zu dem Ende alle besondern Verfügungen, welche in früheren Beschlüssen enthalten sind."

Am folgenden Tage (zweyten Februar 1793) sagte Collot d'Herbois: „Ich trage auf eine Verbesserung des Beschlusses an, welchen die Konvention gestern über den Krieg gegen England und Holland gefaßt hat. Der Ausschuß hat Unrecht gethan, daß er den Statthalter auf gleichem Fuße mit dem Könige von England behandelt. Dieser ist als ein National-Stellvertreter anzusehen; aber der Statthalter ist weiter nichts, als ein Geschäftsführer des Souverains, und er hat nicht einmal einen Sitz in der Staaten-Versammlung. Die Stadt Amsterdam ist die grausamste Feindin der Statthalterschaft. Es würde also sehr wesentlich seyn, merken zu lassen, daß die Schiffe von Amsterdam, welche von unsern Kapern aufgebracht werden möchten, vor den Zurückfoderungen der Bürger von Amsterdam nicht zum Verkaufe ausgestellt werden sollten. Es ist mög-

lich, daß Pitt, aus treuloser Großmuth, ihre Schiffe beschützen läßt, und sie solchergestalt, vermittelst des Interesse, sich zu Freunden macht. Um dieser Ungelegenheit auszuweichen, thue ich meinen Vorschlag."

Boyer - Fonfrede, ein Girondiste, widersetzte sich diesem Vorschlage des Maratisten Collot. „Ich will darthun," sagte er, „daß der Antrag des Collot d'Herbois sich auf nichts gründen kann, als auf die dreyfache Unwissenheit der Regierungs-Grundsätze der vereinigten Provinzen, der Beschaffenheit der gegenwärtigen dortigen öffentlichen Gemüthsstimmung, und der Bewegursachen ihrer letzten Revolution und Gegenrevolution. Ich habe die Eine wie die Andere in der Nähe beobachtet, und ich bin im Stande gewesen, den Werth dieser Ursachen zu bestimmen. Glaubet ja nicht, ihr Bürger, daß die reine Liebe zur Freyheit und Gleichheit, welche alle Frankreicher beseelt, auch ganz allein die Holländischen Patrioten leite. Sie würden sonst nicht kapitulirt haben. Wahr ist es, daß sie gegen den Statthalterischen Despotismus kämpften; allein die Begierde nach Macht, der Neid um Ehrenstellen, die Ränke eines militärischen Oberhaupts, der Verdruß Einiger, die nach dem Regierungs-Patriciat strebten: alles dieses hatte ebenfalls einen gar mächtigen Einfluß. Der Bürgerstolz war mit dem Despotismus des Nachfolgers der Nassau handgemein. Der grosse Haufen der Holländer ist reich, folglich kein Freund unserer Grundsätze. Wenn ich auch einige Ausnahmen hievon zugebe, und annehme, daß Ihr daselbst Freunde habet: so können sich diese nur unter der Klasse der Ohnehosen befinden. Gehören aber die, mit kostbaren ostindischen Specereien beladenen, Schiffe den Ohnehosen? Keineswegs! Diese

zahlreichen Fahrzeuge, und die Schätze, die sie, als den Tribut von zweyen Welttheilen, herbeyführen, sind das Eigenthum der Reichen. Mögen sie daher die Beute unserer Kaper werden! Das Interesse der Freyheit, der Krieg, den Ihr führet: alles befiehlt Euch, die Kaper nicht muthlos zu machen. Glaubt Ihr denn aber wohl, den bürgerlichen und kriegrischen Eifer unserer Seeleute dadurch zu entflammen, daß Ihr, zur Vergeltung für so viele Mühseligkeiten und Gefahren, denselben die Aussicht auf eine Zurückgabe der von ihnen gekaperten Schiffe offen lasset? Eilet, Bürger, diesen Vorschlag zu verwerfen! Ich füge noch dieses hinzu, daß es ganz recht war, den Krieg auch namentlich dem Statthalter zu erklären; denn er ist auch ein König, und auf sein Haupt müsse der ganze Zorn eines Volkes fallen, welches er verrathen, welches er verkauft hat! Seine Ränke, seine Treulosigkeiten, seine knechtische Ergebenheit für England; alles gebietet Euch, ihn dieser Verantwortlichkeit auszusetzen. Und wahrlich sobald Ihr die Kaufleute werdet zu Grunde gerichtet haben, die niederträchtig genug sind, ihm zu gehorchen; sobald werdet ihr auch an ihm gerächt sein."

Der Vorschlag des Collot wurde hierauf verworfen. Dagegen that Boyer-Fonfrede den folgenden Vorschlag, welcher auch genehmigt ward:

„Die Konvention beschließt, daß Preise und Belohnungen denjenigen Kapern ertheilt werden sollen, welche in die Häfen der Republik feindliche, mit Lebensmitteln beladene, Schiffe bringen werden."

Das engländische Ministerium war weit entfernt, diese Kriegserklärung voraus zu sehen. Es hoffte immer noch, die entstandenen Zwistigkeiten gütlich bey-

legen zu können. Pitt ließ zwar in England kriegrische Zurüstungen machen. Es war ihm aber kein Ernst damit, sondern er machte diese Zurüstungen bloß, um mit Würde unterhandeln zu können, und beßere Bedingungen zu erhalten. So hatte er von jeher verfahren, seitdem er Minister war. Gegen Spanien und gegen Rußland hatte er ähnliche Zurüstungen gemacht, und vermittelst derselben, ohne einen Kanonenschuß, seinen Zweck erreicht: so gedachte er auch die Frankreicher zu zwingen, die von ihnen beschlossene Eröffnung der Schelde wieder zurück zu nehmen. Schon zu der Zeit, da der Prozeß des Königs noch nicht geendigt war, als man aber bereits das traurige Ende desselben vorher sehen konnte, wurde dem frankreichischen Gesandten im Haag, Hrn. Maulde, im Vertrauen erklärt: England und Holland wären gesonnen neutral zu bleiben; die Minister dieser beyden Höfe würden zwar weder die Rechtmäßigkeit der National-Konvention anerkennen, noch mit ihrem Minister der auswärtigen Geschäfte, Lebrün, unterhandeln; allein man würde sich mit dem Generale Dümouriez ohne Schwierigkeit in Unterhandlungen einlassen, wenn dieser dazu von dem Vollziehungsrathe bevollmächtigt würde. Sowohl der Großpensionair von Holland, Hr. van Spiegel, als der Großbrittanische Gesandte im Haag, Lord Aukland, wiederholten diese Erklärung dem Herrn de Maulde. a) Dieser reiste nach Paris, um dieselbe zu überbringen. Bald nachdem er daselbst angelangt war, kam auch ein Geschäftsträger des frankreichischen Ministeriums von London mit der Nachricht an, daß

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 128.

das engländische Ministerium nichts mehr wünschte, als die Neutralität mit Frankreich zu erhalten, daß aber dieses Ministerium gerne sähe, daß dem Generale Dümouriez die Unterhandlung übertragen würde. a) Man wollte mit einem Generale unterhandeln, um sich nicht der Verlegenheit auszusetzen, die Regierung von Frankreich anerkennen zu müssen.

Die Sache würde im frankreichischen Staatsrathe vorgetragen. Garat schlug vor: den General Dümouriez als außerordentlichen Gesandten nach London zu senden; ihm zu befehlen, die Unterhandlung schnell, und auf eine der Republik würdige Weise, zu betreiben; auf jeden Fall aber sogleich wieder zurück zu kommen, um sich an die Spitze seiner Armee zu stellen. Drey unter den Ministern, Claviere, Monge und Pache, widersetzten sich diesem Vorschlage. Sie wollten Krieg mit England.

Der General Dümouriez, dessen Ehrgeitz sich geschmeichelt fand, eine so wichtige Unterhandlung betreiben zu können, gab diesen Plan dennoch nicht auf. Er gewann die beyden Minister Lebrün und Garat für sich und für den Plan, und verabredete mit ihnen, daß von der Sache im Staatsrathe nicht mehr sollte gesprochen, daß aber dieselbe nichts desto weniger heimlich sollte betrieben werden. Maulde sollte, unter dem Vorwande, seine eigenen Geschäfte in Ordnung zu bringen, nach dem Haag zurückkehren, und dem Lord Aukland ein Schreiben des Generals Dümouriez überbringen, in welchem der General meldete: er würde am ersten Februar zu Antwerpen seyn, um die Winter-

a) Ebendaselbst. S. 128.

nen Calonne und Bouillé aufnahmen, nicht ein offenbarer Beweis feindseliger Gesinnungen wäre."

„Sie werden aus diesem Briefwechsel ersehen, aus welcher Höhe herab, nur für die Ehre, sich dem Herrn Pitt nähern zu dürfen, Aufopferungen verlangt wurden, worauf auch anzutragen zwey unglückliche Feldzüge kaum hinreichen würden. Sie werden ersehen, auf welche kleinliche Weise jenes Kabinet unsern Geschäftsträgern Titel und Vollmachten in Zweifel zog, während es mit Niemand, als mit ihnen, und nichts anders, als Kraft dieser Vollmachten, unterhandelte. Sie werden ersehen, mit welcher Verachtung des heiligen Grundsatzes der Oberherrschaft des Volkes jenes Kabinet den Nationen das Recht streitig gemacht hat, sich für unabhängig zu erklären, und anderen Nationen sich einzuverleiben; mit welcher treulosen Unwissenheit dasselbe die Wichtigkeit Savoyens in Ansehung Desjenigen vergrößert, was es das Gleichgewicht von Europa nennt; mit welchem geschäftigen und uneigennützigen Eifer dasselbe, bey der Frage über die Eröffnung der Schelde, auf Hollands Seite getreten ist; mit welcher Furcht, verständigt zu werden, es sich geweigert hat, die natürlichen und schlichten Auslegungen des Beschlusses anzuhören, welcher den Völkern, die ihre Ketten zerbrechen werden, Beystand und Brüderschaft verheißt. Sie werden ersehen, mit welcher Vergessenheit des Völkerrechts und des Buchstabens der Verträge, das Ministerium dem Parlamente die Bills über die Aßignaten und die Fremden anbefohlen; mit welcher Grausamkeit die Lebensmittel, unser heiliges Eigenthum, in den Häfen von Großbrittannien durch eine Regierung angefallen worden sind, welche Republikaner für wilde Bestien anzusehen schien,

die nur durch Hunger gebändigt werden könnten. Sie werden endlich ersehen, mit welchem falschen Mitleiden Georg der Dritte die Nachricht von dem Tode eines Tyrannen empfieng, der sein Feind war, und durch welchen ironischen Unsinn Frankreichs Gesandter, welcher, kraft der Gewalt, die er von einem Könige empfangen, der nicht mehr König war, unterhandelte, eben diese Gewalt zu der Zeit verlor, als das Haupt dieses meineidigen Königs der National-Gerechtigkeit aufgeopfert wurde. Eine Bemerkung wird dem Leser dieses Briefwechsels besonders auffallen: alle Ansprüche des brittischen Ministeriums mußten auf eine Unterhandlung hinauslaufen; gleichwohl hat es sich beständig geweigert, einen regelmäßigen Briefwechsel mit uns fortzusetzen. Wozu könnte es wohl dienen, noch neue Beweise seiner übelwollenden Falschheit hinzuzufügen?"

„Gesetzgeber! Die Kundbarkeit der Schritte einer freyen und gerechten Regierung wird immer auch zugleich beydes, ihre Rechtfertigung und ihr Lob seyn. Und dies ist ihr Hauptvortheil über ihre Feinde. Lernet Euch des Eurigen bedienen! Lasset unter Euern Siegesliedern auch die Stimme der Gerechtigkeit durch Europa erschallen! Sobald aber die Vernunft ausgeredet hat, gebührt es der Kraft, dieselbe zu unterstützen. Rächet Eure, so lange gekränkten, so lange verkannten Rechte, und strafet die Despoten, die es wagen, Eure Freyheit anzugreifen, durch die Freyheit ihrer Völker. Soldaten müssen unsere Gränzen, Matrosen unsere Häfen bedekken! Das ganze Vaterland müsse anrücken, um das Vaterland zu vertheidigen! Der Tag des Kampfes nahet heran; der Frühling verjüngt sich, und der Baum der Freyheit muß wiederum mit der Natur grünen!"

Quartiere seiner Armee zu besichtigen; da er nun durch seinen Freund de Maulde wüßte, daß der Lord mit Achtung und Zutrauen von ihm gesprochen hätte, so würde er es sich für ein großes Glück schätzen, wenn er ihn auf der Gränze sprechen könnte; um so viel mehr, da ihre Zusammenkunft beyden Nationen nützlich seyn könnte. a)

Als Lord Aukland diesen Brief des Generals erhielt, schickte er sogleich einen Eilboten nach London, um anzufragen, ob er sich mit Dümouriez in Unterhandlungen einlassen sollte? Er erhielt zur Antwort: daß er es thun könnte.

Zugleich sandte der Minister Lebrün Hrn. Maret nach London, um bey dem dortigen Ministerium anzufragen: ob man wirklich mit Dümouriez zu unterhandeln geneigt sey? Auf Chauvelin, den frankreichischen Gesandten zu London, wollte man sich bey dieser Gelegenheit nicht verlassen; den Chauvelin war ein eigensinniger, unwissender Mann, und ein schlechter Unterhändler. b)

Es war eigentlich Dümouriez ganz allein, der mit außerordentlicher Thätigkeit diese Unterhandlung betrieb, von welcher er sich für seine Person Ehre und Nutzen versprach. Drey Minister in Frankreich, oder eigentlich vier, wenn man Roland dazu rechnet, waren gegen dieselbe; der fünfte Minister, Garat, war ein schwacher, nachgiebiger Mann, der sich zwar von Dümouriez hatte überreden lassen, sich der Sache anzunehmen, der sich aber eben so schnell von den andern auch wieder überreden ließ, von derselben abzuge-

a) Ebendas. S. 130. b) Ebens. S. 131.

hen; der sechste Minister, Lebrün, war aufgebracht auf das Großbrittanische Kabinet, weil es weder ihn als Minister, noch die National-Konvention als eine rechtmäßige Obrigkeit, anerkennen wollte; es lag ihm daher im Grunde wenig daran, eine Unterhandlung zu befördern, die ohne ihn betrieben werden sollte. a) Darum zögerte er lange, ehe er Hrn. Maret nach London absandte. Als dieser endlich zu Dover ans Land stieg, wurde er um seinen Paß und um seine Geschäfte in England befragt. Maret hatte keinen Paß, und konnte keine bestimmten Geschäfte angeben, weil er sich von dem Grunde seiner Reise nichts merken lassen durfte: er erhielt daher den Befehl, sich sogleich wieder nach Frankreich einzuschiffen. Seine Reise war also ganz fruchtlos gewesen.

Dessen ungeachtet verließ der General Dümouriez am 26. Januar Paris, um an den Gränzen von Holland mit Lord Aukland in Unterhandlung zu treten. Allein die Girondisten, welche schlechterdings mit England und Holland Krieg wollten, und welche damals das Ruder der frankreichischen Regierung in Händen hatten, erfuhren etwas von dem Plane des Generals. Sogleich beschlossen sie, durch eine schnelle Kriegserklärung den Unterhandlungen des Generals ein Ende zu machen. Weil er den Plan dieser Unterhandlungen heimlich betrieben, und ihnen denselben nicht mitgetheilt hatte, beschlossen sie ferner, ihm ebenfalls ihr

a) Lebrun, piqué de ce que la cour de St. James ne vouloit pas traiter avec lui comme miniftre des affaires étrangères de la République, ni avec la Convention, n'étoit pas fâché de faire manquer cette négociation, sans y paroître. Ebendas. S. 133.

Geheimniß zu verbergen. Sie warteten also nur auf seine Abreise, und erklärten an eben dem Tage, an welchem Dümouriez mit dem Lord Aukland seine Zusammenkunft halten sollte, am 1sten Februar, England und Holland den Krieg, ohne dem Generale davon die mindeste Nachricht zu geben.

Der General Dümouriez war indessen zu Antwerpen angekommen, und hatte dem Lord Aukland seine Ankunft gemeldet. Dieser Gesandte schrieb ihm zurück; er würde sich mit dem Groß-Pensionair van Spiegel nach der Gränze begeben, um sich mit ihm zu unterhalten; er erwarte nur noch die Antwort seines Hofes; er werde ihn aber nicht lange warten lassen, um ihn nicht an Eröffnung des Feldzuges zu hindern. Die Zusammenkunft sollte im Mordyk, auf der Jacht des Prinzen von Oranien statt haben. Die Jacht wurde schon zubereitet, um die unterhandelnden Personen zu empfangen. Der General Dümouriez behauptet, es sey damals seine Absicht gewesen, auszuwandern, Frankreich zu verlassen, und mit dem Holländischen und Engländischen Gesandten nach dem Haag zu reisen. b) Wenn diese Behauptung nicht wahr ist, so beweiset dieselbe abermals, daß der General mit größter Dreistigkeit die Unwahrheit zu sagen sich nicht scheuet; ist aber diese Behauptung wahr, so muß Dümouriez eine außerordentliche Frechheit und Unverschämtheit besitzen, daß er es wagen durfte, die Minister zweyer großen Nationen unter einem nichtigen Vorwande zu sich zu bescheiden, bloß in der Absicht, in ihrer Gesellschaft

b) Ebendas. S. 141.

desto bequemer auswandern, und sein Vaterland verrathen zu können. Man untersuche diese Behauptung des Generals wie man immer will; sie kann ihm niemals zur Ehre gereichen.

Indessen verzog sich die Unterhandlung, weil Lord Aukland noch eine Antwort von seinem Hofe erwartete. Endlich war das Paketboot zurück gekommen und die Unterredung sollte statt finden, als Dümouriez am siebenten Februar aus den Pariser Zeitungen erfuhr, daß schon am ersten der Krieg wäre erklärt worden. c) Er gerieth in den heftigsten Zorn gegen die Brissotiner, die ihm vor seiner Abreise von ihrem Plane nichts hatten merken lassen, und gegen den Kriegsminister, der ihm, dem kommandirenden Generale, nicht einmal einen Eilboten mit dem Dekrete zugesandt hatte. d)

In England war die Neigung zum Kriege gegen Frankreich unter allen Klassen sehr groß, wenn man die Manufaktur-Städte ausnimmt, welche eine Abnahme

---

c) Ebendas. S. 142.

d) Dümouriez behauptet: es sey den Engländern mit dieser Unterhandlung nicht Ernst gewesen, und die Minister hätten dadurch nur Zeit gewinnen wollen. Zum Beweise führt er an, daß der Großbrittanische Hof zu eben der Zeit ein Bündniß mit Sardinien geschlossen habe. On pourroit croire, sagt er (Mém. du Gén. Dumouriez. S. 137.) que le ministre Pitt n'auroit voulu qu'amuser le général Dumouriez, et se donner, ainsi qu'aux Hollandois, le temps de se préparer, pour coopérer avec leurs alliès. Le traité de la cour de S. James avec celle de Turin qui est de la même époque, confirme cette opinion. Der General Dümouriez ist aber hier ganz irrig: denn die Unterhandlungen mit dem Hofe zu Turin fiengen viel später, nämlich zu Anfang des März 1793. an, und der Traktat zwischen England und Sardinien wurde erst am 25. April 1793 geschlossen, also lange nach der französischen Kriegserklärung.

lich, daß Pitt, aus treuloser Großmuth, ihre Schiffe beschützen läßt, und sie solchergestalt, vermittelst des Interesse, sich zu Freunden macht. Um dieser Ungelegenheit auszuweichen, thue ich meinen Vorschlag."

Boyer - Fonfrede, ein Girondiste, widersetzte sich diesem Vorschlage des Maratisten Collot. „Ich will darthun," sagte er, „daß der Antrag des Collot d'Herbois sich auf nichts gründen kann, als auf die dreyfache Unwissenheit der Regierungs-Grundsätze der vereinigten Provinzen, der Beschaffenheit der gegenwärtigen dortigen öffentlichen Gemüthsstimmung, und der Bewegursachen ihrer letzten Revolution und Gegenrevolution. Ich habe die Eine wie die Andere in der Nähe beobachtet, und ich bin im Stande gewesen, den Werth dieser Ursachen zu bestimmen. Glaubet ja nicht, ihr Bürger, daß die reine Liebe zur Freyheit und Gleichheit, welche alle Frankreicher beseelt, auch ganz allein die Holländischen Patrioten leite. Sie würden sonst nicht kapitulirt haben. Wahr ist es, daß sie gegen den Statthalterischen Despotismus kämpften; allein die Begierde nach Macht, der Neid um Ehrenstellen, die Ränke eines militärischen Oberhaupts, der Verdruß Einiger, die nach dem Regierungs-Patriciat strebten: alles dieses hatte ebenfalls einen gar mächtigen Einfluß. Der Bürgerstolz war mit dem Despotismus des Nachfolgers der Nassau handgemein. Der grosse Haufen der Holländer ist reich, folglich kein Freund unserer Grundsätze. Wenn ich auch einige Ausnahmen hievon zugebe, und annehme, daß Ihr daselbst Freunde habet: so können sich diese nur unter der Klasse der Ohnehosen befinden. Gehören aber die, mit kostbaren ostindischen Specereien beladenen, Schiffe den Ohnehosen? Keinesweges! Diese

zahlreichen Fahrzeuge, und die Schätze, die sie, als den Tribut von zweyen Welttheilen, herbeyführen, sind das Eigenthum der Reichen. Mögen sie daher die Beute unserer Kaper werden! Das Interesse der Freyheit, der Krieg, den Ihr führet: alles befiehlt Euch, die Kaper nicht muthlos zu machen. Glaubt Ihr denn aber wohl, den bürgerlichen und kriegrischen Eifer unserer Seeleute dadurch zu entflammen, daß Ihr, zur Vergeltung für so viele Mühseligkeiten und Gefahren, denselben die Aussicht auf eine Zurückgabe der von ihnen gekaperten Schiffe offen lasset? Eilet, Bürger, diesen Vorschlag zu verwerfen! Ich füge noch dieses hinzu, daß es ganz recht war, den Krieg auch namentlich dem Statthalter zu erklären; denn er ist auch ein König, und auf sein Haupt müsse der ganze Zorn eines Volkes fallen, welches er verrathen, welches er verkauft hat! Seine Ränke, seine Treulosigkeiten, seine knechtische Ergebenheit für England; alles gebietet Euch, ihn dieser Verantwortlichkeit auszusetzen. Und wahrlich sobald Ihr die Kaufleute werdet zu Grunde gerichtet haben, die niederträchtig genug sind, ihm zu gehorchen; sobald werdet ihr auch an ihm gerächt sein."

Der Vorschlag des Collot wurde hierauf verworfen. Dagegen that Boyer-Fonfrede den folgenden Vorschlag, welcher auch genehmigt ward:

„Die Konvention beschließt, daß Preise und Belohnungen denjenigen Kapern ertheilt werden sollen, welche in die Häfen der Republik feindliche, mit Lebensmitteln beladene, Schiffe bringen werden."

Das engländische Ministerium war weit entfernt, diese Kriegserklärung voraus zu sehen. Es hoffte immer noch, die entstandenen Zwistigkeiten gütlich bey-

legen zu können. Pitt ließ zwar in England kriegrische Zurüstungen machen. Es war ihm aber kein Ernst damit, sondern er machte diese Zurüstungen bloß, um mit Würde unterhandeln zu können, und beßere Bedingungen zu erhalten. So hatte er von jeher verfahren, seitdem er Minister war. Gegen Spanien und gegen Rußland hatte er ähnliche Zurüstungen gemacht, und vermittelst derselben, ohne einen Kanonenschuß, seinen Zweck erreicht: so gedachte er auch die Frankreicher zu zwingen, die von ihnen beschlossene Eröffnung der Schelde wieder zurück zu nehmen. Schon zu der Zeit, da der Prozeß des Königs noch nicht geendigt war, als man aber bereits das traurige Ende desselben vorher sehen konnte, wurde dem frankreichischen Gesandten im Haag, Hrn. Maulde, im Vertrauen erklärt: England und Holland wären gesonnen neutral zu bleiben; die Minister dieser beyden Höfe würden zwar weder die Rechtmäßigkeit der National-Konvention anerkennen, noch mit ihrem Minister der auswärtigen Geschäfte, Lebrün, unterhandeln; allein man würde sich mit dem Generale Dümouriez ohne Schwierigkeit in Unterhandlungen einlassen, wenn dieser dazu von dem Vollziehungsrathe bevollmächtigt würde. Sowohl der Großpensionair von Holland, Hr. van Spiegel, als der Großbrittanische Gesandte im Haag, Lord Aukland, wiederholten diese Erklärung dem Herrn de Maulde. a) Dieser reiste nach Paris, um dieselbe zu überbringen. Bald nachdem er daselbst angelangt war, kam auch ein Geschäftsträger des frankreichischen Ministeriums von London mit der Nachricht an, daß

---

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 128.

das engländische Ministerium nichts mehr wünschte, als die Neutralität mit Frankreich zu erhalten, daß aber dieses Ministerium gerne sähe, daß dem Generale Dümouriez die Unterhandlung übertragen würde. a) Man wollte mit einem Generale unterhandeln, um sich nicht der Verlegenheit auszusetzen, die Regierung von Frankreich anerkennen zu müssen.

Die Sache wurde im frankreichischen Staatsrathe vorgetragen. Garat schlug vor: den General Dümouriez als außerordentlichen Gesandten nach London zu senden; ihm zu befehlen, die Unterhandlung schnell, und auf eine der Republik würdige Weise, zu betreiben; auf jeden Fall aber sogleich wieder zurück zu kommen, um sich an die Spitze seiner Armee zu stellen. Drey unter den Ministern, Claviere, Monge und Pache, widersetzten sich diesem Vorschlage. Sie wollten Krieg mit England.

Der General Dümouriez, dessen Ehrgeitz sich geschmeichelt fand, eine so wichtige Unterhandlung betreiben zu können, gab diesen Plan dennoch nicht auf. Er gewann die beyden Minister Lebrün und Garat für sich und für den Plan, und verabredete mit ihnen, daß von der Sache im Staatsrathe nicht mehr sollte gesprochen, daß aber dieselbe nichts desto weniger heimlich sollte betrieben werden. Maulde sollte, unter dem Vorwande, seine eigenen Geschäfte in Ordnung zu bringen, nach dem Haag zurückkehren, und dem Lord Aukland ein Schreiben des Generals Dümouriez überbringen, in welchem der General meldete: er würde am ersten Februar zu Antwerpen seyn, um die Winter-

a) Ebendaselbst. S. 128.

Quartiere seiner Armee zu besichtigen; da er nun durch seinen Freund de Maulde wüßte, daß der Lord mit Achtung und Zutrauen von ihm gesprochen hätte, so würde er es sich für ein großes Glück schätzen, wenn er ihn auf der Gränze sprechen könnte; um so viel mehr, da ihre Zusammenkunft beyden Nationen nützlich seyn könnte. a)

Als Lord Aukland diesen Brief des Generals erhielt, schickte er sogleich einen Eilboten nach London, um anzufragen, ob er sich mit Dümouriez in Unterhandlungen einlassen sollte? Er erhielt zur Antwort: daß er es thun könnte.

Zugleich sandte der Minister Lebrün Hrn. Maret nach London, um bey dem dortigen Ministerium anzufragen: ob man wirklich mit Dümouriez zu unterhandeln geneigt sey? Auf Chauvelin, den frankreichischen Gesandten zu London, wollte man sich bey dieser Gelegenheit nicht verlassen; den Chauvelin war ein eigensinniger, unwissender Mann, und ein schlechter Unterhändler. b)

Es war eigentlich Dümouriez ganz allein, der mit außerordentlicher Thätigkeit diese Unterhandlung betrieb, von welcher er sich für seine Person Ehre und Nutzen versprach. Drey Minister in Frankreich, oder eigentlich vier, wenn man Roland dazu rechnet, waren gegen dieselbe; der fünfte Minister, Garat, war ein schwacher, nachgiebiger Mann, der sich zwar von Dümouriez hatte überreden lassen, sich der Sache anzunehmen, der sich aber eben so schnell von den andern auch wieder überreden ließ, von derselben abzuge-

a) Ebendas. S. 130. b) Ebens. S. 131.

hen; der sechste Minister, Lebrün, war aufgebracht auf das Großbrittanische Kabinet, weil es weder ihn als Minister, noch die National-Konvention als eine rechtmäßige Obrigkeit, anerkennen wollte; es lag ihm daher im Grunde wenig davan, eine Unterhandlung zu befördern, die ohne ihn betrieben werden sollte. a) Darum zögerte er lange, ehe er Hrn. Maret nach London absandte. Als dieser endlich zu Dover ans Land stieg, wurde er um seinen Paß und um seine Geschäfte in England befragt. Maret hatte keinen Paß, und konnte keine bestimmten Geschäfte angeben, weil er sich von dem Grunde seiner Reise nichts merken lassen durfte: er erhielt daher den Befehl, sich sogleich wieder nach Frankreich einzuschiffen. Seine Reise war also ganz fruchtlos gewesen.

Dessen ungeachtet verließ der General Dümouriez am 26. Januar Paris, um an den Gränzen von Holland mit Lord Aukland in Unterhandlung zu treten. Allein die Girondisten, welche schlechterdings mit England und Holland Krieg wollten, und welche damals das Ruder der frankreichischen Regierung in Händen hatten, erfuhren etwas von dem Plane des Generals. Sogleich beschlossen sie, durch eine schnelle Kriegserklärung den Unterhandlungen des Generals ein Ende zu machen. Weil er den Plan dieser Unterhandlungen heimlich betrieben, und ihnen denselben nicht mitgetheilt hatte, beschlossen sie ferner, ihm ebenfalls ihr

a) Lebrun, piqué de ce que la cour de St. James ne vouloit pas traiter avec lui comme miniſtre des affaires étrangères de la République, ni avec la Convention, n'étoit pas fâché de faire manquer cette négociation, sans y paroître. Ebendas. S. 133.

Geheimniß zu verbergen. Sie warteten also nur auf seine Abreise, und erklärten an eben dem Tage, an welchem Dümouriez mit dem Lord Aukland seine Zusammenkunft halten sollte, am 1sten Februar, England und Holland den Krieg, ohne dem Generale davon die mindeste Nachricht zu geben.

Der General Dümouriez war indessen zu Antwerpen angekommen, und hatte dem Lord Aukland seine Ankunft gemeldet. Dieser Gesandte schrieb ihm zurück; er würde sich mit dem Groß-Pensionair van Spiegel nach der Gränze begeben, um sich mit ihm zu unterhalten; er erwarte nur noch die Antwort seines Hofes; er werde ihn aber nicht lange warten lassen, um ihn nicht an Eröffnung des Feldzuges zu hindern. Die Zusammenkunft sollte im Mordyk, auf der Jacht des Prinzen von Oranien statt haben. Die Jacht wurde schon zubereitet, um die unterhandelnden Personen zu empfangen. Der General Dümouriez behauptet, es sey damals seine Absicht gewesen, auszuwandern, Frankreich zu verlassen, und mit dem Holländischen und Engländischen Gesandten nach dem Haag zu reisen. b) Wenn diese Behauptung nicht wahr ist, so beweiset dieselbe abermals, daß der General mit größter Dreistigkeit die Unwahrheit zu sagen sich nicht scheuet; ist aber diese Behauptung wahr, so muß Dümouriez eine außerordentliche Frechheit und Unverschämtheit besitzen, daß er es wagen durfte, die Minister zweyer großen Nationen unter einem nichtigen Vorwande zu sich zu bescheiden, bloß in der Absicht, in ihrer Gesellschaft

b) Ebendas. S. 141.

desto bequemer auswandern, und sein Vaterland verrathen zu können. Man untersuche diese Behauptung des Generals wie man immer will; sie kann ihm niemals zur Ehre gereichen.

Indessen verzog sich die Unterhandlung, weil Lord Aukland noch eine Antwort von seinem Hofe erwartete. Endlich war das Paketboot zurück gekommen und die Unterredung sollte statt finden, als Dümouriez am siebenten Februar aus den Pariser Zeitungen erfuhr, daß schon am ersten der Krieg wäre erklärt worden. c) Er gerieth in den heftigsten Zorn gegen die Brissotiner, die ihm vor seiner Abreise von ihrem Plane nichts hatten merken lassen, und gegen den Kriegsminister, der ihm, dem kommandirenden Generale, nicht einmal einen Eilboten mit dem Dekrete zugesandt hatte. d)

In England war die Neigung zum Kriege gegen Frankreich unter allen Klassen sehr groß, wenn man die Manufaktur-Städte ausnimmt, welche eine Abnahme

---

c) Ebendas. S. 142.

d) Dümouriez behauptet: es sey den Engländern mit dieser Unterhandlung nicht Ernst gewesen, und die Minister hätten dadurch nur Zeit gewinnen wollen. Zum Beweise führt er an, daß der Großbrittanische Hof zu eben der Zeit ein Bündniß mit Sardinien geschlossen habe. On pourroit croire, sagt er (Mém. du Gén. Dumouriez. S. 137.) que le ministre Pitt n'auroit voulu qu'amuser le général Dumouriez, et se donner, ainsi qu'aux Hollandois, le temps de se préparer, pour coopérer avec leurs alliés. Le traité de la cour de S. James avec celle de Turin qui est de la même époque, confirme cette opinion. Der General Dümouriez ist aber hier ganz irrig: denn die Unterhandlungen mit dem Hofe zu Turin fiengen viel später, nämlich zu Anfang des März 1793. an, und der Traktat zwischen England und Sardinien wurde erst am 25. April 1793 geschlossen, also lange nach der französischen Kriegserklärung.

des Handels und Unsicherheit desselben befürchteten. Der bey weitem größere Theil der Engländer war den frankreichischen Grundsätzen abgeneigt, und fürchtete sich vor einer Verbreitung derselben. Daher war auch im Unterhause die Opposition, welche Frieden mit Frankreich wünschte, sehr wenig zahlreich. Indessen verfuhren doch die Minister äußerst behutsam. Sie thaten alles, um einem Kriege auszuweichen, und hofften immer noch, daß die Zwistigkeiten mit Frankreich friedlich beygelegt werden würden, bis sie ganz unerwartet von der Kriegserklärung der Konvention Nachricht erhielten.

Selbst unter denjenigen Engländern, welche bisher die Sache der Frankreicher vertheidigt und alle Greuelthaten entschuldigt hatten, giengen viele nach der Hinrichtung des unschuldigen Königs zur entgegengesetzten Parthey über. Diese Hinrichtung machte einen unbeschreiblich großen Eindruck auf das engländische Volk. Am 24. Januar gegen Abend kam die Nachricht von dieser Ermordung nach London, und sogleich wurden alle Schauspielhäuser geschlossen. Nicht nur der Hof, sondern das ganze Land, gieng zwölf Tage lang in Trauer für den unglücklichen Monarchen. Mehrere Londner Zeitungen waren, als sie die Nachricht von dieser schrecklichen Begebenheit bekannt machten, gleich Trauerbriefen, mit einer schwarzen Einfassung versehen, und in den meisten katholischen Kapellen wurde ein feyerliches Seelen-Opfer für den hingerichteten König gehalten. Doch fehlte es auch in Großbrittanien nicht an zahlreichen Anhängern der Pariser Jakobiner, welche einen Aufruhr im Lande zu erregen, und sich der Regierung zu bemächtigen suchten; allein die Minister waren auf-

merksam auf die heimlichen Machinationen dieser Ruhestörer, und bestraften alle, die solcher boshaften Absichten überwiesen werden konnten, sehr hart.

Als die Botschaft nach England gekommen war, daß die Frankreicher bereits am ersten Februar England und Holland den Krieg erklärt, und die, in den frankreichischen Häfen liegenden, Schiffe in Beschlag genommen hätten, überbrachten, am eilften Februar, Lord Grenville dem Oberhause, und der Staats-Sekretair, Herr Dundas, dem Unterhause, die folgende königliche Botschaft:

„Se. Maj. hält es für zuträglich, das Haus der Gemeinen zu benachrichtigen, daß die Versammlung, welche gegenwärtig die Regierungs-Gewalten in Frankreich ausübt, ohne vorläufige Anzeigen, Handlungen der Feindseligkeit gegen die Personen und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Maj. begangen, und dadurch sowohl das Völkerrecht, als die ausdrücklichen Verheißungen der Verträge verletzt; auch nachher, unter dem nichtigsten Vorwande, wirklich den Krieg gegen Se. Maj. und die vereinigten Niederlande erklärt hat. Unter den Umständen eines so muthwilligen und unveranlaßten Angriffes, hat Se. Maj. die nöthigen Schritte gethan, um sowohl die Ehre Ihrer Krone, als die Rechte Ihres Volkes aufrecht zu erhalten; und Se. Maj. verläßt sich voller Zutrauen auf die kräftige und thätige Unterstützung des Hauses der Gemeinen, so wie auch auf die eifrigen Anstrengungen eines tapfern und getreuen Volkes, um einen so gerechten und nothwendigen Krieg auszuführen, und sich, unter dem göttlichen Beystande, zu bemühen, den weitern Fortschritten eines Systems kräftigen Einhalt zu thun, wel-

ches die Sicherheit und den Frieden aller unabhängigen Nationen antastet, und offenbar allen Grundsätzen der Mäßigung, der Treue, des Glaubens, der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, zum Trotze, befolgt wird.“

Bey der Berathschlagung über diese Botschaft des Königs, sagte Hr. Pitt im Unterhause: Hr. Chauvelin wäre entlassen worden, weil seine Vollmacht aufgehört, und weil ihn Se. Maj. unter einer neuen Vollmacht, als Minister der Frankreichischen Republik, anzunehmen nicht für gut befunden hätte. Allein, dieser Entlassung ungeachtet, wüßte er, daß die Minister Sr. Maj. noch immer den Wunsch und die Bereitwilligkeit fort gehegt hätten, auf jedem, mit der Ehre und der Würde der Nation bestehenden Wege, jede Erläuterung zuzulassen, welche zur Abwendung der Drangsale des Krieges hätte gereichen mögen. Es wäre jedoch keine solche Erläuterung vorgekommen, und obgleich ein gewisser Hr. Maret als Geschäftsträger angelangt wäre; so hätte derselbe doch nicht eine einzige Unterhandlung mit den Ministern Sr. Maj. gepflogen, viel weniger irgend eine Erläuterung von sich gegeben. Die nächste Nachricht, welche das Ministerium erhalten, hätte den Beschlag betroffen, welcher, ohne vorläufige Nachricht, auf die Schiffe und Güter Brittischer Unterthanen in den Frankreichischen Häfen gelegt worden: eine Maasregel, die man wohl für eine Handlung der Feindseligkeit hätte ansehen mögen. Sogar nach diesem Angriffe wäre jedoch der Weg zur Mittheilung von Erläuterungen noch nicht verschlossen worden, indem es sich, zum Beweise der friedfertigen Wünsche der Königlichen Minister, gefügt hätte, daß an eben demselben Tage, da die Nach-

richt von diesem beleidigenden Angriffe eingelaufen, auch ein Expresser von dem Brittischen Minister im Haag angekommen wäre, welcher gemeldet, daß Dümouriez eine persönliche Zusammenkunft mit demselben auf der Holländischen Gränze vorgeschlagen hätte, um den Krieg, wo möglich durch eine Unterhandlung abzuwenden. Diesen Vorschlag hätten die Minister angenommen, und der Brittische Gesandte im Haag wäre bevollmächtigt worden, Dümouriez Vorschläge anzuhören. Allein, noch ehe die Antwort möglicher Weise den Lord Aukland hätte erreichen können, wäre zu Paris den Krieg erklärt, und derselbe nunmehr auch bereits gegen England angefangen worden. a) Die Gründe, mit welchen die Frankreicher die Kriegs-Erklärung zu rechtfertigen gesucht hätten, fänden sich in dem Dekrete der National-Konvention angegeben. Der erste wäre dieser: „daß der König von England, und zwar haupt„sächlich seit der Revolution vom 10. August, nicht „aufgehört hätte, der Frankreichischen Nation Beweise „seiner Feindseligkeit und seiner Anhänglichkeit an die „Verbündung der gekrönten Häupter zu geben.“ Allein es wäre auch nicht eine einzige, der Revolution vom zehenten August vorhergegangene, Thatsache angeführt worden, um diese Behauptung zu rechtfertigen; und nach diesem Zeitpunkte wäre bloß die Zurückberufung des Lords Gower angegeben worden, welche aber keinesweges für einen rechtlichen Grund zu einer Kriegs-Erklärung gelten könnte. Auch versichere er, daß jede

---

a) La brusque déclaration de la guerre donna à la France dans cette négociation un air de perfidie, que les Anglois ont reproché avec quelque fondement. Mémoires du général Dumouriez. Th. I. S. 137.

Vermuthung eines, zwischen England, dem Kaiser und dem Könige von Preußen im verwichenen Januar errichteten Vertrages ganz und gar ohne Grund, ja selbst ohne den Schatten eines Grundes wäre. Se. Maj. hätten auch nicht einen einzigen Schritt gethan, sich in Frankreichs innere Angelegenheiten zu mischen, oder irgend eine besondere Regierungsform in jenem Lande einzuführen. Alles, was geschehen wäre, hätte bloß darin bestanden, daß man versucht hätte, wo möglich, durch seine Anstrengungen den Frieden auf einer Grundlage herzustellen, welche den Engländern Sicherheit gewährte, oder, wenn das mißlänge, sich auf solche Weise in einen Krieg einzulassen, die demselben Nachdruck, Kürze und einen guten Erfolg verliehe. — In der Frankreichischen Kriegs-Erklärung würde auch die Abgeneigtheit des Großbrittannischen Hofes, die gewöhnliche Korrespondenz zwischen beyden Staaten wieder herzustellen, als ein Grund mit aufgeführt. Allein diesem Vorwurfe würden hoffentlich nur wenige Personen in England ein Gewicht beylegen: denn nur sehr wenige könnten, nach den entsetzlichen Begebenheiten des Augusts, und den, ihnen zwar gleichen, aber sie nicht verdunkelnden, Mordscenen des Septembers, da eine alte Regierung über den Haufen geworfen, und keine feste Regierung an ihre Stelle gesetzt worden, gewünscht haben, einen Frankreichischen Gesandten in England angenommen zu sehen. Auch würde es, unter solchen Umständen, weder sicher und schicklich, noch Ehrebringend gewesen seyn, einen Gesandten anzunehmen. — Die Frankreicher beschwerten sich auch, daß man mit Hrn. Chauvelin nicht unterhandeln wollen. Allein er möchte wohl fragen: wer denn Hrn. Chauvelin nach dem Umsturze

Stütze der Frankreichischen Monarchie gewesen sey? — Nichts, als ein Privatmann ohne Vollmacht. Im December hätte er freylich ein neues Beglaubigungs-Schreiben dargeboten: allein jener Zeitpunkt wäre ein Zeitpunkt vervielfältigter Angriffe gewesen; ein Zeitpunkt, da es unmöglich gewesen wäre, ihn anzunehmen, wofern man sich anders nicht hätte unverschuldete Kränkungen geduldig gefallen lassen wollen. — Andre, von ihnen herbeygezogene Vorwände zum Kriege wären; das Verbot der Korn-Ausfuhr nach Frankreich; das Verbot des Assignaten-Umlaufs in Großbrittannien; und hiernächst die Fremden-Bill. Alles dieses wären doch aber weiter nichts, als Veranstaltungen zur Erhaltung eigenen Lebens und Vermögens. Da dergleichen Dinge als Ursachen zum Kriege aufgeführt worden wären; so müßte man sich nur wundern, daß sie nicht, anstatt ein Blatt, ein ganzes Buch angefüllt hätten. — Die Frankreicher hätten behauptet, daß der Handels-Vertrag gebrochen worden, und den Bruch dieses Vertrags zu einer Ursache des Kriegs gemacht; da doch in diesem Vertrage ausdrücklich stünde: daß ein Bruch desselben nicht für eine Ursache zum Kriege geachtet werden sollte. — Sie beschwerten sich, als über einen Angriff, daß man ihnen, kraft der Fremden-Bill, Pässe absoderte, zu einer Zeit, da es doch bekannt wäre, daß den Engländern in Frankreich zehenmal strengere Päße abgefodert würden, ohne daß man sich darüber beklagt hätte.

Hr. Fox räumte, mit Hrn. Pitt, ein; daß die Entlassung des Hrn. Chauvelin keine gerechte Ursache zu einer Kriegs-Erklärung von Seiten Frankreichs wäre; allein es wäre doch nun einmal in Europa so herge-

bracht, daß man eine solche Entlassung für eine Anzeige des Uebelwollens und vorhabender Feindseligkeiten ansähe. Das Verbot des Assignaten-Umlaufs wäre ein lächerlicher Vorwand; denn England hätte ganz unstreitig ein Recht, den Umlauf solcher Papiere zu verbieten. Allein das Verbot der Korn-Ausfuhr erblickte er in einem ganz andern Lichte. Dieß wäre, seiner Meinung nach, offenbar eine Handlung der Feindseligkeit auf Seiten Englands gegen Frankreich. Es wäre ein Bruch aller vorhandenen Verträge. Die Frage wäre daher: ob dieser Angriff gerechtfertigt werden könnte, oder nicht? — Ueber die Fremden-Bill hätten die Frankreicher kein Recht, sich, als über eine Veranlassung zum Kriege, zu beklagen. Jedoch hätten sie sich wohl, als über eine Verletzung des Handels-Vertrages, beschweren mögen, welche, wofern ihr nicht abgeholfen worden wäre, den Vertrag hätte aufheben können: allein die Aufhebung dieses Vertrages wäre, nach den Worten desselben, dennoch für keine Ursache zum Kriege zu halten. So könnte auch das Leid und die Trauer des Volkes von England über die Hinrichtung des unglücklichen Königs, den Frankreichern keinen giltigen Vorwand zum Kriege geben, indem das Volk ein unleugbares Recht hätte, zu trauern und zu wehklagen über wen es wollte.

Da, nach der Lage der Dinge, vorauszusehen war, daß England nicht bloß einen Seekrieg, sondern auch einen Landkrieg würde führen müssen: so traf das Großbrittannische Ministerium mit verschiedenen Mächten des festen Landes Verfügungen, um sich Hilfstruppen zu verschaffen. Der erste Vertrag dieser Art wurde

mit dem Kurfürstenthum Hannover geschlossen. Er lautete folgendermaßen:

„Preliminär-Artikel zwischen Großbrittannien und Hannover, in Betreff eines Hannöverischen Truppenkorps, bestehend aus acht Regimentern Kavallerie, fünfzehn Bataillonen Infanterie und einem Detaschement Artillerie, welche Großbrittannien in Sold nimmt, um sie auf dem festen Lande nach Erfoderniß zu gebrauchen."

„Artikel. 1. Diese Truppen sollen nur in Europa dienen und gebraucht werden."

„Artikel. 2. Die Größe ihres Soldes, und alle anderen Bewilligungen, Privilegien und Vortheile, sollen jedesmal, nach dem Lande, worin sie gebraucht werden, nach vorhergehenden Fällen eingerichtet werden, und nach dem ersten Tarif, oder Ausweisung, den Se. Maj. erklären, und, zum Gebrauche Seiner Kurfürstlichen Truppen, bey den jetzigen gleichen Umständen bestätigen wird, und bey allen Gelegenheiten, wo sie aufgefodert werden, außerhalb ihres Vaterlandes zu dienen."

„Artikel. 3. Ihr Sold fängt vom 22. Februar 1793, als dem Tage, da der Befehl zum Ausmarsche gegeben, an, und soll ihnen nach ihrer Rückkehr auf drey Monate verwilliget werden. Während sie zu diesem Dienste gebraucht werden, sollen sie gemeinschaftlich mit den andern Truppen, nach Verhältniß ihrer Anzahl, agiren. Ihre Officiere sollen nach der Anciennetät, wie es die allgemeinen Regeln mit sich bringen, Dienste thun."

„Artikel. 4. Sie sollen eigene Feldprediger und freye Religionsübung haben."

„Artikel. 5. In den militärischen Verbrechen sollen sie nach ihren eigenen Kriegsgesetzen und Artikeln gerichtet und bestraft werden.“

„Artikel. 6. Da Se. Maj. weit davon entfernt ist, für Seine Kurfürstl. Kriegskasse Vortheil aus dieser Ueberlassung Seiner Truppen in Brittischen Sold zu ziehen: so ist es auf der andern Seite der Billigkeit angemessen, daß Großbrittannien alle Kosten, die zur Ausrüstung, Erhaltung und Verpflegung dieser Truppen, so lange sie in Brittischen Diensten stehen werden, erforderlich sind, trage; und daß vorzüglich eine Entschädigung bewilligt werde, um den Abgang der unausbleiblich in Sr. Maj. Kurfürstlichen Armee, durch den Gebrauch dieses Korps ausserhalb seiner Deutschen Länder, entstehen muß, zu ersetzen. Auch müssen gehörige Anstalten zur Rekrutirung und Kompletirung dieser Armee, so lange sie in Brittischen Diensten bleibt, getroffen werden.“

„Artikel. 7. Endlich ist festgesetzt, daß diejenigen Unterofficiere und Gemeinen, die, durch Verwundung oder andere Zufälle, so lange sie im Brittischen Dienste stehen, unfähig werden, die gewöhnliche Pension, auf Kosten Englands, erhalten sollen. Diese Pension soll ihnen in ihrem Vaterlande, nach ächten und hinlänglichen Bescheinigungen, die von Zeit zu Zeit bey Seiner Majest. Hannöverischen Kriegskanzley vorgezeigt werden sollen, ausgezahlt werden.“

„Grosvenor-Square, den 4ten März, 1793.“

„Alvensleben.“

Das, am 22sten Februar 1793 in Engländischen Sold getretene, Hannöverische Korps betrug, ausser

dem Staabe: an Kavallerie 3,513 Mann; an Artillerie 1,567 Mann und 2,214 Pferde; an Infanterie 10,023 Mann. a)

Von diesem, mit Kurhannover geschlossenen, Vertrag ließ der König dem Unterhause, am 6ten März, durch den Staats-Sekretair, Hrn. Dundas, Nachricht geben. Die Kosten für die Truppen während des Jahrs 1793 schlug Hr. Pitt, am 11ten März, zu 455,000 Pf. Sterlinge an. b)

Nach langer und heftiger Widersetzung der Oppositions-Parthey, wurde von beyden Parlaments-Häusern ein, von den Ministern vorgeschlagenes, Gesetz genehmigt, vermöge welches: 1) jedem, innerhalb und ausserhalb des Königreichs sich aufhaltenden, Unterthan des Königs von Großbrittannien verboten wurde, irgend einen Artikel zum Gebrauche der Gewalthabenden Personen in Frankreich, oder ihrer Armeen und Flotten, zu verkaufen, zu verschaffen, zu liefern, oder darüber zu kontrahiren, oder dergleichen in irgend einen Hafen von Frankreich zu führen, oder auch nur irgend einen Artikel in der Absicht zu kaufen und zu überlassen, daß er auf irgend eine Weise zu diesem Behufe dienen, und versandt werden möge: 2) Wurde jedem Unterthan des Königs verboten, über Grundstücke und Fonds in Frankreich Verträge zu schliessen, oder auf irgend eine, von den jetzigen Gewalthabern in Frankreich geleistete, Sicherheit Geld vorzuschiessen. 3) Wurde jedem Unterthan des Königs verboten, ohne Sr. Majest. unter dem geheimen Siegel ertheilte Erlaubniß, aus dem Kö-

a) Collection of state-papers, S. 31.
b) Politische Annalen, Bd. 3. S. 248.

nigreiche nach Frankreich zu [illegible] gehen. 4) Wurde den Unterthanen Sr. Majest. verboten, aus Frankreich nach England ohne Erlaubniß oder Paß zu kommen. 5) Wurde verboten, die Schiffe und Güter des Feindes in irgend einem Theile der Welt zu assekuriren.

Am 10ten April 1793 schloß England einen Subsidien-Traktat mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel, in welchem festgesetzt wurde: daß die vorigen, zwischen Großbrittannien und Hessen-Kassel bestehenden, Verträge dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen sollten; daß beyde Höfe enge Freundschaft und Einigkeit unterhalten, und der Eine das Interesse des Andern wie sein eigenes ansehen und befördern solle; daß alle vorhergegangenen Verträge zwischen beyden Höfen bestätigt seyn, und angesehen werden sollten, als wenn sie in diesem Vertrage Wort für Wort eingerückt wären; daß der Landgraf drey Jahre lang, vom 10ten April 1793 an, achttausend Mann Truppen dem Könige von Großbrittannien überlassen wolle; daß der König von Großbrittannien dem Landgrafen für jeden Reiter achtzig Kronen (19 Pf. St. 5 Schill.) und für jeden Soldaten zu Fuß dreyßig Kronen (7 Pf. St. 4¼ Schill.) bezahlen sollte. Außerdem sollte der König dem Landgrafen jährlich, während der drey Jahre, 25,000 Kronen (die Krone zu vier Schillingen neun und dreyviertel Pence Engländischen Geldes gerechnet) bezahlen; *) das Geld sollte in Kassel ausbezahlt werden; wenn die Truppen in Großbrittannien oder Irland gebraucht würden, so sollten sie eben so behandelt werden, wie die eingebornen,

*) Die jährlichen Subsidien, welche der Landgraf erhielt, betrugen dem zu folge: 45,452 Pfund Sterling.

brittischen Truppen; der König sollte die Kosten der Rekruten und Remonten, zur Ersetzung der, im Kriege umgekommenen, Menschen und Pferde bezahlen; auch die, von dem Feinde eroberte, Hessische Artillerie würde der König bezahlen, wofern sich dieser unglückliche Fall ereignen sollte; das Hessische Korps sollte auf keiner Flotte dienen; die Truppen sollten, nach Verlaufe des Subsidien-Traktats, kostenfrey nach Hause geschickt, und ihnen, nach ihrer Rückkunft, noch Ein Monat Sold bezahlt werden. Der König versprach, die Kriegs-Operationen so viel als möglich so zu leiten, daß die Länder des Landgrafen verschont bleiben sollten; wofern aber der Feind dennoch dem Landgrafen, wegen dieses Vertrags, in seinen Ländern Schaden zufügen sollte, so würde der König denselben ersetzen. Für jeden Rekruten sollte der König zwölf Kronen bezahlen; alle Reise- und Transport-Kosten des Hessischen Korps sollte der König bezahlen. Im Falle der König sich entschlösse, das Hessische Korps nicht in seine Dienste zu nehmen, sollte er dem Landgrafen das festgesetzte Errichtungsgeld für das ganze Korps (nämlich 19 Pf. St. 5 Schill. für jeden Reiter, und 7 Pf. St. 4½ Schill. für jeden Fuß-Soldaten) bezahlen, und außerdem noch 300,000 Kronen (50,602⅔ Pf. St.) bezahlen. d)

Die Verträge, welche England am 25sten März 1793 mit Rußland, am 25sten April mit Sardinien, am 25sten Mai mit Spanien, und am 14ten Julius

d) Man findet diesen Vertrag im Public advertiser 1794. Nr. 18429, in der Collection of state-papers 1794. S. 5. und in *Martens* recueil des principaux traités. T. 5. S. 124.

nigreiche nach Frankreich zu gehen. 4) Wurde den Unterthanen Sr. Majest. verboten, aus Frankreich nach England ohne Erlaubniß oder Paß zu kommen. 5) Wurde verboten, die Schiffe und Güter des Feindes in irgend einem Theile der Welt zu assekuriren.

Am 10ten April 1793 schloß England einen Subsidien-Traktat mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel, in welchem festgesetzt wurde: daß die vorigen, zwischen Großbrittannien und Hessen-Kassel bestehenden, Verträge dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen sollten; daß beyde Höfe enge Freundschaft und Einigkeit unterhalten, und der Eine das Interesse des Andern wie sein eigenes ansehen und befördern solle; daß alle vorhergegangenen Verträge zwischen beyden Höfen bestätigt seyn, und angesehen werden sollten, als wenn sie in diesem Vertrage Wort für Wort eingerückt wären; daß der Landgraf drey Jahre lang, vom 10ten April 1793 an, achttausend Mann Truppen dem Könige von Großbrittannien überlassen wolle; daß der König von Großbrittannien dem Landgrafen für jeden Reiter achtzig Kronen (19 Pf. St. 5 Schill.) und für jeden Soldaten zu Fuß dreissig Kronen (7 Pf. St. 4½ Schill.) bezahlen sollte. Außerdem sollte der König dem Landgrafen jährlich, während der drey Jahre, 25,000 Kronen (die Kr. zu vier Schillingen neun und dreyviertel Pence Engländischen Geldes gerechnet) bezahlen; *) das Geld sollte in Kassel ausbezahlt werden; wenn die Truppen in Großbrittannien oder Irland gebraucht würden, so sollten sie eben so behandelt werden, wie die eingebornen,

*) Die jährlichen Subsidien, welche der Landgraf erhielt, betrugen dem zufolge: 45,452 Pfund Sterling.

brittischen Truppen; der König sollte die Kosten der Rekruten und Remonten, zur Ersetzung der, im Kriege umgekommenen, Menschen und Pferde bezahlen; auch die, von dem Feinde eroberte, Hessische Artillerie würde der König bezahlen, wofern sich dieser unglückliche Fall ereignen sollte; das Hessische Korps sollte auf keiner Flotte dienen; die Truppen sollten, nach Verlaufe des Subsidien-Traktats, kostenfrey nach Hause geschickt, und ihnen, nach ihrer Rückkunft, noch Ein Monat Sold bezahlt werden. Der König versprach, die Kriegs-Operationen so viel als möglich so zu leiten, daß die Länder des Landgrafen verschont bleiben sollten; wofern aber der Feind dennoch dem Landgrafen, wegen dieses Vertrags, in seinen Ländern Schaden zufügen sollte, so würde der König denselben ersetzen. Für jeden Rekruten sollte der König zwölf Kronen bezahlen; alle Reise- und Transport-Kosten des Hessischen Korps sollte der König bezahlen. Im Falle der König sich entschlösse, das Hessische Korps nicht in seine Dienste zu nehmen, sollte er dem Landgrafen das festgesetzte Errichtungsgeld für das ganze Korps (nämlich 19 Pf. St. 5 Schill. für jeden Reiter, und 7 Pf. St. 4½ Schill. für jeden Fuß-Soldaten) bezahlen, und außerdem noch 300,000 Kronen (50,602⅔ Pf. St.) bezahlen. d)

Die Verträge, welche England am 25sten März 1793 mit Rußland, am 25sten April mit Sardinien, am 25sten Mai mit Spanien, und am 14ten Julius

---

d) Man findet diesen Vertrag im Public advertiser 1794. Nr. 18429, in der Collection of state-papers 1794. S. 5. und in *Martens* recueil des principaux traités. T. 5. S. 124.

mit Preußen errichtete, werden unter dem Artikel jeder dieser Mächte besonders angeführt werden.

Daß Frankreich den Krieg mit England und Holland hätte vermeiden können, wenn es gewollt hätte, ist gewiß; daß es diesen Krieg vorsätzlich suchte, und denselben zu einer Zeit erklärte, da England die Kriegserklärung gar nicht erwartete, ist nicht weniger gewiß. Schon vor der Hinrichtung des Königs war der Krieg gegen England und Holland in Frankreich beschlossen. Acht Tage vor dieser Hinrichtung, am 13ten Januar 1793, schrieb Hr. Oelsner, welcher damals mit den Häuptern der Parthey der Girondisten vertraut umging, an Hrn. von Archenholz: a) „Wenn England armirt, bloß um die Krisis zu verstärken und zu beschleunigen, in der es uns glaubt, und nicht mit der reelen Absicht zu einem hartnäckigen Seekriege, so könnte es sich gewaltig angeführt sehen: denn hier ist der Krieg beschlossen. Den Matrosen belebt eben der Enthusiasmus, den wir beym Land-Soldaten sehen. Seit zwey Monaten sind stillschweigend Rüstungen in unsern Häfen gemacht worden. Zwanzig Schiffe schwimmen im Mittelländischen Meere; und der Konvent hat heute die Bewaffnung von fünfzig Linienschiffen dekretirt. Der Krieg mit England zieht den mit Portugall und Holland nach sich.

Auch Brissot, welcher doch, wie man oben gesehen hat, den Vortrag über den Krieg mit England in der Konvention gemacht hat, und welcher daher von allen, diesen Krieg betreffenden, Umständen am besten unterrichtet seyn mußte, gesteht, daß die Frankreicher in

a) Archenholz Minerva 1793. Februar. S. 368.

diesem Kriege der angreifende Theil gewesen seyn. „Der Krieg mit England, Holland und Spanien," sagt er, b) „hat die Ansicht der Dinge geändert, und uns in dem Laufe unserer Siege aufgehalten. Was hat aber diesen letzteren Krieg veranlaßt? Drey Ursachen: 1) das abgeschmackte und unpolitische Dekret vom 19. November, welches mit Recht die Besorgnisse der auswärtigen Kabinetter rege gemacht hat; ein Dekret, welchem sich aufgeklärte Männer mit Recht widersetzt haben; ein Dekret, welches von den Anarchisten selbst, die es mit Wuth verlangt hatten, wieder vernichtet worden ist; vernichtet nach einer gemachten traurigen Erfahrung, aber zu spät vernichtet, weil das Uebel bereits geschehen war. 2) Die Mordthaten des zweyten Septembers, deren, von den Anarchisten durchgesetzte, Ungestraftheit die neutralen Nationen feindselig genug gegen uns gesinnt gemacht hat. 3) Der Tod Ludwigs. Ich habe es gesagt, und werde nicht aufhören, es zu wiederholen, weil man mir unaufhörlich den Krieg mit England zuschreibt, ungeachtet ich alles angewandt habe, denselben zu vermeiden: jene Mordthaten und dieses Todesurtheil haben zu dem Kriege am meisten beygetragen."

Holland

war um diese Zeit ein ziemlich unbedeutender Staat, dem es nicht nur an Macht, sondern auch an Selbstständigkeit fehlte. Er folgte gänzlich den Vorschriften Englands, und verfuhr pünktlich so, wie sein mächtiger Bundesgenoß, England, ihm vorschrieb. In England waren die Minister nicht sehr geneigt, einen Krieg mit

---

b) *Brissot* à ses commettans. S. 68.

Frankreich anzufangen, und in Holland war man noch viel weniger geneigt dazu. Holland war gar nicht zum Kriege gerüstet. Seine Festungen waren in schlechtem Stande; seinen Flotten fehlte es an den nothwendigsten Bedürfnissen; und die Regierung war ohne Geld, um das Fehlende anschaffen zu können. In Holland war man daher nicht nur dem Kriege mit Frankreich ganz abgeneigt, sondern man fürchtete sich vor einem solchen Kriege. c) Man wünschte in Holland nichts sehnlicher, als die Neutralität mit Frankreich beybehalten zu können. d)

Zwar hatte der General Dümouriez schon im November 1792 dem vollziehenden Staatsrathe in Frankreich vorgeschlagen, ihm zu erlauben, daß er unvermuthet in Holland einfallen dürfe; e) allein der Staatsrath, welcher aus Holland Geld und Lebensmittel zog, wollte nicht darein willigen. Dümouriez sagt: es sey seine Absicht gewesen, Mastricht durch einen Ueberfall ohne Kriegserklärung wegzunehmen, und nachher den Holländern zu beweisen, daß sie selbst der angreifende Theil gewesen wären, wofern sie sich hätten einfallen lassen, sich über diese Gewaltthätigkeit zu beklagen. f) Der General Dümouriez gab seinen Lieblings-Plan, unvermuthet und ohne Kriegserklärung in Holland ein-

---

c) En Hollande tout le monde craignoit la guerre. *Mém. du général Dumouriez*, T. I. S. 123.

d) La Hollande avoit le plus grand désir de parvenir à conserver la neutralité. Ebendas. S. 133.

e) Man sehe Bd. 10. Auch gesteht es Dümouriez selbst, in seinen Mémoires, Tom. I. S. 123.

f) Les griefs ne manquoient pas pour légitimer cette prise, et rejeter l'agression sur les Hollandois, s'ils s'en étoient offensés. Ebendas. S. 124.

zufallen, nicht auf, ungeachtet der Staatsrath ande-rer Meinung war. Er reis'te nach Paris zu Ende des Jahrs 1792, in der Absicht, denselben durchzuse-tzen, und es gelang ihm auch, den Staatsrath zu über-reden. Dem zu folge befahl Dümouriez, am 10ten Januar 1793, dem General Miranda, sich innerhalb zwölf Tagen des Holländischen Flandern, der Insel Walcheren und der Festung Venloo zu bemächtigen. g) Dümouriez empfahl bey der Ausführung dieses Plans Eilfertigkeit und Verschwiegenheit. h) Der General Miranda fand den Plan schwer auszuführen, und meldete dies am 15ten Januar dem Generale Dümou-riez. i) Hierauf fand der Staatsrath für gut, mit dieser Ausführung noch eine Zeitlang zu warten. k) Am 19ten Januar hatte aber Dümouriez den Plan noch nicht aufgegeben, den er, wie er sagte, seit langer Zeit überdacht hatte. l) Am 23sten Januar drang Dümou-riez abermals auf schnelle Ausführung desselben, m) und zwey Tage nachher reis'te er nach Paris ab. In dem letzten Briefe an Miranda, vor seiner Abreise von Paris, erwähnte er zum erstenmale der Unterhandlun-gen, welche er zu eben der Zeit mit dem Großbrittan-nischen Gesandten im Haag und mit dem Großpen-sionair van Spiegel betrieb, deren Verlauf oben, in dem Artikel von Großbritannien, ausführlich erzählt worden ist. Dennoch meldet der General Dümouriez in seinen Denkwürdigkeiten: nachdem der, von ihm

g) Correspondance du général Miranda avec Dumouriez, S. 6.

h) Ebendas. S. 11. i) Ebendas. S. 13. k) Ebendas. S. 15.

l) Ebendas. S. 17. m) Ebendas. S. [illegible]

im November 1792 vorgeschlagene, Plan, Mastricht durch einen Ueberfall wegzunehmen, von dem Staatsrathe zu Paris sey verworfen worden, habe er gar nicht weiter an einen Einfall in Holland gedacht; ja er habe vielmehr behauptet, man müsse alles anwenden, Holland neutral zu erhalten. — n) So auffallend wagt es der General Dümouriez, im Angesichte von ganz Europa Dinge zu behaupten, deren Unwahrheit durch die, von ihm selbst geschriebenen, Briefe bewiesen ist! Ja er erzählt sogar in seinen Denkwürdigkeiten: o) der, von den Holländischen Patrioten im Jan. 1793 entworfene, Plan, sich der Provinz Seeland zu bemächtigen, habe ihm unausführbar geschienen, da er doch, wie so eben bewiesen worden ist, diesen Angriff auf Seeland dem Generale Miranda zur schleunigen Ausführung empfahl, und denselben nicht eher aufgab, als bis ihn Miranda von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugt hatte.

Am 25sten Januar 1793 übergab Lord Aukland, der Großbrittannische Gesandte im Haag, dem Präsidenten der Generalstaaten die folgende Schrift:

„Hochmögende Herren!

„Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Sr. Großbrittann. Majestät eilt, den ausdrücklichen Befehlen des Königs zufolge, Ihren Hochmögenden Abschriften derjenigen Papiere vorzulegen, welche seit dem 27sten des letzten Dezembers bis zum 20sten des gegenwärtigen Monats, zwischen dem

n) Mémoires du général Dumouriez. Tom. I. S. 125.
o) Ebendas. S. 126.

Lord Grenville, Staatssekretair Sr. Grossbrittannischen Majestät, und Herrn Chauvelin, ausgewechselt worden sind."

„Der König, Hochmögende Herren! ist fest überzeugt, daß Sie, in Grossbrittanniens Namen geäusserten, Gesinnungen und Grundsätze völlig denjenigen gemäß sind, welche Ihre Republik beseelen, und daß Ihro H. M. geneigt seyn werden, den Maasregeln völlig beyzutreten, welche der gegenwärtige bedenkliche Zeitpunkt erfodert, und welche eine nothwendige Folge dieser Gesinnungen und Grundsätze sind."

„Die Umstände, welche uns zu dieser Krise geführt haben, sind allzu neu, und das Betragen des Königs ist allzu bekannt, als daß der Unterzeichnete hier nöthig hätte, weitläuftig ins Einzelne hineinzugehen. Es sind noch nicht vier Jahre verflossen, seitdem einige Nichtswürdige, die sich für Philosophen ausgaben, die Frechheit hatten, zu glauben, daß sie wohl fähig wären, ein neues System der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen. Um diesen Traum ihrer Eitelkeit in Wirklichkeit zu setzen, mußten sie alle angenommenen Begriffe von Unterwürfigkeit, von Sittlichkeit und Religion, welche bis jetzt die Sicherheit, das Glück und der Trost des menschlichen Geschlechts gewesen waren, über den Haufen stürzen und umkehren. Ihre Zerstörungs-Entwürfe sind ihnen nur allzugut gelungen: allein die Wirkungen des neuen Systems, welches sie einführen wollten, haben bloß dazu gedient, die Thorheit und Bosheit seiner Urheber zu entdecken. Die Begebenheiten, welche seitdem so schnell auf einander gefolgt sind, übertreffen an Abscheulichkeit alles, was jemals das Buch der Geschichte besteckt hat. Eigenthum, Frey-

heit, Sicherheit, ja selbst das Leben, sind ein Spiel der zügellosesten Wuth der Leidenschaften, der Raubsucht, des Hasses, der grausamsten und unnatürlichsten Ehrsucht geworden. Die Jahrbücher des menschlichen Geschlechts stellen uns keinen Zeitpunkt dar, in welchem man in so kurzer Zeit so viele Verbrechen begangen, so viel Unheil verursacht, so viele Thränen ausgepreßt hätte. Kurz, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, scheinen diese Greuel den höchsten Gipfel erreicht zu haben."

„Während dieser ganzen Zeit hat der König, umgeben von seinem getreuen Volke, welches unter der göttlichen Obhut einer Glückseligkeit ohne Beyspiel genoß, die Leiden Anderer nicht anders, als mit dem Gefühle des Mitleids und des Unwillens ansehen können. Allein, getreu seinen Grundsätzen, hat sich der König niemals gestattet, sich in die inneren Angelegenheiten einer fremden Nation zu mischen. Niemals hat sich derselbe von dem einmal angenommenen Systeme der Neutralität entfernt. Dieses Betragen, welches der König mit Vergnügen auf gleiche Weise von Ew. Ch. M. beobachten sah, dessen Redlichkeit ganz Europa anerkannte, und welches aus so vielen andern Gründen hätte geschätzt werden sollen, ist nicht so glücklich gewesen, Se. Maj., Ihre Völker und diese Republik, gegen die allergefährlichsten und strafbarsten Anzettelungen sicher zu stellen."

„Seit einigen Monaten hat man die Entwürfe der Ehrsucht und der Vergrösserungssucht, welche die Ruhe und die Sicherheit des ganzen Europa bedrohen, ganz öffentlich eingestanden. Man hat sich bemühet, in dem Inneren von England und Holland Grundsätze

die für alle gesellschaftliche Ordnung verderblich sind, auszubreiten. Man hat sich nicht einmal geschämt, diesen verabscheuungswürdigen Versuchen den eigenen Namen Revolutions-Gewalt (pouvoir révolutionnaire) beyzulegen. Alte, feyerliche, von dem Könige verbürgte, Verträge sind übertreten, und sowohl die Gerechtsamen der Republik, als ihr Gebiet, verletzt worden. Der König hat daher, nach seiner Weisheit, geglaubt, Vorkehrungen treffen zu müssen, welche der Natur der Umstände angemessen wären. Der König hat sein Parlament zu Rath gezogen, und die Maasregeln, die Se. Maj. zu nehmen für gut befunden, sind mit dem lebendigsten und einmüthigsten Beyfalle eines Volkes aufgenommen worden, welches Anarchie und Irreligion verabscheut, welches seinen König liebt, und seine Konstitution will.“

„Auf diese Weise, H. M. Hrn., sind die Beweggründe eines Betragens beschaffen, dessen Weisheit und Billigkeit dem Könige bisher Ihre Beystimmung und Mitwirkung zugesichert haben. In allem, was Se. Maj. gethan, hat der König beständig über die Erhaltung der Gerechtsamen und der Sicherheit der vereinigten Provinzen gewacht. Die Erklärung, welche der Unterzeichnete Ew. H. M. am 13ten des verwichenen Novembers zu überreichen die Ehre gehabt hat, und die Ankunft eines kleinen Geschwaders, welches bestimmet ist, die Meereshöhen der Republik so lange zu bedecken, bis sie ihre eigene Seemacht wird zusammengezogen haben, geben hievon den Beweis. So wie Ew. H. M. diese Gesinnungen des Königs, aus dem, was Se. Maj. bis jetzt gethan hat, erkannt haben; so werden Sie selbige nicht minder auch in den künftigen

Maaßregeln erblicken. Daher ist der König überzeugt, daß er von Seiten Ew. H. M. eine vollkommene Gleichförmigkeit der Grundsätze und des Betragens erfahren werde. Bloß diese Gleichförmigkeit kann den vereinigten Anstrengungen beyder Länder die nothwendige Kraft zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung verleihen; kann dem Unheile, womit Europa bedrohet wird, Schranken setzen, und die Sicherheit, die Ruhe und Unabhängigkeit eines Staates, dessen Glückseligkeit Ew. H. M. durch die Weisheit und Standhaftigkeit Ihrer Regierung verbürgen, gegen jedes Unternehmen schützen."

Haag, am 25sten Januar 1793."

„Aukland."

Am 28. Januar machte Lord Aukland den Generalstaaten bekannt, daß, nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich, der frankreichische Gesandte zu London, Hr. Chauvelin, von dem Könige von Großbrittannien Befehl erhalten habe, England zu verlassen; und am 12. Februar ertheilte er, im Namen seines Hofes, die Nachricht, daß der König von Großbrittannien den brittischen Kriegsschiffen Befehl ertheilt habe, die Holländischen Kauffarthey-Schiffe, eben so gut zu beschützen, als die Englandischen.

Am 22. Februar wurden schleunigst zweytausend Mann nach Holland übergeschifft.

Schon vorher, am 10. Februar, hatten sich, nach erhaltener Nachricht, daß die Frankreicher der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg erklärt hätten, die Generalstaaten sowohl, als der Staatsrath dieser Republik außerordentlich versammelt, und beschlossen,

an

an die Stände der Provinzen den folgenden Zirkular-Brief ergehen zu lassen: a)

„Edle und mächtige Herren!“

„Als wir aus den Berichten der Konsuln des Staates ersahen, daß in den Häfen Frankreichs und Flanderns auf die, den Staatsbürgern dieser Republik zugehörigen, Schiffe Beschlag gelegt worden sey: da wußten wir nicht, welcher Ursache wir diese unvorhergesehene Maaßregel zuschreiben sollten. Allein diese Ungewißheit verwandelte sich bald in die größte Bestürzung und in Unwillen, als wir aus den Zeitungen ersahen, daß die frankreichische Nazion, oder vielmehr Diejenigen, welche dieselbe gegenwärtig beherrschen, einen Beschluß von so außerordentlichem Innhalte gefaßt hätten, daß die Geschichte der Völker kein Beyspiel eines, aus so großer Unwissenheit und Ungerechtigkeit entstandenen, Schrittes darbietet, als der, welcher, im Namen der frankreichischen Nation, gegen die unsrige gethan worden ist.“

„Der Beschluß, von welchem wir sprechen, scheint den ersten des laufenden Monats abgefaßt worden zu seyn. Er sagt: „daß die National-Konvention im Namen der frankreichischen Nation erkläre: wie sie sich mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege befinde.“ Als Bewegungsgründe dieser sonderbaren Kriegserklärung führt man an: „daß der Statthalter mit den Feinden Frankreichs unterhandle; daß Derselbe die frankreichischen Patrioten unterdrücke; daß er die Verfertiger falscher Assignate in Freyheit setzen lassen; daß er Schiffe

a) Copie missive van haar Hoogmogende, aan de Heeren Staaten der respective Provincien, in dato 10 February 1793.

bemanne, um dieselben zu der engländischen Flotte sto-
ßen zu lassen; daß er ein Anlehen eröffnet habe; daß er
den Handel mit Frankreich hemme.“ Diese Umstände,
sagt man, sind offenbare Feindseligkeiten, welche Frank-
reich nicht länger die Hoffnung lassen, den Frieden zu
erhalten. Zufolge solcher Gründe ist nicht allein die
Kriegserklärung gegen den Statthalter geschehen, son-
dern es sind auf dieselbe sogleich Anstalten zu Feindselig-
keiten gefolgt, nicht gegen den Fürst Erbstatthalter,
(dessen Fürstenthümer in Deutschland liegen) sondern
gegen diese Republik sowohl, als gegen das Eigenthum
ihrer guten Staatsbürger. Ganz Europa, Edelmö-
gende Herren, muß außer sich seyn, von Verwunde-
rung, eine solche Verkettung von Ungereimtheiten aus
einer Versammlung hervorgehen zu sehen, deren Mit-
glieder sich für Gesetzgeber, für Reformatoren ihrer Na-
tion, und für Diejenigen ausgeben, welche über dieselbe
Aufklärung verbreiten; aus einer Versammlung, welche
ihre Grundsätze andern Nationen als den Ausfluß der
Weisheit selbst, als die Quelle, aus welcher das Glück
der Menschheit herfließen soll, anempfiehlt.“

„Dem Statthalter der vereinigten Niederlande,
(welcher nicht der Oberherr dieses Staates ist, sondern
eine erhabene, und mit der Republik, vermöge der ho-
hen Würden, welche er bekleidet, unter der Oberherr-
schaft der Staaten der Provinzen, deren Vereinigung
die Oberherrschaft der Verbündung vorstellt, verbun-
dene Person,) dem Statthalter der vereinigten Nieder-
lande den Krieg erklären, was heißt das anders, als,
in Rücksicht auf die Regierungsform eines Staates,
von welchem man sich für beleidigt hält, seine aller-
tiefste Unwissenheit an das helleste Tageslicht bringen?

Wenn wir aber über die Bewegungsgründe, welche man zu dieser Kriegserklärung vorbringt, nachdenken; so halten wir dafür, daß dieselbe nicht der Unwissenheit allein zugeschrieben werden könne, sondern vielmehr jenem Geiste der usurpirenden Herrschsucht, der Gewaltthätigkeit und der allgemeinen Verheerung, welcher die Schritte sowohl, als auch die Absichten mehrerer Mitglieder der National-Konvention leitet. In der That, (Ihro Edelmögenden wissen es, und jeder Bürger des Staates weiß es so gut als wir) nicht ein einziger dieser Beweggründe, gesetzt auch, daß dieselben der Wahrheit gemäß wären, geht den Fürsten Erbstatthalter an. Und wenn einige derselben in der That wahr, aber in der Anwendung falsch sind; so sind es Fälle solcher Art, von denen eine unabhängige Macht auswärtigen Regierungen keine Rechenschaft schuldig ist. Sollten sich die Mitglieder der National-Konvention für beleidigt halten, weil die Republik Schiffe bemannt, und Vorkehrungen zu ihrer Vertheidigung trift? weil, um sich in den Stand zu setzen, solche Vorkehrungen zu treffen, die eine oder die andere Provinz ein Anlehen eröffnet hat? Die übrigen angeführten Beweggründe sind bloße Unwahrheiten; Erdichtungen, die nur erfunden worden sind, um gewaltthätigen Handlungen einen Anstrich von Rechtmäßigkeit zu geben."

„Die Republik hat eben so wenig, als der Statthalter, mit den Feinden Frankreichs unterhandelt. Sie ist, in Rücksicht auf die Aufnahme der Ausgewanderten, so vorsichtig gewesen, als möglich: und aus keinem andern Grunde, als aus der Besorgniß, zu einem Zwiste mit der frankreichischen Regierung einen Vorwand zu geben, haben wir, so wie Ihro Edelmögen-

den, dem Wunsche unserer Herzen sowohl, als dem Gefühle des Mitleidens, welches das Schicksal dieser Unglücklichen uns einflößte, nicht folgen können. Und, von der andern Seite, wo, an welchem Orte unseres Landes, sind die frankreichischen Patrioten jemals unterdrückt worden? Sie sind, im Gegentheile, im Verhältnisse der gefährlichen Keime, welche mehrere aus ihnen unter die Staatsbürger ausgestreuet haben, vielleicht zu gelinde behandelt worden. Uebrigens wissen wir nichts davon, daß irgendwo in diesem Staate Verfertiger falscher Assignate seyen in Freyheit gesetzt worden, nachdem das Verbrechen bewiesen war: aber wir wissen, im Gegentheile, daß körperliche Strafen angethan worden sind, sobald vor dem Richter bewiesen war, daß die Anklage Grund habe, und daß dieselbe nicht von der frankreichischen Regierung vorgegeben sey, bloß um einen Vorwand zu haben, sich solcher Personen und Papiere zu bemächtigen, welche dieselbe, aus andern Gründen, verfolgen zu müssen glaubte."

„Erinnern wir uns nunmehr, Edelmögende Herren, zu eben der Zeit, da wir diese ungereimten Vorwände betrachten, erinnern wir uns, wie sich dieser Staat während der Unruhen in Frankreich betragen hat, und welches das Verfahren der frankreichischen Regierung gegen uns gewesen ist! Die Republik hat die genaueste Neutralität beobachtet; sie hat, bey einer jeden Gelegenheit, der frankreichischen Regierung die Versicherung gegeben, daß sie sich weder mittelbar noch unmittelbar in die innern Unruhen jenes Landes jemals mischen werde. Die Verwalter der frankreichischen Nation haben ihrerseits, sowohl in England, als hier, versichern lassen, daß auch sie diese Neutralität respek-

tiren würden. Indessen ist, troß feyerlicher Verträge, und zu einer Zeit, da die Republik keine hinlängliche Macht daselbst hatte, um es verhindern zu können, das Gebiet derselben auf der Schelde durch bewaffnete Schiffe verletzt worden; indessen hat die frankreichische Konvention zugegeben, daß Bittschriften, welche eine Beleidigung dieses Staates und seiner Regierung enthielten, in ihrer Versammlung abgelesen wurden, und daß man auf dieselben mit Beyfall antwortete; indessen nimmt die genannte Versammlung einige Menschen unter ihren Schutz, welche aus diesen Provinzen herkommen, welche öffentlich vorgeben, daß sie einen Batavischen Revolutions-Ausschuß ausmachten, und welche, unter diesem Namen, die Republik mit eben so frechen, als unsinnigen Schriften anfüllen. Endlich, während sich Europa über die Geduld dieser Republik sowohl, als über ihre Gefälligkeit gegen Frankreich wundert, zerreißt die frankreichische Regierung alle Bande, und erklärt den Krieg, dem Scheine nach, gegen die Person des Statthalters, in der That aber gegen die Besitzungen der Bürger dieses Staates. Ungern befinden wir uns in der Nothwendigkeit, alle diese Umstände Ihro Hochmögenden vor Augen legen zu müssen. Eine friedfertige Republik, welche Niemand zu beleidigen sucht, welche nicht das Eigenthum irgend eines Menschen verlangt, um sich zu vergrößern, welche sich, mitten unter den Stürmen Europens, mit aller möglichen Vorsicht beträgt, eine friedfertige Republik sieht sich plötzlich mit einem verheerenden Strome bedroht, welcher schon so viele ihrer benachbarten Länder verwüstet hat. Was ist zu thun, Edelmögende Herren? Folgendes: unsere Zuversicht auf den Gott unserer

Vorfahren setzen, welcher diese Republik aus einem kleinen Anfange hat groß werden lassen, welcher dieselbe öfters, wie durch ein Wunderwerk, gerettet hat: und außerdem zu unserer Vertheidigung muthig, standhaft und kaltblütig, diejenigen Mittel anwenden, welche die Lage und die Hilfsquellen unseres Landes uns darbieten werden."

„Erst vor kurzer Zeit haben sich die Bundesgenossen abermals auf eine feyerliche Weise verpflichtet, die Würden eines erblichen Statthalters, eines obersten Hauptmanns und Admirals, als einen wesentlichen Theil der Konstitution und der Regierungsform des Staates anzusehen, und für die Erhaltung derselben sich gegenseitig Gewähr zu leisten, als dieselben versprachen, nicht zuzugeben, daß man in irgend einer Provinz von diesem heilsamen, und für die Ruhe des Staates unumgänglich nothwendigen, Grundgesetze abgehe. Der Zeitpunkt, diese Gewährleistung kräftig und wirksam zu erfüllen, ist nunmehr vorhanden. Die Konvention erklärt Seiner Hoheit dem Statthalter den Krieg, gleichsam als wäre derselbe konstitutionsmäßiger Oberherr. Die Schriften und Reden Derjenigen, welche die frankreichische Nation beherrschen, sind voll von der eingebildeten Nothwendigkeit, unsere Konstitution zu verbessern, und in dem Staate keinen Statthalter, den sie für einen Oberherrn ansehen, anzuerkennen. Sie suchen hiedurch das Volk der vereinigten Provinzen von dem Statthalter abzuziehen, weil sie wissen, daß dasselbe einen Abscheu vor der monarchischen Regierungsform hat, und vermöge dieses Mittels den ewig verderblichen Saamen der Zwietracht in unserem Vaterlande auszustreuen, damit sie um so viel

leichter in dasselbe einzufallen, und es recht mit Muße zu plündern im Stande seyn mögen. Sind dieses ihre Absichten, Edelmögende Herren, wie nicht zu zweifeln ist: so lasset uns alle uns um die Konstitution vereinigen. Diese Konstitution hat eine freye Regierungsform und einen erblichen Statthalter, welcher aber kein souverainer Fürst ist. Lasset alle Staatsbürger, welche auf irgend eine Weise über die religiösen und bürgerlichen Vorrechte halten, deren sie in diesem Lande genießen, ihre Hände und ihre Herzen vereinigen, um sich selbst sowohl, als ihre Besitzungen, gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen!" . . .

„Daß Niemand, wie auch seine Denkungsart beschaffen seyn mag, sich einbilde, er, eher als ein Anderer, werde der allgemeinen Unordnung, der Plünderung, der Verheerung und dem Morde, welche Folgen der Umwerfung der Regierungsform in einem Lande sind, zu entgehen im Stande seyn! Unstreitig gibt es in dieser Republik Menschen, welche durch den Mißbrauch des schönen Namens der Freyheit, und durch die trügerische Art, wie man ihnen die Gleichheit mahlt, angezogen worden sind, und diese unausführbaren Systeme als sehr wünschenswürdige Gegenstände betrachten. Allein lasset diese irre geführten Menschen ihre Augen nur auf alle Nationen wenden, welche sich von dieser vorgeblichen Vollkommenheit haben locken lassen! Lasset sie untersuchen, ob diese Nationen seither weiser, tugendhafter, zivilisirter geworden seyen; ob sich das Volk besser befinde; ob Ruhe und Sicherheit im Inneren zugenommen haben! Das Resultat dieser Untersuchung wird wahrlich nicht günstig ausfallen! Lasset sie aber dagegen bedenken, wie lange

diese Republik, unter der Konstitution ihrer Regierungsform, glücklich und blühend gewesen ist, und wie dieselbe uns dem zu Folge einen Gegenstand darbietet, der es wohl verdient, beschützt zu werden."

„Wir endigen dieses, Edelmögende Herren, indem wir Sie bey allem, was Ehre, Pflicht und eigener Vortheil, von einem jeden Batavier erheischen, vermahnen, alle nur möglichen Mittel zu einer tapferen Vertheidigung anzuwenden, wenn dieser Staat feindselig angegriffen wird, und zu gleicher Zeit ernsthafte Maasregeln zu nehmen, damit nicht unter der Begünstigung auswärtiger Feindseligkeiten die innere Ruhe gestört werde. Thun wir dieses; so dürfen wir unter dem göttlichen Segen hoffen, daß unsere Vertheidigungsmittel, unterstützt durch die Hilfe unserer getreuen Bundesverwandten, im Stande seyn werden, einen ungerechten Angriff zurück zu stoßen. Wir bitten Gott, u. s. w."

Spanien.

Der spanische Hof hatte um diese Zeit keinen festen Plan. Von der einen Seite wünschte derselbe die, dem Haupte der Bourbons angethane, Schmach zu rächen; von der andern fürchtete er sich, wegen seiner Ohnmacht, vor einem Kriege mit Frankreich. Aus dieser Unentschlossenheit entstanden die sich widersprechenden Schritte, welche der spanische Hof that. Die Konstitution von 1791 war von demselben angenommen worden; der frankreichische Geschäftsträger zu Madrit, Bourgoing, war anerkannt worden, und zu einer Neutralität gegen Frankreich hatte Spanien sich verpflichtet: allein zu eben der Zeit foderte es den Rußischen Hof auf, sich in die frankreichischen Angelegenheiten

zu mischen; a) es ließ Truppen an die Gränze Frankreichs, nach Katalonien vorrücken; es rüstete eine Seemacht von zwanzig Linienschiffen aus, und unterhandelte mit England. Am 12. Februar wurde die alte Streitigkeit, wegen der Niederlassungen in Nutka-Sound, zwischen England und Spanien beygelegt: und zwar so, daß Spanien in allem nachgab, die weggenommenen engländischen Schiffe wieder zu erstatten, und außerdem, unter dem Namen einer Entschädigung, eine beträchtliche Geld-Summe zu bezahlen versprach. Der neue Minister, der Herzog von Alcudia, schien noch geneigter, den Frieden mit Frankreich zu erhalten, als sein Vorgänger, der Graf d' Aranda, gewesen war. Er stellte sich, in seinen Unterhandlungen mit dem frankreichischen Gesandten, als wenn es ihm ein Ernst wäre, das gute Vernehmen zwischen beyden Mächten zu befestigen. „Schon durch meine erste Zusammenkunft mit diesem jungen Minister," sagt Bourgoing, b) „erhielt ich, daß diejenigen Truppenkorps, welche ihre Bestimmung noch nicht erreicht hatten, Halt machen mußten. Dieses Versprechen gieng nur auf einige derselben. Ich verlangte die Voll-

a) In der Note, welche der Spanische Gesandte zu Petersburg übergab, heißt es: „Ganz Europa muß dem Eifer, mit welchem Se. Katholische Majestät, von dem Augenblicke an, da die Revolution ausbrach, verfahren haben, und der Zweckmäßigkeit der Mittel Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche Sie anzuwenden Sich vorgesetzt hatten, um den Folgen derselben vorzubeugen, wenn Sie bey allen den Mächten, die zu erkennen gaben, Sie unterstützen zu wollen, eben die Gesinnungen angetroffen hätten, welche der Russische Hof an den Tag zu legen Sich zur Pflicht gemacht hat."

b) Exposé de la conduite du citoyen Bourgoing, ministre plénipotentiaire de la république françoise en Espagne.

ziehung in Ansehung aller; und, um nicht der geringsten Zweydeutigkeit Platz zu lassen, so verlangte ich sie schriftlich, und zwar in einem Tone, der dem Stellvertreter einer großen Nation geziemt. Der Minister antwortete mir noch an ebendemselben Tage. Er bezeugte mir sein Mißvergnügen, daß die ersten Befehle noch nicht ausgeführt wären, und versprach mir noch ausdrücklichere, welche am folgenden Tage ausgefertigt werden sollten. Dies ist auch in der That geschehen, wie ich durch Nachrichten aus Malaga überzeugt worden bin, wo sie unglücklicher Weise zu spät angelangt waren, um die Einschiffung des, nach Katalonien bestimmten, letzten Detaschements Landmiliz noch zu verhindern. Immittelst erfuhr ich bald nachher, daß man mit Artillerie-Transporten eifrig fortführe. Ich machte sogleich noch kräftigere Vorstellungen, als zuvor, und erhielt das Versprechen schriftlich, daß diese Transporte schlechterdings aufhören sollten. . . . Wenn dieses dritte Versprechen, welches ich erhielt, nicht pünktlich erfüllt wird, so muß die entlarvte Treulosigkeit zur Rache auffodern."

Nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich hörte endlich bey dem spanischen Ministerium alle Verstellung auf, und es nahm nunmehr unverholen feindselige Maasregeln gegen Frankreich. Sobald die Nachricht von dieser Hinrichtung nach Madrit kam, versammelte sich daselbst der Rath von Kastilien, und es wurde beschlossen, den Frankreichischen Gesandten, Hrn. Bourgoing, zur Abreise zu nöthigen; allein dieser erhielt zeitig genug Nachricht von diesem Beschlusse, um sich entfernen zu können. Er erhielt die nöthigen Pässe zur Reise, ersuchte aber noch, vor seiner Abreise, um

eine Unterredung mit dem Herzoge von Alcudia; diese wurde ihm in einem hohen Tone verweigert.

Zu Madrit war, wegen des unglücklichen Schicksals des Königs von Frankreich, allgemeine Trauer. Die Schauspielhäuser wurden sogleich geschlossen, bey Hofe wurden alle Feste eingestellt, und in der Hauptstadt sowohl, als in allen Provinzen, wurden feyerliche Seelmessen für den Ermordeten gelesen. Das Volk zu Madrit war über die Nachricht so erbittert, daß es sich an den, zu Madrit befindlichen, Frankreichern zu rächen suchte, und dieselben auf öffentlicher Straße beschimpfte.

Hierauf sandte der König von Spanien den folgenden Befehl an den Rath von Kastilien;

„Befehl Sr. Kathol. Maj., die Verweisung der nicht angesessenen Frankreicher aus Spanien betrefffend, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Gouverneur des Raths von Kastilien gerichtet.“

„Mein Herr.“

„Man muß die Feindseligkeiten gegen die Frankreicher als bereits angefangen, und laut der Nachricht, welche Ladislaus Habor, Interims-Kommandant von Katalonien, in dem hier beygefügten Schreiben ertheilt hat, sie selbst für den angreifenden Theil ansehen. In dieser Voraussetzung will Se. Maj., ohne die Beschlüsse abzuwarten, welche Dero außerordentliche Rathsversammlung darüber vorzulegen hat, daß sogleich mit Vertreibung der nicht angesessenen Frankreicher aus dem Königreiche verfahren, und zu Madrit der Anfang gemacht werden solle, wie auch, daß man keine Zeit verliere, dieß einem jeden derselben anzukündigen. Man befiehlt ihnen, bey Vermeidung der, in ähnlichen Fällen gegen die Uebertreter festgesetzten, Strafen, in Zeit

von acht und vierzig Stunden die Oerter ihres Aufenthaltes zu räumen. Man wird ihnen den Tag bestimmen, da sie Spanien verlassen sollen, und man wird Maasregeln nehmen, daß sie sich weder verbergen, noch von der geradesten Straße entfernen."

„Ich benachrichtige Ew. Eminenz von dem Befehle Se. Maj., damit der Rath diese Königliche Entschließung mit demjenigen Eifer und der Thätigkeit vollziehen lassen möge, welche von selbigem, sowohl hierin, als in allen andern, ihm anvertrauten, Dingen erwartet werden."

„Der Herzog von Alcudia."

Hierauf gab der Rath von Kastilien am 27. Febr. den folgenden Befehl:

„Ihr habet den nachstehenden Königl. Befehl zu beobachten und zu vollziehen, auch selbigen dem Polizey-Vorsteher a) mitzutheilen, damit derselbe noch heute eine außerordentliche Versammlung veranstalte, zu welcher alle Alcaldes berufen werden sollen, um sich, unter Beobachtung der tiefsten Verschwiegenheit, über den Inhalt des gedachten Königl. Befehles zu unterrichten, und Morgen mit Vollziehung desselben den Anfang zu machen. Und damit der gedachte Königl. Befehl, den Absichten Se. Maj. gemäß, zur Vollziehung gebracht werde: so sollen die Alcaldes de Corte, jeder von seinen acht Quartier-Kommissarien begleitet, vor der gedachten Versammlung erscheinen. Diese letzten sollen

---

a) Der Uebersetzer wußte keinen verständlichern deutschen Namen. Vermuthlich wird der Vorsteher derjenigen Sala, oder Kammer, gemeint, welche die Alcaldes de Corte, in dem, aus sechs solchen Kammern bestehenden, Rathe von Kastilien ausmachen. Diese Alcaldes sind Polizey-Aufseher über die verschiedenen Quartiere der Stadt Madrit.

den ersten ein Verzeichniß, oder eine Matrikel vorlegen, damit sie daraus die Angesessenen erkennen, und von den Nicht-Angesessenen unterscheiden lernen, und den Befehl Se. Maj. gegen die Nicht-Angesessenen vollziehen mögen, indessen man jedem Frankreicher persönlich andeuten, und ihm bekannt machen wird, daß er innerhalb acht und vierzig Stunden die Hauptstadt verlassen solle."

„Man wird sich ihrer Güter und Habseligkeiten bemächtigen, um dieselben vor aller Gewaltthätigkeit, Zerstreuung und Verluß zu sicheren, und wird sie, fürs erste, unter zwey gedoppelte Schlösser legen, wovon der eine Schlüssel einer sicheren Person, die der Alcalde ernennen wird, und der andere derjenigen Person zugestellet werden soll, welche der, zur Abreise gezwungene Frankreicher, sey er nun Eigenthümer, oder bloß Besitzer der Sachen, nahmhaft machen wird. Diese Güter werden fürs erste unter dem Gesetze verbleiben, um nachher, unter den erfodelichen Formalitäten, denjenigen Personen in derjenigen Form zugestellet zu werden, welche Se. Maj. bestimmen werden."

„Man wird einem jeden Frankreicher seinen Paß ertheilen, worin der Reiseweg bemerkt werden soll, welchen er verfolgen zu müssen selbst erklärt haben wird, und ihm dabey auferlegen, Spanien innerhalb zwölf Tagen zu verlassen; auch ihnen untersagen, daß sie sich unterwegens nicht über acht Mann stark, und zwar ohne Waffen (weder zur Vertheidigung noch zum Angriffe) zusammen gesellen. Desgleichen sollen sie gehalten seyn, wo sie verweilen oder durchreisen, sey es Mittags oder Abend, sich der Obrigkeit des Ortes zu zeigen. In dem gedachten Passe sollen die Obrigkeiten

befehligt werden, sie zu beschützen, und ihnen die Lebensmittel, nach gewöhnlichen Marktpreisen, verabfolgen zu lassen."

„Wofern aber die Frankreicher, wer sie auch seyn mögen, demjenigen zuwider handeln sollten, was ihnen befohlen und angedeutet worden ist: so sollen sie nicht nur in diejenigen Strafen verfallen, welche die Gesetze denen androhen, die den Befehlen Sr. Maj. in einer so wichtigen Angelegenheit nicht gehorchen, sondern auch in alle anderen, welche die Umstände verdienen, so die Uebertretung erschwerent."

„Unter diesem Befehle sind die Frankreichischen Priester nicht mit begriffen."

An die Gesandten der auswärtigen Mächte in Spanien sandte der Herzog von Alcudia den folgenden Zirkular-Brief:

„Aranjuez am 28. Febr. 1793."

„Da der König beschlossen, die, in Seinem Gebiete sich aufhaltenden, und daselbst nicht angesessenen, Frankreicher innerhalb einer gewissen Zeit wegzuschaffen: so benachrichtige ich Sie hievon, damit Sie, in Ansehung Ihrer Domestiken und Diener von dieser Nation, einen Entschluß fassen mögen, wie ihre Klugheit Ihnen eingeben wird. Sie können mit dem Gouverneur von Sitio, oder mit dem Gouverneur des Rathes zu Madrit, Abrede nehmen, um Sich die nöthigen Pässe zu verschaffen, damit die Personen, welche mit Ihnen Spanien verlassen, weder einen Aufenthalt, noch eine andere Unannehmlichkeit, auf der Reise erfahren mögen."

Nach diesen Verfügungen der Spanischen Regierung gab der vollziehende Staatsrath in Frankreich allen frankreichischen Kriegsschiffen den Befehl, die spa-

nischen Schiffe überall, wo sie dieselben antreffen möchten, aufzubringen; auch wurde auf alle, in den Häfen Frankreichs befindlichen, Schiffe ein Beschlag gelegt.

Am 7. März hielt Barrere in der National-Konvention den folgenden Vortrag über die Verhältnisse Frankreichs zu Spanien:

„Bürger! Ein Feind mehr gegen Frankreich ist nur ein Triumpf mehr für die Freyheit! So muß man die kalten Freunde der Republik anreden, die sich schon durch eine Nachricht von dem Rückzuge eines Vorpostens, oder von der Verzögerung eines Sieges, niederschlagen lassen. Endlich zerreißt denn also der Schleier, in welchen sich die spanische Regierung so lange gehüllt hat. Ihre dunkle und schwankende Politik wird kund; die Ränke des Hofes zu St. James haben zu Madrit gesiegt, und der Päbstliche Nuntius hat die Dolche des Fanatismus in den Staaten des Katholischen Königs geschliffen!“

„Durch die wiederholten Anfoderungen unseres Gesandten in die Enge getrieben, gab derselbe sich das Ansehen einer Gleichgiltigkeit, die sehr weit von seinem Karakter entfernt ist; er schlug die Neutralität gegen eine Koalition vor, deren Grundsätze ihm doch insgeheim behagten. Er sprach, im Kabinete zu Madrit, von Frieden und Vermittlung, während er doch in der Ferne die politischen Angriffe vermehrte, und sich, vor unseren Augen, zu Land und zu Wasser rüstete.“

„Der Spanische Hof will den Krieg; der spanische Hof hat nie aufgehört, denselben zu wollen. Wir dachten immer, daß diese Macht, welcher die Natur selbst eine gute Nachbarschaft gebot, auch die Rechte derselben in Ehren halten würde. Wir durften erwarten

daß die lang hergebrachten Handelsverbindungen, daß ein alter Bundesvertrag, daß die Verhältnisse gegenseitiger Vortheile dieselbe zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit, oder wenigstens zu Maasregeln der Klugheit, zurückbringen würden. Da wir nicht mehr in dem Jahrhunderte Philipps des Zweyten leben; so hofften wir, daß diese Regierung die Ungerechtigkeit ihres Verfahrens und ihrer Bedrückung der Frankreicher einsehen, und daß der König des fanatisirten Spaniens, oder vielmehr der Beherrscher der vorzüglichsten geheimen Freunde der Unabhängigkeit, weise genug seyn würde, sich nicht in die Revolutionen der Freyheit zu mischen. Auch giebt es kein, mit der Würde der Nation nur immer verträgliches, Mittel, welches bey diesem alten Bundesgenossen nicht, vor der Eröffnung des Kriegs-Tribunales, angewendet worden wäre. Unstreitig mußte man erst alle Versuche zur Aussöhnung und zum Frieden erschöpfen, ehe man die schreckliche Fahne auf dem, mit Eis bedeckten, Gipfel der Pyrenäen wehen ließ."

„Nicht deßwegen, als ob es für Frankreich so ein großes Unglück wäre, einen Feind mehr zu haben! Die junge Republik wird über den Despotismus von ganz Europa siegen! Allein eine Nation ist es der andern schuldig, abzuwarten, daß ihre Regierung sich aufkläre, oder daß die öffentliche Meinung ihr zu erkennen gebe, was ihr nicht angemessen und gefährlich sey!"

„Diese Hoffnung, die unser Gesandter geschöpft hatte, ist nunmehr verschwunden. Euer herzhafter Beschluß in der Sache Ludwigs riß den Schleier der treulosen Neutralität hinweg, hinter welchem Karls Hof sich zeigte. Ihr müßt ihm nun den Krieg erklären; denn eben dieser Hof hat denselben bereits in Amerika

und

und in Europa angefangen. Eine solche Erklärung noch aufschieben, würde nichts anders heißen, als das, Frankreich zugefügte, Unrecht verkennen, und Spanien den Vortheil einräumen, den Zeitpunkt des feindlichen Angriffes selbst zu wählen."

„Der Unfug der Spanischen Regierung gegen Frankreich hat beyde Halbkugeln zum Schauplatze. Seine Veranlassung ist der Haß gegen unsere Revolution: sein Ziel ist die Vernichtung unserer Freyheit, und die Befestigung des Königthums."

„Diese Regierung ist diejenige, welche heimlich den Aufruhr der Schwarzen zu St. Domingo angestiftet, und dadurch unterhalten hat, daß sie mit den Negern im Norden jener Insel ein Handelsverkehr getrieben, und Waffen, Kanonen, Kriegs- und Mund-Bedürfnisse, gegen das Gold und das Silber, gegen die kostbaren Geräthschaften und Eßwaaren vertauscht hat, welche die Neger aus den, von ihnen bisher angebauten, Besitzungen geraubt hatten."

„Durch die Aufhetzungen dieser Regierung sowohl, als durch das heimliche Einverständniß der Statthalter mit derselben, ist es geschehen, daß die unglücklichen Frankreicher, welche zu Apawow einen Zufluchtsort suchten, von den Spaniern mit einer Grausamkeit behandelt worden sind, wovon man nur zu Mexiko Spuren antrifft; daß sie aus ihrem Gebiete verjagt, daß die Weißen, die sich unter ihren Schutz begeben hatten, an die Neger verkauft, und nachher von diesen ungestraft unter ihren Augen ermordet worden sind."

„Den grausamen Eingebungen dieser Regierung zufolge, haben die Spanier auf St. Domingo den verfolgten Frankreichern hartnäckig denjenigen Beystand

verweigert, um welchen diese so dringend flehten; einen Beystand, den sie gleichwohl den Rebellen zu leisten eifrig beflissen waren.“

„In Europa haben wir uns bekanntermaßen noch weit mehr über diese Regierung zu beschweren. Ich habe nicht nöthig, Euch die Quälereyen zu erzählen, welche die frankreichischen Bürger, Reisenden, Einsassen und Handelsleute, in Spanien erfahren haben; nicht nöthig, Euch an die langen Streitigkeiten zu erinnern, welche über die Gränzen beyder Staaten erhoben worden sind. Es ist genug, nur den Unfug darzustellen, welcher sich hinlänglich offenbaret, in den vielfältigen Beleidigungen der Oberherrschaft der Nation; in der Weigerung, die Freyheit des ehemaligen Königs bey der Genehmigung der konstitutionsmäßigen Königswürde anzuerkennen; in dem, längst den Pyrenäen gezogenen, Truppen-Kordon, als wir noch nicht einmal daran dachten, uns von diesem Bundesgenossen los zu machen; in der Vermessenheit der spanischen Regierung, bey den Ausgewanderten den Gesandten Fernand Nunnez zu unterhalten; in dem unsern Rebellen und fanatischen Priestern ganz offenbar ertheilten Schutze und Beystande; und endlich in der Weigerung, die Macht von den Gränzen zurück zu ziehen, deren Aufenthalt daselbst gegen die alten Verträge sowohl, als gegen das Zutrauen anstößt, welches zwischen beyden Völkern herrschen sollte.“

„Was hatte die frankreichische Nation jener undankbaren Regierung gethan, daß sie jetzt ihre bitterste Feindin werden mußte? Sie verschwendete für selbige ihre Schätze und Flotten, als zwischen den Regierungen zu London und Madrit ein Mißverständniß ausbrach,

welches für den spanischen Handel sehr traurig hätte werden können. Die Vermittlung Frankreichs stellte seiner alten Bundesgenossinn sogleich eine Hilfe von fünf und vierzig Schiffen dar, welche in unseren Häfen auf einmal, mitten unter den Ausgaben und Stürmen unserer Revolution, ausgerüstet worden. Alles kam wieder zurück in das Geleis ruhiger Unterhandlungen, und England muste nachgeben, sobald Spanien die bewaffnete Vermittlung und den Beystand der konstituirenden Nationalversammlung annahm, welche damals die Blicke und die Hochachtung von ganz Europa auf sich zog."

„Spanien verdankte Frankreich die Erhaltung seiner reichen Kolonien, welche die Treulosigkeit des Englândischen Kabinettes ihm, unter armseligen Vorwänden, zu einer Zeit zu entreissen trachtete, da man gar nicht an die Möglichkeit einer Frankreichischen Dazwischenkunft glaubte: und gleichwohl hat sich nunmehr Spanien mit seinem natürlichen Feinde verbunden."

„Hier wirft die Flucht nach Varennes einen Schleier auf unsere diplomatischen Verhältnisse; und schon vor der Genehmigung der Königlichen Konstitution hatte der Unwille der Frankreicher ein Edikt vom 20sten Julius 1791 zur Angabe gebracht: ein demüthigendes, beunruhigendes Edikt, welches eine grosse Menge Frankreicher mißhandeln, in Kerker werfen, und willkührlich aus Spanien vertreiben ließ, während ein gottloser Eid diejenigen Herzen schreckte, die man in Verdachte hatte, daß sie noch heimlich für ihr Vaterland schlügen; während man von ihnen eine Gotteslästerliche Abschwörung verlangte; während man auf dem Gebiete der Inqui-

ſtion keinen andern Frankreichern den Aufenthalt geſtattete, als denen, die es nicht mehr seyn wollten.“ a)

„Bey dem Anblicke einer ſo bitteren Kränkung hätte Frankreich unſtreitig die Spaniſche Regierung, für ein ſolches Uebelwollen, für eine ſolche Ungerechtigkeit, beſtrafen müſſen. Gleichwohl ehrten unſere konſtitutionsmäßigen Gewalten den Vertrag, den die Spaniſchen Wortführer unaufhörlich verletzten. Der Bürgerrath von Perpignan weigerte ſich, das Austreten der Spaniſchen Truppen zu begünſtigen, obgleich Spanien unſere Ausreiſſer aufnahm; der Bürgerrath von Collioure gab, aus eigener Bewegung, ein Schiff zurück, welches er behalten konnte, indeſſen zu St. Sebaſtian und zu St. Salvador die Geſetze der Schiffahrt in Anſehung der Frankreicher verletzt wurden. Endlich gab ein Beſchluß den Spaniſchen Wortführern die Neuangeworbenen zurück, welche der Eifer der Verwalter der Abtheilung im Schloſſe zu Saint Eſprit angehalten hatte, während der Spaniſche Hof die Frankreicher plagte, und unſere Kaufleute ſowohl, als unſere Konſuln, beunruhigte.“

„So verſöhnlich, ſo offen und ſo redlich, war das Betragen der Republik Frankreich! Und gleichwohl kann man ſich die feindſeligen Abſichten Spaniens, troz ſeiner Verſicherungen des Gegentheiles, nicht verbergen. Wird die freywillige Genehmigung der konſtitutionsmäßigen Königswürde, förmlich und zu wiederholten malen, in den Antworten des Spaniſchen Hofes mißkannt: ſo kündigt dieſer Hof an, daß er heilig die Verträge mit uns halten wolle. Wirft man ihm eine geheime Unter-

---

a) Man ſehe über dieſes Spaniſche Edikt den 7. Band.

handlung mit den Schweitzer-Kantonen vor, um dieselben von Frankreich abwendig zu machen: so läßt dieser Hof eine officielle Note an uns gelangen, um uns unsere Unruhe über die Absendung eines Gesandten in die Schweitz zu benehmen. Beschwert man sich über den unnützen, längst unserer Gränzen gezogenen Kordon: so erklärt er sich sehr angelegentlich über die Kantonierung dieser Spanischen Truppen. Unser Geschäftsträger wird zu Madrit ganz anständig behandelt; und der damalige Minister versichert, daß sein Hof sehr weit entfernt sey, auf Zurüstungen gegen Frankreich zu denken, so lang Frankreich nur ihn nicht angreife. Beschwert man sich über das Edikt vom 20. Julius 1791: so beruft sich der Spanische Hof auf den Buchstaben der Verträge, und stellt sich, als gälte seine Strenge allen Fremden ohne Unterschied, da dieselbe doch wirklich, und in der Vollziehung, bloß die Frankreicher trift. Beruft man sich auf die Verträge; so kann der Spanische Hof nicht einräumen, daß man den sogenannten Familien-Vertrag für einen förmlichen National-Vertrag halte. Ob er gleich Bundesgenosse, oder vielmehr Mitverschworner, unseres Hofes ist; so zögert er doch beständig, Bundesverwandter der Nation zu werden. Einen solchen Einfluß hatte die übelwollende Gesinnung des Florida blanka."

„Hat denn nicht Frankreich Geduld und Mäßigung gezeigt? Noch immer schweigt es, statt seine Unzufriedenheit an den Tag zu legen. Es will den Frieden mit einer Macht unterhalten, von welcher es ihm unmöglich schien, daß sie sich von einer Verbindung sollte hinreissen lassen können, die eben so gefährlich für sein Daseyn, als für seine Ruhe ist."

„Allein die Zusammenverschwörung gegen unsere Freyheit war schon längst an allen Europäischen Höfen angezettelt. Und dieß ist der wahre Beweggrund so vieler diplomatischen Lügen, so vieler ministeriellen Treulosigkeiten! Schon seit dem Junius 1791 nahm der Hof zu Madrit an allen feindseligen Verfügungen gegen Frankreich Antheil. Er sann heimlich darauf, unsere Unabhängigkeit zu Grunde zu richten, und vereinigte sich im Dunkeln mit den, gleich ihm despotischen, Mächten."

„Kaum ist nun, zwischen der Verschwörung des Thrones und dem abgeredeten Anfalle auf unsere Gränzen, Frankreichs Freiheit in Gefahr, so erkennt das Kabinett zu Madrit den Karakter des Frankreichischen Gesandten nicht mehr an. Verblendet durch den strafbaren Ruhm, der Sache der Tyrannen zu dienen, scheint es sich mit in ihren Gotteslästerlichen Bund knüpfen lassen zu wollen. Seine kriegerischen Zurüstungen bedrohen unsere Pyrenäen-Gränzen; seine heissen Wünsche folgen dem verwegenen und schnellen Marsche des Braunschweigers; aber das unerhörte Glück der jungen Republik führt es bald zu gemäßigten Gesinnungen zurück. Aus der Noth gerissen durch seine gewöhnliche Langsamkeit, spiegelt es nun sein wirkliches Unvermögen als einen Beweis guter Nachbarschaft vor, und stellt seine ersten Zurüstungen als bloße Maaßregeln der Vertheidigung dar. Ein, durch Erfahrung und Weisheit geleiteter, Minister wird angestellt. a) Dieser hat das Bedürfniß eines vernünftigen Bündnisses mit Frankreich längst eingesehen; und weil er den treulosen

a) Der Graf d'Aranda.

Absichten Englands nicht traut, antwortet, oder führt er für die Neutralität der übrigen Mächte an: „Daß „sein Hof, wegen seiner Entfernung, der Theilnahme „an diesem wichtigen Streite entübrigt seyn müsse.“

„Indessen wird der erste Minister wieder fortgeschickt; und sogleich verdoppeln die Europäischen Kabinetter ihre Ränke und ihre Geschäftigkeit, als sie einen unbedeutenden jungen Minister auf einen erfahrnen d'Aranda folgen sehen. Das Kabinet von St. James bleibt mit seinem arglistigen Einflusse nicht zurück; und auf Einmal erblickt man grosse Zurüstungen, sowohl in den Spanischen Häfen, als an dem Fuße der Pyrenäen.“

„Der Bothschafter von Frankreich verlangt, daß, wenn man die Unterhandlungen wieder anknüpfen wolle, man die Truppenkorps, welche noch nicht zu ihren Bestimmungen abgegangen wären, anhalten solle. Dieses Versprechen geschieht; es wird aber von mehreren Korps nicht geachtet. Der Botschafter beschwert sich, über die Nichterfüllung, mit derjenigen Festigkeit, welche dem Stellvertreter einer Republik geziemt. Es werden neue Befehle ausgefertigt: allein ihre verzögerte Ankunft hat die Einschiffung der, nach Katalonien bestimmten, Land-Miliz nicht mehr verhindern können.“

„Ist dies Nachläßigkeit? oder Langsamkeit? Ist es diplomatische Ehrlichkeit? — Der Erfolg wird es ausweisen!“

„Unser Botschafter beschwert sich über alle diese Zurüstungen sowohl, als über die Betriebsamkeit in allen Spanischen Häfen: er beschwert sich darüber, als über Vorläufer des Krieges, nicht als über Vorsicht der so gerühmten Neutralität. Das Kabinet zu Ma-

drit antwortet unaufhörlich, daß dies alles bloß zur Vertheidigung und zur Sicherheit seines Gebietes abzwecke; es geht sogar so weit, vorzugeben, daß es, aus Mißtrauen in Englands Seerüstungen, auch in seinen Häfen Zurüstungen anordne."

„Doch dieß war nur ein Spiel der Politik: nunmehr aber sah man, wie ein junger Minister, den man noch nicht zu der Verstellungskunst der Kabinetter abgerichtet glaubte, selbst dem Kabinette von England den Machiavellismus streitig machte; wie ihm alles, selbst das Heiligste, nur ein Spiel war; wie er versprach, und sogar im Namen seines Herrn, sich zur Neutralität, zur Entwaffnung, zur Absendung von Kommissarien verpflichtete; wie er hernach seine Worte verdrehte, und sich durch eitle Ausflüchte entehrte. Es muß hier ein Beyspiel dieser schändlichen Politik angeführt werden. Zwey offizielle Noten wurden dem Spanischen Minister bekannt gemacht, worin der Vollziehungsrath sehr nachdrücklich die Zurückziehung der Truppen und die Neutralität verlangte. Der Minister scheint dieß anfangs zu bewilligen, und beschwert sich nur, daß diese Noten nicht unterzeichnet sind. Seine Einwilligung scheint bloß von der Unterschrift abhängig zu seyn. Gleichwohl verbürgten die, diese Noten begleitenden, offiziellen Briefe hinlänglich die Aechtheit derselben. Indessen will der Frankreichische Gesandte auch diesen schlechten Vorwand bey Seite räumen. Die Noten kommen, von dem vollziehenden Staatsrathe unterzeichnet, zurück — und die diplomatische Falschheit sucht neue Ausflüchte! Hier stellt sich nun ein Auftritt dar, dessen Betrachtung den Völkern nützlich ist, damit sie

endlich einmal ihre Regierungen beurtheilen lernen, und damit Spanien sich über seine Oberhäupter aufkläre.“

„Der Spanische Minister entrüstet sich anfänglich über das unschickliche Bestreben des vollziehenden Staatsrathes, in den beyden offiziellen Noten bloß von der Spanischen Nation zu reden, „als ob Spa„nien,“ fügt er hinzu, „Eure Grundsätze angenommen „hätte. Dieser Ausdruck Nation kann mit der Sou„verainetät des Königs von Spanien nicht bestehen.“— Zu einem solchen Zustande der Erniedrigung und Demüthigung findet sich eines der größten Völker Europens durch seine Könige herabgebracht, daß diese nicht einmal gestatten, nur sein Daseyn zu vermuthen! — „Die Frankreichische Regierung,“ antwortet unser Botschafter, „konnte keine andere, als eine, ihren Grund„sätzen angemessene, Sprache reden.“ — „Es ist selt„sam,“ fährt der Spanische Minister fort, „daß sich die „offiziellen Noten von einer Republik Frankreich her„schreiben, gleichsam, als hätte der Spanische Hof „dieselbe schon anerkannt; da man sich doch nur des „Ausdruckes: Frankreichische Regierung hätte bedienen „sollen.“— „Dieser Ausdruck,“ erwiedert unser Botschafter, „bedeutet gleichfalls im Grunde nichts an„ders, als die Republik Frankreich, weil unsere ge„genwärtige Regierung republikanisch ist, und der voll„ziehende Staatsrath, als Organ derselben, sich nicht „entbrechen kann, im Namen derjenigen Regierung zu „reden, von welcher er seine Gewalten hat.“ — Er hätte auch noch in Erinnerung bringen können, daß einst die Spanische Regierung die erste war, welche die Republik England anerkannte, und einen Botschafter an Cromwell schickte.

„Der Frankreichische Botschafter läßt sich nicht wankend machen. Er bemerkt, daß der König von Neapel, gleichfalls ein Bourbon, die Republik Frankreich anerkannt habe. „Das Beyspiel des Königs von „Neapel," antwortet der junge Minister, „ist nur das „Beyspiel eines Königs vom niederen Range, und „kann nicht für einen Monarchen, wie der von Spa„nien ist, hinreichend seyn. Sobald Sie Anerkennung „irgend einer Macht vom ersten Range aufweisen kön„nen, wird auch Se. katholische Majestät die Ihrige „nicht verweigern."

„Hier sieht man ihn also bestätigt, jenen unverschämten Stolz des Despotismus, der nicht einmal eine Gleichheit unter den Königen anerkennet. Das Wort Republik verwundet die stolzen Ohren der Despoten; und sie nehmen sich heraus, einer Republik das Daseyn nicht anders zu gestatten, als wann sie selbige anerkannt haben."

„Bürger! wenn die Könige von freyen Menschen anerkannt werden könnten; so würde es uns gebühren, die Könige anzuerkennen. Der Republik Frankreich würde es gebühren, ihr Daseyn entweder zu bewilligen, oder zu verwerfen."

„Die Republik Frankreich wird nicht anerkannt! Heißt dies nicht so viel, als ob die, von Königen beherrschten, Länder das Eigenthum dieser Könige wären? Als ob diese allein im Namen der Völker redeten, und das Schicksal derselben entschieden? Heißt dieß nicht, als ob Freyheit und Gleichheit nöthig hätten, noch auf andere Weise anerkannt zu werden, als durch Siege und durch die Bestimmung aller Menschen? — Allein dies ist der unsinnige Wunsch aller Könige; dies ist der wahre

Sinn der verschiedenen Einwürfe der Spanischen Regierung gegen die verschiedenen Anträge auf eine aufrichtige Neutralität und gegenseitige Entwaffnung."

„Wenn der König von Spanien Euch nicht den Krieg schon eher erklärt hat; so rührt dies daher, weil seine Truppen nicht so schnell sind, als seine Rachgierde, und weil er zu einer Langsamkeit genöthiget wurde, die von den See-Rüstungen unzertrennlich ist. Wenn er Eurem Botschafter nichts anderes geantwortet hat, als daß er sich mit den offiziellen Noten desselben nicht mehr abgeben würde: so geschah dieß, weil er den Anschein des, längst vorbereiteten, Angriffes zu vermeiden suchte; weil er Euch vielmehr bey dem Spanischen Volke anklagen zu können wünschte, um, wo möglich, den Krieg zu nationalisiren, gleichwie es die Pitt und die Grenville zu London gemacht haben."

„Schon hat die Spanische Regierung die ganze Geistlichkeit zur Theilnahme an den Entwürfen der Königlichen Rachbegierde bewogen. Die Priester reizen öffentlich die Leichtgläubigkeit des Volkes auf, die Verbrechen der Sizilianischen Vesper zu erneuern. Die Inquisitoren verwandeln sich in Soldaten, und die Klöster erbieten sich, Mönche zu tausenden auf den gottlosen Kreuzzug gegen die Freyheit auszusenden. Schon setzt der religiöse Fanatismus seine Geschenke, seine Gebete, sein ganzes, eben so feiges als unnützes, Mönchsgetümmel in Bereitschaft. Er macht sich fertig, vor den Augen Europens das lächerliche Schauspiel jenes Mönchskrieges, welches unsere Vorfahren erblickten, und jener Prozeßionen, welche für die Armeen geschahen, wieder aufzuführen. Auf diese Art schickt sich denn alles zu einer Mönchs-Revolution an, welche der erste

Schritt zu Spaniens Befreyung seyn wird. Die Spanische Regierung mag sich nur besser belehren, über die Völker, welche sie durch so seltsame Mittel beherrscht. Die Lichtstrahlen, welche sich bereits über mehrere Bürgerklassen verbreiten, haben die Unwissenheit sowohl, als eine Menge von Vorurtheilen verscheucht. Arragonien erinnert sich seiner alten Freyheit. Das Volk, obgleich es in das Gängelband des Aberglaubens und des Königthumes gezwängt worden ist, hat dennoch seinen ursprünglichen Karakter beybehalten. Immer noch hat es eben denselben ungemessenen Hang zu allem, was an Muth und an Größe der Seele gränzt. Es erscheine ihm nur die Freyheit, und es wird sich derselben mit der, ihm so natürlichen, Kraft entgegen schwingen! Die Spanische Nation bedarf grosser Unternehmungen und einer unabsehlichen Aussicht auf Ruhm! Diese wird sich ihr in der Eroberung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Gerechtsame eröffnen, so, wie sie sich ihren Königen in der Eroberung der Mexikanischen Schätze zeigte. Ihre Gewohnheit, seit der Herabwürdigung der Grossen, nur vom Throne abhängig zu seyn, wird bald, durch die Eroberung der Freyheit, verdrängt werden."

„Sie erzittere, diese arglistige und wankelmüthige Regierung, welche Spaniens Bundesgenossen durch falsche Hoffnungen der Neutralität hintergangen hat, und vernehme es zuerst von den freyen Frankreichern, daß ganz neulich, mitten aus Andalusien, sehr kräftige Ausdrücke des Spanischen Mißvergnügens, als Vorläufer der Revolution, kamen. „Wenn wir auch abermals," hieß es, „von den Mauren beherrscht würden, so könnten wir nicht unglücklicher seyn, als unter diesem „Bourbonischen Hause!"

„Der Krieg, Ihr Bürger, werde also an Spanien erklärt! Wenn gleich der Wortführer der Republik Frankreich nicht herzhaft aus Spaniens Gebiete, wie ein anderer aus der Brittischen Insel, gejagt worden ist: so lasset uns dennoch nicht vergessen, daß man laut sich geweigert hat, ihn anzuhören, und auf die offiziellen Noten zu antworten. Das unnütz gewordene Geschäft der Vernunft erfodert nunmehr den Dienst der Waffen. Diese werden längst des Ebro und Manzanares eben so siegreich seyn, als sie es an den Ufern der Maas und des Rheines waren!“

„Wenn wir die Armee gehabt hätten, die Ihr gegen Spanien dekretirt hattet; wenn Diejenigen, denen es aufgetragen war, dieselbe einzurichten und zu versorgen, nicht alles gethan hätten, was dazu diente, dieselbe gleich vom ersten Anfange an zu vernichten; wenn wir zu der Spanischen Regierung nicht so lange ein Zutrauen gehegt hätten, welches dieselbe nicht verdiente: so würden wir längs der Pyrenäen über eine Macht verfügen können, welche hinlänglich seyn würde, uns die Neutralität des Spanischen Hofs zuzusichern, den feindseligen Entwürfen Englands Einhalt zu thun, und Spanien zu verhindern, sich als Seemacht aufzustellen. Denn England hat nicht eher die Kühnheit gehabt, uns anzugreifen, als bis ihm die Silberflotten und die Holländischen Gulden Beystand versprachen. Es ist also unumgänglich nothwendig, sogleich Befehl zu ertheilen, daß der vollziehende Staatsrath alle wesentlichen Bedürfnisse zu einer Armee, mit welcher wir überall angreifen können, nach den Pyrenäen hinschaffe. Die Bourbons müssen verschwinden von einem Throne, den sie, vermittelst der Armeen und der Schätze un-

serer Väter, sich angemaßt haben: und das schönste Klima, das großmüthigste Volk Europens, müsse die Freyheit wieder erhalten, die für dasselbe gemacht zu seyn scheint!“

„Und Ihr, freye Bürger des südlichen Frankreichs! Lasset Eure Unruhe fahren! Euer Muth erhebe sich! Die Pyrenäen-Armee bilde und setze sich auf einen furchtbaren Fuß! Vereinigt Euch mit unseren patriotischen Legionen! Belehret die Spanische Regierung, daß die Republik Frankreich ein nicht verächtlicher Feind sey! daß sie den Saamen der Freyheit, der Gleichheit und der Duldsamkeit in einem Lande ausstreuen werde, in welchem dieselben bisher nicht bekannt waren! Der Despotismus beleidigt und bedrohet Euch: aber der Europäische Despotismus ist alt, und überall war er längst feigherzig! Der Oberherr von Spanien schlummert: gehet hin und weckt ihn auf! Bald wird der Fanatismus, welcher Priester und Könige unterstützt, in dem Staube liegen! Zertrümmert wird der Spanische Regierungs-Koloß da liegen, und neue Quellen der Betriebsamkeit und des Handels werden Euch für die Opfer entschädigen, die Ihr der Freyheit darbrachtet.“

„Der Norden wird durch siegreiche Armeen gegen die Tyrannen von Wien und Berlin vertheidigt. Eure tapferen Legionen müssen uns gegen die abergläubigen Sklaven von Aranjuez verfechten! Steiget herab von jenen Felsen, die nichts liefern als Eisen und Krieger, und die von jeher die Brustwehren des menschlichen Geschlechtes waren! Der Ruhm wartet Eurer jenseits der Gebirge! Lasset ihn vor Euch erzittern, den Despoten zu Madrid, der sich mit den Feinden der Re-

publik vereinigt hat! Die Pyrenäen können bloß für Sklaven oder Mönche Schranken seyn;"

"Indem Ihr hinziehet, Eure Brüder zu rächen, so erinnert Euch, daß, als Einer von Frankreichs Despoten einen seiner Enkel auf Spaniens Thron setzte, jener in seinem Hochmuthe ausrief: „Es giebt jetzt keine „Pyrenäen mehr!" Lasset uns Freyheit und Gleichheit durch unsere Siege nach Spanien bringen: dann werden wir mit Wahrheit sagen können: es giebt keine Pyrenäen mehr! Wir werden es zum Glücke der Welt sagen können!"

Zufolge dieses Berichtes erklärte die Nationalkonvention, an demselben Tage (am siebenten März) dem Spanischen auf folgende Weise den Krieg:

„Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausschusses zur allgemeinen Vertheidigung, über das Betragen der Spanischen Regierung gegen Frankreich, vernommen, und erwogen:

„Daß der König von Spanien, seit dem 14ten Julius 1789, bey verschiedenen, mit seiner Regierung vorgekommenen, Verhandlungen die Oberherrschaft des Frankreichischen Volks beständig sehr hart beleidigt hat, und immer dabey beharret ist, den Ludwig Capet als Oberherrn der Nation anzusehen;

„Daß er, durch ein Edikt vom 20sten Julius 1791, die Frankreicher vielfachen Bedrückungen ausgesetzt; daß er dieselben zu willkührlichen Einkerkerungen und zu ungerechten Verbannungen verurtheilt; daß er sie Nachtheile und Verfolgungen hat erdulden lassen, um deren Vergütung vergeblich angehalten worden ist;

„Daß er sie, vermöge dieses Ediktes, genöthiget hat, ihrem Vaterlande eidlich zu entsagen;

„Daß seine Statthalter und Truppen nicht aufgehört haben, den Aufstand der Neger zu St. Domingo zu begünstigen, indem sie ihnen Lebensmittel, Kriegs-Munition, Waffen und Kanonen, haben zukommen lassen, den verfolgten Frankreichern einen Zufluchtsort verweigert, ja sogar mehrere Frankreicher, die ihre Gastfreundschaft angerufen, den Negern ausgeliefert, und dadurch den Tod derselben verursacht haben;

„Daß er, um die Zeit des 10ten August's 1792, seinem Gesandten zu Paris befohlen, sich zu entfernen, indem er den vorläufigen Staatsrath, welchen die Gesetzgebende Versammlung erwählt hatte, nicht anerkennen wollen;

„Daß er, nachdem die National-Konvention ihre Sitzungen eröffnet, die gewöhnliche Korrespondenz zwischen den beyden Staaten nicht wieder hat anknüpfen wollen;

„Daß er sich geweigert hat, den Gesandten der Republik Frankreich anzuerkennen, obgleich derselbe mit Beglaubigungs-Schreiben in ihrem Namen versehen gewesen;

„Daß er, anstatt den, in den Bundesverträgen ausgemachten, Hilfsbeytrag an Frankreich zu überlassen, vielmehr Zurüstungen zu Wasser und zu Lande veranstaltet hat, die keine andere Absicht haben können, als die Unabhängigkeit dieser Republik zu bekämpfen, und sich mit den feindlichen Mächten zu vereinigen."

„Daß er, während der Zeit, da er die Seerüstung auf das thätigste betrieb, dieselbe heuchlerischer

Weise

Weise für eine Vorkehrung zur Sicherheit gegen die Engländer ausgab, deren treulose Gesinnungen ihm, wie er sagte, bekannt wären; da er doch gleichwohl, allen Verträgen zum Hohne, mit den Engländern ein Bündniß unterhandelte;

„Daß er, zu eben der Zeit, da er die Gränzen bewaffnete, den Ausgewanderten sowohl, als den Häuptern der, gegen Frankreich bewaffneten, Rebellen offenbaren Schutz und Unterstützung mit Gelde angedeihen ließ.“

„Daß, ungeachtet der Beharrlichkeit des vorläufigen, vollziehenden Staatsrathes von Frankreich, alle Mittel anzuwenden, welche Frieden und Brüderschaft mit der Spanischen Nation beybehalten konnten, und nur irgend mit der republikanischen Würde bestanden, das Spanische Ministerium gleichwohl bey seinem Systeme der Verstellung, des Uebelwollens und der Feindseligkeit, beständig verblieben ist;

„Daß es die Zurüstungen zu Lande und zu Wasser fortgesetzt, und an die beyden äußersten Gränzen gegen Frankreich eine zahlreiche Artillerie gesandt hat;

„Daß es, auf das Gesuch, sich über die Zurüstungen zu erklären, bloß ausweichende und hinhaltende Antworten ertheilet hat;

„Daß der König von Spanien seine Anhänglichkeit an die Sache Ludwigs, so wie auch seine Absicht, ihn zu unterstützen, offenbaret hat, wofern man seiner Vermittelung nicht nachgäbe;

„Daß er, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, die Republik Frankreich beleidigt hat, indem er dem Gesandten der Republik ankündigen lassen, wie

alles Verkehr mit ihm aufgehoben seyn, und ihm keine weitere Antwort ertheilt werden solle;

„Daß er, auf eine bestimmte Weise, die Annahme, der beyden offiziellen Noten des vollziehenden Staatsrathes vom vierten Januar, welche zur Antwort auf die seinigen vom 17ten Dezember dienten, verweigert, und folglich sich auch nicht dazu hat verstehen wollen, eine genaue Neutralität gegen Frankreich zu beobachten, die Entwaffnung vorzunehmen, und, zur Vollziehung der beyderseitigen Entwaffnung, Kommissarien zu ernennen."

„Daß er, nach dieser Verweigerung, die Häupter der Ausgewanderten aufgenommen, und sich inniger, als jemals, mit dem Hofe von England verbunden hat, obgleich derselbe mit der Republik Frankreich im Kriege begriffen gewesen; daß er das öffentliche Geschrey und die Verfolgungen gegen die Frankreicher in seinen Staaten geduldet hat, und noch immer duldet."

„Nachdem nun die National-Konvention endlich erwogen, daß alle diese vereinigten Umstände der Republik Frankreich keine Hoffnung mehr übrig lassen, auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlungen die Abstellung aller dieser Beschwerden zu bewirken, und daß alle diese Handlungen des Hofes zu Madrid, nichts anderes, als wahrhafte Handlungen der Feindseligkeit und der Verbündung mit den Kriegführenden Mächten sind, und folglich einer Kriegeserklärung völlig gleich gelten: so beschließt die National-Konvention, wie folget:

Art. 1. „Die National-Konvention erkläret, im Namen der Frankreichischen Nation, daß, in Betracht der oben gemeldeten vielfachen Handlungen der Feindseligkeit und des Angriffes, die Republik Frankreich mit dem Könige von Spanien im Kriege begriffen ist."

Art. 2. „Die National-Konvention trägt dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe auf, die ihm nöthig scheinende Macht anzuwenden, um diesen Angriff zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und den Vortheil der Republik Frankreich zu behaupten. Dem zu folge soll derselbe gehalten seyn, sofort die schleunigsten Maaßregeln zu ergreifen, um in die Abtheilungen der Pyrenäen alle wesentlichen Erfodernisse zu einer Armee von hunderttausend Mann zu schaffen."

Art. 3. „Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen vollziehenden Staatsrath, in Ansehung der Seemacht sowohl, als der Landmacht, solche Verfügungen zu treffen, als ihm zur Wohlfahrt der Republik erfoderlich scheinen werden."

Art. 4. „Aus der Mitte der National-Konvention sollen sechs Kommissarien erwählt werden, welche sich in die südlichen Abtheilungen der Republik, und zu der Pyrenäen-Armee verfügen sollen, um die Aushebung der Soldaten zu beschleunigen, auf die Verproviantirung zu achten, und alle Frankreicher zu ermuntern, daß sie sich vereinigen, um das Unrecht zu rächen, welches ein Tyrann der Frankreichischen Nation zugefügt hat."

Von Seiten Spaniens erschien nunmehr die folgende Krieges-Erklärung:

„Seitdem Ich den Thron bestieg, ließ Ich es Meine vorzüglichste Sorge seyn, den Frieden und die Ruhe Europens zu erhalten. Indem Ich dadurch zum allgemeinen Wohl der Menschheit beytrug, gab Ich Meinen Unterthanen einen besonderen Beweis von der väterlichen Wachsamkeit, womit Ich allem Demjenigen

nachstrebe, was zu dem Glücke beytragen kann, dessen Ich sie geniessen zu sehen sehr aufrichtig wünsche, und woran sie, wegen ihrer ausgezeichneten Pflicht-Treue, wegen ihres edlen und großmüthigen Karakters, alle möglichen Ansprüche haben. Die Mäßigung, mit welcher Ich Mich, in Ansehung Frankreichs, seit der Enthüllung jener Grundsätze der Gottlosigkeit und Anarchie, welche dieses unglückliche Königreich gegenwärtig verwüsten und zu Grunde richten, betrug, ist allzusehr bekannt, um ihre Erwähnung nicht unnütz zu machen. Ich werde daher nur von den Begebenheiten reden, welche sich seit einigen Monaten daselbst zugetragen haben, ohne Mich mit den häufigen und entsetzlichen Verbrechen der Frankreicher zu beschäftigen. Vornehmlich werde Ich Mein Auge von dem ungeheuersten derselben wegwenden, indem Mir das Andenken desselben allzuschmerzhaft und peinlich fällt.“

„Alle Meine Absichten, in Ansehung der Frankreicher, gingen darauf hinaus, zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, sie zu einem vernünftigen Systeme zurückzubringen, welches fähig seyn möchte, ihrem ehrenlosen Ehrgeitze einen Zaum anzulegen, und dem Unheile eines allgemeinen Krieges durch ganz Europa zuvor zu kommen. Auch wünschte Ich, ihrem Könige, Ludwig dem Sechszehnten, nebst seiner Familie, Freyheit auszuwirken, indem selbige in einem Thurme gefangen saßen, wo sie einer, sich täglich erneuernden, Gefahr, und den allerempörendsten Beleidigungen ausgesetzt waren. Gedrängt von diesen Empfindungen sowohl, als von dem lebhaften Verlangen, zur Sicherheit der allgemeinen Ruhe solche Mittel zu finden, welche den Gesetzen der Menschlichkeit eben so gemäß wären, als den Banden

des Blutes und der Ehre Meiner Krone, gab Ich den wiederholten Ansuchungen der Frankreichischen Minister nach, und ließ zwey Noten abfassen. Kraft der Ersten verpflichtete Ich Mich zur Neutralität, und kraft der zweyten sollten die beyderseitigen Truppen von den Gränzen zurückgezogen werden. Als es zur Annahme kommen sollte, wie man in diesen beyden Noten übereingekommen war; so weigerten sie sich bey derjenigen, welche die Zurückziehung der Truppen betrifft, sich zu beruhigen, und verlangten einen Theil derselben in der Gegend von Bayonne noch beyzubehalten, und zwar unter dem scheinbaren Vorwande, daß sie eine Landung der Engländer befürchteten, aber in der That, um Uns nur durch ihre Entwürfe hinzuhalten, und Uns auf grosse Kosten zur Unterhaltung einer, der ihrigen gleichen, Macht auf Unseren Gränzen zu nöthigen, wodurch Wir Uns gegen die Beleidigungen und Räubereyen eines meuterischen und zuchtlosen Soldatenhaufens hätten decken müssen. In eben dieser Note maßten sie sich oft an, im Namen der Republik zu sprechen, und glaubten Uns solchergestalt zu zwingen, dieselbe anzuerkennen, wenn Wir die, so abgefaßte, Urkunde annehmen würden.“

„Ich hatte Meinem Geschäftsträger zu Paris befohlen, bey der Ueberreichung der allhier ausgefertigten Noten auf die nachdrücklichste Weise zum Vortheile des Königs und seiner unglücklichen Familie zu reden. Ich hatte nicht ihre Loslassung als eine ausdrückliche Bedingung verlangt, weil Ich fürchtete, einer Sache dadurch zu schaden, an welcher Ich natürlicher Weise einen so lebhaften Antheil nahm. Ich war außerdem überzeugt, daß die Frankreichischen Minister, ohne die

vollkommenste Falschheit, unmöglich sich entbrechen könnten, einen sehr genauen, obgleich stillschweigenden, Zusammenhang zwischen der Ueberreichung dieser Noten und den dringenden Verwendungen zum Besten der Gefangenen wahrzunehmen, und die Unmöglichkeit einer Trennung des Einen von dem Andren einzusehen. Aus bloßem Zartgefühle, und aus Schonung gegen sie, hatte man dieses nur nicht geradezu ausgedrückt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich dessen, bey den verschiedenen Partheyen, welche Frankreich betrogen haben und noch betrügen, zu berühmen, und sich ein Verdienst aus einer guten Handlung zu machen, zu welcher Wir sie geneigt glauben mußten. Allein gar bald wurde ihre Falschheit offenbar: denn während der Zeit, da sie die Empfehlungen und Verwendungen des Souverains einer grossen und edelmüthigen Nation verschmäheten, drangen sie doch gleichwohl auf die Zulassung ihrer vorgeschlagenen Artikel, und droheten, wenn dieselben nicht angenommen würden, mit Befehlen zur Abreise des Geschäfsträgers. Während der Zeit, da sie ihre, mit Drohungen vermischten, Gesuche verdoppelten, machten sie das Maaß ihrer Verbrechen durch das grausamste und entsetzlichste von allen, durch die Ermordung ihres Oberherren, voll; und während der Zeit, da Mein und aller Meiner Unterthanen Herz zerrissen, und von Abscheu gegen eine so ungeheure That ergriffen war, gaben sie sich noch immer das Ansehen, ihre Unterhandlungen fortsetzen zu wollen: nicht als ob sie geglaubt hätten, daß ihnen die Annahme ihrer Vorschläge gelingen würde, sondern in der Absicht, Meiner und Meiner Unterthanen Ehre desto lauter Hohn zu sprechen, je mehr sie wußten, daß, unter

solchen Umständen, neue Ansuchungen von ihrer Seite für nichts anders, als für Ironie, angesehen werden konnten, welche Ich Mir unmöglich gefallen lassen durfte, ohne Meine eigene Würde und allen Anstand zu vergessen."

„Der Geschäftsträger von Frankreich verlangte und erhielt seinen Reisepaß. Zu gleicher Zeit nahm ein Frankreichisches Fahrzeug ein Spanisches auf der Küste von Katalonien weg: folglich verordnete der General-Kommandant Repressalien. Um eben diese Zeit erhielt derselbe Nachricht von mehreren anderen Wegnahmen, und daß man zu Marseille, und in anderen Häfen Frankreichs, einen Beschlag auf mehrere Unserer Schiffe gelegt hätte. Endlich erklärten sie Uns, unter dem siebenten dieses, den Krieg, den sie schon seit dem 26sten Februar gegen Uns geführt hatten, wie das Datum eines Kaperbriefes ausweiset, welcher am Bord ihres Kapers Le Renard, Kapitain B. Lalane, aufgebracht von Unserer Korvette Le Ligero, kommandirt von Don Juan de Dios Copete, gefunden worden ist."

„Nach einem solchen Betragen, und nach den, von den Frankreichern, sogar noch vor einer Kriegserklärung angefangenen, Feindseligkeiten, habe Ich die nöthigen Befehle ergehen lassen, den Feind überall, zu Lande sowohl, als zu Wasser, wo sich nur Gelegenheit darbieten wird, aufzuhalten, zurückzutreiben und anzugreifen. Auch habe Ich beschlossen und befohlen, daß an diesem Hofe der Krieg gegen Frankreich, dessen Besitzungen und Einwohner, erklärt, und in allen Theilen Meiner Staaten die nothwendigsten Vorkehrungen zur Vertheidigung Meiner Unterthanen, und Ab-

treibung des Angriffes meiner Feinde, getroffen werden sollen.“

„Gegeben zu Aranjuez, am 23sten März, 1793.“

„Ich, der König.“

Hierauf erschien, am ersten April, ein Königlich Spanisches Edikt an den Interims-Aufseher der Königl. Spanischen Finanzen, in welchem verordnet wurde, daß aller Handel mit Frankreich verboten seyn sollte.

Endlich wurde, am 25. May, zwischen Großbritanien und Spanien die folgende Uebereinkunft geschlossen: a)

„Da sich Ihro Großbrittanischen und Katholischen Majestäten, in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage Europens, entschlossen haben, Ihr gegenseitiges Zutrauen, Freundschaft und gutes Vernehmen, durch eine vorläufige Uebereinkunft zu bestätigen, bis Sie das bleibende System des Bündnisses und des Handels, welches Sie, zwischen Ihnen Selbst sowohl, als zwischen Ihren gegenseitigen Unterthanen, zu errichten wünschen, gänzlich werden zu Stande gebracht haben: so haben Sie zu diesem Zwecke ernannt und bevollmächtigt, nämlich von Seiten Ihrer Großbrittanischen Majestät, den erlauchten und vortreflichen Lord Alleyne Baron St. Helens, Mitglied des Geheimen Rathes Seiner genannten Majestät, und Ihr außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter bey Ihrer Katholischen Majestät; und von Seiten Ihrer genannten

a) Convenio entre el Rey Nuestro Sennor y el Rey de la Gran-Bretanna, firmado en Aranjuez à 25 de Mayo de 1793, y ratificado por Sus Magestades, con motivo de las revoluciones de Francia, y de la guerra, que ha declarado a ambos Soberanos el actual Gobierno Francès.

Kathol. Maj. den sehr erlauchten und sehr vortreflichen Herrn, Don Manuel von Godoy und Alvarez de Faria, Rios, Sanchez, Zurossa, Herzog von Alcudia, Grand von Spanien der ersten Klasse, beständiger Regidor der Stadt St. Jago, (Regidor perpetuo de la ciudad de Santiago) Ritter des sehr erlauchten Ordens des goldenen Fließes, und des Königl. und adelichen spanischen Ordens Karls des Dritten, Befehlshaber von Valentia del Ventoso in der Stadt St. Jago; Staatsrath und Mitglied des Rathes der Depeschen; Sekretair der Königin; Ober-General-Intendant der Häfen und Landstraßen; wirklichen Kammerherrn des Königs; General Kapitain Seiner Armeen; Aufseher und Major der Leibwache — welche, nachdem sie sich in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt haben, mit einander über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. „Die beyden erhabenen Könige werden die größte Aufmerksamkeit verwenden, und alle Mittel anwenden, die in Ihrer Macht stehen, um die öffentliche Ruhe herzustellen, und Ihren gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern. Sie versprechen und verbinden sich, zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke, in der vollkommensten Uebereinstimmung und dem besondersten Zutrauen zu handeln."

Art. 2. Da Ihre genannten Majestäten, durch die Maaßregeln, die seit einiger Zeit in Frankreich genommen worden, in gerechte Besorgniß, Unruhe und Mißvergnügen, wegen der Sicherheit Ihrer gegenseitigen Staaten sowohl, als wegen der Erhaltung des allgemeinen Systemes von Europa, versetzt worden sind; da Sie auch bereits mit einander überein gekommen waren, unter Sich eine enge und vollkommene Verbün-

dung zu stiften, in Rücksicht auf die Mittel, durch welche man jenen gefährlichen Absichten des Angriffes und der Vergrößerung einen hinlänglichen Widerstand entgegen setzen könne; und da Frankreich einen ungerechten Krieg sowohl gegen Se. Großbrittanische, als gegen Se. Katholische Majestät, erklärt hat: so verbinden Sich Ihre genannten Majestäten, in dem genannten Kriege gemeinschaftliche Sache zu machen. Die genannten hohen kontrahirenden Partheyen werden gegenseitig unter Sich übereinkommen, wegen alles dessen, was die Hilfe betreffen mag, die Eine der Anderen zu geben hat, in Rücksicht auf die Anwendung ihrer militairischen Gewalt, auf ihre gegenseitige Sicherheit und Vertheidigung, und auf den größten Vortheil der gemeinschaftlichen Sache."

Art. 3. Zufolge dessen, was in dem vorigen Artikel ist festgesetzt worden, und damit die Engländischen und Spanischen Schiffe, während des gegenwärtigen Krieges, sowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beyden kontrahirenden Partheyen, Schutz und Hilfe haben mögen: so sind Ihre Großbrittanische und Katholischen Majestäten übereinkommen, und beschliessen, daß Ihre Geschwader und Kriegsschiffe die Kauffartheyschiffe beyder Nationen, ohne Unterschied, eben so begleiten sollen, wie jede ihre eigenen Schiffe begleitet, so weit die Umstände es erlauben werden; und daß die Kauffartheyschiffe und die Kriegsschiffe der einen und der anderen Nation in ihren beyderseitigen Häfen zugelassen, beschützt und mit der Hilfe, deren sie nöthig haben möchten, in dem laufenden Preise versehen werden sollen."

Art. 4. „Ihre genannten Majestäten verpflichten Sich wechselseitig, ihre Häfen den frankreichischen

Schiffen zu verschließen; nicht zuzugeben, daß, in irgend einem Falle, aus ihren Häfen für Frankreich Krieges oder Schiff-Munition, oder Korn, oder anderes Getreide, oder gesalzene Fische, oder anderer Mundvorrath, ausgeführt werde; auch alle anderen Maasregeln zu nehmen, die in Ihrer Macht stehen, um Frankreichs Handel zu hindern, und dasselbe, vermöge dieses Mittels, zu billigen Friedensbedingungen zu nöthigen."

Art. 5. "In Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Vortheil des gegenwärtigen Krieges für jeden zivilisirten Staat, verbinden Sie Sich ebenfalls, alle Ihre Kräfte anzuwenden, um zu verhindern, daß diejenigen Mächte, welche keinen Theil an dem Kriege nehmen, nicht etwa, vermöge ihrer Neutralität, der Handlung und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, entweder auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen."

Art. 6. Ihre Großbrittanischen und Katholischen Majestäten verpflichten sich, die Waffen nicht eher niederzulegen, (es geschähe dann mit gemeinschaftlicher Einwilligung) als bis ihnen alle die Länder, Gebiete, Städte, oder Plätze, wieder zurückgegeben worden sind, die einer jeden von ihnen vor dem Anfange des Krieges zugehört haben, und deren sich etwa der Feind, während des Krieges, bemächtigt haben möchte."

Art. 7. In dem Falle, daß die Eine oder die Andere der beyden hohen kontrahirenden Partheyen, in irgend einem von Ihren Ländern, Rechten, Besitzungen oder Vortheilen, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Weise, zu Lande oder zu Wasser, wegen der Artikel und Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Ver-

trage enthalten sind, (en consequencia y en odio de los articulos ò de las estipulaciones contenidas en el presente tratado) angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden sollte; so verbindet Sich die andere kontrahirende Parthey, Sie zu unterstützen, und, auf die, in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte, Weise gemeinschaftliche Sache mit Ihr zu machen."

Art. 8. „Der gegenwärtige Vertrag soll durch beyde Partheyen genehmigt werden, und die Auswechslung der Genehmigung soll, innerhalb sechs Wochen, oder eher, wenn es möglich ist, geschehen."

„Zur Bekräftigung haben Wir Bevollmächtigte Ihrer Großbrittanischen und Katholischen Majestäten, in Ihrem Namen, und Kraft Unserer gegenseitigen Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denselben mit Unserem Wappen gesiegelt."

„Aranjuez, am 25. May. 1793."

„St. Helens.

„Der Herzog von Alcudia.

In dieses Bündniß zwischen England und Spanien wurde auch

Portugall,

welches ohnehin passiv und von England abhängig ist, gezogen. Das Bündniß zwischen England und Portugall wurde aber erst später, nämlich im September 1793, unterzeichnet. Es lautete folgendermaßen: a).

„Da sich ihre Großbrittanische und Allergetreueste Majestäten entschlossen haben, in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände Europens, vermittelst ei-

a) Treaty between His Brittannic Majesty and the Queen of Portugal, signed in London the 26th September 1793. (Portugiesisch und Engländisch.)

nes, diesen Umständen angemessenen, Vertrages, Ihr enges und wechselseitiges Vertrauen sowohl, als die Freundschaft und das gute Vernehmen zu befestigen, welche so glücklicher Weise zwischen Ihren erhabenen Vorfahren bestanden, und welche Sie immer mehr zu bestätigen und zu bekräftigen wünschen: so haben Sie zu diesem Ende ernannt, nämlich Se. Großbrittanische Majestät, den erlauchten und vortreflichen Lord William Wyndham, Baron Grenville von Wotton, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majestät, und Ihren ersten Staats-Sekretair für die auswärtigen Geschäfte; und Ihre Allergetreueste Majestät den erlauchten und vortreflichen Herren Don Joan d'Almeida de Melloe Castro, Mitglied des Rathes Ihrer Allergetreuesten Majestät, und Rath in Ihrem Finanz-Rathe, Ritter des Christus-Ordens, Befehlshaber des Hafens Ancho, Mitglied des Ordens St. Jakob, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer genannten Allergetreuesten Majestät bey Sr. Großbrittanischen Maj. Diese haben sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und sind über die folgenden Punkte übereingekommen:

Art. 1. Ihre Großbrittanischen und Allergetreuesten Majj. werden Sich die größte Mühe geben, die öffentliche Ruhe auf einer festen und dauerhaften Grundlage wieder herzustellen, und Ihren gemeinschaftlichen Vortheil sowohl, als die Sicherheit Ihrer beyderseitigen Besitzungen, zu erhalten. Und Ihre Majj. verpflichten Sich, gemeinschaftlich und in dem engsten Zutrauen, zur Erreichung dieses heilsamen Zweckes beyzutragen."

Art. 2. „Da diejenigen Personen, welche die

Gewalt der Regierung in Frankreich ausübten, gegen Se. Großbritt. Majest. einen ungerechten und ungereizten Krieg erklärt haben: so bestätigt Ihre Allergetreueste Maj. die Verbindlichkeit, welche Portugall durch frühere Verträge übernommen hat, zu der gegenseitigen Vertheidigung mitzuwirken, und verpflichtet Sich, als eine mithelfende und mit Sr. Großbritt. Maj. verbündete Macht, alle Hilfe zu leisten, die mit Ihrer eigenen Lage und mit Ihrer Sicherheit verträglich ist, so, daß diese Hilfe gänzlich nach dem Willen Seiner Großbritt. Maj. handeln könne (in order that they may act at the absolute disposal of His Brittannic Majesty.)"

Art. 3. „Zufolge desjenigen, was in dem vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist, und damit die Engländischen und Portugiesischen Schiffe gegenseitig, während des gegenwärtigen Krieges, sowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beyden hohen kontrahirenden Partheyen, beschützt werden können, haben Ihre Großbritt. und Allergetreuesten Majj. festgesetzt, und sind mit einander übereingekommen, daß Ihre Geschwader und Kriegsschiffe, ohne Unterschied, die Kauffarthey-Schiffe beyder Nationen, auf eben die Weise begleiten sollen, wie es, in Rücksicht auf die Schiffe Ihrer eigenen Nation, gebräuchlich ist, soviel nämlich die Umstände erlauben werden: so wie auch, daß sowohl Ihre Kriegsschiffe, als Ihre Kauffartheyschiffe, in Ihren beyderseitigen Häfen zugelassen und beschützt, und mit aller der Hilfe, deren sie nöthig haben könnten, nach dem laufenden Preise des Landes, versehen werden sollen."

Art. 4. „Ihre Allergetreueste Maj. verspricht, alle Ihre Häfen den frankreichischen Kriegsschiffen und Kapern, während der ganzen Zeit zu verschließen, da Frankreich mit Sr. Großbritt. Maj. im Kriege seyn wird. Ihre Allergetreueste Maj. wird Ihren Unterthanen verbieten, aus Ihren Häfen nach den Frankreichischen, oder irgend anderen Häfen auszufahren oder überzufahren, alle Arten von Kriegs. oder Schiffs-Munition, oder auch Getraide, gesalzenes Fleisch, oder irgend andere Mund-Provision. Ihre genannte Majest. verpflichtet Sich ebenfalls, nicht zu leiden oder zuzugeben, daß Ihre Unterthanen dem Handel und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, auf dem Meere oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen. Sie wird, Zufolge dessen, was in dem gegenwärtigen Artikel erklärt ist, die strengsten Maasregeln nehmen, um das obige Verbot in völliger Kraft zu erhalten."

Art. 5. „Sollte Eine der kontrahirenden Partheyen, zu irgend einer Zeit oder auf irgend eine Weise, auf dem Meere oder zu Lande, wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den genannten kontrahirenden Partheyen, in Gemäßheit dieses Vertrages zu nehmenden, Maaßregeln in irgend einer Ihres Besitzungen, Rechten, Ländern oder Vortheilen angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden: so verpflichtet Sich die andere kontrahirende Parthey, Ihr Hilfe zu leisten, und gemeinschaftliche Sache mit Ihr zu machen, auf die Weise, welche in den obigen Artikeln festgesetzt worden ist."

Art. 6. „Zufolge der Bedingungen derjenigen Verträge, welche jetzo zwischen Ihren Majj. bestehen, so wie auch zufolge der Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten sind, verpflichten Sie Sich gegenseitig, daß, im Falle Frankreich, während des gegenwärtigen Krieges, entweder aus der, oben angegebenen, Ursache, oder aus irgend einer anderen, die Staaten Ihrer Allergetreuesten Majest., oder Ihre Kriegs- oder Kauffahrtheyschiffe angefallen, oder irgend einige Feindseligkeiten begehen sollte, Sie nicht nur in dem genannten Kriege gemeinschaftliche Sache machen und alle nur mögliche Hilfe leisten wollen, wie es die genannten Verträge erheischen, sondern auch, daß, während des genannten Krieges, Sie Ihre Häfen allen frankreichischen Schiffen verschließen wollen, und daß Sie die Waffen nicht eher niederlegen wollen, (es müßte denn mit gemeinschaftlicher Einwilligung geschehen) als bis Sie sowohl eine schickliche Genugthuung, als die Wiedererstattung aller Länder, Gebiete, Inseln oder Besitzungen erhalten haben, welche Einer der beyden Mächte vor dem Anfange des Krieges zugehörten, oder deren der Feind sich während des Krieges bemächtigt haben möchte.

Art. 7. „Ihre Großbritt. und Allergetr. Majj. verpflichten Sich, den gegenwärtigen Verträg zu genehmigen, und die Genehmigungen desselben sollen innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.“

„Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister Ihrer Großbritt. und Allergetr. Majj.

Majj. den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denselben mit unserem Wappen gesiegelt.“

„Geschehen zu London, am 26. Sept., 1793.“

„Grenville.“

„D. Joan de Almeida de Mella e Castro.“

Sobald die vereinigte engländische und spanische Flotte in dem mittelländischen Meere erschien, und

der Neapolitanische Hof

sich vor den Frankreichern, vermöge der Gegenwart dieser Flotte, gesichert glaubte, erklärte sich derselbe zu Gunsten der vereinigten Mächte, und schloß am 12. Julius 1793 mit dem Großbrittanischen Hofe den folgenden Vertrag:

„Da Ihre Großbrittanische und Sizilianische Majestäten von der Gefahr überzeugt sind, welche Europa bedrohet, wegen des Betragens Derjenigen, die jetzt die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, wegen der Absichten, die sie an den Tag gelegt haben, und wegen der Grundsätze, die sie allenthalben zu verbreiten sich bemühen; und da besagte Personen Sr. Großbritt. Majj. sowohl, als mehreren Mächten, wirklich einen ungerechten und ungereitzten Krieg erklärt haben: so haben Ihre Majj. für dienlich erachtet, Sich mit einander über die Mittel zu vereinigen, um den oberwähnten Gefahren einen Damm entgegenzusetzen, und für die künftige Ruhe und Sicherheit Ihrer Staaten sowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens zu sorgen.“

„Dem Zufolge haben Ihre Majj. Dero beyderseitige Bevollmächtigte berechtigt, Se. Großbritt. Majest. Se. Excellenz, Hrn. Wilhelm Hamilton, Dero gehei-

men Rath, Ritter des Bath-Ordens, Dero ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Sizilianischen Maj., und Se. Sizil. Maj. Se. Excellenz, Hrn. Johann Acton, Dero Rath und Staats-Sekretair in den Departementern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, des See- und Handlungs-Wesens, General-Lieutenant Dero Armeen, Ritter des St. Januarius-Ordens, und Kommandeur des St. Stephans-Ordens; Se. Excellenz, den Marquis Carl Delmarco, Dero Rath und Staatssekretair in dem Departement des königl. Hauses, und Ritter des St. Januarius-Ordens; und Se. Excellenz, Hrn. Thomas de Somma, von den Prinzen del Colle, Marquis von Circello, Dero Kammerjunker, Brigadier von Dero Armeen und Ritter des St. Januarius-Ordens, welche, nachdem Sie einander Dero beyderseitige Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. „Ihre Großbrittanische und Sizilianische Majj. werden, wegen der, oben vorgetragenen, Bewegungsgründe in dem jetzigen Kriege gegen Frankreich gemeinschaftliche Sache machen, und Sich, wegen Ihrer Militair- und Schiffs-Operationen, besonders in dem mittelländischen Meere, mit einander verabreden."

Art. 2. „Die hohen kontrahirenden Partheyen verbürgen einander wechselsweise Ihre Staaten gegen den gemeinschaftlichen Feind, und machen Sich verbindlich, die Waffen nicht eher (wenigstens nicht ohne gemeinschaftliche Einwilligung) niederzulegen, als bis eine gänzliche und völlige Zurückgabe aller Plätze, Städte und Länder, die Ihnen beyderseitig vor dem Anfange des gegenwärtigen Krieges gehört haben, und deren der

Feind sich, während des Laufes des gegenwärtigen Krieges, bemächtigt haben könnte, erhalten haben."

Art. 3. „Se. Sizil. Maj. verspricht, ein Korps Landtruppen von sechstausend Mann, nebst vier Linienschiffen, vier Fregatten und vier bewaffneten kleinen Fahrzeugen, mit der Kriegsmacht Sr. Großbritt. Maj. zu vereinigen, damit dieselbe, in dem mittelländischen Meere, entweder in Uebereinstimmung, oder in Verbindung mit Ihren Truppen, Sich dieser Hilfe bedienen könne. Se. Maj. der König beyder Sizilien, erbietet Sich, das so eben angeführte Kontingent sogleich herzugeben, und dasselbe nachher, wenn die Umstände es Ihm erlauben, zu vermehren. Se. Großbritt. Maj. wird die Frachtgelder für die Schiffe bezahlen, um gedachtes Truppen-Korps an den Ort, wo dasselbe dienen soll, hinzubringen: und sobald gedachtes Korps zu diesem Ende die Staaten Sr. Sizil. Maj. verlassen haben wird, wird S. Großbritt. Maj. verbunden seyn, für die Lebensmittel und Fourrage, deren dasselbe benöthigt seyn möchte, zu sorgen."

Art. 4. „Se. Großbritt. Maj. wird eine ansehnliche Flotte von Linienschiffen in dem mittelländischen Meere so lange unterhalten, als die Gefahr beyder Sizilien, und die Operationen, die gegen den gemeinschaftlichen Feind unternommen werden sollen, es erfodern werden. Besagte Se. Maj. macht Sich verbindlich, solche Einrichtungen zu treffen, die am dienlichsten seyn werden, um entweder durch Dero Eigene Kriegsmacht, oder in Uebereinstimmung mit anderen Kriegsmächten, die in diesem Kriege befangen sind, eine entscheidende Ueberlegenheit in dem genannten Meere

zu bewirken, und durch dieses Mittel für die Staaten Sr. Sizil. Maj. zu sorgen."

Art. 5. „Se. Sizil. Maj. wird Dero Unterthanen alle Handlung mit Frankreich, von welcher Art dieselbe auch seyn mag, verbieten, und wird auch nicht einmal erlauben, daß die Schiffe anderer Nationen aus den Häfen beyder Sizilien irgend eine Art von Lebensmitteln, oder Kriegs- und Schiffsbedürfnissen, nach den frankreichischen Häfen ausführen."

Art. 6. „Se. Sizil. Maj. verspricht, den engländischen Geschwadern die Häfen in den beyden Sizilien ohne Vorbehalt oder Einschränkung zu öffnen, und denselben alle Unterstützung und Vorrath, deren sie benöthigt seyn möchten, zu dem laufenden Preise, und auf die, in dergleichen Fällen gewöhnliche, Art zu liefern. Se. Sizil. Maj. wird Dero Häfen allen frankreichischen Fahrzeugen, es seyen Kauffarthey- oder Kriegs-Schiffe, verschließen.

Art. 7. „Die Kriegsschiffe Sr. Großbritt. Maj., welche sich in dem mittelländischen Meere befinden werden, und den Auftrag haben, den Kauffarthey-Schiffen besagter Sr. Maj. zur Bedeckung zu dienen, sollen die Schiffe der Unterthanen Se. Sizil. Majest., welche gleiche Bestimmung haben, gleichfalls unter ihre Bedeckung nehmen. Eben dieses soll auch von Seiten Sr. Sizil. Maj. geschehen: und man wird, zu diesem Ende, denenjenigen, denen es zukommt, die nöthigen und dienlichen Befehle ertheilen.

Art. 8. Wofern Se. Sizil. Maj. in der Folge der Begebenheiten, die sich etwa ereignen möchten, glauben würden, daß Sie nicht mehr mit Gerechtigkeit und Würde fortfahren könnten, an dem Kriege

Theil zu nehmen: so erklären Sie nicht allein, daß Sie keinen Frieden machen werden, als nur unter dem Vorbehalte, daß die, in dem obigen zweyten Artikel dieses Vertrages erwähnten, Bedingungen zu gleicher Zeit, von Seiten des Feindes, Sr. Großbritt. Maj. werden angeboten werden, sondern auch, daß, wenn Se. Großbritt. Maj. Sich nichts destoweniger entschließen sollten, den Krieg fortzusetzen, Se. Sizil. Maj. während der ganzen Fortdauer desselben, eine genaue und strenge Neutralität beobachten wird."

Art. 9. „Se. Großbritt. Maj. werden bey dem künftigen Frieden, und in den Kongressen, die man zu diesem Ende halten möchte, für das Wohl und die Sicherheit Italiens, und besonders für die Würde und das Interesse der Krone beyder Sizilien, so wie auch um Sr. Sizil. Maj. bey dem Frieden alle anständige Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, die nöthige Sorge tragen."

Art. 10. „Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von den hohen kontrahirenden Mächten genehmigt, und die Genehmigungen sollen, in gehöriger Form, in Zeit von drey Monaten, oder noch eher, wenn es möglich ist, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, ausgewechselt werden."

„Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, mit den Vollmachten unserer beyderseitigen Souveraine versehen, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben unser Wappen-Siegel beygesetzt.

„Geschehen zu Neapel, am 12. Julius, 1793."

„William Hamilton." „Jean Acton."

„Marquis Carlo del Marco." „Marquis von Circello."

Gegen den König von

Sardinien

waren die Frankreicher besonders erbittert. Zu Anfange des Jahres 1793 segelte der frankreichische Admiral Trüguet mit einer beträchtlichen Flotte von Toulon nach der Insel Sardinien, in der Absicht, dieselbe zu erobern. Er erschien vor der Hauptstadt dieser Insel, vor Cagliari. Die Frankreicher besitzten die, in der Nähe dieser Stadt liegenden, kleinen Inseln, St. Peter, und Magdalena und St. Antioco, nebst der Zitadelle Carloforte. Am 27sten Januar 1793 zeigte sich die frankreichische Flotte, 22 Segel stark, vor der Rhede von Cagliari, welche Stadt von ihnen aufgefodert wurde, aber die Auffoderung abschlug. Hierauf wurde Cagliari von den Frankreichern mit Bomben beschossen; allein es vertheidigte sich so nachdrücklich, daß die frankreichische Flotte, nach einem beträchtlichen Verluste, den sie erlitten hatte, genöthiget wurde, sich von der Rhede zurückzuziehen. Den Verlust begleitete Unglück. Ein heftiger Sturm überfiel diese Flotte, noch ehe sie den erlittenen Schaden wieder ausbessern konnte. Die Schiffe wurden zerstreut, und zum Theil beschädigt. Der Admiral Trüguet entschloß sich dennoch, nachdem er eine beträchtliche Zufuhr von Kriegs-Munition und Lebensmitteln, nebst vielen Landungs-Truppen, erhalten hatte, einen neuen Versuch zu wagen. Er fieng abermals an, die Stadt Cagliari zu beschießen: die Vertheidigung war jedoch abermals so nachdrücklich, daß die frankreichische Flotte am 22sten Februar mit großem Verluste nach Frankreich zurückkehrte. Die Girondisten schrieben das Mißlingen dieser Unternehmung vorzüglich dem Seeminister Monge

zu. a) Jene Flotte, welche den mißlungenen Angriff auf Sardinien unternommen hatte, bestand aus mehr als vierzig Schiffen aller Art, und führte über 10,000 Mann Landungs.. Truppen, die größtentheils ausgeschifft, aber von den Sardiniern mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden.

Der König von Sardinien, welcher bereits Savoyen verloren hatte, Piemont bedroht und Sardinien angegriffen sah, wandte sich an seine Bundesgenossen, und suchte Hilfe. Gleich nach dem Einfalle der Frankreicher in Savoyen hatte er sich bereits an England gewandt, und um Erfüllung des Wormser Traktates b) angesucht; allein sein Gesuch ward von dem Minister Pitt, welcher nicht die Absicht hatte, sich mit Frankreich in einen Krieg einzulassen, förmlich abgeschlagen. c)

---

a) Qu'est donc devenue cette flotte, avec laquelle on menaçoit la Sardaigne et tout le Levant? Comment Monge n'a-t-il pas encore accusé les auteurs de l'inertie, à laquelle cette flotte a été condamnée pendant quelques mois? Comment n'a-t-il pas éclairé le complot, qui a causé le déshonneur des armes françoises à Cagliari? *Brissot* à ses commettans. S. 57.

b) Der Wormser Traktat, welcher, wenn ich nicht irre, am 13. September 1743 zwischen Großbrittanien, Oesterreich und Sardinien, geschlossen worden, ist, wie ich glaube, noch nicht gedruckt; wenigstens habe ich denselben in keiner, mir bekannten, Quelle finden können.

c) Die Thatsache, welche hier erzählt wird, ist zwar nicht offiziell bekannt geworden; allein sie ist darum nicht weniger gewiß; wie schon daraus erhellet, daß Hr. Pitt, welchem dieses Verfahren gegen den König von Sardinien, von der Oppositions-Parthey im Parlamente, sehr oft ist vorgeworfen worden, niemals auf diesen Vorwurf geantwortet, oder die Thatsache geleugnet hat. Man sehe darüber die äußerst wichtige Schrift: A Whig's apology for his consistency. In dieser Schrift, in welcher die Grundsätze der Oppositions-Parthey während des gegenwärtigen Krieges mit vieler Gründlichkeit aus einander gesetzt wer-

Endlich aber wurde der König von Sardinien am 25. April 1793, durch den folgenden Vertrag mit England, in die große Verbündung gegen Frankreich aufgenommen.

„Da Ihre Majestäten, der König von Großbrittanien und der König von Sardinien, Sich mit Frankreich in einen Krieg verwickelt befinden, welcher eine Folge der beleidigendsten und gewaltthätigsten Handlungen, und eines Angriffes ist, den Sie beyderseits von Frankreich erfahren haben; so sind obengedachte Ihre Majj. überein gekommen, in diesem Kriege gemeinschaftliche Sache zu machen, und über die Mittel zu Ihrer wechselseitigen Vertheidigung und Sicherheit sowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens, Sich zu vereinbaren."

„Obengedachte Ihre Majj. haben daher zu dieser Absicht ernannt, nämlich Se. Großbritt. Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz, Lord Grenville, Geheimen Rath, Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten; und Se. Sardinische Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz Philipp von St. Martin, Grafen de Front, Kammerherren, außerordentlichen Gesandten bey Sr. Großbritt. Maj., welche, nachdem sie sich

---

den, heißt es: this fact he (Pitt) has never denied, although stated in his presence in Parliament more than once. In eben dieser Schrift wird auch erzählt: Hr. Pitt habe, im Jahre 1792, nach der Eroberung der Oesterreichischen Niederlande durch den General Dümouriez, dem frankreichischen Gesandten erklärt: er sey zufrieden, daß die Frankreicher die Niederlande ganz behielten, wofern sie sich nur anheischig machen wollten, Holland nicht zu berühren. Man kann über den Krieg zwischen England und Frankreich unmöglich richtig urtheilen, wenn man die so eben angezogene Schrift nicht gelesen hat.

ihre Vollmachten gehörig mitgetheilt hatten, über die folgenden Artikel überein gekommen sind."

Art. 1. „Se. Sardinische Maj. verbindet Sich, während des ganzen Laufes des gegenwärtigen Krieges, eine Armee von 50,000 Mann auf den Beinen zu halten, welche sowohl zur Vertheidigung Höchst Dero Besitzungen, als auch gegen den gemeinschaftlichen Feind zu wirken, gehalten seyn soll; wobey Sr. Großbritt. Maj. Sich Ihrerseits verbindet, eine ansehnliche Flotte von Kriegsschiffen nach dem mittelländischen Meere zu senden, welche, je nachdem die Umstände es erlauben, gegen die Seemacht gebraucht werden soll, welche der Feind in diesem Theile der Welt haben mag. Ihre Maj. werden über die nähere Bestimmung und den Gebrauch der obengenannten beyderseitigen Macht wechselseitig überein kommen."

Art. 2. „Se. Großbritt. Maj. machen Sich anheischig, Sr. Sardinischen Maj. während des ganzen Laufes des Krieges eine Subsidie von zweymal hundert tausend Pfund Sterling jährlich zu bezahlen, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages an gerechnet werden soll. Diese Subsidie soll, von dem eben genannten Tage an, alle drey Monate pünktlich zum voraus bezahlt werden."

Art. 3. „Se. Großbritt. Maj. verbinden Sich, keinen Frieden mit dem Feinde zu schliessen, ohne daß eine gänzliche Wiedererstattung an Se. Sardinischen Maj. aller der Theile Höchst Dero Besitzungen mit eingeschlossen sey, welche Ihnen bey dem Anfange des Krieges gehörten, und von welchen der oben genannte Feind Besitz erhalten hat, oder noch während des Laufes der Feindseligkeiten Besitz erhalten möchte. Dage-

gen wollen Se. Sardinische Maj. standhaft, und der gemeinschaftlichen Sache sowohl, als dem Interesse Sr. Großbritt. Maj. in diesem Kriege, untrennbar zugethan bleiben, nicht nur so lang der Krieg in Italien, oder in den Südlichen Theilen von Europa dauern mag, sondern bis zu einem Friedens-Schluße zwischen Großbrittanien und Frankreich."

Art. 4. „Sollte der Eine oder der Andere der beyden hohen kontrahirenden Theile, zufolge, oder aus Rache wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den gedachten kontrahirenden Theilen, diesem Vertrage zufolge, ergriffenen Maaßregeln, in irgend einem Seiner Staaten, Rechte, Besitzungen oder Vortheile, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Art, entweder zu Lande oder zu Wasser, angegriffen, beleidigt oder beunruhigt werden; so verbindet Sich der andere kontrahirende Theil, Ihm beyzustehen, und mit Ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die Art, wie es in den obigen Artikeln festgesetzt worden ist."

Art. 5. „Der gegenwärtige Vertrag soll von beyden Theilen genehmigt werden, und die Genehmigung soll innerhalb zweyer Monate, oder noch eher, wenn es möglich ist, statt finden."

„Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, die bevollmächtigten Minister Ihrer Majj. des Königs von Großbrittanien und des Königs von Sardinien, diesen gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt."

„So geschehen, London am 25. April 1793."

„Grenville."

„St. Martin de Front."

Das Deutsche Reich.

Am 22sten März wurde von der Reichs-Versammlung zu Regensburg, in Rücksicht auf die noch unerledigten Punkte des Kaiserlichen Hof-Dekretes vom 1. September 1792, a) durch ein Reichs-Gutachten erklärt:

Ad 1) „Daß der Krieg gegen Frankreich für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten sey.“

Ad 2) „Daß Frankreich sich durch diesen Krieg der ihm, in dem Münsterischen und nachherigen Friedensschlüssen, zugestandenen Vortheile selbst schon verlustig gemacht, und zu seinem eigenen Nachtheile (doch allerweges unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten) die Giltigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe.“

Ad 6. „Man erachte der nothwendigen Vorsicht und dem Zwecke der allgemeinen Sicherheit gemäß, daß nebst der allenthalbigen Nichtduldung und Fortschaffung der, von dem jetztmaligen anarchischen Frankreich abhängenden Minister, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten, überhaupt auch alle Franzosen, wes Standes und Geschlechts sie auch seyen, welche von der Landes-Obrigkeit, wo sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und sich deswegen zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den Deutschen Landen fort- und auszuschaffen seyen.“

Ad 7) „Eigends gehöre nur derjenige Briefwechsel unter den verbotenen, welcher auf die Kriegs-Verhältnisse und Kriegs-Operationen eine Beziehung habe,

a) Man sehe Band 10.

und dem Feinde, oder dessen Anhängern, irgend einen Vorschub geben könne."

„In Ansehung der Französischen gefährlichen und verderblichen Schriften, welche in das Deutsche Reich eingeschleift werden wollten, sey es bey dem, deßfalls schon vorhandenen, jüngeren Reichsschlusse zu belassen."

„Das Kommerz sey, mit wohlbedächtlicher Ausnahme aller, in den Kaiserlichen Allerhöchsten Inhibitorien bereits verbotenen, und namentlich ausgedrückten, Artikel der Kriegsbedürfnisse, auch noch während des Krieges, wenigstens in so lang dasselbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerstöret werde, aufrecht, und in seinem Gange zu erhalten: doch unabbrüchig derjenigen Vorkehre, welche deßfalls, und überhaupt, in Rücksicht der Französischen Waaren, ein jeder Landesherr, nach der Lage und Konvenienz seiner Lande, in denselben, auch im Einzelnen für sich und zu allen Zeiten, zu verfügen befugt ist."

„Kaiserliche Maj. seyen zu ersuchen, die Verfügung dahin ergehen zu lassen, daß in den sämmtlichen Reichslanden, auf eine durchgehends gleichförmige Art (der Landesherrlichen Polizey-Gewalt ohne Abtrag) den Französischen Assignaten ganz kein Umlauf gestattet, und dieselben auch als eine, für den Absatz in dem Innern des Deutschen Reiches, verbotene Waare allgemein behandelt werden."

Ad 8) „Neutralität der Reichsstände könne nicht statt haben."

Schon vier Wochen früher, am 25sten Februar, war zu Regensburg ein höchst merkwürdiges, und für die Geschichte dieses Krieges wichtiges, Reichsgutachten vom 18ten Februar, gegen die Volksverführer

und Ruhestörer in Schriften und Handlungen, zur Diktatur gekommen, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Nachdem man in allen drey Reichskollegien in Erwägung gezogen, auch die traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die Französischen Grundsätze, welche den Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die Deutschen Reichslande verbreiten — daß, um die Unterthanen daselbst zum Ungehorsam, zur Untreue und Empörung zu reitzen, alle Arten von Täuschungen, und in denjenigen Gegenden, wohin die Französischen Gewaltthätigkeiten vordringen können, sogar auch gewaltsame Mittel angewendet werden — und daß, nebst den fremden Emissarien, es selbst unter den Deutschen Eingesessenen, Personen ohne Deutschen Sinn und Herz gebe, welche sich zu Werkzeugen der Volksverführungen entweder selbst darstellen, oder gebrauchen lassen; unter dem gedankenlosen Namen von Gleichheit und Freyheit, von Verbrüderungen mit Frankreich, und was dergleichen Blendwerke mehr sind, die Grundsätze und Einrichtung der Regierungs-Verfassung umstoßen wollen — und durch die, dabey bezielende Einführung einer allgemeinen Unordnung, den Französischen Absichten beförderliche Dienste zu leisten suchen:

„So ist dafür gehalten und beschlossen worden: daß, obgleich zu hoffen sey, daß die, an einigen Orten nur zu sehr schon gefühlten, unseligen Folgen dieser Verwirrungen, für einen jeden Deutschen schon belehrende Warnung genug seyn werden, doch bey Sr. Kaiserl. Maj. noch der allerunterthänigste Antrag zu machen sey, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

1) Die Deutschen Reichs-Eingesessenen ihrer Treu und Pflicht gegen das Deutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten, aufs Neue zu erinnern, sie besonders vor der gefährlichen Klasse der jetztmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück anderer eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, zu warnen, — und überhaupt alle Reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treulosen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch zu irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörichten Freyheits- und Gleichheits-Grundsätze, Anrichtung der Freyheits-Klubs, Anstellung neuer Munizipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung der Stellen dabey, und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr seyn mögen, verleiten lassen: inmassen ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch unzulässige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen, während den jetzigen Französischen Kriegs-Unruhen bewirket worden, oder wider Verhoffen noch bewirket werden möge, von einer Wirkung, Bestand und Dauer, durchaus nicht sey, noch je bleiben könne, sondern als nichtig und unstatthaft allerweges anzusehen sey."

2) Den, obschon ungezweifelt auch auf diesen Fall, sich erstreckenden, Sinn der Kaiserlichen Avocatorien vom 19ten Dezember vorigen Jahres noch ausdrücklich dahin zu erklären, daß diejenigen Reichs-Angehörigen, wessen Standes sie immer auch seyen, welche sich in

den jetzigen Zeiten zu befördernden Werkzeugen der Volksunruhen und der Französischen Absichten gebrauchen lassen, oder sonst einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, die, in den erwähnten Kaiserlichen Avocatorien enthaltenen, und daher namentlich zu wiederholenden, Strafen dergestalten verwirken, daß sie als muthwillige Verbrecher gegen ihr Vaterland sowohl, als gegen Kaiserliche Maj. und das Reich, nirgends in den Schutz Deutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im Deutschen Reiche, wo sie sich immer betreten lassen, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherren angetroffen würden (unnachtheilig der Landesherrlichen Rechte) mit den, in den Kaiserlichen Avocatorien enthaltenen, Strafen verfahren werden solle."

3) Bey dieser Gelegenheit insbesondere auch noch die Aufmerksamkeit der Stände und Reichskreise auf den nothwendigen stracken Vollzug der Executions-Ordnung, und überhaupt derjenigen Reichs- und Kreisgesetze zu richten, wodurch für den Fall ausbrechender Unruhen, mittels des schon angeordneten wechselseitigen Verbandsmäßigen Beystandes, heilsame Vorsehung geschehe."

Es erhellet aus diesem Reichs-Gutachten, daß die Stände des deutschen Reiches zu Anfange des Krieges nicht ohne Besorgniß wegen innerer Volks-Bewegungen, und wegen Störung der Ruhe durch mündliche und schriftliche Aufwiegelung der niedern Stände gegen die höheren waren. Es hatten sich auch bereits hie und da in Deutschland bedenkliche Spuren von Unzufriedenheit des Volkes mit seiner Regierung gezeigt.

Am 17. May 1793 kam ein Kaiserliches Ratifika-

tions-Dekret vom 30. April zu Regensburg zur Diktatur, in welchem die so eben erwähnten beyden Reichs-Gutachten, vom 18. Februar und vom 22sten März, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt wurden. Aus diesem merkwürdigen Kaiserlichen Ratifikations-Dekret sey es erlaubt, einige Stellen anzuführen: das Ganze kann hier nicht eingerückt werden, weil es zu weitläufig ist, indem es eine ausführliche Geschichte des ersten Ursprunges des Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich enthält, und vorzüglich über das berüchtigte Dekret der National-Konvention vom 15ten Dezember Bemerkungen macht.

„Die Data," so heißt es in diesem Ratifikations-Dekrete, „zur wahrhaften Darstellung des Systems der jetzigen Beherrscher von Frankreich, ihrer ungerechten Plane, Maßregeln und Handlungen wider alle Völker, besonders das Deutsche Reich, liegen unter Jedermanns Augen. Ihr erklärter, und durch Thathandlungen gleich mit dem Anfange der Revolution erwiesener Wille, die verbindlichsten Verträge und heiligsten Friedensschlüsse lediglich der Konvenienz und wandelbaren Laune ihrer Opinionen zu unterordnen; ihr grausames Bestreben, unter der täuschenden Maske unverjährter Menschenrechte, friedliche, tugendhafte und glückliche Unterthanen, auf alle nur ersinnliche Weise wider ihre Verfassungsmäßigen Obrigkeiten zum Aufstande zu reitzen und alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zu zerreißen; ihre wilde und zerstörende Ehrsucht, sich als den einzigen und unfehlbaren Interpreten der unterdrückten, aber nun wieder befreyten Vernunfts-Rechte aufzustellen, und hiebey ihren hierüber gefaßten Opinionen, ihrer subjektivischen Ueberzeugung, die ehrwürdigsten

Verhält-

Verhältnisse aufzuopfern; ihre, hierauf gegründete, ungestümme und verheerende Leidenschaft, nicht nur, mit offenbarer Verletzung der heiligsten Völkerrechte, das Feuer des Aufruhrs bey allen Völkern anzuzünden, sondern auch denselben ihr ganz ausschliessendes, und mit jeder Modifikation unverträgliches System der Freyheit und Gleichheit, wider alle Begriffe menschlicher Freyheit, selbst durch die gewaltthätigsten Mittel, mit allen seinen Unbestimmtheiten, politischen Inkonsequenzen und Ungerechtigkeiten aufzudringen, und diejenigen als ihre Feinde zu behandeln,* welche weder diese Gleichheit noch Freyheit haben wollen, und dieß alles mit sichtbarer Verletzung des, von ihnen selbst aufgestellten, ersten Menschen- und Völker-Rechtes: der vollkommen freyen Wahl seiner eigenen Verfassung; ihre stolze und äußerst ungerechte Anmassung; ihr widersinniger, Demokratischer Despotismus, in der schrecklichen Eigenschaft einer Revolutions-Macht alle vorhandenen Souveraine und untergeordneten Staaten-Gesellschaften, gegen den Willen zufriedener und sich glücklich fühlender Unterthanen, gegen die Erfahrung aller Zeitalter, mit dem gänzlichen Umsturze aller gegenwärtigen Regierungen, in Eine Regierungsform, in Eine Regierungsverfassung, die Neufränkische, umzuschaffen, die aber noch zur Zeit, nebst offenbar bezeugter, und selbst für die Staats-Wohlfahrt äußerst bedenklicher, Geringschätzung für alle Gegenstände, so nur einigen Bezug auf Religion haben, nur auf Zweyen abstrackten und sehr unbestimmten Begriffen, der Freyheit und Gleichheit, und auf dem Dritten, seit dem 21sten September des vorigen Jahres hinzu gekommenen Grundsatze, ohne König ruhet, mithin weder vollendet, noch weniger aber durch ihre

innere Güte, und bey den bisherigen, aus jenen angenommenen Axiomen gezogenen, Folgerungen, aus Mangel einer beruhigenden und wohlthätigen Erfahrung, als das einzige Muster politischer Glückseligkeit, im Gentheile, als die Quelle der schrecklichsten anarchischen Uebel, als die Quelle eines Namen- und Ende-losen Elendes, erprobet ist; ihre Tollkühnheit, mit auffallender Verwirrung der Begriffe von Alleinherrschaft und Tyranney, alle Regenten ohne Unterschied als Tyrannen, als Despoten zu schimpfen; ja, ihr tödtlicher, durch ihre ganze Sprache, Anordnungen und Betragen, deklarirter Haß, alle Könige, Fürsten und Herren, sammt ihren getreuen Anhängern vom Erdboden wegzutilgen, ewig gebrandmarkt selbst durch eine Handlung, welche in ganz Europa allgemeinen Unwillen und Abschen erreget hat, gebrandmarkt durch das ungerechteste Bluturtheil gegen ihren eigenen Monarchen, und den greulichen Fanatismus, es für den größten Ruhm zu halten, sich selber Königsmörder und Tyrannenwürger (Régicides, Tyrannicides) zu nennen; endlich ihre unbegränzte Herrsch- und Eroberungs-Sucht, die in lenkbaren Worten zwar allen Eroberungen entsaget, aber durch die erwiesene That selbst, hauptsächlich durch den grausamen Beystand ihres ruchlosen Idols, der Universal-Revolutions-Gewalt, zum öffentlichen Spotte, zur frechsten Beleidigung aller Nationen, auf allen Seiten nach Eroberungen trachtet."

„Gegen einen Feind von solchen Gesinnungen, Grundsätzen und Handlungen, bleibt nur das einige Mittel, das Mittel der gerechten Waffen, der stärkeren Gewalt übrig. Diesen zu bekämpfen, zu besiegen, ist die gemeinschaftliche Sache aller kultivirten Völkerschaf-

ten: denn allen diesen ist die Fehde durch die Neufränkischen Dekrete angekündigt. Es ist der gerechteste Krieg unter allen, die je geführt worden sind: denn noch nie strömten solche unerhörte, selbst vor wenigen Jahren noch undenkbare, Gewaltthätigkeiten, Beschimpfungen und Beleidigungen aller Art zusammen; noch nie ist die Deutsche Nation auf solche unerhörte, ganz beyspiellose, Weise gekränkt, angefeindet und beleidigt worden. Es ist abgedrungene Nothwehr, der edelste Kampf für unverletzliche Menschenrechte, für Religion (die sicherste Stütze bürgerlicher Wohlfahrt, und Haupttriebfeder aller Tugenden) gegen eindringenden Atheismus...... Es ist abgedrungene Nothwehr, der edelste Kampf für theuer, durch die verbindlichsten Verträge und Friedens-Schlüsse, erworbene Befugnisse und Gerechtsame, für Rettung und Befreyung der Reichs-Gränzen, für bürgerliche Ordnung, für aller und eines jeden Staatsbürgers Eigenthum, und die Erhaltung der Reichs-Verfassung, nicht nur im Ganzen, sondern auch in ihren sämmtlichen einzelnen Bestandtheilen, gegen bloße Konvenienz-Maximen und die ungerechtesten Eingriffe in die heiligsten Verträge und Friedens-Schlüsse, gegen Neufränkische Anarchie und Revolutions-Gewalt; endlich abgedrungene Nothwehr zur Behauptung der Ehre, Würde und Souverainetät des Deutschen Vaterlandes, zum Schutze, zur künftigen Sicherstellung seiner Hoheit, Rechte und Gränzen, und zur Erlangung einer vollkommenen Genugthuung."

„Mit welchen kostspieligen, ja außerordentlichen Aufopferungen bisher Se. Kaiserl. Maj., in Verbindung mit des Königs von Preußen Maj., die Vertheidigung der gerechtesten Sache des Deutschen Reiches

und der gesammten Menschheit übernommen haben, bedarf wohl, bey der allgemeinen Notorietät, keiner umständlichen Nachrichten. Allerhöchst Dieselbe begnügen sich, nur die grosse Anzahl Truppen zu bemerken, welche Allerhöchst Sie jenem Endzwecke bestimmt haben, und die sich, nach einem, unlängst gezogenen, genauen Kalkul (ohne die Artillerie, ohne das beträchtliche Staabskorps, und das noch beträchtlichere Fuhrwesen, mit Einschluß der Kriegsvölker in Italien, welche für eben dieselbe gerechte Sache streiten, und mit Inbegriff einer besonderen Reserve-Armee) auf 225,074 streitbarer Mannschaft belaufen...... Noch nie ist ein Krieg gerechterer Ursachen halber geführt worden, noch nie eines so allgemeinen und höchsten Interesse wegen, für Unverletzlichkeit der heiligsten Friedens-Schlüsse, für Religion, Eigenthum, bürgerliche Ordnung und Staatsverfassung im ausgedehntesten Umfange, für die Ehre, Würde und Souverainetät des Deutschen Vaterlandes, für Selbstrettung und Erhaltung. Weder können Se. Kaiserl. Maj. Sich bereden, daß, bey der nun eingetretenen Nothwehre um einen solchen Preis, sich je ein Reichs-Mitglied, durch Gründe eines getrennten individuellen Interesse, von dem Interesse des Ganzen, durch Verfassungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundsätze, durch erregte, der Natur des Reichs-Verbandes zuwider strebende, Subtilitäten über die Gränzen der Reichsständischen Obliegenheiten, oder sonstige, schon zum voraus durch die bestehenden Reichs-Satzungen zernichtete Ausflüchte, viel weniger durch eigenmächtige, der Führung des Reichskrieges in den Weg gelegte Hindernisse, der gewissenhaftesten Erfüllung der Eidespflichten entziehen werde, womit ein jedes

Glied, schon durch das erste Grundgesetz einer jeden Staatsverbindung und die ausdrückliche Norm der Deutschen Fundamental-Gesetze, besonders den Westphälischen Friedens-Schluß, die Kaiserliche Wahl-Kapitulation und Reichs-Executions-Ordnung, dem Kaiser und Reiche verbunden ist: vielmehr hegen Se. Kaiserliche Maj., bey einem Kriege dieser Art, zu allen und jeden Reichsständen das vollkommenste Reichsoberhauptliche Zutrauen, daß selbst edler Patriotismus mit der strengen Schuldigkeit wetteifern, und oft das leisten und ersetzen werde, was auch diese in der genau abgemessenen Linie der Obliegenheit nicht fodert."

In Rücksicht auf die, von den Hanse-Städten verlangte, uneingeschränkte Handlungs- und Schiffahrts-Freyheit während dieses Reichskrieges, erschien zu Regensburg ein Churbrandenburgisches Promemoria, und ein Braunschweigisches Reskript an den Herren Komitial-Gesandten. In diesen beyden Schriften wurde die Handlungs-Freyheit der Hansee-Städte bestritten; auf die nachdrückliche Hemmung der Ausfuhr aller, durch das Kaiserliche Inhibitorium verbotenen, Waarenartikel angetragen; und die Handels-Freyheit der Hansee-Städte während des Reichskrieges, als im offenbaren Widerspruche mit ihren Verbandmäßigen Obliegenheiten, dargestellt.

Durch ein Kaiserliches Hofdekret vom 12. May, welches am 17. May bey dem Reichstage diktirt worden, wurden der Reichs-Versammlung die Verfügungen mitgetheilt, welche, zufolge des Reichsschlusses, an die Kreise ergangen waren. Sie bestanden in einem Kaiserl. Zirkulair-Schreiben an die Kreisausschreibenden Aemter, wegen Vollziehung der, in dem Reichs-Gutachten vom 22. März enthaltenen Punkte, so wie auch in einem Kai-

serl. Gebots- und Verbots-Briefe, die Erneuerung der, bereits am 19. December 1792 erlassenen, Avokatorien, und Inhibitorien, und Reichsschlußmäßige Ausdehnung derselben betreffend, nebst einigen andern, auf die damalige Lage der Dinge sich beziehende, Verordnungen.

Preußen

schloß, am 14. Julius 1793, in dem Lager vor Maynz, den folgenden Vertrag mit Großbrittannien. a)

„Da Ihre Majestäten, der König von Großbrittannien und der König von Preußen, zufolge der Freundschafts- und Bundes-Verbindungen, durch welche Sie bereits glücklicher Weise vereinigt sind, Sich von dem Wunsche belebt fühlen, zwischen Sich eine engere und vertrautere Verbindung zu errichten, in Rücksicht auf Alles, was sich auf den ungerechten und grausamen Krieg bezieht, den die Personen, welche die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, gegen mehrere große Mächte Europens angefangen, gegen die übrigen aber eben so ungerechte und beleidigende Maßregeln ergriffen, und gegen dieselben nach Grundsätzen verfahren sind, die mit der Ruhe und Sicherheit aller unabhängigen Staaten, ja sogar mit dem Daseyn irgend einer gesellschaftlichen Ordnung ganz unverträglich sind: so haben Ihre gedachten Majj. für gut gehalten, Sich über die Mittel zu vereinigen, um den Gefahren, welche, zufolge dieser Grundsätze, dieser Absichten und dieses Betragens, ganz Europa bedrohen, einen hinlängli-

a) Dieser Vertrag findet sich: Engländisch in der Collection of State-papers S. 18; Französisch, in der Gazette de Leyde 1793. No. 91. im Suppl. und in *Martens* recueil Th. 5. S. 168. Die obige Deutsche Uebersetzung habe ich nach dem Engländischen Originale verfertigt.

chen Damm entgegen zu setzen. Dem zu folge haben Sie Ihren beyderseitigen bevollmächtigten Ministern den Auftrag gegeben, nämlich der König von Großbrittannien, dem Mylord Grafen von Beauchamp, Geheimen Rath Sr. gedachten Maj., und Se. Maj. der König von Preußen, dem Markis Hieronymus von Lucchesini, Ihrem wirklichen Kammerherren, Ritter der Orden des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. „Ihre Großbritt. und Preußische Majj. wollen sorgfältigst die vollkommenste Uebereinstimmung und das engste Vertrauen, über alle Gegenstände, welche den gegenwärtigen Krieg betreffen, unter Sich zu gründen und zu erhalten Sich bemühen. Die beyden hohen kontrahirenden Partheyen stimmen darin ganz mit einander überein, daß es unumgänglich nothwendig sey, in Ihren Planen und Operationen fortzufahren, um einen billigen und gerechten Frieden zu erlangen, welcher ganz Europa Ruhe und Sicherheit verschaffe. Sie werden fortfahren, so viel die Umstände, in denen Sie Sich befinden, es erlauben, Ihre beyderseitige Macht anzuwenden, um einen so gerechten als nothwendigen Krieg fortzusetzen."

Art. 2. „Ihre Majj. der König von Großbrittannien und der König von Preußen versprechen Sich wechselseitig, die Waffen nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Einstimmung, niederzulegen, wofern sie nicht eine Rückgabe aller Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von der Einen oder der andern der beyden hohen kontrahirenden Partheyen, oder von solchen,

durch Freundschaft oder Bündniß mit Ihren gedachten Majj. verbundenen, Mächten gemacht haben könnte, auf welche Sie es für gut halten werden, durch gemeinschaftliche Einstimmung diese Bürgschaft zu erstrecken."

Art. 3. „Da die hohen kontrahirenden Partheyen bereits den Entschluß gefaßt haben, alle Ihre Häfen den Frankreichischen Schiffen zu verschliessen, und nicht zu erlauben, daß aus Ihren gedachten Häfen, in irgend einem Falle, für Frankreich, irgend einige Kriegs- oder Schiffs-Munition, oder Getreide, Korn, eingesalzenes Fleisch, oder andere Mund-Provision, ausgeführt werde; so verpflichten Sie Sich gegenseitig, mit diesen Maaßregeln fortzufahren, und versprechen, alle Mittel anzuwenden, die in Ihrer Macht seyn werden, um dem Handel Frankreichs zu schaden, und dasselbe hiedurch zu gerechten Friedensbedingungen zu nöthigen."

Art. 4. „Ihre Majj. verpflichten Sich, Ihre Bemühungen zu vereinigen, um zu verhindern, daß in dieser Angelegenheit, welche den gemeinschaftlichen Vortheil eines jeden kultivirten Staates angeht, nicht etwa die übrigen Mächte, welche an dem Kriege keinen Theil nehmen werden zu folge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz der Handlung oder dem Eigenthume der Frankreicher, auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen."

Art. 5. „Ihre Großbritt. und Preußische Majj. verpflichten Sich, die gegenwärtige Uebereinkunft zu genehmigen, und die Genehmigungen derselben sollen innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden."

„Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien und Sr. Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben unser Wappen-Siegel beysetzen lassen."

„Gegeben im Lager vor Maynz am 14. Jul. 1793."

„Beauchamp." „Hieronymus Markis von Lucchesini."

Der Kurfürst von der Pfalz war bisher, ungeachtet des erklärten Reichs-Krieges, ungeachtet der von den Frankreichern in den Zweybrückischen Ländern verübten Feindseligkeiten, neutral geblieben. Ein Gesandter der Republik hielt sich noch immer in Mannheim auf, und ein Pfälzischer Gesandter befand sich zu Maynz. Der Kaiser war über diese Neutralität sehr unzufrieden, und es wurde von Kaiserlicher Seite geäußert: „nach dem feindlichen Einfalle der Jakobiner in die Länder des Deutschen Reiches, sey es die Pflicht aller Mitglieder desselben, besonders aber derjenigen, die an der Gränze lägen, gewesen, sich diesem Einfalle, nach Verhältniß ihrer Macht, zu widersetzen, und ihre unterdrückten Mitstände zu vertheidigen. Diese Pflicht, welche schon eine natürliche Folge des Deutschen Reichsverbandes gewesen, sey noch mehr durch das Conclusum des Reichstages vom 23sten November 1792, (welches durch die Ratifikation des Kaisers zu einem Reichsgesetze geworden, das alle Mitglieder desselben verpflichtet habe) bestätigt und bekräftigt. Der Hof zu München habe zu der Abfassung dieses Gesetzes mit beygetragen. Bis jetzt aber habe sich derselbe so benommen, als wenn dieses Gesetz gar nicht vorhanden wäre oder keine verbindende Kraft für ihn hätte. Er habe

die Verbindung mit den Jakobinern nicht aufgegeben, und diese hätten sich derselben öffentlich in der National-Konvention gerühmt, ohne daß von Seiten des Pfälzischen Hofes dem wäre widersprochen worden. Man habe öffentliche Wortführer nach Maynz geschickt, und sogenannte Französische Gesandte zu Mannheim angenommen. Man habe laut die Neutralität erklärt, und dieselbe in dem Grade befolgt, daß man den Truppen des Reichs-Oberhauptes den Durchzug durch Mannheim und Jülich verweigert, und sogar den Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind Hindernisse in den Weg gelegt habe. Nur nach den stärksten Vorstellungen habe man endlich erklärt, ein Truppen-Kontingent stellen zu wollen, welches aber mit den Obligenheiten und mit der Macht der so ausgebreiteten und mächtigen Staaten des Kurfürsten von Pfalz-Bayern nicht im Verhältnisse stehe, und sogar das noch unter Bedingungen, worüber man erst noch unterhandeln wollte. Dieser so offenbar konstitutionswidrige Antrag habe die Mißbilligung des Reichs-Oberhauptes und das Befremden aller patriotischen Mitglieder nichts anders als vermehren können; indem sie sähen, daß Einer der ersten und mächtigsten unter ihnen aus dem Verbande der Staaten des Reiches, die der höchsten Autorität des Kaisers und der Gesetze unterworfen wären, treten, und sich auf einmal zu einer Hilfsmacht erheben wolle. Man sehe leicht ein, daß es um die Verfassung des Deutschen Reiches, und um die Verbindung, welche die Mitglieder desselben vereinige, geschehen wäre, wenn ein solches Betragen geduldet werden könnte. — Der Pfälzische Hof erwiderte auf diese Beschwerden: „daß der Hof zu München den Frank-

reichern die Neutralität zwar zugesagt habe, aber mit Vorbehalt der Erfüllung aller Obliegenheiten eines Reichsstandes, daß diese Neutralität die Länder am Rheine, und einen weiteren Theil von Deutschland, vor den Feindseligkeiten und Einfällen der Frankreicher vielmehr gesichert habe, und daß man mit den Jakobinern keine Korrespondenz unterhalte."

In einer Note, welche der Reichs-Hof-Vicekanzler, Fürst von Colloredo, dem Kurpfälzischen Geschäftsträger zu Wien, Hrn. Düras, am 30sten April 1793 übergab, heißt es: „Ob und in wie fern Se. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz, durch Ihr bisheriges Benehmen, Ihren Reichsständischen Pflichten, nach Vorschrift der Deutschen Reichs-Grundgesetze und des vorerwähnten Reichsschlusses, ein volles Reichs-Verband- und Verfassungsmäßiges Genüge geleistet haben, wollen Se. Kaiserl. Maj. der eigenen gewissenhaften Prüfung Sr. Kurfürstl. Durchl. und der unpartheyischen Beurtheilung des Deutschen Publikums und der Nachwelt überlassen. . . . . Se. Kaiserl. Maj. hätten es nicht anders, als mit gerechtem Leidwesen und Mißfallen ansehen können, daß das einzelne Interesse von dem Interesse des Ganzen getrennt, eigennützige Plane der konstitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsständische Nachbaren vorgezogen, und die eigene Sicherheit, statt sich, nach seinen verhältnißmäßigen Kräften, mit edler Deutscher Mannheit in tapfern Wehrstand zu setzen, auf Verfassungswidrige Politik, Insinuationen und Neutralitäts-Grundsätze, habe gebauet werden mögen. Noch mehr aber habe Allerhöchst Denselben auffallen müssen, daß sogar kein Anstand genommen worden sey, den, zur Verthei-

gung und Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngsten Reichsschlusse gemäß, getroffenen, Anstalten Hindernisse in den Weg zu legen, die Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind des Reiches durch die Verfassungswidrigsten Erschwerungen zu hemmen, und hierdurch der guten Sache den empfindlichsten Schaden und Nachtheil zuzufügen. Belangend das Anerbieten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, nunmehr, da (vorzüglich durch die K. K. und K. Preußischen siegreichen Waffen) der größte Theil der Kurfürstl. Lande von den Feinden gereiniget ist, a) einen Theil der Mannheimer-Garnison, nämlich 1,800 Mann Infanterie und 400 Mann Kavallerie, oder (den Kavalleristen zu drey Mann Infanterie gerechnet) 3000 Mann, gegen erst festzusetzende Verbindungen, zu Allerhöchsten Diensten überlassen zu wollen: so könnten Se. Kaiserl. Maj. solches Anerbieten ebenfalls nicht als eine hinlängliche Erfüllung der, Sr. Kurfürstl. Durchl. obliegenden, Reichsständischen und Reichsverfassungsmäßigen Pflichten ansehen. . . . Die, für jeden Reichsstand verbindliche Norm, welcher sich Se. Kurfürstl. Durchl. willkührlich nicht entziehen könnten, werde, durch das Anerbieten einer willkührlich angenommenen, mit den vielen und weitschichtigen Landen Sr. Kurfürstl. Durchl. in gar keinem Verhältnisse stehenden Truppenzahl, deren Stellung überdieß erst noch von vorläufig festzusetzenden Bedingnissen abhängen solle, keineswegs Genüge geleistet."

Als Antwort auf diese Note erschien ein Kurfürstl.

---

a) Diese Stelle bezieht sich auf die Kriegs-Operationen der Kaiserlichen und Preußischen Armee an der Roer im März des Jahres 1793. Von diesen Operationen wird unten Nachricht gegeben werden.

Pfälzisches Pro Memoria, in welchem es hieß: „den, durch den französischen Einfall im vorigen Jahr bedrängten, Reichs Mitständen konnte durch wirkliche Abschickung Pfälzischer Truppen nicht hinlängliche und thätige Hilfe geleistet werden, so wenig solches von andern, eben so nah, und noch näher liegenden, Ständen geschehen ist. . . . Es waren auch, zu einstweiliger Hilfe dieser bedrängten Reichsstände, zu Schützung des Burgundischen Kreises, zur Rücktreibung des Feindes, ansehnliche Kriegsheere angerückt. Da aber, nach Abzug des, ohnfern Speyer gestandenen, Observations-Korps, nach Einnahme der Festung Mainz, die Gefahr für Deutschland dringender wurde, setzten Se. Kurfürstl. Durchl. ihre Hauptsorge darin, den ferneren Fortschritten des, in ein offenes, ohne allen Schutz und Wehr sich befunden habendes, Land mit grosser Uebermacht eingedrungenen Feindes, der übrigen Verwüstung Deutscher Länder, durch Sicherung und Erhaltung der nunmehrigen Gränzfestung Mannheim, einen Damm entgegen zu setzen. Sie liessen dahero die Besatzung dieser Festung mit 3000 Mann ihrer Truppen verstärken, selbige in vollkommenen Vertheidigungs-Stand setzen, und erhielten solche, zum Besten des deutschen Reiches, bis auf diese Stunde. Denn es wird wohl kein Unbefangener in Abrede stellen, daß, wenn Mannheim, in Feindes Hände gekommen wäre, nicht nur die gesammte Pfalz, sondern Franken und Schwaben, und ganz wahrscheinlich noch andere, an diese anstoßende, Länder den Verheerungen und Kriegesplagen würden ausgesetzt gewesen seyn. Da Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern, durch dieses Deutschpatriotische Benehmen, nicht nur von

ihren eigenen Landen, sondern auch von den angränzenden, wahren Dank verdienen, und bereits von unpartheyisch-Denkenden erhalten haben: so muß Höchstdenenselben nicht nur befremdend, sondern empfindlich fallen, wenn Ihnen zur Last gelegt werden will, als hätten Sie das einzelne Interesse von dem Interesse des Ganzen getrennt; eigennützige Plane der konstitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsständische Nachbarn vorgezogen; und die eigene Sicherheit auf Verfaßungswidrige Politik, Insinuationen und Neutralitäts-Grundsätze, gebauet. Es konnten Höchstdieselben durch Abschickung hinlänglicher Mannschaft den angegriffenen Reichsständen nicht beystehen; es war auch weder rathsam, noch nothwendig. Sie leisteten schon dem Reiche durch die Erhaltung der Festung Mannheim, und dadurch einen wesentlichen Dienst, daß Sie dem, vormals an dem Münchner-Hofe gestandenen, Minister, nicht der National-Versammlung, sondern des Königs von Frankreich, die Eröffnung gethan: Sie würden, als benachbarter Staat, nicht feindlich gegen Frankreich, so wie gegen jeden andern Nachbarn handeln, der Reichsständischen Obliegenheit aber sich niemals entziehen. Diese gesunde, jedem guten Landesregenten geziemende, mit der Reichsständischen Obliegenheit wohl vereinbarliche, Politik war es, welche verhinderte, daß die Pfälzischen Lande nicht abermal, wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts, in einen rauchenden Schutt verwandelt wurden; welche die reitzbare, und noch mächtige, französische Nation zurückhielt, durch Verheerung der Pfälzischen und angränzenden Reichslande, sich noch mehr zu bereichern, zu verstärken, und mithin ihre Zurückdrängung und Be-

zwingung zu erschweren. Nach diesen, ganz in der Wahrheit gegründeten, Bemerkungen werden Se. Kaiserliche Maj. allergerechtest bemessen, wie weit die obgesagten empfindlichsten Beschuldigungen gegründet, und auf Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz anwendbar seyen. Die fernere Beschuldigung, den, zu Vertheidigung und Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngsten Reichsschluß gemäß, getroffenen, Anstalten Hindernisse in den Weg gelegt, die Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind des Reiches durch Verfassungswidrige Erschwerungen gehemmet, und hierdurch der guten Sache den empfindlichsten Schaden und Nachtheil zugefügt zu haben, ist für Se. Kurfürstl. Durchl. so dunkel und unbestimmt, daß Sie für jetzt Sich darüber zu erklären außer Stande sind. Sollte hierüber ein näherer Aufschluß gegeben werden: so werden Sie nicht verfehlen, Sich nach Wahrheit und Würde hierüber zu äußern. Und da Se. Kaiserl. Maj. das gehorsamste Anerbieten Sr. Kurfürstl. Durchl., 3000 Mann zu Allerhöchstdero Diensten zu überlassen, anzunehmen nicht geruhet haben: so soll Unterzeichneter, auf Spezial-Befehl seines Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, gehorsamst eröffnen, daß Sie Dero, durch einhelligen Schluß des Bayrischen Kreises (nach dem über hundert Jahre herkömmlichen und auch in dem Jahre 1757 befolgten Fuß, den nicht nur alle Bayrische Kreisstände, und auch der Herr Erzbischof von Salzburg, sondern auch andere benachbarte Reichskreise jetzt abermal befolgen) berichtigtes Kontingent, zu 1,952 Mann, sowohl ungesäumt stellen, als auch die angebotene Truppenzahl der 3000 Mann, theils als Ihr Bayersches Kontingent, theils als Abschlag

auf jenes, was Sie noch in den Oberrheinischen und Westphälischen Kreisen zu stellen haben werden, an den angewiesenen Operations-Platz werden ausrücken lassen, das Sie noch weiter betreffende aber, nach geschehener Berichtigung bey dem Oberheinischen und Westphälischen Kreise, nachzutragen erbietig seyen."

Rußland.

Sobald die Nachricht von der Hinrichtung des Königs von Frankreich zu Petersburg angekommen war, erließ die Kaiserin die folgende Ukase gegen die Frankreicher:

"Petersburg, am 8. Febr. 1793."

"Die Unruhen, welche seit dem Jahre 1789 in Frankreich ausgebrochen, mußten unfehlbar die Aufmerksamkeit einer jeden wohlgeordneten Regierung auf sich ziehen. So lange noch einige Hoffnung übrig blieb, daß Zeit und Umstände dazu beytragen würden, die verirrten Gemüther wieder auf den rechten Weg zu bringen, und daß Ordnung und gesetzmäßige Oberherrschaft wieder ihre alte Stärke gewinnen würden, haben Wir den Aufenthalt von Franzosen in Unseren Staaten geduldet, auch Unsern Unterthanen erlaubt, mit ihnen Gemeinschaft zu haben. Da wir aber immer mehr und mehr den Fortgang des Aufstandes in ihrem Lande und des Ungehorsams gegen ihren Souverain gesehen, so wie auch die Halsstarrigkeit in ihrer Absicht, die Grundsätze von Gottlosigkeit, Anarchie und Unsittlichkeit aller Art, nicht sowohl in ihrem eigenen Lande zu befestigen, sondern dieselben auch noch über den ganzen Erdboden zu verbreiten: so haben Wir Unsere politische Korrespondenz mit Frankreich abgebrochen, indem Wir Unsern Minister mit seinem Gefolge

von

von da zurückberiefen, und zugleich den Geschäftsträger dieser Macht von Unserem Hofe entfernten: eine Maaßregel, zu welcher Uns jene neue Betrachtung bewog, daß, da die gegenseitigen Gesandtschaften zwischen Uns und dem Könige angestellt waren, es nunmehr Unserer Würde nicht angemessen sey, wenn Wir, nachdem dieser Letztere, seiner Macht beraubt, in unwürdigem Zwange gehalten wurde, wo er beständig Alles zu befürchten hatte, auf irgend eine Art das Ansehen hätten, als wollten Wir mit denen in Unterhandlung stehen, welche durch gewaltsame Anmaßungen sich Seiner Rechte und Seiner Regierung bemächtigt hatten. Jetzt da das Maas der schwärzesten Thaten, wodurch dieß unglückliche Land sich geschändet, so wie der allgemeine Abscheu dagegen, aufs Höchste gestiegen; da sich mehr als sieben hundert Ungeheuer gefunden, welche die Macht, die sie durch aufgehäufte Verbrechen an sich gerissen, so sehr gemißbraucht, daß sie sogar ihre mörderischen Hände an das Leben des Gesalbten des Herrn, ihres rechtmäßigen Oberhaupts, welcher grausamer und unmenschlicher Weise, am verwichenen zehenten Januar a. St. aufgeopfert worden, glauben Wir Uns gegen Gott und in Unserem Gewissen verbunden, so lange bis die Gerechtigkeit des Höchsten die Urheber dieses schrecklichen Verbrechens zerschmettere, und bis Er, nach Seinem heiligen Willen, den Trübseligkeiten ein Ziel setze, wodurch Frankreich gegenwärtig heimgesucht wird, nicht zuzugeben, daß zwischen Unserem Reiche und diesem Königreiche irgend eine von jenen Verbindungen statt finde, die unter wohl eingerichteten Staaten obwalten, welche gesetzmäßig konstituirt sind. Diesem Zufolge verordnen Wir folgendes:

1. „Die Wirkungen des Kommerz-Traktats aufzuheben, welcher am 30. Dezember 1786 unter Uns und dem Höchstseligen Könige Ludwig dem XVI. geschlossen worden, a) bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte der Wiederherstellung der Ordnung und der rechtmäßigen Oberherrschaft in diesem Königreiche."

2. „Bis auf eben diesen Zeitpunkt das Einlaufen französischer Schiffe in Unsere, an verschiedenen Meeren liegende, Häfen zu verbieten. Gleichermaßen wird Unsern Handelsleuten und Schiffsherren verboten, ihre Fahrzeuge in französische Häfen zu senden."

3. „Alle ehemalige französische Konsuls, Vicekonsuls, Agenten, nebst den ihnen angehörigen Leuten, aus Unsern beyden Residenzen zu entfernen, so wie auch aus den übrigen Orten, wo sich dergleichen befinden, und einem jeden von ihnen anzuzeigen, daß ihm ein Termin von drey Wochen zugestanden wird, um seine Sachen in Ordnung zu bringen. Nach Verlauf dieses Termins aber müßte er unfehlbar den Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts verlassen, und in der, in seinem Passeport bestimmten, Zeit über die Rußische Gränze gehen. Was diejenigen unter ihnen anbetrifft, welche in Rußland Handlung getrieben, und zugleich das Konsulat angehende Titel oder Aemter gehabt haben, wenn von diesen Welche wünschen sollten, zurück zu bleiben, bloß um ihre Handlungsgeschäffte zu treiben, wird man mit ihnen verfahren, wie es weiter unten im sechsten Artikel gesagt ist."

4. „Eben so wird unsern Konsuls, Vizekonsuls,

---

a) Dieser Traktat ist am 11. Jannar 1787 geschlossen worden, oder am 30. Dezember 1786 alten Styls.

nebst denen ihnen angehörigen Leuten, und überhaupt allen Russen beyderley Geschlechts anbefohlen, ungesäumt Frankreich zu verlassen, sobald sie die Befehle erhalten, welche ihnen zu diesem Ende zugeschickt werden sollen. Da aber diese Befehle, wegen der gegenwärtigen Unterbrechung alles unmittelbaren Briefwechsels, Unsern Konsuls vielleicht nicht zu Händen kommen dürften; so sind sie nichts desto weniger gehalten, sich darnach zu richten, sobald sie dieselben durch die ausländischen Zeitungen erfahren, worinnen sie getreulich und buchstäblich eingerückt werden sollen."

5. „Wir verordnen, daß in Unserem Reiche nicht gelitten, und aus demselben entfernt werden, alle Franzosen beyderley Geschlechts, ohne Ausnahme, es sey, daß sie in demselben Handlung, oder irgend ein anderes Gewerbe treiben, Künstler, Handwerker, Leute, die bey Partikuliers im Dienste stehen, zusammt den Hofmeistern und Gouvernanten; kurz, alle Diejenigen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrem Lande anerkennen, und sich derselben unterwerfen; setzen einem Jeden von ihnen einen Termin von drey Wochen, um seine häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, mit der Verwarnung, sich über die Gränzen des Russischen Reichs zu begeben, vor Ablauf der Zeit, welche in seinem Passeport angezeigt seyn wird, und künftig nicht wieder dahin zurückzukommen, bey unvermeidlicher Strafe nach den Gesetzen."

6. „Von dieser Verordnung nehmen Wir alle diejenigen Franzosen beyderley Geschlechts aus, welche, wenn sie von dem Gouvernemente des Ortes, wo sie ansässig sind, berufen worden, um die Bekanntma-

chung dieses Unseres Willens zu vernehmen, die Absicht und den aufrichtigen Wunsch anzeigen, durch den Eid, von welchem das Formular hier beygefügt ist, die gottlosen und aufrührischen Grundsätze abzuschwören, welche gegenwärtig in ihrem Lande gehegt werden, und die durch die unrechtmäßigen Besitznehmer der Regierung und der gesetzmäßigen Macht eingeführt worden; Diejenigen, die das Verbrechen, welches jene Ungeheuer an der Person des Königs begangen, mit allem dem Abscheu betrachten, den es jedem Wohldenkenden und jedem guten Bürger einflößt; und welche, nebst dem aufrichtigen Eifer für die christliche Religion, worinnen sie gebohren sind, ein eben so aufrichtiges Verlangen bezeigen, treu und unterwürfig dem Könige zu seyn, dem die Krone nach dem Rechte der Erbfolge zufällt; sich folglich verbindlich machen, während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Rußland, und bis zur Wiederherstellung der guten Ordnung in ihrem Vaterlande, alle Korrespondenz mit Denen von ihren Landsleuten aufzuheben, welche sich der, gewaltsam an sich gerissenen, ungeheuren Regierung unterworfen haben, die gegenwärtig in ihrem Vaterlande statt findet. Alle diese Franzosen beyderley Geschlechts können frey und ungehindert in Rußland unter dem Schutze Unserer Gesetze wohnen, und daselbst ohne alle Furcht ihre Handlung, Künste, Handwerker, und sonstige, nicht verbotene, Gewerbe treiben. Damit aber keiner von ihnen glaube, daß er heuchlerisch und nur zum Schein jene Grundsätze abschwören könne, in der Hoffnung, dieses seinen Landsleuten verborgen zu halten; so soll ihnen deutlich angezeigt werden, daß diese Abschwörung in den Russischen und ausländischen Zeitungen bekannt gemacht

werden wird, so wie auch die Namen Derjenigen, welche dieselbe unterschrieben haben."

7. „Dies Abschwören soll in der Römischkatholischen Kirche geschehen, an den Orten, wo es dergleichen giebt, und in Gegenwart des Gouvernements der Stadt; und wenn der Eid geleistet worden, so soll ein Jeder denselben dadurch bestätigen, daß er das Kreuz küßt, und seinen Namen unterschreibt. Alsdenn wird er ein Zertifikat aus den Händen des Gouvernements der Stadt erhalten, mit der Unterschrift des Priesters, welcher bey dieser religiösen Handlung gegenwärtig gewesen. An den Orten, wo sich keine Römischkatholischen Kirchen befinden, soll besagter Eid in dem Gouvernements-Saale selbst, in Gegenwart der Glieder, geleistet werden. Ein solches Zertifikat soll Demjenigen, der es erhalten hat, zum Beweisthum dienen, daß er frey in Rußland wohnen, und daselbst eben so frey sein Gewerbe, den Gesetzen zufolge, betreiben könne. Diejenigen von den erwähnten Franzosen, die sich zur protestantischen Religion bekennen, müssen auf die nämliche Art in den Kirchen ihres Glaubens abschwören, und da wo es dergleichen nicht giebt, geschieht es in dem Gouvernements-Saale des Ortes, wo sie ansäßig sind."

„8. „Diese Verordnung soll, gleich nach ihrer Bekanntmachung, in Unsern beyden Residenzen zur Ausführung gebracht werden. Man wird daher alle Franzosen, so wie sie in den verschiedenen Vierteln der Stadt wohnen, in das Polizeyhaus rufen, und nachdem ihnen Unser Wille bekannt gemacht seyn wird, soll Denenjenigen unter ihnen, welche vorgeschriebenermaßen abschwören wollen, der Tag und die Stunde angezeigt werden, wo man sie zum Eide führen wird. Diejenigen,

welche es nicht wollen, werden sogleich dem Gouverneur angezeigt, damit er bey Zeiten die nöthigen Maaßregeln wegen ihrer Wegschaffung nehmen könne, zufolge des fünften Artikels dieser Verordnung. Uebrigens wird Unser Kollegium der auswärtigen Affairen, auf geschehene Ansuchung des Gouvernements, Personen stellen, welche dieses sowohl, als die Polizey, nöthig haben möchten, um ihnen zu Dollmetschern zu dienen."

9. „Der Termin von drey Wochen, welcher den besagten Franzosen zugestanden wird, um ihre häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen bekannt gemacht worden, daß sie Unsere Gränzen zu verlassen haben. Es wird namentlich in Unseren Passeporten angezeigt werden, durch welchen Weg und in wie viel Zeit sie sich über die Russische Gränze begeben müssen; und die dazu festgesetzte Zeit wird, nach Maßgabe der Entfernungen und einer genauen Möglichkeit, bestimmt werden."

10. „Allen Unsern Unterthanen wird verboten, in Frankreich zu reisen, oder die geringste Gemeinschaft mit den Franzosen zu haben, sowohl in ihrem Vaterlande, als in den Gegenden, wo ihre Armeen stehen, so lange bis Wir dazu die Erlaubniß ertheilen, nach Wiederherstellung der Ordnung und der gesetzmäßigen Oberherrschaft in diesem Lande."

11. „Es wird verboten, in Rußland Zeitungen, Journale oder andere Zeitschriften einzuführen, die in Frankreich herauskommen."

12. „Wir verbieten endlich auf das allerernstlichste, in Unser Reich, es sey zu Wasser oder zu Lande, keinen Franzosen einzulassen, Denjenigen oder Diejenigen ausgenommen, welche, die rasende Wuth ihrer ver-

brecherischen Landsleute verabscheuend, unter dem Schutze Unserer Gesetze und bey Bekennung der christlichen Religion, in welcher sie gebohren sind, zu leben wünschen. Sie können aber daselbst nicht anders aufgenommen werden, als wenn sie ein Zertifikat von den französischen Prinzen vorzeigen, und namentlich von dem Grafen von Provence und Grafen von Artois, Brüdern des Höchstseligen Königs, so wie auch von dem Prinzen von Conde, und nachdem sie, durch Vermittlung Unserer Minister, die sich dem Orte ihres Aufenthalts am nächsten befinden, vorher um Unsere Erlaubniß angesucht haben, nach Rußland zu kommen, um daselbst Dienste zu nehmen, oder irgend eine Kunst oder Gewerbe zu treiben; wohl verstanden, daß, wenn sie bey Unseren Gränzen ankommen, sie gehalten sind, die Abschwörung zu leisten, so wie derselben im sechsten Artikel des gegenwärtigen Edikts Erwähnung geschehen."

„Eides-Formel."

„Ich Unterschriebener schwöre zu dem allmächtigen Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß, so wie ich niemals den gottlosen und aufrührischen, gegenwärtig in Frankreich eingeführten und anerkannten, Grundsätzen weder thätlich noch wissentlich angehängt habe, ich auch die jetzt daselbst eingeführte Regierung für eine unrechtmäßige gewaltsame Anmaßung und Verletzung aller Gesetze, so wie die Ermordung des Allerchristlichsten Königs, Ludwigs des Sechszehnten, für die abscheulichste Missethat und schändlichste Verrätherey gegen den rechtmäßigen Souverain erkenne; daß ich die Urheber davon so verwünsche, wie es ein jeder Rechtschaffendenkender thun muß; daß ich im Innersten mei-

nes Gewissens durchdrungen bin von der Heiligkeit der . . . . . . Religion, so wie sie mir von meinen Vorfahren angeerbt, imgleichen auch von meiner Obliegenheit, demjenigen Könige treu und gehorsam zu seyn, welchem, nach den Rechten der Nachfolge, die Krone von Frankreich zufällt; daß ich folglich in dem Genusse der sichern Zuflucht, welche Ihro Maj. die Kaiserin aller Reußen mir in Ihren Staaten allergnädigst zugesteht, auch verspreche und mich verbinde, daselbst, wie oben gesagt, in Beobachtung der heiligen . . . . Religion zu leben, in welcher ich gebohren bin, und mich aufs vollkommenste den Gesetzen und der Verwaltung derselben, nach den Verordnungen Ihrer Kaiserl. Majestät, unterwerfe; daß ich aller Korrespondenz entsage mit Franzosen in meinem Vaterlande, welche die gegenwärtige ungeheure Regierungsform in Frankreich anerkennen, und daß ich dieselbe nicht eher wieder anfangen werde, als bis, nach erfolgter Wiederherstellung der Ruhe und der Ordnung in jenem Königreiche, ich dazu die ausdrückliche Erlaubniß von Ihrer Kaiserl. Maj. werde erhalten haben."

„Im Fall, daß ich schuldig befunden würde, mich gegen diesen gegenwärtigen Eid vergangen zu haben, unterwerfe ich mich der ganzen Strenge der Gesetze in diesem Leben, und in dem zukünftigen dem schrecklichen Gerichte Gottes; und um diesen Eid zu besiegeln, küsse ich das heilige Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen."

Mit dem Großbrittanischen Hofe schloß Rußland, am 25sten März 1793, ein Handlungs-Bündniß auf sechs Jahre, und zugleich, an demselben Tage, die folgende Uebereinkunft, in Rücksicht auf die Frankreichischen Angelegenheiten:

„Uebereinkunft zwischen der Kaiserin von Rußland und des Königs von Großbrittanien Majestäten.“

„Da die Personen, welche die Macht der Regierung von Frankreich verwaltet haben, nachdem sie ihr eigenes Vaterland in das schrecklichste Elend gestürzt, gegen die andern Mächte von Europa Maaßregeln ergriffen, welche eben so ungerecht, als beleidigend sind, und dabey Grundsätze befolgt, welche sich mit der Sicherheit und Ruhe aller unabhängigen Staaten, ja selbst mit der Bestehung aller gesellschaftlichen Ordnung, nicht vereinigen lassen; und da sie sich thätlich des allerungerechtesten und beleidigendsten Angriffes schuldig gemacht haben, indem sie auf alle Brittische und Russische Schiffe, welche in den Häfen Frankreichs waren, Beschlag legten; ein Angriff, auf welchen eine Kriegserklärung gegen Seine Großbrittanische Majestät, und Höchstdero Bundesgenoßinn, die Republik der vereinigten Provinzen folgte: so haben Ihro Majestäten, der König von Großbrittanien und die Kaiserin aller Reußen, für dienlich gehalten, sich über die Maaßregeln zu vereinigen, welche den Gefahren, die, zufolge dieser Grundsätze, dieser Absichten und dieses Betragens, ganz Europa bedrohen, eine hinlängliche Schutzwehr entgegen zu stellen.“

„Ihre Majestäten haben daher Ihre respektiven Minister bevollmächtigt, der König von Großbrittanien den erlauchten Lord Grenville, u. s. w., und Ihre Maj. die Kaiserin aller Reußen, den erlauchten, Se. Exzell., Grafen Simon Woronzow, General-Lieutenant Ihrer Majestät Armeen, und Höchstdero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey dem Könige von Großbrittanien, u. s. w. welche, nachdem

sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. „Ihre Majestäten wollen, in Uebereinstimmung mit den alten Verbindungen der Freundschaft, durch welche Sie und Ihre erhabenen Vorfahren vereinigt gewesen sind, und welche Sie so viel möglich zu erhalten und auszudehnen wünschen, alle Ihre Bemühungen anwenden, und mit einander zu der Absicht wirken, Sich während des Laufes des gegenwärtigen Krieges wechselseitig beyzustehen und zu beschützen, um sich bey den Feinden die Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, welche Sie zu erwarten ein Recht haben, und für die Zukunft die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Europa garantiren.“

Art. 2. „In dieser Absicht machen Ihre Majestäten Sich anheischig, Ihre respektive Macht, so weit die Umstände, in denen Sie Sich befinden mögen, es verstatten werden, anzuwenden, um den gerechten und nothwendigen Krieg fortzusetzen, in welchem Sie mit Frankreich verwickelt sind; und Sie versprechen wechselseitig, Ihre Waffen nicht anders niederzulegen, als mit gemeinschaftlicher Einwilligung, und nicht ohne daß sie eine Wiedererstattung aller derjenigen Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von Einer der benannten Majj., oder auch von solchen Mächten, Freunden und Bundesgenossen Ihrer Majj. gemacht haben mag, auf welche Sie diese Garantie auszudehnen durch gemeinschaftliche Einwilligung für dienlich erachten werden.“

Art. 3. „Benannte Ihre Majj. verbinden Sich wechselseitig, alle Ihre Häfen den Frankreichischen Schiffen zu verschliessen, in keinem Falle aus Ihren Häfen

die Ausfuhr irgend einiger Kriegs- oder See-Bedürfnisse, oder Korn, Getreide, Salz, Fleisch, oder anderer Lebensmittel für Frankreich zu gestatten, und alle anderen Maßregeln, die in Ihrer Macht stehen, anzuwenden, dem Handel Frankreichs zu schaden, und dasselbe dadurch zu gerechten Friedens-Bedingungen zu nöthigen."

Art. 4. „Ihre Majestäten verbinden Sich, alle Ihre Bemühungen zu vereinigen, andere, nicht mit in den Krieg verwickelte, Mächte abzuhalten, bey dieser, einen jeden zivilisirten Staat interessirenden, Gelegenheit, dem Handel oder dem Eigenthume Frankreichs zur See oder in den Häfen Frankreichs, zufolge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz zu geben."

Art. 5. „Da Ihre Majestäten wechselseitig und lebhaft wünschen, so viel möglich die, zwischen Ihnen obwaltende, Freundschaft und Vereinigung zu befestigen, und den Handel zwischen Ihren beyderseitigen Unterthanen zu beschützen und zu erweitern: so werden Sie Ihre Minister bevollmächtigen, ohne Verzug die Entwerfung einer Definitiv-Anordnung zu einem Bundes- und Handels-Vertrage anzufangen. Unterdessen, und bis dieses glückliche Geschäft bewirkt werden kann, sind Sie übereingekommen, vorläufig den Vertrag von 1766 durch eine Preliminair-Uebereinkunft unter demselben Dato mit gegenwärtiger Uebereinkunft, und welche auf gleiche Weise zwischen den oben genannten Ministern soll ausgewechselt werden, zu erneuern."

Art. 6. „Ihre Großbrittannische und Kaiserliche Majestät aller Reußen verpflichten Sich, diese gegenwärtige Uebereinkunft zu genehmigen, und die Genehmigung soll innerhalb dreyer Monate, oder früher, wenn

es geschehen kann, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden."

"Zur Beglaubigung haben Wir, u. s. w."

"So geschehen London, am 25sten März, 1793."

"Grenville." "Graf von Woronzow."

Vor dieser Zeit hatte das Brittische Kabinet, wegen des Handels-Vertrages, welcher nunmehr endlich, zugleich mit der bevorstehenden Uebereinkunft, zu Stande gekommen war, sechs Jahre lang durch seine Gesandten vergeblich unterhandeln lassen.

Der Frankreichischen Ausgewanderten nahm sich die Kaiserinn von Rußland sehr thätig an. Sie ließ den Grafen von Artois nach Petersburg kommen; überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen; erkannte ihn, als General-Statthalter des Königreiches Frankreich, und seinen älteren Bruder, den Grafen von Provenze, als Regenten von Frankreich, während der Minderjährigkeit des Dauphins; nahm die Beglaubigungs-Briefe des, von den ausgewanderten Frankreichischen Prinzen nach Petersburg gesandten, Grafen von Esterhazy an; und beglaubigte Ihrerseits den Grafen von Romanzow als Russischen Gesandten bey diesen Prinzen.

Auch schrieb die Kaiserinn von Rußland einen eigenhändigen, äußerst schmeichelhaften Brief an den Prinzen von Condé, worin sie diesem Prinzen sowohl, als den übrigen Ausgewanderten, einen sicheren Zufluchtsort in ihren Staaten, nebst Ländereyen in der Krimm anbot, auch eine Summe Geldes für die Reisekosten derjenigen Frankreichischen Ausgewanderten, die nach Rußland ziehen wollten, anwies. Dieses machte der Prinz von Condé den übrigen Ausgewanderten in

Deutschland, am 16ten Januar 1793, durch folgendes Zirkularschreiben bekannt:

„Meine Herren!

„Es war bey dem unglücklichen Ausgange des verflossenen Septembers verzeihlich, an aller ferneren Unterstützung zu verzweifeln. Das traurige Loos, welches dem Frankreichischen Adel droht, hatte meine ganze Seele mit Bekümmerniß erfüllt; und daher hielt ich es für Pflicht, so viel als möglich mich mit der Zukunft zu beschäftigen. Ich sandte den Herzog von Richelieu mit einem Briefe an die Kaiserinn von Rußland, und ich fragte diese erhabene Fürstinn: ob nicht der Frankreichische Adel, im Falle eines gänzlichen Schiffbruches, in einem gemäßigten Himmelsstriche ihres Gebietes einen Zufluchtsort finden könnte? Katharinens Großmuth zauderte nicht. Ich erhielt eine Antwort, welche äußerst schmeichelhaft für mich ist, und eben so rühmlich und angenehm für Sie seyn wird. Dieser Brief ist voll von jenen Gesinnungen, welche Ihr standhafter Muth und Ihre Anhänglichkeit an den Unglücklichsten unter Europens Königen einflößen müssen. Ich habe nicht nöthig, meine Herren, Ihnen zu sagen, daß die Aussicht, welche Katharinens Großmuth uns anbietet, die lebhafte Dankbarkeit für diejenigen Wohlthaten, welche der Kaiser uns ertheilt, nicht stören dürfe. Auch müsse dadurch Ihr Eifer, des Kaisers Truppen in dem edlen Vorhaben zu unterstützen, den König von Frankreich wieder auf den Thron zu setzen, nicht erkalten; denn wofern uns dieses gelingt, so sind unsere Wünsche erfüllt. Sollten wir unglücklich genug seyn, unsere Hofnung fehlschlagen zu sehen: (wofür uns Gott behüte)

so können alle Diejenigen, welche zu der Parthey der Ehre gehören, von welchem Stande dieselben auch immer seyn mögen, auf einen sicheren Zufluchtsort, auf Unterstützung und auf sichere Besitzungen für sich und für ihre Familien in Katharinens weitem Reiche rechnen."

Der Graf von Provenze,

als ältester Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich, hielt es für nöthig, bey dieser Gelegenheit öffentlich aufzutreten, und sich selbst zum Regenten des Königreichs Frankreich und zum Vormunde des minderjährigen, im Tempel zu Paris gefangensitzenden, Dauphins zu erklären. Er that dieses durch folgendes Manifest:

„Offene Briefe des Regenten von Frankreich, vermöge welcher derselbe einen General-Statthalter des Königreichs ernennt."

„Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, Unserem geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, Unsern Gruß zuvor:

„Der Gott Unserer Väter, der Gott des heiligen Ludwigs, welcher seit so langer Zeit die Frankreichische Monarchie beschützt hat, wird unstreitig nicht zugeben, daß dieselbe jetzo unter den Streichen untergehe, welche ihr rasende Menschen beybringen, die eben sowohl wegen ihrer frechen Gottlosigkeit, als wegen der Abscheulichkeit ihrer Frevelthaten, verabscheuungswürdig sind. Unstreitig (und dies ist Unsere vornehmste Hoffnung) bestimmt Uns der Himmel dazu, die Diener seiner Gerechtigkeit zu seyn, und das Blut des Königs, Unseres Bruders, zu rächen, welches jene Ungeheuer mit der erstaunenswürdigsten Grimmigkeit so eben vergossen ha-

ben. Zu diesem Zwecke, um den Thron des Königs, seines Sohns, Unseres Neffen und Herren, wiederum aufzurichten, um Denselben darauf zu setzen, und Ihn in den Besitz aller Rechte Seiner Krone wiederum einzusetzen, rufen Wir zu Unserer Hilfe, Euch, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois."

"Das erste Geschäft der Regentschaft, deren Bürde Wir über Uns nehmen müssen, soll, dem Wunsche Unseres Herzens gemäß, das völlige Zutrauen an den Tag legen, welches Wir in Euch setzen."

"Aus diesen Gründen, und zu so ehrenvollen Zwecken, haben Wir Euch ernannt und bestellt, und durch dieses ernennen und bestellen Wir Euch zu einem General-Statthalter des Königreichs Frankreich. Wir übertragen Euch alle Gewalt, die der Regent von Frankreich übertragen kann, und namentlich die Gewalt, in Unserer Abwesenheit sowohl, als auch in Unserer Gegenwart, in Unserem Namen die Armee des Königs zu kommandiren. Wir erwarten, daß alle Diener Sr. Majestät, sowohl die militairischen, als die richterlichen und zivilen, Euren Befehlen gehorchen werden, wenn Ihr ihnen dieselben im Namen des Königs und des Regenten von Frankreich ertheilt. Wir wollen, daß Ihr allen Sitzungen des Staatsrathes, des Gerechtigkeitsrathes, des Verwaltungsrathes und anderer Räthe, die es nöthig und nützlich werden könnte zu errichten, beywohnen sollet, und daß Ihr, in Unserer Abwesenheit, in denselben den Vorsitz führen sollet. Alle diese Gewalt soll so lange dauern, als Unsere Regentschaft, wenn Wir sie nicht, vermöge Unserer Macht, einschränken oder aufheben."

"Nach dem gegenwärtigen sollen alle offenen Brie-

fe in der gewöhnlichen Form versandt und den Gerichtshöfen des Königreiches zugesendet werden, sobald dieselben in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit wiederum werden eingesetzt seyn, um alsdann beglaubigt, eingeschrieben, bekannt gemacht und vollzogen zu werden.“

„Gegeben zu Hamm in Westphalen, unter Unserem Siegel, Unserem gewöhnlichen Pettschaft, und unter dem Siegel der Staatsminister, der Marschälle von Broglio und von Castries, am 28sten Tage des Monats Januar 1793, und der Regierung des Königs im ersten.“

„Ludwig Stanislaus Xavier.“

„Im Namen des Regenten von Frankreich“

„Der Marschall von Broglio.“

„Der Marschall von Castries.“

Es war höchst übereilt, daß der Graf von Provence so ganz zur Unzeit eine Proklamation erließ, deren Sprache mit der traurigen und hilflosen Lage, in welcher er sich damals befand, einen sonderbaren Kontrast machte. Die befehlende Sprache der Gewalt klingt lächerlich in dem Munde der Ohnmacht. Auch nahm, außer den Frankreichischen adelichen Ausgewanderten, Niemand in ganz Europa von dieser Proklamation die mindeste Notiz, eben so wenig, als von der folgenden Proklamation dieses Prinzen, welche zu gleicher Zeit erschien.

„Erklärung des Regenten von Frankreich.“

„Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Sohn von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, an alle Diejenigen, welche dieses lesen werden, Unsern Gruß.“

„Durchdrungen von Grausen bey der Nachricht, wie

wie die Strafbarsten der Menschen so eben das Maas ihrer vielen Verbrechen durch die größte der Greuelthaten erfüllet, haben wir zuförderst den Himmel angerufen, Uns das Gefühl eines tiefen Schmerzens und die Bewegungen Unseres Unwillens überwinden zu helfen, damit Wir Uns der Erfüllung derjenigen Pflichten unterziehen können, welche, bey so wichtigen Umständen, die ersten in der Reihe unter denen sind, welche die unveränderlichen Gesetze der Frankreichischen Monarchie Uns auflegen."

„Da Unser geliebter und höchstgeehrter Bruder und souverainer Herr, der König Ludwig der Sechszehnte dieses Namens, am 21sten des gegenwärtigen Monats Januar, unter dem Vatermörderischen Eisen, welches die wilden Usurpatoren der höchsten Gewalt in Frankreich gegen seine erhabene Person erhoben, hingestorben ist: so erklären Wir, daß der Dauphin, Ludwig Karl, gebohren am 27sten Tage des Monats März 1785, unter dem Namen Ludwig des Siebenzehnten, König von Frankreich und Navarra ist, und Wir, sowohl kraft des Rechts der Geburt, als auch der Vorschriften der Reichs-Grundgesetze, während der Minderjährigkeit des Königs, Unseres Neffen und Herrn, Regent von Frankreich sind und seyn werden."

„Berufen, in dieser Eigenschaft, zur Ausübung der Gerechtsame und Gewalten der Souverainetät, so wie auch zur obersten Verwaltung der Königlichen Gerichtsbarkeit, übernehmen Wir diese Bürde in keiner andern Absicht, als um Uns (sintemal Wir zur Erfüllung Unserer Pflichten und Verbindlichkeiten gehalten sind) mit der Hilfe Gottes, mit dem Beystande der guten und pflichtgetreuen Frankreicher, und derjenigen Ge-

walten, welche von den, mit der Krone Frankreich verbündeten, Souverains anerkannt sind, gehörig anzuwenden

1) „zur Befreyung des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Unseres Neffen"

2) „Der Königinn, seiner erhabenen Mutter und Vormünderinn; der Prinzeßinn Maria Theresia, seiner Schwester, Unserer Nichte, und der Prinzeßinn Elisabeth, seiner Tante, Unserer sehr geliebten Schwester, welche durch die Häupter der Unruhestifter in der allerhärtesten Gefangenschaft gehalten werden; zugleich aber auch zur Wiederherstellung der Monarchie auf die unveränderlichen Grundpfeiler ihrer Konstitution; zur Verbesserung der, in die Staatsverwaltung eingeschlichenen, Mißbräuche; zur Wiederherstellung der Religion Unserer Väter, in der Reinigkeit ihres Gottesdienstes und der kanonischen Unterwürfigkeit; zur Wiederaufrichtung der Gerichtshöfe, wegen Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeitspflege; und zur Wiederherstellung der Frankreicher von allen Ständen in die Ausübung ihrer gesetzmäßigen Rechte, und den Genuß ihres, von den Usurpatoren verschlungenen, Eigenthumes: ferner auch zur strengen und exemplarischen Bestrafung der Verbrecher; zur Wiederherstellung des Ansehens der Gesetze und des Friedens; und überhaupt zur Erfüllung der feyerlichen Verpflichtungen, welche wir gemeinschaftlich eingegangen sind mit Unserem sehr geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, zu welchem sich auch Unsere sehr geliebten Neffen, Enkel von Frankreich, Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, und Karl Ferdinand, Herzog von Berry, und Unsere Vettern, die Prinzen vom Kö-

niglichen Geblüte, Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von Condé, Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon, und Ludwig Anton Heinrich von Bourbon, Herzog von Enghien, besage Unserer, an den Höchstseligen König Unsern Bruder unterm 11ten September gerichteten, Erklärungen, und anderer, von Uns ausgelassenen, Urkunden gesellet haben; Erklärungen und Urkunden Unserer Grundsätze, Gesinnungen und Willensmeinungen, auf denen Wir beharren und unveränderlich beharren werden. Zu dem Ende verordnen und gebieten Wir allen Frankreichern und Unterthanen des Königs, den Befehlen, welche sie von Uns im Namen des Königs erhalten werden, so wie auch den Befehlen Unseres sehr geliebten Bruders, Karl Philipps von Frankreich, Grafen von Artois, welchen Wir zum General-Statthalter des Königreiches ernannt und verordnet haben, alsdann zu gehorchen, wenn gedachter Bruder und General-Statthalter im Namen des Königs und des Regenten von Frankreich etwas verfügen wird."

„Gegenwärtige Unsere Erklärung soll Jedem, den sie angehet, zu wissen gethan und kund gemacht werden, durch alle Königl. Militair- und Zivil-Beamte, denen Wir dazu Vollmacht und Auftrag ertheilen werden, damit gedachte Erklärung alle Kundbarkeit erhalte, die es ihr in Frankreich gegenwärtig und bis dahin zu verschaffen möglich ist, da sie, in der gewöhnlichen Form, bey den Gerichtshöfen des Reichs (sobald nämlich selbige in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zurückgetreten seyn werden) übergeben werden kann, um daselbst zu wissen gethan, kund gemacht, eingeschrieben und vollzogen zu werden."

„Gegeben zu Hamm in Westphalen, unter Unse-

walten, welche von den, mit der Krone Frankreich verbündeten, Souverains anerkannt sind, gehörig anzuwenden

1) „zur Befreyung des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Unseres Neffen“

2) „Der Königinn, seiner erhabenen Mutter und Vormünderinn; der Prinzeßinn Maria Theresia, seiner Schwester, Unserer Nichte, und der Prinzeßinn Elisabeth, seiner Tante, Unserer sehr geliebten Schwester, welche durch die Häupter der Unruhestifter in der allerhärtesten Gefangenschaft gehalten werden; zugleich aber auch zur Wiederherstellung der Monarchie auf die unveränderlichen Grundpfeiler ihrer Konstitution; zur Verbesserung der, in die Staatsverwaltung eingeschlichenen, Mißbräuche; zur Wiederherstellung der Religion Unserer Väter, in der Reinigkeit ihres Gottesdienstes und der kanonischen Unterwürfigkeit; zur Wiederaufrichtung der Gerichtshöfe, wegen Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeitspflege; und zur Wiederherstellung der Frankreicher von allen Ständen in die Ausübung ihrer gesetzmäßigen Rechte, und den Genuß ihres, von den Usurpatoren verschlungenen, Eigenthumes: ferner auch zur strengen und exemplarischen Bestrafung der Verbrecher; zur Wiederherstellung des Ansehens der Gesetze und des Friedens; und überhaupt zur Erfüllung der feyerlichen Verpflichtungen, welche wir gemeinschaftlich eingegangen sind mit Unserem sehr geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, zu welchem sich auch Unsere sehr geliebten Neffen, Enkel von Frankreich, Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, und Karl Ferdinand, Herzog von Berry, und Unsere Vettern, die Prinzen vom Kö-

niglichen Geblüte, Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von Condé, Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon, und Ludwig Anton Heinrich von Bourbon, Herzog von Enghien, besage Unserer, an den Höchstseligen König Unsern Bruder unterm 11ten September gerichteten, Erklärungen, und anderer, von Uns ausgelassenen, Urkunden gesellet haben; Erklärungen und Urkunden Unserer Grundsätze, Gesinnungen und Willensmeinungen, auf denen Wir beharren und unveränderlich beharren werden. Zu dem Ende verordnen und gebieten Wir allen Frankreichern und Unterthanen des Königs, den Befehlen, welche sie von Uns im Namen des Königs erhalten werden, so wie auch den Befehlen Unseres sehr geliebten Bruders, Karl Philipps von Frankreich, Grafen von Artois, welchen Wir zum General-Statthalter des Königreiches ernannt und verordnet haben, alsdann zu gehorchen, wenn gedachter Bruder und General-Statthalter im Namen des Königs und des Regenten von Frankreich etwas verfügen wird."

„Gegenwärtige Unsere Erklärung soll Jedem, den sie angehet, zu wissen gethan und kund gemacht werden, durch alle Königl. Militair- und Zivil-Beamte, denen Wir dazu Vollmacht und Auftrag ertheilen werden, damit gedachte Erklärung alle Kundbarkeit erhalte, die es ihr in Frankreich gegenwärtig und bis dahin zu verschaffen möglich ist, da sie, in der gewöhnlichen Form, bey den Gerichtshöfen des Reichs (sobald nämlich selbige in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zurückgetreten seyn werden) übergeben werden kann, um daselbst zu wissen gethan, kund gemacht, eingeschrieben und vollzogen zu werden."

„Gegeben zu Hamm in Westphalen, unter Unse-

rer eigenhändigen Namens-Unterschrift und Unserem gewöhnlichen Siegel, dessen Wir Uns zu den Souverainetäts-Urkunden so lange bedienen, bis die Reichs-Siegel, welche durch die Unruhestifter vernichtet worden, wieder hergestellt seyn werden, und unter der eigenhändigen Unterschrift der Staatsminister, Marschälle von Broglio und von Castries, am 23sten Januar 1793, und der Regierung des Königs im ersten Jahre."

„Ludwig Stanislaus Xavier,
Regent von Frankreich."

„Der Marschall von Broglio."

„Der Marschall von Castries."

Diese Erklärung sandte der Graf von Provenze an den ausgewanderten Frankreichischen Adel in Deutschland, mit folgendem Zirkular-Schreiben:

„Mit den Empfindungen des bittersten Schmerzens gebe Ich Ihnen die Nachricht von dem schrecklichen Verluste, welchen Wir an dem Könige, Unserem geliebten Bruder, erlitten, welchen die Tyrannen, die schon seit so langer Zeit Frankreich verheeren, ihrer gottlosen Wuth aufgeopfert haben. Diese schreckliche Begebenheit legt Mir neue Pflichten auf, und Ich erfülle dieselben. Ich habe den Titel eines Regenten des Reichs angenommen, welchen Mir das Recht Meiner Geburt während der Minderjährigkeit des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Meines Neffen, giebt, und dem Grafen von Artois habe Ich den Titel eines General-Statthalters des Reiches beygelegt. Ihre Gesinnungen sind, durch Ihre feste Standhaftigkeit, durch die zahlreichen Aufopferungen, welche Sie für die Religion Ihrer Väter und für den Fürsten, den Wir

jetzt beweinen, gemacht haben, allzubekannt, als daß es nothwendig seyn sollte, Sie zu ermahnen, Eifer und Treue gegen unsern jungen unglücklichen Monarchen sowohl, als auch die Begierde, das Blut seines erhabenen Vaters zu rächen, zu verdoppeln. Wir dürfen nicht an der Unterstützung der Souveraine zweifeln, welche sich Unserer Sache bereits so großmüthig angenommen haben. — Und wofern bey einem Unglücke solcher Art es möglich seyn sollte, einigen Trost zu schöpfen; so bietet Ihnen denselben die Hoffnung dar, Unsern König zu rächen, Seinen Sohn auf den Thron zu setzen, und Unserem Vaterlande die alte Konstitution wieder zu geben, welche allein demselben Glück und Ruhm verschaffen kann. Dieß ist der einzige Gegenstand Meiner Wünsche sowohl, als der Wünsche Meines Bruders. Unsere Titel sind jetzt verändert; allein die Uebereinstimmung Unserer Gesinnungen ist und bleibt dieselbe. Mit mehr Eifer als jemals, werden Wir Uns bestreben, dasjenige zu erfüllen, was Wir Gott, der Ehre, dem Könige und Ihnen, schuldig sind."

„Hamm, am 28sten Januar, 1793."

Der Pabst

gerieth, durch einen besondern Vorfall, in neue Zwistigkeiten mit der Republik Frankreich. Zu Anfange des Januars kam der Sekretair des Frankreichischen Gesandten zu Neapel, Herr Basseville, nach Rom. Bald nach seiner Ankunft daselbst ließ er von dem Hause der Frankreichischen Künstler-Akademie das Königliche Wappen von Frankreich wegnehmen, und befahl, innerhalb der Hauses die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten, des Stifters dieser Akademie, zu zertrümmern.

Die Frankreichischen Zöglinge der Akademie vollzogen diesen Befehl unter einem lauten Jubelgeschrey und wiederholtem Rufen: Hoch lebe die Nation! Nach geschehener Zertrümmerung der Bildsäule ward des Abends ein Gastmahl gehalten, zu welchem vier Römische Familien eingeladen wurden. Unter diese Gäste theilte man dreyfarbige Frankreichische National-Kokarden aus, welche die Damen vor der Brust und die Herren an den Hüten befestigten. Dabey wurde getrunken, und zu wiederholtenmalen ausgerufen: „Hoch lebe die Freyheit!" (Evviva la liberta!) Das Volk zu Rom hörte auf den Strassen das Geschrey dieser Republikaner. Es wollte in das Haus einbrechen, wurde aber von der Polizeywache daran verhindert. Die Regierung, welche von dem Unfuge Nachricht erhielt, ließ diejenigen Römer, die sich bey dem Gastmahle befunden hatten, gefangen nehmen, und gab den Weibern Haus-Arrest. Der Frankreichische Sekretair Basseville, welcher schon längst für ein gefährliches Mitglied der Propaganda gehalten worden war, erhielt Befehl, die Stadt zu verlassen. Er reiste nach Neapel, kam aber bald darauf, in Begleitung des Majors la Flotte, nach Rom zurück. Beyde giengen nach der Wohnung des Frankreichischen Konsuls zu Rom, und überbrachten ihm den folgenden Brief von dem Frankreichischen Gesandten zu Neapel:

„Mackau an den Frankreichischen Konsul zu Rom."

„Der Bürger de la Flotte ist von mir nach Rom gesandt, damit er, in Zeit von vier und zwanzig Stunden unser Wappen aufstelle, es koste auch, was es wolle.

Ihr werdet ihn unterstützen, bey Verlust Eurer Stelle, und bey der Ungnade der Nation."

Hierauf begaben sich die beyden Frankreicher zu dem Staats-Sekretair des Pabstes, dem Kardinale Zelada, und verlangten, daß das Wappen der Republik Frankreich an der Akademie solle aufgestellt werden. Der Kardinal schlug das Begehren ab, und berief sich auf eine, bereits am 8ten Januar dem Basseville übergebene, schriftliche Antwort, welche folgendermaßen lautete:

„Sollte man etwa, nachdem das Frankreichische Schild von der Akademie sowohl, als von dem Hause des Konsuls, ist abgenommen worden, das Wappen der sogenannten Republik Frankreich aufstellen wollen: so wird man selbst ermessen können, daß Se. Heiligkeit dieses nicht zugeben darf. Obgleich Se. Heiligkeit niemals aufgehört hat, solche friedfertige Gesinnungen gegen die Frankreichische Nation zu hegen, welche den eigenthümlichen Karakter Seines Apostolischen Amtes ausmachen; so findet Sie doch für nöthig, öffentlich zu erklären, daß Sie nicht zugeben werde, daß das angebliche Wappen der Republik an die Stelle des alten gesetzt werde. Mehrere Umstände, welche sowohl auf die geistliche, als auf die weltliche Oberherrschaft Seiner Heiligkeit Beziehung haben, veranlassen diesen Entschluß. Der Pabst ist allgemeiner Hirte der katholischen Kirche. In dieser Rücksicht liegt Ihm ob, über das allgemeine Interesse der katholischen Religion zu wachen, und es ist Ihm nicht möglich, durch Stillschweigen Gleichgiltigkeit dagegen zu zeigen. Die allgemein bekannten Breves, welche Se. Heiligkeit im Jahre 1792 erlassen, a) beweisen die schweren Beleidigungen, wel-

a) Man sehe über diese Breves oben Bd. 5.

che die katholische Religion von der Frankreichischen Nation erlitten hat. Se. Heiligkeit hat daher nicht aufgehört, durch Belehrung und Ermahnung einen, ehemals so verdienten, Theil der Kirche zu derselben zurückzurufen. Allein aller dieser Eifer und diese väterliche Sorgfalt sind ohne Wirkung geblieben, und die Frankreichische Nation trennt sich ganz offenbar von dem Oberhaupte der Kirche. Wie könnte man denn zugeben, daß das angebliche Wappen der Republik hier aufgestellt würde? Es möchte das Publikum dadurch verleitet werden, zu glauben, daß der heilige Vater die Gesinnungen nicht mehr hege, welche Er Sich verpflichtet gehalten hat, vorher zu äußern. Außerdem ist der Pabst noch weltlicher Oberherr. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist seine Verweigerung eine Berufung auf das unverletzliche Völkerrecht, vermöge welches ein Oberherr, der die oberherrliche Macht eines andern beleidigt hat, nicht anerkannt werden kann, ehe nicht die Beleidigung wiederum ist gut gemacht worden. Der Pabst kann die Beschimpfung nicht vergessen, welche man Ihm zugefügt hat, als Sein Bildniß zu Paris öffentlich verbrannt wurde. b) Der Nuntius, Erzbischof von Rhodus, hat dafür keine Genugthuung erhalten können, und er hat daher das Königreich verlassen müssen. Der Pabst kann die gewaltthätige Besitznehmung von Avignon und Venaissin sowohl, als die Einverleibung dieser Länder mit Frankreich, nicht vergessen, wodurch die anerkannten Gerechtsame des heiligen Stuhles beleidigt worden sind. Endlich kann Er die Belei-

---

b) Man sehe Bd. 5.

digungen, welche Er zu Marseille im verflossenen August erlitten, nicht vergessen, wo das Päbstliche Wappen von dem Hause des Konsuls abgerissen, an einen Laternenpfahl gehängt, zerbrochen und dem Volke Preis gegeben worden ist. Der Konsul hat seine gerechten Beschwerden darüber an den Bürgerrath gelanlangen lassen, aber keine andere Antwort erhalten können, als eine Erklärung des Prokurators der Gemeinde: die Umstände wären nicht von der Art, daß man das Wappen, weder vor noch in dem Hause, aufzustellen gestatten könnte. Die ganze Welt weiß, daß die Ehrenrechte, unter souverainen Staaten, gegenseitig seyn müssen. Die Frankreicher haben zuerst dieselben auf eine beschimpfende Art beleidigt; sie können also nicht verlangen, ihr Wappen in Rom öffenlich aufzustellen, während sie das Päbstliche Wappen abgerissen und beschimpft haben. Man hat in Marseille dem Hause des Päbstlichen Konsuls die gehörige Achtung nicht bewiesen. Im Dezember ist dasselbe, ohne vorhergegangene Anzeige, von zweyen Stadtbedienten durchaus visitirt worden, ohne daß die mindeste Ursache zum Verdachte vorhanden gewesen wäre. Ferner ist Se. Heiligkeit, bey Gelegenheit der Freylassung der beyden eingezogenen Frankreicher, beleidigt worden. Der Bildhauer Rater und der Bildhauer Ginard waren sehr verdächtig, die öffentliche Ruhe stören zu wollen. Auf das Verlangen des Herrn Mackau gab Se. Heiligkeit dieselben frey. Nachdem dieß bereits geschehen war, wiederholte der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten dieses Verlangen in einem Briefe voll verläumderischer und anzüglicher Ausdrücke; und dieser Brief ist gedruckt worden, um die Beleidigung recht auffallend zu ma-

chen. c) So viele Beleidigungen sind) in den Augen eines jeden Wohldenkenden, hinreichend, um Seine Heiligkeit zu rechtfertigen, wenn Dieselbe nicht zugeben will, daß, in Ihren Staaten, vor Ihren eigenen Augen, das neue angebliche Wappen der Republik aufgestellt werde; da man in Frankreich das Wappen des Pabstes nicht leidet, welchen man nicht länger, weder als ein allgemeines Oberhaupt der Kirche, noch als weltlichen Oberherren, anerkennen will."

Nach dieser abschlägigen Antwort übergab Basseville dem Kardinal Staats-Secretair Zelada den folgenden Brief des Frankreichischen Gesandten zu Neapel, Herrn Mackau:

„Neapel, den 10ten Januar, 1793."

„Ich hatte Ew. Eminenz Beweise meiner friedfertigen Gesinnungen gegeben, und es thut mir leid, daß Sie mich jetzt zwingen, eine andere Sprache zu sprechen. Im Namen der Republik und bey meiner Verantwortlichkeit befehle ich dem Frankreichischen Konsul, innerhalb vier und zwanzig Stunden das Wappen

---

c) Diesen hämischen Brief an den Pabst findet man oben, Bd. 10. Sonderbar ist es, daß dieser, im Namen des Staatsrathes der Republik Frankreich geschriebene, Brief von einem Weibe, von Madame Roland, der Frau des Ministers, aufgesetzt war, wie sie selbst gesteht (Appel à l'impartiale postérité par la citoyenne Roland T. IV. S. 5.) So war damals die Regierung der neuen Republik Frankreich beschaffen, daß man Weibern erlaubte, im Namen der Republik auswärtige unabhängige Mächte zu beleidigen! Madame Roland, die Briefstellerinn, sah selbst das Unschickliche eines solchen Betragens ein, aber es schmeichelte ihrer weiblichen Eitelkeit, daß ihr erlaubt wurde, dem Pabste Grobheiten zu sagen. Une lettre au pape, sagte sie, au nom du conseil exécutif de France, tracée secrètement par une femme, dans l'austère cabinet qu'il plaisoit à Marat d'appeler un boudoir, me parut chose si plaisante, que je ris beaucoup après l'avoir faite.

der Freyheit aufzustellen. Wagt man es, sich diesem Vorhaben zu widersetzen, wird auch nur Ein Frankreicher beleidigt: so verspreche ich Ihnen die Rache der Frankreichischen Nation. Ich halte allezeit Wort, Ew. Eminenz: und das Zutrauen, womit mein Vaterland mich beehrt, wird jederzeit zu der Wohlfahrt und zum Ruhme desselben angewandt werden. Es ist hier von keiner politischen Gesandtschaft die Rede. Wir verlangen von keinem Souverain, daß er unsere neue Regierungsform anerkennen solle. Wir existiren kraft unseres eigenen Willens. Gerechtigkeit allein ist unser Gesetz; und sobald Sie für uns seyn werden, was Sie seyn müssen; so werden wir ersetzen, was Volksbewegungen dem Oberherrn von Rom Unangenehmes mögen veranlaßt haben. Die Kirchensachen, für welche wir Ehrfurcht haben (was auch Uebelgesinnte sagen mögen) haben nichts mit der Nothwendigkeit gemein, in welcher sich ein jeder Frankreichischer Konsul befindet, das Wappen aufzustellen, welches seine Regierung für gut gefunden hat anzunehmen. Ich bin u. s. w."

„Der Gesandte der Frankreichischen Republik zu Neapel."

„Mackau."

Der Kardinal Staats-Sekretair ertheilte, nach Durchlesung dieses Briefes, die Antwort: man könne den Basseville nicht für einen Frankreichischen Geschäftsträger gelten lassen, weil er keine Vollmacht aufzuweisen habe, und weil Hr. Mackau zwar zu Neapel, aber nicht zu Rom, bevollmächtigt sey.

Hierauf verlangte la Flotte eine Audienz bey dem Kardinal Staats-Sekretair, und überbrachte das folgende Billet des Basseville:

walten, welche von den, mit der Krone Frankreich verbündeten, Souverains anerkannt sind, gehörig anzuwenden

1) „zur Befreyung des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Unseres Neffen“

2) „Der Königinn, seiner erhabenen Mutter und Vormünderinn; der Prinzeßinn Maria Theresia, seiner Schwester, Unserer Nichte, und der Prinzeßinn Elisabeth, seiner Tante, Unserer sehr geliebten Schwester, welche durch die Häupter der Unruhestifter in der allerhärtesten Gefangenschaft gehalten werden; zugleich aber auch zur Wiederherstellung der Monarchie auf die unveränderlichen Grundpfeiler ihrer Konstitution; zur Verbesserung der, in die Staatsverwaltung eingeschlichenen, Mißbräuche; zur Wiederherstellung der Religion Unserer Väter, in der Reinigkeit ihres Gottesdienstes und der kanonischen Unterwürfigkeit; zur Wiederaufrichtung der Gerichtshöfe, wegen Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeitspflege; und zur Wiederherstellung der Frankreicher von allen Ständen in die Ausübung ihrer gesetzmäßigen Rechte, und den Genuß ihres, von den Usurpatoren verschlungenen, Eigenthumes: ferner auch zur strengen und exemplarischen Bestrafung der Verbrecher; zur Wiederherstellung des Ansehens der Gesetze und des Friedens; und überhaupt zur Erfüllung der feyerlichen Verpflichtungen, welche wir gemeinschaftlich eingegangen sind mit Unserem sehr geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, zu welchem sich auch Unsere sehr geliebten Neffen, Enkel von Frankreich, Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, und Karl Ferdinand, Herzog von Berry, und Unsere Vettern, die Prinzen vom Kö-

seyn würde, der Wuth eines religiösen und dem Papste ergebenen Volkes Einhalt zu thun. Ferner bemerkte der Kardinal, daß ein solches Betragen selbst der Französischen Regierung zuwider seyn müsse, welche unstreitig nicht die Absicht haben könne, über auswärtige Nationen einen so empörenden Despotismus ausüben zu wollen. La Flotte hörte nicht auf diese Vorstellungen. Er verließ den Kardinal, mit der Drohung, daß er seinen Vorsatz sogleich in Ausübung bringen würde.

Sonntags, am 13ten Januar 1793, schlug la Flotte dem Basseville vor, einen Versuch zu machen, das Volk aufzuwiegeln und dreyfarbige Kokarden zu vertheilen. Basseville weigerte sich anfänglich, und sagte: ein solcher Schritt sey höchst unanständig, und es werde derselbe von Jedermann gemißbilliget werden. La Flotte bestand auf seinem Vorhaben, und warf dem Basseville Feigherzigkeit vor. Nun gab dieser nach. La Flotte, Basseville und seine Gemahlinn, fuhren in einem Wagen über den Corso. Die Bedienten sowohl, als der Kutscher, trugen die dreyfarbige Kokarde. Auf dem Corso riefen sie, während des Fahrens (wobey die Pferde Schritt vor Schritt gingen) dem Volke zu: „Freyheit! Freyheit! Es lebe die Republik Rom!“ Der Römische Pöbel, welcher schon von der, am Vormittage geschehenen, Kriegserklärung gehört hatte, versammelte sich und rief: „Herunter mit den Kokarden! Herunter mit den Kokarden!“ La Flotte zeigte eine Pistole aus dem Wagen, und drohte zu schiessen. Nunmehr fiel ein Steinhagel auf den Wagen und die Pferde, wobey die Römer immerfort riefen: „Hoch lebe der Pabst! „Hoch lebe die heilige Religion! Wir fürchten die Frankreicher nicht, laßt sie nur kommen!“ Der Kutscher

nahm die Kokarde von seinem Hute, steckte sie in die Tasche und fuhr so schnell als möglich nach dem Hause des Banquiers Moutte, in dem Campo Marto. Der Pöbel lief mit Fackeln hinterher, um das Haus des Banquiers in Brand zu stecken. Unter einem gräßlichen Geschrey wurde die Thür des Hauses aufgesprengt. La Flotte entsprang durch eine Hinterthür, und rettete sich nach Neapel; Basseville aber erhielt einen Stich in den Unterleib. Die Frau des Basseville warf sich vor dem Pöbel auf die Knie und bat um ihr Leben. Man rief ihr zu: „Seyen Sie unbesorgt, Madame, wir sind „Römer, wir ermorden keine wehrlosen Weiber!“ Die Polizeywache kam herbey, und trieb den Pöbel aus einander. Basseville wurde von der Wache nach der Straße Fratina gebracht, wo er bald nachher die letzte Oelung verlangte, seine Sünden beichtete, den Pabst um Verzeihung bitten ließ und starb.

Der Pöbel zog nun nach dem Hause des Bankiers Torloni. Es wurden die Fenster eingeworfen, und schon sollte die Thür eingesprengt werden, als ein Priester erschien, und das Volk anredete. „Christus,“ sprach er, „sagte zu dem Petrus, als dieser dem Malchus das Ohr abgehauen hatte: Basta, es ist genug. „Nunmehr sage ich auch zu Euch: Basta, es ist genug, „geht nach Hause.“ Diese Rede that die gewünschte Wirkung, und der Pöbel verlief sich. Warum riefen die Priester dieses schnellwirkende Basta nicht vorher zu, ehe Basseville ermordet war?

Bald darauf wurden Faschinen in das Haus der Frankreichischen Akademie gebracht, um dasselbe in Brand zu stecken. Man fand in diesem Hause, in dem grossen Versammlungssaale, eine Bildsäule des Brutus

unter einem Thronhimmel, mit Lorbeern bekränzt, und mit den dreyfarbigen Bändern geschmückt. Vor der Bildsäule stand ein Tisch, mit einem grünen Teppiche bedeckt, an welchem sitzend die Frankreicher sich über die, in Rom zu veranstaltende, Empörung berathschlagt hatten.

Nunmehr wurden alle, in Rom anwesenden, Frankreicher von dem Pöbel verfolgt. Die Regierung nahm sich ihrer an, und ließ ihnen sagen, sie möchten sich zu Hause halten, und nicht ausgehen. Da sich unter ihnen viele Arme befanden, die von Almosen lebten: so befahl der Papst, die Summe von 18,000 Scudi unter sie auszutheilen. Dem la Flotte, welcher nicht mehr als 25 Sous in der Tasche hatte, ließ der Papst 78 Scudi zu seiner Rückreise nach Neapel ausbezahlen.

Am folgenden Tage wollte der Pöbel das Quartier der Juden, den Gheto, stürmen, weil die Juden im Verdacht waren, mit den Frankreichern gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben. Der Pabst sandte eine Wache von einigen hundert Mann dahin, wodurch die Unordnungen verhindert wurden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar machten die Packträger und Schiffer, Transteverini genannt, auf dem St. Petersplatze ein großes Freudenfeuer. Bey demselben tanzten sie, unter beständigem Rufen: „Hoch lebe der Papst!" und sandten an den Pabst eine Gesandtschaft, um denselben ihrer Treue und ihrer Liebe zu versichern.

Am 16ten Januar erließ der Papst ein Edikt, worin er das Volk zur Ordnung und zur Ruhe ermahnte. Von dieser Zeit an war auch Rom völlig ruhig.

Als die National-Konvention von demjenigen,

nahm die Kokarde von seinem Hute, steckte sie in die Tasche und fuhr so schnell als möglich nach dem Hause des Banquiers Moutte, in dem Campo Marto. Der Pöbel lief mit Fackeln hinterher, um das Haus des Banquiers in Brand zu stecken. Unter einem gräßlichen Geschrey wurde die Thür des Hauses aufgesprengt. La Flotte entsprang durch eine Hinterthür, und rettete sich nach Neapel; Basseville aber erhielt einen Stich in den Unterleib. Die Frau des Basseville warf sich vor dem Pöbel auf die Knie und bat um ihr Leben. Man rief ihr zu: „Seyen Sie unbesorgt, Madame, wir sind „Römer, wir ermorden keine wehrlosen Weiber!“ Die Polizeywache kam herbey, und trieb den Pöbel aus einander. Basseville wurde von der Wache nach der Straße Fratina gebracht, wo er bald nachher die letzte Oelung verlangte, seine Sünden beichtete, den Pabst um Verzeihung bitten ließ und starb.

Der Pöbel zog nun nach dem Hause des Bankiers Torloni. Es wurden die Fenster eingeworfen, und schon sollte die Thür eingesprengt werden, als ein Priester erschien, und das Volk anredete. „Christus,“ sprach er; „sagte zu dem Petrus, als dieser dem Malchus das Ohr abgehauen hatte: Basta, es ist genug. „Nunmehr sage ich auch zu Euch: Basta, es ist genug, „geht nach Hause.“ Diese Rede that die gewünschte Wirkung, und der Pöbel verlief sich. Warum riefen die Priester dieses schnellwirkende Basta nicht vorher zu, ehe Basseville ermordet war?

Bald darauf wurden Faschinen in das Haus der Frankreichischen Akademie gebracht, um dasselbe in Brand zu stecken. Man fand in diesem Hause, in dem grossen Versammlungssaale, eine Bildsäule des Brutus

unter einem Thronhimmel, mit Lorbeern bekränzt, und mit den dreyfarbigen Bändern geschmückt. Vor der Bildsäule stand ein Tisch, mit einem grünen Teppiche bedeckt, an welchem sitzend die Frankreicher sich über die, in Rom zu veranstaltende, Empörung berathschlagt hatten.

Nunmehr wurden alle, in Rom anwesenden, Frankreicher von dem Pöbel verfolgt. Die Regierung nahm sich ihrer an, und ließ ihnen sagen, sie möchten sich zu Hause halten, und nicht ausgehen. Da sich unter ihnen viele Arme befanden, die von Almosen lebten: so befahl der Papst, die Summe von 18,000 Scudi unter sie auszutheilen. Dem la Flotte, welcher nicht mehr als 25 Sous in der Tasche hatte, ließ der Papst 78 Scudi zu seiner Rückreise nach Neapel ausbezahlen.

Am folgenden Tage wollte der Pöbel das Quartier der Juden, den Gheto, stürmen, weil die Juden im Verdacht waren, mit den Frankreichern gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben. Der Pabst sandte eine Wache von einigen hundert Mann dahin, wodurch die Unordnungen verhindert wurden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar machten die Packträger und Schiffer, Transteverini genannt, auf dem St. Petersplatze ein großes Freudenfeuer. Bey demselben tanzten sie, unter beständigem Rufen: „Hoch lebe der Papst!“ und sandten an den Pabst eine Gesandtschaft, um denselben ihrer Treue und ihrer Liebe zu versichern.

Am 16ten Januar erließ der Papst ein Edikt, worin er das Volk zur Ordnung und zur Ruhe ermahnte. Von dieser Zeit an war auch Rom völlig ruhig.

Als die National-Konvention von demjenigen,

che die katholische Religion von der Frankreichischen Nation erlitten hat. Se. Heiligkeit hat daher nicht aufgehört, durch Belehrung und Ermahnung einen, ehemals so verdienten, Theil der Kirche zu derselben zurückzurufen. Allein aller dieser Eifer und diese väterliche Sorgfalt sind ohne Wirkung geblieben, und die Frankreichische Nation trennt sich ganz offenbar von dem Oberhaupte der Kirche. Wie könnte man denn zugeben, daß das angebliche Wappen der Republik hier aufgestellt würde? Es möchte das Publikum dadurch verleitet werden, zu glauben, daß der heilige Vater die Gesinnungen nicht mehr hege, welche Er Sich verpflichtet gehalten hat, vorher zu äußern. Außerdem ist der Pabst noch weltlicher Oberherr. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist seine Verweigerung eine Berufung auf das unverletzliche Völkerrecht, vermöge welches ein Oberherr, der die oberherrliche Macht eines andern beleidigt hat, nicht anerkannt werden kann, ehe nicht die Beleidigung wiederum ist gut gemacht worden. Der Pabst kann die Beschimpfung nicht vergessen, welche man Ihm zugefügt hat, als Sein Bildniß zu Paris öffentlich verbrannt wurde. b) Der Nuntius, Erzbischof von Rhodus, hat dafür keine Genugthuung erhalten können, und er hat daher das Königreich verlassen müssen. Der Pabst kann die gewaltthätige Besitznehmung von Avignon und Venaissin sowohl, als die Einverleibung dieser Länder mit Frankreich, nicht vergessen, wodurch die anerkannten Gerechtsame des heiligen Stuhles beleidigt worden sind. Endlich kann Er die Belei-

---

(b Man sehe Bd. 5.

dingungen, welche Er zu Marseille im verflossenen August erlitten, nicht vergessen, wo das Päbstliche Wappen von dem Hause des Konsuls abgerissen, an einen Laternenpfahl gehängt, zerbrochen und dem Volke Preis gegeben worden ist. Der Konsul hat seine gerechten Beschwerden darüber an den Bürgerrath gelangen lassen, aber keine andere Antwort erhalten können, als eine Erklärung des Prokurators der Gemeinde: die Umstände wären nicht von der Art, daß man das Wappen, weder vor noch in dem Hause, aufzustellen gestatten könnte. Die ganze Welt weiß, daß die Ehrenrechte, unter souverainen Staaten, gegenseitig seyn müssen. Die Frankreicher haben zuerst dieselben auf eine beschimpfende Art beleidigt; sie können also nicht verlangen, ihr Wappen in Rom öffenlich aufzustellen, während sie das Päbstliche Wappen abgerissen und beschimpft haben. Man hat in Marseille dem Hause des Päbstlichen Konsuls die gehörige Achtung nicht bewiesen. Im Dezember ist dasselbe, ohne vorhergegangene Anzeige, von zweyen Stadtbedienten durchaus visitirt worden, ohne daß die mindeste Ursache zum Verdachte vorhanden gewesen wäre. Ferner ist Se. Heiligkeit, bey Gelegenheit der Freylassung der beyden eingezogenen Frankreicher, beleidigt worden. Der Bildhauer Rater und der Bildhauer Ginard waren sehr verdächtig, die öffentliche Ruhe stören zu wollen. Auf das Verlangen des Herrn Mackau gab Se. Heiligkeit dieselben frey. Nachdem dieß bereits geschehen war, wiederholte der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten dieses Verlangen in einem Briefe voll verläumderischer und anzüglicher Ausdrücke; und dieser Brief ist gedruckt worden, um die Beleidigung recht auffallend zu ma-

was zu Rom vorgefallen war, Nachricht erhielt, faßte sie, am zweyten Februar, den folgenden Beschluß:

„Da die, zu Rom an der Person des Bürgers Basseville, Legations-Sekretairs des Frankreichischen Gesandten, begangene Frevelthat sowohl, als auch die Zerstörung und Einäscherung des Pallastes der Frankreichischen Akademie, und des Hauses des Konsuls der Republik, eine der National-Oberherrschaft zugefügte Beleidigung, und eine offenbare Verletzung des Völkerrechts ist, welche die Regierung zu Rom augenscheinlich angestiftet hat: so beschließt die Konvention, nach angehörtem Berichte des Ausschusses zur öffentlichen Vertheidigung, folgendes:

1. „Der vollziehende Staatsrath soll die schleunigsten Anstalten treffen, um diese begangene Frevelthat mit Nachdruck zu rächen.

2. „Die Konvention nimmt, im Namen des Frankreichischen Volkes, Bassevilles Kind als ihr Kind an, und beschließt, daß dasselbe auf Kosten der Republik erzogen werden solle.“

3. „Seiner Wittwe wird auf Zeitlebens ein Jahrgeld von 1500 Livres, von welchem zwey Drittheile auf das Kind fallen sollen, und eine vorläufige Unterstützung von 2000 Livres bewilligt.“

4. „Der Präsident der Konvention soll diesen Beschluß der Bürgerinn Basseville bekannt machen.“

5. „Von dem vollziehenden Staatsrathe sollen zweckmäßige Anstalten getroffen werden, um den, in den Päbstlichen Staaten sich etwa aufhaltenden, Frankreichern eine sichere Rückkehr in ihr Vaterland zu verschaffen, und denselben, mit Vorbehalt der, darüber abzulegenden, Rechnung, die nöthige Hilfe zu leisten.

Ausgewanderte und aus Frankreich weggebrachte Personen sind hievon ausgenommen."

Zufolge dieses Beschlusses ertheilte der vollziehende Staatsrath dem Generale Kellermann den Befehl, mit der, in Italien stehenden, frankreichischen Armee Rom zu erobern. Der Befehl war zwar leicht gegeben, aber die Ausführung war, wie sich bald zeigte, damals noch unmöglich. a)

Die Republik Venedig

war, außer Florenz, der erste Staat, welcher die Republik Frankreich anerkannte. Hr. Henin, der Geschäftsträger dieser Republik bey der Republik Venedig, übergab seine, von dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe erhaltenen, Beglaubigungs-Briefe. Hierauf wurde am 26sten Januar in der Sitzung des großen Venetianischen Staatsrathes berathschlagt: ob diese Beglaubigungs-Briefe angenommen werden sollten, oder nicht? Durch eine geringe Mehrheit der Stimmen ward beschlossen, die Republik Frankreich anzuerkennen, und der frankreichische Geschäftsträger erhielt die folgende Antwort:

Antwort des Senats der Republik Venedig.

„Am 26sten Januar, 1793."

„Der Geschäftsträger von Frankreich hat dem Senate am 22sten des laufenden Monates eine Schrift übergeben, in welcher er demselben seinen neuen Titel, eines Geschäftsträgers der Republik Frankreich bekannt

a) Kellermann, en prenant congé de la Convention pour aller commander l'armée du Dauphiné, avoit reçu ordre d'aller conquérir Rome, et avoit répondu gravement, qu'il alloit à Rome. *Mém. du général Dumouriez.* Tom. I. p. 105.

„Am 13ten Januar.“

„Die vier und zwanzig Stunden sind verflossen. Heute noch wollen wir unsern Vorsatz ausführen. Und sollte die Gotteslästerliche Hand eines Priesters es wagen, sich zu widersetzen: so wissen Ihro Eminenz, daß Sie in Einem Augenblicke die Revolution zu Rom werden ausbrechen sehen. Wir können wirklich auf ein beträchtliches Uebergewicht unserer Parthey zählen; dies mag die Regierung zur Rom vermuthlich nicht berechnet haben.“

Nach Uebergabe dieses Billets fragte la Flotte den Kardinal noch einmal: ob er zugeben wolle, daß das Wappen der Republik Frankreich aufgestellt werde? Der Kardinal antwortete, mit der, seinem Alter und seiner Stelle angemessenen, Würde und Kaltblütigkeit: es könne nicht erlaubt werden. La Flotte brach in Drohungen aus, fuhr den Kardinal an und sagte im heftigsten Zorne: „Meine Nation wird 150,000 Mann „nach Rom senden, um das Wappen mit Gewalt auf„zustellen.“ Der Kardinal antwortete lächelnd: „Seine „Heiligkeit werden es nicht übel nehmen, wenn auch ei„nige Mann an dieser versprochenen Zahl fehlen sollten.“ Nunmehr erklärte la Flotte: es sey seine Absicht, das Wappen der Republik, selbst gegen den Willen des Kardinals, aufzustellen, und eine Revolution zu Rom zu veranstalten. Der Kardinal stellte vor: ein solches Betragen würde höchst unbesonnen seyn, und das Volk zu Rom werde sich, über eine, seinem Oberherrn in dessen Residenzstadt angethane, Beschimpfung unfehlbar empören. Der Kardinal ersuchte ferner den la Flotte: er möge doch bedenken und überlegen, daß bey einem Volksaufruhr die Regierung selbst nicht mehr im Stande

seyn würde, der Wuth eines religiösen und dem Papste ergebenen Volkes Einhalt zu thun. Ferner bemerkte der Kardinal, daß ein solches Betragen selbst der Französischen Regierung zuwider seyn müsse, welche unstreitig nicht die Absicht haben könne, über auswärtige Nationen einen so empörenden Despotismus ausüben zu wollen. La Flotte hörte nicht auf diese Vorstellungen. Er verließ den Kardinal, mit der Drohung, daß er seinen Vorsatz sogleich in Ausübung bringen würde.

Sonntags, am 13ten Januar 1793, schlug la Flotte dem Basseville vor, einen Versuch zu machen, das Volk aufzuwiegeln und dreyfarbige Kokarden zu vertheilen. Basseville weigerte sich anfänglich, und sagte: ein solcher Schritt sey höchst unanständig, und es werde derselbe von Jedermann gemißbilliget werden. La Flotte bestand auf seinem Vorhaben, und warf dem Basseville Feigherzigkeit vor. Nun gab dieser nach. La Flotte, Basseville und seine Gemahlinn, fuhren in einem Wagen über den Corso. Die Bedienten sowohl, als der Kutscher, trugen die dreyfarbige Kokarde. Auf dem Corso riefen sie, während des Fahrens (wobey die Pferde Schritt vor Schritt gingen) dem Volke zu: „Freyheit! Freyheit! Es lebe die Republik Rom!“ Der Römische Pöbel, welcher schon von der, am Vormittage geschehenen, Kriegserklärung gehört hatte, versammelte sich und rief: „Herunter mit den Kokarden! Herunter mit den Kokarden!“ La Flotte zeigte eine Pistole aus dem Wagen, und drohte zu schiessen. Nunmehr fiel ein Steinhagel auf den Wagen und die Pferde, wobey die Römer immerfort riefen: „Hoch lebe der Pabst! „Hoch lebe die heilige Religion! Wir fürchten die Frankreicher nicht, laßt sie nur kommen!“ Der Kutscher

nahm die Kokarde von seinem Hute, steckte sie in die Tasche und fuhr so schnell als möglich nach dem Hause des Banquiers Moutte, in dem Campo Marto. Der Pöbel lief mit Fackeln hinterher, um das Haus des Banquiers in Brand zu stecken. Unter einem gräßlichen Geschrey wurde die Thür des Hauses aufgesprengt. La Flotte entsprang durch eine Hinterthür, und rettete sich nach Neapel; Basseville aber erhielt einen Stich in den Unterleib. Die Frau des Basseville warf sich vor dem Pöbel auf die Kniee und bat um ihr Leben. Man rief ihr zu: „Seyen Sie unbesorgt, Madame, wir sind „Römer, wir ermorden keine wehrlosen Weiber!“ Die Polizeywache kam herbey, und trieb den Pöbel aus einander. Basseville wurde von der Wache nach der Straße Fratina gebracht, wo er bald nachher die letzte Oelung verlangte, seine Sünden beichtete, den Pabst um Verzeihung bitten ließ und starb.

Der Pöbel zog nun nach dem Hause des Bankiers Torloni. Es wurden die Fenster eingeworfen, und schon sollte die Thür eingesprengt werden, als ein Priester erschien, und das Volk anredete. „Christus,“ sprach er; „sagte zu dem Petrus, als dieser dem Malchus das Ohr abgehauen hatte: Basta, es ist genug. „Nunmehr sage ich auch zu Euch: Basta, es ist genug, „geht nach Hause.“ Diese Rede that die gewünschte Wirkung, und der Pöbel verlief sich. Warum riefen die Priester dieses schnellwirkende Basta nicht vorher zu, ehe Basseville ermordet war?

Bald darauf wurden Faschinen in das Haus der Frankreichischen Akademie gebracht, um dasselbe in Brand zu stecken. Man fand in diesem Hause, in dem grossen Versammlungssaale, eine Bildsäule des Brutus

unter einem Thronhimmel, mit Lorbeern bekränzt, und mit den dreyfarbigen Bändern geschmückt. Vor der Bildsäule stand ein Tisch, mit einem grünen Teppiche bedeckt, an welchem sitzend die Frankreicher sich über die, in Rom zu veranstaltende, Empörung berathschlagt hatten.

Nunmehr wurden alle, in Rom anwesenden, Frankreicher von dem Pöbel verfolgt. Die Regierung nahm sich ihrer an, und ließ ihnen sagen, sie möchten sich zu Hause halten, und nicht ausgehen. Da sich unter ihnen viele Arme befanden, die von Almosen lebten: so befahl der Papst, die Summe von 18,000 Scudi unter sie auszutheilen. Dem la Flotte, welcher nicht mehr als 25 Sous in der Tasche hatte, ließ der Papst 78 Scudi zu seiner Rückreise nach Neapel ausbezahlen.

Am folgenden Tage wollte der Pöbel das Quartier der Juden, den Ghetto, stürmen, weil die Juden im Verdacht waren, mit den Frankreichern gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben. Der Pabst sandte eine Wache von einigen hundert Mann dahin, wodurch die Unordnungen verhindert wurden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar machten die Packträger und Schiffer, Transteverini genannt, auf dem St. Petersplatze ein großes Freudenfeuer. Bey demselben tanzten sie, unter beständigem Rufen: „Hoch lebe der Papst!“ und sandten an den Pabst eine Gesandtschaft, um denselben ihrer Treue und ihrer Liebe zu versichern.

Am 16ten Januar erließ der Papst ein Edikt, worin er das Volk zur Ordnung und zur Ruhe ermahnte. Von dieser Zeit an war auch Rom völlig ruhig.

Als die National-Konvention von demjenigen,

was zu Rom vorgefallen war, Nachricht erhielt, faßte sie, am zweyten Februar, den folgenden Beschluß:

„Da die, zu Rom an der Person des Bürgers Basseville, Legations-Sekretairs des Frankreichischen Gesandten, begangene Frevelthat sowohl, als auch die Zerstörung und Einäscherung des Pallastes der Frankreichischen Akademie, und des Hauses des Konsuls der Republik, eine der National-Oberherrschaft zugefügte Beleidigung, und eine offenbare Verletzung des Völkerrechts ist, welche die Regierung zu Rom augenscheinlich angestiftet hat: so beschließt die Konvention, nach angehörtem Berichte des Ausschusses zur öffentlichen Vertheidigung, folgendes:

1. „Der vollziehende Staatsrath soll die schleunigsten Anstalten treffen, um diese begangene Frevelthat mit Nachdruck zu rächen.

2. „Die Konvention nimmt, im Namen des Frankreichischen Volkes, Bassevilles Kind als ihr Kind an, und beschließt, daß dasselbe auf Kosten der Republik erzogen werden solle."

3. „Seiner Wittwe wird auf Zeitlebens ein Jahrgeld von 1500 Livres, von welchem zwey Drittheile auf das Kind fallen sollen, und eine vorläufige Unterstützung von 2000 Livres bewilligt."

4. „Der Präsident der Konvention soll diesen Beschluß der Bürgerinn Basseville bekannt machen."

5. „Von dem vollziehenden Staatsrathe sollen zweckmäßige Anstalten getroffen werden, um den, in den Päbstlichen Staaten sich etwa aufhaltenden, Frankreichern eine sichere Rückkehr in ihr Vaterland zu verschaffen, und denselben, mit Vorbehalt der, darüber abzulegenden, Rechnung, die nöthige Hilfe zu leisten.

Ausge-

Ausgewanderte und aus-Frankreich weggebrachte Personen sind hievon ausgenommen."

Zufolge dieses Beschlusses ertheilte der vollziehende Staatsrath dem Generale Kellermann den Befehl, mit der, in Italien stehenden, frankreichischen Armee Rom zu erobern. Der Befehl war zwar leicht gegeben, aber die Ausführung war, wie sich bald zeigte, damals noch unmöglich. a)

Die Republik Venedig

war, außer Florenz, der erste Staat, welcher die Republik Frankreich anerkannte. Hr. Henin, der Geschäftsträger dieser Republik bey der Republik Venedig, übergab seine, von dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe erhaltenen, Beglaubigungs-Briefe. Hierauf wurde am 26sten Januar in der Sitzung des großen Venetianischen Staatsrathes berathschlagt: ob diese Beglaubigungs-Briefe angenommen werden sollten, oder nicht? Durch eine geringe Mehrheit der Stimmen ward beschlossen, die Republik Frankreich anzuerkennen, und der frankreichische Geschäftsträger erhielt die folgende Antwort:

Antwort des Senats der Republik Venedig.

"Am 26sten Januar, 1793."

"Der Geschäftsträger von Frankreich hat dem Senate am 22sten des laufenden Monates eine Schrift übergeben, in welcher er demselben seinen neuen Titel, eines Geschäftsträgers der Republik Frankreich bekannt

a) Kellermann, en prenant congé de la Convention pour aller commander l'armée du Dauphiné, avoit reçu ordre d'aller conquérir Rome, et avoit répondu gravement, qu'il alloit à Rome. *Mém. du général Dumouriez.* Tom. I. p. 105.

macht. Er wird gefälligst dieser Republik die Gesinnungen unserer vollkommenen Freundschaft und unserer guten Eintracht zu wissen thun. Der Senat, welcher die würdigen Eigenschaften dieses Geschäftsträgers aus einer langen Erfahrung kennt, und von den freundschaftlichen Ausdrücken seiner übergebenen Schrift gerührt ist, hält sich für überzeugt, daß derselbe seine Gesandtschaft bloß darum fortsetzen werde, um die, in seinem Beglaubigungs-Briefe kund gethane, gute Eintracht zu unterstützen, und daß er die kräftigsten Mittel anwenden werde, um die Freundschaft sowohl, als das gute Vernehmen, welche glücklicher Weise seit so langer Zeit zwischen beyden Nationen bestehen, zu unterhalten. Auch muß der Geschäftsträger von Frankreich überzeugt seyn, daß er mit der ihm gebührenden Achtung wird behandelt werden, und daß der Senat begierig eine jede Gelegenheit ergreifen wird, um ihm mehr und mehr seine besondere Hochachtung zu bezeugen."

Durch die Einnahme von Frankfurt sowohl, als durch die trefflich berechneten Bewegungen der Preußischen und Heßischen Armee, war das rechte Ufer des Rheins ganz von den Frankreichern befreyt worden. Nur die kleine Festung Königstein und die, weit wichtigere, Festung Kastel vor Mainz, blieben noch in ihrem Besitze. An der Roer standen die Kaiserlichen Truppen, und verhinderten daselbst das weitere Vordringen der Frankreicher. Allein in der Gegend von Trier zog der General Beurnonville, der sich selbst den frankreichischen Ajax nannte, eine beträchtliche Armee zusammen, und drohte, die fürchterlichen Verschanzungen zu stürmen, welche daselbst, auf Befehl des Fürsten von Hohenlohe, angelegt worden waren. Beur-

nonville hatte den Auftrag von Paris erhalten, Trier zu erobern, und dadurch eine Vereinigung zwischen den Armeen der Generale Cüstine und Dumouriez zu bewirken. Diese Vereinigung würde für die deutschen Armeen von den nachtheiligsten Folgen gewesen seyn. Die Frankreicher wären dadurch Meister von der Mosel und dem linken Ufer des Rheins geworden; sie hätten die wichtige Festung Luxemburg blokiren und bombardiren können, und das Korps des Fürsten von Hohenlohe würde in die mißlichste Lage gekommen seyn. Allein dieses Korps, welches aus Kaiserlichen Truppen bestand, verhinderte die Vereinigung, vereitelte die Absichten des frankreichischen Generals, und behauptete seine Stellung. Diese Vertheidigung gereicht dem Fürsten von Hohenlohe und dem Generale Brentano zur größten Ehre: den Beurnonville hatte (wie der Fürst von Hohenlohe selbst gesteht) alles, was zum Gelingen seiner Unternehmung vonnöthen war. Seine Armee war 30,000 Mann stark, und war mit hundert Kanonen versehen; seine Posten waren sehr klug gewählt und möglichst verschanzt; Namur, Antwerpen, Rüremonde, Limburg und das ganze Lüttichische, waren von Dumouriez bereits erobert; der Feldzeugmeister, Graf Clairfait, war in beständigem Rückzuge; die Operation der Königlich-Preußischen Armee deckte den Hundsrücken nicht; Koblenz war nur schwach besetzt, und Dumouriez war stark genug, um gegen die Mosel zu detaschiren, und folglich Trier auch von jener Seite einzuschließen; der Feldmarschall Beaulieu hatte genug mit dem, ihn verfolgenden, General Valence zu thun; das Kaiserliche Korps bey Arlon war zum Theil zur Besatzung von Luxemburg bestimmt, und das übrige

mußte den, bey Longwy sich täglich vermehrenden, Feind beobachten; der Fürst von Hohenlohe war in größter Besorgniß für seine Magazine; die Verpflegung seiner Armee wurde ihm beynahe unmöglich; auch hätten sich seine Truppen von den, in Champagne ausgestandenen, Mühseligkeiten noch nicht erholt, und waren nicht einmal gekleidet. Dieß war die Lage, in welcher der Fürst von Hohenlohe die Frankreicher schlug, und seinen Posten behauptete. Der Vortrab der Frankreicher kam, gegen die Mitte des Novembers 1792, zu Homburg im Zweybrückischen an; die Hauptarmee folgte demselben auf dem Fuße nach; und am 28. November bezogen beyde ein Lager bey Thaumen. Die Armee des Generals Beurnonville war ohne alle Mannszucht: sie plünderte und raubte überall, wo sie nur hinkam. Am 6. Dezember wagte Beurnonville einen Angriff, welcher aber fruchtlos war. Am 8ten marschirte die ganze frankreichische Armee nach Schöndorf, in der Absicht Pellingen anzugreifen, wo der Generalfeldmarschall Lilien kommandirte. Da sich die Frankreicher in Saarburg täglich vermehrten, woselbst sie sich grosse Mühe gaben, die Saar wieder schiffbar zu machen und eine Brücke darüber zu schlagen: so wurde der Obrist von Wurmser Husaren, Graf Nauendorf, mit 400 Pferden beordert, die Bewegungen des Feindes gegen Merzkirchen zu untersuchen. Die Besatzung in dieser Stadt, welche ihm an Stärke weit überlegen war, hatte ihn kaum erblickt, als schon die Reiterey sowohl, als die Infanterie, nach Wegwerfung der Gewehre, in größter Unordnung davon lief. Am 13ten besetzten die Frankreicher Merzkirchen abermals. Am 16ten Dezember machte Beurnonville den letzten Ver-

such, den Posten von Pellingen mit einem starken Korps und vielem Geschütze bey dichtem Nebel anzugreifen. Er ließ, ganz in der Nähe, gegen fünfhundert Kanonenschüsse thun: allein der Fürst von Hohenlohe konnte seine Mannschaft so gut decken, daß nur fünf Mann von den Kaiserlichen todtgeschossen wurden. Der General Lilien brachte die Frankreicher endlich zum Weichen, und verfolgte sie bis nach Zerf. Die frankreichische Armee zog sich zurück, und nahm viele Wagen Verwundeter mit sich. Den 18ten und 19ten wurden die Frankreicher ebenfalls geschlagen. Der Schrecken der frankreichischen Armee nahm durch diesen mannigfaltigen Verlust so sehr zu, daß dieselbe Tag und Nacht ihren Festungen zueilte, und daß am 20sten Dezember nichts mehr von ihr zu sehen war. Diese Armee zog sich, in größter Eile, nach Landau, Thionville Saarlouis und Metz zurück, und plünderte auf ihrem Rückzuge die ganze Gegend aus. Dennoch schrieb der General Beurnonville, dieser Ajax (wie ihn Dumouriez nannte) an die National-Konvention beständig von seinen Siegen; und am 20sten Dezember, an dem Tage seines Rückzuges, meldete er der Konvention: die letzte Kanonade, welche sieben Stunden gedauert hätte, und in welcher die Kaiserlichen viel Volks verloren hätten, koste der Republik nicht mehr, als den kleinen Finger eines Jägers. a) Durch diese unverschämte Prahlerey machte sich der General Beurnonville zu Paris lächer-

---

a) Dans la dernière canonnade, qui a duré sept heures, et où ennemis ont perdu beaucoup de monde, il ne nous en a coûté que le petit doigt d'un de nos chasseurs. *Lettre du genéral Beurnonville au ministre de la guerre* du 20 decembre 1792.

lich, wo man bald genug den wahren Zustand der Dinge erfuhr. b) Es wurde auf ihn folgendes Epigramm gemacht:

Quand d' Autrichiens morts on comptoit plus d'un mille,
Nous ne perdions qu'un doigt; encor le plus petit!
Hélas! de Beurnonville
Le petit doigt n'a pas tout dit!

Der General Cüstine, welcher sich jetzt, bey der Annäherung der Deutschen, zu Mainz nicht mehr sicher glaubte, erklärte am 13. Dezember 1792 die Stadt Mainz im Belagerungs-Zustande, und führte eine militairische Regierungsform daselbst ein. Er machte die ernsthaftesten Anstalten zur Vertheidigung, und ließ, unterhalb der Albani-Schanze, in der Kurfürstlichen Favorite, hinter dem Schlosse, eine Batterie gegen die Mainspitze errichten, und dieselbe mit Kanonen besetzen. Cüstines Furcht nahm zu, als die Preußische Armee, am 14. Dezember 1792, die Frankreicher auch aus Hochheim verdrängte. In dieser Angst, in welcher Cüstine sich befand, versprach er, durch eine, am 15. Dezember erlassene, Proklamation den Einwohnern von Mainz und Kastel, völlige Entschädigung von Seiten der frankreichischen Republik, für alles, was sie, während einer Belagerung, von ihrem Eigenthume einbüßen möchten. „Mainzer Bürger," hieß es in dieser Proklamation, „ich weiß zwar, daß die Hessischen Sol-

b) Dumouriez sagt: Le général Beurnonville avoit anéanti son armée dans une expédition honteuse et trop tardive contre Tieves. Il en avoit perdu un tiers. *Mém. du gén. Dumouriez.* Th. 1. S. 5.

„daten, c) welche sich zu Frankfurt in dem Blute Eu„rer Brüder gebadet haben, in dem Brande der Ka„steler Häuser einen abscheulichen Beystand suchen, oder „dadurch, wegen dem Widerstande unserer Verschan„zungen, Rache nehmen könnten. . . . Es wird Euch „aber auch nicht unbekannt seyn, daß die Fränkische „Nation großmüthig ist. . . . . Nun verspricht Euch „Der, welcher diese Franken kommandirt, ja er ist „Euch Bürge, daß Ihr für alle den Verlust, für all' „den Schaden, welchen ein Angriff auf Kastel oder „Mainz verursachen möchte, entschädigt werden sollet."

Außer der Verschanzung, welche Cüstine hinter der Favorite hatte anlegen lassen, ließ er noch zwey schwimmende Batterien verfertigen, wovon die Eine zwischen den Außenwerken der Festung Kastel und der Albani-Schanze postirt wurde, die andere aber zwischen dem Ausfluße des Mayns und der Favorite. Ferner wurde auf der Spitze der Peters-Aue eine Verschanzung angelegt. Außerhalb der Pallisaden, ward noch vor dem Graben der Festung Kastel ein dichter Verhau gemacht, wozu, zum großen Nachtheile des Landes, lauter Obstbäume genommen wurden. d)

Am 17. Dezember erließ der prahlende Cüstine die folgende Proklamation:

„Der Hauptgeneral der Armeen der französischen Republik vernimmt mit Erstaunen, daß es in Mainz Menschen giebt, die so schlecht sind, zu sagen, oder wohl gar zu glauben, daß der König von Preußen

c) Immer schimpfte Cüstine nur auf die Hessen; den Preussen Hohn zu sprechen wagte er nicht.

d) Mémoires posthumes du général françois comte de Custine. 2 Partie. S. 218.

meinen Karakter wenig genug kenne, um mich zur Uebergabe dieser Stadt aufgefodert zu haben. Zu wissen sey ihnen also, diesen kleinmüthigen Geschöpfen, daß meine Feinde Achtung genug für mich haben, um mir niemals dergleichen Vorschläge zu thun. Sie wissen, daß man dahin, wo ich bin, nur über einen Haufen Leichname kommen kann; und denken sie je diesen Weg zu bahnen, so sind sie es auch gewiß gewärtig, die Gräben von Mainz und Kastel mit ihren todten Soldaten zu füllen. Uebrigens benachrichtigt der Hauptgeneral alle und jede, zu welcher Klasse sie auch gehören mögen, daß Derjenige, welcher sich unterstehen wird, von der Uebergabe von Mainz oder Kastel zu sprechen, auf der Stelle aufgeknüpft werden soll."

Vier, auf den größten Plätzen der Stadt aufgerichtete, Galgen sollten diese Drohung des Generals den Mainzern recht fürchterlich machen.

Metternich gab um diese Zeit eine anonymische Schrift heraus, in welcher die herrschsüchtigen Absichten der Mainzer Jakobiner auf jeder Seite durchblikken. *) Vorzüglich erkennt man diese Absichten in der folgenden Stelle: „Nun bitten wir Euch, ersuchet mit „uns die Gesellschaft der Freyheit und Gleichheit (Ja„kobiner-Gesellschaft) zu Mainz, daß sie sich einmal „ernsthaft um den Landmann bekümmere, und die Ad„ministration, durch eine Deputation von mehreren „Gliedern ersuchen lasse ..., alle Gegenstände, die hin„derlich sind, zu beseitigen; daher ein Dekret ergehen „zu lassen, daß alle Amtsvögte, Schultheißen, Gerichts-

---

*) Beschwerdeführung des Landmanns über die langsame Entschliessung der Bürger zu Mainz. 14 S. in 8.

„oder Vogtey-Schreiber, ihrer Dienste entlassen seyen, „in jedem Orte einer aus dem Klubbe einstweilen an„gestellt werde, und dann sogleich eine Kommission von „Konstitutionsfreunden, mit einem Kommando, in je„den Ort abgeschickt werde, welche die Bürger, Mann „für Mann .... über die Annahme der fränkischen „Konstitution vernehme, u. s. w."

Diese Schrift war eine Vorbereitung zu dem, was bald nachher geschah. Es sandte nämlich der Jakobinerklub seine Mitglieder, als Missionarien der Freyheit und Gleichheit, mit unbeschränkter Vollmacht, in alle benachbarten Dörfer aus. Diese Freyheitsprediger machten aber wenig Proselyten. Die Landbewohner erklärten sich für die alte Verfassung, und einige Mitglieder des Klubs (z. B. Metternich) sahen sie genöthigt, schnell nach Mainz zurück zu eilen, um sich den Mißhandlungen der Bauern zu entziehen. a)

Nicht mehr Neigung zu einer Veränderung der Regierungsform zeigten die Bewohner der Stadt Mainz. Der Gemeinde-Prokurator Make versammelte die Bürgerschaft auf dem Rathhause, und suchte durch Vorstellungen von mancherley Art, dieselbe zur freywilligen Annahme einer republikanischen Verfassung zu bewegen; allein das Resultat dieser Zunftversammlung war, gleich allen vorherigen, die Beybehaltung der alten, mit dem deutschen Reiche verbundenen, monarchischen Staatsverfassung. b)

Am 26sten Dezember machte der General Cüstine den sämmtlichen Bewohnern der, von den Frankreichern

a) Darstellung der Mainzer Revolution. Heft 7. S. 488.
b) Ebendas. S. 487.

besetzten, deutschen Länder das berüchtigte Dekret bekannt, welches die National-Konvention am 15. Dezember erlassen hatte. Mit Schrecken erfuhren nunmehr die Bewohner dieser Länder, daß die Konvention, ohne Rücksicht auf die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze, ohne Rücksicht auf den Willen des Volkes, in den eroberten Ländern den Adel und die Geistlichkeit aufzuheben, sich der Güter derselben zu bemächtigen, und die republikanische Staatsverfassung mit Gewalt einzuführen entschlossen sey. Die Wuth der Einwohner von Mainz über diese Verordnung war so groß, daß es einige unter ihnen wagten, am 29. Dezember, in der Nacht, den Freyheitsbaum umzuwerfen, ungeachtet zwey Schildwachen nicht weit davon standen.

Den Geist des Volks umzustimmen, und dasselbe für die neue Lehre zu gewinnen, fing Forster, in Verbindung mit Hofmann, ein neues periodisches Blatt an, dessen Titel er von Marat borgte. a) Das erste Stück erschien am ersten Januar 1793. In dem Eingange sagte Forster: „Täglich erscheinen hier neue Bey„träge zur Bekehrung eines guten Volkes, dem aber „die Binde erst so kürzlich von den Augen fiel, daß es „noch blinzelnd in die Sonne der Wahrheit sieht, und „sich allmählig an ihr wohlthätiges Licht gewöhnen „muß. Bald verwandelt sich nun unsere Stadt in ei„nes jener Lichtmagazine, aus denen die hellen erquicken„den Strahlen nach jeder Richtung in die Ferne gehen.“

Am ersten Januar 1793 kamen die Kommissarien der National-Konvention nach Mainz, welche das Dekret vom 15. Dezember in Ausübung bringen, und die

a) Neue Mainzer Zeitung, oder der Volksfreund.

Schätze des Landes nach Paris schaffen sollten. Diese Kommissarien waren: Reubel von Kolmar, Hausmann von Kolmar, und Merlin von Thionville. Die Mitglieder des Mainzer Klubs freuten sich ausserordentlich über die Ankunft dieser Kommissarien, und Forster schrieb: „So geniessen wir endlich das so lang ge„wünschte und so sehnlich erbetene Glück, derselben vä„terlichen Vorsorge von der National-Konvention ge„würdigt zu seyn, welche sie bereits den Savoyern, den „Brabantern und den Lüttichern, hat angedeihen las„sen. Wir dürfen nunmehr mit Zuversicht hoffen, daß „der Tag unserer unzertrennlichen Vereinigung mit der „Erlauchten Republik, deren Abgeordnete sie sind, nicht „mehr weit entfernt seyn könne.“ b)

Auf Befehl des Generals Cüstine, stand die ganze Mainzer Besatzung unter dem Gewehre, als die Kommissarien ankamen. Der General, nebst der Generalität, der Maire der Stadt und die allgemeine Administration, machten, noch an demselben Tage, den Kommissarien (welche die Zimmer bezogen hatten, die sonst der Kurfürst zu bewohnen pflegte) ihre Aufwartung.

Am dritten Januar erschienen die Kommissarien im Jakobinerklube. Der Präsident des Klubs, Georg Forster, empfing sie mit einer zierlichen Rede, in welcher er die, dem Klub durch ihre Gegenwart erwiesene, Ehre den Mitgliedern anpries. Merlin versicherte hierauf die Mitglieder des Klubs des beständigen Schutzes der National-Konvention; auch versprach er, im Namen der frankreichischen Nation, Mainz gegen alle Anfälle der Despoten zu beschützen, und diese Festung

b) Neue Mainzer Zeitung. No. 2.

zu behaupten, so lang noch ein Blutstropfen in seinen Adern walle. Hausmann sprach ebenfalls. Er suchte zu beweisen, daß Mainz unmöglich jemals wieder von Despoten unterjocht werden könnte, und versicherte, daß fünf und zwanzig Millionen Frankreicher bereit wären, ihr Leben für Mainz aufzuopfern. a)

Cüstine ließ das Dorf Hochheim, welches von den deutschen Truppen verlassen worden war, am vierten Januar 1793, durch den General Houchard wieder besetzen. Allein die Frankreicher blieben nicht lang im Besitze dieses Dorfes; denn in der Nacht vom fünften auf den sechsten Januar überfielen die Preußen den General Houchard, und nöthigten die frankreichische Armee, von welcher die Kommissarien der National-Konvention noch kurz vorher geschrieben hatten, daß sie die tapferste auf der Welt sey, b) mit Zurücklassung ihrer ganze Artillerie, und einem Verluste von fünf hundert Mann, zur Flucht nach Mainz. Die Deutschen verfolgten die Flüchtlinge bis nach Kostheim, welchen Ort sie besetzten, und woselbst sie noch einige Gefangene machten.

Am 13. Januar wurde mit großer Feyerlichkeit ein neuer Freyheitsbaum gepflanzt. Forster hatte, als Präsident des Jakobinerklubs, zu dieser Feyerlichkeit durch einen Anschlage-Zettel eingeladen, in welchem es hieß: „Nehmt Theil an den Empfindungen, an der

a) Darstellung der Mainzer Revolution. Heft 7. S. 541.

b) Il n'y a pas d'armée plus brave sous le ciel, et qui soit animée d'un meilleur esprit, que celle que nous avons parcourue, et qui nous entoure. *Moniteur* du 12 janvier 1793. S. 53.

„Begeisterung, an der Freude Eurer Mitbürger. Feyert
„den frohen Tag in Eintracht und in Fröhlichkeit; er
„ist der erste Tag Eures neuen Lebens."

Ungeachtet der Einladung fanden sich nur wenige Zuschauer bey diesem Feste ein. Es sey erlaubt, dieses Possenspiel der damaligen Freyheits-Schwärmer, welches in den Annalen Deutschlands nicht seines gleichen hat, ausführlich zu schildern. Der Zug, welcher um die Stunde eröffnet ward, in welcher für die geistlichen Stifter zur Vesper die Glocken geläutet wurden, ging aus dem Schlosse in das Schauspielhaus, und von da über die Bleiche, den Flachsmarkt und die Schustergasse, auf den Speisemarkt, unter dem fortdaurenden Donner der Kanonen, in folgender Ordnung: Ein Tambour-Major mit zwölf Trommelschlägern machte den Anfang. Hierauf folgten zwey Klubsbrüder, und nach ihnen der Student Staudinger. Er hatte eine französische Nationaluniform an, und auf dem Kopfe trug er eine rothe Freyheitsmütze, welche auf der linken Seite mit einer Nationalkokarde und mit einem Fichtensträuschen geziert war. In der Hand hielt er einen dicken Stockdegen, und auf der Brust trug er den Schild, welcher an den Freyheitsbaum befestigt werden sollte, und folgende Inschrift hatte: Vorübergehende! Dieses Land ist frey. Tod demjenigen, der es anzugreifen wagt! Nunmehr kam eine ganze Bande Türkischer Musik, welche ununterbrochen den Marseiller-Marsch und das ça ira spielte. Dann erschien der General Cüstine, in seiner größten Amts-Gala. Er wurde, einen halben Schritt rückwärts, begleitet, rechts von dem Töpfermeister Weishaupt, links von dem Jakobiner Melzer. Beyde trugen die Jako-

binermützen auf dem Kopfe, und Piken in ihren Händen. Sie waren, nebst dem Generale, auf beyden Seiten eingeschlossen von der Einen Hälfte der reitenden Leibwache des Generals. Nach ihnen folgten fünf Sklaven, mit blechernen Ketten umwunden, und diese trugen: Krone, Zepter, Kreuz, Reichsapfel, Kurhut, und einen Adelsbrief, als Insignien des Despotismus. Diese Insignien waren aus Pappe verfertigt, und mit Goldpapier überzogen. Die Sklaven waren, auf jeder Seite, mit einer Wache von sechs Mann und einen Sergeanten umgeben. Hierauf wurde der, mehr als siebenzig Schuhe lang, Freyheitsbaum getragen. Dieser ward, auf beyden Seiten, von den Mainzer Jakobinern begleitet, welche die flatternden Bänder desselben anfaßten. Dann kam die allgemeine Administration, und der Bürgerrath, beyde in Gala; hierauf eine Menge Offiziere; und zuletzt die zweyte Hälfte der Leibwache des Generals. Den ganzen Zug begleiteten, auf beyden Seiten, eine Menge Soldaten, mit entblößten Säbeln. Auf dem Markte wurde der Baum aufgerichtet. Nachher ward auf einem, nicht weit davon errichteten, Altare ein Feuer angezündet. In dieses warf Cüstine zuerst den Adelsbrief. Die übrigen Reichsinsignien von Goldpapier warf der Maire Nazen hinein: Zuerst das Kreuz, dann den Kurhut, nachher die Krone, den Reichsapfel, und endlich das Zepter. Nunmehr begab sich der Zug, in derselben Ordnung, nach dem Jakobinerklube, woselbst einige patriotische Lieder gesungen wurden, und von da nach einem Balle, auf welchem aber keine Damen, sondern bloß Freudenmädchen erschienen, von denen Merlin eine der berüchtigsten an den Arm nahm, und mit sich in das

Schloß führte. a) Die übrigen Freyheitsfreunde thaten ein gleiches — und so war dann die Mainzische Freyheit eingeweiht. Feyerlichkeiten dieser Art sind in Frankreich edel, groß und rührend: bey den nachahmenden Deutschen zu Mainz waren sie kindisch, lächerlich, läppisch. Was für Eine Nation paßt, ist deßwegen nicht allen übrigen angemessen.

Lächerlicher noch, als das Fest selbst, waren die Lobpreisungen, womit die beyden Mainzer-Zeitungsschreiber, Böhmer und Forster, dasselbe in ihren Blättern erhoben. Böhmer schrieb: „Das war doch ein „schöneres Fest, als die altgothische, steife Kaiserkrönung zu Frankfurt. Noch nie haben wir und unsere „Väter ein solches gefeyert! Das Andenken desselben „wird nie in unsern Herzen verlöschen.“ b)

Ein paar Tage darauf erging der Befehl, daß an allen Häusern, woran sich kurfürstliche oder andere adeliche Wappen befänden, dieselben alsobald abgenommen werden sollten. Allenthalben sah man nun Gerüste und Handwerker, welche diese sogenannten Denkmähler des Despotismus, ohne Rücksicht auf die bewunderuswürdige Kunst, womit einige derselben ausgeführt waren, zertrümmern mußten. Die versammelten, oder vorübergehenden, Zuschauer zuckten die Achseln, und fragten sich unter einander: was die öffentliche Glückseligkeit bey dieser Zerstörung gewinnen könne? c)

Die in der Stadt Mainz liegende französische Besatzung befand sich in den elendesten Umständen. Sie

---

a) Darstellung der Mainzer-Revolution. Heft. 8. S. 582. 584.

b) Mainzer National-Zeitung vom 14. Januar.

c) Mainz im Genuße der Freyheit. S. 80.

war größtentheils in Lumpen gekleidet, und Unreinlichkeit sowohl, als Mangel an Mannszucht, herrschte unter denselben. Die Häuser, in denen die Frankreicher einquartirt waren, glichen Kloaken, d) und Weiber, Mädchen, ja sogar Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren, wurden von den Freyheits-Soldaten mit Gewalt gemißbraucht. Die Klagen über diese Ausschweifungen vermehrten sich so sehr, daß der General Cüstine sich genöthigt sah, am 25. Jannar eine Verordnung zu erlassen, in welcher es hieß: „Da der General, auf die wiederholten Klagen, über die Ausgelassenheit, welche sich Soldaten des Heeres der Republik gegen die Mainzer Bürgerinnen erlauben, in Erwägung gezogen hat, wie niedrig und verächtlich dieser Mißbrauch der Stärke gegen die Schwachen sey; daß diese groben Beleidigungen ein Aergerniß seyen, wodurch eines Theils der öffentliche Friede gestört, und anderen Theils die größte Sittenlosigkeit und Verachtung aller Gesetze der Ehrbarkeit an den Tag gelegt wird; daß diese öffteren Beleidigungen des Wohlstandes, und der den Personen schuldigen Achtung, nur dazu gemacht seyen, solche Eindrücke zu erregen und zu verbreiten, die der guten Meinung, welche man von der Freyheit und ihren Verfechtern gewinnen sollte, nichts anders, als höchst nachtheilig seyn können; daß es endlich seine Pflicht erfodere, über die, durch dergleichen Gewaltthätigkeiten gestörte, öffentliche Ruhe und Ordnung zu wachen: so erinnert

d) Man sehe das ekelhafte Detail dieser, alle Vorstellung übersteigenden, Unreinlichkeit in der Schrift: Darstellung der Mainzer Revolution. Heft. 8. S. 584.

„innert er die tapferen Krieger der Republik, daß sie „in die Stadt Mainz nicht als wilde Eroberer, son„dern als Brüder und Freunde eingezogen sind. — Da „ihm auch überdieß die Anzeige geschehen, daß, troß sei„ner wiederholten Verbote, Soldaten des Heeres noch „immer fortfahren, ihre Flinten, ohne Noth, und „ohne höheren Befehl abzuschießen, es sey nun um ihre „Gewehre zu entladen, oder bloß zu ihrem Vergnügen, „durch diesen Muthwillen aber die Bürger in Lebens„gefahr gerathen, oder doch auf eine ihre Ruhe stö„rende Art aufgeschreckt werden können: so hat der „General verordnet, u. s. w."

Am 26. Januar kam die Nachricht, von der Hinrichtung des unglücklichen Königs nach Mainz. Die Einwohner von Mainz wurden durch diese schreckliche Nachricht so betäubt, daß ihr Schmerz auf ihren Gesichtern zu lesen war. Nur die Mitglieder des Klubs freuten sich darüber, und priesen öffentlich diese abscheuliche Handlung. Die Zuhörer auf der Gallerie zeigten ihren Unwillen über dieses schändliche Betragen durch lautes Murren.

Am 28. Januar beschloß der Klub, eine Zuschrift nach Paris an die National-Konvention zu senden, um derselben für die Hinrichtung des Königs zu danken. Nach diesem Beschlusse stand ein frankreichischer Offizier auf, und stellte vor: daß noch kein Klub in Frankreich einen solchen Schritt unternommen habe, und daß er den Mainzern rathe, in diesem Falle nicht zu voreilig zu seyn. — Nachahmer pflegen jederzeit die Fehler ihres Originals vorzüglich nachzuahmen, und diese Fehler zu übertreiben!

Sobald die Nachricht, daß der König hingerichtet

worden sey, zu Mainz bekannt wurde, entstand unter den, daselbst befindlichen, frankreichischen Truppen eine große Gährung. Die Linientruppen waren durchaus unzufrieden und mißvergnügt; dagegen freuten sich die Freywilligen inniglich. Alle Gefängnisse wurden bald mit Soldaten angefüllt, welche ihr Mißvergnügen über die Hinrichtung des Königs hatten zu laut werden lassen. Am 28. Januar war der Streit zwischen den Linientruppen und den Bürgersoldaten, oder Freywilligen, so heftig geworden, daß der, in Abwesenheit des Generals Cüstine zu Mainz kommandirende, General Wimpfen sich genöthigt sah, eine Proklamation zu erlassen, weil er befürchtete, daß es zwischen den beyderley Truppen zu Thätlichkeiten kommen möchte. a)

Zweymal hatte bereits der General Cüstine die Stadt Mainz als im Belagerungs-Zustande erklärt: am 10ten Februar 1793 that er es zum drittenmale, und zwar in einer Proklamation, welche in einem prahlenden und despotischen Tone abgefaßt war: „Wir (so hieß es in dieser Proklamation, in welcher der General Cüstine, gleich einem regierenden Fürsten sich des majestätischen Wir bediente) „wir halten es für unsere „Pflicht, allen Einwohnern der Stadt Mainz zu er„klären, daß Wir, durch die großen Zurüstungen un„serer Feinde, genöthigt sind, die Festung Mainz in „Belagerungsstand zu setzen, und aus dem Umfange „ihrer Mauern und Festungswerke alle Gebäude, wel„che ihrer Vertheidigung nachtheilig werden könnten, „wegzuschaffen. Nicht daß Wir dächten, die Feinde

---

a) Mémoires du général Custine. Th. 2. S. 230. Darstellung der Mainzer Revolution. Heft. 8. S. 591.

„würden jemals die, ihnen von einem schon so oft „betrogenen Stolze eingegebenen, Drohungen in Er„füllung bringen, sondern weil eine lange Erfahrung „Uns überzeugt hat, daß das sicherste Mittel allen sei„nen Feinden zu widerstehen, ja selbst ihnen jede Un„ternehmung zu verleiden, dieses ist, ihnen durch seine „Vorkehrungen zu beweisen, daß man alle ihre An„schläge vorausgesehen hat, und daß man Anstalten „gemacht hat, sie zu vereiteln." . . . . . (Nach langen Schmähungen gegen Preußen und Oesterreich, deren Beherrscher der General Despoten nennt, endigt er endlich mit folgenden hochklingenden Worten:) „Ich „habe alles versucht, um der Weisheit den Sieg zu „verschaffen. Unermüdet habe ich durch Schriften die „Finsternisse zu zerstreuen gesucht, welche die Rathge„ber der Könige umhüllen. In der festen Ueberzeugung, „daß meine Handlungen bewiesen, kein Plan von Ehr„geiz habe mich jemals geleitet, wiederhole ich hier jene „Sprache, die ich, schon seit dem 26. August 1791, „öffentlich geführt habe. Meine Seele ist rein, und „mit heiterer Stirne werde ich dem Augenblicke entge„gen sehen, der meine Laufbahn beschließen wird. Ich „kündigte es damals meinen Kollegen in der konstitui„renden National-Versammlung an, und wiederhole es „heute: man kann die Franken besiegen, aber, um ih„nen die errungene Freyheit wieder zu nehmen, muß „man sie aus dem Range der Völker vertilgen, ihre „Ländereyen mit Ruinen bedecken, ihre Weiber in Un„geheure, und ihre Fluren in, mit Staub und Asche „bedeckte, Wüsten verwandeln. Sie haben keinen an„deren Zweck, als das Glück und die Ruhe der Völ„ker. Was mich anbetrift, liebe Mitbürger, so werde

„ich mein Leben endigen, ohne die Empfindungen der „Furcht zu kennen, und ins Grab steigen ohne Vor„würfe meines Gewissens. Mit solchen Gesinnungen „erwartet man ruhig alle Ereignisse, und meine Hei„terkeit wächst noch durch den Anblick der braven Mit„streiter, die mich umgeben, wenn ich an das Ver„trauen denke, welches sie in mich setzen, und das „nichts in der Welt mir entreißen soll."

An dieser, in jeder Rücksicht sonderbaren, Proklamation ist auch das auffallend, daß der General im majestätischen Tone mit Wir anfängt, und ganz bescheiden mit Ich endigt.

Zu Anfang des Februars wurden die Kaiserlichen und Reichs-Avokatorien a) zu Mainz durch die Frankfurter Zeitungen bekannt, und machten daselbst groses Aufsehen. Da, vermöge dieser Avokatorien, jedem Unterthane des Reiches bey schwerer Strafe untersagt war, in Französische Zivil- oder Militair-Dienste zu treten: so befürchteten die, zu Mainz befindlichen, Kommissarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, daß dadurch die zu haltenden Urversammlungen verhindert werden möchten. Sie erließen daher, am 16ten Februar, eine Proklamation, worin sie, um den Mainzern alle Furcht vor den Reichs-Avokatorien zu benehmen, bekannt machten, daß alle Diejenigen, welche in frankreichische Dienste treten, oder unter der neuen Regierungsform eine Stelle annehmen, und dadurch ihre, auf dem Deutschen Gebiete gelegenen, Güter verlieren würden, aus den, in dem Elsaße gelegenen, Gütern der Deutschen Reichsfürsten entschädigt werden sollten.

a) Man sehe den zehenten Band.

Ferner machten sie bekannt, daß für Jeden, an welchem die, in den Avokatorien angedrohte, Todesstrafe wirklich vollzogen würde, zwey, in dem Kriege gefangene, Deutsche Offiziere hingerichtet werden sollten.

In der Proklamation wird das Kaiserliche Mandatum avocatorium vom 19. Dezember 1792 eine lächerliche Geburt der sterbenden Despotie genannt, und die Deutschen Armeen heißen Sklavenhorden: „Man drohet sogar," so endigt sich diese Proklamation, „mit „dem Tode. Hier erklären wir, im Namen des Ge„nerals Cüstine, daß er, wenn unsere Feinde ihre Un„menschlichkeit so weit treiben sollten, irgend einen „Deutschgebornen, der in fränkische Dienste getreten, „gegen alles Kriegsrecht des Lebens zu berauben, da„gegen auf der Stelle zwey Oesterreichische, oder an„dere Offiziere, die unsere Kriegsgefangenen sind, wür„de aufhängen lassen. Dann wird all das unschuldig „vergoßene Blut um so mehr Rache gen Himmel schrey„en, und die ganze Menschheit, welche die Despoten „unterjochen, und nach ihrer Laune mißbrauchen wol„len, wird sich nur desto mehr gegen sie empören."

An demselben Tage (16. Februar 1793) erschien eine Proklamation des Generals Cüstine. In dieser Proklamation wurde festgesetzt, daß die Urversammlungen und die Volkswahlen (gemäß dem Dekrete der Konvention vom 15. Dezember) in der Stadt Mainz sowohl, als in den zwischen Landau, dem Rhein und der Mosel gelegenen, Oertern am 24. Februar ihren Anfang nehmen sollten. Ferner wurde allen Edelleuten, geistlichen Dienern des Kurfürsten und andern privilegirten Personen, befohlen, innerhalb weniger Tage eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts auszustel-

len: „Ich N. N. schwöre treu zu seyn dem Volke „und den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit, und „entsage hiedurch feyerlichst sowohl dem Kurfürsten und „seinem Anhange, als auch allen meinen, bisher ge„nossenen, Privilegien und Vorrechten.“ Allen denjenigen Privilegirten, welche diese Erklärung nicht ausstellen würden, wurde gedroht, daß sie als Feinde der Republik behandelt, aus den Gränzen derselben entfernt, und den verbündeten Armeen, als verrätherische Helfershelfer derselben, zugesandt werden sollten.

Die Kommissarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, erliessen noch außerdem, am 16. Februar, eine sehr ausführliche Proklamation, in welcher sie den Königsmord entschuldigten, die Tapferkeit der Frankreichischen Armeen erhoben, und die Einwohner des eroberten Theils von Deutschland auffoderten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen; und drohten allen denen, die sich der neuen Regierungsform nicht unterwerfen würden, mit Konfiskation ihres Vermögens und Verbannung.

„Wir rufen,“ hieß es, „alle guten Bürger auf, „uns solche Leute, die sich durch Reden oder Thaten ver„dächtig machen, uns, oder den von uns abgesandten „Deputirten, anzuzeigen. Wenn wir sodann auf ihr „sämmtliches Vermögen einen Beschlag legen müssen, „so ist es auf der andern Seite des Generals Pflicht, „das Land in Kriegs- oder Belagerungs-Zeiten von „dergleichen verdächtigen oder gefährlichen Leuten zu „reinigen. Sie haben es also Niemand, als sich selbst „zuzuschreiben, wenn wir mit solcher Strenge gegen „sie verfahren müssen.“ — „Sobald Ihr Euch,“ hieß „es ferner, „auf eine entscheidende Art erklärt habt, daß

„Ihr frey seyn, und, als freye Deutsche, Brüder der
„freyen Franken seyn wollt, von diesem Augenblicke an
„könnt Ihr der ganzen mächtigen National-Unterstützung
„Eurer Fränkischen Nachbarn versichert seyn. Von
„diesem Augenblicke an könnt Ihr glauben, daß eher
„die ganze Fränkische Nation zu Grunde gehen würde,
„ehe sie zuliesse, daß Ihr wieder in die Klauen Eurer
„Despoten geriethet. Wenn Fürsten-Versprechungen
„bisher nur ein blauer Dunst gewesen; so ist hingegen
„das Versprechen freyer Völker gegen einander gerade,
„aufrichtig, felsenfest. Da würde eher die Sonne ihre
„Laufbahn verlassen, als daß freye Völker von ihren
„Versprechungen abwichen. Aber freylich, wenn es
„möglich wäre, daß Ihr durch Erfahrung beweisen soll-
„tet, die Mehrheit unter Euch habe für Freyheit und
„Gleichheit keinen Sinn; dann sähe sich die Fränkische
„Nation gezwungen, so lange sie diese Gegenden zu ih-
„rer Vertheidigung besetzt, Euch als ein sklavisches
„feindliches Volk zu behandeln, Euch aller nur mög-
„lichen Mittel zu berauben, wodurch ihr der Französi-
„schen Armee bey ihrem hiesigen Aufenthalte schädlich
„werden könntet; und dann dürftet Ihr Euch dabey
„nicht gar wohl befinden, und dieses Euer Ungemach
„möchte für Euch gar lange dauern." — Nun kom-
men eine Menge sehr listig ausgesonnener Bewegungs-
gründe, welche die Deutschen überreden sollten, sich
freywillig für die Frankreichische Verfassung zu erklären.
Allein auch dießmal zeigte sich der edle Nationalkarakter
der Deutschen Nation, welche sich nicht durch leeres
Geschwätz und durch süßtönende Worte bethören läßt,
sondern lange nachdenkt, und Gründe sowohl für und
gegen abwiegt, ehe sie sich zu einer wichtigen Hand-

lung entschließt. Die Einwohner der eroberten Deutschen Länder weigerten sich schlechterdings, den von ihnen verlangten Freyheits-Eid zu schwören. Am allerabgeneigtesten zeigten sich die Städte Maynz, Worms und Speier.

Die beyden Kommissarien, Simon und Gregoire, erließen, gemeinschaftlich mit den Maynzer Jakobinern Blau, Make, Potoki, Häßlein und Forster, eine Verordnung, wie die Urversammlungen einzurichten wären, wie bey der Wahl der Abgesandten zur Maynzer National-Konvention verfahren werden müßte, und was der Maire, der Gemeinde-Prokurator und der Bürgerrath eigentlich zu thun hätten.

Das standhafte Betragen der Maynzer unter diesen Umständen gereicht ihrer patriotischen Denkungsart zur größten Ehre. Am 20sten Februar vereinigte sich die Geistlichkeit mit der Regierung, dem Hofgerichte, der Kammer, den zum Hofe gehörigen Personen und dem Stadtgerichte. Alle diese Stellen gaben den Frankreichischen Kommissarien Vorstellungen ein, worin sie mit Würde und Unerschrockenheit erklärten, daß sie den verlangten Eid nicht schwören würden; daß ächte Freyheit sich mit keinem Zwange vertrüge; daß ein solcher Zwang der mit Maynz geschlossenen Kapitulation entgegen seyn würde; daß sie, im äußersten Nothfalle, lieber sich aus ihrem Vaterlande verbannen lassen, als den verlangten Eid schwören wollten; daß sie aber, wenn sie verbannt werden sollten, sich auf die Kapitulation beriefen, welche ihnen Sicherheit ihres Eigenthums verspräche. a) Die niedere Geistlichkeit übergab

---

a) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 87.

noch außerdem dem kommandirenden Frankreichischen Generale eine schriftliche Erklärung, worin sie sagte: daß die bürgerliche Verfassung außer ihrem Gesichtskreise liege, und daß sie sich eine jede, legal verfertigte, bürgerliche Verfassung werde gefallen lassen; daß sie dem zufolge gar keinen Antheil an der bürgerlichen Einrichtung nehme, und also weder wählen noch gewählt werden könne; daß sie aber als ruhige, stille und friedliche Bürger, so wie bisher, sich auch fernerhin betragen wollte; daß man sie nur nicht zur Leistung des Eides zwingen möchte, weil sie sonst Gefahr laufen würde, Grundsätze stillschweigend anzuerkennen, welche mit der Lehre und Verfassung ihrer Kirche sowohl, als mit dem Geiste ihres Berufes und ihrer Amtspflichten, nicht vereinbarlich wären, und deren Befolgung sie von der Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche und der gesammten katholischen Bischöflichen Kirche trennen würde. „Die Zumuthung dieses Eides," sagten die Geistlichen ferner, „würden wir für eine „Verletzung der schätzbarsten Freyheit, der Freyheit des „Gewissens, halten müssen, welche eine jede vernünftige „Staatsverfassung auf das feyerlichste sichert, und die „darin besteht, daß man bloß seiner, nicht aber einer „fremden, Ueberzeugung folgen müsse. Sollte dessen „ungeachtet auf der Verbannung der Geistlichkeit bestanden werden: so erklärt dieselbe hiemit, daß sie an „den National-Konvent der Franken-Nation feyerlich „appellire, um von selbigem die Entscheidung ihres „Schicksales und die Erklärung zu fodern, ob der National„konvent zu Paris das Dekret vom 15. Dezem„ber v. J. ungeachtet des Vertrags, wodurch die Stadt „übergegangen, und also gegen das Völkerrecht, auch

„auf Maynz wolle ausgedehnt wissen. Und wenn auch
„diese Appellation nicht angenommen, und, unange-
„sehen derselben, die Drohungen einer augenblicklichen
„Landes-Verweisung gegen die Geistlichkeit ausgeführt
„werden sollten: so beruft sich dieselbe mit Recht, daß
„man sie, nach der im Mittel liegenden Kapitulation,
„durch welche die Stadt Maynz übergeben wurde, be-
„handeln wolle, worin Art. VII. zugesagt und feyer-
„lichst versprochen wird, den höheren und niederen
„Clerus mit seinen Effekten ungehindert ausziehen zu
„lassen, und deßfalls auf Verlangen einem jeden die
„nöthigen Passeports und Sicherheitsgeleite zu geben.
„Diese Kapitulation, welche von der Nationalkonven-
„tion weder aufgehoben worden ist, noch auch, ohne
„die offenbarste Verletzung des Völkerrechts, aufgeho-
„ben werden kann, gestattet der Geistlichkeit einen will-
„kührlichen Abzug mit ihrem Vermögen.... Die
„Abschlagung sämmtlicher Foderungen kann die Mayn-
„zer-Klerisey um so weniger erwarten, als sonsten je-
„des andere Volk in einem jeden von hier verbannten
„Geistlichen eine Urkunde und Beweis zum Nachtheile
„der Französischen Nation finden würde, daß man in
„Ansehung ihrer die Kapitulation gebrochen, und nach
„der freyen Französischen Konstitution alle Freyheiten,
„nur die der katholischen Geistlichkeit, die Gewissens-
„und Religions-Freyheit, nicht habe gestatten wollen,
„und sogar mit Landesverweisung und Beraubung ih-
„res garantirten Eigenthums bestraft habe."

Einige Mitglieder der Kurfürstlichen Regierung übergaben den Kommissarien, Simon und Gregoire, Vorstellungen, worin sie bemerkten, daß das gegenwärtige Zwingen zum Eide mit den Versprechungen, wel-

che der General Cüstine bald nach der Eroberung von Maynz gethan habe, wenig übereinstimme. Der General habe nämlich damals gesagt: „Euer eigener, un„gezwungener Wille soll Euer Schicksal entscheiden. „Selbst dann, wenn Ihr die Sklaverey den Wohltha„ten vorziehen würdet, mit denen die Freyheit Euch „winkt, bleibt es Euch überlassen, zu bestimmen, wel„cher Despot Euch Eure Fesseln zurückgeben soll.“ — „Sollte es nicht Europa,“ sagten diese Mitglieder der Regierung freymüthig und unerschrocken, „sollte es „nicht Europa für die äußerste Härte halten, sich als „Befreyer einem Volke anzukündigen, von demselben „wohl aufgenommen, gut behandelt, an seinem Heerde „gewärmt, in seinen Häusern beherberget, mit den „Waffen, mit überwiegender Gewalt in den Händen, „troz aller gegebenen Versprechungen, diesem Volke „eine Eidesformel, eine Entsagung in Zeit von drey „Tagen, wozu wenigstens eine Zeit von drey ruhigen „Monaten gehörte, unter einer der furchtbarsten Dro„hungen, deren Folgen auf eine barbarische Weise in „ein gewisses Dunkel verhüllt sind, aufzwingen zu wol„len? Der siebente Artikel der Kapitulation (eines, so „lange Völkerrechte bestehen heiligen, Vertrages) sichert „allen im Dienste des Kurfürsten befindlichen Perso„nen, allen gegenwärtigen und abwesenden Einwohnern „von Maynz, das Recht zu, sich mit ihrer Habe zu „entfernen. Vertragsbrüchig wäre es, wenn dieser Ar„tikel, der schon mit offenbarer Kränkung in verschie„denen Fällen eingeschränkt worden, uns nicht ohne „die mindeste Schmälerung in seiner vollen Giltigkeit ge„halten würde...... Die, in der Proklamation vom „16ten Februar angerufenen, Dekrete des Nationalkon-

„ventes vom 15ten, 17ten und 25sten Dezember, kön-
„nen keinen, zwischen Völkern feyerlich geschlossenen,
„von eben diesem Nationalkonvente bestätigten, folglich
„durch keine nachfolgende Verordnung zu zerstörenden,
„Vertrag brechen. Sie können uns nicht binden. Sie
„enthalten nichts von der, uns so schimpflich ange-
„droheten, unsere Frauen und unsere Kinder in Ver-
„zweiflung stürzenden, augenblicklichen Entfernung über
„die Gränzen. In diesem letzten Punkte hat also die
„Proklamation die ihr aufgetragene Gewalt offenbar
„überschritten. Hierüber behalten wir uns durch eige-
„ne Deputirte die Beschwerde an den National-Kon-
„vent vor; dem wir wahren Freyheitssinn, Größe und
„Billigkeit genug zutrauen, um nicht zuzugeben, daß
„wir zum Altare einer vorgeblichen, auf uns gar nicht
„passenden, Freyheit mit Gewalt geschleppt, oder, mit
„Hinterlassung unseres Vermögens, mit Auflösung der
„süßesten Bande, aus einem Vaterlande, worauf wir
„die heiligsten, die angebohrensten Rechte haben, ver-
„bannt; über die Gränzen gejagt; unter den Thränen
„unserer Frauen und Kinder, unter dem namenlosen
„Jammer unserer Freunde und Angehörigen, allen Fol-
„gen des Mangels, des Umherirrens, eines unstäten
„Schicksals, zum Raube vorgeworfen werden. Tief
„und innigst von den Pflichten durchdrungen, die ein
„Eid, in der vollen Bedeutung des Wortes, auflegt;
„verwahrt durch die in der Kapitulation, in den Völ-
„ker- und Menschenrechten gegründeten Zusagen, glau-
„ben wir uns ächter, wahrer Freyheit nicht würdiger
„zeigen zu können, als — durch die Erklärung, daß
„wir es standhaft darauf ankommen lassen wollen, ob
„der National-Konvent, seiner Größe uneingedenk, uns

„zu einem Eide, den unser Herz feyerlichst versagt, „durch irgend eine Gewalt an unsern Personen, Weibern, Kindern und Vermögen, zu zwingen, sich weit „genung vergißt; ..... ob eine Nation, der es so süß, „so leicht wäre, unsere Wohlthäter zu werden, wenn „sie uns mit dergleichen, unsern bürgerlichen und politischen Verfassungen gar nicht angemessenen, Zumuthungen Vertragsmäßig verschonen wollte, uns „nicht auf die Frage: ob, im äußersten Falle, den „zurückgelassenen Weibern, Kindern und Vermögen der „unglücklichen Verbannten, der volle Schutz der Gesetze gegen jede Kränkung, Schmälerung und Verletzung, zugesichert werden könne, eine befriedigende „Antwort zu geben schuldig sey; ob endlich diese Nation sich mit der heiligen Zusicherung, daß wir nicht „das Mindeste gegen sie unternehmen, sondern uns „friedlich, ruhig, ohne die entfernteste Feindseligkeit, „betragen wollen, befriedigen werde."

Die Bürgerschaft von Maynz befand sich wirklich in einer höchst traurigen Lage. Die Kommissarien drangen auf den zu leistenden Eid; die Bürger von Maynz hingegen, welche diesen Eid nicht leisten wollten, sich aber vor den Drohungen der Frankreicher fürchteten, warteten in dieser Verlegenheit begierig auf einen Wink von ihrem Kurfürsten, der ihnen, so hofften sie, vorschreiben würde, wie sie sich verhalten und was sie thun sollten. Es scheint unbegreiflich, daß diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, daß von der Kurfürstlichen Regierung nicht Ein Wort, nicht Ein Wink an die Einwohner von Maynz kam, und daß diese, bey so äußerst bedenklichen und ungewissen Zeitumständen, sich ganz selbst überlassen blieben.

Dieser unangenehmen Lage ungeachtet, entschlossen sich die Einwohner von Maynz, den Eid standhaft zu verweigern. Die Zünfte sowohl, als der Handelsstand, kamen zusammen und berathschlagten sich. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war, daß sie den Eid nicht leisten wollten, nicht leisten könnten.

Die Zünfte nebst dem Handelsstande schickten einige Abgesandten an die Frankreichischen Kommissarien Simon und Gregoire, um denselben die Gründe ihrer Weigerung, den Eyd zu leisten, vorzulegen. Die Kommissarien, welche die Unmöglichkeit einsahen, unter solchen Umständen auf der Leistung des Eides zu bestehen, erklärten hierauf: „daß sowohl die, in der Cüstinischen Proklamation enthaltenen, Drohungen, als auch die Eidesleistung selbst, aufgehoben sey; daß aber die Bürger und Einwohner ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich eingeben sollten, damit sie dieselben, durch einen besonderen Eilboten, an die National-Konvention zur Erwägung und Entschliessung übersenden könnten. Sie selbst würden sich, setzten sie hinzu, der bedrängten Bürgerschaft annehmen.“ a)

So sehr sich die Bürger von Maynz über diesen erhaltenen Bescheid freueten, so unangenehm war derselbe den Mitgliedern des Klubs, die nichts sehnlicher wünschten, als heftige Maßregeln, theils um sich, unter dem Vorwande des Patriotismus, an ihren Feinden zu rächen, theils um sich des zurückgelassenen Vermögens der Verbannten bemächtigen zu können.

Diese Mitglieder des Maynzer Klubs sandten sogleich einen Eilboten an die abwesenden Kommissarien

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft 9. S. 654.

der National-Konvention, Merlin, Hausmann und Reubel; mit dem Ersuchen, daß sie so schnell als möglich zurückkommen möchten, weil sich die Freyheit der Maynzer in der größten Gefahr befände. Diese kamen, und mißbilligten laut, daß die Kommissarien der vollziehenden Gewalt den Vorstellungen der Maynzer Gehör gegeben hätten. Der Kommissair Simon erklärte nunmehr den Maynzern: „daß die, so eben von der Mosel zurückgekommenen, Kommissarien der gesetzgebenden Gewalt, „Reubel, Merlin und Hausmann, einen, von Paris „erhaltenen, Befehl mitgebracht hätten, wodurch alles, „was bisher geschehen, umgestoßen würde; folglich könne „er nunmehr in dieser Sache nichts mehr thun.“ b)

Den Bürgern von Maynz blieb jetzt nichts weiter übrig, als sich an die Kommissarien der Konvention selbst zu wenden, und bey denselben ihre, gewiß gegründeten, Vorstellungen gegen den Eyd, den man ihnen aufzwingen wollte, einzugeben. Sie schickten zu diesem Ende zwölf Abgesandte an diese Männer. Merlin, Reubel und Hausmann empfiengen die Gesandtschaft des Maynzer-Volkes sitzend, mit bedecktem Haupte und mit abschreckendem Stolze. Nachdem die Abgesandten in den ehrerbietigsten Ausdrücken ihre Vorstellungen gemacht hatten, stand Reubel auf und erklärte: c) alle Mühe sey umsonst; am 24sten müsse die Urversammlung zu Stande kommen, oder die Stadt Maynz in Trümmern verwandelt werden; sie wüßten wohl, wie niederträchtig das Maynzer Volk gesinnet wäre; sie würden aber Befehl geben, die Kanonen auf der Zitadelle aufzuführen, und die Stadt in Grund zu schiessen; sie hielten

---

b) Ebendas. S. 657.   c) Ebendas. S. 659.

sich entehrt, mit so elenden Sklaven nur Ein Wort zu sprechen; sie hätten große Lust, die sklavischen Bürger mit Steinen um den Hals in den Rhein zu werfen, um sie ihren vermeinten Erretteren desto geschwinder entgegen zu schicken. Vergeblich beriefen sich die Abgesandten auf die Kapitulation. „Die Kapitulation," erhielten sie zur Antwort, „ist nur für die Freunde der Fränkischen Republik, aber nicht für ihre Feinde geschlossen worden." Vergeblich baten die Abgesandten, um Erlaubniß, ihre Beschwerden der National-Konvention vortragen zu dürfen. Die Kommissarien erklärten: sie selbst stellten die Konvention vor; sie wären bevollmächtigt, über jeden Vorfall zu entscheiden; bey ihrer Gegenwart höre jede andere Gewalt, selbst die des Generals, auf; und sie wären fest entschlossen, alle ihre Macht zur Bändigung der aufrührischen Stadt anzuwenden. Als die Abgesandten noch mehr Vorstellungen machten, legte endlich Merlin die Hand an den Degen, und rief aus: „Ihr sollt und müßt am 24sten schwören, oder . . . . ." d)

So sehr die Bürgerschaft über die harte Behandlung ihrer Abgesandten erbittert und bestürzt war, eben so sehr freueten sich die Mitglieder des Klubs darüber. Forster schrieb am folgenden Tage in seinem Volksfreunde: „er freue sich dieses unerwarteten Schlages „für die treuen Knechte seines ehemaligen geistlichen „Sultans; er müsse die Festigkeit und Unerschütterlich„keit loben, womit die Kommissarien der Nationalkon„vention auf ihrem Willen beständen; er schmeichle „sich, bald werde der Bürger von Maynz nur zu deut„lich fühlen, wie sehr eine Rotte von Menschen, die das

d) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 114.

„Geklirr der Sklavenkette dem frohen Sinne des freyen „Mannes vorzögen, die Güte des Maynzer Bürgers „mißbrauchten, indem sie durch hirnlose Vorspieglun„gen das Volk zu täuschen suchten, und ihm aufbin„den wollten, die Erhaltung der Huld eines schwel„gerischen, durch Wollüste und alle Gattungen der „Ueppigkeit entnervten, Priesters, der zu ohnmächtig „gewesen, die Stadt und das Land nach Pflichten zu „beschützen, sey der Freundschaft, dem Bruderbunde, „der Vereinigung mit einer Nation von fünf und „zwanzig Millionen Menschen vorzuziehen, welche „Kraft und Macht besitze, Thronen wie Kartenhäuser „umzustürzen, und welche Stärke genug habe, die „abentheuerlichen Entwürfe der gegen sie verbündeten „Mächte zu vereiteln.“ e)

Eine Proklamation der Kommissarien, welche am 22sten Februar erschien, setzte die Urversammlungen, nebst der Leistung des Eides, auf den 24sten Februar, und zwar mit dem Bedeuten, daß auf fernere Vorstellungen der Bürgerschaft gar keine Rücksicht genommen werden sollte. „Der Tag ist gekommen,“ so hieß es in dieser Proklamation, „wo man zwischen „der Freundschaft der Franken-Republik, und dem „Hasse wählen muß, den sie den Tyrannen und ihren „Anhängern geschworen, wo man zwischen Freyheit „und Sklaverey wählen muß. Wenn Ihr Euch frey „erkläret, so behaltet Ihr unsere Freundschaft; wollt „Ihr aber Sklaven seyn, dann sollet Ihr auch als „solche von uns behandelt werden.“

Die Bürger versammelten sich nun noch einmal

---

e) Neue Maynzer Zeitung. Nr. 24.

auf dem Rathhause, um sich über die zu nehmenden Maaßregeln zu berathschlagen; allein die Kommissarien befahlen, die versammelten Bürger aus einander zu treiben, und dergleichen Zusammenrottirungen künftig nicht mehr zu dulden.

Die Maynzer Geistlichen übergaben den Kommissarien eine schriftliche Vorstellung an die National-Konvention, worin sie erklärten: daß der, von ihnen gefoderte, gezwungene Eid der offenbarste Widerspruch, eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes, und eine Satyre auf die Religion sey, indem man, zu eben der Zeit, da man den ungerechtesten Zwang leide, durch einen Eid betheuren solle, daß man frey sey und der Freyheit getreu bleiben wolle. Dadurch fanden sich die Kommissarien der Konvention so sehr beleidigt, daß sie noch an demselben Tage (am 22sten Februar 1793) die Geistlichen, mit verbundenen Augen, unter militairischer Bedeckung und häufigen Schimpfreden, aus der Stadt führen und den Preußen überliefern liessen. Ihr Vermögen ward unter das National-Siegel gelegt, und vor ihre Häuser wurden Wachen gestellt. a)

Da die Frankreicher von den Maynzer Bürgern nicht nur eine hartnäckige Verweigerung des gefoderten Eides erwarteten, sondern auch Thätlichkeiten befürchteten: so erließ der Kommandant der Stadt Maynz, am Tage vor der Eidesleistung (am 23sten Februar) eine Proklamation, wodurch allen Einwohnern der Stadt, bey Todesstrafe, befohlen wurde, vor Abends um sechs Uhr, alle Seitengewehre und Feuergewehre, die Pistolen nicht ausgenommen, in das Zeughaus abzuliefern.

---

a) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 123.

Nicht bloß in der Stadt Maynz, sondern auch in allen umliegenden, von den Frankreichern eroberten, Orten zogen Freiheitsprediger herum, welche aus den Mitgliedern des Maynzer Klubs gewählt waren, die die Bauern zu Ablegung des Eides beredeten, und, wenn sie dadurch ihren Zweck nicht erreichten, wie beynahe überall der Fall war, Gewalt gebrauchten. Die vorzüglichsten Freyheitsprediger dieser Art waren: Hofmann, Georg Forster, Bleßmann, Häfelin und Stumme. Merlin von Thionville begleitete diese Freyheits-Apostel auf ihren Kreuzzügen mit einigen hundert Frankreichischen Chasseurs zu Pferde. Die Art, wie die Bauern zur Freyheit bekehret wurden, war folgende. b) Ein solcher Apostel kam, mit militairischer Begleitung, in dem Dorfe oder Flecken an. Sobald er angekommen war, ließ er den Oberschultheiß zu sich kommen, und befahl demselben, der Gemeinde ansagen zu lassen, daß bey dem Glockenläuten jeder auf dem Gemeindehause erscheinen, alsdann sich aber, bey Strafe, ruhig verhalten sollten. Nun rückten Ein bis zweytausend Mann Infanterie mit ein paar Kanonen in das Dorf, besetzten die Ausgänge desselben, und quartierten sich bey den Bauern ein. Dann wurde mit der Glocke das Zeichen gegeben; die Einwohner versammelten sich auf dem Gemeindehause; der Freyheits-Apostel hielt eine Rede, worin er auf alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten schmähte, und den Bauern zuredete, den Eid der Freyheit und Gleichheit zu schwören. Weigerten sich die Bauern, wie

---

b) Man sehe hierüber: Summarische Vorstellung der, dem Fürsten von Nassau-Weilburg und dessen dies- und jenseits Rheinischen Landen von den Franzosen zugefügten, Vergewaltigungen und Schäden 1793. Fol. Ziffer 8 und 9.

an den meisten Orten geschah: so drohete der Freyheitsprediger, daß, bey fernerer Widersetzlichkeit, das Dorf dem Militaire Preis gegeben, geplündert und verbrannt werden würde, und daß die Einwohner, mit gebundenen Händen, den Preußen überliefert werden sollten. Durch die Drohungen erschreckt, schwuren nun die Einwohner, oder sagten wenigstens die Eidesformel nach, welche so lautete: „Ich schwöre, dem Volke und „den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit getreu zu „seyn.“ Sobald dies geschehen war, ward ihnen befohlen, unter sich einen Maire und einen Bürger-Rath zu wählen. Dann wurde in dem Dorfe ein Freyheitsbaum errichtet, und die Freyheits-Prediger zogen wieder ab, nachdem sie sich von den Bauern, zu Ehren der Freyheit, mit dem Besten, was das Dorf hervorzubringen vermochte, unentgeltlich hatten bewirthen lassen.

Forster zeichnete sich unter den Maynzer Freyheits-Aposteln, zum Erstaunen aller derer, die seinen milden und sanften Karakter vorher gekannt hatten, vorzüglich aus. Einer seiner Freunde, Hr. Liebeskind, erzählt folgende Anekdote. a) Unter den Aposteln, welche die Französischen Kommissarien in die um Maynz liegende Gegend ausschickten, um ihr System zu verbreiten, und die Städte und Ortschaften zu munizipalisiren, wurde Forstern die Sendung nach Grünstadt übertragen. Hier sollte er den drey regierenden Grafen von Leiningen antragen, sich ihrer Privilegien zu begeben, und im Weigerungsfalle dieselben gefangen nehmen. Unterwegens sagte ihm Jemand: die Grafen würden sich zum ersteren nicht verstehen, und vielmehr ihn und seine Be-

a) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 152.

gleiter gefangen zu nehmen suchen. Die Nachricht, daß sich die Grafen zur Wehr setzen wollten, war ganz ungegründet; denn sie hielten sich, wegen der, von Cüstine erhaltenen und theuer bezahlten, Salvegarde für völlig sicher, und erwarteten keinen feindlichen Einfall in ihr Land. Forster schickte eine Botschaft nach Maynz, und bat um Beystand. Merlin, stets bereit zu tapfern Ritterzügen, setzte sich sogleich auf, um, an der Spitze von sechszig Chasseurs, Forstern zu Hilfe zu eilen. Allein, als er ankam, fand er ihn schon im Besitze des Gräflichen Schlosses und der Grafen, welche er, mit Hilfe weniger, aus der Gegend selbst zusammengeraffter, Leute gefangen genommen hatte. Nur ein alter Bedienter hatte sich zur Wehr setzen wollen, alle anderen hatten sich gutwillig ergeben, und Forster fand keine Schwierigkeit, Freyheit zu predigen, und die ganze Grafschaft zu munizipalisiren. Die Grafen von Leiningen wurden, ungeachtet ihrer erkauften Salvegarde, ungeachtet des ihnen gegebenen Ehrenworts des Generals Cüstine, daß sie im ruhigen Besitze ihrer Güter bleiben sollten, von Forstern dem Frankreichischen Militair überliefert, und nach Paris geführt.

Die Bauern auf dem Lande waren nicht weniger abgeneigt, den Freyheits-Eid zu schwören, als die Einwohner der Städte. Zu Winkeiler, in der Grafschaft Falkenstein, widersetzten sie sich mit Gewalt, bemächtigten sich der Freyheitsprediger Forster und Bleßmann, schlugen dieselben mit Knütteln, und ließen sie nicht eher wieder los, als bis Merlin an der Spitze eines Detaschements von Reiterey gegen das Dorf anrückte. Aehnliche Auftritte fielen an mehreren andern Orten vor.

Endlich kam der 24ste Februar, der zum Schwö-

ren angesetzte Tag, welchen die Maynzer mit Angst und Besorgniß erwartet hatten. Nur die Mitglieder des Klubs, nebst einer kleinen Anzahl ihrer Anhänger, erschienen an den bestimmten Orten: die übrigen Einwohner von Maynz blieben den ganzen Tag in ihren Häusern, welche sie sorgfältig verschlossen hielten. Ungeachtet es ein Sonntag war, ging dennoch Niemand in die Kirche. Die ganze Zahl der, in der grossen Stadt Maynz an diesem Tage den Eid schwörenden Menschen betrug 250, lauter Mitglieder des Klubs und ihre Anhänger. a) Diese Thatsache allein beweißt schon hinlänglich, wie wenig die Deuschen geneigt waren, an der Frankreichischen Freyheit Theil zu nehmen. Dessen ungeachtet gingen die Wahlen des Bürgerrathes und der Stadtbeamten vor sich. Diese Wahlen geschahen in den Kirchen, wo sich die sogenannten Sektionen der Stadt, das heißt, jene 250 Männer, welche den Eid geschworen hatten, versammelten. Hier wurde nun, um die französische Freyheits-Mode recht genau nachzumachen, ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes, gegessen, getrunken, Tabak geraucht, die Tabackspfeife an dem ewigen Lichte angezündet, die Hunde auf die Altäre gehetzt, und andere ähnliche Unanständigkeiten mehr begangen.

Die Bürger von Maynz waren über Diejenigen, welche den Eid geschworen hatten, so erbittert, daß sie sich heimlich verabredeten, dieselben aus den Zünften zu verstossen. Die Mitglieder des Klubs erhielten bald Nachricht von diesem Beschlusse, wandten sich an die Kommissarien der Konvention, und bewirkten eine Pro-

a) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 136.

klamation, worin die Kommissarien erklärten: dieser Beschluß der Bürgerschaft sey dem Dekrete der Konvention vom 15ten Dezember 1792 entgegen, vermöge welches alle Zünfte aufgehoben wären, und es Jedermann frey stünde, ein Gewerb zu treiben, welches er wolle; auch seyen die Versammlungen der Zünfte streng verboten, und jeder, der denselben beywohne, werde als Rebell angesehen und bestraft werden. b) Um dieser Drohung Nachdruck zu geben, wurden auch, an diesem und den folgenden Tagen, mehrere Bürger, die sich weigerten den Eid zu leisten, mit verbundenen Augen über die Rheinbrücke nach den Preußischen Vorposten geführt. Andere angesehene Bürger, die nicht schwören wollten, wurden zur Schanzenarbeit und zum Holzfällen an solchen Orten verurtheilt, auf welche die Preußen unaufhörlich mit Kononen schossen, um die Arbeit zu verhindern. Als auch diese Grausamkeit nicht vermögend war, die Maynzer Bürger zu bewegen, daß sie den Eid der Freyheit leisteten; so erließ der neuerwählte Bürgerrath am ersten März eine Verordnung, worin gedrohet wurde, daß, wofern der verlangte Eid bis längstens den vierten März Abends nicht geleistet sey, die Nichtgeschwornen Haus und Hof verlassen, und sehen müßten, wie beydes von einem Frankreicher besetzt würde. Als auch diese Drohung ohne Wirkung blieb, wurden täglich dreyßig und mehr Personen über die Rheinbrücke ausser Landes geschaft, ohne daß man ihnen erlaubte, das mindeste von ihren Habseligkeiten mitzunehmen.

Unter solchen Umständen erreichte die Verzweiflung der Maynzer Bürger den höchsten Grad. Allein die

b) Ebendas. S. 144.

Mitglieder des Klubs spotteten darüber. Forster schrieb am 8ten März: c) „Unsere Stadt befindet sich „in dem traurigen Falle einer politischen Krankheit, wo„von sie die Frankreicher heilen müssen. Daß sie dieses „mit so vieler Leutseligkeit, wie man nur immer von „einem Arzte verlangen kann, und mit so vieler Scho„nung als möglich, zu leisten suchen, wird auch ihr „Feind nicht läugnen können. Doch macht die Kur al„lerdings Schmerzen..... Und dann endlich gar die „Vomitive und Amputationen, womit die Kommissarien „der Vollziehungs-Gewalt die Pfaffen und Beamten „(weil sie auf ihre unrechtmäßigen, nicht vom Volke „herrührenden, Vorrechte keinen Verzicht leisten wollen, „und durch Konspirationen und Aufwiegeleyen der gu„ten Sache schaden) als eine sehr böse Krankheitsma„terie aus dem Körper treiben, oder als faules Fleisch „absondern, nachdem sie zum Theil das unumgänglich „nothwendige Geschäft des Holzfällens auf den Rhein„Inseln, das die Franken, ohne sich die gerechtesten „Vorwürfe zuzuziehen, ihren Freunden nicht zumuthen „dürfen, so lange sie ihre Feinde durch diese Leibesbe„wegung nützlich beschäftigen können, besorget. Dieß „alles sind Umstände, die man muthvoll ansehen muß, „wenn man anders will, daß der sieche Staatskörper „endlich einmal kurirt werde, wenn es auch ohne ferne„re Schmerzen nicht abgehen kann."

Zu Anfange des März 1793 ergab sich die kleine Bergfestung Königstein, welche bisher von den Frankreichern besetzt gewesen war, an die Preußen. Am 22sten Oktober 1792 wurde diese Festung (welche die

c) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nr. 29.

Hauptstrasse aus dem innern Deuschlande nach Koblenz bestreicht) von den Frankreichern in Besitz genommen. Nach der Eroberung von Frankfurt, am 2ten Dezemb. 1792, verfolgte der Preußische General, Prinz von Hohenlohe, die Frankreicher nach Königstein, und bemächtigte sich des, in der Nähe von Königstein liegenden, Bergschlosses Falkenstein, woselbst er fünfzig Mann zu Gefangenen machte. Von Falkenstein aus wurde die Festung Königstein beschossen, aber ohne allen Erfolg. Die Stadt Königstein, am Fuße des Berges, hatte der Prinz seit dem 5ten Dezember im Besitze. Am 8ten entstand aber in dieser Stadt ein so heftiger Brand, daß sie beynahe ganz zerstöret wurde. Da der Prinz von Hohenlohe sah, daß er die Festung mit Gewalt nicht einnehmen konnte; so verwandelte er die Belagerung in eine Blokade, welche vom 22sten Dezember 1792 bis zum 7ten März 1793 dauerte. Es sey erlaubt, aus der Geschichte dieser Blokade zwey Anekdoten anzuführen, wovon die Eine der Tapferkeit der Preußen Ehre macht, die Andere aber die genaueren Umstände angiebt, wie der Kommandant der Festung Königstein, Eikemeier, ein Verwandter desjenigen Eikemeiers, welcher an der Uebergabe von Maynz so vielen Antheil hatte, a) in Preußische Kriegsgefangenschaft gerieth. Am 6ten Februar wurde die Wache, welche die Frankreichische Besatzung ausgestellet hatte, von den Preußen auf folgende Weise aufgehoben. b) Ein Preußischer Unteroffizier schlich sich, bey der Nacht, mit noch fünf Mann an die Französischen Vorposten. Sobald sie na-

a) Man sehe den zehnten Band.

b) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 61.

he genug waren, sahen sie auf einmal ihren Vortheil ab, fielen plötzlich der Schildwache um den Hals, verstopften ihr den Mund, banden sie, und ließen sie so liegen. Dieß war ihnen gelungen; nun wollten sie aber auch noch die ganze Frankreichische Wache, welche aus zwanzig und einigen Mann bestand, gefangen nehmen. Diese Wache befand sich, am Ende des Städtchens, einige hundert Schritte von dem ausgestellten Vorposten entfernt. Es war nämlich daselbst ein kleines Häuschen eines Tagelöhners, welches bloß aus Einer Stube mit Einem Fenster und der daran befindlichen Kammer bestand. Dieses Häuschen diente den Frankreichern zur Hauptwache. Unbemerkt schlichen sich die Preußen heran. Der Unteroffizier gieng voraus, und trat auf einmal, mit dem blossen Säbel in der Hand, in die Stube, wo die Frankreicher, welche so etwas gar nicht vermutheten, beysammen saßen. Sogleich löschten sie das Licht aus und schlugen hinter dem Unteroffizier die Thür zu. Er befand sich also ganz allein, in völliger Finsterniß, unter so vielen Feinden: dennoch aber verlohr er die Gegenwart des Geistes nicht, sondern wehrte sich, und hieb muthig um sich her, bis seine Gefährten die Thüre eingesprengt hatten. Nun erst entstand ein Gefecht, in welchem eilf Frankreicher von den Preußen getödtet und zehn zu Gefangenen gemacht wurden. Ein einziger Frankreicher rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster. Er wurde zwar von einem Preußen aufgefangen, der ihn so hielt, daß der Kopf auf der Erde, und die Füße in die Höhe standen. Aber auch in dieser mißlichen Lage hatte der Frankreicher noch Entschlossenheit genug, seinen Säbel zu ziehen und denselben dem Preußen durch den Leib zu stoßen.

Auf diese Weise rettete er sich, und war der Einzige, welcher von diesem kühnen Unternehmen der Preußen Nachricht in die Festung zurückbringen konnte.

Eikemeier, welcher in Frankreichische Dienste getreten war, war Kommandant der Festung Königstein. c) Er hatte sich schon verschiedenemale des Schweinehirtens zu Königstein als Spion bedient, und denselben in Geldangelegenheiten nach Maynz zu Cüstine gesandt. Eikemeier wurde immer richtig bedient, und dennoch betrogen. Der Schweinehirt entdeckte nämlich die Sache dem Prinzen von Hohenlohe. Die Briefe wurden zwar eröffnet, aber auch wieder zugemacht und dem Schweinhirten erlaubt, dieselben weiter zu bringen. So gieng es auch mit der Antwort. Eikemeier setzte nun volles Zutrauen in diesen Kerl, und entwarf sogar mit ihm einen Plan, aus der Festung zu entkommen, ohne daß er von den Preußen aufgefangen würde. Die Mittel wurden verabredet, Zeit und Ort wurden bestimmt, aber auch der Preußische General sogleich von allem aufs genaueste unterrichtet. Der Schweinehirt brachte Eikemeiern sicher aus der Festung und aus der Stadt. Sie waren bereits ein paar Stunden gegangen, ohne irgend einen Preußen zu hören oder zu sehen. Schon fieng der Schweinhirt an zu fürchten, sein Plan, Eikemeiern den Preußen in die Hände zu liefern, möchte fehlschlagen. Er stellte sich, als könne er vor Müdigkeit und Schläfrigkeit nicht weiter gehen, und bat Eikemeiern, da nunmehr nichts weiter zu besorgen wäre, eine kleine Strecke, die er ihm genau beschrieb, vorauszugehen, er wolle

c) Ich erzähle diese Geschichte mit den Worten des Herrn Liebeskind. Man sehe seine Rückerinnerungen von einer Reise. S. 63.

nur Ein Viertelstündchen schlafen. Eikemeier that es, und indessen suchte der Schweinhirt die Preußen auf, die er auch bald fand, und denen er Eikemeiern überlieferte.

Drey Monate lang hatte die, aus 421 Gemeinen und 14 Offizieren bestehende, Frankreichische Besatzung in der kleinen Festung Königstein die Blokade ausgehalten, ehe sie sich zu Gefangenen ergab. In der That ein seltener Muth! So unbeträchtlich die Festung an sich ist: so viel war doch den vereinigten Armeen an Wiedereroberung derselben gelegen; denn durch ihren Besitz hatten die Oesterreicher die Heerstrasse nach den Niederlanden wieder frey, und die, zur Belagerung der Festung Kastell bey Maynz bestimmte, Armee konnte nun auch ungestört und ungehindert ihre, zu einer solchen Belagerung nöthigen, Anstalten fortsetzen. a)

Um diese Zeit kam auch der General Cüstine von einer Reise, die er nach Paris gemacht hatte, wieder nach Maynz zurück. Schon während seiner Abwesenheit, und noch mehr nach seiner Zurückkunft, wurden die größten Anstalten gemacht, um Maynz im Falle eines Angriffes zu behaupten, und diese Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen. Ehe die Frankreicher Maynz einnahmen, war vor der Rheinbrücke nur ein Tete de Pont von schwachem Profile, welches eigentlich gar keine Vertheidigung hatte, und in jeder Nacht mit Sturm eingenommen werden konnte. Die Frankrei-

a) La possession de Königstein étoit avantageuse pour les troupes alliées, en ce qu'elle eût pu servir d'appui aux François, s'ils avoient voulu tenter une expédition sur la rive droite du Rhin, et que d'ailleurs elles pouvoient disposer d'un petit corps, qui jusque là avoit été employé à l'entourer. *Memoires posthume du général Custine.* Tom. I. p. 240.

cher, welche von daher den ersten Angriff erwarten mußten, befestigten Kastell und die Petersau mit einer solchen Menge, fester bauter Werke, daß es unbegreiflich ist, wie sie dieselben in so kurzer Zeit hervorbringen und so weit vollenden konnten. Sie besserten die vorliegenden Schanzen nebst dem Hauptwalle aus, verpallisadirten den bedeckten Weg, und führten viel Geschütz aus Landau herbey. Auch versahen sie die Stadt auf mehr als ein halbes Jahr mit Lebensmitteln, mit Getreide und mit überflüßiger Kriegs-Munition; so daß Maynz jetzt eine langwierige Belagerung aushalten konnte. b) Man füllte zu Maynz große Magazine mit Mehl, geräuchertem Fleische, Zwiebacke und anderen Eßwaaren an. Ferner wurden in der Gegend von Mannheim, an dem linken Ufer des Rheins, trefliche Schanzen errichtet, welche den Rhein bestreichen und verhüten sollten, daß die Deutschen an diesem Orte nicht übergehen möchten. Auf eine ähnliche Art wurde auch das ganze linke Ufer des Rheins, von Speier bis Bingen, mit Schanzen besetzt; überall wurden Piketer ausgestellt, und auf diese Weise, den ganzen Winter hindurch, der Krieg Vertheidigungsweise geführt. c) Indessen kantonirte die vereinigte Armee durch den ganzen Winter, in Frankfurt und der dortigen Gegend, an dem rechten Ufer des Rheines.

Die Preußen waren den Winter über mit Zurüstungen zu der vorzunehmenden Belagerung von Maynz beschäftigt. Ihre Armee hatte bey dem Zuge nach Frankreich kein Belagerungs-Geschütz mitgenommen;

b) Magazin der neuesten Kriegsbegebenheiten. 1. Bd. S. 10.
c) Die Franzosen am Rheinstrome. S. 102.

nunmehr wurde dasselbe aus Frankfurt, aus Holland, aus dem Anspachischen, aus Wirzburg, zum Theil auch aus Magdeburg herbeygeschaft. Dieses, aus so verschiedenen Orten zusammengeführte, Geschütz war größtentheils unbrauchbar zu einer Belagerung. Theils hatte es den Preußischen Kaliber nicht, theils waren die Laveten untauglich geworden.

Der Feldzug wurde, von Seiten der Preußen, früh eröffnet. Gegen die Mitte des Märzens gingen der Erbprinz von Hohenlohe und der Obrist von Szekuly bey Rheinfels über den Rhein, und am 22sten März war schon die ganze Preußische Armee in Bewegung. Kastell ward enger eingeschlossen, die Armee zog bey Bacharach über den Rhein, drang durch den Paß bey Stromberg, griff den starken und gut besetzten Posten hinter der Nahe an, und vertrieb den Feind. Der Frankreichische General Neuwinget wurde gefangen, und der General Houchard deckte, sehr geschickt, bey Flörsheim den Rückzug der geschlagenen Frankreicher. a) Dieses Gefecht hatte wichtige Folgen. Es war nämlich die, von den Preußen geschlagene, Frankreichische Armee, das Hauptkorps selbst, von Cüstine angeführt, unter welchem Houchard stand. Der Sieg war vollkommen, und die, 8000 Mann starke, Frankreichische Reiterey eilte in panischem Schrecken nach Maynz zurück. Die Preußen erbeuteten den grösseten Theil der Equipage, befreyten viele Geißeln und nahmen einige fünfzig Klubisten gefangen, von denen die Letztern sich, unter dem Schutze der Armee, aus Maynz nach Frankreich flüchten wollten, weil sie sich in Maynz nicht

a) Magazin der neuesten Kriegsbegebenheiten. 1. Bd. S. 14.

mehr für sicher hielten. Das Gefecht fiel am 27sten März vor. Die Kanonade war heftig, aber kurz. In etwas mehr als einer halben Stunde war der Sieg für die Preußen entschieden. Die Frankreicher nahmen die Flucht; die Reiterey nach Maynz, und die Armee über die Nahe, um nach Bingen zu kommen. Sie wurden genöthiget, alle ihre Posten zu verlassen. Die Preußische Reiterey verfolgte die Flüchtlinge bis an die Ufer der Nahe, und hieb viele nieder, machte einige Tausend Gefangene, und erbeutete viele Kanonen. Dieser leichte Sieg war selbst den Preußen unerwartet, und beynahe unbegreiflich. „Man darf," sagt ein vortreflicher militairischer Schriftsteller, a) „das Terrain bey Bacharach, Stromberg und den festen Posten hinter der Nahe, von Bingen nach Kreuznach, nur gesehen haben, um überzeugt zu seyn, daß in diesem Terrain selbst Nationalgarden eine, ihnen weit überlegene, Armee lange Zeit abhalten, wo nicht gar das Durchdringen verwehren konnten. Und da man der Französischen Armee einen gewissen Grad von Tapferkeit nicht absprechen kann, so sind die dabey vorgegangenen Fehler des kommandirenden Generals Cüstine unverzeihlich." Maynz wurde jetzt von Niederingelheim, über Stadeck und Oppenheim, dergestalt eingeschlossen, daß von nun an die fernere Kommunikation aufgehoben, und die Besatzung von Maynz ohne alle Verbindung mit Frankreich und mit den Frankreichischen Armeen war. Die Preußischen Streifwachen streiften bis in die nächsten Dörfer vor der Festung. Die Besatzung, welche zum Theil auf dem Glacis kam.

---

a) Ebendaselbst.

pirte, hielt sich sehr ruhig. Weissenau war von Frankreichern stark besetzt, und aus Laubenheim jagten die gegenseitigen Streifwachen sich täglich. b)

Der General Cüstine, welcher nunmehr von Ma ganz abgeschnitten war, und sich zu Worms befan übersandte von da an die Konvention einen Bericht seiner erlittenen Niederlage, in welchem er, seiner wohnheit gemäß, die Schuld des erlittenen Unfal einem andern, und zwar diesmal dem, von den Preu gefangenen, tapfern General Neuwinger beylegte, w cher daran gar keine Schuld gehabt zu haben scheint.

Kurz vor diesem Gefechte hatte der General C stine nach Maynz geschrieben, daselbst den Gener d'Oyré zum Kommandanten der Festung ernannt, un demselben befohlen, ihm von der, 18,000 Mann star ken, Besatzung noch 4000 Mann zuzusenden. Mit diesen 4000 Mann waren viele Personen, die sich vor einer Belagerung fürchteten, oder deren böses Gewissen ihnen nach Eroberung der Stadt keine allzugute Behandlung von den Deutschen versprach, von Maynz abgereiset. Einige Mitglieder des Klubs (sogar Dorsch) suchten sich auf diese Weise nach Frankreich zu retten. Bey der Nachricht, daß Cüstine geschlagen wäre, zogen sich die 4000 Mann eilig wieder nach Maynz zurück. Ein Theil des Gepäckes gieng verloren und fiel in die Hände der Preußen, welche auch, wie bereits oben bemerkt worden ist, sich der flüchtigen Klubisten bemächtigten.

Die

b) So erzählt der oben erwähnte vortrefliche militairische Schriftsteller. Ebendas. S. 15.

Die Gefangenen wurden nach Frankfurt geführt,
selbst sich der Pöbel das größte Vergnügen daraus
chte, an den Klubisten oder Franzosen-Freunden,
e man sie nannte, allen nur ersinnlichen Muthwillen
verüben. Ein wohl unterrichteter Augenzeuge, Hr.
dekind; erzählt: b) „Im April 1793 sah ich an
e fünfzig Klubisten auf den Roßmarkt, vor das Haus
s Preußisch. Kommandanten in Frankfurt führen.
uf dem Balkon standen Damen und Herren. Das
äuflein Klubisten war kaum von der unabsehlichen
Menge Volks zu unterscheiden, welches mit tobendem
Ungestüme dasselbe von allen Seiten umgab. Rache,
Schadenfreude und Neugierde waren beynahe auf allen
Gesichtern gleich stark ausgedrückt. An der Spitze der
Klubisten standen, als Honoratioren, der Professor
Blau aus Mainz, welcher mit einem jungen Klubisten
kreuzweise zusammengeschlossen war, der Kapellan Arens-
berger aus Kastell, ein Hofmeister und ein Doktor der
Medizin. Diese hatten vorzüglich viel von der Zügello-
sigkeit des Pöbels auszustehen, von dem sie mit allen
nur erdenklichen Schimpfwörtern belegt wurden. Wo
die Schimpfwörter und Verwünschungen nicht hinreich-
ten, da traf doch sicher ein Stein, ein stinkendes Ey,
ein fauler Apfel, von denen die Spuren vorzüglich auf
dem dunkelblauen Frack des Prof. Blau zu sehen wa-
ren. Zuweilen wurden den Klubisten Rippenstöße ge-
geben, oder ihnen ins Gesicht gespien. Wurden denn
die Klubisten nicht durch eine dabeystehende Wache ge-
schützt? — O ja! es stand Wache bey ihnen: aber
theils befand sich der schützende Theil in keinem Ver-

b) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 29.

hältnisse mit dem angreifenden; theils schienen es die Soldaten selbst nicht sehr gut mit den Klubisten zu meynen. Zur Ehre des dabey befindlichen Offiziers muß ich bekennen, daß ich ihn öfters mit einer heitern Miene dem hereinstürmenden Pöbel zurufen hörte: „Macht's „nur nicht zu arg!“ — Nach ungefähr einer Stunde, gegen eilf Uhr, wurde das Zeichen zum Abmarsch gegeben, das heißt, die Klubisten nun nach der Festung Königstein zu transportiren. Der Offizier, der die fünfzig Klubisten von Frankfurt nach Königstein eskortirte, war ein aristokratischer enragé, der, vielleicht aus übelverstandenem Patriotismus, nicht nur die Pflichten seines ihm aufgetragenen Amtes, sondern auch die Pflichten der Menschlichkeit vergaß. Oft zwang er die ermüdeten Gefangenen, bergan bergab in gleichem Schritte zu marschieren. Ein alter Bauer, mit geschwollenen Füßen, bekam Fuchteln, so oft er zurückblieb, bis er seine Kräfte zusammenraffte, und mit den übrigen wieder eine kleine Strecke forttrippelte. Dieser Mensch endigte sein elendes Leben nach einigen Tagen im Gefängnisse. Der Frankfurter Volksklumpen begleitete den Zug der Gefangenen bis weit vor die Thore der Stadt, und schien nicht Worte genug finden zu können, um seinen Unwillen den sogenannten Klubisten recht nachdrücklich fühlen zu lassen. Unter den Pöbel mischte sich auch ein Soldet, der, nach seiner Uniform zu schließen, kein Gemeiner war. Auch er suchte sein Müthchen zu kühlen. „Ich muß Euch doch noch ein „Andenken auf den Weg geben“ sagte er mit zusammengebissenen Zähnen; und schon war die Klinge gezogen, mit der er dem Prof. Blau und dem Kapellan Arensberger jedem drey so derbe Hiebe versetzte, daß

Mann und Fuchtel sich bogen. Einige Kerle hoben Steine auf, in der Absicht, nach den Gefangenen zu werfen; ein Anderer versicherte hoch und theuer: er wollte in vier Wochen kein Fleisch essen, wenn er einem Klubisten ein Messer in den Leib stossen dürfte. Ein zügelloser Trupp Menschen löste den andern ab, und verfolgte die Gefangenen mit frischer Wuth bis über die Gränze. Alt und Jung strömte, wie aus einem aufgestörten Wespenneste, von Dorf zu Dorf heraus aus den Häusern, und drängte sich herbey, um sein Kontingent zu der Summe des Volksunwillens zu geben, der heute über diesen Transport Gefangener in vollem Unwillen ausgeschüttet wurde, bis sie endlich in Königstein gegen fünf Uhr Abends ankamen. Sie wurden sämmtlich in einen der Festungshöfe geführt, und Partheyenweise in die besondern Gefängnisse vertheilt. Die hohen alten Mauern; die dumpfe eingeschlossene Luftsäule; der naßkalte Dunstkreis, den keine Sonne erwärmte; die einzelnen Schildwachen, von deren Tritten die Bogengänge wiederhallten; das Geklirre der großen eisernen Schlösser an den Gefängnissen; die Todtenstille, welche über das Ganze ausgebreitet war; die blassen Gesichter der Gefangenen; die Schüchternheit, mit der zuweilen Einer oder der Andere ein paar Sylben ganz leise von sich hören ließ; die Seufzer, die oft laut ausbrachen, mußten jeden mit den traurigsten Ahndungen erfüllen. Der Obrist-Wachtmeister und Kommandant der Festung war glücklicherweise ein gebildeter, sanfter Mann, der schon durch sein freundliches, leutseliges Ansehen vieles zur Erleichterung des Schicksals der Gefangenen beytrug. Blau und Speyer waren zusammengeschlossen, und mußten für heute noch ihre Hand-

und Fuß-Eisen behalten. Die Bettstellen waren mit Stroh ausgefüllt, ohne Matratzen, Kopfkissen und Decken. Vorzüglich übel befand sich dabey der Prof. Blau (der vorher in dem Rufe eines gelehrten und philosophischen Kopfes stand) weil von den drey Fuchtelstreichen, die ihm der Offizier abgezählt hatte, sein Rücken blutrünstig geworden war, und weil er sich, da er mit einem andern zusammengeschlossen war, auf dem harten Stroh nicht die geringste Erleichterung seiner Schmerzen verschaffen konnte. Einige von den Gefangenen hatten leidliche Gefängnisse; am schlimmsten aber befanden sich die, welche in den dumpfen, kalten Gemächern des untersten Stockwerks aufbewahrt wurden, wohin zwar das Tageslicht, aber keine Sonnenstrahlen fallen konnten. In jedem Zimmer lagen gewöhnlich vier, auch wohl mehrere beysammen, und in einem der Säle waren wohl an die vierzig Personen eingesperrt. Diese Gesellschaft mußte in der Folge Manchem sehr lästig werden, zumal da die Unsauberkeit im höchsten Grade einriß, und gewisse Arten von Ungeziefer sehr überhand nahmen. Dinte, Federn und Papier waren verboten, und die Briefe, welche ankamen, wurden alle erst von dem Kommandanten erbrochen, und, nach Gutbefinden, ihren Eigenthümern entweder mitgetheilt, oder zurückbehalten. Täglich wurde den Gefangenen erlaubt, Truppweise sich eine Stunde in einem freyen Platze auf der Festung aufzuhalten. In den drey Monaten, April, May und Junius 1793, verging keine Woche, in der nicht neue Gefangene eingebracht wurden.

Außer den Munizipal-Beamten, oder Bürgerräthen, wurden in allen, von den Frankreichern eroberten, Gegenden Deutschlands, in Städten, Flecken und

Dörfern, Abgesandte gewählt, die zu Mainz, nach dem Beyspiele Frankreichs, einen National-Konvent bilden sollten. Die Abgesandten kamen an dem Orte ihrer Bestimmung an, und am 17ten März 1793 hielt die Versammlung, welche sich selbst den Namen eines Rheinisch-Deutschen National-Konvents beylegte, ihre erste Sitzung in dem Ritter-Saale des Deutschen Hauses zu Mainz. „Zum erstenmal," so schrieb Forster, a) „seit einem Jahrtausend geht die Sonne auf über einer freyen deutschen Volksversammlung, der das „Schicksal vieler tausenden, vom Joche der Tyrannen „losgebundenen, Menschen anvertrauet ist. Mitbürger! dieser Tag ist der heiligste, den wir erlebten! „denn ganze Generationen harrten sein, und sahen ihn „nicht. Vierzig Generationen starben hin, nach einem, „im Drucke und in Leiden, die der Menschheit unwürdig waren, verkümmerten Leben, ehe der große Tag „der Befreyung erschien. Die Hand der Verruchten, „die ihren Brüdern ihre Rechte raubten, und solchergestalt langsamen Seelenmord an ihnen begingen, lag „schwer auf dem Genius deutscher Freyheit; doch seht, „der Feuerstab des Franken berührte sie, und sie ist „auf ewig verdorrt! Schön und herrlich steht der Genius deutscher Freyheit da. Er schüttelt seine Flügel „mit jugendlicher Kraft, und schauet zürnend auf die „Feinde umher. Eine Thräne des Mitleids füllt sein „Auge, indem er die verödeten Fluren jenseits unseres „Flusses durchirrt, wo Despotenwuth noch grinzt, und „mit neuen Ketten droht. Frieden (weht seine Palme „den Verblendeten zu, die für ihre und ihrer Brüder

---

a) Mainzer neue Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 33.

„Knechtschaft in den Waffen stehen) Frieden oder Ver„nichtung nehmt aus der Hand des Schicksals, in des„sen aufgeschlagenem Buche der Todestag der Könige „unwiderruflich eingezeichnet ist. Ihre Zepter sind zer„brochen, ihre Kronen fallen von ihrem Haupte; ihre „Thronen stürzen zusammen; die Seuchen, die sie aus „Frankreichs Ebenen vertrieben, fassen schon wieder, „wie Gottes rächende Engel, ihre Heere, und mähen die „Knechte sammt den Treibern, bis das Maaß der „Opfer voll seyn wird, welches die Freyheit versöhnt. „Mangel und Verderben umschweben die Elenden; sie „zittern, wenn Chalons oder Mainz genannt wird, und „die Zeit ist da, wo sie den Bergen zurufen, daß sie „sie bedecken mögen. Heil dem Tage, an welchem die „Morgenröthe deutscher Freyheit anbricht! Heil den „Völkern, und Hohn den Tyrannen!“ — So verkündigte Forster die Versammlung des Rheinisch-Deutschen National-Konvents zu Mainz.

Allein zu eben der Zeit, da Forster in diesem possirlich-feyerlichen Tone die Ankunft des Genius der deutschen Freyheit zu Mainz verkündigte, wurden unaufhörlich an Denenjenigen, welche an dieser Freyheit keinen Theil haben wollten, die empörendsten Grausamkeiten begangen. Schaarenweise wurden täglich Männer, Weiber und Kinder aus Mainz verbannt, weil sie den Eid nicht leisten wollten. Mit verbundenen Augen wurden sie über die Rheinbrücke außer Landes geführt. Die Art der Verbannung war sehr verschieden, und hieng ganz von den augenblicklichen Launen der Anführer des Klubs ab. Bald wurde so viel Gepäck, als der Verbannte bedurfte, zum Mitnehmen zugestanden; bald erhielt er früh genug Nachricht davon, um

seine Sachen in Ordnung bringen zu können; bald mußte er auf der Stelle, und ohne alles Gepäck, fort. Dem Einen wurde befohlen, Frau und Kinder mitzunehmen, dem Andern gestattete man es nicht. Bisweilen wurden sie Heerdenweise zu den Thoren hinausgetrieben, und Klubisten liefen neben ihnen her. Zuweilen wurde ein Trompeter mitgegeben, um sie dem Preußischen Vorposten anzukündigen; einst aber trieb man, aus Zeitvertreib und in der Hoffnung, daß die feindlichen Vorposten auf die Verbannten schießen würden, eine große Menge dieser Unglücklichen (nachdem man sie mit allen nur ersinnlichen demokratischen Bannflüchen begleitet, und sie, bey verbundenen Augen, vorsätzlich so geführt hatte, daß sie überall anstießen, widerrennten, stolperten und fielen) ohne Trompeter den Preußen entgegen. Diese, welche nicht wußten, was eine so große Anzahl Menschen zu bedeuten habe, hatten schon die Kanonen auf sie gerichtet, und wollten eben losbrennen, als die Kleidung der, dem Zuge vorangehenden, Weiber, und der Muth eines Preußischen Offiziers, welcher ihnen entgegenritt, ein großes Unglück noch verhütete. a) Bejammernswürdig war der Anblick eines solchen Haufens von Verbannten. Die Weiber trugen die kleinen Kinder auf den Armen, und die Größeren wurden von den Männern an der Hand geführt. Mit Thränen der Verzweiflung im Auge, und mit dem unaussprechlichsten Schmerze, verließen sie ihre Vaterstadt, woselbst sie ihr ganzes Vermögen

---

a) So erzählt ein Augenzeuge, aus welchem diese und einige der folgenden Nachrichten genommen sind. Man sehe die Schrift: Mainz im Genusse der Freyheit. S. 168.

in den habsüchtigen Händen der Klubisten zurücklassen mußten, ungewiß, ob sie jemals etwas davon wieder erhalten würden; ungewiß, wie lange sie im Auslande herumirren, wie lange ihre geringen Hilfsquellen zureichen, was für eine Aufnahme sie daselbst finden würden. Viele unter den Verbannten wußten, daß man sie bloß entfernte, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen. Jammernd hörte man Aeltern, denen die Verbannung angekündigt wurde, fragen: „wo sollen „wir denn mit den Kindern hin?" — Werft sie in den Rhein! war die Antwort der Klubisten. b) Hatte ein Frankreicher, ein Klubist, oder sonst ein anderer Anhänger der Freyheit und Gleichheit Haß gegen Jemand gefaßt, oder einen Plan auf sein Weib, seine Tochter, sein Haus, seine Weine, seine Mobilien, sein Vermögen: so wurde sein Name auf die Proskriptions-Liste geschrieben, und er ward aus der Stadt gebracht. Sogar der Fall trat ein, daß eine Frau ihren Mann durch einen frankreichischen Offizier als Aristokraten angeben und exportiren ließ, um diesen Offizier, kraft einer Akte, welche der Bürgerrath zu genehmigen kein Bedenken trug, kurze Zeit nachher zu heyrathen. c) — So grausam, so niederträchtig, so schändlich verfuhr der sogenannte Genius der deutschen Freyheit!

Nicht nur einzelne Personen, sondern sogar ganze Gemeinden sollten außer Landes gebracht werden, wenn sie sich weigerten, den Eid der Freyheit zu schwören. So hatte z. B. die Gemeinde Fintheim, ungeachtet aller Vorstellungen des Professors Metternich, sich schlechterdings nicht dazu bewegen lassen, den Eid zu leisten.

b) Ebendas. S. 169. c) Ebendas. S. 170.

Wegen dieser Widersetzlichkeit wurde nun das Militair ausgesandt, um durch die Gewalt unwiderlegbarer Beweisgründe, nämlich der Flinten, der Bajonnette, der Säbel und der Kanonen, die Bauern zur Freyheit zu zwingen. Am 15. März brachten zweyhundert Frankreicher die ganze Gemeinde nach der Stadt Mainz. Hier wurden die Einwohner dieser, wegen großer Anhänglichkeit an ihren Landesherren unglücklichen, Gemeinde auf den Schloßplatz geführt. Die Mitglieder des Klubs hielten nochmals Anreden an diese treuen Landleute. Als aber weder Bitten noch Drohungen sie zur Leistung des Eides zu bereden vermochten; so wurden eilf der reichsten unter ihnen über die Rheinbrücke gebracht, und die andern wurden nach Hause geschickt, mit dem Befehle, sich über ihre Lage zu bedenken, und innerhalb acht Tagen den Eid zu leisten, oder zu gewärtigen, daß sie ihren, außer Landes gebrachten, Freunden und Verwandten nachfolgen müßten. d) Wegen des, bald darauf erfolgten, Vorrückens der Preußischen Armee konnte diese Drohung nicht vollzogen werden.

Am 17ten März hielt der Rheinisch-Deutsche National-Konvent zu Mainz, wie bereits bemerkt worden ist, seine erste Sitzung. Alle Mitglieder desselben standen auf, und schwuren den Eid: getreu zu seyn dem Volke, den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit, und ihre Pflicht als Stellvertreter des Volks gewissenhaft zu erfüllen. Zum Präsidenten wurde der Professor Hofmann, zum Vize-Präsidenten Forster erwählt. Dann ward eine Gesandtschaft von sechs Mitgliedern an

d) Protokollarische Erzählung der, von den Mainzer Freyheits-Aposteln an den Einwohnern des Dorfes Fintheim verübten, Gewaltthätigkeit. 1793. 8.

die Kommissarien der Frankreichischen National-Konvention und der Frankreichischen vollziehenden Gewalt geschickt, um durch sie der Frankreichischen Republik für die hergestellte Souverainetät des Rheinisch-Deutschen Volkes zu danken, und die Erhaltung derselben ihrem ferneren Schutze zu empfehlen. Hierauf erschien der Bürgerrath von Mainz, um dem Konvente zu huldigen. Nachher erklärte der Konvent alle seine Mitglieder für unverletzbar. Keines derselben sollte, seiner Meinungen wegen, belanget, auch nicht, ohne vorheriges Gutheißen des Konvents, in Verhaft genommen oder exequirt werden können. — Gleich in seiner ersten Sitzung war dem zufolge dieser Konvent, so wie der Savoyische, eine elende lächerliche Kopie der Frankreichischen National-Konvention! Noch war nicht einmal die Hälfte der Mitglieder angekommen, und schon eilte man, mit den Sitzungen anzufangen. Die große Anzahl der gewählten Mitglieder war 165; in der ersten Sitzung fanden sich aber nicht mehr als 65 gegenwärtig. a) Die bey weitem größere Anzahl der Mitglieder dieses Konvents bestand aus Bauern, welche weder von der Regierungskunst, noch von der Politik das mindeste verstanden, und zum Theil wegen der, auf sie gefallenen, Wahl so unzufrieden waren, daß sie mit militairischer Gewalt nach Mainz mußten geführt werden.

Am folgenden Tage (am 18ten März 1793) wurden Ausschüsse gewählt. Es wurde festgesetzt, daß jedes Mitglied des Konvents täglich fünf Gulden und dreyßig Kreuzer (3 Reichsthaler) Diäten beziehen sollte; dann stand Forster auf, und schlug vor, der Konvent solle

a) Neue Mainzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 34.

durch ein förmliches Dekret erklären: daß der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen frey, unabhängig, unzertrennlich sey; daß aller Zusammenhang mit dem deutschen Reiche aufgehoben sey; daß alle, in diesem Reiche regierende, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, weltliche und geistliche Körperschaften, ihrer Ansprüche auf ihre Staaten verlustig seyn sollten; und daß ihre, durch Usurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf immer erloschen seyn. Dorsch, Wedekind und Metternich unterstützten diesen Vorschlag, und nunmehr schlug noch der Präsident Hofmann vor: daß jeder, welcher in diese, nun frey gewordene, Deutsche Provinz kommen würde, um etwas mehr als Bürger seyn zu wollen, sammt seinen Unterhändlern und Helfershelfern, mit dem Tode bestraft werden sollte. Aus diesen Vorschlägen entstand ein, in der deutschen Geschichte ewig merkwürdiges Dekret, welches buchstäblich so lautete:

„Dekret des, zu Mainz versammelten, Rheinisch-Deutschen National-Konvents, den 18ten März 1793, wodurch alle bisherigen angemaßten Souverainetäts-Rechte und willkührlichen Gewalten abgeschaft werden."

„Der Rheinisch-Deutsche National-Konvent dekretirt:

Art. 1. „Der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputirte zu diesem Konvente schickt, soll von jetzt an einen freyen, unabhängigen, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinschaftlichen, auf Freyheit und Gleichheit gegründeten, Gesetzen gehorcht."

Art. 2. „Der einzige rechtmäßige Souverain dieses Staats, nämlich das freye Volk, erklärt durch die

Stimme seiner Stellvertreter, allen Zusammenhang mit dem deutschen Kaiser und Reiche für aufgehoben."

Art. 3. „Der Kurfürst von Mainz, der Fürst von Worms, der Fürst von Nassau - Weilburg und Usingen, der Marggraf von Baden, der Fürst von Salm, die Wild- und Rheingrafen vom Stein und zu Grumbach, die Fürsten von Leiningen-Dürkheim, der Graf von Falkenstein, die Grafen von Leiningen-Westerburg, Dachsburg und Guntersblum, die Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid, die Grafen von Wartenberg, Degenfeld, Sickingen, Hallberg, die Freyherrn von Dahlberg, die Reichsstädtischen Gewalten zu Worms und Speyer, die Reichs-Ritterschaft, alle Deutschen Reichsstände und deren Vasallen, wie auch alle, mit der Volks - Souverainetät unverträglichen, weltlichen und geistlichen Körperschaften, werden ihrer Ansprüche auf diesen Staat oder dessen Theile verlustig erklärt, und sind alle ihre, durch Usurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf ewig erloschen."

Art. 4. „Gegen alle und jede der, im vorhergehenden Artikel benannten, unrechtmäßigen Gewalthaber, falls sie sich auf die Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte und Ansprüche in diesen Ländern, wo nur die Rechte freyer und gleicher Bürger gelten, betreten ließen, so wie auch gegen ihre Unterhändler und Helfershelfer, wird die Todesstrafe erkannt."

Art. 5. „Gegenwärtiges Dekret soll sogleich gedruckt, an alle Munizipalitäten geschickt, allenthalben angeschlagen und feyerlich bekannt gemacht werden."

„A. J. Hofmann, Präsident."

„Gerhardi, Frank, Sekretaire."

Es ward ferner beschlossen: daß der Inhalt dieses

Dekretes dem Volke zu Mainz durch dreyßig Kanonenschüsse verkündigt werden sollte; daß dieses Dekret dreyßig tausendmal abgedruckt, und den freyen Deutschen der ganzen Welt bekannt gemacht werden sollte.

Nun erschienen die Kommissarien der frankreichischen National-Konvention, die sämmtlichen, zu Mainz anwesenden, Generale nebst dem Generalstabe in dem neuen Konvente. Merlin, Reubel und Hausmann hielten Jakobinische Reden. Reubel umarmte den Präsidenten Hofmann, und sagte: „Sie haben sich frey erklärt. Ich umarme Sie. Ein freyer Frankreicher umarmt keine Sklaven." Hausmann, welcher noch eine vernünftige Rede hielt, sagte in derselben: „Die „Frankreicher haben es heilig versprochen, und sie wer„den es halten, nicht eher die Waffen niederzulegen, „als bis alle ihnen benachbarten Völker, welche sich „an die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit anschlies„sen, befreyt, und der vorhin herrschende Despotismus „ausgerottet seyn wird."

Auch der General Cüstine, welcher sich damals noch zu Mainz befand, hielt eine Rede an den Konvent, in seinem gewöhnlichen großprahlenden Tone. „Glaubt mir," sagte er, „Bürger, Freunde und Brü„der! eine Nation von fünf und zwanzig Millionen „Menschen richtet sich nie zu Grunde. Aber, wenn sie „muß, so erhebt sie sich ganz auf die Höhe der Um„stände. Ihre Bewegungen sind schrecklich, wie ihre „Erfindungskraft, und bald sind die Despoten vernich„tet. Die Nation der Franken hat den erhabenen „Schwur gethan, frey zu leben, oder zu sterben. Sie „wird ihn halten, wird, nachdem sie ihre eigenen Ty„rannen vertrieben hat, auch benachbarte, durch ihr

„Beyspiel aus dem Schlummer geweckte, Völker mit „starker Hand unterstützen." Der Präsident Hofmann antwortete dem Generale Cüstine in ähnlichem Tone. Cüstine umarmte den Präsidenten, und sagte: „So lang dieses Herz in meinem Körper schlägt, werde ich nie zugeben, und durch Anstrengung aller meiner Kräfte zu verhindern suchen, daß irgend jemals wieder ein Despot dieses freye Volk unterjoche." Hierauf entfernten sich die Pariser-Kommissarien, nebst den Generalen und den Offizieren; die Kanonen wurden gelöst; eine schmetternde Musik erlönte in dem Versammlungs-Saale; und während derselben gaben alle Mitglieder des neuen Konvents sich einander den Bruderkuß.

In der folgenden Sitzung (am 20. März 1793) fand sich, daß die Anzahl der Mitglieder des Konvents schon bis hundert angewachsen war. Es traten viele Redner auf, um den Nutzen der Vereinigung des Mainzer-Staates mit Frankreich zu beweisen. „Als Freystaat," sagte man, „kann nun einmal Mainz nebst dem ganzen Rheinufer, für sich nicht bestehen. Es ist zu schwach; die Regenten Deutschlands sind seine natürlichen Feinde; sie werden nie einen kleinen Staat, der die Grundsätze der Volkssouverainetät, der Freyheit und Gleichheit behauptet, in Ruhe lassen; weil seine Grundsätze mit ihren Regenten-Ansprüchen unverträglich sind. Ein Bündniß mit Frankreich könnte zwar dem neuen Freystaate Vortheil bringen; allein womit kann wohl derselbe Frankreich einen solchen Schutz bezahlen, da dieses auf alle herrschäftlichen, adelichen und Kloster-Güter, zum Ersatze der Kriegskosten, Ansprüche machen kann. Ueberdieß könnte Mainz niemals von einem bloßen Bündnisse diejenige Unterstützung von

Frankreich erwarten, deren es zu seiner Sicherheit immer bedürfen würde. Es bleibt also nichts anders übrig, als Frankreich zu bitten, Maynz mit den umliegenden Ländern für einen Theil seiner grossen Republik anzuerkennen, und es an den Rechten und Pflichten von ganz Frankreich Theil nehmen zu lassen. Die Vereinigung mit Frankreich ist nicht allein für die Sicherheit von Maynz nothwendig, sondern sie bietet noch überdieß dieser Stadt sehr viele wesentliche Vortheile dar. Es wird z. B. der Rheinhandel aufblühen, und Maynz wird die Niederlage des Frankreichischen und Deutschen Handels werden." a) Nachdem die Berathschlagungen über diesen Gegenstand am 21. März fortgesetzt worden waren, wurde endlich, auf Metternichs Vorschlag, beschlossen: „daß das Rheinisch-Deutsche freye Volk die Einverleibung in die Fränkische Republik wolle, und bey derselben darum anhalte, und daß, zu dem Ende, eine Deputation aus der Mitte dieses Rheinisch-Deutschen Nationalkonvents ernannt werden solle, um diesen Wunsch dem Fränkischen Nationalkonvente vorzutragen." Zu Abgesandten nach Paris wurden gewählt: Forster, Potoki ein Kaufmann, und Luchs, welcher vormals studirt hatte, nun aber, schon seit einiger Zeit, Pächter zu Kostheim gewesen war.

Am 22. März wurde in dem Rheinisch-Deutschen National-Konvente die Frage aufgeworfen: „welche Maasregeln hat man, in Ansehung derjenigen Einwohner des Distriktes zwischen Bingen und Landau zu beobachten, welche den Eyd noch nicht geschworen haben?" Ueber die Frage entstanden lange Debatten.

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. II. S. 811.

Einige verlangten, daß man Diejenigen, welche sich noch ferner weigern würden, den Eid zu leisten, nicht mehr über die Rheinbrücke nach Deutschland, sondern in das Innere von Frankreich transportiren sollte. Eine große Anzahl von Maynzer Bürgern, welche den Eid nicht geleistet hatten, war über diesen Vorschlag so erschrocken, daß sie, noch an demselben Tage, als Spaziergänger die Stadt verließen, und nach Deutschland auswanderten.

Als in der folgenden Sitzung (am 23. März) die Berathschlagung über die Frage: wie man mit Denjenigen verfahren sollte, die den Eid nicht geleistet hätten? fortgesetzt wurde, war die Mehrheit der Stimmen dafür: daß alle Nichtgeschworne außer Landes geschafft, und ihr ganzes Vermögen zum Vortheile des Staates eingezogen werden sollte. Den Söhnen der Exportirten sollte, falls sie ein und zwanzig Jahre alt wären, und den Eid der Freyheit und Gleichheit ablegen würden, nicht nur zu bleiben gestattet, sondern ihnen auch noch der auf sie fallende Theil des Vermögens ihrer Aeltern verabfolgt werden; allen übrigen Kindern aber dürften keine weiteren Ansprüche auf das Vermögen ihrer aus dem Lande geschafften Aeltern gestattet werden. Einem so ungerechten und grausamen Beschluße widersetzte sich Böhmer. Er schlug vor: alle Kinder unter vierzehen Jahren, welche von ihren Aeltern mit ins Ausland genommen worden, sollten ihre Ansprüche auf den ihnen zukommenden Theil des älterlichen Vermögens behalten, und wenn sie im Ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebens zurückkämen, und den Bürgereid leisteten, so sollten sie als Bürger auf- und angenommen, und ihr Antheil an dem älterlichen Vermögen

mögen ihnen ausgeliefert werden. Alle Kinder unter vierzehen Jahren aber, welche von ihren ausser Landes zu bringenden Aeltern zurückgelassen worden, sollten auf Kosten des Staates erzogen werden. Hofmann widersetzte sich diesem Vorschlage, und behauptete: da es hier auf Sicherheit des Staates ankomme, so dürfe keine Barmherzigkeit statt finden; ausserdem sey das Recht der Kinder auf die Güter ihrer Aeltern ein eingebildetes Recht, und auf keine Weise in der Natur gegründet. Böhmer beharrte auf seiner Meinung, mit einer Standhaftigkeit, die seiner menschlichen Denkungsart Ehre machte. Es komme, sagte er, hier nicht auf Barmherzigkeit, sondern auf Gerechtigkeit gegen unschuldige Kinder an; hätte irgend Jemand natürliche Ansprüche auf das Vermögen der Aeltern, so wären es die Kinder; ihr Daseyn wäre eine natürliche Folge des Daseyns ihrer Aeltern; sie hätten daher das natürliche Recht, von den Urhebern ihres Lebens auch die Erhaltung desselben zu fodern; nehme man dieses nicht an, so sey das Daseyn der Kinder für sie ein Unglück, und Kinder könnten ihren Aeltern fluchen, ihnen dasselbe gegeben zu haben; dieß wäre ja im höchsten Grade unnatürlich, und der Staat, welcher die Kinder in eine solche, alle menschlichen Gefühle empörende, Lage versetzte, würde eines der heiligsten Verhältnisse mit Füßen treten. Er wolle damit nicht sagen, daß der Staat gar keine Ansprüche auf das Vermögen der Aeltern habe; allerdings habe er solche; allein die Ansprüche der Kinder wären früher, und nur in so fern diese befriedigt wären, träten die Rechte anderer Staatsglieder oder des ganzen Staatskörpers an das Vermögen der Aeltern ein; er verlange daher, daß das Dekret die Rechte

und Ansprüche der Unmündigen auf das Vermögen ihrer, außer Landes zu bringenden, Aeltern sicher stelle, und schlage, in dieser Absicht, die schon angeführten Zusätze und Artikel vor. Wedekind und Dorsch traten der Meinung des Präsidenten Hofmann bey, und Forster rief aus: „Mögen die Kinder immerhin ihren Ael„tern fluchen! das ist die eigene Schuld und Strafe „der Aeltern, die sie sich durch Verweigerung des Ei„des zuziehen! Das dadurch gestiftete Elend fällt nicht „dem Staate, sondern den Aeltern zur Last!" Es blieb also, ungeachtet Böhmers Einwendungen, bey dem einmal abgegebenen, unmenschlichen Dekrete.

Nunmehr trat Forster auf, und las ein Schreiben vor, welches er aufgesetzt hatte, und welches er, im Namen des Rheinisch-Deutschen National-Konvents, der National-Konvention zu Paris überbringen wollte. Es lautete, wie folgt:

„Der Nationalkonvent des Rheinisch-Deutschen Volkes an den Nationalkonvent der Franken-Republik."

„Nicht den Sturz eines einzelnen Despoten verkündigen wir Euch heute; das Rheinisch-Deutsche Volk hat die sogenannten Thronen zwanzig kleiner Tyrannen, die alle nach Menschenblut dürsteten, alle vom Schweiße des Armen und Elenden sich mästeten, auf Einmal niedergeworfen. Auf den Trümmern ihrer Macht sitzt das souveraine Volk. Es hat seine Magistrate und Stellvertreter gewählt; es hat sie mit seinem Vertrauen und mit der Fülle seiner Gewalt ausgerüstet. Die Stellvertreter des Rheinisch-Deutschen freyen Volkes, nachdem sie als Nationalkonvent in Maynz zusammen getreten waren, und vor aller Welt die ehemaligen Tyrannen dieser Gegenden aller ihrer angemaßten Rechte

verlustig erklärt hatten, haben gegen Diejenigen die Todesstrafe erkannt, die es wagen würden, daselbst wieder aufzutreten, und jene Rechte zu behaupten. Allein diese Aeußerungen der Volks-Souverainetät sollten nur Vorläufer eines noch wichtigern Schrittes seyn. Es hieß in der That sehr wenig thun, das Gebäude der alten Tyrannen niederzureißen; das neue der öffentlichen Glückseligkeit mußte man aufbauen. Die Stellvertreter des Volkes kannten den einmüthigen Wunsch ihrer Kommittenten. Sie thun in diesem Augenblicke weiter nichts, als das Gefühl ausdrücken, welches alle Herzen erfüllt, indem sie von Euch die Vereinigung ihres Landes mit der Frankenrepublik verlangen. Bürger! Gesetzgeber von Frankreich, und bald vom ganzen Europa! nie werden die Deutschen des Rheinufers vergessen, daß die Franken ihre Ketten zerbrachen, daß sie im Schatten der dreyfarbigen Fahne ihre Wahlen vollbringen konnten! Das Gewitter tobte rings umher; die Tyrannen und ihre Haufen knirschten, während tiefer Frieden über unsere fruchtbaren Gefilde herrschte, und mit seinen schützenden Flügeln unsere Dörfer bedeckte. Die unüberwindliche Schutzwehr der Krieger der Freyheit umringte uns von allen Seiten; da sprach Frankreich: Werdet frey! — und wir sind frey. Bürger! Ihr, die Ihr täglich der Vortreflichkeit der menschlichen Natur huldigt, möge die Frucht Eurer Wohlthaten, möge die Dankbarkeit eines guten und gerührten Volkes Euren Herzen ein Opfer scheinen, das des Hauptaltars der Freyheit würdig ist! Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr ein Land, wo die Natur ihre Güter mit milder Hand verbreitet hat; ein fruchtbares Erdreich; einen gemäßigten Himmelsstrich;

Hügel mit Reben bedeckt, deren Erzeugnisse sonst unsere Zehentengierigen Priester bereicherten; endlich eine Stadt, deren unvergleichliche Lage durch die Majestät des Flusses, der ihre Mauern netzt, verschönert wird. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr, was Euch von Rechtswegen gebührt. Die Natur selbst hat gewollt, daß der Rhein die Gränze Frankreichs seyn sollte. Er war es in der That in den ersten Jahrhunderten des fränkischen Reiches, und selbst die Minister Eurer Tyrannen kannten seinen Werth. Als man sie von dem schändlichen Bündnisse mit Oesterreich abbringen wollte, handelten sie um den Besitz desselben mit Friederich von Brandenburg. a) Eben diese, so sehr gewünschte, Vereinigung nun, welche die Intriguen der Könige nie bewerkstelligen konnten, wird den siegreichen Freyheitsheeren nur eine geringe Anstrengung gekostet haben. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr Maynz, den Sitz jenes stolzen Priesters, dessen gränzenloser Hochmuth ihm in der Geschichte nur den Namen eines Mordbrenners erwerben kann; Maynz, am Zusammenflusse des Rheins und des Mayns, wo der Handel Deutschlands sich in der Hand des fränkischen Kaufmanns sammeln wird; Maynz, den Schlüssel des Deutschen Reichs, und die einzige Oeffnung, durch welche noch Eure Provinzen den Armeen und den Artillerie-Zügen der Feinde zugänglich bleiben; Maynz endlich, das die Meister in der Kunst als ein Meisterwerk von Befestigung anerkennen, wo selbst die ohnmächtigen Bemühungen der gegen Euch verschwornen

---

a) So wird, in der Sprache der Ohnehosen, Friederich der Einzige genannt.

Despoten zu Schanden werden müssen, so oft sie es wagen dürften, das unsinnige Projekt eines Angriffes in Ausübung zu bringen. Dieß, Stellvertreter des fränkischen Volkes, ist der brüderliche Ausdruck unseres Dankes; die erste Aufwallung freyer Menschen, die Ihr der Freyheit wieder gewonnen habt. Auf die Vorzüge unserer Länder sind wir nur darum stolz, weil wir sie unseren Befreyern darbringen können. Diese Vortheile und das Bedürfniß der Vereinigung sind gegenseitig; auch stehet das Rheinisch-Deutsche Volk nicht an, es Euch zu bekennen. Es würde aber fürchten, Eure Würde zu verletzen, und zugleich seiner reinen Liebe Unrecht thun, wenn es sich auf kleinliche Abrechnungen einließe. Die Liebe der Völker, wie die Liebe der Geschlechter, macht alles gleich — und wissen wir nicht, daß, wenn Ihr unsere Bitten gewährt, wenn Ihr die Rheinisch-Deutschen Gegenden der Fränkischen Republik einverleibt, nur die Aufrichtigkeit und Wärme, womit wir uns in Eure Arme werfen, Euch allein bestimmen werden."

Dieses Schreiben wurde von dem Maynzer-Konvente einstimmig genehmigt, und von allen Mitgliedern unterschrieben. Mit demselben reisten Forster, Potoki und Luchs in Begleitung des Kommissairs der Konvention Hausmann, am 25. März 1793 nach Paris. Da sich um diese Zeit die Preußen bereits der Gegend von Maynz näherten, so verließen mehrere Mitglieder des Maynzer-Konventes bey dieser Gelegenheit die Stadt Maynz, und suchten nach Frankreich zu entkommen. Ein Theil von ihnen wurde aber, wie oben bereits bemerkt worden ist, von den Preußen gefangen genommen.

Der Maynzer-Konvent fuhr indessen fort, Dekrete zu geben und Beschlüsse zu fassen, die an Grausamkeit die Dekrete und Beschlüsse der Pariser-Konvention, welcher dieser Konvent nachäffte, noch übertrafen. Am 27. März erschien ein Dekret dieses Konvents gegen Diejenigen, die den Eid nicht geschworen hatten, wodurch verordnet wurde: daß alle, welche innerhalb dreyer Tagen den Eid nicht leisten würden, nebst ihren Familien außer Landes sollten gebracht werden; zur Ablegung dieses Eides wären alle, in öffentlichen Staatsdiensten stehenden Personen beyderley Geschlechts, alle Privilegirten, so wie die Wittwen und großjährigen Töchter der vormaligen Adelichen, verbunden; die der Kriegsdienste fähigen Ungeschwornen sollten ins Innere von Frankreich, die übrigen aber jenseits des Rheins gebracht werden; wären sie aber als Aufwiegler des Volks erwiesen, so sollten sie sogleich in Verhaft genommen, und mit der Exportation der Anfang gemacht werden; alles Vermögen der Ungeschwornen sollte sogleich in Beschlag genommen, und, bey fernerer Weigerung des Eides, dem Staate anheim fallen; wer von diesem Vermögen den Ungeschwornen etwas verhehle oder verbringe, habe die Strafe der Konfiskation seines eigenen Vermögens zu erwarten; nur die Frau, die von ihrem Manne, wegen verweigerter Eidesleistung, geschieden seyn wolle, behalte das, ihr erweislich zustehende Vermögen, verliere aber beydes im Falle eines Einverständnisses mit ihrem Ehemanne; den Söhnen, welche ein und zwanzig Jahre alt wären, und den Eid leisteten, bleibe ihr Vermögen; Kinder von vierzehen bis ein und zwanzig Jahren dürften nur dann zurück bleiben, wann sie sich selbst ernähren könnten; und nur

in diesem Falle sollte ihnen, nach eingetretener. Volljährigkeit und abgelegtem Eide, ihr Erbtheil ausgeliefert werden." a)

An dem folgenden Tage (28. März) wurde ein nicht weniger grausames Dekret gegen die ausgewanderten Maynzer erlassen. b) Es sollten nämlich für Emigrirte alle Diejenigen gehalten werden, welche, vor dem Einzuge der Franken, in dem zwischen Landau und Bingen gelegenen Lande entweder mit Haus und Gütern ansässig gewesen wären, oder irgend eine Stelle bekleidet hätten, und sich jezt ausser Landes aufhielten. Diesen, mit und ohne Erlaubniß Ausgewanderten, ward aufgegeben, innerhalb dreyer Wochen zurück zu kehren, vor dem Bürgerrathe ihres Ortes den Eid zu leisten, ihren Vorrechten und ihren Landesherren zu entsagen; nur physische, und zu erweisende Unmöglichkeit könne ihnen zur Entschuldigung ihrer längeren Abwesenheit dienen; auf diesen Fall sey es ihnen erlaubt, den Eid schriftlich einzuschicken; hievon wären aber alle Diejenigen, welche den Feinden des Maynzer-Freystaates, gegen denselben, oder gegen die mit ihm verschwisterte Franken-Republik, mit Rath und That beygestanden, oder noch beystünden, unabbittlich ausgeschlossen, und ihr Vermögen wurde dem Staate für heimgefallen erklärt; der übrigen Emigrirten Vermögen solle sogleich in Beschlag genommen, auch dessen Betrag, wenn sie nicht in der angesetzten Frist erschienen, oder sich nicht, nach der Vorschrift, entschuldig-

---

a) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 221. Darstellung der Maynzer-Revolution. Heft II. S. 823.

b) Ebendaselbst.

ten und den Eid schriftlich einsendeten, zum allgemeinen Besten verwendet, ihnen aber, bey ihrer Rückkehr, wenn sie nichts feindseliges gegen beyde Staaten unternommen hätten, wieder ausgeliefert werden. Allen Einwohnern wurde, bey Exportations- und Konfiskations-Strafe untersagt, mit den Ausgewanderten den mindesten Verkehr zu haben, oder dieselben zu unterstützen; Diejenigen, welche irgend etwas von denselben besäßen, heimlich verkauften, verheelten, oder verbringen hälfen, wären ebenfalls der Strafe der Konfiskation ihres Vermögens unterworfen; alles dieses sey auch auf die Exportation anzuwenden, wovon jedoch bekannte Volksaufwiegler ausgenommen wären; gegen die nach dem Einzuge der Franken in Deutschland Emigrirten, oder Exportirten, welche nachher die Waffen gegen Frankreich oder Maynz ergriffen, werde die Todesstrafe erkannt.

Ferner wurde am 29. März beschlossen: daß alle, in herrschaftlichen Diensten gestandenen Personen, welche den Eid noch nicht geleistet hätten, sich am 30sten März mit ihren Familien zur Exportation bereit halten sollten; die Ungehorsamen sollten in Verhaft genommen, und als Spione oder Verräther gestraft werden; jedem Haus-Eigenthümer werde unter schwerer Strafe, die nach Umständen zur Todesstrafe werden könne, geboten, dem Bürgerrathe anzuzeigen, wenn eine von den genannten Personen in seinem Hause zurück bleiben sollte.

Diesem Befehle zufolge wurden am 30sten März einige hundert Personen, Männer, Weiber und Kinder, über die Rheinbrücke aus der Stadt nach den Preußischen Vorposten gebracht. An demselben Tage (30.

März.) zeigte der Präsident Hofmann dem Konvente an, daß mehrere seiner Mitglieder treulos ihre Posten verlassen hätten; und auf seinen Vorschlag wurde beschlossen: daß diese ausgerissenen Glieder des Konventes, welche die bey ihrem Antritte dem Volke feyerlich zugeschworne Treue, die sich vorzüglich zur Zeit der Gefahr zeigen sollte, durch eine schimpfliche Flucht befleckten, auf zehen Jahre aller öffentlichen Aemter in diesem freyen Staate für unfähig erklärt seyn sollten, und daß ein Auszug des Protokolls mit dem Namen dieser Flüchtlinge an die National-Konvention zu Paris überschickt werden sollte. Nach diesem Beschlusse wurden alle Mitglieder des Konventes namentlich aufgerufen: da zeigte es sich, daß eilf Mitglieder entflohen waren.

Wegen der drohenden Annäherung der vereinigten Armeen und der bevorstehenden Belagerung der Stadt, hielt Hofmann es für das klügste, die Sitzungen des Konvents aufzuheben. Zuvor aber ernannte er noch eine neue Administration des Maynzer Landes, zu deren Vorsteher er sich selbst wählte, und übrigens nur solche Mitglieder aussuchte, von deren gänzlicher und unbedingter Folgsamkeit gegen alle seine Befehle er im Voraus überzeugt seyn konnte. Hofmann spielte also wirklich eine Zeit lang die usurpirte Rolle eines Kurfürsten von Maynz.

Cüstine hielt sich nicht lang zu Worms auf. Er ließ das daselbst befindliche Frankreichische Magazin zerstören und vernichten, ein großes Heu- und Stroh-Magazin zu Neuhausen, und ein, nicht weniger beträchtliches, zu Frankenthal in Brand stecken. Dann

zog er sich bis nach Landau zurück, und schrieb von Neustadt einen Brief an die Konvention, worin er sich über die Verrätherey des Kriegsministers Beurnonville beklagte, dessen Befehlen er seinen Rückzug zuschrieb; worin er behauptete, der Lieferant der Armee habe die zerstörten Magazine den Preussen in die Hände liefern wollen; und worin er seinen Abschied foderte. — Seinen Abschied foderte der grossprechende Cüstine jetzt, da die Gefahr eigentlich anfieng! Von solcher Art waren seine Heldenthaten! Am zweyten April 1793 kam Cüstine nach Landau zurück, an den Ort, von welchem er ausgezogen war, um offene Städte einzunehmen; allen Fürsten Deutschlands mit unverschämter Grobheit Hohn zu sprechen; Treu und Glauben zu verletzen; die heiligsten Zusagen und Versprechungen (Kapitulationen und Salvegarden) nicht zu achten; sich in Trunkenheit und Wollust zu wälzen; zu rauben und zu plündern; und bey dem mindesten Scheine von Gefahr zu entfliehen. Sein Rückzug war eben so schnell, als es sein Einfall in dieses Land gewesen war. In Zeit von vier Tagen war von der Nahe und Landau das ganze Land von den Frankreichern geräumt, und, außer rauchenden Brandstädten, keine Spur mehr von ihnen zu sehen. a)

Als einen Beweis, wie tyrannisch die Stadt Maynz durch die neue Administration unter dem Vorsitze des Professors Hofmann regirt wurde, führen wir die folgende Verordnung an, welche diese Administration am 4. May 1793 erließ:

---

a) Die Franzosen am Rheinstrome. S. 237.

„Im Namen des souverainen Volkes.“

„Die, vom Rheinisch-Deutschen National-Konvente provisorisch ernannte allgemeine Administration macht, in Erwägung daß unsere belagerte Stadt schleunige innere Sicherheit erhalten müsse, wozu selbst die Kommandanten diese Administration aufgefodert haben, hiemit bekannt, und befiehlt zur unnachläßigen Vollziehung folgendes:

„Auf den nächsten Dienstag, den siebenten May, Morgens um zehen Uhr, sollen sich zur Exportation an der Rheinbrücke bereit halten:

„Erstlich, alle Familien derjenigen Emigranten oder Verreiseten, welche unter die ehemals sogenannten, Privilegirten gehörten, sie seyen geist- oder weltlichen Standes.“

„Zweytens, alle Familien derer, die im Dekrete des National-Konventes vom 29sten März dieses Jahres genannt sind, nämlich die Familien derer, die zum ehemaligen Hofmarschallamte gehörten, aller Pedellen, Kursoren und Bedienten, sowohl von der ehemaligen Regierung, Hofkammer, Hof- und Stadtgericht, als auch vom Vikariate, dem Domkapitel, Stiftern und Klöstern, aller ehemaligen herrschaftlichen Lakaien, Kammerdiener, Hausmeister, Kellner, Sekretaire und Räthe, Kutscher, Jäger, Läufer, Köche, Heiducken, Gardereuter, und ehemaliger Maynzer Soldaten, sie mögen wirklich noch im Dienste seyn, oder nicht.“

„Drittens, alle Familien der noch nicht geschwornen Bürger, ohne Unterschied.“

„Viertens, sollen sich zur Exportation, wie oben, stellen, alle Personen, welche noch zu den Familien

gehören, wovon der Mann nach dem sechsten April als Nichtgeschworner abgegangen oder exportirt ist.“

„Ausgenommen sind nur diejenigen, zu einer der obigen vier Klassen gehörigen Personen, welche entweder von der allgemeinen Administration, oder von dem Sicherheits-Ausschusse, einen Erlaubnisschein, einsweilen noch hier zu bleiben, erhalten haben.“

„Bey dieser Exportation kann nur jeder Person ein Päckchen mitzunehmen gestattet werden, worin die nöthigen Kleider und Leibwäsche befindlich ist. Personen, denen das Gehen zu beschwerlich fallen könnte, müssen sich Tags vorher bey dem allgemeinen Sicherheits-Ausschusse melden, um gegen Zahlung einen Platz in einer Kutsche zu haben, wobey ihnen jedoch nur ein Päckchen, wie oben, mitzunehmen gestattet wird.“

„Ferner müssen sich alle zu exportirenden Personen am Tage vorher auf der Munizipalität auf die Exportanten-Liste einschreiben, und den Export-Paß sich geben lassen.“

„Die allgemeine Administration wird in den folgenden Tagen eine Hausuntersuchung anstellen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden, und sich nicht wieder, wie das schon geschehen, Personen, die sich hätten stellen sollen, durch Schleichwege dem Gesetze entzogen haben.“

„Den Mannspersonen, die sich zum Exportiren stellen sollten, und nicht erschienen sind, wird unausbleiblich zur Strafe gesetzt, daß sie an die gefährlichsten Festungs-Arbeiten bey Wasser und Brod gestellt werden sollen; die Weibspersonen und Arbeitsfähigen Kinder aber, welche auf diese Art zurück bleiben, sollen ohne Unterschied zum Gassenkehren, und zum Fortschaf-

fen des Unrathes aus der Stadt, mit der obigen Nahrung, angehalten werden. Unter eben dieser Strafe werden die Hauseinwohner verwarnet, alle die obengenannten Personen, welche etwa zurückbleiben und mit ihnen in Einem Hause wohnen, sogleich bey dem Sicherheits-Ausschusse anzugeben."

„Maynz, den 4. May 1793, im ersten Jahre der Deutschen Republik."

„A. J. Hofmann, Präsident."
„Degenhard, Sekretair."

Diese grausame Verordnung wurde auch pünktlich vollzogen. Eine Mutter mit sieben Kindern meldete sich zum Exportiren. Sie hatte, wegen der gänzlichen Unmöglichkeit, die dringendsten Bedürfnisse für ihre Kinder in einem kleinen Päckchen mitnehmen zu können, einen Koffer bey sich. Allein sie wurde, mit der Bemerkung, dieses laufe gegen die Verordnung, abgewiesen. Sie entschloß sich also, zu bleiben, und lieber die gesetzte Strafe auszuhalten, als ihre Kinder in einem fremden Lande von allem Nothwendigen entblößt zu sehen. a) Eine Frau, welche vorher in dem größten Wohlstande gelebt hatte, wollte lieber bey Wasser und Brod die Strassen der Stadt kehren, als ihre sieben Kinder im Elende jammern und verschmachten sehen. Rührendes Beyspiel mütterlicher Liebe! — aber auch Fluch den Tyrannen, die im Namen der Freyheit, eine zärtliche Mutter zu diesem Enschlusse nöthigten!

In den von den Deutschen wieder eroberten Ländern wurden die Anhänger der Frankreicher von den

a) Maynz im Genusse der Freyheit. S. 238.

Deutschen Soldaten sehr hart behandelt. Ein Augenzeuge erzählt folgendes: b) „Kaum waren die Deutschen Truppen in die, von den Frankreichern besetzt gewesene, Oerter eingerückt, so nahmen die Exekutionen ihren Anfang, wozu, wie es schien, die Preußischen Husaren carte blanche hatten; denn es setzte entsetzliche Schläge mit der flachen Klinge ab. Ich sage: wie es schien; denn es ist auch möglich, daß diese Herren in ihrem Amtseifer zu weit gingen, und die Gränzen ihrer Vollmacht überschritten. Solche Excesse geradezu auf Rechnung königlicher Befehle zu schreiben, wäre unsinnig. Im Gegentheil riethen die Preußischen Offiziere bald nachher dem Pöbel und einigen Magistrats-Personen, die, ihres Charakters halber, unter den Pöbel gehörten, sich mit Vergessenheit alles Vergangenen wieder zu vereinigen, und Feindschaft und Rache beyseit zu setzen. Allein die gemäßigten Gesinnungen einiger vernünftigen Offiziere vermochten nicht viel. Die ehemaligen Klubisten wurden befehligt, den Freyheitsbaum umzuhauen, welches unter einem großen Zulaufe von Gesindel vollzogen wurde. Diese Art von öffentlicher Strafe gab Gelegenheit, daß einige Klubisten auf offener Straße und in öffentlichen Gasthäusern nicht nur vom Pöbel, sondern auch von Offizieren, gemißhandelt wurden. In Worms ist man, meines Erachtens, zu weit gegangen. Die Sache war diese: die Frankreicher hatten aus dem fürstlichen Schlosse daselbst eine Kaserne gemacht, und es in den eckelhaftesten Zustand gesetzt. Nun fiel es Jemand ein, den Klubisten die Schande anzuthun, daß sie das Schloß

b) Die Franzosen am Rheinstrome. S. 243.

säubern müßten. Der Gedanke kam zur Ausführung. Also mußten Preußische Unteroffiziere die Mägde der Klubisten auf das Schloß begleiten, wohin gleich darauf die Herren selbst, unter militairischer Bedeckung, gebracht und zum kehren angestellt wurden. Keinem wurde erlaubt, sich nur verhältnißmäßig anzukleiden: also erschien der Eine wie er in seiner Werkstatt angetroffen wurde, der Andere in Feyertäglicher Kleidung. Darunter waren Aerzte, Wundärzte, Geistliche — mit Einem Worte, die angesehensten Bürger der Stadt, welche nun, ohne ein anderes Werkzeug als einen Besen, den, Monate lang zusammengehäuften, Unrath mit den Händen fassen, und zu den Fenstern hinaus werfen mußten. Dabey wurde das Preußische Exerzitium mit dem Haselnußstabe nicht vergessen. War ein Klubist von ungefähr abwesend, oder hatte sich geflüchtet; so mußte seine Frau, statt seiner, erscheinen, und dieses Loos traf ein paar hochschwangere Bürgersfrauen, wovon die Eine vor Schrecken, oder vor Gestank und Ungemach, in Ohnmacht fiel, aber wieder zu sich gebracht und zur Arbeit angestellt wurde. Nach verrichteter Arbeit wurde der ganze, ziemlich zahlreiche Trupp, unter dem Gespötte der Zuchtlosen Jugend, an den Platz geführt, wo der Freyheitsbaum gestanden hatte. Hier mußten sie den zurückgelassenen Block ausgraben, denselben in Stücken zerhauen, jeder einen Splitter davon nehmen, und, unter dem Geleite der Gassenjungen, an ich weiß nicht welchen Ort tragen. Uebrigens wurden alle, die mit den Frankreichern einen engern Zusammenhang gehabt zu haben schienen, und sich nicht durch die Flucht gerettet hatten, nach Königstein gebracht."

Eben dieser Schriftsteller schildert, an einer andern Stelle, die Verfolgung, welche, nach dem Rückzuge der Frankreicher, diejenigen erdulden mußten, die es mit ihnen gehalten hatten, noch umständlicher. „Die Preußischen Husaren," sagt er, a) „streiften aller Orten herum, und machten Jagd auf die sogenannten Patrioten. So nannten sie alles, was Französisch gesinnt war, oder seyn sollte. Die Leute wurden, ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes, haufenweise zusammengeführt, und nach Königstein oder in andere Gefängnisse gebracht, woraus man sie, nach einigen Monaten, wiederum haufenweise als unschuldig entließ, nachdem sie, ohne Hoffnung des geringsten Ersatzes, große Kosten und große Versäumnisse in ihrem Gewerbe gehabt, und nebst dem vieles Ungemach, ja manchmal sehr üble Behandlung, ausgestanden hatten. Der gemeine Soldat, welcher in Kriegeszeiten immer auf Gewinn bedacht ist, der ihn für seine Mühseligkeiten einigermaßen entschädigen soll, benützte diese Streifzüge hie und da durch Ranzionirungen; und wer sich nicht ranzioniren konnte, wollte oder durfte, mußte es doch wenigstens an Trinkgeldern nicht fehlen lassen, um leidlich behandelt zu werden. Ich muß aber auch sagen, daß die Offiziere diesem Unfuge nachdrücklich steuerten, wenn er ihnen zu Ohren kam, und man den Thäter entdecken konnte. Man darf auch dieses Betragen nicht als eine Eigenheit der Preußischen Soldaten ansehen. Sie thaten weniger, als ein anderes Militair sich würde erlaubt haben. Im Ganzen genommen ist der Preußische Soldat gesittet, und bey

seinem

a) Ebendaselbst. Drittes und viertes Heft. S. 12.

seinem geringen Gehalte leicht zu begnügen: daß aber gar keiner diese Gelegenheit benutzt haben sollte, das wäre um so mehr ein Wunder gewesen, da man alle diese Leute für Verbrecher ansah, und sich bey den Großen ein Verdienst zu machen glaubte, wenn man sie in dieser Eigenschaft behandelte. Der Haß, welchen man auf die Französischen Patrioten geworfen hatte, dehnte sich auf ihre wahren oder scheinbaren Anhänger in Deutschland aus, und, sey es aus Rachsucht oder aus Gunstbewerbung, Jeder machte die Sache der Grossen zur eigenen Angelegenheit, und glaubte, es wäre für ihn ein Verdienst, diejenigen zu verfolgen, welche diesen mißfielen. Das Volk selbst wüthete weit ärger gegen dergleichen Leute, als der Soldat, den die Kriegszucht im Zaume hielt. Wäre dieses nicht gewesen, so würde nur wenigen ausgezeichneten Personen widerfahren seyn, was mehreren Hunderten widerfahren ist. Denn wie konnte der, im Lande unbekannte, Soldat die Gesinnungen der Leute wissen, denen nun so viel daran gelegen war, ihre Denkungsart geheim zu halten? Aber nun stand eine Hälfte des Volkes als Ankläger gegen die andere Hälfte auf. Die Benennungen Patriot und Aristokrat war in Jedermanns Munde, ohne daß von hundert Einer gewußt hätte, was er sagte. Man muß aber nicht glauben, daß dieser Verfolgungsgeist aus einer reinen Quelle kam. Die wahren Verehrer und Verfechter der alten Verfassung waren die gemäßigsten in Ansehung ihrer verirrten Mitbürger, während die großen Schreyer nur die Sache des Vaterlandes, oder des Landesherrn, zum Vorwand nahmen, um ihre Privat-Absichten zu erreichen. Diese waren, entweder Rache für begangene

Beleidigungen; oder Hoffnung zu einer Stelle zu gelangen, wenn man einen andern daraus verdrängte; oder Aussicht zur Erweiterung des Nahrungsstandes, wenn man einen Konkurrenten in Mißkredit, oder gar um Hab und Gut brachte; manchmal auch wohl gar böses Gewissen, welches die Anklage gegen andere zum Mittel wählte, der Untersuchung zu entgehen. Am eifrigsten zeigten sich Diejenigen, welche durch die Einführung der Französischen Konstitution um ihre Aemter gekommen waren. — In der Grafschaft Falkenstein, in der Reichsstadt Speyer, in der Grafschaft Leiningen-Guntersblum, und an andern Orten wurde beynahe von gar keiner Ahndung Meldung gemacht. Der Kurfürst von der Pfalz begnügte sich mit einem Abmahnungs-Befehle für die Zukunft, und wischte den Schwamm über alles Vergangene. Die Nachsicht dieses Fürsten ist um so mehr zu bewundern, da seine Unterthanen von den Franzosen nicht waren beunruhigt worden, sondern hie und da von freyen Stücken mit Errichtung der Freyheitsbäume und anderen Französischen Alfanzereyen sich abgegeben hatten. Der Hang mancher Ortschaften, besonders an der Gränze Frankreichs, zum Freyheitssinne war so groß, daß die Nachsicht ihres Landesherren sie nicht davon zurückbringen konnte, welches dann die Folge hatte, daß lange nachher einige Ruhestörer, unter welchen ein achtzigjähriger Prediger war, ins Zuchthaus abgeführt worden sind. — In der Grafschaft Leiningen-Grünstadt und Heidesheim, in den Gebieten des Erzbistumes Maynz und Worms, und der Reichsstadt Worms, ist man mit mehr Strenge zu Werke gegangen. Jedoch hat in dieser Stadt die Verfolgung nur Wenige getroffen. Wer

bloß Klubist gewesen war, wurde nicht beunruhigt, sondern nur Diejenigen, welche Aemter angenommen hatten, wiewohl auch nicht alle. Die von der Grafschaft Leiningen-Grünstadt haben sich an das Reichs-Kammergericht gewendet, und dadurch ihre Sache um sehr vieles gebessert. So streng dieses höchste Tribunal gegen die Nachäffer der Franzosen sich zeigte, so litt es doch nicht, daß man tumultuarisch und partheyisch mit ihnen verfuhr. Am schlimmsten waren diejenigen daran, welche unter der Gerichtsbarkeit des Kurfürsten von Maynz standen, der nicht nur seine eigenen Unterthanen, die verdächtig waren, sondern auch anderer Reichsfürsten ihre, zusammen in Königstein und anderen Orte einsperrte. Die Regierung von Mannheim konnte es, durch wiederholtes Schreiben und Protestiren, mit genauer Noth dahin bringen, daß die Pfälzer losgelassen wurden."

Die von den Frankreichern eroberten Länder befanden sich überhaupt in einem traurigen Zustande. Sie wurden von den Frankreichern mit unerträglichem Stolze und Uebermuth behandelt; denn diese, die bis jetzt siegreich gewesen waren, hielten sich für unüberwindlich. Sie gaben sich keine Mühe mehr, die Gemüther derjenigen Völker zu gewinnen, von denen sie mit offenen Armen waren aufgenommen worden. Sie tyrannisirten, in den eroberten Ländern, über die Meinungen, vermöge des Klubs; sie plünderten das Eigenthum der Einwohner, und ließen denselben weder physische noch moralische Freyheit. a)

Als der Beschluß der National-Konvention vom

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 1.

15ten Dezember 1792 in Belgien bekannt wurde, versetzte derselbe ganz Belgien in Schrecken und Bestürzung. Die Abgesandten der Provinz Hennegau, welche sich zu Paris befanden, als dieser schändliche Beschluß auf Cambons Vorschlag gefaßt wurde, erschienen am 21sten Dezember vor den Schranken der Konvention, und bezeugten derselben die Gesinnungen der Brüderschaft und Dankbarkeit der Belgier: sie machten aber, am Ende ihrer Rede, einige Bemerkungen über jenen Beschluß in ihrem eigenen Namen. Am 23sten Dezember erschienen sie abermals vor der Konvention, und überreichten derselben ein Schreiben des souverainen Volks des Hennegau an die Stellvertreter des Frankreichischen Volkes. In diesem Schreiben wurde gesagt: „Großmüthige Frankreicher, gerechte und stolze Nation, „nehmt Euren, am 15ten Dezember gefaßten, Beschluß „zurück. Ihr sprecht in demselben mit uns als Sieger, als Herren, als Obere, indem Ihr die Abschaffung aller unserer Abgaben und öffentlichen Einkünfte „beschließt; indem Ihr dieselben in Eure Hände nehmet, und die Verwaltung unserer National-Güter be„schließet; indem Ihr selbst, und nicht durch unseren „Mund, die Aufhebung aller politischen Körperschaften „bey uns aussprecht; indem Ihr sogar die Konfiska„tion der, den Partikularpersonen zugehörigen, Güter „vorschreibet. So etwas haben unsere vormaligen „Despoten nicht zu thun gewagt; selbst damals nicht, „als sie uns für Rebellen erklärten, und wie Rebellen „behandelten.“ b)

---

b) Despotisme et anarchie, voilà ce que nous avons transplanté chêz eux (chez les Belges.) Nous avons agi, parlé en maîtres, et dès-lors nous n'avons trouvé dans eux

Inzwischen machte der General Dümouriez in Brabant Anstalten, den Beschluß der Konvention nebst dem Inhalte der Proklamation zu vollziehen. Das ganze Brabanter Volk sollte sich, auf seinen Befehl, in Urversammlungen bilden; diese Versammlungen sollten Wahlherren ernennen; und die Wahlherren sollten sich am zehenten Januar versammeln, um die Stellvertreter der Nation zu erwählen. Die Stadt Brüssel, nebst ihren Vorstädten, wurde in 21 Quartieren abgetheilt, deren jedes zwey Wahlherren ernennen sollte.

Am 29sten Dezember versammelte sich die Frankreichische Besatzung zu Brüssel auf dem Paradeplatze, und stellte sich daselbst in ein bataillon-carré. Hierauf wurde unter dem Freyheitsbaume die folgende Proklamation des Generals Dümouriez vorgelesen:

„Im Namen der Französischen Republik.“

„Proklamation des Generals Dümouriez über die Bildung der Urversammlungen und Provinzial-Versammlungen sowohl, als einer Konvention in Belgien.“

„Ich habe dem Belgischen Volke im Namen der Frankreichischen Republik versprochen, seine Unabhän-

---

que des bâteleurs, qui, pour de l'argent, grimaçoient la liberté, ou que des esclaves, qui maudissoient secrètement leurs nouveaux tyrans. Vous avez, leur disoit-on, des nobles et des prêtres-chassez-les sur le champ, ou nous ne serons ni vos frères, ni vos patrons. Ils répondoient: mais donnez-nous le temps, mais laissez-nous le soin de réformer ces institutions. — Non, leur répliquoit-on, sur le champ, ou nous vous traiterons en ennemis, et nous vous abandonnerons ensuite aux Autrichiens. Que pouvoient objecter les Belges désarmés, et environnés d'une armée de 70,000 hommes? Se taire, et baisser le front devant leurs maîtres. Ils se sont tus, et on a pris leur silence pour un assentiment sincère et légal. *Brissot* à ses Commettans. S. 85.

gigkeit sicher zu stellen, und es in die Ausübung seiner Oberherrschaft wiederum einzusetzen. Belgisches Volk! Diejenigen unter Euch, die von Mißbräuchen sich nähren, und von Vorrechten, welche dem öffentlichen Wohl gefährlich sind, besitzen Treulosigkeit oder Unwissenheit genug, um sich auf dieses eben so großmüthige als gerechte Versprechen zu stützen, und sich für frey auszugeben, ihre alten Stände, ihre aristokratische Konstitution, wieder zu verlangen. Diese Konstitution begünstigt sie allein; es ist dieselbe dem allgemeinen Besten schädlich; es verletzt dieselbe die Rechte des Menschen. Jene Freunde der Vorrechte irren entweder sich selbst, oder sie führen Euch irre. Nicht die Unabhängigkeit einiger Familien; nicht die Unabhängigkeit einiger Kasten; nicht die Unabhängigkeit des Adels und der hohen Geistlichkeit; nicht die Unabhängigkeit der Aristokraten überhaupt, hat sich die Frankreichische Nation aufrecht zu erhalten verbindlich gemacht: sondern die Unabhängigkeit des ganzen Belgischen Volkes. Um unabhängig zu seyn, muß dasselbe seinen Willen ausdrücken können. Es wird niemals sein eigenes Unglück wollen; es wird daher auch nicht verlangen, daß man ihm seine Stände beybehalte. Dasjenige, was man seine Konstitution nennt, ist keine. Sie ist nicht von dem Volke, nicht für das Volk festgesetzt worden. Es muß über diejenige Konstitution, die ihm am zuträglichsten scheint, entscheiden können. Wollen, das heißt bey dem Volke eben so viel, als Oberherr seyn. Willen des Volkes und Oberherrschaft sind gleichbedeutende Wörter. Bewohner der schönen Gegenden Belgiens, rettet Euch von dem Schleichfieber der Sklaverey, welches sich vieler unter euch bemäch-

tigt hat, und welches, wenn es weiter um sich griffe, Euch in die allerschmählichste politische Schlafsucht versenken würde! Möge keiner jener knechtischen Gebräuche, deren tyrannische Gewohnheit Euren Geist gefesselt hält, in dem Kampfe, welchen der überlegte Wille des Volkes beginnen wird, den Sieg davon tragen! Mögen alle Unterschiede der Provinzen, der Stände und der Profeßionen (eitle und klägliche Schimären, welche die Unterdrückung verewigen und den Menschen herabwürdigen) unter Euch verschwinden, und dem Befehle der Vernunft nachgeben! Dieß sind die Wünsche Eures Freundes, Desjenigen, der den Arm Eurer Rächer geleitet, der Eure Tyrannen verjagt und zu Boden geschlagen hat! Belgier! höret die Stimme der Natur: dann wird dieselbe von Tag zu Tag mehr und mehr Euer Herz erwärmen. Schon sagt Euch dieselbe: Ihr seyet freye und gleiche Staatsbürger. Belgier! seyd Brüder; seyd einig; allezeit einig: dann werdet Ihr dazu gelangen, Euch eine weise Regierungsform zu geben; dann werdet Ihr ein eben so glückliches als mächtiges Volk werden; dann wird die Frankreichische Republik, welche gegenwärtig Eure Freundinn ist, Eure Verbündete werden können! Ueberhaupt erkläre ich Euch, daß das Frankreichische Volk mit dem Belgischen Volke nicht anders unterhandeln will, als wie ein Oberherr mit dem anderen. Es wird niemals andere Wortführer anerkennen, als diejenigen, welche Ihr freywillig gewählt haben werdet; es wird niemals mit Jemand anders unterhandeln, als mit diesen. Daher ist es meine Pflicht, der Belgischen Nation die Mittel zu erleichtern, sich in ihre Oberherrschafts-Rechte einzusetzen. Dem zufolge berufe ich Euch alle zusammen, Ihr Einwohner der Bel-

gischen Städte und des platten Landes. Ich ersuche Euch, im Namen der Rechte des Menschen, Euch, auf die in der Instruktion, welche der gegenwärtigen Proklamation beygefügt ist, beschriebene Weise, und zu dem daselbst beschriebenen Zwecke, zu versammeln."

„Der Oberbefehlshaber der Belgischen Armee
Dümouriez."

Da die, dieser Proklamation beygefügte, Instruktion auf das allergenaueste zeigt, was für eine Art von positiver Einrichtung auf Befehl der Nationalkonvention in den eroberten Provinzen gemacht werden sollte: so rücken wir dieselbe, als ein merkwürdiges, und für die Geschichte der Frankreichischen Revolution höchst wichtiges, Aktenstück in ihrer ganzen Ausdehnung hier ein:

„Instruktion über die Art der Versammlungen und Volkswahlen in Belgien."

I. Zusammenberufung und Haltung der Urversammlungen.

1. „Es sollen in ganz Belgien Urversammlungen zusammenberufen werden."

2. „Die Versammlungen sollen sich bilden, je eine auf zweyhundert Häuser, oder auf zweyhundert Feuerheerde."

„Die Einwohner solcher Flecken oder Dörfer, welche nicht zweyhundert Häuser enthalten, werden sich in dem nächsten Flecken, in dem nächsten Dorfe, oder in der nächsten Stadt versammeln, um daselbst an den Wahlen Theil zu nehmen."

3. „In diesen Versammlungen wird der Aelteste unter ihnen den Vorsitz haben."

„Es sollen zwey Sekretaire durch Akklamation, und drey Skrutatoren durch das Skrutinium gewählt werden."

4. „Diejenigen Staatsbürger, welche nicht schreiben können, werden laut vor dem Präsidenten ihre Stimmen geben, und dieser soll das Votum durch einen Sekretair aufschreiben lassen.“

5. „Alle Fragen und alle Ernennungen sollen durch die bloße Mehrheit der Stimmen entschieden werden.“

6. „Der Präsident wird den folgenden Eyd vorlesen, und alle Staatsbürger auffodern, denselben zu leisten:

„Wir schwören, die Freyheit und die Gleichheit zu erhalten, und uns der Vollziehung aller konstitutionsmäßigen Gesetze zu unterwerfen, welche von der National-Konvention vorgeschlagen, und von dem größeren Theile des Belgischen Volkes werden angenommen werden.“

7. „Nachdem diese ersten Handlungen vorüber sind, wird eine jede dieser Versammlungen zwey Staatsbürger wählen, denen aufgetragen ist, sich nach...., zu begeben, um daselbst zu wählen:

a) die Mitglieder, welche die Provinzial-Versammlung, oder die Abtheilung von ..... ausmachen sollen.

b) Die Mitglieder der Belgischen National-Konvention, nebst den Stell-Ersetzern derselben.“

8. „Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre alt ist, kann an den Volkswahlen Theil nehmen.“

9. „Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre alt ist, er bewohne was für einen Belgischen Kanton er auch wolle, er sey gegenwärtig oder abwesend, soll zu allen Volks-Ernennungen wahlfähig seyn.“

10. „Man soll zu den Volksversammlungen unter keinem andern Titel, als unter dem einfachen Titel ei-

nes Staatsbürgers, zugelassen werden; nicht etwa als Mitglied eines Standes, einer Innung, oder einer Profession.

11. „Man darf mit keiner Art von Gewehr in diesen Versammlungen erscheinen."

II. Zusammenberufung und Haltung der Wahlversammlungen.

1. „Die Wahlversammlungen sollen an denjenigen Orten gehalten werden, deren Verzeichniß hier beyliegt."

2. „Es sollen dieselben am zehnten Januar ihren Anfang nehmen."

3. „Der Präsident, die Sekretaire und die Skrutatoren derselben, sollen durch das Skrutinium ernannt werden."

III. Eröffnung der Belgischen Nationalkonvention.

1. „Die Abgesandten zu der Konvention sollen sich in der Stadt Alost vereinigen." a)

2. „Sie sollen die Sitzungen der Konvention eröffnen, sobald sie sechszig an der Zahl versammelt sind."

3. „Diejenigen Staatsbürger, welche, wenn sie durch die Wahl ihrer Mitbürger beehrt sind, die öffentlichen Aemter, zu denen sie ernannt worden sind, ausschlagen würden, sollen ersucht werden, die Gründe ihrer Weigerung anzugeben; und wofern sie nicht giltige Entschuldigungen vorbringen, so können sie nicht anders, als als schlechte Staatsbürger angesehen werden."

4. „Wenn die Staatsbürger, nachdem sie auf diese Art rechtmäßig zusammen berufen seyn werden, nachher ihre Pflicht vernachläßigen, und sich nach den

a) Le général avoit indiqué la tenue de la Convention nationale Belgique à Alost, pour éviter l'influence de Bruxelles. *Mém. du général Dumouriez*, Tom. I. pag. 38.

genannten Versammlungen nicht hinbegeben: so können sie aus ihrer Abwesenheit gegen die Giltigkeit der Versammlung keinen Grund hernach."

IV. Geschäfte der Präsidenten, Sekretaire und Skrutatoren der verschiedenen Volksversammlungen.

1. „Die Präsidenten sollen den Versammlungen die Proklamation des Generals Dümouriez vorlesen. — Sie sollen den Staatsbürgern anzeigen, auf welche Weise dieselben bey den verschiedenen Ernennungen zu verfahren haben. — Es ist ihnen aufgetragen, die Ruhe in den verschiedenen Versammlungen zu erhalten, und alle Diejenigen weggehen zu heissen, die mit Stökken oder mit Waffen kommen möchten."

2. „Den Skrutatoren ist aufgetragen, die Zahl der Stimmen zu zählen, welche entweder schriftlich eingegeben werden, oder auch von dem Präsidenten im Namen Derjenigen, die nicht schreiben können."

3. „Die Sekretaire werden das Protokoll über alles führen, was während der Sitzung vorgefallen ist; so wie auch über das Resultat des Skrutiniums."

4. „In einer jeden Versammlung wird Einer der Sekretaire, zugleich mit dem Präsidenten, die, den Wahlherren oder den Abgesandten zu der Konvention zu gebenden, Vollmachten unterzeichnen."

V. Namen der Provinzen, und Anzahl der, für die Provinzial-Versammlung zu ernennenden, Mitglieder.

„Brabant 30 Mitglieder; West-Flandern 20; Ost-Flandern 40; Hennegau 20; Tournesis und Turnay 10; Namur 10; Limburg 10; Geldern 5; Luxemburg 18; Malines 5 Mitglieder."

VI. Anzahl der Abgesandten dieser Provinzen zu der Belgischen Konvention.

„Brabant 50 Abgesandte, 15 Stell-Ersetzer; Ost-

Flandern 86 A., 15 St. E.; West-Flandern 22 A., 11 St. E.; Hennegau 30 A., 10 St. E.; Tournesis und Tournay 12 A., 6 St. E.; Namur 25 A., 12 St. E.; Limburg 15 A., 6 St. E.; Geldern 5 A., 3 St. E.; Luxemburg 25 A., 10 St. E.; Malines 5 Abgesandte, 3 Stell-Ersetzer."

VII. Namen der Städte, in denen sich die Wahlherren versammeln werden.

„Für Brabant, Brüssel; Ost-Flandern, Gent; West-Flandern, Ypern; Hennegau, Mons; Tournesis und Tournay, Tournay; Namur, Namur; Limburg, Limburg; Geldern, Rüremonde; Luxemburg ...... a); Malines, Malines."

Während die Proklamation des Generals Dümouriez, nebst der so eben angeführten Instruktion, dem Volke zu Brüssel vorgelesen wurde, ließ eine kriegerische Musik sich hören, welche Frankreichische Freyheitsgesänge leyerte.

Zufolge dieser Instruktion versammelten sich sogleich die Urversammlungen. Allein da sah man die Hartnäckigkeit und den Fanatismus des Brabantischen Volkes. Die Einwohner von Brüssel weigerten sich durchaus, den, in der Instruktion vorgeschriebenen, Eyd zu leisten; und anstatt (dem dritten Artikel des zweyten Abschnittes der Instruktion gemäß) den Präsidenten, die Skrutatoren und die Sekretaire, durch das Skrutinium zu wählen, wurden die eifrigsten Anhänger der sogenannten Stände von Brabant durch ein lärmen-

a) Wahrscheinlich war zu dem Versammlungs-Orte dieser Provinz die Stadt Luxemburg bestimmt: da sich aber dieselbe, nebst der Festung, noch in den Händen der Oesterreicher befand, so wurde vorläufig, bis zur Eroberung derselben, der Name noch offen gelassen.

des Geschrey zu diesen Stellen ernannt. Die versammelten Einwohner riefen zu wiederholtenmalen aus: „Wir haben eine Konstitution! Wir wollen keine an„dere! wir wollen keine anderen Stellvertreter, als die „Stände von Brabant! keine Gleichheit! keine neuen „Gesetze! unsere Stände und weiter nichts!“ Da sich die eifrigen Demokraten diesen Schreyern widersetzten, und dieselben zum Stillschweigen zu bringen suchten: so kam es in mehreren Kirchen zum Gefechte zwischen beyden Partheyen, in welchem Gefechte die Parthey der Stände die Oberhand behielt. Nachher wurden Wahlherren gewählt; allein die Wahl geschah nicht der Instruktion gemäß, und fiel in allen Quartieren der Stadt auf die heftigsten Anhänger des van der Noot.

Als der General Dümouriez sah, daß das Brabantische Volk schlechterdings entschlossen wäre, die Frankreichische Freyheit bey sich nicht einführen zu lassen, ließ er am dreyßigsten Dezember seine Truppen aus Brüssel ausmarschieren. Bald nachher reiste er nach Paris.

Der, am 15ten Dezember von der National-Konvention gefaßte, Beschluß trug nicht wenig dazu bey, die Gemüther noch mehr aufzubringen. Man glaubte in diesem Beschlusse die Ausführung des Planes zu sehen, welcher allgemein der Frankreichischen Nation zugeschrieben ward; daß nämlich dieselbe gesonnen sey, alle Völker zu unterjochen, unter dem Vorwande, ihnen ihre Freyheit zu schenken. Sogar die, den Frankreichern ganz ergebenen, vorläufigen Stellvertreter des Brüsselschen Volkes waren bestürzt über jenen Beschluß. Sie protestirten sowohl gegen denselben, als gegen eine Proklamation, welche der General Dümouriez hatte ergehen lassen, um alle geistlichen Güter einzuziehen. Auch be-

schlossen sie, die Herren Doutrepont, Balsa und Walkiers nach Paris zu senden, und der Konvention eine Abschrift der Protestation, nebst der folgenden Zuschrift überreichen zu lassen, welche Herr Sandelin aufgesetzt hatte:

„Gesetzgeber Frankreichs!“

„Wir sind belgische Republikaner, und wir schreiben an frankreichische Republikaner. Dieser grosse Karakter, welcher uns beyden gemein ist, läßt keine andere Sprache, als die der Offenherzigkeit und der Wahrhaftigkeit zu. Wir haben den Beschluß vom 15. dieses Monats gelesen, welcher, zufolge eines (im Namen des diplomatischen, militairischen und Finanz-Ausschusses von dem Bürger Cambon abgestatteten) Berichtes ist erlassen worden. Jener Beschluß ist ein Eingriff in die Belgische Oberherrschaft. Diese Behauptung zu beweisen, kann nicht schwer seyn. Und ohne uns hier auf die erhabenste Anwendung der Grundsätze zu berufen, wollen wir die eigentliche Anwendung derselben in dem Mittelpunkte der Wahrheit suchen, aus welchem allein die vielen und aus einanderlaufenden Strahlen des wahren Lichtes ausgehen können und müssen, weil ein jeder Grundsatz, der nicht von einem dieser Strahlen herkommt, weiter nichts ist, als ein gefährliches Paradoxon. Gesetzgeber! Frankreich hat feyerlich allem Rechte der Eroberung entsagt; es hat Beystand und Schutz den Völkern versprochen, die da frey seyn wollten. Das Manifest des Generals Dümouriez vom achten November sagt: „die Frankreicher kämen nach Belgien als Bundesgenossen und „Brüder.“ Eine jede Zeile jenes Manifestes enthält

dieses heilige, dem souverainen Belgischen Volke gethane, Versprechen. In der Antwort, welche der Präsident der National-Konvention der Belgischen Deputation am vierten des laufenden Monats gab (und deren Druck und Versendung nach den 84 Abtheilungen, wie auch nach der Armee, von der Konvention befohlen worden ist) bediente sich derselbe folgender Ausdrücke: „Sind nicht wir es, die zuerst den unsterblichen Grund-„satz der Oberherrschaft der Völker bekannt gemacht ha-„ben? Ihr habt Eure Oberherrschaft von der Natur „bekommen, Ihr könnet also dieselbe nicht von uns „erhalten. Ihr scheint zu befürchten, daß man Eure „Unabhängigkeit angreife. Eroberer waren thörigt ge-„nug, ihre Gesetze und ihre Gewohnheiten allen Völ-„kern aufdringen zu wollen. Rom zwang dieselben „allen überwundenen Völkern auf; aber Frankreich hat „nichts für sich selbst in Frankreich erobert, als Eure „Zuneigung; es hat nur die Oesterreicher überwun-„den; es hat bloß den bewaffneten Sklaven das Ge-„setz auferlegt, zu fliehen, oder zu sterben!" Gesetzgeber! nach einem so deutlich erklärten politischen Glaubensbekenntnisse, was würde die Vollziehung Eures Beschlusses vom fünfzehnten seyn? Ein empörender Widerspruch zwischen dem Verhalten und den Grundsätzen, zwischen den Handlungen und den Versprechungen! Der Bürger Cambon hat in seinem Berichte fünf bis sechs Partheyen in Belgien angeklagt, und die Freyheit hat daselbst, zufolge dieses Berichtes, weder Altar noch Priester. Das Irrige dieser letztern Behauptung beweist, daß die Nation verläumdet worden ist. Und was die Anzahl der Partheyen betrifft, so kennen wir nicht mehr als zwey: die Freunde der

Oberherrschaft des Volks, und die Feinde derselben. Die Aristokraten von jeder Art, welche in die letztere Klasse gehören, sind eben sowohl Eure Feinde, als unsere. Sie sind freylich zahlreich und mächtig: aber, bewaffnet mit der Stärke der Frankreichischen Republik, durchdrungen, sowohl als dieselbe, von der Nothwendigkeit, zwischen dem Lande der Freyheit und dem Lande des Despotismus eine unübersteigliche Mauer zu bauen, was haben wir zu befürchten? Indessen wollen wir nicht bestreiten, daß der Bericht sowohl, als der Beschluß, tiefgedachte Plane und große Wahrheiten enthalten. Da aber das Belgische Volk unstreitig souverain und unabhängig ist; wie kann denn die Republik Frankreich das Recht haben, sich zu der zwingenden Revolutions-Gewalt derselben aufzuwerfen, da doch schon Stellvertreter, die von dem Volke freywillig gewählt worden sind, im Namen desselben die Oberherrschaft ausüben? Gesetzgeber! dieses hieße: eine eben so gefährliche als inkonsequente Nationalaristokratie einführen wollen, welche gegen alle Grundsätze der Frankreichischen Republik eben so auffallend, als gegen die Grundsätze der gesunden Vernunft streiten würde. Dieses hieße, eine neue Mythologie der Souverainetät einführen, welche die Völker, nach ihrer politischen Stärke, in Nationen und in Halb-Nationen eintheilen würde: so wie man vormals unter den Heiden die Götter eintheilte. Dieses hieße, den Namen der Eroberung zwar unterdrücken, aber uns in der That erobern. Ueberhaupt wäre dies eben soviel, als die heilige Grundlage der natürlichen und politischen Gleichheit aufheben, welche dem einzelnen Manne seine Freyheit verbürgt. Denn, ungeachtet die Nationen

sowohl,

sowohl, als einzelne Personen, ungleich an Mitteln seyn können: so sind doch dieselben nothwendig gleich an Rechten, aus keinem andern Grunde, als weil sie einmal vorhanden sind. Wenn die Frankreicher weiter nichts sind, als unsere Brüder, unsere Bundesgenossen, unsere Freunde; so werden sie die Rechte der Oberherrschaft der Belgier nicht verletzen: denn es giebt keine halbe Gerechtigkeit, keine halbe Freyheit. Sie werden unsere Erwartung erfüllen, und den, zur Befestigung der Belgischen Freyheit versprochenen, Beystand ferner gewähren. Sie werden uns, mit ihren Rathschlägen sowohl, als mit ihrer Kraft, Hilfe leisten: denn dieses sind die einzigen Mittel, welche Freundschaft und Bruderliebe anwenden. Aber zwingende Gesetze, in Frankreich beschlossen, um in Belgien vollzogen zu werden; Gesetze, welche sogar die Amts-Verrichtungen der Belgischen Stellvertreter von der Frankreichischen Republik abhängig machen würden: solche Gesetze wären die drohende Sprache eines Herrn, eines Eroberers. Denn wofern die National-Konvention das Recht haben könnte, Beschlüsse zu fassen, welche in Belgien vollzogen werden müßten (es sey nun über Dinge, oder über Personen; allein, oder mit Belgiens Zustimmung) in einem solchen Falle würde die Oberherrschaft des belgischen Volkes eine Chimäre werden. Die Oberherrschaft ist einfach, unumschränkt, unzertheilbar und unmittheilbar: dem zufolge ist dieselbe entweder ganz, oder gar nicht vorhanden. Glauben Sie indessen nicht, Gesetzgeber, als sey es unsere Absicht, die Folgerungen aus diesen Grundsätzen weit genug ausdehnen zu wollen, um die Feinde der Oberherrschaft des Volkes, der Freyheit und der

Gleichheit, zu begünstigen: denn wir geben an dem reinsten Patriotismus und an strengen Grundsätzen Niemanden etwas nach. Die Sklaven des Despotismus von jeder Art sind Eure Feinde, sowohl als unsere, weil sie Feinde der unvergeblichen Rechte des Volks sind. Als Befreyer haben die Frankreicher unstreitig das Recht, nicht zuzugeben, daß es in einem Lande, welches ihre siegreichen Waffen für die Freyheit erobert haben, Sklaven und Despoten gebe. Gleichfalls würden sie das Recht haben, Belgien ihr Bündniß zu verweigern, wenn dasselbe, nach vollendeter Einrichtung, nicht wirklich frey und souverain wäre. Sie würden alsdann Bedingungen machen, aber niemals Gesetze vorschreiben können, wenn sie nicht Eroberer sind. Diese kurze Reihe von Grundsätzen überhebt uns der Mühe, den Beschluß selbst zu untersuchen. Wir freuen uns darüber um so viel mehr, weil eine solche Untersuchung uns sehr unangenehme Bemerkungen abnöthigen würde. Indessen können wir doch nicht ganz über den ersten Artikel schweigen, welcher, unter andern Abschaffungen, zugleich auch die Abschaffung aller vorhandenen Auflagen und Steuern befiehlt. Die National-Konvention ist zu weise, um nicht zu gestehen, daß diese Abschaffung einer von den grossen Fehlern ist, welche die konstituirende Nationalversammlung begangen hatte: denn dadurch, daß man die öffentlichen Abgaben abschaft, ohne noch vorher bestimmt zu haben, wie dieselben ersetzt werden sollen, kommt das Finanzsystem auf mehr als zehn Jahre in Unordnung, und dadurch wird der Staat in einen Mangel versetzt, welcher die heftigsten Bewegungen in denselben veranlassen kann. Es ist wahr, daß man in dem Be-

richte vorgeschlagen hat, uns den Schatz der Frankreichischen Nation zu eröffnen. Wir lassen diesen guten Gesinnungen völlige Gerechtigkeit widerfahren: aber sogar diese Großmuth würde die Belgier nöthigen, in einem Anlehen ein Palliativmittel gegen unbeschreibliche Plagen zu suchen. Dieses Nothmittel würde weder den Fehler noch den Schaden der Operation vergüten; und sogar würde dieses Hilfsmittel den gänzlichen Untergang nur befördern. Die Belgier haben nicht nöthig, Anlehen zu machen: im Gegentheil, sie sind im Stande, die billige Schadens-Ersetzung, welche Frankreich mit Recht von ihnen erwartet, dankbar abzutragen. Gesetzgeber! dies ist unser politisches Glaubensbekenntniß. Es stimmt mit dem Eide überein, den wir Alle geleistet haben, als wir die Stellen vorläufiger Stellvertreter annahmen; es stimmt mit den heiligen und unvergeblichen Rechten des Belgischen Volkes überein: und wir dürfen behaupten, daß es nicht einen einzigen Belgier giebt, der anders denke. Die Frankreichische Republik ist ein unsterblicher Gegenstand der höchsten Bewunderung für die Belgier. Dies wird dieselbe jederzeit bleiben, und sie wird auch der Gegenstand einer ewigen Dankbarkeit seyn. Hätten die Belgier die Schätze beyder Indien in ihrer Gewalt, so würden sie es für Pflicht halten, dieselben mit den Frankreichern zu theilen; sie würden alsdann nicht einmal sich außer Frankreichs Schuld glauben, weil für ein so kostbares Geschenk, als die Freyheit, die Hälfte ihres Blutes jederzeit Frankreich gehören wird. Die Belgier besitzen jene ausländische Schätze nicht, aber dennoch werden sie nicht undankbar seyn. Da sie aber mit den Gesinnungen der Freyheit gebohren sind, da sie über

ihr Recht der Oberherrschaft, dessen Ausübung die Frankreichische Republik wieder für sie erobert hat, fest halten: so werden sie niemals niederträchtig genug seyn, um sich selbst einen Herren zu geben. Gesetzgeber Frankreichs, seyd unserer Brüderschaft versichert!"

"Die vorläufigen Stellvertreter der freyen Stadt Brüssel.

"Theodor Dotrenge, Präsident."

"D. Seghers, Sekretaire."

"Brüssel, am 24sten Dezember 1792, im ersten Jahre der Republik."

Ungeachtet dieser gegründeten Vorstellungen und Protestationen, wurde dennoch die Vollziehung des Beschlusses vom 15ten Dezember in Belgien von der National-Konvention aufs strengste befohlen. Cambon gestand laut, daß er den Vorsatz habe, alles baare Geld aus Belgien zu ziehen, ehe dieses Land mit Frankreich vereinigt würde. a) Zu diesem Zwecke wurden sechs Mitglieder der Konvention, nämlich Danton, Lacroix, Camus, Treilhard, Gossuin und Merlin von Douay, als Kommissarien nach Belgien gesandt, um den Beschluß zu vollziehen. Ihnen folgten, als Kommissarien der vollziehenden Gewalt, zwey und dreyßig wüthende Jakobiner, welche Dümouriez als grimmige Thiere und Schurken beschreibt, b) die in den reichen Belgischen Provinzen plünderten und mordeten; dieses Land unter sich vertheilten; die unglücklichen Einwohner durch Säbelhiebe und Flintenschüsse zwangen, eine Vereini-

---

a) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. page VI.

b) Ceux - ci étoient pour la plupart des bêtes féroces et des scélérats, qui n'entroient dans ces riches provinces, que pour piller et massacrer. Ebendas. S. 7. Les commis, tous Jacobins, voloient la moitié du mobilier, sur lequel ils mettoient le scellé. Ebendas. S. 30.

gung mit Frankreich zu verlangen; Kirchen und Schlösser beraubten und ausleerten; die öffentlichen Kassen bestahlen; den Reichen, welche sie als Aristokraten behandelten, ihr bewegliches Eigenthum wegnahmen und verkauften; und rechtschaffene Hausväter, Greise, Weiber, Kinder, als Geißeln in das Innere von Frankreich abführen ließen.

Der General Dümouriez behauptet, es sey einer seiner Hauptzwecke gewesen, als er im Dezember 1792 seine Armee verließ, und nach Paris reiste, die Widerrufung des tyrannischen Beschlusses vom 15. Dezember bey der Konvention zu bewirken. c) Er habe geglaubt, sagt er, seine Ehre hange davon ab, daß dieser Beschluß nicht vollzogen würde; denn er habe ja, bey seinem Einzuge in die Niederlande, am 3ten November 1792, den Einwohnern versprochen, (und zwar in einer, von der Konvention gebilligten, Proklamation) daß die Frankreicher als Brüder und Freunde zu ihnen kämen; daß sie ihnen eine gänzliche Freyheit brächten; daß sie ihnen frey stellten, sich nach Gefallen eine Regierungsform zu geben; und daß sie sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht mischen würden: nun wären aber, durch den Beschluß vom 15. Dezember, nicht nur alle diese Versprechungen vernichtet, sondern die Belgier würden ihrer Freyheit gänzlich beraubt, und indem man ihre geistlichen und adelichen Güter einziehe, beraube man sie sogar der Mittel, sich frey zu machen. Dümouriez drang mit diesen vernünftigen Vorstellungen zu Paris nicht durch: denn Cambon hoffte, durch die gewaltsame Einzie-

c) Ebendas. S. 29.

hung alles Vermögens in den österreichischen Niederlanden, die Kriegskosten herauszubringen, a) und Danton und Lacroix wollten sich in Belgien bereichern und zugleich sich rächen. — Diese beyden Bösewichter hatten den Beschluß vom 15. Dezember durchgesetzt, um sich an den Belgiern zu rächen, weil man ihnen, ihrer Meinung nach, in jenem Lande nicht genug Ehre bezeigt hatte. b)

Danton, Lacroix, Camus und Gossuin schrieben nach Paris, die Belgier wären abergläubig, dumm und zur Freyheit noch nicht reif; man müsse Mittel anwenden, um ihnen den Revolutionsgeist beyzubringen. Dem zufolge wurde ein ganzes Heer besoldeter Jakobinischer Freyheitsprediger nach Belgien gesandt, welche, durch die Gewalt ihrer sophistischen Redekunst, die Belgier bekehren, und die Widerspenstigen auf alle Weise peinigen sollten. c) Als auch dieses Mittel nicht hinlänglich gefunden wurde, sandten die Minister ein ganzes Detaschement von Virtuosen von der Pariser Oper nach den Niederlanden, um, gleich so vielen Orpheus, durch die Kraft der Musik, die unvernünftigen Belgier zur Freyheit anzulocken. Diese Musikanten kamen nicht weiter als Lüttich, und kehrten von da gleich wieder nach Paris zurück, weil sie bald ein-

a) Ebendas. S. 30. S. 78.

b) Danton et Lacroix se vautoient d'en avoir donné le projet, pour se venger de ce qu'en passant à Ath on leur avoit refusé un logement. Ebendas. S. 29.

c) Le *compelle intrare* n'est pas plus philosophique en droit social, qu'en théologie. La *propagande jacobine* n'est pas plus juste que celle de l'église romaine, et la liberté ne doit pas se prêcher à coups de sabre, comme l'alcoran. Ebendas. S. 14.

sahen, daß auch ihre Kunst nichts vermöge. Die Virtuosen betrugen sich übrigens ganz gut, und waren, wie Dümourjez sagt, weit klüger, als die Minister, von denen sie abgesandt wurden. d) Jetzt ward ein anderes Mittel versucht. Die Minister sandten eine Truppe Komödianten nach Brüssel, um das Belgische Volk durch frankreichischen Witz für die frankreichische Freyheit zu gewinnen. e) Als aber auch dieses Mittel mißlang, gaben sich die Freyheitshelden in Frankreich weiter keine Mühe, die Denkungsart der Belgier umzuändern, sondern begnügten sich, ihnen alles, was sie an Geld und Geldeswerth besaßen, abzunehmen. Die unnütze Reise der Musikanten und Schauspieler hatte dem Schatze der Frankreichischen Nation mehr als hunderttausend Livres gekostet. f)

In den Provinzen Flandern, Hennegau und Tourneßis wurden die Urversammlungen ruhig gehalten, und Männer, deren demokratische Grundsätze bekannt waren, wurden zu Wahlherren ernannt; aber Namur und Limburg zeigten die größte Abneigung gegen die Frankreichischen Grundsätze.

Die Assignate, welche man den Einwohnern der Niederlande aufdrang, und welche von den Frankreichern mit Gewalt in Zirkulation gesetzt wurden, waren ein neuer Bewegungsgrund, der die Gemüther der Niederländer gegen ihre Eroberer aufbrachte. Jedermann

---

d) Ces virtuoses de l'opéra se sont conduits avec beaucoup de décence et de raison, et ont été beaucoup plus sages que les ministres qui les avoient envoyés. S. 34.

e) Le gouvernement prétendoit inculquer aux Belges l'esprit de la révolution françoise, en faisant jouer sur leurs théâtres des pieces révolutionnaires. S. 34.

f) Ebendas. S. 33.

weigerte sich, dieselben statt des baaren Geldes anzunehmen; Jedermann wurde aber zu dieser Annahme gezwungen. Diese Behandlung, nebst der schrecklichen Tyranney, mit welcher der Beschluß vom fünfzehnten Dezember vollzogen ward, erweckte in ganz Belgien allgemeine Unzufriedenheit und Verzweiflung. Das schändliche Betragen der, zur Vollziehung dieses Beschlusses aus Paris nach den Niederlanden gesandten, Kommissarien der vollziehenden Gewalt machte in ganz Belgien den Namen der Frankreicher zum Abscheu. a)

Als der Kommandant der frankreichischen Besazzung zu Antwerpen, Marasse, den Beschluß der Konvention vom 15. Dezember vollziehen wollte, da widersetzten sich die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Antwerpen in sehr heftigen Ausdrücken, und bald nachher übersandten sie der National-Konvention die folgende Zuschrift:

„Gesetzgeber Frankreichs!“

„Zu der Zeit, da Eure siegreichen Armeen ihren Triumph-Einzug in Belgien halten wollten, übersandte der General Dümouriez den Belgiern ein Manifest, in welchem er sagt: „Wir werden nächstens in Euer „Gebiet einrücken; wir kommen dahin, um Euch zu „helfen den Freyheitsbaum zu pflanzen, ohne uns im „mindesten in die Konstitution zu mischen, welche Ihr „annehmen wollt, vorausgesetzt, daß Ihr die Ober-„herrschaft des Volkes festsetzet.“ So lautete die Sprache des Helden, welcher, im Namen einer freyen Na-

a) Ces misérables ont été le fléau des Belges, y ont fait adhorrer le nom françois. Ebendas. S. 103.

tion, zu einem Volke sprach, das von jeher dem Drucke der Tyranney einen unaufhörlichen Widerstand entgegengesetzt hat. So mußte dieselbe lauten. Diese Worte des Friedens und der Brüderschaft erweckten in den Belgiern die schönsten Hoffnungen. Sie hielten diese Worte für einen jener heiligen Verträge, welche selbst der Despotismus nicht zu brechen wagt. Sie würden es für ein Verbrechen gehalten haben, an der Wahrhaftigkeit des anerkannten Wortführers der Freyheit zu zweifeln; und sie glaubten, endlich dem glücklichen Zeitpunkte der Ruhe nahe zu seyn. In diesem Zustande der Sicherheit, welchen das Zutrauen hervorbringt, beschäftigten sie sich ganz allein mit Maaßregeln, ihren großmüthigen Befreyern ihre lebhafte Dankbarkeit zu bezeugen; Maaßregeln, welche nur so lange aufgeschoben wurden, als nöthig war, um die Ruhe herzustellen, welche allemal durch den Stoß, den eine neue Ordnung der Dinge hervorbringt, mehr oder weniger gestört wird. Stellt Euch nunmehr vor, Gesetzgeber! stellt Euch selbst vor, welch ein unerwarteter Donnerschlag der schreckliche Beschluß vom 15. Dezember, unter solchen Umständen, für die Belgier seyn mußte. Ja, wir dürfen es sagen, (denn mit einem freyen Volke muß man frey sprechen) ein Geschrey, ein allgemeines Geschrey hat man von allen Seiten gehört; das Geschrey, welches eine Folge des tiefen Gefühls des erlittenen Unrechts ist. Wir wollen uns hier nicht in Untersuchungen einlassen, welche eben so langweilig als unangenehm werden müßten; wir wollen die verschiedenen Artikel dieses Beschlusses nicht untersuchen: sondern wir wollen uns mit der Bemerkung begnügen, daß, wäre derselbe auch vol-

ler Wohlthaten, er dennoch nichts desto weniger ein Eingriff in die Oberherrschaft des Belgischen Volkes seyn würde; eine Oberherrschaft, welche dieses Volk allein auszuüben das Recht hat; eine Oberherrschaft, welche dasselbe Niemand anders, als seinen Stellvertretern, anvertrauen kann und anvertrauen will. Diese Oberherrschaft ist einfach und unzertheilbar. Sie kann nicht zerstückelt werden. Nur von den Stellvertretern der Nationen können Beschlüsse ausgehen, welche dieselben betreffen; und eine jede fremde Gewalt, die sich eines so heiligen Rechtes zu bemächtigen suchen würde, wäre eine tyrannische Gewalt. Außerdem ist es ein Hauptgrundsatz der Demokratie, daß das Volk allein Gesetze mache. Es kommt also dem belgischen Volke zu, seine zivile und politische Staatsverwaltung festzusetzen; es kommt demselben zu, die Gebräuche zu bestimmen, die Mißbräuche abzuschaffen; es kommt demselben zu, den Meißel der Reform mit sicherer und kluger Hand zu führen, da, wo das Beil der Zerstörung unfehlbar das Chaos der Unterwerfung hervorbringen müßte. Ueberhaupt kommt es dem Volke zu, die oberherrliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben: und zu diesem Zwecke muß dasselbe nicht nur von einer jeden Einmischung, sondern auch von einem jeden fremden Einflusse befreyet werden. Gesetzgeber! Europa hat die Augen auf Euch gerichtet. Wir haben die Gerechtigkeit sowohl, als das heilige Versprechen des Generals Eurer Armeen auf unserer Seite. Auf Eurer Seite habt Ihr die Stärke: allein Ihr habt versprochen, dieselbe nicht anders, als zur Erhaltung der Freyheit der Völker, anzuwenden. Getreu der Pflicht, welche der Eid uns auflegt, den wir dem Volke geschworen

haben, protestiren wir, im Namen desselben, gegen eine Verordnung, die seine Oberherrschaft angreift. Dies ist der Wunsch unserer Kommittenten; dies ist das einstimmige Geschrey zweyer Millionen Menschen, die bereit sind, ihre Kräfte zur Vertheidigung der Freyheit anzubieten. Sollten gerechte und freye Männer diese Kräfte unthätig machen wollen?“ —

„Gesetzgeber Frankreichs, wir sind brüderlich
„die vorläufigen Stellvertreter der freyen
Stadt Antwerpen.“

„J. J. van Dun, Präsident.“
„Nanteuil, Sekretair.“

Alle diese Vorstellungen waren fruchtlos, und der Beschluß vom 15. Dezember wurde in ganz Belgien, nach seinem völligen Inhalte, mit größter Strenge vollzogen.

Da zu Brüssel, wie oben erzählet worden ist, die Wahlherren nicht der, von dem Generale Dümouriez erlassenen, Instruktion gemäß, sondern auf eine tumultuarische Weise gewählt worden waren: so erklärten die vorläufigen Stellvertreter des Volks von Brüssel diese geschehene Wahlen für ungiltig, und schrieben eine Proklamation an das Volk, vermöge welcher sie den gewählten Wahlherren verboten, sich zu versammeln. Die meisten dieser gewählten Wahlherren zogen sich hierauf zurück: allein die übrigen versammelten sich, ungeachtet des Verbotes, am 10. Jannar 1793, um die Abgesandten von Brüssel zu der Belgischen National-Konvention zu wählen. Es wurden aber sogleich drey und zwanzig von ihnen in dem H[illegible]
Herrn Baron van Hoven gefangen genomm[illegible]
erst nach zweyen Tagen wieder losgelassen;

ler Wohlthaten, er dennoch nichts desto weniger ein Eingriff in die Oberherrschaft des Belgischen Volkes seyn würde; eine Oberherrschaft, welche dieses Volk allein auszuüben das Recht hat; eine Oberherrschaft, welche dasselbe Niemand anders, als seinen Stellvertretern, anvertrauen kann und anvertrauen will. Diese Oberherrschaft ist einfach und unzertheilbar. Sie kann nicht zerstückelt werden. Nur von den Stellvertretern der Nationen können Beschlüsse ausgehen, welche dieselben betreffen; und eine jede fremde Gewalt, die sich eines so heiligen Rechtes zu bemächtigen suchen würde, wäre eine tyrannische Gewalt. Außerdem ist es ein Hauptgrundsatz der Demokratie, daß das Volk allein Gesetze mache. Es kommt also dem belgischen Volke zu, seine zivile und politische Staatsverwaltung festzusetzen; es kommt demselben zu, die Gebräuche zu bestimmen, die Mißbräuche abzuschaffen; es kommt demselben zu, den Meißel der Reform mit sicherer und kluger Hand zu führen, da, wo das Beil der Zerstörung unfehlbar das Chaos der Unterwerfung hervorbringen müßte. Ueberhaupt kommt es dem Volke zu, die oberherrliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben: und zu diesem Zwecke muß dasselbe nicht nur von einer jeden Einmischung, sondern auch von einem jeden fremden Einflusse befreyet werden. Gesetzgeber! Europa hat die Augen auf Euch gerichtet. Wir haben die Gerechtigkeit sowohl, als das heilige Versprechen des Generals Eurer Armeen auf unserer Seite. Auf Eurer Seite habt Ihr die Stärke: allein Ihr habt versprochen, dieselbe nicht anders, als zur Erhaltung der Freyheit der Völker, anzuwenden. Getreu der Pflicht, welche der Eid uns auflegt, den wir dem Volke geschworen

haben, protestiren wir, im Namen desselben, gegen eine Verordnung, die seine Oberherrschaft angreift. Dies ist der Wunsch unserer Kommittenten; dies ist das einstimmige Geschrey zweyer Millionen Menschen, die bereit sind, ihre Kräfte zur Vertheidigung der Freyheit anzubieten. Sollten gerechte und freye Männer diese Kräfte unthätig machen wollen?" —

„Gesetzgeber Frankreichs, wir sind brüderlich

„die vorläufigen Stellvertreter der freyen Stadt Antwerpen."

„J. J. van Dun, Präsident."

„Manteuil, Sekretair."

Alle diese Vorstellungen waren fruchtlos, und der Beschluß vom 15. Dezember wurde in ganz Belgien, nach seinem völligen Inhalte, mit größter Strenge vollzogen.

Da zu Brüssel, wie oben erzählet worden ist, die Wahlherren nicht der, von dem Generale Dümouriez erlassenen, Instruktion gemäß, sondern auf eine tumultuarische Weise gewählt worden waren: so erklärten die vorläufigen Stellvertreter des Volks von Brüssel diese geschehene Wahlen für ungiltig, und schrieben eine Proklamation an das Volk, vermöge welcher sie den gewählten Wahlherren verboten, sich zu versammeln. Die meisten dieser gewählten Wahlherren zogen sich hierauf zurück: allein die übrigen versammelten sich, ungeachtet des Verbotes, am 10. Jannar 1793, um die Abgesandten von Brüssel zu der Belgischen National-Konvention zu wählen. Es wurden aber sogleich drey und zwanzig von ihnen in dem Hause des Herrn Baron van Hoven gefangen genommen, und erst nach zweyen Tagen wieder losgelassen; so, daß

die, auf den 10. Januar angesetzte, Versammlung nicht statt haben konnte.

Inzwischen kamen, von allen Seiten her, aus Brabant und Flandern laute Klagen, sowohl über den Beschluß vom 15. Dezember, als über den Druck des Militairs. a) Am 2. Januar erschienen vor der National-Konvention zu Paris Abgesandte der vorläufigen Stellvertreter von Namur, welche sich über jenen Beschluß beklagten, und Herr Ferrare der Aeltere aus Namur hielt vor der Konvention, im Namen seiner Mitbrüder, eine lange Rede: allein die Konvention nahm auf diese Vorstellungen gar keine Rücksicht.

Auch die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines protestirten, am 6. Januar, feyerlich gegen den Beschluß vom 15. Dezember. Sie schrieben einen Brief an die Konvention, und beklagten sich über den genannten Beschluß, als über eine Tyranney, von welcher man kein ähnliches Beyspiel in der Geschichte fände.

Unter solchen Umständen wandte die Jakobinische Parthey in den Niederlanden, welche bey weitem die kleinste war, Alles an, um ihre Zahl zu vergrößern, und ihre Macht zu vermehren. Der Jakobinerklub zu Brüssel bemächtigte sich der Regierung gänzlich. Er setzte die vorläufigen Stellvertreter des Volks eigenmächtig ab, und ließ am 13. Januar einen Befehl ergehen, daß alle diejenigen Mitglieder des Klubs,

---

a) Die Klagen über das Militair waren nur zu sehr gegründet. Der General Dümouriez sagt selbst: „Les soldats alloient par bandes piller les villages, et les paysans se vengoient en massacrant ceux qu'ils trouvoient écartés.“ *Mémoires du général Dumouriez*, Tom. I. page XXIV.

welche denselben verlassen hätten, sich mit demselben wiederum vereinigen sollten, wofern sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, durch militairische Exekution dazu gezwungen zu werden. Um sich die niedrigste Klasse des Pöbels geneigt zu machen, erlaubte der Klub den Fleischerjungen sowohl, als auch den Fischerjungen, so gut als ihre Meister, Fleisch und Fische zu verkaufen. Nachher errichtete der Klub, mit Erlaubniß des frankreichischen Kommandanten der Stadt, des Generals Moreton, einige Regimenter bewaffneter Räuber, welche in seinem Solde dienten, und welche den Namen der Belgischen und Lüttichischen Ohnehosen-Miliz erhielten. b) Zum Generale dieser Miliz ward ein Frankreicher, Namens Etienne ernannt, welcher vorher zu Paris berüchtigt genug gewesen war. c) Das Regiment der Ohnehosen hielt am 13. Januar in der Stadt Brüssel einen feyerlichen Umzug, welchen die Frankreichische Infanterie und Reiterey begleitete. In der Kirche der heiligen Gudula wurden die Fahnen eingesegnet. Nachher wurden, auf dem großen Platze in der Stadt, am Fuße des Freyheitsbaumes, die Bildnisse des van der Noot, van Eupen und der Madame Pinaut, feyerlich verbrannt. In dasselbe

---

b) Un corps de scélérats, sous le nom de sans-culottes. Ebendas. S. 33. Cette canaille vouloit être soldée, et elle l'a effectivement .... de l'aveu de commissaires, pour récompenser des services, ou plûtôt des vexations atroces, dont ces satellites ont été les agens. S. 37. La lègion des sans-culottes, créée par le général Moreton, composée de la plus vile canaille, faisoit trembler cette ville, où elle commettoit continuellement des cruautés et des extorsions. Ebendas. S. 75.

c) Un François, très-mauvais sujet, la commandoit avec le titre de général. Il se nommoit Etienne. Ebendas. Th. 2, S. 75.

Feuer warf man auch die Brabantische Konstitution, die sogenannte joyeuse entrée, und alle Vorrechte, welche die Belgischen Souveraine seit den ältesten Zeiten dem Volke geschenkt hatten, im Originale. Das ganze Archiv der Belgischen Provinzen gieng im Feuer auf, und um dieses Feuer tanzten die Ohnehosen Offiziere und Soldaten die Karmagnole. Dann gieng der Zug nach dem Königsplatze. Daselbst wurde die, in der Mitte des Platzes aufgerichtete, Bildsäule zu Pferde des Prinzen Karls von Lothringen (unter dessen milder Regierung Brabant vormals so glücklich gewesen war) bey dem Abfeuern der Kanonen umgeworfen und zertrümmert. Auch die, in dem Parke aufgestellten, Bildsäulen einiger römischen Kaiser wurden von ihren Fußgestellen, unter dem Jubelgeschrey der Ohnehosen und des Pöbels, herunter geworfen. Auf diese Weise ward dann eine Freyheit nach der damaligen Mode in Brabant eingeführt.

Am 17ten Januar übersandte der General-Lieutenant Moreton (welcher in Brüssel eine schreckliche Tyranney ausübte) a) an die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Brüssel den folgenden Brief:

„Bürger. Ich übersende Euch die Beschlüsse, welche die National-Konvention am 15ten und am 22. December erlassen hat. Ich habe dieselben gestern erhalten, und ich übersende sie Euch sogleich pflichtmäßig, ungeachtet ich weiß, daß Euch der Inhalt derselben bereits bekannt ist. Ich werde die Operationen, welche eine Folge dieser Beschlüsse sind, sogleich anfangen."

Zugleich wurde der Beschluß vom 15. December

a) Ebendas. Th. 1, S. 36. Th. 2, S. 71.

in der Stadt Brüssel an allen Ecken der Straßen angeschlagen. Der Jakobinerklub sandte Sonnabends, am 19. Januar, eine zahlreiche Gesandtschaft nach dem Versammlungs-Saale der Stellvertreter des Volks, um dieselben zu bewegen, daß sie diesen Beschluß annehmen und vollziehen lassen möchten. Die Stellvertreter weigerten sich lange und standhaft. Als sie aber erfuhren, daß der General Moreton Truppen anrücken lasse, um die Widerspenstigen mit militairischer Gewalt zu der Freyheit zu zwingen, da gaben sie nach, und beschlossen:

1. „Daß der Beschluß vom 15ten Dezember in seinem ganzen Umfange angenommen werden sollte.“

2. „Daß die, gegen diesen Beschluß eingegebene, Protestation solle zurückgenommen werden.“

3. „Daß die Stellvertreter der Stadt Brüssel sich, so viel von ihnen abhienge, Mühe geben wollten, die Stellvertreter der übrigen Städte zu bewegen, ihrem Beyspiele zu folgen.“

4. „Daß sie durch einen Eid bekräftigen wollten, wie sie durch die Wortführer der Frankreichischen Nation zu diesem einstimmig gefaßten Beschlusse auf keine Weise wären gezwungen worden.“

Der Eid wurde geleistet, und nachher gab der Präsident der Stellvertreter dem Redner der abgesandten Jakobiner den Bruderkuß.

Ein Eidschwur, daß man freywillig und ungezwungen handle, ist allemal eine sehr verdächtige Betheurung: und das Volk zu Brüssel, welches sowohl die Anstalten des Generals Moreton gesehen, als seine Drohungen gegen die Stellvertreter gehört hatte, hielt sich für überzeugt, daß seine Stellvertreter nur gezwungen sich den Befehlen der Frankreicher unterworfen hätten.

Die Kommissarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich, welche nach Belgien gesandt waren, um den Beschluß vom 15ten Dezember daselbst zu vollziehen, betrugen sich niederträchtig, tyrannisch und mit empörender Unverschämtheit. Sie ließen sich das Gewehr präsentiren, und giengen nicht anders, als von einer Leibwache begleitet, über die Straßen. Von ihrem lächerlichen Stolze und ihren unverschämten Anmaßungen erzählt der General Dümouriez einige sehr komische Anekdoten. a) Es hatte z. B. einer dieser Kommissarien, Namens Cochelet, der sich zu Lüttich aufhielt, kaum die Kriegserklärung gegen Holland von Paris erhalten, als er sich mit einem Detaschement von Bürgersoldaten über die Gränze auf das Holländische Gebiet begab, daselbst den Krieg erklärte, die aufgesteckten Pfähle mit dem Wappen der Generalstaaten ausreißen ließ, und, im Namen der Frankreichischen Republik, von Holland Besitz nahm. In allen Städten von Belgien herrschte Einer oder der Andere dieser kleinen Tyrannen unumschränkt. b)

Am 19ten Januar 1793 nahmen die Frankreicher in allen Provinzen der Oesterreichischen Niederlande mit militairischer Gewalt von den Klöstern Besitz. In jedes

a) Ebendas. Th. 2, S. 65.

b) Ces affreux proconsuls commençoient par mettre sous le séquestre de l'argenterie de l'église et les revenus du clergé et des nobles, dont ils pilloient ou vendoient à bas prix le mobilier. Ils supprimoient les impôts pour flatter la populace, cassoient les magistrats élus par le peuple, créoient des clubs, et exerçoient une autorité purement arbitraire, soutenus par la force militaire qui leur obéissoit aveuglément. Ebendas. S. 67.

des Kloster wurde eine gewisse Anzahl von Soldaten, zwanzig, dreyßig, hundert und mehr, einquartirt. Hiedurch ward das Volk bis zu einem unglaublichen Grade aufgebracht; und bloß die Gegenwart des frankreichischen Militairs verhinderte dasselbe, in offenbaren Widerstand auszubrechen.

Die Belgier fuhren fort, gegen die Vollziehung des Beschlusses vom 15ten Dezember Einwendungen und Vorstellungen zu machen. Zu Mons vorzüglich war das Volk höchst unzufrieden. Zu Löwen kam es zwischen der Besatzung und den Studenten zu einem blutigen Gefechte. Zu Malines beriefen sich die vorläufigen Stellvertreter des Volks auf ihre, am 6ten Januar eingegebene, Protestation, und weigerten sich schlechterdings, einen so ungerechten Beschluß zu vollziehen. Allein die Deputirten der National-Konvention, Gossuin, Merlin von Douay und Treilhard, setzten durch eine, am 25. Januar erlassene, Proklamation die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines von ihren Stellen ab, und liessen den Beschluß mit Gewalt vollziehen.

Alle Mühe, welche sich die, von Paris gesandten, Jakobinischen Propagandisten gaben, den Belgiern die Revolutions-Grundsätze annehmlich zu machen, und dieselben für die neue politische Lehre zu gewinnen, waren vergeblich. Als die Opernsänger und Komödianten nichts auszurichten vermochten, schlug Einer dieser Propagandisten, der sich Chaussard nannte, und seinen christlichen Namen Franz in den Römischen Namen Publikola umgeändert hatte, dem Frankreichischen Ministerium vor, Bänkelsänger und Marionettenspieler nach Belgien zu senden, und denselben das Bekehrungsgeschäft

zu übertragen. Sein Bericht an die Frankreichische Regierung ist merkwürdig. Er lautet folgendermaßen:

„Man darf sich eben nicht wundern, daß die Bauern auf dem Lande sich nicht so sehr gegen die Vernunft sträuben, als die Bewohner der Städte: denn die Bauern haben theils weniger angenommene Vorurtheile, theils auch einen unmittelbaren Vortheil bey der Revolution. Unter die untadelhaftesten Mittel, einen Einfluß auf die Wahlen zu erlangen, rechnen wir die Austheilung der Munizipal-Schärpe. Bilder und äußere Zierrathen machen hier einen sehr lebhaften Eindruck auf das Volk; daher würde dieses Zeichen der National-Ehre anfänglich die Augen, und bald auch die Herzen fesseln. Unter die Mittel, sich Einfluß auf die Wahlen zu verschaffen, rechnen wir ferner die herumwandernden Bänkelsänger und die Marktschreyer. Wir sagen es offenherzig, unter einem so unwissenden Volke hätten Marionetten mehr Leute herbeygelockt, als die Helden des Kothurns. Wir wollen bemerken, daß, wenn man unter Dorfsänger diejenige Summe vertheilt hätte, welche auf eine einzige Schauspielerin verwandt wird, man damit ganze Legionen singender Propagandisten hätte anwerben können, denen es, mit dem ça ira in der Hand, vielleicht gelungen wäre, die elektrischen Fasern eines Volkes zu rühren, dessen Schauspiele eben so roh seyn müssen, als es selbst ist.“

Die schändlichen Kommissarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich fiengen seit einiger Zeit eine neue Art von Tyranney in diesem unglücklichen Lande an. Sie nöthigten jede Stadt, jedes Dorf, jede Provinz, den Wunsch zu äußern, sich mit Frankreich zu vereinigen. Sie versammelten, ohne alle gesetzmäßige

oder regelmäßige Form, die Einwohner in den Kirchen. Der Frankreichische Kommissair, unterstützt von dem militairischen Kommandanten, von Soldaten und von Mitgliedern des Jakobinerklubs, las die Vereinigungs-Akte vor, die oft Niemand verstand, und die Zuhörer unterschrieben zitternd diese Akte. Das Protokoll ward alsdann gedruckt und der National-Konvention zugesandt, welche auf der Stelle eine solche Stadt oder Gegend Frankreich einverleibte. a)

In einigen Provinzen giengen bey diesen Berathschlagungen die größten Gewaltthätigkeiten vor, besonders zu Brüssel und zu Mons. Man hatte, durch Flintenschüsse und Säbelhiebe, die Widerspenstigen gezwungen, ihre Stimmen zu der Vereinigung mit Frankreich zu geben. Die, durch diese Gewaltthätigkeiten empörten, Einwohner wurden an mehreren Orten aufrührisch, und versammelten sich in grossen Haufen, um sich den Frankreichern mit Gewalt zu widersetzen, vorzüglich zu Wawres, zu Hall, zu Braînes, zu Soignies und zu Grammont. An dem letzteren Orte versammelten sich 10,000 Bauern, welche Waffen und Kanonen hatten, und entschlossen waren, sich zu vertheidigen. b) Es kostete der Frankreichischen Regierung gegen 500,000 Livres, um Stimmen für die Vereinigung Belgiens mit Frankreich zu erkaufen. c)

---

a) Mémoires du général Dumouriez. Tom. II. p. 68.

b) Ebendas. S. 69.

c) Cambon disoit hautement, devant les Belges mêmes: la guerre de la Belgique nous coûte des centaines de millions; leurs revenus ordinaires, et même des impôts extraordinaires ne les mettront jamais à même de nous rembourser; et cependant nous en avons besoin. L'hypothèque de nos assignats touche à sa fin. Que faut-il

Ueberhaupt war die Parthey der Stände von Brabant, das heißt der alten Verfassung, in ganz Belgien bey weitem die stärkste; und diese Parthey ließ, ungeachtet der starken militairischen Gewalt, welche die Frankreicher in Belgien hatten, gedruckte Zettel austheilen und anschlagen, in denen alle Einwohner der Niederlande eingeladen wurden, sich zu vereinigen, um die Frankreicher, welche Feinde der Religion und der Gesetze wären, aus ganz Belgien zu vertreiben. Dagegen hielt das Korps der Ohnehosen zu Brüssel öftere Processionen durch die Straßen der Stadt. Bey diesen Processionen, die von einer zahlreichen Musik begleitet waren, wurde eine rothe Fahne herumgetragen, auf welcher eine rothe Mütze steckte, und alle Mittel wurden angewandt, um die Einwohner zu bewegen, daß sie sich in dieses Korps einschreiben möchten. Eben diese Ohnehosen giengen auch zu Brüssel von Haus zu Haus, und sammelten, unter gewaltsamen Drohungen, patriotische Geschenke ein.

Die Widerspenstigkeit der Belgier gegen die Beschlüsse der Nationalkonvention bewog diese, auf Vollziehung ihrer Beschlüsse mit Ernst zu dringen. Am 31sten Jannar 1793 wurde, auf Camus Vorschlag, beschlossen: „Daß in Zeit von 14 Tagen die Einwohner „von Brabant, von Hennegau, und überhaupt alle Ein-

faire? Vendre les biens écclesiastiques du Brabant: voilà un hypothèque de deux milliards. Mais comment nous en emparer? En nous réunissant la Belgique. — Et aussitôt on ordonne cette réunion. — Les esprits n'y étoient pas disposés. — Qu'importe! On fera voter avec de l'argent. — Et aussitôt on ordonne au ministre des affaires étrangéres de verser 4 ou 500, 000 livres pour enivrer les capons à Bruxelles, et faire des prosélites à la réunion dans tous les états. *Brissot* à ses commettans. Page 87.

„wohner derjenigen Gegenden, die von den Frankrei-
„chern erobert wären, gehalten seyn sollten, sich in Ur-
„versammlungen zu bilden, um diejenige Volksregie-
„rung einzurichten, unter welcher sie zu leben gesonnen
„seyen; daß die Generale die Freyheit der Stimmen be-
„schützen sollten; daß in den Gegenden, in welchen
„Ur- und Gemeinde-Versammlungen nicht statt finden
„würden, vorläufige Magistrats-Personen gesetzt werden
„sollten, welche die Frankreichischen Gesetze sollten voll-
„ziehen lassen; daß Kommissarien von der Nationalkon-
„vention nach Belgien sollten gesandt werden, mit der
„Vollmacht, die Schwierigkeiten zu heben, welche in
„den Gemeinde-Versammlungen vorkommen möchten."

Am 9ten Februar wurde zu Brüssel ein Beschluß der Frankreichischen National-Konvention bekannt gemacht und angeschlagen, vermöge welches die Beschlüsse vom 15ten und 22sten December 1792 ohne ferneren Aufschub vollzogen werden sollten. Am 4ten Februar hatten die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüssel einen Befehl ergehen lassen, in welchem es hieß: „da „die Vollziehung des Beschlusses der Frankreichischen „National-Konvention vom 15ten December eine gänz-„liche Aufhebung aller, in der Stadt Brüssel bisher er-„hobenen, Abgaben zu verlangen scheint: so hören alle „diese Abgaben, von welcher Art dieselben auch seyn „möchten, auf, ausgenommen jene Zölle, welche man „Einfuhr- und Ausfuhr-Zölle nennt. Diese sollen noch, „eben so wie bisher, erhoben werden."

Die nach Belgien gesandten Kommissarien der Frankreichischen National-Konvention waren mit dieser Verordnung höchst unzufrieden. Sie schrieben an die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüssel, wie folgt:

„Wegen der, vermöge des Beschlusses vom 15ten „December ausgesprochenen, Abschaffung aller vorhan„denen Auflagen und Abgaben, haben sich verschiedene „Schwierigkeiten erhoben. Man hat vorgegeben, die „Abgaben bey den Mauth- und Zollhäusern wären, so„wohl als einige andere Abgaben, deren Einnahme ver„pachtet ist, hievon ausgenommen. Man stützt sich auf „Betrachtungen von mancherley Art, und das Gesetz „wird in seinem Gange aufgehalten. Endlich ist es „Zeit, dieser Ungewißheit ein Ende zu machen. Dem „zu folge erklären wir Euch, daß alle Einschränkungen „sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste jenes Gesetzes, „entgegen sind. Wir machen Euch daher verantwort„lich für alle Hindernisse, welche in Eurer Gerichtsbar„keit der gänzlichen und völligen Vollziehung desselben „entgegengesetzt werden möchten."

Am 25sten Januar schrieb der General Dümouriez an die National-Konvention: „Er habe von den verschiedenen geistlichen Körperschaften in Belgien, unter dem Namen eines Anlehens, dreißig bis vierzig Millionen Gulden verlangt. Wenn diese Summe, welche ungefähr sechszig Millionen Livres ausmache, eingehe; so werde dieselbe ihm Mittel verschaffen, zehn Monate lang eine Armee von 200,000 Mann in Belgien und am Rheine zu unterhalten." — Um diese, von ihnen gefoderte, ungeheure Summe anzuschaffen, eröffneten die Belgischen Klöster überall Anlehen. Allein, ungeachtet sie fünf Procent jährlicher Zinsen zu bezahlen versprachen, und ihre Güter zum Pfande setzten, war es ihnen doch nicht möglich, auch nur einen Theil dieser Summe zu erhalten.

Am 22sten Februar 1793 versammelten sich die Ein-

wohner der Stadt Gent in der Kirche des heiligen Bavon. Hier wurde die Vereinigung von Ostflandern mit der Republik Frankreich beschloßen, und Kommissarien wurden nach Paris gesandt, um diesen angeblichen Wunsch des Volkes der Konvention zu überbringen.

Außerdem vereinigte die Konvention Hennegau und Westflandern mit Frankreich. Um diese Vereinigung zu feyern, gaben die Ohnehosen zu Brüssel am 24sten Februar ein Freudenfest. Mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele zog dieser hosenlose Abschaum des Brabantischen Volkes, in Begleitung der Frankreichischen Bürgersoldaten, durch die Straßen der Stadt, mit einigen Kanonen, welche sie von Zeit zu Zeit abfeuerten. Ueberall, wo der Haufe durchzog, zerschlug derselbe Wappenschilder, Brustbilder und Bildsäulen. Er vernichtete alle Denkmäler, alle Meisterstücke der Kunst; er zerschnitt und verbrannte die schönsten und unschätzbarsten Gemählde der Flammändischen Schule, setzte den Marienbildern Jakobiner-Mützen auf, und schrieb unter die Kruzifixe: Jésus - Christ, ci-devant nôtre Seigneur. Kunstkenner bedauern unter den zerstörten Kunstwerken vorzüglich zwey herrliche Meerpferde von Marmor, und vier Kolossal-Statüen von dem berühmten Bildhauer Quesnoy, welche die vier Theile der Welt vorstellten, und an jenem Tage zertrümmert wurden.

Indessen näherten sich die deutschen Armeen den Niederlanden, und der General Dümouriez, welcher die bevorstehende Gefahr einsah, erließ, zur Abwendung derselben, die folgenden Proklamationen:

„An das Belgische Volk.“

„Belgisches Volk! Die Horden der Trabanten

„Wegen der, vermöge des Beschlusses vom 15ten
„December ausgesprochenen, Abschaffung aller vorhan-
„denen Auflagen und Abgaben, haben sich verschiedene
„Schwierigkeiten erhoben. Man hat vorgegeben, die
„Abgaben bey den Mauth- und Zollhäusern wären, so-
„wohl als einige andere Abgaben, deren Einnahme ver-
„pachtet ist, hievon ausgenommen. Man stützt sich auf
„Betrachtungen von mancherley Art, und das Gesetz
„wird in seinem Gange aufgehalten. Endlich ist es
„Zeit, dieser Ungewißheit ein Ende zu machen. Dem
„zu folge erklären wir Euch, daß alle Einschränkungen
„sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste jenes Gesetzes,
„entgegen sind. Wir machen Euch daher verantwort-
„lich für alle Hindernisse, welche in Eurer Gerichtsbar-
„keit der gänzlichen und völligen Vollziehung desselben
„entgegengesetzt werden möchten."

Am 25sten Januar schrieb der General Dumouriez
an die National-Konvention: „Er habe von den ver-
schiedenen geistlichen Körperschaften in Belgien, unter
dem Namen eines Anlehens, dreißig bis vierzig Mil-
lionen Gulden verlangt. Wenn diese Summe, welche
ungefähr sechszig Millionen Livres ausmache, eingehe;
so werde dieselbe ihm Mittel verschaffen, zehn Monate
lang eine Armee von 200,000 Mann in Belgien und
am Rheine zu unterhalten." — Um diese, von ihnen
gefoderte, ungeheure Summe anzuschaffen, eröffneten
die Belgischen Klöster überall Anlehen. Allein, unge-
achtet sie fünf Procent jährlicher Zinsen zu bezahlen ver-
sprachen, und ihre Güter zum Pfande setzten, war es
ihnen doch nicht möglich, auch nur einen Theil dieser
Summe zu erhalten.

Am 22sten Februar 1793 versammelten sich die Ein-

wohner der Stadt Gent in der Kirche des heiligen Bavon. Hier wurde die Vereinigung von Ostflandern mit der Republik Frankreich beschloßen, und Kommissarien wurden nach Paris gesandt, um diesen angeblichen Wunsch des Volkes der Konvention zu überbringen.

Außerdem vereinigte die Konvention Hennegau und Westflandern mit Frankreich. Um diese Vereinigung zu feyern, gaben die Ohnehosen zu Brüssel am 24sten Februar ein Freudenfest. Mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele zog dieser hosenlose Abschaum des Brabantischen Volkes, in Begleitung der Frankreichischen Bürgersoldaten, durch die Straßen der Stadt, mit einigen Kanonen, welche sie von Zeit zu Zeit abfeuerten. Ueberall, wo der Haufe durchzog, zerschlug derselbe Wappenschilder, Brustbilder und Bildsäulen. Er vernichtete alle Denkmäler, alle Meisterstücke der Kunst; er zerschnitt und verbrannte die schönsten und unschätzbarsten Gemählde der Flammändischen Schule, setzte den Marienbildern Jakobiner-Mützen auf, und schrieb unter die Kruzifixe: Jésus-Christ, ci-devant nôtre Seigneur. Kunstkenner bedauern unter den zerstörten Kunstwerken vorzüglich zwey herrliche Meerpferde von Marmor, und vier Kolossal-Statüen von dem berühmten Bildhauer Quesnoy, welche die vier Theille der Welt vorstellten, und an jenem Tage zertrümmert wurden.

Indessen näherten sich die deutschen Armeen den Niederlanden, und der General Dümouriez, welcher die bevorstehende Gefahr einsah, erließ, zur Abwendung derselben, die folgenden Proklamationen:

„An das Belgische Volk."

„Belgisches Volk! Die Horden der Trabanten

des Despotismus setzen sich in Bereitschaft, wiederum in Eure Provinzen einzurücken. Wir ziehen ihnen entgegen. Vereinigt Euch mit uns. Diejenigen unter Euch, die sich des Kriegesdienstes, welchen Euer Vaterland von ihnen fodert, weigern, werden von uns der Freyheit unwürdig geachtet werden. Die zahlreichen Abgesandten des Hauses Oesterreich, die Anhänger des Lehen-Systems und der Ungleichheit der Stände, suchen Euch, in Ansehung dessen, was unsere Absichten mit Euch betrifft, irre zu führen. Sie suchen Euch mit der Rückkunft der Oesterreicher zu schrecken. Belgier! fürchtet nichts von Euern vormaligen Unterdrückern! Hundert und fünfzig tausend Frankreicher werden Euer Land decken, und dasselbe Schritt vor Schritt vertheidigen. Wartet Ihr die Entscheidung dieses blutigen Kampfes ab, so werdet Ihr von keiner der beyden Partheyen geschont werden: und mehr als wir, werdet Ihr von der Geißel des Krieges zu leiden haben! Vereinigt Ihr Euch hingegen, durch einen großmüthigen Schwung des republikanischen Geistes beseelt, mit demselben Muthe, den Ihr, bey Eurer letzten Revolution, unter Anführern gezeigt habt, welche Euch verriethen: dann werdet Ihr frey bleiben von dem Unglücke, welches die Gegenwart der Armeen begleitet. Mit uns vereinigt, unter den Pannern, welche unsere Brüderschaft unüberwindlich machen wird, werden wir gemeinschaftlich den Krieg an das Ufer des Rheins hinziehen. An jenem Ufer werden wir die Heere der Despoten erwarten, und dieser majestätische Fluß wird unserer Freyheit zur Schutzwehr dienen!“

„Der Ober-Befehlshaber der Belgischen Armee

„Dümouriez.“

„An die Armee.“

„Meine tapferen Waffenbrüder! Im letzten Feldzuge haben wir die Trabanten des Despotismus überall geschlagen. Wir haben der Belgischen Nation die Freyheit wieder geschenkt; dieser Nation, die, schon vor unserer Revolution, unmächtige Bemühungen angewandt hatte, um sich der Herrschaft der Oesterreichischen Tyrannen zu entziehen. Bald werden die Belgier die Vortheile einer freyen, unter unserer Aufsicht gestifteten, Regierung geniessen, oder der Vereinigung mit der Frankreichischen Republik, falls sie diesen Wunsch äußern sollten. Bereits haben zahlreiche Bataillone dieser neuen Kinder der Freyheit und Gleichheit mit unsern republikanischen Truppen sich vereinigt, um ihre Wohnungen gegen die grimmigen Deutschen zu vertheidigen. Neue Bundesgenossen erwarten uns. Reif zur Freyheit seufzen die Batavier, unter der lange dauernden Unterdrückung eines untergeordneten Despoten. Von einem Korps Preußen im Jahre 1787 unterjocht, schnauben sie jetzt nach Rache gegen jene grausamen Trabanten, welche blutige Spuren ihres Durchzuges hinterlassen haben. Diese Batavier rufen uns. Eine grosse Anzahl derselben dient uns zu Führern, und die übrigen erwarten uns mit Ungeduld. Ihre Waffen sind in Bereitschaft. Ihre zahlreichen Schiffe und Fahrzeuge werden uns behilflich seyn, um uns über die Ueberschwemmungen überzusetzen; über dieses nichtige Vertheidigungs-Mittel, welches unsern siegreichen Zug höchstens nur verzögern kann, welches aber die Ueberwinder der Oesterreicher und der Preußen nicht aufzuhalten vermögend ist. Von dem Geiste der Freyheit beseelt, mit ihrem erhabenen Apostelamte bekleidet, werden wir weder

durch schlechte Witterung, noch durch Festungen aufgehalten werden, deren Besatzungen zum Theil nur unsere Ankunft erwarten, um sich mit uns zu vereinigen! Was kann der Statthalter, welcher nur den Beystand der Preußen, so wie den Haß der wahren Holländer, für sich hat, unserem Einfalle entgegensetzen? — Seine Flucht! — Vielleicht ist er unserem Einzuge schon zuvorgekommen. Was werden die Partheygänger der Oranischen Parthey uns entgegensetzen? — Das Schrecken der Truppen ohne Anführer, und Zwietracht! Lasset uns nicht abwarten, daß die Preußen und die Engländer diesen Partheygängern zu Hilfe kommen! Lasset uns als Brüder, als Freunde, in Holland einrücken! Lasset unsere Großmuth, unsere Mannszucht, uns die Herzen der Bataver gewinnen! Lasset uns stolz zum gewissen Siege hinziehen, und diesen Feldzug mit der Erwartung eines neuen Bundesgenossen eröffnen! Meine tapferen Waffenbrüder! Eure Generale werden jederzeit Eures Zutrauens würdig seyn. Ihre Vaterlandsliebe, welche eben so erprobt ist, als ihre Talente und ihr Muth, verdoppelt sich in eben dem Maaße, als die Zahl unsrer Feinde zunimmt. Bedenket, daß wahre Republikaner unüberwindlich sind; daß sie zu sterben verstehen, und niemals fliehen. — Und Ihr, Soldaten der Republik! Ihr, die Eure Angelegenheiten, oder das Verlangen, in dem Schooße Eurer Familien auszuruhen, Eure Narben denselben zu zeigen, Eure Thaten ihnen zu erzählen, nach Frankreich zurückzukehren bewogen hat, eilt herbey, Dümouriez ruft Euch! Kommt zurück zu Euern Fahnen und zu Euern Brüdern! Bringet die Waffen mit, welche das Vaterland Euch anvertrauet hat, und von denen Ihr

einen so glorreichen Gebrauch gemacht habt! Kein Frankreicher kann zurückbleiben! Eure Verwandten selbst, Eure Mitbürger werden Euch ermuntern, werden Eure Abreise beschleunigen. Kommt, vereinigt Euch mit uns, und laßt uns zusammen dem Siege entgegen eilen!"

"Der Ober-Befehlshaber der Belgischen Armee

"Dümouriez."

„An das Volk zu Lüttich."

„Tapfere Lütticher! Volk würdig der Freyheit, Bruder-Volk der Frankreicher, bald selbst Frankreicher! der Feind versammelt sich an Euern Gränzen. Ihr habt keine Festungswerke, um Eure Wohnungen zu vertheidigen, aber Ihr habt unbezwingbare Herzen, und Hände mit Eisen bewaffnet! Lasset, unter den Fahnen der Freyheit, Eure zahlreiche Jugend in Bataillone treten! Vereinigt Euch mit uns! Werfen wir die Wälle von Mastricht über den Haufen, und ziehen wir nachher bis an den Rhein! Dieser Fluß müsse Eurer Freyheit zur Schutzwehr dienen! Alle Völker zwischen diesem Flusse und der Maas müssen mit Euch vereinigt werden, entweder durch Bündniß, oder durch Eroberung. Ich rechne auf zwölf bis fünfzehntausend Lütticher. Ihr habt mir sie versprochen. Ich habe Euch den ehrenvollen Beynahmen der Grenadiere der Belgischen Revolution gegeben. Ich setze ein gänzliches Zutrauen in Euch, und mit Eurer Hilfe werden die Frankreicher die Preußischen und Oesterreichischen Truppen weit von Euern Wohnungen treiben! Ihr fechtet für Euer Eigenthum, für Eure Verwandten, für Eure Weiber, für Eure Kinder! Eure Sache ist unsere Sache. Ich rechne auf Euern Muth, rechnet auf un-

sere Standhaftigkeit. Lütticher! der Wahlspruch der Frankreicher ist auch Euer Wahlspruch. Er heißt: Freyheit oder Tod!“

„Dümouriez.“

Den damaligen Zustand der Belgischen Armee schildert der General Dümouriez selbst auf folgende Weise: a) Die Frankreichische Armee in den Niederlanden bestand aus 48 Bataillonen, unter denen das stärkste gegen 400 Mann stark war. Viele Bataillone bestanden nur aus 200 Mann, und die ganze Anzahl der Infanterie betrug nur vierzehn bis fünfzehntausend Mann; die Reiterey ungefähr 3,200 Mann. Die Soldaten waren ohne Schuhe. Die meisten waren im Kothe gelagert, und hatten Heu um die Füße gebunden. Ihre übrige Bekleidung stimmte damit überein. Man hatte zwar Ueberröcke ausgetheilt: allein Diejenigen, welche dieselben erhalten hatten, ungefähr 1500 an der Zahl, waren desertirt und nach Hause gegangen. Ungefähr eben so viele lagen in den Hospitälern. Auch fehlte es dieser Armee an Lebensmitteln: und wenn dem Generale Clairfait die traurige Lage, in welcher sich dieselbe befand, bekannt gewesen wäre, so hätte er sie mit grossem Vortheile angreifen können; denn die Artillerie war in so schlechtem Zustande, daß allein im Monate December, aus Mangel an Fourage, zu Tongres und zu Lüttich 6000 Artillerie-Pferde umkamen. Kaum 10,000 gute Feuergewehre hatte die Armee. Der Reiterey fehlte es an Stiefeln, Satteln, Mänteln, Karabinern, Pistolen und Säbeln. Geld war nicht vorhanden, und oft mußte der Generalstab

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. I. S. 20.

den Sold eines einzigen Tages gemeinschaftlich zusammen legen und vorschiessen. Die unersättlichen und geldgierigen Gehilfen des Kriegsministers Pache suchten auf Allem zu gewinnen. Sie steckten das Geld der Nation in ihre Taschen, und liessen es der Armee an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlen. Das Tuch für die Uniformen wurde zu Lüttich verfertigt, und von da nach Paris geführt, woselbst die Uniformen gemacht wurden. Die Schuhe für die Soldaten wurden zu Lüttich verfertigt, und von den Lieferanten zu dem Preise von fünfthalb Livres das Paar, nach Paris gesandt, von wo sie der Armee zugeschickt, und der Nation zu neun Livres das Paar, verrechnet wurden. Die Ueberröcke, welche zu Antwerpen nur 18 bis 21 Livres kosteten, mußten zu Paris zu 50 Livres bezahlt werden; und von Paris sandte man sie nach Antwerpen zu der Armee. In den Niederlanden kaufte der Minister Pache Getreide für die Niederländische Armee auf, ließ dieses Getreide nach Nantes, und von Nantes nach Paris führen, ließ es daselbst mahlen, und sandte dann das Mehl nach den Niederlanden in die Magazine der Armee.

Mannszucht war bey dieser Armee wenig vorhanden. Der vierte Theil derselben bestand aus Linien-Truppen, welche schon zum Theil verwildert waren; die übrigen drey Viertheile bestanden aus National-Freywilligen, deren jedes Bataillon eine andere Denkungsart hatte, die stolz auf ihre Siege waren, und die sich, vermöge der eingeführten Gleichheit, für eben so gut hielten, als ihre Offiziere. Diese Offiziere mußten sich von ihren Untergebenen alles gefallen lassen, wenn sie nicht Ansehen und Zutrauen bey denselben verlieren wollten. Die meisten Offiziere waren Jakobiner, oder heuchelten

wenigstens Jakobinische Grundsätze, um sich bey der Konvention und bey den Kommissarien derselben, von welchen ihre Beförderung abhing, beliebt zu machen. a)

Der Mangel an Mannszucht und der Hang zu allen Arten von Verbrechen, wurde noch bey dieser Armee, wie der General Dümouriez versichert, durch ihren Aufenthalt zu Lüttich vermehrt. In dieser Stadt herrschte eine völlige Anarchie; alle Gewalt war in den Händen des niedrigsten, verächtlichsten Pöbels; und alle Revolutions-Greuel wurden auf den höchsten Grad, noch weiter als zu Paris, getrieben. b) Mit diesem Pöbel vereinigten sich die Frankreichischen Soldaten, und dieses vermischte Gesindel raubte, plünderte und mordete ungestraft. Dadurch wurden die, ohnehin schon schlaffen, Bande der Mannszucht unter der Frankreichischen Armee gänzlich aufgelöset, und in dieser Rücksicht, sagt der General Dümouriez, sey Lüttich für die Frankreicher ein anderes Capua gewesen. Desto mehr fällt es auf, daß eben der General Dümouriez, welcher die Verdorbenheit der Sitten zu Lüttich, die Gesetzlosigkeit und die Ausübung aller, nur möglichen, Laster, welche daselbst nach dem Einzuge der Frankreicher herrschten, mit so grellen Farben schildert, daß eben dieser General die Lütticher, in seiner, an dieses Volk erlassenen und oben mitgetheilten, Prokla-

a) Ce n'étoit que par des complaisances coupables, qu'un officier conservoit un grade, ou en acquéroit un nouveau. Ebendas. S. 22.

b) Les Liégois avoient porté à l'excés l'esprit de la revolution .... La populace, peut-être la plus dangereuse de l'Europe, après celle de Londres et de Paris, s'étoit emparée, non pas du gouvernement, car il n'y en avoit plus, mais de la force. Ebendas.

mation als ein, der Freyheit würdiges, Volk, als ein Brudervolk der Frankreicher, und als die Grenadiere der Belgischen Revolution erhebt und lobpreiset. Es erhellet hieraus deutlich, daß dieser General auch die schrecklichsten Verbrechen, nicht nur ohne Abscheu, sondern mit Wohlgefallen begehen sah, sobald sie nur seine Plane beförderten. Er sagt zwar, er habe die Todesstrafe in Lüttich einführen wollen, aber die Kommissarien der Konvention hätten sich ihm widersetzt, und die Einführung dieser Strafe verhindert. a)

Die Belgische Armee (armée de la Belgique) welche eigentlich unmittelbar unter den Befehlen des Generals Dümouriez stand, und deren Zustand so eben ist beschrieben worden, lag in den Winterquartieren zwischen Aachen und Lüttich. In diese beyden Städte begaben sich alle Offiziere, und es war dem Generale nicht möglich, dieselben bey ihren Regimentern zurückzuhalten. Die Soldaten blieben also sich selbst überlassen, wodurch die Unordnung unter ihnen noch mehr zunahm, indem alle Arten von Ausschweifungen ungestraft von ihnen begangen wurden.

Da der General Dümouriez die Maas behaupten wollte, so vereinigte er mit seiner Belgischen Armee die sogenannte Ardennen-Armee, welche der General Valence kommandirte, und welche ungefähr 15,000 Mann stark war. Diese Armee machte den rechten Flügel der seinigen aus, und lag in der Gegend von Stavelo, Malmedy, Spaa, Verviers, und Huy. Das Korps

---

a) Le général avoit voulu établir la pein du mort, son armée elle-même l'avoit demandée dans un moment d'enthousiasme; mais les commissaires, tout en ayant l'air d'approuver cette sévérité, s'y étoient opposés. Ebendas.

von 10,000 Mann, welches der General d'Harville kommandirte, hielt die Maas von Givet bis Namur besetzt, und seine Vorposten giengen bis nach Ciney, Marche und Rochefort. Die Nordarmee, unter den Befehlen des Generals Miranda, war 18,000 Mann stark. Sie lag zwischen Tongern und Rüremonde, und machte den linken Flügel der Armee des Generals Dümouriez aus. Die Besatzungen in den Niederlanden bestanden aus neu geworbenen Bataillonen, welche erst seit kurzem aus Frankreich gekommen waren: und die ganze Frankreichische Armee an der Maas (alle die einzelnen Armeen, deren wir so eben Erwähnung gethan haben, zusammen gerechnet) war nicht über 70,000 Mann stark. Wenigstens giebt der General Dümouriez diese Zahl an: a) andere Generale behaupten, daß die Frankreichische Armee weit stärker gewesen sey.

Dieser Frankreichischen Armee gegen über stand die Oesterreichische Armee, unter den Befehlen des Generals, Grafen von Clairfait. Diese Armee wurde durch frische, aus Deutschland kommende, Truppen verstärkt. Dümouriez selbst gesteht, es sey ein Beweis der grosen kriegerischen Talente des Hrn. Grafen von Clairfait, daß derselbe es habe möglich machen können, sich den ganzen Winter über zwischen der Herfel und der Roer zu halten, und zwar mit einer Armee, die eben nicht zahlreich war, welcher es an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, und deren Soldaten sich von dem Schrekken über die so schnelle Eroberung der Niederlande durch die Frankreicher, noch nicht wieder erholt hatten. b)

Der

a) Ebendas. S. 25. b) Ebendas. Th. 1. S. 135.

Der General Dümouriez giebt über den Plan, welchen er zur Eroberung von Holland machte, den folgenden Aufschluß. a) Die, aus Holland geflüchteten und verbannten, Holländischen Patrioten waren zu Antwerpen versammelt, woselbst sie einen Revolutions-Ausschuß, und eine, nicht unbeträchtliche, Batavische Legion ausmachten. Sie unterhielten einen ausgebreiteten Briefwechsel in ihrem Vaterlande, und durch Hilfe desselben erfuhr Dümouriez, daß die Parthey der sogenannten Patrioten in Holland sehr zahlreich wäre, vorzüglich in den Städten Amsterdam, Haarlem, Dordrecht, und in der Provinz Seeland. b) Dümouriez erfuhr ferner, daß der Fürst Erbstatthalter den Plan hätte, die Insel Walcheren befestigen zu lassen, um sich, nebst den Generalstaaten und den vorzüglichsten Mitgliedern der Regierung, dahin zu begeben, im Falle die Frankreicher einen Einfall in die Provinz Holland wägen, und durch innere Empörung unterstützt werden sollten. c)

Die ausgewanderten Holländer schlugen dem Generale Dümouriez vor, sich in größter Eile der Provinz Seeland zu bemächtigen. Er hielt diesen Plan, wie er behauptet, damals schon für unausführbar, stellete sich aber, wie er versichert, als nähme er denselben an, um seine wahre Absicht desto besser zu verbergen, welche darin bestand, über Dordrecht gerade zu in die Provinz Holland einzudringen. d) Die übrigen Theile seines Planes, wie er nämlich die siebzehen Provinzen der Niederlande wieder vereinigen, mit Hilfe der Belgier und Holländer Paris erobern, und die Monarchie

---

a) Ebendas. Th. 2, S. 5. b) Ebendas. Th. 2. S. 5.
c) Ebendas. Th. 2, S. 6. d) Ebendas. S. 10.

wieder daselbst einführen wollte; diesen unsinnigen Plan, den der General damals gehabt zu haben behauptet, muß man bey ihm selbst nachlesen. a)

Um sich das, zur Ausführung seiner Absichten nöthige, Geld zu verschaffen, befahl Dümouriez dem Generale Miranda, von den Kapitalisten und von der Geistlichkeit zu Antwerpen einige Millionen klingender Münze mit Gewalt zu erpressen. b)

Die Armee des Generals Dümouriez bestand, ohne die Besatzungen von Fürnes, Niewport, Ostende, Courtray, Tournay, Ath und Brügges, aus folgenden Truppen: c)

Nord-Armee nebst der Besatzung von Antwerpen	23,340 Mann.
Neue, dazu gekommene Truppen .	10,761
Ardennen-Armee . . .	22,844
Besatzungen in den Ardennen . .	13,319
	70,264 Mann.

Diese Armee war, wie der General Dümouriez selbst gesteht, ohne Mannszucht. Sie raubte und plün-

---

a) Ebendas.

b) Faites-vous donner une liste des capitalistes d'Auvers; appellez-les nominativement à l'hôtel-de-ville; faites-les-y garder, et ne les relâchez pas, qu'ils n'ayent pris une résolution, et rempli l'emprunt, ou de bon gré, ou forcément. Si c'est de bon gré, touchez tout de suite deux millions de florins pour les frais de l'expédition. Si c'est forcément, imposez-les, l'un à 50,000 florins, l'autre plus, l'autre moins selon leurs facultés, et faites-les payer sous huitaine, en les faisant garder à vue chez eux. Faites la même chose pour le clergé, mais séparément du commerce. *Correspondance du général Miranda avec Dumouriez.* S. 9.

c) Ebendas. S. 22.

derte, und begieng in den Winterquartieren alle nur möglichen Ausschweifungen. a)

Dem Generale Miranda gab Dümouriez den Befehl, Mastricht zu belagern, und sich dieser Festung durch ein Bombardement zu bemächtigen, während er selbst in Holland eindringen würde. Ehe er aber seinen Marsch nach Holland antrat, ließ er an die Holländische Nation das folgende Manifest ergehen:

„Bataver!

„Der Statthalter, welcher nach republikanischen Grundsätzen nichts als Euer General-Kapitain seyn, welcher, unterwürfig dem Willen und den Entscheidungen Eurer Republik, die Macht, welche Ihr ihm anvertraut habt, nicht anders als zu Euerm Glücke anwenden sollte, hält Euch in Druck und Sklaverey.“

„Ihr kennet vollkommen Eure Rechte. Ihr versuchtet im Jahre 1787 dieselben von dem ehrgeizigen Hause Oranien wieder zu erobern, und nahmet damals Eure Zuflucht zu der Frankreichischen Nation. Da aber diese selbst unter dem Despotismus eines treulosen Hofes seufzte, so waret Ihr das Spiel elender Ränkemacher, welche damals Frankreich beherrschten.“

„Eine Handvoll Preußen, angeführt von eben dem Herzoge von Braunschweig, welchen ich seitdem aus Champagne gejagt habe, war hinreichend, Euch unter das Joch zurück zu bringen. Viele von Euch wurden Opfer der Rache Eures Despoten; viele andere flüchteten sich nach Frankreich: und seit dieser Zeit war alle Hofnung zur Freyheit für Euch verloren, bis die erstaunenswürdigste Revolution, welche die Weltge-

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. I. S. 135.

schichte darzubieten vermag, durch den glorreichsten Erfolg unterstützt wurde, und Euch in den Frankreichern mächtige, edelmüthige und freye Bundesgenossen verschaffte, die Euern Anstrengungen für die Freyheit zu Hilfe kommen, oder mit Euch zu Grunde gehen werden."

„Bataver! Ihr seyd es nicht, denen die Frankreichische Republik den Krieg erklärt hat. Sie, die Freundinn aller Völker, ist nur die Feindin aller Despoten. Das Volk von England, dieses auf seine Freyheit so stolze Volk, läßt sich durch das Gold und den Trug seines Königs, dessen es bald müde seyn wird, irre leiten. Je mehr Feinde wir haben, desto mehr werden sich auch unsere Grundsätze ausbreiten. Ueberredung und Sieg werden den unverjährbaren Rechten des Menschen zu Stützen dienen, und die Völker werden es müde werden, ihr Blut und ihre Schätze für eine geringe Anzahl einzelner Menschen zu verschwenden, die nichts weiter thun, als die Zwietracht nähren, um die Völker zu betrügen und zu unterjochen."

„Wir betreten Holland als Freunde der Bataver, und als unversöhnliche Feinde des Hauses Oranien. Sein Joch dünkt Euch allzu unerträglich, als daß Eure Wahl noch zweifelhaft seyn könnte. Seht ihr denn nicht, daß dieser Halbdespot, der Euch tyrannisirt, seinem persönlichen Vortheile die dauerhaftesten Vortheile Eurer Republik aufopfert? Vermochte er Euch nicht im Jahre 1782, mit der entehrendsten Treulosigkeit den Bundesvertrag zu brechen, den Ihr mit uns geschlossen hattet? Hat er nicht seither immer den engländischen Handel auf Kosten des Eurigen begünstigt? Opfert er nicht eben jetzt Eure wichtigsten Niederlassungen, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die

Insel Zeilon und Euern ganzen Ostindischen Handel, der einzigen Nation auf, deren Mitbuhlerey Ihr zu fürchten habt? — Glaubt Ihr etwa, daß die, unersättlich nach Macht und Gold dürstenden, Engländer diese wichtigen Plätze, die ihnen endlich die volle Herrschaft über Indien zusichern, Euch jemals zurückgeben werden? Nein, Bataver, Ihr werdet Eure Ehrenstelle unter den ersten Seevölkern nicht eher wieder einnehmen, als bis Ihr frey seyd. Schickt es nach Deutschland zurück, jenes ehrgeitzige Geschlecht, das Euch seit hundert Jahren seinem Hochmuthe aufopfert! Schickt sie zurück, jene Schwester Friedrich Wilhelms, welcher seine grimmigen Preußen zu Gebote stehen, so oft Ihr Eure Ketten abwerfen wollt! Dieser Anruf der Preußen ist jedesmal eine Beschimpfung der Fahnen Eurer tapfern Truppen. Das Haus Oranien fürchtet mit Recht, daß der Geist der Freyheit sie beherrsche. Ein republikanisches Heer kann der Tyranney nicht lang dienstbar seyn. Bald werden die Holländischen Truppen, bald die Sieger bey Doggersbank, ihre Fahnen und ihre Wimpel mit den Frankreichischen vereinigen!"

„Die Ersten, welche sich unter das Panier der Freyheit versammeln werden, sollen nicht nur der Stellen versichert seyn, welche sie bereits in dem Dienste der Republik einnehmen, sondern auch, auf Kosten der Sklaven des Hauses Oranien, weiter hinauf rücken."

„Ich komme zu Euch, umgeben mit den edelmüthigen Märtyrern der Revolution von 1787. Ihre Beharrlichkeit und ihre Aufopferungen verdienen Euer Zutrauen, so wie das meinige. Sie bilden einen Ausschuß, dessen Zahl anwachsen wird. Dieser Ausschuß wird in

der ersten Zeit Eurer Revolution sehr nützlich seyn, und alle Mitglieder desselben, die keinen andern Ehrgeitz hegen, als den, die Befreyer ihres Vaterlandes zu seyn, werden in die verschiedenen Klassen der gesellschaftlichen Ordnung wieder zurück treten, sobald Eure National-Konvention zusammen getreten seyn wird.“

„Ich komme zu Euch an der Spitze von sechzig tausend freyen und siegreichen Frankreichern. Andere sechzig tausend vertheidigen Belgien, und sind bereit mir zu folgen, wenn ich Widerstand finde. Wir sind nicht die Angreifer: schon längst führt die Oranische Parthey gegen uns einen treulosen und heimlichen Krieg. Im Haag war es, wo alle Fallstricke gegen unsere Freyheit angesponnen wurden; im Haag suchen wir also die Urheber unseres Unglückes auf. Gegen Niemand, als nur gegen sie, hegen wir Zorn und Rachgier. Wie Freunde und Brüder durchziehen wir Eure reichen Provinzen! Ihr werdet sehen, welch ein Unterschied des Verfahrens zwischen freyen Menschen, die Euch die Hände bieten, und zwischen Tyrannen statt findet, die Eure Felder überschwemmen und zu Grunde richten! Ich verspreche den ruhigen Landbewohnern, deren Erndten dem Schrecken des Tyrannen aufgeopfert worden sind, sie aus dem Verkaufe der Güter Derjenigen zu entschädigen, welche diese unnützen Ueberschwemmungen angeordnet haben. Auch verspreche ich ihren Händen und ihrer gerechten Rache die Personen der niederträchtigen Beamten, Zivil- und Militair-Befehlshaber, zu überliefern, welche diese Ueberschwemmungen befohlen haben.“

„Um indessen allen dadurch entstehenden Schaden zu verhüten, so ermahne ich die Landbewohner, wofern

sie nur das mindeste Gefühl für Freyheit haben, sich zu widersetzen. Ich werde diesem meinem Aufrufe bald genug nachfolgen, um die Tapfern zu unterstützen, und die Feigherzigen zu bestrafen."

„Batavier! Fasset Zutrauen zu einem Manne, dessen Namen Euch bekannt ist, der jederzeit hielt, was er versprach, der freye Männer in den Streit führt, und vor welchem die Preussen, jene Trabanten Eurer Tyrannen, bereits geflohen sind, und noch fliehen werden."

„Die Belgier nennen mich ihren Befreyer; bald hoffe ich auch der Eurige zu seyn."

„Der Oberbefehlshaber der Truppen der Frankreichischen Republik Dümouriez."

Dieses prahlerische und unverschämte Manifest zeigte zuerst den Karakter des Generals Dümouriez in seiner ganzen Blösse. Man fieng nun an, diesen General mit Cüstine zu vergleichen, welcher eben so zu prahlen pflegte. Dümouriez schämte sich selbst in der Folge dieser elenden Großsprecherey, die ihn vor ganz Europa lächerlich gemacht hatte. Gern hätte er dieses Manifest vernichtet, wenn es möglich gewesen wäre. Da er aber dieß nicht mehr thun konnte; so suchte er wenigstens seine Prahlerey und sein unzeitiges Schimpfen so gut als möglich zu entschuldigen. „Diese Schrift" schrieb er, a) „wäre freylich in einem gewöhnlichen Kriege höchst unzeitig gewesen, ob es uns gleich die Geschichte lehrt, daß, auch unter den zivilisirtesten Völkern, Schimpfwörter und gegenseitige Anklagen im Kriege vor den Feindseligkeiten herzugehen pflegen. Man würde mit Unrecht dem moralischen Karakter des

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 2. S. 29.

Generals Dümouriez das zuschreiben wollen, was ihm sein politischer Karakter zu thun befahl." — Der General wagte es sogar, noch lange nachher zu behaupten: er habe bloß darum Holland erobern wollen, um desto besser im Stande zu seyn, die National-Konvention zu stürzen, und eine monarchische Regierungsform in seinem Vaterlande wieder einzuführen. b) Wer so etwas glauben könnte, der müßte in der That sehr leichtgläubig seyn! Wäre dieß die Absicht des Generals gewesen, so hätte er nicht nöthig gehabt, auf den Erbstatthalter, den König von England und den König von Preussen, zu schimpfen, er hätte diesen Fürsten nur seinen Plan entdecken dürfen, und sie würden ihm zur Ausführung desselben mit aller ihrer Macht beygestanden seyn. Das Manifest wird bis in die spätesten Zeiten ein Denkmal unaustilgbarer Schande für den General Dümouriez seyn.

Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande antworteten auf diese Schandschrift durch folgendes Gegenmanifest:

„Wenn wir schon in Erstaunen und Unwillen versetzt wurden, als wir den Beschluß vernahmen, wodurch die National-Konvention von Frankreich, auf die unerwartetste Art, und ohne den mindesten Schein von Rechtsgrund, im Kriege zu seyn erklärt, dem Namen nach mit dem Statthalter der vereinigten Niederlande, in der That aber mit dieser Republik; welche Gefühle von Befremdung und Verachtung mußten

b) J'espérois faire servir l'alliance de deux nations également libres à écraser l'anarchie et la tyrannie, qui ont affligé ma malheureuse patrie. *Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de sa vie.* S. 198.

uns ergreifen, als die folgende Schrift zu unserer Kenntniß kam, die den Titel führt: Proklamation des Generals Dümouriez an die Batavier. (Hier folgt diese Proklamation in extenso.) Aus dem Inhalte dieser Schrift, welche zu Antwerpen in holländischer und französischer Sprache gedruckt worden ist, sollte man schließen, daß sie von dem Generale Dümouriez bestimmt sey, um dessen lang gedrohten Anfall auf unsere Republik anzukündigen; der Vorläufer desselben zu seyn; die Absichten dieser Unternehmung vor den Augen von ganz Europa, und insbesondere vor dem niederländischen Volke, darzulegen, und, falls es möglich wäre, zu rechtfertigen. Aber eine mit Ungereimtheiten, und den lächerlichsten Beschuldigungen so angefüllte Schrift, ist wohl noch nie bey einer solchen Gelegenheit ans Licht gestellt worden. Jeder unpartheyische Leser, der den Inhalt derselben mit Aufmerksamkeit erwägt, wird sich, wie wir, beynahe des Zweifels nicht enthalten können, ob sie wirklich dem Manne zugeschrieben werden müsse, dessen Namen sie an der Stirne führt; einem Manne, welcher für klug und wohl unterrichtet gehalten wird, und welcher Ansprüche auf den Ruhm der Sittlichkeit und Tugend macht."

„Auch dürfen wir die Untersuchungen der beleidigenden Trugschlüsse und vorgegebenen Thatsachen, welche diese Schrift enthält, dem gesunden Urtheile aller gutgesinnten Eingesessenen ruhig überlassen, und haben deßhalb keinen Anstand genommen, zur Publizität jenes Stückes dadurch mitzuwirken, daß wir es diesem unserem Manifeste wörtlich einverleiben. — Doch wir glauben es uns selbst, der ganzen Nation, und selbst der Nachkommenschaft schuldig zu seyn, in dem

Augenblicke, da unsere Republik mit dem unrechtmäßigsten Anfalle bedroht wird, die, in dieser Schrift angeführten, falschen Gründe nicht unbeantwortet zu lassen. Und wahrlich, wenn es dazu einer Gelegenheit bedurfte, so konnte uns keine bequemere gegeben werden, als die gegenwärtige.“

„Der Verfasser der mehrerwähnten Schrift fängt damit an, daß er den Herren Erbstatthalter dieser vereinigten Niederlande als einen Tyrannen und Unterdrücker der guten Einwohner dieses Landes, und als mit keiner andern Macht bekleidet, als mit der eines Generalkapitains, abschildert. Man kann schwerlich eine noch tiefere Unwissenheit über unsere Regierungsform verrathen, zufolge welcher die ansehnliche Bedienung eines Generalkapitains, und die eines Erbstatthalters, mit welchen beyden der Herr Prinz von Oranien bekleidet ist, zwey ganz verschiedene und abgesonderte Würden sind. Und was die Art betrifft, wie der Fürst Erbstatthalter die in diesen Beziehungen Ihm anvertraute Macht gebraucht; so berufen wir uns auf das Zeugniß aller unserer Landesgenossen. Wer von denselben wird sich zu behaupten getrauen, daß die Beschaffenheit der Erbstatthalterwürde es Demjenigen, der damit bekleidet ist, möglich mache, die Eingesessenen zu unterdrücken und in Sklaverey zu halten? Und überdem, ist wohl irgend ein Einwohner dieser Gegenden, der, wofern er nicht vom Partheygeiste ganz und gar geblendet ist, den gutartigen, liebenswürdigen Eigenschaften eines Fürsten nicht huldigen sollte, dessen persönlicher Karakter sowohl, als sein Betragen, immer durch Sanftmuth, Mäßigung und strenge Sorgfalt in Erfüllung seiner Pflichten, bezeichnet gewesen ist.

Eben so ungereimt und belachenswerth sind die ferneren gegen ihn angebrachten Beschuldigungen. Wie konnte der Herr Fürst von Oranien im Jahre 1782 eine Allianz mit Frankreich brechen, die damals noch nicht vorhanden war, und erst im Jahre 1785 geschlossen worden ist? Wer hat jemals im Ernste behauptet, oder geglaubt, daß Er den Handel der Engländer auf Kosten des unsrigen hätte begünstigen können, da dieses außer seinem Wirkungskreise liegt, und da der Handel ein Feld öffnet, welches für die Betriebsamkeit beyder eng verbundenen Nationen geräumig genug ist? Wer ist endlich unter uns, der von Ueberlieferung des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Insel Zeilon an England nur hätte reden hören? Wer sieht demnach nicht, daß alle diese Vorwürfe bloße Erdichtungen sind? Und wie ist es möglich, daß sie als Wahrheiten angegeben werden, in einer Schrift, die bestimmt ist, der ganzen Welt Rechenschaft von den Gründen zu geben, welche eine sogenannte Republik bewogen haben, einen freyen und unabhängigen Staat in den unverantwortlichsten Krieg zu verwickeln?"

„Auf eine eben so verkehrte Weise wird, im Verfolge dieser Schrift, von der Revolution des Jahrs 1787 gesprochen, einer Begebenheit, die von Fremden und von Feinden unserer Konstitution gar sehr mit Unrecht als eine Handlung der Gewaltthätigkeit und der Herrschsucht beschrieben wird. Es ist einem Jeden bekannt, daß das, was damals geschah, keinen andern Zweck hatte, als die alte gesetzmäßige Konstitution dieser Republik, die Konstitution, unter welcher dieselbe aus kleinen Anfängen groß geworden, und so lange glücklich und blühend gewesen, diese Konstitution, die

durch Bemühung einiger weniger herrschsüchtiger Menschen mit gänzlichem Umsturze bedroht wurde, wieder herzustellen, und ihr neue Festigkeit zu geben.

„Nicht dem Niederländischen Volke (so heißt es in der Proklamation weiter) hat Frankreich den Krieg erklärt. Freund aller Völker, hat es bloß die Despoten zu Feinden.“ — Lassen unsere Mitbürger sich durch diese und mehrere dergleichen täuschende Ausdrücke nicht irre führen! Vergessen sie nicht, daß die Ausdrücke: Freyheit, Sklaverey, Unterdrückung, jetzt von vielen auf die ausschweifendste Art gemißbraucht werden! Diejenigen, welche jetzt in Frankreich das Ruder in Händen haben, und welche sich für befugt halten, über das Glück und das Wohlseyn ganzer Nationen so willkührlich zu entscheiden, haben nur allzusehr bewiesen, worin die Freundschaft besteht, welche sie gegen andere Völker zu hegen bezeugen, und was sie unter Tyranney und Gewaltthätigkeit verstehen. Sie beweisen ihre Freundschaft für andere Völker dadurch, daß sie den Saamen der Zwietracht und innerer Uneinigkeiten unter sie ausstreuen, und auf diese Weise sie der theuersten, und von jeher heiligsten, Vorrechte mit Gewalt berauben; Vorrechte, deren Erinnerung sie sogar, durch Vernichtung des festen Grundes, worauf sie ruhen, auszulöschen trachten. Die Geschenke, welche sie, unter dem schönen Namen von Brüderschaft und Freyheit, ihnen anbieten, sind keine anderen, als eben die zügellose Ungebundenheit und Gottesverleugnung, deren sie sich öffentlich rühmen, und die daraus fließende Verwirrung, Mord, Plünderung, Armuth und Hungersnoth, unter welchen sie seufzen. Mit dem Namen Tyranney und Sklaverey stempeln sie alle bürger-

lichen und Gottesdienstlichen Anordnungen, welche bis- her unter den Menschen in Ehren gehalten worden, weil sie zu ihrem Glücke und zur Fortdauer der bürger- lichen Gesellschaft unentbehrlich sind."

„Die Menschen können ohne eine Regierung, wel- che für ihr Wohlseyn sorgt, nicht beysammen leben; und die Grundsätze, welche die Frankreicher jetzt mit gewaffneter Hand fortzupflanzen suchen, zwecken dar- auf ab, alle Regierungen umzustoßen, und überall, statt Sicherheit, Ruhe und guter Ordnung, Regierungslo- sigkeit, nebst allem dem Unheile, welches aus derselben herfließt, zu verbreiten."

„Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Ver- wunderung, welche die mehrerwähnte vorliegende Schrift (wovon wir vor allen Dingen die Unvernunft unsern Landsleuten aufzudecken uns verpflichtet halten) enthält, können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was darin von einigen wenigen, meist unbekannten, doch darum nicht minder verachtungswerthen, Leuten gesagt wird, die sich unter dem Namen eines Batavi- schen Ausschusses eine eingebildete Autorität anmaßen, und jetzt uns als Leute angewiesen werden, die das Ruder in Händen haben sollen, damit auch bey uns, nach dem Vorbilde des unglücklichen Frankreichs, eine sogenannte Nationalkonvention errichtet würde. Wie hat man sich doch einbilden können, durch eine solche Vorspiegelung, die Gemüther unserer bedächtigen Lan- desgenossen für sich einzunehmen? Sollen wir denn, statt der milden Regierung, unter der wir jetzt leben, unser Eigenthum, alles was uns theuer ist, ja unser Leben selbst, der Willkühr einiger wenigen aufgerafften, unbekannten, unwissenden Menschen Preis geben, da-

mit sie darüber nach Belieben schalten mögen, bis aus ihren Händen die Regierung in die Hände einer sogenannten Konvention übergehe, die (gerade so, wie wir es jetzt in unserer Nachbarschaft vor uns sehen) Frankreich völlig ergeben sey, und deren Regierung bey uns unvermeidlich eben dieselben unglücklichen Folgen haben würde, als in Frankreich daraus entsprossen sind? Wie hat man sich vorstellen können, daß ein solches Hirngespinnst bey einem weisen und verständigen Volke Eingang finden werde, welches, seinem Karakter nach, allen neumodischen unglücklichen Erfindungen abgeneigt, und an eine gemäßigte und wohlgeordnete Regierung gewöhnt ist?"

„Auch haben wir das Vertrauen, daß wir die guten Eingesessenen nicht erst warnen dürfen, den Zunöthigungen und Versprechungen kein Gehör zu geben, wodurch man sie bereden will, sich unter das Panier dieser eingebildeten Freyheit zu begeben, und eben so wenig den unbedeutenden Drohungen, wodurch man sie abschrecken will, die Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, welche die Natur uns anbietet."

„Es ist nicht möglich, daß Menschen unter ihnen seyn sollten, die niederträchtig und ausgeartet genug wären, um sich zu den Feinden ihres Vaterlandes zu gesellen, mit denselben vereinigt Verwüstung und Elend unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, und sie zu Theilnehmern an der ganzen Reihe unersetzlicher Unglücksfälle zu machen, welche das nothwendige Gefolge der unersättlichsten Raubsucht sind, und welche jetzt so viele, durch frankreichische Waffen verheerte, Länder erfahren."

„Weit eher erwarten wir, daß alle Eingesessenen, mit Hintansetzung alles Partheygeistes, der sie entzweyet,

ihre Bemühungen mit den unsrigen und mit den Bemühungen aller wahren Freunde des Vaterlandes vereinigen werden, um, unter göttlichem Schutze, das Land, worin sie gebohren und erzogen sind, zu vertheidigen und zu bewahren, und die theuren Pfänder des Gottesdienstes und der wahren Freyheit dem unerträglichen Joche fremder und wilder Rotten zu entreissen. Dieß erwarten wir von ihrer Rechtschaffenheit und von ihrem Muthe."

„Wir halten uns versichert, daß sie sich durch eine übertriebene Schilderung der Macht, welche man gegen sie anzuführen vorgiebt, nicht abschrecken lassen, und daß sie der unüberwindlichen Tapferkeit eingedenk seyn werden, womit unsere unsterblichen Vorfahren eben den Frankreichern, die uns jetzt so unrechtmäßig anfallen, die Spitze geboten haben, und das zu einer Zeit, wo die mächtigsten Staaten von Europa nicht wie jetzt, mit uns, sondern gegen uns fochten; auch daß sie sich der Lage unseres Landes erinnern werden, welche, vornehmlich bey dieser Jahrszeit, dem Anzuge eines Feindes unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt; ferner der unermüdeten Sorge und Thätigkeit der Regierung, welche nichts unversucht lassen wird, um den allgemeinen Bemühungen den beßten Erfolg zuzusichern; und endlich der thätigen Hilfe und des Beystandes, den wir in kurzem von unseren getreuen Bundesgenossen zu erwarten haben. Und, wofern nach allen diesen wichtigen Betrachtungen noch etwas nöthig wäre, um sie in dem Entschlusse zu stärken, zur Vertheidigung des lieben Vaterlandes alles zu wagen, würden wir ihnen das Beyspiel der Einwohner der benachbarten Oesterreichischen Niederlande vorhalten, wel-

che eben diesen General, der sich ihren Befreyer zu nennen wagt, und eben die Frankreicher, die unter seinem Befehle stehen, als Freunde herbeygerufen und eingeholt haben, und welche jetzt die bittersten Früchte ihrer Unachtsamkeit einerndten."

„Die gute Vorsehung, welche diese Republik so manchesmal aus den dringendsten Gefahren gerettet hat, bewahre dieselbe gnädiglich vor einer solchen Befreyung und vor solchen Freunden!"

„So geschehen und beschlossen in der Versammlung der Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande:"

„Haag, am 20. Febr. 1793."

„W. J. H. v. Wassenaer." „H. Fagel."

Der Plan, welchen sich der General Dümouriez zu der Eroberung Hollands gemacht hatte, war weder klug, noch richtig berechnet. Er wollte gegen alle Regeln der Kriegskunst verfahren, und verließ sich bloß auf sein Glück und auf den Schrecken, den seine Ankunft verbreiten würde. Daß sein Plan unmethodisch und schlecht berechnet wäre, dieß sah er selbst ein, noch ehe er sich zur Ausführung desselben entschloß. a) Er hielt damals den Angriff auf Holland für das einzige Mittel, die Republik Frankreich zu retten; b) und ein paar

a) Er schrieb an den General Miranda am 11. Februar 1793. Plus mon projet d'attaque est hardi, et plus j'ai d'espoir de réussir. Si j'étois en force, et si j'avois le temps, je prendrois une marche plus méthodique: dans le cas où nous sommes, il faut étonner, et faire des coups de désespoir ..... Nous entreprenons une besogne aussi difficile qu'audacieuse: c'est bien ici qu'il faut dire: vaincre ou mourir. *Correspondance du général Miranda avec Dumouriez.* S. 35.

b) Je regarde notre entreprise comme le seul moyen de sauver la république. Ebendas. S. 36.

paar Jahre nachher behauptete er: er habe den Angriff auf Holland für das einzige Mittel gehalten, die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen. a)

Am 17. Februar betraten die ersten Kolonnen der Frankreichischen Armee das Holländische Gebiet. Diese Armee sammelte sich zwischen Berg-op-Zoom und Breda. Am 22. Februar verließ der General Dümouriez, als Befehlshaber dieser Armee, Antwerpen, mit der Artillerie und den letzten Kolonnen derselben. Der General Dümouriez behauptet, diese Armee sey nur 13,700 Mann stark gewesen; allein andere zuverläßige Nachrichten geben die Anzahl der Frankreichischen Truppen, welche in Holland eindrangen, weit stärker an. Sobald die Armee auf dem Holländischen Gebiete angekommen war, erhielt dieselbe von den Einwohnern die nöthigen Bedürfnisse freywillig und unentgeltlich; dessen ungeachtet betrug sie sich sehr schlecht, und begieng alle Arten von Verbrechen. b) Der erste Platz, den Dümouriez angriff, war die Festung Breda. Sie war mit 200 Kanonen versehen, stark verpallisadirt, und das Land rund umher überschwemmt. Allein es fehlte der Besatzung an Magazinen; der Kommandant, Graf von Byland, war des Krieges nicht gewohnt; und die Einwohner waren größtentheils Anhänger der patriotischen Parthey. Aus zweyen Batterien wurde der Platz, ohne Eröffnung von Laufgräben, drey Tage lang beschossen. Am vierten Tage blieben dem Frankreichischen Generale d'Arçon nur noch sechzig Bom-

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 2. S. 12. und Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de sa vie. S. 198.

b) Mém. du général Dumouriez. Th. 2. S. 42.

den übrig, und er machte bereits Anstalten die Beschießsung der Festung aufzugeben, als Dümouriez einen seiner Adjutanten in dieselbe schickte, den Platz noch einmal auffodern ließ, und diese Auffoderung mit der Drohung begleitete, daß im Weigerungsfalle der Kommandant kein Quartier zu hoffen hätte. Diese Drohung bewog den Kommandanten, zu kapituliren. Die Kapitulation bestand darin: daß die Besatzung mit allen kriegrischen Ehrenbezeugungen ausziehen sollte; daß jedes Bataillon zwey Feldstücke mitführen sollte; und daß die Besatzung sich nach Gefallen nach Herzogenbusch, Thiel, Bommel oder Utrecht, sollte begeben können, mit völliger Freyheit gegen alle Feinde der vereinigten Niederlande fernere Dienste zu thun. Dümouriez bewilligte gern alles, was der Kommandant verlangte, und war froh, so leicht in den Besitz einer wichtigen Festung zu kommen. a) Die ganze Belagerung hatte nicht zwanzig Mann von beyden Seiten gekostet. b) Die Frankreicher fanden in der Festung Breda 250 Kanonen, beynahe 300,000 Pfund Pulver und 5000 Flinten. Die Kapitulation geschah am 25. Februar 1793.

Die Festung Klundert vertheidigte sich besser. c) Der Kommandant derselben, der Hauptmann von Kropf, that in verschiedenen Ausfällen, welche er unternahm, den Frankreichern großen Schaden, wobey aber auch er

---

a) On lui accorda (au commandant) les honneurs de la guerre, et tout ce qu'il voulut. *Mem. du général Dumouriez.* Th. 2. S. 45.

b) Ce siége n'avoit pas coûté vingt hommes des deux côtés. Ebendas.

c) Klundert fut défendu très-vigoureusement, mais sans beaucoup d'intelligence, par un brave lieutenant-colonel westphalien, qui n'avoit que 150 hommes de garnison. Ebendas. S. 46.

grossen Verlust erlitt. Es blieben ihm nur noch sechs und dreyßig Mann von seiner Besatzung übrig. Er faßte den heldenmüthigen Entschluß, sich mit dieser kleinen Besatzung durchzuschlagen, that einen Ausfall, und tödtete mit eigener Hand einen Obrist-Lieutenant der Batavischen Legion, welcher ihn an der Spitze seiner Legion angriff; allein er mußte der grossen Uebermacht unterliegen. Er kam um, Klundert wurde erobert, und die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht.

Indessen kamen zwey tausend Mann von der Engländischen Garde, unter Anführung des Herzogs von York, in Holland an.

Der Fürst Statthalter übersandte hierauf, am 28sten Februar, den Generalstaaten der vereinigten Niederlande die folgende Erklärung:

„Hoch- und Großmächtige Herren. Der so vorzügliche Theil der öffentlichen Verwaltung, welche Mir, in Meinen verschiedenen, sowohl politischen als militärischen, Verhältnissen von Ew. Hochmögenden und den Herren Staaten der verschiedenen Provinzen anvertrauet worden ist, verbietet mir, bey Umständen, in denen die gemeine Sache des Vaterlandes sich befindet, still zu schweigen. Unstreitig haben Ew. Hochm. Meinen Gesinnungen und Meinem Betragen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als Sie beyde, sowohl in Ihrem Briefe an die Staaten der Provinzen, als in der Erklärung über das Manifest des Generals Dümouriez, gegen die Verläumdungen und die Lügen Meiner Feinde vertheidigten. Allein Ich bin es Ew. Hochm., den Staaten der Provinzen, und der Holländischen Nation, für welche Meine Vorfahren ihr Blut vergossen haben, schuldig; Ich bin es den getreuen Bundesverwandten des

Staates schuldig, welche in einem so bedenklichen Zeitpunkte zu unserem Beystande herbeygeeilt sind, um mit uns für die Republik zu streiten; Ich bin es ganz Europa schuldig, welches die Augen auf einen so ungerechten Angriff gerichtet hat: auch bin Ich es nicht weniger Mir selbst schuldig, nicht allein Meine Absichten, sondern auch die Gründe Meiner Zuversicht bekannt zu machen.“

„Der Staat ist auf die ungerechteste Weise angefallen. Die Länder der Generalität sind überfallen worden, und die Waffen des Feindes haben unerwarteter Weise ein Glück gehabt, welches sich bis zu den Stimmegebenden Städten des Staates erstrecken, und Folgen haben könnte, die nicht zu berechnen seyn würden. Von dieser Art sind, Hoch- und Großmächtige Herren, die Gefahren, welche uns schon betrüben, und welche uns noch ferner drohen. Ich will dieselben nicht verhehlen. Ich will Mir sogar nicht einmal damit schmeicheln, daß der Verlust, den wir erlitten haben, der letzte seyn werde. Es ist nichts ungewöhnliches, daß diese Republik zu Anfange eines Krieges große Niederlagen erleide: allein mitten in solchem Unglücke erhebt sich dieselbe; gleichsam als wenn der Verlust ihre Thätigkeit in Bewegung setzte, ihren Muth unterhielte und ihre Kraft verstärkte.“

„So wenig man die Gefahren verhehlen darf, so wenig darf man auch die Vorzüge und die Hülfsquellen des Staates verkennen. Die Lage des Landes, welches durch Flüsse, Kanäle und Seen durchschnitten ist, bietet Vorzüge dar, welche dem Feinde das Gebiet streitig machen können: selbst dann, wann sein Glück noch größer seyn sollte. Die Treue der Staatsbürger sowohl, als ihre Liebe zum Vaterlande, ist in einem

republikanischen Staate von nicht geringem Gewichte. Die Truppen der Republik sind voller Muth, und brennen für Begierde, ihre Kräfte zu versuchen, um ihre Häuser und ihren Gottesdienst zu vertheidigen. Die Matrosen sind von dem nämlichen Geiste beseelt, vermöge welches sich jederzeit die Holländer so ehrenvoll auf einem ihnen eigenen Elemente ausgezeichnet, und auf welchem sie so oft den Stolz ihrer Feinde gedemüthigt haben. Ueberhaupt kann ich mich für versichert halten, daß nicht allein die Bundesverwandten des Staates, sondern auch diejenigen starken Mächte, welche mit der Republik Ein Interesse und Einen gemeinschaftlichen Feind haben, ihre Kräfte mit den unsrigen vereinigen werden, um Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit von den Gränzen dieser Republik zurück zu stoßen. Aber vorzüglich, Hoch- und Großmächtige Herren, gründe Ich meine Zuversicht auf den obersten Schiedsrichter der Welt, welcher dieses Land aus dem Nichts bis zu seiner gegenwärtigen Macht hat gelangen lassen; welcher dasselbe durch Wunderwerke erhalten, und den Arm Meiner muthvollen Vorfahren unterstützt hat. Dieser Gott ist ewig. Seine Allmacht und seine Weisheit sind noch dieselben, und Er will, auch jetzt noch, die Stütze Derjenigen seyn, welche auf ihn ihr Vertrauen setzen."

„Hierauf baue Ich, und erkläre im Angesichte der ganzen Welt, daß, weit entfernt den Muth zu verlieren, Ich, bis an den letzten Augenblick Meines Lebens, über die Vertheidigung des Staates wachen werde; daß, ungeachtet ein Theil Meiner Güter und Meiner Domainen bereits von dem Feinde eingenommen ist, dennoch Dasjenige, was mir noch übrig bleibt, dem Dienste des Staates gehört, so wie Mein Blut

und Mein Leben. In diesen Gesinnungen bin Ich erzogen worden; durch diese Gesinnungen haben Meine Vorfahren sich ausgezeichnet: und diese erhabenen Beyspiele sind unseren Kindern, durch die Prinzeßinn, Unsere geliebte Gemahlinn, und durch Mich eingeprägt worden. Sie brennen schon vor Verlangen, in einer so ehrenvollen Laufbahn sich auszuzeichnen."

"Es stehe die Nation auf; es vereinige sich dieselbe mit Mir, gegen einen Feind, welcher ihre Freyheit, ihre Unabhängigkeit und ihr Eigenthum, anzufallen droht. Ich hoffe, daß sie Mich jederzeit in der Laufbahn der Ehre und der Liebe des Vaterlandes antreffen werde. Da ich keine andere Grösse kenne, oder suche, als die Grösse des Vaterlandes; so würde Ich Mich glücklich schätzen, wenn der Himmel Meine, auf diesen Zweck gerichteten, Bemühungen leiten und segnen wollte."

"Im Haag, am 28. Febr. 1793.

"W. Fürst von Oranien."

Die Generalstaaten liessen, durch ihren Präsidenten, auf die Erklärung des Fürsten Statthalters antworten: "wie sie von den, in dieser Erklärung auf "eine so unzweydeutige Weise ausgedrückten, freymü"thigen und großmüthigen Gesinnungen äusserst gerührt "wären; wie sie auch von ihrer Seite nicht weniger "bereit wären, in einem so bedenklichen Zeitpunkte ihre "ganzen Kräfte, zum Besten des Vaterlandes, mit "den Bemühungen Sr. Durchl. zu vereinigen; und wie, "in Erwägung der, in der genannten Erklärung mit "so vieler Würde angegebenen, Beweggründe des Zu"trauens, sie sich schmeichelten, daß die zur Vertheidi"gung anzuwendenden Mittel, unter dem göttlichen

„Beystande, mit dem erwünschten Erfolge gekrönt wer-
„den würden."

Mit unglaublicher Schnelligkeit setzte indessen der General Dümouriez seine Eroberungen fort. Das grobe Geschütz, welches er in der Festung Klundert erobert hatte, ließ er durch den General Berneron gegen Willemstad führen, und diesen Platz belagern. Den General d'Arçon sandte er zu gleicher Zeit vor Gertruidenburg. Diese letztere Festung ergab sich nach einer kurzen und schlechten Vertheidigung. Dümouriez hielt sich in dem kleinen Dorfe Roovaart am Moerdyck auf, wo er eine kleine Flotte von bewaffneten Fahrzeugen versammelte, mit welchen er über den Fluß zu gehen, Dordrecht und Rotterdam einzunehmen, und auf diese Weise in Holland einzudringen gedachte. Die Nacht vom neunten zum zehenten März 1793 war zu diesem Uebergange bestimmt: „allein," sagt Dümouriez, „das Schicksal hatte an einem entfernten Orte,
„Begebenheiten vorbereitet, welche alle diese Plane ver-
„nichteten, und statt der ersten glücklichen Vorfälle,
„eine Reihe eben so schnell auf einander folgender Un-
„glücksfälle ausmachten, die dem Kriege eine ganz an-
„dere Wendung gaben." a)

(Die Fortsetzung dieser Abtheilung folgt im nächsten Bande.)

Ende.

---

a) Mémoires de Dumouriez. Bd. 2. S. 56.

Berichtigung.

Auf Verlangen mache ich hiemit bekannt: daß der Herr von Vittinghoff, welcher sich am 20sten Junius 1792 in dem Schloße der Thuillerien befand, Georg Baron von Vittinghoff heißt; daß dieser alte und rechtschaffene Mann damals General-Lieutenant in Französischen Diensten war; daß er aus keiner andern Absicht, als um den eindringenden Pöbel zu besänftigen, sich stellte, als wollte er die rothe Mütze auf den Kopf der Königinn setzen; daß während des Prozeßes Ludwigs des Sechszehnten kein Vittinghoff zu Paris war; daß der Herr Baron Friedrich von Vittinghoff, ehemaliger Obrist des Regiments Vivarais, sich am 20sten Junius 1792 in dem Lager bey Maubeuge, unter den Befehlen des Generals La Fayette befand, also an den Vorfällen zu Paris keinen Theil nahm, oder nehmen konnte; und daß, außer den Herren Georg und Friedrich von Vittinghoff, während der ganzen Revolution kein anderer Vittinghoff in Frankreich gewesen ist. — Soviel aus Achtung gegen die Wahrheit, und mit größtem Bedauern, daß der Herr Friedrich von Vittinghoff, wegen einer mißverstandenen Stelle meines Buches, ungerechten Verfolgungen sich ausgesetzt gesehen hat.

